This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Tj
D19
JP

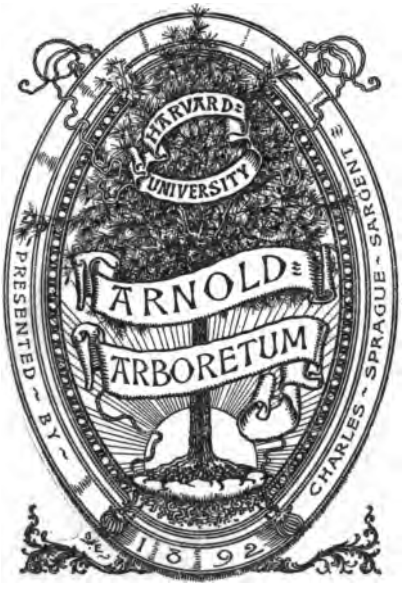

DEPOSITED AT THE
HARVARD FOREST
1943
RETURNED TO J. P.
MARCH, 1967.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Ablösung und Regelung

der

Waldgrundgerechtigkeiten.

Digitized by Google

Digitized by Google

Die Ablösung und Regelung

der

Waldgrundgerechtigkeiten.

Von

Bernhard Danckelmann,
Königl. Preuß. Oberforstmeister und Director der Forstakademie zu Eberswalde.

Erster Theil.
Die Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten im Allgemeinen.

Berlin.
Verlag von Julius Springer.
1880.

Digitized by Google

Buchdruckerei von Gustav Schade (Otto Francke) in Berlin N.

Digitized by Google

Dem

Oberlandforſtmeiſter von Preußen und Wirklichen Geheimen Rathe

Herrn

Otto von Hagen

in dankbarer Verehrung gewidmet

von

dem Verfaſſer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Grundbelastung und Grundfreiheit sind Rechtsbildungen, welche aus den wirthschaftlichen Zuständen und Bedürfnissen erwachsen sind und erwachsen. Beide haben eine relative, durch die zeitlichen und örtlichen Verschiedenheiten der Kulturzustände bedingte Berechtigung. Mit dem Fortschritte der Bodenkultur und des wirthschaftlichen Verkehrs vollzieht sich überall der Uebergang von der Grundbelastung zur Grundbefreiung, deren Schlußstein die Ablösung der Waldgrundgerechtigkeiten bildet, nachdem die Regelung derselben vorhergegangen ist.

Für die Regelung und Ablösung der Waldgrundgerechtigkeiten fehlt es an einer allseitigen, die volkswirthschaftlichen, rechtlichen und forsttechnischen Verhältnisse umfassenden, dem gegenwärtigen Stande der Agrar-Gesetzgebung entsprechenden Bearbeitung. Eine solche zu liefern, aus dem Wesen der Waldgrundgerechtigkeiten und den Zielen der Waldwirthschaft einerseits die Grundsätze der Forstpolitik hinsichtlich der Waldgrundgerechtigkeiten zu entwickeln, sowie anderseits, angelehnt an das positive Recht, das Verfahren für die Regelung und Ablösung der Waldgrundgerechtigkeiten darzustellen, ist die Aufgabe, welche sich das vorliegende Werk gestellt hat.

Dasselbe zerfällt in 2 Theile.

Der erste Theil behandelt die Waldgrundgerechtigkeiten im Allgemeinen, ihre rechtliche Natur und Arten, ihre Entstehung und Bedeutung, ihre Regelung und Ablösung, letztere in Bezug auf Ablösbarkeit, Ablösungsrecht, Werthermittelung, Abfindung, Auseinandersetzungs-Behörden und Verfahren.

Digitized by Google

In dem zweiten besonderen Theile sind die einzelnen Waldgrundgerechtigkeiten dargestellt.

Die gesammte Bearbeitung bewegt sich auf der Grundlage des Preußischen Agrarrechts, dem überall eine allgemeine, wissenschaftliche Behandlung des Gegenstandes in Vergleichung mit der Ablösungs-Gesetzgebung in den außerpreußischen Staaten des deutschen Reichs und in Oesterreich gegenübergestellt ist. Für die willfährige Unterstützung, welche mir durch Mittheilung der Ablösungsgesetze von sämmtlichen Staatsforstverwaltungen im deutschen Reiche und in Oesterreich zu Theil geworden ist, bin ich denselben zu besonderem Danke verpflichtet.

Möge meine Arbeit dazu beitragen, die Wissenschaft zu fördern und eine gerechte, wirthschaftlich zuträgliche Auseinandersetzung zwischen den Waldeigenthümern und den Waldberechtigten zu vermitteln.

Blankenberghe, den 4. September 1879.

Danckelmann.

Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht des I. Bandes.

Seite

§ 1. Begriff und Wesen der Waldgrundgerechtigkeiten 1
I. Begriff 1
II. Wesen 2
1. Träger der Berechtigung 2
2. Träger der Belastung 2
3. Inhalt der Berechtigung 3
4. Inhalt der Belastung 5

§ 2. Arten der Grundgerechtigkeiten 7
1. Einzel-Berechtigungen und Gemeinschafts-Berechtigungen, Gemeinde-Berechtigungen (Gemeindehaushalts-Berechtigungen, Gemeindeglieder-Berechtigungen). Genossenschafts- (Realgemeinde-) Berechtigungen 8
2. Gebäude-Servituten und Land-Servituten 11
3. Affirmative, negative, gemischte Grundgerechtigkeiten . . 11
4. Gebrauchs-Gerechtigkeiten und Nutzungs-Gerechtigkeiten . 12
5. Nothwendige Servituten, Bedarfs-Servituten, Verkaufs-Servituten 13
6. Bestimmte und unbestimmte Grundgerechtigkeiten . . . 13
7. Ständige und unständige Grundgerechtigkeiten 13
8. Einseitige und wechselseitige Grundgerechtigkeiten . . . 14
9. Althergebrachte Servituten, Verleihungs-Servituten, Servituten aus obrigkeitlicher Verfügung, Verjährungs-Servituten. (Legal-Servituten) 14
10. Ablösbare, nicht ablösbare Servituten 15

§ 3. Umfang der Waldgrundgerechtigkeiten 15
I. Begriff 15
II. Rechtliche Grundlage 15
1. Besondere Rechtstitel 15
2. Gesetz. Gemeines Recht. Lokal-Gesetze (Forst- und Jagdordnungen). Special-Gesetze 16
3. Herkommen 19
III. Bestandtheile (Subjekt, Gegenstand, Nutzungszweck, Nutzungszeit, Nutzungsfläche, Nutzungsart, Nutzungsgröße) 19
IV. Gesetzliche Vorschriften 20
1. Berechtigte Grundstücke 20
2. Bedarfsbefriedigung der berechtigten Grundstücke . . . 22
3. Erhaltung des Waldes in dem zur Ausübung der Grundgerechtigkeit erforderlichen Zustande 24
4. Erhaltung der Substanz des Waldes und Erreichung des Zwecks der Forstwirthschaft 25
5. Erleichterung der Waldwirthschaft 26
6. Theilnahmerecht des Waldeigenthümers an dem Nutzungs-Objekte der Grundgerechtigkeit 26

Digitized by Google

Seite

§ 4. **Uebertragbarkeit von Waldgrundgerechtigkeiten** 28
§ 5. **Theilbarkeit der Waldgrundgerechtigkeiten** 30
I. Theilung des berechtigten Grundstücks 30
1. Holzberechtigungen 31
2. Weideberechtigungen 32
3. Gräsereiberechtigungen 32
4. Streuberechtigungen 33
5. Bei Parcellirungen nach Einleitung des Auseinandersetzungs-Verfahrens 33
II. Theilung des belasteten Grundstücks 34
§ 6. **Entstehung der Waldgrundgerechtigkeiten** 34
1. Entstehung aus freien Markengenossenschaften durch Umwandlung der Markenwälder in Herrschaftswälder, der Eigenthumsgenossen in Servitutgenossen 35
Auf die Umwandlung wirkten ein:
a) entstehende Ungleichheiten des Besitzes 39
b) Selbstergebung (commendatio) 39
c) Entwickelung des Markenrichteramts zur Markgerichtsherrschaft und Markgrundherrschaft 40
d) Erhebung der öffentlichen gräflichen und vogteilichen Gewalt zur Landesherrlichkeit und Landeshoheit . . 40
e) Verdrängung des deutschen durch das römische Recht 42
2. Entstehung aus dem Gesammteigenthume freier Markengenossenschaften durch Umwandlung der Markenwälder in Waldungen der politischen Ortsgemeinde, der Markeigenthümer in Servitutberechtigte 42
a) Untergang der Agrargemeinde in der politischen Ortsgemeinde 44
b) Fortdauer der Agrargemeinde als privatrechtliche Wirthschaftsgenossenschaft (Realgemeinde, Nutzungsgemeinde) 45
c) Fortdauer der Agrargemeinde als bloße Agrargemeinschaft (Interessentenschaft) ohne gesetzlich anerkannten genossenschaftlichen Charakter 46
3. Entstehung von Genossenschafts-Servituten in fremden Markenwäldern durch Ausscheidung von kleinen aus großen Marken 47
4. Entstehung von Waldgrundgerechtigkeiten in freien und herrschaftlichen Marken durch Verleihung von Markennutzungen an Unberechtigte 48
5. Entstehung von Waldgrundgerechtigkeiten in herrschaftlichen Markenwaldungen aus herrschaftlichen Nutzungsrechten . 49
6. Entstehung von Grundgerechtigkeiten an herrschaftlichen Sonderwaldungen durch Verleihung von Waldnutzungsrechten an Gemeinden und Einzelne bis zum Ausgange des Mittelalters 50
a) Bäuerliche Grundgerechtigkeiten an herrschaftlichen Waldungen in deutschen Landestheilen 50
b) Bäuerliche Grundgerechtigkeiten an herrschaftlichen Waldungen in ehemals slavischen Landestheilen . . 53
c) Städtische Grundgerechtigkeiten in herrschaftlichen Waldungen 55
d) Grundgerechtigkeiten von Einzelgütern an herrschaftlichen Waldungen 57
7. Entstehung von Waldgrundgerechtigkeiten in neuerer Zeit durch Willenserklärung, Verjährung und Rechtsspruch . . 58

Digitized by Google

Seite

§ 7. **Bedeutung der Waldgrundgerechtigkeiten** 59
1. Bedeutung für den belasteten Wald und den Waldeigenthümer 60
2. Bedeutung für das berechtigte Grundstück und für den Berechtigten 62
3. Bedeutung für das öffentliche Interesse des Staats und der Gesellschaft 64

§ 8. **Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten** 68
I. Begriff und Gegenstand 68
II. Arten 68
Allgemeine und besondere, freiwillige und zwangsweise Regelung, Amts- und Antrags-Regelung.
Umwandlung, Freilegung, Feststellung, Einschränkung, Genossenschaftsbildung.
III. Umwandlung 69
IV. Freilegung 70
1. Selbständige Freilegung 70
2. Freilegung bei Theil-Ablösungen 70
V. Feststellung (Fixation) 75
Eigentliche und uneigentliche Feststellung.
VI. Einschränkung 78
VII. Genossenschaftsbildung 79

§ 9. **Die Ablösung der Grundgerechtigkeiten** 80
I. Begriff und Bestandtheile 80
II. Geschichtlicher Abriß der Grundbefreiung 81
III. Arten der Ablösung von Grundgerechtigkeiten 86
Freiwillige Ablösungen und Zwangs-Ablösungen.
Antrags-Ablösungen und Amts-Ablösungen.
Theil-Ablösungen und Gesammt-Ablösungen.
IV. Ablösungsrecht 87

§ 10. **Die Ablösungsgesetze für Waldgrundgerechtigkeiten in Preußen** 87
I. Das materielle Ablösungsrecht 89
A. in den Provinzen Preußen, Pommern (excl. Neuvorpommern und Rügen), Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westfalen und in den zur Rheinprovinz gehörigen Kreisen Rees und Duisburg 89
B. in der Rheinprovinz (excl. der Kreise Rees und Duisburg), sowie in Neuvorpommern und Rügen 90
C. in Hohenzollern 90
D. in Schleswig-Holstein 90
E. in Hannover 90
F. in Hessen-Nassau 92
II. Das formelle Ablösungsrecht 93
A. Altpreußisches Verfahren 93
B. Rheinisches Verfahren 93
C. Hannoversches Verfahren 93

§ 11. **Die Ablösungsgesetze für Waldgrundgerechtigkeiten in den außerpreußischen Staaten des deutschen Reichs und in Oesterreich** 95
1. Bayern 95
2. Sachsen 97
3. Württemberg 98
4. Baden 99
5. Großherzogthum Hessen 99
6. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz 100

Digitized by Google

Seite

7. Oldenburg 100
8. Sachsen-Weimar 101
9. Anhalt 102
10. Braunschweig 103
11. Sachsen-Meiningen 105
12. Sachsen-Altenburg 106
13. Sachsen-Coburg 107
14. Sachsen-Gotha 108
15. Schwarzburg-Sondershausen 108
16. Schwarzburg-Rudolstadt 109
17. Waldeck 110
18. Reuß-Greiz 111
19. Reuß-Schleiz 111
20. Lippe-Detmold 112
21. Schaumburg-Lippe 113
22. Elsaß-Lothringen 114
23. Oesterreich (Cisleithanien) 115

§ 12. **Ablöslichkeit der Waldgrundgerechtigkeiten** 117
Bedingte und unbedingte Ablösbarkeit 118
1. Unablösliche 119
2. Selbständig ablösliche 119
3. Gelegentlich ablösliche 121
Waldgrundgerechtigkeiten.

§ 13. **Antrag auf Ablösung** (Provocation) 122
I. Berechtigung zur Provocation 122
II. Umfang derselben 124
III. Zurücknahme der Provocation 125
IV. Wahlrecht der Art der Werthermittelung seitens des provocatischen Waldeigenthümers 126

§ 14. **Werthermittelung der Waldgrundgerechtigkeiten im Allgemeinen** 127

§ 15. **Werthermittelung der Waldgrundgerechtigkeiten nach ihrem Nutzungsertrage** (Nutzwerth-Ermittelung) 128
I. Naturalertrags-Ermittelung 129
A. bei Waldzulänglichkeit 129
1. Natural-Bedarfsrente 129
Abrechnung der anderweiten Befriedigungsmittel . . . 130
2. Natural-Vergangenheitsrente 133
B. bei Waldunzulänglichkeit 135
1. Waldertrags-Ermittelung 135
a) Gegenwärtiger Waldzustand 136
Waldzustands-Verfahren bei normalem Waldzustande (Verfahren I) 136
b) Waldzustands-Aenderungen durch den Wirthschaftsbetrieb bei unvollkommenem Waldzustande 137
Normalertrags-Verfahren (Verfahren II) 141
Betriebsplan-Verfahren (Verfahren III) 141
Bestands-Verfahren (Verfahren IV) 142
c) Ertrags-Beschränkungen 142
2. Gesammtbedarfs-Ermittelung aller Berechtigten 143
II. Geldwerth-Ermittelung 143
1. Preisermittelung 143
2. Kostenermittelung 146

Digitized by Google

Seite

a) Werbungskosten 147
b) Transportkosten 147
c) Kosten der Beschaffung des Ersatzmaterials . . . 147
3. Ermittelung des Werths der Gegenleistungen 148
III. Kapitalisirung 148
Berechtigungszinsfuß. Sollhabenkapital. Sollhabenrente.

§ 16. Werthermittelung der Waldgrundgerechtigkeiten nach dem Vortheile der Ablösung für den belasteten Waldeigenthümer (Vortheils-Werthermittelung) 157
I. Werthermittelung des unmittelbaren Vortheils 160
1. Ermittelung des servitutischen Naturalertrags 160
2. Geldwerthermittelung 161
3. Kapitalisirung 162
II. Werthermittelung des mittelbaren Vortheils. Verfahren: . . 162
1. Feststellung der Berechnungszeit 164
2. Ertragsberechnung für den Wald im servitutbelasteten Zustande 165
3. Ertragsermittelung für den Wald im servitutfrei gewordenen Zustande 165
4. Darstellung der periodischen Vortheilsrenten 165
5. Kapitalisirung der Vortheilsrenten 165

§ 17. Abfindung 168
1. Begriff und Erfordernisse 168
2. Abfindungsmittel 171
3. Werth- und Größen-Ermittelung der Abfindung . . . 173
4. Die rechtlichen Verhältnisse der Abfindung 173
5. Einstweilige Fortsetzung der Servitutnutzung. Uebergangszeit 174

§ 18. Landabfindung im Allgemeinen 174
I. Begriff und Arten 174
II. Eigenschaften 175
III. Zulässigkeit und Bedingungen der Landabfindung 177
IV. Werth- und Größen-Ermittelung der Landabfindung . . . 185
a) Werthermittelung 185
b) Größenermittelung 186
des nutzbaren Landabfindungsplans, ... 186
der nicht nutzbaren Fläche an Wegen, Triften, Gräben, der Entschädigungen für Wege-Anlage- und Unterhaltungskosten, für Urbarmachungskosten und Grundsteuer 189 192
V. Rechtliche Verhältnisse der Landabfindung 195

§ 19. Abfindung in landwirthschaftlichem Nutzlande 195
I. Begriff und Arten 195
II. Eigenschaften 196
III. Zulässigkeit und Bedingungen 196
IV. Reinertragsberechnung 201
A. Berechnung des Reinertrags bei forstlicher Benutzung . . 203
B. Berechnung des Reinertrags bei Einrichtung landwirthschaftlicher Benutzung 205
a) Ermittelung der landwirthschaftlichen Kulturrente . . 206
b) Ermittelung der Kulturkosten- und Verlustrenten . . 206
V. Werth- und Größen-Ermittelung der Abfindung 209
a) Werthermittelung des Abfindungsplans 209
b) Größen-Ermittelung des Abfindungsplans 211
c) Feststellung der accessorischen Geldkapital-Abfindung . 211

Digitized by Google

Seite

§ 20. **Waldabfindung** 214
I. Begriff und Eigenschaften 214
II. Zulässigkeit und Bedingungen der Waldabfindung 217
Im Allgemeinen.
Nach dem Ablösungsrechte in Preußen:
a) Waldabfindung in Hannover 219
b) Waldabfindung im Bereiche der Hessischen GThO. . 220
c) Waldabfindung in den übrigen Landestheilen . . . 221
III. Werth- und Größen-Ermittelung der Waldabfindung . . . 223
a) Werthermittelung der Waldabfindung 223
b) Feststellung des Waldabfindungsplans 225
a) Planlegung nach Waldortswerth 225
b) Planlegung nach Normalwaldwerth 226
c) Feststellung der accessorischen Geldentschädigung . . 228

§ 21. **Abfindung in anderem als landwirthschaftlichem oder forstwirthschaftlichem Nutzlande** 228

§ 22. **Abfindung in Naturalrente** 230
I. Begriff, Arten, Eigenschaften 230
II. Zulässigkeit der Abfindung durch Naturalrente 232
III. Größenermittelung der Naturalrente 232

§ 23. **Geldabfindung im Allgemeinen** 233
I. Arten und Eigenschaften 233
II. Zulässigkeit der Geldabfindung 234
Im Allgemeinen.
Nach Preußischem Ablösungsrecht:
A. im Bezirke der Altpreußischen GThO. 235
B. im Bezirke der Rheinischen, Hessischen, Nassau'schen und Schleswig-Holstein'schen GThO. 239
C. in der Provinz Hannover 240
III. Größe der Geldabfindung 242
IV. Rechtliche Verhältnisse der Geldabfindung 242

§ 24. **Abfindung in Geldkapital** 243
1. Eigenschaften 243
2. Zulässigkeit der Abfindung in Geldkapital 244
3. Größe der Geldkapital-Abfindung 244
4. Die rechtlichen Verhältnisse der Geldkapital-Abfindung . . 244

§ 25. **Abfindung in Geldrente** 245
1. Arten und Eigenschaften 245
2. Zulässigkeit 246
3. Feststellung der Abfindung in Geldrente 247
4. Ablösung der Geldrente 248

§ 26. **Auseinandersetzungsbehörden** 249
I. Landesbehörden 253
1. Das Ministerium für Landwirthschaft, Domainen und Forsten 253
2. Das Revisions-Collegium für Landeskultursachen . . . 254
3. Das Obertribunal 255
II. Provinzial-Behörden 256
4. Die General-Kommissionen 256
5. Die Regierungen 259
6. Die Spruch-Kollegien 261
III. Local-Behörden und deren Hülfs-Organe 262
7. Die Spezial-Kommissionen 262
a) im Bereiche des Altpreußischen Verfahrens 262

Digitized by Google

Seite

b) auf dem linken Rheinufer 264
c) in Hannover 264
8. Kreis-Verordnete, Kreis-Vermittelungs-Behörden . . . 264
9. Sachverständige, Schiedsrichter 266
a) nach dem Altpreußischen Verfahren 266
b) nach dem Rheinischen Verfahren 271
c) nach dem Hannover'schen Verfahren 271
10. Feldmesser 272

§ 27. **Auseinandersetzungs-Verfahren** 273
A. Altpreußisches Verfahren 273
I. Ordentliches Verfahren vor den Auseinandersetzungs-Behörden 274
1. Einleitung des Verfahrens 274
2. Beschaffung der Grundlagen des Auseinandersetzungsplans 275
3. Vorläufige Ordnung von Besitz, Nutzung und Verwaltung (Regulirung eines Interimistikums) 278
4. Anfertigung des Auseinandersetzungsplans 279
5. Errichtung und Aufbewahrung des Recesses 280
6. Rechtsmittel bei Auseinandersetzungen 283
a) Recurs 285
b) Appellation 287
c) Revision 289
d) Nichtigkeitsbeschwerde 290
7. Beschwerden 291
8. Ausführung der Auseinandersetzung 292
a) Gegenstand der Ausführung 292
b) Zuständigkeit für die Ausführung 293
c) Zeit der Ausführung 293
d) Form der Ausführung 294
e) Zwangsmittel der Ausführung 294
f) Fortschreibung der Grundsteuer 296
g) Berichtigung des Grundbuchs 297
h) Sicherstellung der Realgläubiger des berechtigten Grundstücks hinsichtlich der Abfindung 300
in Betreff der Landabfindung 300
Geldkapital-Abfindung (Verwendungs-Verfahren) . 300
Geldrenten-Abfindung 304
9. Kosten in Auseinandersetzungssachen 305
a) Kostenarten 305
b) Kostenbetrag 306
c) Kostenvertheilung 307
d) Kostenerhebung 308
II. Interessenten-Verfahren 308
1. Regierungs-Verfahren 308
2. Privat-Auseinandersetzungs-Verfahren 309
B. Rheinisches Verfahren 310
1. Verwaltungs-Verfahren 311
a) Einleitung 311
b) Beschaffung der Grundlagen des Ablösungsplans . . 311
c) Aufstellung des Ablösungsplans 311
d) Bestätigung des Ablösungsplans durch das Landgericht 311
e) Schluß des Verwaltungs-Verfahrens bei Nichteinigung 312
f) Kosten des Verwaltungs-Verfahrens 312
2. Gerichts-Verfahren 312
a) Einleitung 312
b) Beschaffung der Grundlagen des Ablösungsplans . 313

Digitized by Google

Seite

c) Aufstellung des Ablösungsplans 314
d) Bestätigung des Ablösungsplans 314
e) Rechtsmittel und Ausführung 315
f) Kosten 315
C. Hannoversches Verfahren 316
I. Ordentliches Verfahren vor den Auseinandersetzungs-Behörden 316
1. Einleitung und Vorverfahren 317
2. Hauptverfahren 317
a) Feststellung der Gegenstände der Auseinandersetzung . 317
b) Erforschung der Betheiligten und ihrer Rechte. Feststellung der Theilnahmerechte 317
c) Ausmittelung der Vergütungen 318
3. Schluß-Verfahren 318
Auseinandersetzungsplan. Errichtung des Recesses. Ausführung und Aufbewahrung des Recesses.
4. Rechtsmittel 319
5. Kosten 320
II. Interessenten-Verfahren 321
III. Fixations- und Ablösungsverfahren der Verordnung vom 14. September 1867 für Holz- und Kohlennutzungen am Oberharz . 321
a) Fixations-Kommissionen 321
b) Fixations-Verfahren 322
c) Ablösungs-Verfahren 323

Druckfehler.

Seite 2 Zeile 21 lies „ist ein fremdes Grundstück" anstatt „ist ebenfalls ein fremdes Grundstück".

Digitized by Google

§ 1.

Begriff und Wesen der Waldgrundgerechtigkeiten.

ALR. I. 19. 21 § 1—186. I. 22.

I. Begriff.

Waldgrundgerechtigkeiten (Waldservituten) sind die einem bestimmten Grundstücke zustehenden dinglichen Rechte auf Benutzung eines fremden Waldgrundstücks, welche den Eigenthümer des letzteren verpflichten, zum Vortheile des berechtigten Grundstücks etwas zu dulden oder zu unterlassen, was er sonst vermöge seines Eigenthumsrechts untersagen oder thun könnte.

Nach Foerster würde die Definition in ihrem einfachsten, nur die wesentlichen Momente enthaltenden Ausdrucke lauten:

Waldgrundgerechtigkeiten sind die einem Grundstücke zustehenden dinglichen Gebrauchs- oder Nutzungsrechte auf einen fremden Wald. Wesentliche Momente sind: Berechtigung eines Grundstücks, Dinglichkeit, Recht auf Gebrauch oder Nutzung und fremdes Waldgrundstück. Es wird dann das Erforderniß des Vortheils für das berechtigte Grundstück aus der Dinglichkeit des Rechts, das Erforderniß der Duldung oder Unterlassung aus dem Wesen des Gebrauchs oder der Nutzung abgeleitet.

Vgl. Foerster Theorie und Praxis des heutigen gemeinen preußischen Privatrechts auf der Grundlage des gemeinen deutschen Rechts. III. Bd. 3. Aufl. 1874. S. 291—304, 322—346.

Die gewöhnliche Bezeichnung „Waldservituten" ist zu allgemein. Servituten (Dienstbarkeiten) sind die einer Person oder einem Grundstücke zustehenden, denselben zum Vortheile gereichenden dinglichen Gebrauchs- oder Nutzungsrechte auf eine fremde Sache, welche den Eigenthümer der letzteren verpflichten, etwas zu dulden oder zu unterlassen, was er sonst vermöge seines Eigenthumsrechts untersagen oder thun könnte. Je nachdem die Servituten einer Person oder einem Grundstücke zustehen, zerfallen sie in Personalservituten (Personaldienstbarkeiten), wohin der Nießbrauch gehört, und in Realservituten (Prädialservituten, Grundgerechtigkeiten). Auch der Nießbrauch an einem fremden Walde ist eine Waldservitut.

Digitized by Google

II. Wesen.

1. Träger der Berechtigung ist ein bestimmtes Grundstück (praedium dominans).

Man hat das Grundstück, an welches die Berechtigung gebunden ist, wohl als das Rechtssubject, die Grundgerechtigkeit als subjectiv dinglich bezeichnet, eine Anschauung, welche Foerster für unrichtig und unklar hält.

Vgl. Foerster a. a. O. III. Bd. S. 293.

Aus der Verbindung der Grundgerechtigkeit mit einem bestimmten Grundstücke folgt, daß dieselbe auf ein anderes Grundstück nicht übertragen werden kann.

Vgl. darüber § 4.

Die Grundgerechtigkeiten stehen dem herrschenden Grundstücke selbst, nicht blos der superficies, d. h. dem, was sich auf der Oberfläche befindet, z. B. einem Gebäude zu, gehen daher auch nicht durch den Untergang der superficies verloren.

Haeberlin Landwirthschaftsrecht 1859 § 40.

Die Grundgerechtigkeiten zerfallen nach dem Träger (Subjecte) der Berechtigung in Einzelberechtigungen und Gemeinschaftsberechtigungen, die Gemeinschaftsberechtigungen in Gemeinde-Berechtigungen und Genossenschafts-Berechtigungen.

Vgl. § 2, 1.

2. Träger der Belastung, Object der Berechtigung ist ebenfalls ein fremdes Grundstück (praedium serviens).

In diesem Satze sind drei wesentliche Momente der Grundgerechtigkeiten enthalten. Das Recht ist ein dingliches, — die Dinglichkeit erstreckt sich auf eine fremde Sache (jus in re aliena) — die fremde Sache ist ein Grundstück, bei Waldgrundgerechtigkeiten ein Waldgrundstück.

Die Dinglichkeit besteht darin, daß das Recht eine Sache zum unmittelbaren Gegenstande hat, ohne Rücksicht auf die Person, bei welcher sich die Sache befindet. Das dingliche Recht ist ein Recht in re, — nach der landrechtlichen Bezeichnung ein Recht auf die Sache, nach gemeinrechtlichem Sprachgebrauche, den auch das Ges. vom 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb (§ 12) angenommen hat, ein Recht an der Sache. Daraus folgt, daß das dingliche Recht gegen Jeden ausgeübt werden kann, von Jedem anerkannt werden muß, bei dem die Sache sich befindet, die der Gegenstand des Rechts ist.

Vgl. Foerster a. a. O. Bd. I S. 119.

Demgemäß können die Entschädigungsansprüche der Servitutberechtigten wegen entzogener Benutzung von Forstservituten gegen jeden Besitzer des belasteten Waldes verfolgt werden.

OT. 6. Juli 1869. (Z. f. LCG. XX S. 356.)

Das Preußische Landrecht unterscheidet zwischen subjektiv und objektiv dinglichen Rechten, je nachdem das Subjekt oder das Objekt des Rechts eine Sache ist. Die Grundgerechtigkeiten sind nach landrechtlicher Auffassung subjektiv und objektiv dinglich.

Digitized by Google

Gegenstand der Grundgerechtigkeit ist ferner ein fremdes Grundstück. Daraus folgt, daß an einem eigenen Grundstücke Niemand eine Servitut haben kann (res sua nemini servit), — ferner daß Grundgerechtigkeiten durch Erwerbung des berechtigten resp. des belasteten Grundstücks seitens des Eigenthümers des belasteten resp. des berechtigten Grundstücks (durch Consolidation) erlöschen.

Jedoch ist der Eigenthümer zweier benachbarter Grundstücke befugt, dem einen zu Gunsten des anderen eine Servitut mit der Wirkung aufzuerlegen, daß dieselbe als solche nach Aufhebung der Personal-Union zum rechtlichen Dasein gelangt.

OT. 24. März 1859 (Koch ALR. für die Preuß. Staaten I. Thl. 2. Bd. 4. Aufl. S. 874).

Auch kann an einem gemeinschaftlichen Grundstücke eine Servitut insofern erworben werden, als der eine Theilhaber dem anderen ein solches besonderes Recht an der Gemeinschaft einräumt, welches er sonst vermöge der Gemeinschaft nicht gehabt hätte.

OT. 11. Dezbr. 1860 (Z. f. LCG. XIV 376. — Arch. f. Rechtsf. Bd. 39 S. 288).

OT. 5. Februar 1861 (Arch. f. Rechtsf. Bd. 40 S. 253).

OT. 20. Oktober 1864 (Arch. f. Rechtsf. Bd. 57 S. 21).

Vgl. Koch a. a. O. S. 874.

3. Inhalt der Berechtigung ist eine Benutzung des dienenden Grundstücks zum Vortheile des herrschenden Grundstücks.

a) Die Grundgerechtigkeit erstreckt sich auf eine Benutzung des dienenden Grundstücks. Die Benutzung kann in einem bloßen Gebrauche (uti) oder in einer Nutzung (frui) bestehen. Der bloße Gebrauch schließt die Aneignung von Bestandtheilen oder Erzeugnissen aus, die Nutzung schließt dieselbe ein. Gebrauch sowohl als Nutzung können mit oder ohne Verminderung der Substanz stattfinden. Gebrauch mit Verminderung der Substanz ist Verbrauch, — Nutzung ohne Substanzverminderung ist Fruchtnutzung. Die Grundgerechtigkeiten können sein: bloße Gebrauchsrechte (Gebäudeservituten, Wegegerechtigkeiten), oder Nutzungsrechte mit Substanzverminderung (Torfberechtigungen, Berechtigungen auf Waldfossilien z. B. Thon, Lehm, Mergel, Sand, Kies, Steine), oder Nutzungsrechte ohne Substanzverminderung (Mastberechtigungen). Zur Substanz eines Waldes gehört der Waldboden und der Holzbestand. Die entgegenstehende Ansicht von Koch (ALR. I. Thl. 2. Bd. 4. Aufl. 1870 S. 765 Note 20), nach welcher das Holz im Walde nicht zur Substanz gehört, sondern eine Frucht sein soll, die sich von dem Getreide auf dem Halme nur durch eine längere Entwickelungsperiode unterscheide, ist unrichtig, sie entspricht nicht dem Begriffe der Substanz d. i. der Gesammtheit aller Theile und Eigenschaften einer Sache, ohne welche sie nicht das sein kann, was sie sein soll. Ein Wald ohne Holzbestand ist undenkbar. Holz ist Frucht des Waldbodens, Substanz des Waldes, Holzzuwachs Frucht des Waldes.

Digitized by Google

Die Verminderung, Erhaltung oder Vermehrung der Waldsubstanz ist abhängig von dem Verhältnisse zwischen Waldnutzung und Zuwachs in einer Wachsthumsperiode (1 Jahre). Nutzungsüberschuß vermindert, Zuwachsüberschuß vermehrt, Gleichgewicht zwischen Nutzung und Zuwachs erhält die Substanz des Waldes. In Verbindung hiermit steht der Begriff der Nachhaltigkeit der Waldnutzung. Nachhaltig ist diejenige Waldnutzung, welche keine Verminderung der Waldsubstanz herbeiführt, — oder auch diejenige Nutzung, welche durch den Zuwachs innerhalb der Nutzungsperiode vollen Ersatz findet. Diese Begriffe sind nicht unwichtig für die Beurtheilung der Waldschädlichkeit oder der Waldunschädlichkeit der Servituten.

b) Die Benutzung des dienenden Grundstücks muß dem herrschenden Grundstücke einen Vortheil gewähren.

OT. 5. Juli 1864 (Strieth. Arch. Bd. 55 S. 186 Nr. 33).

Nach landrechtlicher Definition sind:

Nutzungen „die Vortheile, welche eine Sache ihrem Inhaber, unbeschadet ihrer Substanz, gewähren kann" (ALR. I 2 § 110), —

Nutzungsrecht, das Recht, eine Sache zu seinem Vortheile zu gebrauchen (ALR. I 8 § 11).

Die Definitionen sind in mehrfacher Hinsicht, namentlich auch hinsichtlich des Vortheilsbegriffs, den die Begriffe von Nutzungen und Nutzungsrecht einschließen sollen, zu enge gefaßt. Es ist daher nicht überflüßig, das Erforderniß des Vortheils in die Definition der Grundgerechtigkeit aufzunehmen.

Das Erforderniß des Vortheils, des rechtlichen Interesses der Servitut für den Berechtigten ist aus der römischen Servitutenlehre in das gemeine und in das Preußische Recht übergegangen. Servitus, quia nihil interest, non valet.

Als Vortheil wird indessen auch die Bequemlichkeit und Annehmlichkeit angesehen, welche die Servitut dem berechtigten Grundstücke gewährt.

OT. 16. Dezbr. 1844 (Entsch. Bd. 12 S. 284).

OT. 6. Juni 1871 (Strieth. Arch. Bd. 82 S. 188 Nr. 40).

Nach römischem Rechte mußte der Vortheil, den die Servitut gewährte, ein dauernder sein. Servitutes perpetuas causas habere debent. Die Anforderung der causa perpetua erstreckte sich auf das dienende und auf das herrschende Grundstück. Das dienende Grundstück mußte fortwährend im Stande sein, den Vortheil zu gewähren. Hierin wurzeln die in dem Preußischen Rechte enthaltenen Beschränkungen sowohl des Waldeigenthümers, als des Servitutberechtigten, welche die Erhaltung des zur Ausübung der Servitut erforderlichen Waldzustandes und der Substanz des Waldes bezwecken. (Vgl. § 3.)

Für das herrschende Grundstück bestand die causa perpetua in einem dauernden Bedürfnisse des Grundstücks, in dessen Befriedigung der dauernde Vortheil der Servitut bestand. Blos persönliche, mit dem herrschenden Grundstücke in keinem nothwendigen Zusammenhange stehende Erwerbsverhältnisse seiner Besitzer, z. B. Gewerbe und Handel, welche von diesen betrieben wurden, begründeten die causa perpetua nicht. Daraus folgte, daß die römischen Grundgerechtigkeiten ihre nothwendige Begrenzung in dem Bedarfe des berechtigten

Digitized by Google

Grundstücks fanden, welcher den Maßstab des Vortheils bildete, den die Servitut gewährte.

Das Preußische Recht hat diese Erfordernisse nicht in ihrer vollen Consequenz festgehalten. Dasselbe gestattet auch Grundgerechtigkeiten zum gewerblichen Bedarfe und zum Verkaufe. Der römische Grundsatz hat nur insoweit Einwirkung geübt, als sich im Zweifel das Maß einer unbestimmten Servitut nach dem Bedarfe des herrschenden Grundstücks richtet.

Vgl. darüber § 3 — ferner

Dernburg, Lehrbuch des Preuß. Privatrechts I. Bd. 1875 S. 641.

Die Materie ist übrigens nicht unbestritten. Koch führt aus, es gehöre wesentlich zum Begriffe einer Grundgerechtigkeit, daß die Einschränkung des Eigenthums lediglich zum Vortheile eines anderen Grundstücks d. h. des Besitzers eines anderen Grundstücks als solchen und lediglich wegen dieses Grundstücks, nicht mit Rücksicht auf die Person des Grundbesitzers, auferlegt sei. Dieses berechtigte Grundstück sei daher gleichsam als das Rechtssubject anzusehen.

In diesem Sinne hat sich auch das OT. ausgesprochen, indem es ausführt, es liege in der Natur einer Realservitut, daß das Subject derselben ein Grundstück sei, daß das Recht also diesem Grundstücke zum Nutzen gereichen müsse, und daß sich der Nutzen auch nicht über den Bedarf des Grundstücks hinaus erstrecken dürfe, da sonst das Grundstück aufhöre, das Rechtssubject zu sein und die Befugniß den Charakter eines (subjectiv) dinglichen Rechts verliere und den eines subjectiv persönlichen annehme.

Koch, ALR. I. Thl. 2. Bd. 4. Aufl. 1870 S. 872 Note 11.

OT. 20. Febr. 1851 (Strieth. Arch. Bd. 1 S. 247 Nr. 53).

v. Rönne Ergänz. 6. Ausg. Note 2 zu § 11 I 22 ALR. S. 539.

Nach römischem Rechte endlich mußten das herrschende und das dienende Grundstück behufs Gewährung des Vortheils eine benachbarte Lage (Vicinität) besitzen. Praedia vicina esse debent. Unter Vicinität war jedoch nur ein solches örtliches Verhältniß der beiden Grundstücke zu einander zu verstehen, welches die Gewährung des Vortheils von dem einen an das andere Grundstück möglich machte. Dieser Grundsatz ist auch nach Preußischem Rechte festzuhalten, obgleich das LR. darüber keine specielle Vorschrift enthält.

OT. 30. Sept. 1856 (Strieth. Arch. Bd. 22 S. 215 Nr. 46).

4. Inhalt der Belastung ist ein dem Eigenthümer des dienenden Grundstücks obliegendes passives Verhalten, welches denselben gegenüber dem Berechtigten verpflichtet, die Ausübung des Rechts auf dem dienenden Grundstücke zu dulden und nichts zu thun, was diese Ausübung hindert. Die Belastung besteht somit in einer Duldung oder Unterlassung (in patiendo seu in non faciendo), nicht in einem Thun oder Geben (in faciendo, praestando) des Eigenthümers von dem dienenden Grundstücke. Servitus in faciendo consistere nequit.

Digitized by Google

Hierin beruht ein wesentlicher Unterschied zwischen Grundgerechtigkeiten und Reallasten, welche letzteren den Eigenthümer des belasteten Grundstücks zu einem Thun oder Leisten (facere, praestare) verpflichten.

Die Reallasten waren dem römischen Rechte fremd. Sie sind ein ausschließlich deutschrechtliches Institut. Das Preußische LR. behandelt dieselben weder im Zusammenhange, noch giebt es eine Definition von Reallasten. Die erste allgemeine Begriffsbestimmung des Preußischen Rechts über Reallasten findet sich in § 6 des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 (GS. S. 77 Nr. 3233). Hiernach sind Reallasten: „beständige Abgaben und Leistungen, welche auf Grundstücken oder Gerechtigkeiten haften." Die Wissenschaft hat das Wesen der Reallasten sehr verschieden aufgefaßt, indem sie denselben theils einen ausschließlich dinglichen, theils einen lediglich obligatorischen Character beilegt, theils in denselben die Vermischung dinglicher und obligatorischer Elemente, eines dinglichen und persönlichen Verpflichtungsverhältnisses annimmt. Die letztere Ansicht ist die herrschende, auch von Foerster getheilte. Nach Foerster sind Reallasten dingliche Nutzungsrechte an einem fremden Grundstücke, welche den jeweiligen Eigenthümer zu dauernden obligatorischen Leistungen verpflichten. Die Obligation ruht auf dinglicher Grundlage, derartig, daß das Recht zwar seinem Bestande und seiner Wirkung nach dinglich ist, aber einzelne Obligationen erzeugt.

Während bei der Servitut von dem Verpflichteten ein passives Verhalten verlangt wird, dem Berechtigten ein actives gestattet ist, wird bei der Reallast umgekehrt von dem Berechtigten ein passives Verhalten, von dem Verpflichteten ein actives Leisten gefordert.

Die Leistungen bestehen in einem Geben (Naturalleistungen, Geldleistungen) oder in einem Thun (Dienste, Frohnen); — sie sind privatrechtlicher oder öffentlicher Natur.

Vgl. Foerster Preuß. Privatr. III. Bd. 3. Aufl. 1874 S. 287 und 347 flg.

Mitunter, namentlich bei bestimmten Holzberechtigungen, ist es zweifelhaft, ob eine Grundgerechtigkeit oder eine Reallast vorliegt, eine Frage, von deren Entscheidung es abhängt, ob die Ablösung nach den Ablösungs-Gesetzen für Servituten oder für Reallasten stattzufinden hat. In dieser Hinsicht gelten folgende Rechtsgrundsätze:

a) Eine bloße Beihülfe des Belasteten beeinträchtigt den rechtlichen Charakter der Servitut nicht.

Dahin gehört die Fällung und Aufarbeitung des Holzes gegen Erstattung des Hauerlohns, ferner die Anweisung des Holzes, Handlungen, welche nicht sowohl eine Pflicht, als ein in forstpolizeilichen Gründen beruhendes Recht des Belasteten darstellen.

OT. 20. Dec. 1864 (Strieth. Arch. Bd. 57 S. 196. Z. f. RCG. XVII 310)
R. C. 28. Aug. 1868 (Z. f. RCG. XX 80)

Dagegen würde die Verpflichtung des Belasteten, das Auf- und Abladen

Digitized by Google

oder die Anfuhr des Holzes zu besorgen, das Vorhandensein einer Reallast begründen.

OT. 22. October 1857 (Strieth. Arch. Bd. 26 S. 302 Nr. 50.)

b) Durch Fixation einer unbestimmten Holzservitut wird die Natur der Grundgerechtigkeit nicht geändert.

OT. 8. Mai 1849 (Z. f. LCG. III 224).

OT. 11. Dezbr. 1849 (Z. f. LCG. III 74).

OT. 10. Juli 1856 (Entsch. Bd. 33 S. 393; Z. f. LCG. X 386).

Es ändert sich nur der Erfüllungsmodus, indem an Stelle des früheren Selbsteinschlages durch die Berechtigten nunmehr der Einschlag und die Aufarbeitung eines bestimmten Holzquantums durch den Waldeigenthümer erfolgt.

Wenn dagegen vertragsmäßig statt der bisherigen unbestimmten Holzgerechtigkeit und gegen Verzichtleistung auf dieselbe der Eigenthümer des belasteten Waldes sich verpflichtet hat, dem Berechtigten eine bestimmte Quantität Holz alljährlich auf immerwährende Zeiten aus seiner Forst zu verabreichen: so ist allerdings die Holzservitut in eine Reallast umgewandelt. Es liegt dann eine Novation vor, mittelst welcher ein bestehendes Rechtsverhältniß aufgehoben und ein ganz neues an dessen Stelle gesetzt wird.

OT. 20. Dezbr. 1855 (Strieth. Arch. Bd. 20 S. 55; — Z. f. LCG. IX 309.)

Koch (ALR. 4. Aufl. Note 42 zu § 235 Tit. 22 Thl. I ALR.) findet in der letzteren und in den früher ergangenen Entscheidungen einen Widerspruch, dessen Vorhandensein das OT. in dem oben angeführten Erk. v. 10. Juli 1856 bestreitet. Auch in dem Erk. v. 18. Januar 1859 (Entsch. Bd. 40 S. 164; Z. f. LCG. XIII. 328 Grundf. 1296) führt das OT. aus, daß in der Fixirung auf Grund des § 235. 22. I LR. keine novatio privativa zu finden sei; — es sei vielmehr eine Fixirung des bisher unbestimmten Objects der Grundgerechtigkeit, und die Grundgerechtigkeit bleibe eine solche. Es komme daher auf die Absicht der Contrahenten in jedem concreten Falle an, und nicht in allen Fällen, namentlich aber dann nicht werde die Grundgerechtigkeit durch Fixation der unbestimmten Holzungsgerechtigkeit auf ein bestimmtes Holzdeputat in eine Reallast verwandelt, wenn die Berechtigung auf ein bestimmtes Forstgrundstück gerichtet und durch dessen Umfang, Kultur und Bewirthschaftungsart bedingt und beschränkt bleibe.

Mit der Ansicht des OT. in dem Erk. v. 10. Juli 1856 hat sich auch das Fin. M. in dem CR. v. 11. Mai 1858 (MBl. d. i. V. 1858 S. 147 Nr. 126) einverstanden erklärt.

§ 2.

Arten der Grundgerechtigkeiten.

Die Grundgerechtigkeiten lassen sich eintheilen nach den Verhältnissen der herrschenden Grundstücke, nach der Beschaffenheit des dienenden Grundstücks, nach dem Inhalte der Grundgerechtigkeit, nach Art und Gegenstand der Benutzung des dienenden Grundstücks, nach

Digitized by Google

dem Zwecke der Benutzung, nach der Nutzungsgröße, nach der Benutzungszeit, nach den gegenseitigen Beziehungen des herrschenden und des dienenden Grundstücks, nach der Entstehung und nach der Ablösbarkeit der Grundgerechtigkeiten.

1. Nach den Verhältnissen der herrschenden Grundstücke zerfallen die Grundgerechtigkeiten in

Einzel-Berechtigungen und Gemeinschafts-Berechtigungen, die Gemeinschafts-Berechtigungen in Gemeinde- und in Genossenschafts-Berechtigungen, — die Gemeinde-Berechtigungen in Gemeindehaushalts- und Gemeindeglieder-Berechtigungen.

Einzel-Berechtigungen sind Grundgerechtigkeiten, welche einzelnen, für sich bestehenden Grundstücken zustehen, die hinsichtlich der Servitutnutzung in keinem rechtlichen Verbande mit anderen Grundstücken stehen. Die Einzel-Grundgerechtigkeiten sind jura singulorum.

Gemeinschafts-Grundgerechtigkeiten sind diejenigen, welche einer Gesammtheit von Grundstücken zustehen, die hinsichtlich der Servitutausübung eine Rechtsgemeinschaft bilden. Je nachdem diese Rechtsgemeinschaft begründet wird durch den politischen Gemeindeverband oder durch einen privatrechtlichen Genossenschafts- (Realgemeinde) Verband unterscheidet man zwischen Gemeinde-Berechtigungen öffentlich rechtlicher Art und zwischen Genossenschafts-Berechtigungen (Realgemeinde-Berechtigungen).

Die Gemeinde-Berechtigungen (Ortsgemeinde-Berechtigungen) sind Gemeinde-Korporations-Vermögen. Bei Ablösung derselben fällt die Abfindung der Gemeinde-Korporation zu. Sie theilen sich in Gemeindehaushalts-Berechtigungen, wenn die Servitutnutzungen zur Befriedigung der öffentlichen Gemeindebedürfnisse dienen, und in Gemeindeglieder-Berechtigungen (Bürger-Berechtigungen), wenn die Nutzungen den Gemeindemitgliedern (Bürgern) oder gewissen Klassen derselben vermöge ihrer Gemeindemitgliedschaft (Bürgerqualität) zufallen. Object von Gemeindeglieder-Grundgerechtigkeiten kann nur ein fremder Wald, nicht der Gemeindewald sein. Nutzungsrechte, welche den Gemeindegliedern als solchen am Gemeindewalde zustehen, sind keine Grundgerechtigkeiten, sondern persönliche Nutzungsrechte.

Die Genossenschafts-Berechtigungen (Real-Gemeindeberechtigungen)

Digitized by Google

sind Privat-Vermögen der Berechtigten. Sie können auf dem Gemeindewalde oder auf einem fremden Walde ruhen. Abfindungen für dieselben fallen in das Privat-Vermögen der Berechtigten.

Die Gemeinde- und Genossenschaftsberechtigungen sind aus den Waldberechtigungen der alten, deutschrechtlichen Markgenossenschaften hervorgegangen. Die Markgenossenschaft war eine zugleich privatrechtliche und öffentlich rechtliche Gemeinde. Waldberechtigungen, welche derselben z. B. in einem Herrschaftswalde zustanden, dienten, ebenso wie die von den Markengenossenschaften eigenthümlich (als Gesammteigenthum) besessenen Waldungen, zur Befriedigung sowohl der Wirthschaftsbedürfnisse der Markgenossen, als der öffentlichen Bedürfnisse der Markgemeinde. Im Laufe der geschichtlichen Entwickelung der Gemeinde-Verhältnisse vollzog sich überall in Deutschland, früh in den Städten, spät auf dem Lande, eine Scheidung des privatrechtlichen von dem öffentlich rechtlichen Element in der Markgemeinde, eine Sonderung der privatrechtlichen Wirthschaftsgemeinde (Realgemeinde) von der öffentlich rechtlichen Ortsgemeinde (politischen Gemeinde), von denen, verschieden nach der örtlichen Entwickelung, bald die eine bald die andere die Markenwaldungen und die Markenberechtigungen in fremden Waldungen an sich zog; vielfach erfolgte auch eine Auseinandersetzung zwischen beiden Gemeinschaften. Zum Theile hat sich ferner in Betreff der Waldgrundgerechtigkeiten die gemeinschaftliche Ausübung seitens der politischen Gemeinde und der Realgemeinde bis auf die Gegenwart erhalten. In diesem Falle sind die Gemeinde-Grundgerechtigkeiten gemischter, theils privatrechtlicher, theils öffentlicher Natur. Vereinzelt kommt es endlich vor, daß eine Gesammtheit mehrerer, Gemeinden (Sammtgemeinden), sei es als politische Gemeinden oder als Realgemeinden, oder als Mischgemeinden, eine Grundgerechtigkeit gemeinschaftlich besitzen (Sammtgemeindeberechtigungen). In der Regel sind indessen derartige Sammtgemeindeberechtigungen, in denen sich die Verhältnisse der alten großen Marken abspiegeln, durch Generaltheilungen in Ortsgemeindeberechtigungen aufgelöst worden. Ist auch das rechtliche Band, welches die Realgemeinden verband, durch Gesetz oder durch Specialtheilung des Gemeinguts gelöst worden: so haben die früheren Gemeinschaftsberechtigungen die rechtliche Natur von Einzelberechtigungen angenommen.

Vgl. über die Entstehung von Gemeinde- und Genossenschaftsberechtigungen § 6.

Es gehören

zu den Gemeindehaushaltsberechtigungen z. B.

Bau- und Nutzholzberechtigungen für öffentliche Gebäude, Brunnen, Brücken, Röhrenleitungen, Feuerlöschgeräthe, Brennholzberechtigungen zur Befriedigung des Brennbedarfs von Gemeindebaulichkeiten und Gemeindebeamten; —

zu den Gemeindegliederberechtigungen

die den Bürgern, Ortseinwohnern, Ortsarmen vermöge ihrer Bürger- oder Gemeindeglieder-Qualität zustehenden Holz-, Weide- u. s. w. Berechtigungen; —

Digitized by Google

zu den Genossenschafts-Berechtigungen

die von den angesessenen Wirthen vermöge ihrer zum Genossenschaftsverbande gehörigen Häuser, Hofstellen und Ländereien, privatrechtlich besessenen Holz-, Weide-, Streu- u. s. w. Berechtigungen.

Ob Gemeindeberechtigungen die rechtliche Natur des öffentlichen (Gemeinde-Corporationsvermögens) oder des privatrechtlichen Vermögens haben, ist oft zweifelhaft und muß durch Zurückgehen auf die Entstehung, Umbildung und frühere Ausübung der Berechtigungen entschieden werden.

Die Preußischen Gesetze unterscheiden:

a) Gemeindevermögen d. i. das der politischen Ortsgemeinde (Stadt- oder Landgemeinde), der Gemeinde-Corporation eigenthümliche Vermögen. Dasselbe zerfällt in

α) Gemeinde-Haushalts-Vermögen (in Städten Kämmerei-Vermögen), d. i. das zur Bestreitung des Gemeindehaushalts bestimmte Vermögen, an welchem der Gemeinde, als juristischer Person, nicht nur das Eigenthum, sondern auch das Nutzungsrecht zusteht;

β) Gemeindeglieder-Vermögen (in Städten Bürgervermögen), d. i. das der Gemeinde als juristischer Person eigenthümliche Vermögen, dessen Nutzungen den einzelnen gerade vorhandenen Gemeindemitgliedern *als solchen vermöge der Gemeindemitgliedschaft* zustehen. Die Nutzungsrechte sind entweder ausschließlich durch die Gemeindemitgliedschaft oder *außerdem* noch durch den Besitz eines Grundstücks oder durch besondere persönliche Verhältnisse bedingt (Bürgerklassen-Vermögen);

b) Privatvermögen der Gemeindeglieder d. i. das den Gemeindegliedern aus einem privatrechtlichen Titel zustehende Vermögen.

Weder das Gemeindehaushalts-Vermögen, noch das Gemeindeglieder-Vermögen kann durch Beschluß der Gemeinde-Vertretung oder durch Gemeinheitstheilung in Privatvermögen der Gemeindeglieder verwandelt werden.

Vgl. Städte-Ordn. für die 6 östl. Provinzen vom 30. Mai 1853, ferner Erk. d. Comp. Ger. vom 21. Nov. 1857 (JMBl. 1858 S. 164) und vom 1. Okt. 1859 (JMBl. 1860 S. 314).

Städte-Ordn. für Westfalen v. 19. März 1856 und Erk. d. Comp. Ger. v. 13. Mai 1865 (JMBl. S. 150).

Revid. Städte-Ordn. v. 17. März 1831 §§. 32—33, 118, 123.

LGO. für Westfalen v. 31. Okt. 1841 §. 24.

GO. für die Rheinprovinz v. 23. Juli 1845 § 20.

Decl. v. 26. Juli 1847 betr. d. nutzbare Gemeinde-Vermögen (GS. S. 327).

Rhein. GThO. 19. Mai 1851 § 3.

Hess. GThO. 13. Mai 1867 § 5.

Nass. GThO. 5. April 1869 § 3.

Ueber die rechtliche Natur von Gemeindegliederservituten hat sich das Obertribunal folgendermaßen ausgesprochen:

„Gemeindeglieder-Vermögen kann auch in einer Gerechtigkeit auf fremden Grundstücken bestehen. Dem Rechtsbegriffe einer universitas im engeren

Digitized by Google

Sinne steht es nicht entgegen, die Gesammtheit der den Gemeindegliedern gehörigen Grundstücke als Rechtssubject der Gerechtigkeit anzunehmen."
OT. 9. Nov. 1867 (Arch. f. Rechtsf. Bd. 61 S. 226).

2. Nach der Beschaffenheit des dienenden Grundstücks sind zu unterscheiden

Gebäudeservituten und Landservituten (servitutes praediorum urbanorum et rusticorum), je nachdem das dienende Grundstück ein Gebäude oder ein land- oder forstwirthschaftlich benutztes Grundstück ist.

Gebäude-Servituten sind: das Recht, auf die Mauer eines Anderen zu bauen oder auf sie einen Balken zu legen (servitus oneris ferendi, tigni immittendi), — das Recht der Dachtraufe und des Ausgusses (s. stillicidii, fluminis), — das Recht der freien Aussicht (s. luminis, ne prospectus officiatur, prospiciendi).

Landservituten sind: die Wegegerechtigkeiten (das Recht zum Gehen, iter — zum Fahren ꝛc. via, — das Recht zum Viehbetrieb actus), —

die Wassergerechtigkeiten, — Weideberechtigungen, Holzberechtigungen u. s. w.

Die Waldgrundgerechtigkeiten sind Landservituten.

Die Definition von Gebäude-Servituten und Land-Servituten ist vielfach bestritten. Die Begriffsbestimmung nach dem Eintheilungsgrunde des dienenden Grundstücks schließt sich der landrechtlichen Anschauung an. Andererseits findet man das unterscheidende Merkmal zwischen beiden Arten von Grundgerechtigkeiten theils in der Beschaffenheit des herrschenden Grundstücks, theils in dem Inhalte der Grundgerechtigkeit (der Berechtigung oder Belastung).

Vgl. Foerster Theorie u. Prax. d. preuß. Privatrechts III. Bd. 3. Aufl. 1874 S. 293.

3. Nach dem Inhalte der Grundgerechtigkeit d. i. der Berechtigung und der gegenüberstehenden Belastung trennt man affirmative, negative und gemischte (affirmativ-negative) Grundgerechtigkeiten.

Affirmative Grundgerechtigkeiten sind diejenigen, vermöge deren der Berechtigte auf dem dienenden Grundstücke eine Handlung vornehmen (facere), oder eine Vorrichtung haben (habere) darf, die der Belastete dulden (pati) muß; (servitutes faciendi, habendi nach dem Inhalte der Berechtigung, servitutes patiendi nach dem Inhalte der Belastung).

Digitized by Google

Negative Grundgerechtigkeiten heißen solche, vermöge welcher der Berechtigte dem Belasteten eine Handlung auf dem dienenden Grundstücke untersagen (prohibere) darf, welche der Belastete unterlassen (non facere) muß; (servitutes prohibendi nach dem Inhalte der Berechtigung, non faciendi nach dem Inhalte der Belastung).

Gemischte (affirmativ-negative) Grundgerechtigkeiten endlich sind solche, welche den Berechtigten sowohl zu einem Thun und Haben, als zu einem Untersagen berechtigen, den Belasteten sowohl zu einem Dulden, als zu einem Unterlassen verpflichten, so daß derselbe von einer bestimmten Benutzung des dienenden Grundstücks ganz ausgeschlossen ist.

Die ländlichen Grundgerechtigkeiten, mithin auch die Waldgrundgerechtigkeiten sind theils affirmativer, theils gemischter, niemals blos negativer Natur, —

die Gebäude-Servituten können affirmativ oder negativ (z. B. servitus luminis) sein.

Die meisten Waldgrundgerechtigkeiten sind gemischter Art, indem sie den Eigenthümer des belasteten Waldes von solchen Benutzungsarten des dienenden Grundstücks (z. B. Umwandlung in Acker, Aenderung der Holzarten, Betriebsarten, Herabsetzung der Umtriebszeiten) ausschließen, welche die dem Berechtigten zustehende Benutzung verhindern.

Nach landrechtlicher Terminologie heißen die affirmativen Servituten „negative Rechte", die negativen Servituten „Untersagungsrechte".

4. Nach Art und Gegenstand der Benutzung erfolgt die Sonderung in Gebrauchs-Gerechtigkeiten und in Nutzungs-Gerechtigkeiten mit vielen Unterabtheilungen.

Gebrauchs-Gerechtigkeiten sind diejenigen, welche in einem bloßen Gebrauchen (uti) ohne Aneignung von Bestandtheilen oder Erzeugnissen des dienenden Grundstücks bestehen, — Nutzungsgerechtigkeiten dagegen Grundgerechtigkeiten, welche eine Nutzung d. i. eine Aneignung von Bestandtheilen oder Erzeugnissen des dienenden Grundstücks (frui) enthalten.

Die Unterabtheilungen der Gebrauchsgerechtsame ergeben sich aus der Gebrauchsart, — diejenigen der Nutzungsgerechtigkeiten aus den Nutzungsgegenständen.

Es kann so viele verschiedene Arten von Grundgerechtigkeiten

Digitized by Google

geben, als es Gebrauchsarten und Nutzungs-Gegenstände von Grundstücken giebt. Ihre Anzahl ist keine geschlossene, weil die Bedürfnisse, welche durch den Gebrauch und die Nutzung von Grundstücken befriedigt werden, wechseln.

Die Waldgrundgerechtigkeiten sind theils Gebrauchs-Gerechtigkeiten z. B. Waldwege-Gerechtsame, größtentheils aber Nutzungs-Gerechtsame z. B. Holzberechtigungen, Harzberechtigungen, Mast-, Streu- und Weideberechtigungen.

5. Nach dem Zwecke der Benutzung des dienenden Grundstücks sondert man nothwendige (Bedürfniß-) Servituten (servitutes necessariae), Bedarfs- und Verkaufs-Berechtigungen, je nachdem die Benutzung des dienenden Grundstücks einem nothwendigen, auf andere Weise nicht zu befriedigenden Bedürfnisse des herrschenden Grundstücks entspricht, oder der Bedarfsbefriedigung desselben dient, oder zum Verkaufe bestimmte Nutzungen liefert.

Die Waldgrundgerechtigkeiten sind zum größten Theile Bedarfs-Berechtigungen.

6. Bei Nutzungs-Gerechtigkeiten werden nach der Nutzungsgröße bestimmte und unbestimmte Grundgerechtigkeiten unterschieden, je nachdem die Nutzungs-Größe nach Art und Maß für eine gewisse Zeit genau und gleichmäßig bestimmt ist oder nicht.

Es giebt unbestimmte und bestimmte Waldgrundgerechtigkeiten. Die bestimmten Waldgrundgerechtigkeiten sind theils ursprünglich als solche verliehene, theils aus ursprünglich unbestimmten durch Fixation in bestimmte umgewandelt.

7. Nach der Zeit der Benutzung trennt man ständige und unständige Grundgerechtigkeiten.

Das römische und das gemeine deutsche Recht unterscheidet servitutes continuae und discontinuae, — fortwährende und unterbrochene Grundgerechtigkeiten, — und rechnet zu ersteren die Dienstbarkeiten, deren Inhalt in einem Haben oder Verhindern, zu letzteren die Servituten, die in einem Thun sich äußern.

Nach der Rechtssprache des Preußischen Landrechts dagegen sind ständige Servituten diejenigen, welche alljährlich oder gewöhnlich, unständige solche, welche nur in gewissen Jahren oder bei gewissen Gelegenheiten benutzt werden können.

ALR. I. 9 § 649.

Digitized by Google

Unter „gewöhnlicher" Benutzung ist nach Koch eine willkürliche, zu jeder beliebigen Zeit mögliche Benutzung zu verstehen.

Koch Preuß. LR. Note 93 zu § 649 Tit. 9 Thl. I ALR.

Die Unterscheidung von ständigen und unständigen Grundgerechtigkeiten ist von Wichtigkeit hinsichtlich der Dauer der erwerbenden Verjährung.

Ständige Waldgrundgerechtigkeiten im landrechtlichen Sinne sind Brennholzberechtigungen, Streuberechtigungen, Weideberechtigungen.

Die unständigen Grundgerechtigkeiten kann man, je nachdem die Frist der Benutzung von den Verhältnissen des herrschenden oder des dienenden Grundstücks abhängt, in subjectiv oder objectiv unständige Grundgerechtigkeiten theilen. Zu den ersteren würden Bauholzberechtigungen, zu den letzteren Windfall-Schneebruch- und Mastberechtigungen gehören.

Weiter werden unterschieden:

8. einseitige und wechselseitige Grundgerechtigkeiten, je nachdem von den beiden im Dienstbarkeitsverhältnisse stehenden Grundstücken nur eines das herrschende, das andere das dienende ist (einseitige Grundgerechtigkeiten), oder je nachdem beide sowohl im Herrschafts- als im Dienstbarkeitsverhältnisse zu einander stehen, indem jedem von beiden auf dem anderen eine Grundgerechtigkeit zusteht.

Die Waldgrundgerechtigkeiten sind in der Regel einseitig. Wechselseitige Grundgerechtigkeiten kommen namentlich in der Art vor, daß dem belasteten Forstbesitzer ein Weiderecht auf den Grundstücken der in seiner Forst Berechtigten zusteht.

9. Nach ihrer Begründung kann man die Grundgerechtigkeiten sondern

in althergebrachte Servituten,
= Verleihungs-Servituten,
= Servituten aus obrigkeitlicher Verfügung, — und
= Verjährungs-Servituten.

Althergebrachte Servituten kann man diejenigen nennen, welche aus der geschichtlichen Bildung, Entwickelung und Veränderung des Grundeigenthums erwachsen sind. Die auf ehemaliger Marken-Genossenschaft oder auf dem grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse beruhenden Servituten gehören hierher.

Die übrigen 3 Arten von Grundgerechtigkeiten beruhen auf einem besonderen Begründungs-Acte.

Entstehungsgrund der Verleihungs-Servituten ist die Bewilligung des Eigenthümers des belasteten Grundstücks (Vertrag, Vermächtniß).

Mittelst obrigkeitlicher Verfügung können Servituten theils durch

Digitized by Google

Anordnungen der Verwaltungsbehörden z. B. zu Zwecken des Bergbaus, zu Entwässerungs- oder Bewässerungs-Anlagen, theils durch richterliche Verfügung, namentlich in Nothfällen (Nothservituten) begründet werden. Voraussetzung des Anspruchs auf Bestellung einer Nothservitut, die nur im Wege der Klage stattfindet, ist, daß der bisherige Gebrauch oder eine wesentliche Verbesserung des Grundstücks ohne Constituirung einer Servitut nicht möglich ist (Nothweg).

Verjährungs-Servituten sind oder werden durch erwerbende Verjährung bestellt.

Die unmittelbar auf dem Gesetze beruhenden Einschränkungen der Grundstücke zu Gunsten ihrer Nachbargrundstücke, die sog. Legalservituten, sind den Dienstbarkeiten zwar verwandt, nicht aber schlechthin einzuordnen.

Vgl. über die Entstehung der Servituten § 5.

Dernburg Preuß. Privatrecht § 296—298.

10. Nach der Ablösbarkeit oder nicht Ablösbarkeit endlich sind zu unterscheiden:

ablösbare (selbständig und gelegentlich ablösbare) und
nicht ablösbare Grundgerechtigkeiten.

Vgl. darüber § 12.

§ 3.

Umfang der Waldgrundgerechtigkeiten.

I. Begriff.

Unter Umfang der Grundgerechtigkeiten ist die Gesammtheit der Verhältnisse zu verstehen, welche die Servitutnutzung bestimmen und begrenzen.

II. Rechtliche Grundlagen für den Umfang der Waldgrundgerechtigkeiten sind:

besondere Rechtstitel, Gesetz und Herkommen.

1. Besondere Rechtstitel sind Willenserklärung, Urtheilsspruch, Verjährung.

Der Umfang der Servituten bestimmt sich bei Willenserklärung und Urtheilsspruch durch deren Inhalt nach der gewöhnlichen Wortbedeutung, —

Vgl. ALR. Thl. I. Tit. 22 § 27.

ALR. Thl. I. Tit. 4 § 65.

Digitized by Google

bei Verjährung durch die Ausübung während der Verjährungszeit. (Quantum possessum, tantum praescriptum.)

ALR. Thl. I Tit. 22 § 28.

2. Das Gesetz, aufgefaßt als Recht im objectiven Sinne oder als Inbegriff der Rechtssätze bestimmt für Preußen den Umfang der Servituten durch das in Preußen geltende gemeine Recht, durch Local- und Special-Gesetze.

Als gemeines Recht gilt in Preußen das Preußische d. i. das durch den Preußischen Staat geschaffene, auf Preußischen Rechtsquellen beruhende Recht, dessen Mittelpunkt das Preußische Landrecht bildet, ferner das gemeine deutsche Recht und das französische Recht.

Das französische Recht (Code Napoléon) gilt innerhalb Preußens in dem die linksseitigen Rheinlande umfassenden Bezirke des Appellationsgerichts zu Cöln, — das gemeine deutsche Recht in Neuvorpommern und Rügen (Regierungsbezirk Stralsund), in dem Gerichtsbezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein, im Jadegebiete, den Hohenzollernschen Landen und in den im Jahre 1866 erworbenen Provinzen mit Ausnahme von Ostfriesland, der Grafschaft Lingen und der ehemaligen Bayerischen Enclave Kaulsdorf, —

das Preußische Landrecht mit Ausnahme einiger die Servitutenlehre nicht berührender Theile in dem von dem französischen und gemeinen deutschen Rechte nicht beherrschten Theile der Preußischen Monarchie.

Das Preuß. Landrecht enthält in Theil I Art. 19 und 22 eine große Anzahl von Bestimmungen über den Umfang der Servituten.

Von Local-Gesetzen sind hinsichtlich des Umfangs der Servituten namentlich die Forst- und Jagd-Ordnungen von Wichtigkeit. Ihnen gegenüber hat das Preußische Landrecht nur subsidiäre Gültigkeit. Außerdem kommen die von den Regierungen auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 erlassenen zahlreichen Forstpolizei-Verordnungen in Betracht.

Die wichtigsten noch jetzt gültigen älteren Forstordnungen sind folgende:

Für die Provinz Preußen:

a) die Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 3. Dezember 1775 (Rabe Sammlung Bd. I Abthl. 6 S. 81);

b) die F. u. JO. für Westpreußen und den Netzedistrict vom 8. Oktober 1805 (Rabe Bd. VIII S. 354)
nebst Publikandum vom 1. September 1806 und Anhang zum Tit. I. §§ 8 und 9 der F. u. JO.

Digitized by Google

Für die Provinz Posen:

c) das Publikandum der Kgl. Südpreuß. Domainenkammer vom 1. März 1794, durch welches Tit. XIV der F. O. ad a auch auf Südpreußen ausgedehnt ist; —

d) die F. u. JO. ad b vom 8. Oktober 1805 für Westpreußen und den Netzedistrikt.

Für die Provinz Schlesien:

e) die neue revidirte und vermehrte Holz-, Mast- und JO. für das Erbherzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 19. April 1756 und das die letztere deklarirende Regul. vom 26. März 1788
(Korn, Edikten-Sammlung Bd. 6 S. 387, — neue Samml. Bd. 2 S. 30);

f) die F. O. für die Schlesischen Gebirgs-Forsten vom 8. September 1777
(Korn, Edikten-Samml. Bd. 15 S. 313);

g) das Reglement vom 9. Dezember 1799
(Korn, neue Sammlung Bd. 6 S. 465);

h) das Sächsische Waldnebennutzungs-Mandat vom 13. Juli 1813 in den 1815 von Sachsen erworbenen Gebietstheilen
(Quenzel, Rechtskunde für Forstbeamte in Sachsen S. 201).

Für die Provinz Pommern:

i) die F. O. für Pommern vom 24. Dezember 1777 nebst der erneuerten Verordnung (Decl.) vom 22. Juni 1800 betr. die Pflichten und Verbindlichkeiten der Holz- und Hütungs-Berechtigten.
(Rabe, Bd. I Abthl. 6 S. 271 und Bd. VI S. 144);

k) das Hofrescript vom 11. Januar 1790 gültig in dem Regierungsbezirke Stettin und in demjenigen Theile des Regierungsbezirks Köslin, welcher zur vormaligen Regierung zu Stettin gehört hat; —

l) die Kur- und Neumärkische Holz-, Mast- und JO. vom 20. Mai 1720, gültig in den Kreisen Dramburg und Schievelbein;

m) das Publikandum vom 18. September 1784 (gültig ebendort);

n) die F. u. JO. für Westpreußen und den Netzedistrikt vom 8. Oktober 1805 (s. oben Lit. b), gültig für die bis 1815/16 zu Westpreußen gehörigen Districte;

o) die Holz- und Mastordnung für das Herzogthum Pommern, Fürstenthum Rügen und Herrschaft Wismar vom 27. Juni 1799;

Für die Provinz Brandenburg:

p) die renovirte und verbesserte Holz-, Mast- und JO. für die Mittel-, Neu- und Uckermark vom 20. Mai 1720 (s. oben Lit. l) und deren Decl. wegen der Einmiethe zum Raff- und Leseholzholen aus den Königl. Forsten der Kur- und Neumark vom 18. August 1806.
(Rabe, Bd. I S. 531 und Bd. VIII S. 652 ferner Corp. constit. March. Tom. IV S. 683);

Digitized by Google

q) das Sächsische Waldnebennutzungs-Mandat vom 13. Juli 1813 (s. oben Lit. h) in den 1815 von Sachsen erworbenen Gebietstheilen; —
(Cod. Aug. Cont. III Tom. II pag. 161 auch Neumann Provinz.-Recht der Niederlausitz S. 486).

Für die Provinz Sachsen:

r) die renovirte und verbesserte Holz-, Mast- und JO. für das Herzogthum Magdeburg und das Fürstenthum Halberstadt vom 3. Oktober 1743;
s) das Sächsische Waldnebennutzungs-Mandat vom 13. Juli 1813 (s. Lit. b) in den 1815 von Sachsen erworbenen Gebietstheilen.
Die Gültigkeit des Sächsischen Waldnebenn.-Mandats vom 13. Juli 1813 ist zweifelhaft. Zufolge Entsch. des OT. ist dasselbe als ein allgemeines Sächsisches Ges., nicht als Prov.-Ges. anzusehen und hat deshalb in den mit Preußen vereinigten ehemals Königl. Sächsischen Landestheilen mit der Einführung des ALR. seine Gültigkeit verloren.
OT. 28. Oktober 1845 (Präj. Nr. 1635, Präj.-Samml. S. 325).
OT. 10. Februar 1847 (Entsch. Bd. 15 S. 284).

Für die Rheinprovinz:

t) die Kurtrier'sche F. O. vom 31. Juli 1786, —
u) die Wied'sche Forstpolizeiordnung vom 30. Dezember 1802.
v) die Nassau-Saarbrück-Weilburg'sche F. O. vom $\frac{\text{29. November}}{\text{8. Dezember}}$ 1749;
w) die Verordnung vom 7. Februar 1803 und 9. Januar 1804 innerhalb der Grafschaft Wetzlar; —
x) die Jülich-Bergische J. oder F. O. vom 8. Mai 1761;
y) die Großherzogl. Bergische Verordnung vom 8. März 1808, die Einschränkung der Waldweide betr.; —
z) die Großherzogl. Bergische V. vom 1. Dezember 1808 betr. die Ausübung von Servituten in Schonungen; —
aa) die Großherzogl. Bergische V. vom 2. Dezember 1808 betr. das Verbot des Weidens von Ziegen in den Wäldern; —
bb) die Großherzogl. Bergische V. vom 23. Juni 1809 über das Weiden mit Schafen- und Ziegenheerden in den Wäldern;
cc) das Kaiserl. Decret vom 22. Juni 1811, die General-Conservation der Forsten und Gewässer betr.;
dd) die Ordonnanz Ludwig XIV. vom August 1669 sur le fait des eaux et forêts; —
ee) das Ruralgesetz vom $\frac{\text{28. September}}{\text{8. Oktober}}$ 1791;
ff) Arrêté vom $\frac{\text{29. Mai 1802}}{\text{9 Prärial}}$ X, Ausübung der Waldberechtigungen betr.;
gg) die von dem Oesterreichisch-Bayrischen Gouvernement erlassene F. O. vom 30. Juli 1814 ꝛc. ꝛc.

Für den Regierungsbezirk Sigmaringen:

hh) die F. O. vom 6. Juli 1827 nebst Abänderung derselben durch Ges. vom 8. November 1844.

Digitized by Google

Für die Provinz Schleswig-Holstein:

ii) die F. u. JO. vom 2. Juli 1784 nebst dem dieselbe abändernden und ergänzenden Patent vom 15. Juni 1785.

Für die Provinz Hannover:

kk) Johann Friedrich's F. O. vom 8. Juni 1678;
ll) Herzogs Christian Ludwig Holz-Ordnung vom Jahre 1665;
mm) Holz- und JO. für das Herzogthum Bremen und Verden von 1692;
nn) Holz-, Forst- ꝛc. Ordn. des Fürstenthums Minden und der Grafschaften ꝛc. und Lingen vom 4. März 1738.

Special-Gesetze mit Bestimmungen über den Umfang der Servituten sind:

das Landes-Cultur-Edict vom 14. September 1811, gültig in dem Geltungsbereiche des Allg. Landrechts, —

die Gem. Theil.-Ordnung vom 7. Juni 1821;

die vorläufige Verordnung vom 5. März 1843 über die Ausübung der Waldstreuberechtigung, gültig in den 6 östlichen Provinzen.

3. Das Herkommen ist häufig maßgebend, um das Nutzungsmaß der Servituten zu ermitteln, z. B. bei Bauholzberechtigungen die ortsübliche Art zu bauen, bei Weideberechtigungen hinsichtlich der ortsüblichen Weidezeiten.

In den neueren Preußischen Gem. Theil.-Ordnungen ist darauf ausdrücklich hingewiesen, indem dort angedeutet ist, daß die Schätzung (Werthermittelung) der abzulösenden Berechtigungen

„nach der landüblichen, örtlich anwendbaren Art ihrer Benutzung"

erfolgen soll.

Rhein. GThO. 19. Mai 1851 § 10.
Hess. " 13. Mai 1867 § 11.
Nass. " 5. April 1869 § 9.
Hannov. " 13. Juni 1873 § 7.
Schlesw.-Holst. GThO. 17. August 1876 § 10.

III. Bestandtheile.

Die Einzel-Verhältnisse, in welche sich der Umfang der Grundgerechtigkeiten gliedert, sind folgende:

1. das Subject der Berechtigung.

Hierher gehören namentlich die Größe der berechtigten Grundstücke und Gebäude, sowie die gesetzlichen Bestimmungen über Theilbarkeit

Digitized by Google

und Uebertragbarkeit der Grundgerechtigkeiten; — ferner über die berechtigten Grundstücke bei Gemeindeberechtigungen.

2. der Gegenstand der Nutzungs-Aneignung (Holzart, Sortiment ꝛc.);
3. der Nutzungszweck, z. B. Feuerung, Unterstreuen unter das Vieh, Düngung, — Bedarfsbefriedigung, Verkauf;
4. die Nutzungszeit, z. B. bestimmte Jahreszeiten, Wochentage, Tageszeit, Weidezeit, Mastzeit; —
5. die Nutzungsfläche, bestimmt durch belastete Fläche und Schonungsfläche; —
6. die Nutzungsart, z. B. Nutzungswerkzeuge bei Holz- und Streuberechtigungen, Viehart bei Weideberechtigungen, — endlich
7. die Nutzungsgröße, bedingt durch die Verhältnisse unter 2 bis 6, und durch die anderweiten Mittel des Servitutberechtigten zur Bedarfsbefriedigung.

IV. Gesetzliche Vorschriften.

Die zahlreichen, sehr detaillirten gesetzlichen Bestimmungen über den Umfang der Waldgrundgerechtigkeiten suchen theils die Rechte der Berechtigten sicher zu stellen, theils die wirthschaftlichen Interessen des Waldes und der Waldeigenthümer zu wahren. In den Forst-Ordnungen ist die Fürsorge für den Wald entschieden über das Interesse der Berechtigten gestellt. Das Preußische Landrecht, noch mehr die Preußischen Agrargesetze, suchen den widerstreitenden Interessen Beider gerecht zu werden. Soweit sich die gesetzlichen Bestimmungen über den Umfang der Servituten auf die einzelnen Waldservituten beziehen, gehört deren Erörterung in den die letzteren behandelnden besonderen Theil dieses Werks. Die wesentlichsten Bestimmungen allgemeiner Art in der gedachten Beziehung sind folgende:

1. Berechtigte Grundstücke.

Von Wichtigkeit für den Umfang der Waldgrundgerechtigkeiten in Ansehung des Rechtssubjects ist zunächst die Frage, ob und in welchem Maße Grundgerechtigkeiten bei einer Theilung des berechtigten Grundstücks auf die Theilgrundstücke übergehen, ferner ob die Uebertragung der Grundgerechtigkeiten von dem Berechtigten auf ein seither unberechtigtes Grundstück zulässig ist. Diese schwierigen, von der Rechtsprechung verschieden behandelten Gegenstände sind in den nächstfolgenden beiden Paragraphen besonders behandelt.

Digitized by Google

Eine weitere Frage betrifft die Anzahl der berechtigten Grundstücke bei Gemeindeberechtigungen. In dieser Hinsicht ist zu unterscheiden zwischen Verleihungs- und Verjährungs-Servituten.

Bei Grundgerechtigkeiten, die einer Gemeinde *verliehen* sind, beschränkt sich die Berechtigung auf die zur Zeit der Verleihung vorhanden gewesenen und erstreckt sich nicht auf die später gegründeten Stellen.

Nach gemeinem Recht erstreckt sich ein auf Verleihung beruhendes Holzungsrecht einer Gemeinde nur auf so viel Stellen, als zur Zeit der Verleihung vorhanden waren, nicht aber auf Stellen, welche späterhin gegründet sind.

OT. 11. Oct. 1849 (Präj. 2147, Präj. Samml. Bd. 2 S. 43, Entsch. Bd. 18 S. 247).

Das Preuß. LR. bestimmt in Thl. I Tit. 22:

„§ 211. Wenn einer Dorfschaft oder Gemeinde das Holzungsrecht verliehen worden: so kommt selbiges in der Regel nur den angesessenen Wirthen, nicht aber den Einliegern oder Häuslingen zu.

§ 212. Die Zahl der angesessenen Grundbesitzer kann zum Nachtheile des belasteten Grundbesitzers über die zur Zeit der Verleihung vorhanden gewesene Anzahl nicht vermehrt werden."

Dagegen erstrecken sich die von einer Gemeinde durch *Verjährung* erworbenen Grundgerechtigkeiten auch auf die später begründeten Stellen.

Nach gemeinem und sächsischem Rechte erstreckt sich die von einer Gemeinde vollendete Verjährung einer Holzungs- und Waldstreugerechtsame, deren Nutzungen den einzelnen Gemeindegliedern zustehen, auch auf den Bedarf der, erst nach dem Beginn der Verjährung hinzutretenden Mitglieder, falls nicht besondere Gründe für eine Beschränkung desselben auf eine bestimmte Zahl oder Klasse der Mitglieder vorhanden sind.

OT. 31. Jan. 1848 (Präj. Nr. 1982, — Präj. Samml. S. 46; — Entsch. Bd. 16 S. 18; — JMBl. 1848 S. 104).

Dieser OT.-Beschluß bezieht sich auch auf die erst nach *Vollendung* der Ersitzung hinzugetretenen Gemeindemitglieder.

OT. 9. Nov. 1865 (Strieth. Arch. Bd. 61 S. 223 Nr. 39).

Koch bemerkt, daß die Gründe des OT.-Beschlusses v. 31. Januar 1848 auch nach den Grundsätzen des ALR. gelten.

Koch ALR. Anm. 16 zu § 666 Tit. 9 Thl. I.

Vgl. ferner über die Verleihungs- und Verjährungs-Servituten einer Gemeinde Z. f. LCG. Bd. III S. 221; Ranke, Geldw. der Forstb. 1855 S. 71, wonach auch *Hütungsrechte*, die einer Gemeinde verliehen sind, auf neu hinzugetretene Mitglieder nicht sollen ausgedehnt werden können.

Digitized by Google

2. Bedarfs-Befriedigung der berechtigten Grundstücke.

Nach dem alten, deutschen Rechte der Markgenossenschaften und der Fronhöfe bildete bei Waldberechtigungen der Bedarf des berechtigten Guts den Maßstab für die Ausübung des Rechts. Verkauf der Nutzungsgegenstände war ausgeschlossen.

Vgl. darüber die Erörterungen und Belagstellen im besonderen Theile bei den einzelnen Forstberechtigungen.

Diesen Maßstab hat auch das Preußische Recht für unbestimmte Grundgerechtigkeiten, sofern nicht ein weitergehendes Recht z. B. zum Verkauf besonders erworben ist, festgehalten, jedoch mit gewissen Ausnahmen und Beschränkungen.

Im ALR. werden die der alten Rechtssprache entlehnten Ausdrücke „Bedarf, Bedürfniß, Nothdurft" in der Regel als gleichbedeutend angenommen.

Allgemeine, auf alle unbestimmten Grundgerechtigkeiten bezügliche Bestimmungen über die Anwendung des Bedarfs-Maßstabs enthält das Preußische Recht nicht. Dieselben finden sich vielmehr zerstreut in zahlreichen Einzelbestimmungen sowohl des Allg. Landrechts, als der Agrargesetze.

Vgl. in dieser Hinsicht
über Holzberechtigungen ALR. Thl. I Tit. 22 §§ 203, 205, 208, 222, 237.
bezüglich der Raff- und Leseholzberechtigungen Land. Cult. Ed. v. 14. Sept. 1811 § 26.
bezüglich der Weideberechtigungen ALR. Thl. I Tit. 22 §§ 90, 91, 97.
bezüglich der Plaggen-, Haide- ꝛc. Berechtigungen GThO. v. 7. Juni 1821 §§ 52 flg.;
ferner im Besonderen die einzelnen Waldberechtigungen im besonderen Theile.

Eine wichtige Ausnahme von der Bemessung des Umfangs der Grundgerechtigkeiten nach dem Bedarf besteht hinsichtlich der durch Verjährung begründeten Grundgerechtigkeiten. Das Preußische Landrecht hat in dieser Beziehung den Rechtsgrundsatz des römischen Rechts quantum possessum, tantum praescriptum zu dem seinigen gemacht, indem übereinstimmend mit der allgemeinen Rechtsregel über die Wirkung des Verjährungsbesitzes in

ALR. Thl. I Tit. 9 §§ 665, 666

§ 665. Durch die vollendete Verjährung erwirbt der Besitzer das Eigenthum der Sache oder des Rechts.

§ 666. Doch erstreckt sich dieses Eigenthum niemals weiter, als der Besitz selbst gegangen ist.

hinsichtlich der Grundgerechtigkeiten bestimmt wird in

Digitized by Google

ALR. Th. I Tit. 22 § 28

„Grundgerechtigkeiten, die durch Verjährung erworben worden, erstrecken sich nur so weit, als der Besitz während des Laufes der Verjährung gegangen ist."

Gestützt auf diese Bestimmungen sind von dem Obertribunal folgende Entscheidungen über den Umfang der Verjährungs-Servituten ergangen:

daß als Regel der Grundsatz: quantum possessum, tantum praescriptum gelte;

OT. 10. Juli 1851 (Strieth. Arch. Bd. 3 S. 38 Nr. 8)

daß ein durch Verjährung für das Bedürfniß eines Grundstücks erworbenes Recht nicht ausgedehnt werden könne, wenn bei einer Veränderung im Grundstücke das Bedürfniß sich vergrößert; —

OT. 3. Sept. 1857 (Strieth. Arch. Bd. 26 S. 146 Nr. 26)

daß die Ersitzung eines Rechts von geringerem Umfange nicht hinreiche, um ein umfangreicheres, den Bedarf des herrschenden Grundstücks erfüllendes Recht zu ersitzen;

OT. 19. Oct. 1869 (Strieth. Arch. Bd. 76 S. 232 Nr. 40)

hinsichtlich der Bauholz-Berechtigungen, daß sich (im Gegensatze zu der Ansicht des Revisions-Kollegium) die Berechtigung nur auf diejenigen Gebäude erstrecke, für welche Bauholz seit rechtsverjährter Zeit bezogen ist, daß somit der Verjährungbeweis für jedes einzelne Gebäude geführt werden müsse;

OT. 20. März 1866 (Z. f. RCG. Bd. XVIII S. 361)

Vgl. darüber die Bauholzberechtigungen im besonderen Theile des Werks,

hinsichtlich der Weideberechtigungen, daß sich die in § 90 Tit. 22 Thl. I ALR. vorgeschriebene Ermittelung der Weideviehzahl nach dem Durchwinterungsvermögen nur auf Verleihungs-Berechtigungen, dagegen nicht auf Verjährungs-Berechtigungen beziehe, für welche letztere der Grundsatz quantum possessum etc. maßgebend bleibe,

OT. 21. April 1857 (Strieth. Arch. Bd. 25 S. 64 Nr. 171), —

wogegen eine andere Entscheidung dahin lautet, daß der Umfang der durch Verjährung erworbenen Weide- und Holzgerechtigkeit sich auf das Bedürfniß des berechtigten Grundstücks während der Verjährungs-Periode beschränke.

OT. 13. Nov. 1851 (Strieth. Arch. Bd. 4 S. 83 Nr. 19).

Vgl. darüber des Näheren bei Weideberechtigungen im II. Bde. dieses Werks, ferner die ausführliche Mittheilung der Rechtsentscheidungen in von Rönne Ergänzungen des ALR. zu § 666 Tit. 9 Thl. I und zu § 28 Tit. 22 Thl. I.

Digitized by Google

Beschränkungen in der Befriedigung des Bedarfs und in der Bedarfs-Berechnung für den Zweck der Ablösung von Waldgrundgerechtigkeiten finden statt:

aus Rücksichten der Walderhaltung (Weideschonung, Streuschonung), —

durch die Anrechnung der eigenen Mittel des Berechtigten zur Bedarfsbefriedigung, —

bei Waldunzulänglichkeit zur Bedarfs-Befriedigung des Waldeigenthümers und der Servitutberechtigten.

3. Erhaltung des Waldes in dem zur Ausübung der Grundgerechtigkeit erforderlichen Zustande.

Der Waldbesitzer darf keine Einrichtungen treffen, durch welche der Berechtigte an dem nützlichen Gebrauche seines Rechts gehindert, oder ihm dasselbe sogar vereitelt wird.

ALR. Thl. I Tit. 22 § 31, vgl. auch Thl. I Tit. 19 § 18. (Tit. 19 ALR., welcher von Rechten auf fremdes Eigenthum im Allgemeinen handelt, findet nach § 26 Tit. 22 Thl. I ALR. in der Regel auch bei Grundgerechtigkeiten Anwendung.)

Das „Hindern" setzt eine solche Einschränkung voraus, daß das Recht seinem inneren Gehalte und Zwecke nach nicht zur Ausübung kommen kann. Ihm steht die Erschwerung gegenüber, welche die Ausübung zwar an sich zuläßt, aber die Bequemlichkeit der Ausübung beeinträchtigt und dem Berechtigten in dieser Hinsicht einige Belästigung verursacht. Eine solche Erschwerung muß sich der Berechtigte gefallen lassen.

OT. 25. Sept. 1862 (Strieth. Arch. Bd. 46 S. 244; Z. f. RCG. XV S. 319).

Anderwärts wird vom OT. unter Hindern eine erhebliche Erschwerung verstanden.

OT. 21. Juni 1839 (Ulrich Arch. 1839 S. 420).

Namentlich darf der Waldbesitzer andere Arten der Benutzung des Waldes nur insofern ausüben, als der Bedarf des Berechtigten dadurch nicht geschmälert oder die durch die anderweite Benutzung herbeigeführte Bedarfsschmälerung durch Ueberweisung eines anderen, gleich gut gelegenen Grundstücks vollständig vergütet wird.

Zunächst im ALR. Thl. I Tit. 22 § 81 für Weideberechtigungen ausgesprochen, demnächst aber in GThO. 7. Juni 1821 § 174 auf alle Arten von ländlichen Grundgerechtigkeiten ausgedehnt.

Demgemäß ist der Waldeigenthümer nicht befugt, eine dem Servitutberechtigten nachtheilige Aenderung in der Holzart, Betriebsart, Umtriebszeit oder Benutzungsart, z. B. die Umwandlung in Acker vorzunehmen.

Vgl. R. C. 18. October 1858 bei Ranke: Geldw. der Forstberechtigungen 2. Aufl. 1856 S. 64.

Digitized by Google

Indessen ist der Waldeigenthümer sowohl zur Vornahme von Durchforstungen, auch wenn sie die Entstehung von trockenem Holze, worauf die Berechtigung lautet, hindern (R. C. 20. October 1854 bei Ranke 2. Aufl. S. 63), als auch gegenüber dem Weideberechtigten befugt, Waldgrundstücke zur Errichtung von Dienstgebäuden und zur Ueberweisung von Dienstländereien für die Forstbeamten zu verwenden.

ALR. Thl. I Tit. 22 § 82,
OT. 21. Juni 1848 (Arch. f. Rechtsf. Bd. IV S. 183) und
OT. 20. April 1852, (Arch. f. Rechtsf. Bd. V S. 180).

4. Erhaltung der Substanz des Waldes zur Erreichung des Zwecks der Waldwirthschaft.

Durch Grundgerechtigkeiten darf die Substanz des Waldes nicht geschädigt und die nach Landesart gewöhnliche Cultur und Benutzung desselben nicht gehindert werden.

Zunächst bezüglich der Weideberechtigungen in Thl. I Tit. 22 § 80 bestimmt, sodann durch GThO. 7. Juni 1821 § 174 auf alle Arten von ländlichen Grundgerechtigkeiten ausgedehnt.

Das Landes-Cultur-Edict vom 14. September 1811 bezeichnet es als allgemeine gesetzliche Vorschrift, als Grundprincip, daß die Ausübung der Servitut die eigentliche Bestimmung der damit belasteten Grundstücke nicht hindern darf.

Land. Cult. Ed. 14. Septbr. 1811 § 27.
Vgl. auch Koch ALR. 4. Aufl. 1870 Note 18 zu Thl. I Tit. 22 ALR.

Auf diesem Grundsatz beruhen zahlreiche forstpolizeiliche Bestimmungen der Forstordnungen, die Befugniß des Waldeigenthümers zur Einrichtung einer nachhaltigen Wirthschaft (ALR. Thl. I Tit. 22 § 171), die Schonungsbefugniß gegenüber den Hütungsberechtigten (ebendort und Land. Cult. Ed. 14. Sept. 1811 § 28), das Recht zu Durchforstungen und zur Ausweisung von Dienstländereien für die Forstbeamten (S. oben Nr. 3), die forstpolizeilichen Beschränkungen des Waldstreugesetzes vom 5. März 1843 u. s. w.

Den durch die Forstpolizeigesetze gebotenen Beschränkungen seiner Rechte ist der Forstservitut-Berechtigte auch dann unterworfen, wenn das Forstpolizeigesetz erst nach Erwerb seines Rechts resp. nach vollendeter Verjährung erlassen ist.

OT. 10. Febr. 1847 (Entsch. Bd. 15 S. 283).

Nach französischem Rechte kann die Ausübung der Forstservituten in den Staats- und Gemeindeforsten und bezüglich gewisser Servituten auch in den Privatforsten jederzeit von der Verwaltungsbehörde soweit eingeschränkt werden, als es der Zustand und die Leistungsfähigkeit der Waldungen erfordert. „Dans toutes les forêts de l'Etat l'exercice des droits d'usage pourra toujours être réduit par l'Administration, suivant l'état et la possibilité des

Digitized by Google

forêts. En cas de contestation sur la possibilité et l'état des forêts il y aura lieu à recours au Conseil de préfecture."

Code forestier 21. Mai 1827 Art. 65.

Vgl. hinf. der übrigen Forften Art. 88, 112, 113, 120.

5. Erleichterung der Waldwirthſchaft.

Die Grundgerechtigkeiten ſollen auf die dem belaſteten Grundeigenthümer am wenigſten läſtige oder nachtheilige Art ausgeübt werden.

ALR. Thl. I Tit. 19 § 20, auch 15, — und Tit. 22 § 26.

Hieraus ergiebt ſich die Befugniß des Waldeigenthümers zu der geſetzlich zuläſſigen Einſchränkung der Waldberechtigungen nach Fläche und Nutzungsmaß.

S. Regelung der Waldberechtigungen § 8.

Durch Anwendung des Grundſatzes in § 20 a. a. O. ALR. darf die Lage des Berechtigten nicht verſchlimmert werden.

OT. 20. Dezbr. 1866 (Arch. f. Rechtsf. Bd. 46 S. 215).

6. Theilnahmerecht des Waldeigenthümers an dem Nutzungs-Objecte der Grundgerechtigkeit.

Die Grundgerechtigkeit giebt dem Berechtigten kein den Grundeigenthümer von der Mitbenutzung der Servitutgegenſtände ausſchließendes Recht, wie Fiſcherei-Regal und Jagdgerechtigkeit es thun. Das Theilnahmerecht des Waldeigenthümers iſt ein Ausfluß des Eigenthumsrechts, welches alle diejenigen Nutzungsrechte enthält, die nicht durch Geſetz oder ſpecielle Rechtstitel ausgeſchloſſen ſind. Durch die Grundgerechtigkeit wird die Nutzung des Grundeigenthümers beſchränkt, nicht beſeitigt, — es ſei denn, daß deſſen Ausſchließung entweder ausdrücklich bei Begründung der Servitut ausbedungen oder von dem Berechtigten im Wege der Verjährung durch Erwerb eines Unterſagungsrechts herbeigeführt iſt.

Von dieſen Grundſätzen iſt ſowohl das Allg. Landrecht, als die Rechtſprechung erfüllt.

Eine allgemeine geſetzliche Beſtimmung, welche dem Grundeigenthümer das Recht der Theilnahme an den Servitutnutzungen zuſpricht, enthält das Allg. Landrecht allerdings nicht. Für Holz- und Weideberechtigungen iſt dieſelbe indeſſen im Landrechte ausdrücklich ausgeſprochen.

ALR. Th. I Tit. 22 §§ 226, 89.

Das Obertribunal hat den Waldeigenthümer überhaupt befugt erklärt, an den Nutzungen der Waldſervituten ſowohl ſelbſt Theil zu

Digitized by Google

nehmen, als dritte Personen daran Theil nehmen zu lassen, soweit beides ohne Benachtheiligung der bereits feststehenden Rechte der Servitutarien geschehen kann:

OT. 20. Nov. 1847 (Z. f. LCG. Bd. III S. 211).

Zur Theilnahme an den Nutzungen des Raff- und Leseholzes ist derselbe nach einer anderen Entscheidung des Obertribunals gegenüber und neben dem Berechtigten befugt.

OT. 6. Juli 1858 (Entsch. Bd. 36 S. 39; Z. f. LCG Bd. XII S. 323), wodurch das entgegenstehende Erkenntniß des Rev. Colleg. v. 10. Octob. 1856 (Z. f. LCG. Bd. IX S. 345) aufgehoben wird.

Nur durch Erwerb eines Untersagungsrechts (s. g. qualificirte Verjährung) kann der Raff- und Leseholz-Berechtigte den Waldeigenthümer von der Mitbenutzung des Raff- und Leseholzes ausschließen.

OT. 28. Juni 1859 (Z. f. LCG. Bd. XII S. 276).

Vgl. darüber Bd. II dieses Werks bei Raff- und Leseholzberechtigungen.

Hiernach unterliegt es keinem Zweifel, daß der Waldeigenthümer befugt ist, über den Waldertrag, welcher nach Bedarfsbefriedigung des Berechtigten übrig bleibt (bei Waldzulänglichkeit), frei zu verfügen. Dagegen entsteht die Frage, nach welchen Grundsätzen die Theilnahmerechte des Waldeigenthümers und des Servitutberechtigten zu regeln sind, wenn der Waldertrag zur Bedarfsbefriedigung beider nicht ausreicht (Waldunzulänglichkeit). Alsdann können je nach Verschiedenheit der Verhältnisse 3 Fälle eintreten: Gleichberechtigung des Waldeigenthümers mit dem Servitutberechtigten, — Bevorzugung des Waldeigenthümers und Bevorzugung des Servitutberechtigten.

Regel ist Gleichberechtigung, so daß bei Waldunzulänglichkeit der Bedarf beider Interessenten und zwar nach dem Verhältnisse des Waldertrags (W) zum Gesammtbedarfe (B) $\frac{W}{B}$ gleichmäßig gekürzt wird.

Vgl. ALR. Th. I § 227 bezüglich der Holzberechtigungen.

Altpr. GThO. 7. Juni 1821 § 51 bezüglich der Weideberechtigungen.

Es liegt in der Natur der Sache und entspricht dem von dem Obertribunal in dem oben angegebenen Präjudize vom 20. Nov. 1847 aufgestellten Rechtssatze, daß sich die Gleichberechtigung des Waldeigenthümers nur auf den Bedarf der eigenen Wirthschaft, nicht auf die anderweite Verwerthung der Servitutnutzungen erstreckt.

Dem Waldeigenthümer gebührt ein Vorzugsrecht für den Bedarf der Forstbeamten, der vorweg zu decken ist, weil dieselben die

Digitized by Google

Interessen sowohl des Waldeigenthümers als der Servitutberechtigten wahrnehmen.

Erkannt durch die Entsch. des Rev. Colleg. v. 10. Octbr. 1856 und des OT. v. 10. Aug. 1848 (Z. f. LCG. Bd. III S. 233, Bd. IX S. 351), die sich auf Deputatholz, Streu und Kien beziehen und auf andere Waldnutzungen der Regel nach analoge Anwendung finden.

Der Bedarf der Forstbeamten gehört zu den Verwaltungskosten, welche der Waldeigenthümer vorweg in Abzug zu bringen befugt ist.

OT. 1. Dezbr. 1863 (Z. f. LCG. Grundsl. 1295 Anm.).

Wegen des Weidebedarfs der Forstbeamten vgl. im II. Bd. unter Weideberechtigungen.

Ein Vorzugsrecht des Berechtigten findet statt bei nach Art und Maß bestimmten Waldservituten und bei Verschuldung des Waldeigenthümers (üble Waldwirthschaft, übertriebener Holzeinschlag, Viehstands-Vermehrung).

Vgl. darüber rücksichtlich der Holzberechtigungen

ALR. Thl. I Tit. 22 § 229.

OT. 13. Juni 1850 (Z. f. LCG. Bd. IV S. 66, 333; Entsch. Bd. XIX S. 490, Bd. 20 S. 229).

rücksichtlich der Weideberechtigungen

ALR. Thl. I Tit. 22 §§ 103—106.

Bestätigungen, Modificationen und Ausnahmen dieser Regeln werden bei den einzelnen Waldservituten zur Erörterung gelangen.

§ 4.

Uebertragbarkeit von Waldgrundgerechtigkeiten.

ALR. Thl. I Tit. 19 §§ 22, 23, — Tit. 22 § 26.

v. Rönne Ergänzungen dazu Bd. II 1874 S. 345—350.

Die Zulässigkeit der Abtrennung einer Gemeindegerechtigkeit von dem berechtigten Grundstücke und ihrer Uebertragung auf ein anderes Grundstück oder auf eine Person ist controvers.

Vgl. die Abhandlung von Meyer in Danckelmanns Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen Bd. III S. 347.

1. Die Praxis des Preuß. Obertribunals hat sich in allen Fällen gegen die Uebertragbarkeit der Grundgerechtigkeiten ausgesprochen. Dieselbe steht auf dem Standpunkte des römischen Rechts und stützt sich auf den Begriff der Gemeindegerechtigkeit als eines

Digitized by Google

subjectiv dinglichen, lediglich dem Vortheile (Bedürfnisse) des berechtigten Grundstücks dienenden Rechts. Derselben Ansicht ist Koch. ALR. 4. Aufl. 1870 Note 18 und 19 zu § 22 und 23 Tit. 19 Thl. I ALR.

Die Entscheidungen des Obertribunals über die Materie sind folgende:

a) Die einseitige Abtrennung und Uebertragung einer Grundgerechtigkeit von dem berechtigten Grundstücke auf ein anderes ist unstatthaft.

OT. 4. Dezbr. 1847 (Entsch. Bd. XVI S. 212. Z. f. RCG. Bd. III S. 44). Auch das Preuß. Justizministerium bekennt sich zu diesem Grundsatze. JzMR. 30. August 1824 (Jahrb. Bd. 24 S. 254).

b) Ebenso unstatthaft ist deren einseitige Abtrennung von dem berechtigten Grundstücke und die Uebertragung auf eine Person.

OT. 17. Nov. 1843 (Entsch. Bd. IX S. 246; Z. f. RCG. Bd. II S. 141) — ferner OT. 19. Jan. 1864 (Strieth. Arch. Bd. 52 S. 208; Z. f. RCG. Bd. XVI S. 348).

c) Eine Holzberechtigung kann auf ein dem berechtigten Gute später zugeschlagenes Pertinenzstück nicht ausgedehnt oder übertragen werden.

OT. 10. Dec. 1860 (Entsch. Bd. 45 S. 182; Z. f. RCG. Bd. XIV S. 375).

d) Der Vorbehalt einer Grundgerechtigkeit seitens des Berechtigten bei Veräußerung des berechtigten Grundstücks begründet für den Verkäufer weder ein Recht auf die fernere Ausübung der Servitut, noch auf die Abfindung für dieselbe im Falle der Ablösung. Auch die nachträgliche Uebertragung der Servitut an den Erwerber des früher berechtigten Grundstücks, sowie die Ausübung derselben durch diesen ist unstatthaft.

OT. 13. Dec. 1859 (Z. f. RCG. Bd. III S. 359).

2. Den entgegengesetzten Rechtsstandpunkt nimmt das Revisions-Collegium für Landeskulturſachen ein, indem es sowohl die Uebertragung der ablösbaren Grundgerechtigkeiten ohne Zustimmung des belasteten Grundeigenthümers

R. C. 29. Dec. 1852 (Z. f. RCG. Bd. VI S. 455),

als deren Vorbehalt und fortdauernde Gültigkeit bei Veräußerungen

R. C. 8. Octbr. 1858 (Z. f. RCG. Bd. III S. 359)

dann für zulässig erachtet, wenn dadurch die Verpflichtung und Belastung des belasteten Grundstücks nicht vergrößert wird. Das Revisions-Collegium hält die römisch-rechtliche Auffassung über die

Digitized by Google

Gebundenheit der Servitut an das berechtigte Grundstück mit der germanistischen Rechtsbildung und Gewohnheit nicht vereinbar, stellt jener die Theorie gegenüber, daß die Servitut mit dem Grundstücke blos verbunden sei und bezieht sich auf die Analogien von Jagdgerechtigkeit und Zehnten.

Vgl. die Abhandlung in Z. f. LCG. Thl. I S. 132.

§ 5.

Theilbarkeit der Waldgrundgerechtigkeiten.

ALR. I 19 §§ 22, 23.
v. Rönne Ergänzungen II. Bd. 1874 S. 345—350.

Die Lehre von der Theilbarkeit der Grundgerechtigkeiten ist für deren Ausübung und Ablösung von hervorragender Wichtigkeit. Es handelt sich wesentlich darum, wie sich die Rechts-Verhältnisse bei Theilungen einerseits des berechtigten, andererseits des belasteten Grundstücks gestalten.

I. Theilung des berechtigten Grundstücks.

Die Preußische Gesetzgebung hat sich mit der Lehre von der Theilung der Servituten nicht befaßt. Das Landrecht enthält darüber nichts. Auch in dem Gesetze vom 3. Januar 1845 über die Zertheilung von Grundstücken (Ges.-S. S. 25) ist die Materie nicht berührt. Nur in der nicht mehr gültigen Deklaration vom 29. Mai 1816 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (Ges.-S. S. 154) findet sich in Art. 96 eine darauf bezügliche Bestimmung, wonach bei Parcellirung eines Bauernhofs die auf dem gutsherrlichen Walde lastende Holzgerechtsame bei dem alten Hofe verbleibt und der neue abgezweigte keinen Theil daran hat, wogegen die Waldweide-Berechtigung beiden zu Statten kommen soll. Das Obertribunal ist der Ansicht, daß diese Rechtsregel ungeachtet der Aufhebung der nur eine specielle Anwendung derselben enthaltenden Deklaration vom 29. Mai 1816 in voller Gültigkeit fortbestehe

OT. 6. März 1855 (Entsch. Bd. 30 S. 231)

Digitized by Google

und hat sich dieselbe in den meisten der nachfolgenden Präjudizien angeeignet.

Vgl. die Abhandlung von Meyer. Bd. III S. 347 von Danckelmann's Z. f. Forst- und Jagdwesen.

1. Holzberechtigungen.

Die Entscheidungen des Obertribunals haben folgende Rechtssätze aufgestellt:

a) Bau- und Brennholz-Berechtigungen verbleiben bei Parcellirung des berechtigten Guts in Ermangelung einer ausdrücklichen entgegenstehenden Verabredung, welche der Zustimmung des Verpflichteten bedarf, lediglich bei den auf dem Gute befindlichen Gebäuden.

OT. 1. Juni 1854 (Strieth. Arch. Bd. 13 S. 149 Nr. 364).

In gleichem Sinne lauten die Entscheidungen des

OT. 4. Decbr. 1847 (Arch. f. Rechtsf. Bd. 3 S. 198 Nr. 99),

OT. 4. Novbr. 1851 (Z. f. LCG. Bd. V S. 22),

OT. 7. Septbr. 1852 (Strieth. Arch. Bd. 7 Nr. 46; Z. f. LCG. Bd. VII S. 109),

OT. 9. Mai 1854 und 10. Decbr. 1860 (Entsch. Bd. 45 S. 182, Strieth. Arch. Bd. 13 S. 86 Nr. 20),

OT. 14. Juli 1863 (Strieth. Arch. Bd. 49 S. 338 Nr. 73).

In den Gründen wird ausgeführt, daß die Holzgerechtigkeit dem Bedürfnisse der Guts-Gebäude, nicht demjenigen der Gutsländereien diene, ferner daß die zur Zeit des Erwerbs des Rechts vorhandenen, nicht die etwa auf dem Gute noch zu errichtenden Gebäude in Betracht kommen. Auch das R. C. vertritt die obige Ansicht.

R. C. 28. Octbr. 1853 (Z. f. LCG. Bd. VII S. 109).

Dagegen hält das OT. in Uebereinstimmung mit dem L. R. C. in neuester Zeit für zulässig, Gebäude und Hofstelle von dem berechtigten Gute zu verkaufen, die Holzberechtigung für die vom Berechtigten zurückbehaltenen Ländereien ohne Zustimmung des Waldeigenthümers vorzubehalten, die alsdann ruhende Holzberechtigung durch Errichtung neuer Gebäude wieder aufleben zu lassen oder vor Ablauf der Verjährung durch Nichtgebrauch die Abfindung für das Holzrecht mittelst Ablösung zu fordern, indem entgegen der früheren Beweisführung ausgeführt wird, daß die Holzgerechtigkeiten nicht blos den Hofstellen und den bloße Accessionen bildenden Gebäuden, sondern den ganzen berechtigten Grundstücken zuständen.

R. C. 5. Juli 1872, OT. 1. Mai 1873 (Entsch. Bd. 70 S. 49; Z. f. LCG. Bd. XXIII S. 344.)

Auf demselben Argumente beruht das Präj., daß bei einer Translocation des Wirthschaftshofs die Holzgerechtsame, — als Pertinenz des gesammten Gutscomplexes nicht verloren gehe, sondern auf die neuen Gebäude übergehe.

OT. 29. Jan. 1863 (Strieth. Arch. Bd. 48 Nr. 42 S. 166).

Digitized by Google

b) Eine Theilung der Gebäude bei Zerstückelung des berechtigten Grundstücks bewirkt keine Theilung der Holzberechtigung, welche bei dem alten Hofe ungetheilt verbleibt.

OT. 11. April 1861 (Entsch. Bd. 45 S. 258; Strieth. Arch. Bd. 41 Nr. 34; Z. f. LCG. Bd. XIV S. 375) (für Brennholzberechtigungen) — ferner

OT. 26. Januar 1872 (Z. f. LCG. Bd. XXIII S. 305; Strieth. Arch. S. 292) (für Bauholz-Berechtigungen).

Im Gegensatze hierzu hat das OT. in einem anderen Senate beinahe gleichzeitig mit der letzterwähnten Entscheidung dahin erkannt, daß bei Theilung der Gebäude die Bauholzberechtigung verhältnißmäßig auf die Gebäude der Parcellen übertragen werden kann.

OT. 16. Januar 1872 (Entsch. Bd. 67 S. 68; Z. f. LCG. Bd. XXIII S. 305.)

Hinschius tritt dieser Entscheidung bei (Behrend's Zeitschrft Bd. 7 S. 130).

Das R. C. ist der weitgehenden Ansicht, daß bei Abzweigung eines Theils der Gebäude ein verhältnißmäßiger Theil der Holzgerechtsame ipso jure übergeht.

R. C. 28. Octbr. 1853 (Z. f. LCG. Bd. VII S. 109).

2. Weideberechtigungen.

In Betreff der Weideberechtigungen ist von dem Obertribunal und dem Revisions-Collegium übereinstimmend angenommen, daß dieselben bei Parcellirungen des berechtigten Guts ipso jure antheilig nach Verhältniß der Durchwinterungsmittel ohne Rücksicht auf die Gebäude oder Sohlstätte auf die Theilstücke übergehen, soweit die letzteren die Durchwinterungsmittel wenigstens für ein Stück des berechtigten Viehes besitzen. Für diejenigen Theilgrundstücke, deren Durchwinterungsmittel geringer sind, geht die Weideberechtigung nicht über, sondern unter.

OT. 6. März 1855 (Entsch. Bd. 30 S. 227; Z. f. LCG. Bd. IX S. 308).

R. C. 23. Septbr. 1853 (Z. f. LCG. Bd. VII S. 104).

Vgl. auch Z. f. LCG. Bd. III S. 147.

Die Weideberechtigung ist Pertinenz des ganzen berechtigten Guts, nicht der Hofstelle. Sie dient zur Sommerfütterung desjenigen Viehs, welches mit den Futtermitteln des berechtigten Guts durch den Winter gebracht werden kann. Daraus ergiebt sich die Durchwinterungsfähigkeit als Vertheilungsmaßstab für die Weideberechtigung.

3. Gräserei-Berechtigungen.

Die Gräserei-Berechtigungen sind als Surrogate der Weide-Berechtigungen bei Parcellirungen nach denselben Grundsätzen wie die Weideberechtigungen zu behandeln.

OT. 5. Decbr. 1871 (Z. f. LCG. Bd. XXIII S. 305; Strieth. Arch. Bd. 83 S. 180).

Digitized by Google

4. Streu-Berechtigungen.

Nach Ansicht des Revisions-Collegiums gehen Streuberechtigungen bei Parcellirungen, wie Weiderechte, ipso jure auf die Parcellen über.

R. C. 10. Octbr. 1856 (Z. f. RCG. Bd. IX S. 340; vgl. auch Z. f. RCG. Bd. IV S. 288).

Die Praxis des Obertribunals ist schwankend. Es liegen 3 im Principe verschiedene Erkenntnisse vor. Nach dem Präjudize vom 13. Januar 1852 (Strieth. Arch. Bd. 4 S. 257) soll die Streuberechtigung nur von sämmtlichen Parcellenbesitzern gemeinschaftlich in dem früheren Umfange ausgeübt werden dürfen. Nach dem Erkenntnisse vom 9. März 1858 dagegen (Entsch. Bd. 38 S. 126; Strieth. Arch. Bd. 29 S. 179), welches die frühere Ansicht nicht als richtig bezeichnet, ruht die Streuberechtigung, welche erst durch Wiederherstellung des Hofs mittelst Zusammenlegung der Parcellen wieder aufleben kann.

(Dagegen: Koch Landrecht 4. Aufl. Note 11 zu § 12 Tit. 22 Thl. I ALR.)

Die neueste Entscheidung endlich vom 14. März 1871 (Z. f. RCG. Bd. XXIII S. 119) behandelt zwar nur den Fall, wo das Streurecht bei dem Abverkauf der Parcellen für das Stammgut vorbehalten ist, bekennt sich aber in den Gründen zu dem Präjudiz vom 6. März 1855 über Theilung von Weideberechtigungen und entscheidet in Uebereinstimmung damit den vorliegenden Fall dahin, daß dem Stammgut nicht das ganze vorbehaltene Streurecht, sondern nur eine dem verbliebenen Landzubehör entsprechende Quote desselben zukomme, und daß das Streurecht für Parcellen verloren gehe, welche nicht die Futtermittel zur Durchwinterung von einem Stück Vieh besitzen.

Es ist in der That kein Grund vorhanden, Streu- und Weide-Berechtigungen hinsichtlich der Parcellirung der berechtigten Grundstücke verschieden zu behandeln. Hier wie dort dient die Servitut dem wirthschaftlichen Bedürfnisse des gesammten Guts, in beiden Fällen bildet der zu überwinternde Viehstand den Vertheilungs-Maßstab. Mit der in der Natur der Dinge begründeten Anerkennung dieses Grundsatzes würde sich die hin- und herschwankende Rechts-Theorie über die Theilbarkeit der Grundgerechtigkeiten vereinfachen und befestigen.

5. Theilung des berechtigten Grundstücks nach Einleitung der Auseinandersetzung.

Bei Parcellirungen von servitutberechtigten Grundstücken, die

Digitized by Google

erst nach Einleitung des Auseinandersetzungs-Verfahrens stattfinden, geht in Ermangelung anderweiter Verabredung jede Grundgerechtigkeit resp. der Abfindungs-Anspruch für dieselbe auf die Trennstücke antheilig über.

Der Mangel gesetzlicher Grundlagen für die Theilbarkeit der Servituten und die hervorgetretenen Ungleichmäßigkeiten in der Rechtsprechung haben der Justiz-Verwaltung Veranlassung zu der Anweisung an die Gerichte und Notare gegeben, in den Parcellirungs-Verträgen über die Theilnahmerechte veräußerter Trennstücke an den Grundgerechtigkeiten der Stammstellen besondere Abreden zu treffen. (JzMR. 18. Juli 1864. JMBl. 1864 S. 203. BMBl. 1864 S. 217. Z. f. LCG. Bd. XVI S. 36.)

II. Theilung des belasteten Grundstücks.

Die Theilung des dienenden Grundstücks theilt die Servitut nicht. Der Berechtigte kann sich an jeden Theil für das Ganze halten.

OT. 17. März 1853 (Z. f. LCG. Bd. VI S. 463).

OT. 31. Januar 1871 (Strieth. Arch. Bd. 80 S. 285; Z. f. LCG. Bd. XXII S. 274).

§ 6.

Entstehung der Waldgrundgerechtigkeiten.

Die Geschichte der Waldgrundgerechtigkeiten wurzelt in der Geschichte des Grundeigenthums und des Rechts. Sie verzweigt sich bezüglich der berechtigten Grundstücke nach den Unterschieden des freien und unfreien, des genossenschaftlichen und herrschaftlichen, des ländlichen und städtischen Grundeigenthums, bezüglich des belasteten Waldes nach den Verschiedenheiten von Markenwäldern und Herrschaftswäldern (Bannforsten), von landesherrlichen und gutsherrlichen, von Stadt- und Landgemeinde-Waldungen, bezüglich der Rechtsverhältnisse nach den deutschrechtlichen und den römischrechtlichen Begriffen von Eigenthums- und Nutzungs-Rechten, von Grund und Boden. In letztgedachter Beziehung bildet die Reception des römischen Rechts in Deutschland einen Wendepunkt, indem sich erst aus dieser der heutige Rechtsbegriff des Grundeigenthums und der Grundgerechtigkeit scharf und bestimmt herausgebildet hat.

Digitized by Google

Eine Spezial-Geschichte über die Entstehung der Waldgrundgerechtigkeiten giebt es nicht. Die Lehrbücher der Rechtsgeschichte behandeln den Gegenstand dürftig und einseitig, die forstgeschichtlichen Werke geben darüber so gut wie gar keinen Aufschluß. Unter den Forstleuten herrschen hinsichtlich der Entstehung der Waldservituten nicht selten unrichtige Ansichten. Man ist geneigt, dieselben bei nicht nachweisbarem Rechtstitel für Usurpationen zu halten, während sie in Wirklichkeit vielfach wohl begründete, bis in die ältesten Zeiten der Eigenthumsbildung an Grund und Boden zurückreichende, mitunter durch Willkür und Vergewaltigung verkürzte Rechte sind.

Die Waldgrundgerechtigkeiten lassen sich im Allgemeinen auf drei Entstehungsgründe zurückführen. Sie sind entweder durch Verwandlung von genossenschaftlichem oder herrschaftlichem Eigenthumsrecht in ein bloßes servitutisches Nutzungsrecht entstanden, oder sie sind mittelst eines constituirenden Willensacts (Verleihung, Schenkung, Vertrag), durch Belastung der Waldungen seitens des Waldeigenthümers begründet, — oder endlich sie sind durch Verjährung erworben. Im Einzelnen sind aus der über tausendjährigen, äußerst vielartigen, örtlich verschiedenen Geschichte des Grundeigenthums und der Grundbelastung insbesondere folgende Entstehungsursachen der Waldgrundgerechtigkeiten hervorzuheben.

1. Entstehung aus freien Markengenossenschaften durch Umwandlung der Markenwälder in Herrschaftswälder, der Eigenthums-Genossen in Servitutgenossen.

Die ersten Ansiedelungen in Deutschland geschahen durch Volksgemeinden und Volksabtheilungen (Geschlechter, Stämme, Heeresabtheilungen) in der Form von Markgenossenschaften. Das Ansiedelungsgebiet hieß Mark. Die Mark zerfiel in das Wohngebiet (Haus und Hofräume), in die getheilte Feldmark und in die ungetheilte, Allen gemeine Mark (Allmende, gemeine Mark), bestehend aus Wald, Weide, Wasser, Heide, Moor. Je nachdem die Ansiedelung der engsten Verbände (der Ortsgemeinden) in geschlossenen Dörfern oder in zerstreuten Einzelhöfen erfolgte, unterschied man Dorfmarken und Bauerschaften. Das von weiteren Verbänden (Völkern, Hundertschaften) in Besitz genommene, eine Anzahl von Dorfschaften oder Bauerschaften gemeinsame, ganze Landstriche umfassende Gebiet bildete die großen Marken.

Digitized by Google

Die Genossenschaft war ein dem deutschen Rechte eigenthümlicher, dem römischen Rechte fremder Personen-Verband. Sie war weder eine römische societas, d. i. ein Personenverband ohne gemeinschaftliche Rechtspersönlichkeit mit ausschließlicher und unbeschränkter Willensgeltung der verbundenen Individuen, eine bloße Vielheit selbständiger Einzelpersonen (singuli), — noch war sie eine römische universitas, d. i. ein Personenverband mit einheitlicher Rechtspersönlichkeit (juristischer Person) und einem die Willensgeltung der Individuen ausschließenden Gemeinwillen, eine außerhalb der verbundenen Einzelpersonen stehende abstracte Einheit. Die deutschrechtliche Genossenschaft war vielmehr ein Personenverband, in welchem neben einander für gewisse Beziehungen eine einheitliche Rechtspersönlichkeit (Gesammtpersönlichkeit), mit einem die Individualwillen bindenden und absorbirenden Gemeinwillen, und für andere Beziehungen die Einzelwillen der verbundenen Individuen bestanden, eine in und über dem Einzelnen stehende, sichtbare, durch die Gesammtheit der Genossen gebildete, in der Genossen-Versammlung und deren gewählten Organen wirksame, rechtliche Einheit und zugleich eine verbundene Vielheit mit gesonderten Rechtssphären des Gemeinwillens und der Individualwillen, — eine auf der Verbindung von Gesammteinheitsrecht und Gesammtvielheitsrecht beruhende Personen-Gesammtheit.

Vgl. Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrechts II. Bd. 1873. § 12, S. 332.

Die Markgenossenschaft war ferner eine Verbindung persönlicher und dinglicher Elemente, eine durch die Mark begründete Gebiets-Genossenschaft. Träger des Genossenrechts war ein qualificirter Grundbesitz, ursprünglich die Hufe, d. h. die Hofstätte mit einem dazu gehörigen bestimmten, vorgeschriebenen Landmaße und einem ideellen Antheile an der gemeinen Mark. Die Markgenossenschaft war somit eine Hufengenossenschaft.

Sie war endlich ein zugleich öffentlich rechtlicher und privatrechtlicher Verband, eine politische Ortsbürgergemeinde und eine vermögensrechtliche Wirthschafts-Gemeinde.

In öffentlich rechtlicher Beziehung war die Markgenossenschaft eine politische Friedens- und Rechtsgemeinschaft mit einer der einheitlichen Rechtssphäre (dem Gesammtrechte) angehörigen Autonomie, Gerichtsbarkeit, Strafgewalt, Verwaltung mit Bestellung genossenschaftlicher Beamten und Polizei.

Digitized by Google

In privatrechtlicher Hinsicht war sie eine Vermögens- und Wirthschaftsgenossenschaft mit Verfügungsrechten über die Substanz, mit Nutzungsrechten, die theils als Sonderrecht der Genossen, theils als Gesammtrecht der Genossenschaft besessen wurden, und mit ökonomischen Lasten. Dem Sonderrechte gehörte an das Sondereigenthum an Haus, Hof und Feld, — dem Gesammtrecht die gemeinschaftliche Wirthschaftsordnung (Flurzwang) und die periodische Weidegemeinschaft auf den Feldern der Dorfmarken (Feldgemeinschaft), welche bei den Bauerschaftsmarken wegfiel, sowie das Gesammteigenthum an der gemeinen Mark.

Der römische Rechtsbegriff des Grundeigenthums und der deutschrechtliche Begriff des „Eigens" waren wesentlich verschieden. Der römisch-rechtliche Eigenthumsbegriff unterwirft die Sache vollständig und ausschließlich der privatrechtlichen Herrschaft einer Person, so daß jede außer dem Eigenthum bestehende Sachherrschaft als ein dingliches Recht an einer fremden Sache (jus in re aliena) erscheint, und öffentlich rechtliche Befugnisse von den Eigenthumsbegriffen ausgeschlossen sind. Das germanische Recht dagegen kennt kein dingliches Recht an *fremdem* Grundeigenthum. Jede Herrschaftsbefugniß einer Person über den Grund und Boden gehört zum Eigen. Die Totalität dieser Befugnisse ist „volles Eigen", — ein Theil derselben gemindertes Eigen, ein dingliches Recht an der eigenen Sache; auch ist das Eigen der Träger öffentlicher und privatrechtlicher Befugnisse und Pflichten. Die Sache gehört einer Person nur in denjenigen Beziehungen, in welchen sie derselben rechtlich unterworfen ist und ist in diesen Beziehungen eine eigene, keine fremde Sache. Das deutsche Eigen ist daher qualitativ theilbar, das römische Grundeigenthum nicht.

In dem Gesammteigenthum der Genossenschaft an der gemeinen Mark (Allmende) findet das Wesen der Genossenschaft und des Eigens einen sprechenden Ausdruck. Subject dieses Gesammtrechts war die Gesammtheit nach ihrer einheitlichen und vielheitlichen Seite. Die Eigenthums-Befugnisse waren qualitativ derartig getheilt, daß die öffentlich rechtlichen (die Gewalt) und die Verfügungs-Befugnisse der Genossenschaftseinheit, — die Nutzungsbefugnisse dagegen, indem sie gleichzeitig den öffentlichen Gemeindebedürfnissen und den privaten Wirthschaftsbedürfnissen der Gemeindegenossen dienten, sowohl der

Digitized by Google

Gesammteinheit der Gemeinde als der Gesammtvielheit der Genossen, und zwar den letzteren quantitativ nach ideellen (gleichen oder später ungleichen) Theilen zustanden.

Vgl. Gierke a. a. O. § 10 S. 229, § 12 S. 333.

Dem römischen Rechte war der Begriff des Gesammteigenthums fremd. Dasselbe kannte von gemeinschaftlichem Eigenthum nur die Formen einerseits des Miteigenthums (condominium), bei welchem die Eigenthumsrechte nach ideellen Antheilen den Individuen zustanden, andererseits des Korporations-Eigenthums, welches der ausschließlichen Verfügung einer außerhalb der Mitglieder stehenden juristischen Person unterlag und für die letzteren die rechtliche Natur einer fremden Sache hatte.

Organe der Markgenossenschaft waren die Genossenversammlung als eigentliche Grundlage der genossenschaftlichen Machtbefugnisse, welche durch Mehrheitsbeschluß den Gemeinwillen zum Ausdrucke brachte, und die von derselben bestellten Markbeamten. An der Spitze der letzteren stand der Markenvorsteher (Markenrichter, Obermärker, Holzgraf). In den Händen der Markgenossen-Versammlung und ihrer Beamten lag die Ausübung der gesammten öffentlichen und privatrechtlichen Gesammtbefugnisse in Markenangelegenheiten, Verordnungsrecht, Gerichtsbarkeit, Zwangs- und Strafgewalt, Verwaltung.

Ueber der Markgenossenschaft standen die Beamten der öffentlichen Gewalt (die Gewaltherrn), ursprünglich die Gaugrafen, nach dem Verfall der Gauverfassung die Vögte (oberste Herrn, Oberherrn der Mark, Waldboten, Wildgrafen, Raugrafen). Ihre Amtsgewalt bestand in dem Bannrecht (dem Rechte des Gebots und Verbots), dem Schutz und Schirm und der Oberaufsicht über die Mark, der öffentlichen Gerichtsbarkeit mit dem Blutbann.

Neben und zum Theile aus der Markgenossenschaft (durch Ausscheiden aus der Markgenossenschaft mittelst Abmarkung und dadurch erlangte Freiheit von dem Markverbande — Immunität —) bildete sich frühzeitig als eine zweite Form der Bodenbeherrschung: die Grundherrschaft. Alle Rechte, welche in der Genossenschaft der Gesammtheit zustehen, sind in der reinen Grundherrschaft Rechte des Herrn. Sowohl das Privateigenthum an Grund und Boden, als die mit demselben verbundenen öffentlichen Rechte (Sorge für Frieden

Digitized by Google

und Recht, Gesetz, Gericht und Gewalt) gehören dem Herrn, welcher die rechtliche Einheit des gesammten herrschaftlichen Verbandes bildet.

Auf den Jahrhunderte lang fortgesetzten Kampf zwischen Grundherrschaft und Genossenschaft, in welchem die Herrschaftsidee stets siegreich vordrang, die Genossenschaft einer immer weiter greifenden Zersetzung erlag, ist die Umwandlung der freien Markgenossen in Servitutberechtigte insoweit zurückzuführen, als die Markenwälder Herrnwälder wurden, während sich eine andere Umbildung der Markgenossen in Servitutberechtigte durch Umwandlung der Markenwälder in Gemeindewälder ergab. (S. unten Nr. 2.) Aus der großen Reihe von Ursachen, mittelst deren sich die Umwandlung der ersten Art, theils aus dem Innern der Markgenossenschaft heraus, theils durch von Außen auf dieselbe eindringende Verhältnisse vollzog, sind als die wichtigsten folgende hervorzuheben.

a) Eingeleitet wurde das Herabsinken der Markgenossen zu Servitutberechtigten durch die entstehenden Ungleichheiten des Besitzes innerhalb der Marken. Die Theilung der Hufen auf der einen Seite, die Ausdehnung des Sondereigens durch Erwerb mehrerer Hufen oder ganzer Hufencomplexe seitens einzelner Markgenossen auf der anderen Seite brachte den größten Theil der Hofstätten, Felder und der dazu gehörigen Antheile an der Waldmark in die Hände von einem oder einigen Markgenossen, welche dadurch den größten Theil der markgenossenschaftlichen Rechte erwarben. Ihre ehemaligen Genossen wurden ihre Hörigen und Hintersassen und übten als solche die Nutzungsrechte in der gemeinen Mark aus. Aus freien Markgemeinden entstanden gemischte, in denen die Höfe theils mit Freien, theils mit Hörigen besetzt waren, — aus gemischten durch Vereinigung der gesammten Mark in der Hand eines Markeigners grundherrliche Marken, in denen den ehemaligen, zu Hintersassen herabgesunkenen Markgenossen nur noch gewisse Nutzungen am herrschaftlich gewordenen Walde verblieben.

Vgl. v. Maurer: Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt 1854 § 106 S. 232.

b) Befördert wurde die Umwandlungsform in gemeinherrliche Marken durch die Selbstergebung (Hingabe, commendatio) freier Markgenossen an einen Grundherrn innerhalb oder außerhalb der Mark. Dieselbe bestand in der Hingabe des Grundbesitzes an einen

Digitized by Google

Herrn zu Eigen mit Rückgewähr desselben zur Nutzung gegen Zins. Das volle, freie, echte Eigen wurde dadurch dem Herrn unterworfenes Zinseigen. Die politischen und Verfügungsrechte, die Vertretung vor Gericht, die Schutzpflicht gingen an den Herrn über, die Nutzungsrechte blieben den grundherrlich gewordenen Markgenossen. Zahlreiche freie Markgenossenschaften sind auf diese Weise durch Hingabe an geistliche und weltliche Herrn, um einen wirksamen Schutz ihres Grundbesitzes zu gewinnen und sich der mit dem freien Grundeigenthum verbundenen Heerespflicht zu entziehen, aus religiösen Motiven, vielfach auch in Folge von Bedrückung und Zwang zu grundherrlichen Genossenschaften geworden.

Vgl. von Maurer: Gesch. der Fronhöfe Bd. I 1862 § 23 S. 66 flg.

c) Die Entwickelung des Markenrichteramts zu einer Markengerichtsherrschaft und deren Erweiterung zur Markgrundherrschaft.

Entsprechend dem patrimonialen Charakter der Feudalzeit, welchem gemäß Recht und Amt Zubehör eines Grundstücks oder Gebiets und mit demselben vererblich, veräußerlich, theilbar war, somit einer rein vermögensrechtlichen Auffassung unterlag, wurde auch das Amt des Markenrichters, des höchsten Markbeamten erblich und Pertinenz von Grund und Boden. So bildete sich eine aus privatrechtlichem Titel besessene Markgerichtsherrschaft mit eigenem und selbständigem, von der Markgemeinde unabhängigem Rechte, in Markangelegenheiten zu gebieten und zu verbieten, Markordnungen zu errichten, zu richten und die Mark zu schirmen. Aus der Markgerichtsherrschaft erwuchs dann vielfach eine Oberherrschaft in der Mark und die Aneignung der Markgrundherrschaft, welche den Markgenossen an der gemeinen Mark nur noch dingliche Nutzungsrechte ließ.

Vgl. Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht I. Bd. 1868 § 53 S. 627; von Maurer: Geschichte der Markenverfassung 1856 § 71 S. 242 flg., § 122 S. 428.

d) Folgenreicher und eingreifender noch als die Markengerichtsherrschaft erwies sich die Erhebung der öffentlichen, gräflichen und vogteilichen Gewalt für das Schicksal der freien Markengenossenschaften. Die Amtsgewalt der Gewaltherrn wurde erblich, die erbliche Grafen- und Vogtei-Gewalt führte zur Landesherrlichkeit, die Landesherrlichkeit erwuchs zur vollen Landeshoheit. Durch die Anwendung des mit der öffentlichen Gewalt verbundenen Bannrechts

Digitized by Google

wurden, nachdem bereits früher in den Königlichen Grundherrschaften Königliche Bannforsten entstanden waren, seit dem 12. und 13. Jahrhundert zahlreiche Markenwaldungen, anfangs mit Zustimmung der Märker, später ohne dieselbe eingeforstet. Die Einforstung bestand darin, daß die Waldungen durch Abmarkung (Einhegung) in Betreff gewisser Nutzungen, namentlich der Jagd und Fischerei, für den gemeinen Gebrauch geschlossen wurden. Die immer weiter greifende Ausdehnung der Gewaltrechte, des Oberaufsichtsrechts und der Schirmgewalt, führte zur Verdrängung der genossenschaftlichen durch herrschaftliche Beamte, zur Aneignung der wesentlichsten mit dem Grundeigenthume verbundenen öffentlichen und privatrechtlichen Gewalt-, Verfügungs- und Nutzungsbefugnisse, und schließlich, theils durch Vereinigung der landesherrlichen Gewalt mit der Markengerichtsherrschaft, theils vermöge der der Landeshoheit beigelegten Gewaltrechte, der Forst- und Gebietshoheit, zur Grundherrschaft über die großen und kleinen Marken, sowie zur fortdauernden Verminderung und Beschränkung der genossenschaftlichen Nutzungsrechte. Ein großer Theil der Staatswaldungen ist auf diese Weise aus ehemaligen Markenwaldungen hervorgegangen. Vergeblich suchten die ländlichen Gemeinden die ihnen zugefügte Vergewaltigung seit dem 13. Jahrhundert durch Beschwerden, im 15. und 16. Jahrhundert durch blutige Aufstände, zuletzt in dem über ganz Deutschland verbreiteten Bauernkriege abzuwehren. In den von fast allen aufständischen Haufen angenommenen 12 Bauernartikeln verlangten sie die selbständige Besorgung der Holz- und Markangelegenheiten durch Gemeindegekorene (Art. 5), — die Rückgabe der gemeinen Nutzungsrechte an Wasser und Wald, insbesondere der Jagd und Fischerei (Art. 4) und der Beholzung (Art. 5), sowie des Eigenthums an denjenigen Allmenden, welche die Fürsten widerrechtlich genommen hätten (Art. 5, 10).

Sie erlagen der Uebermacht der physischen Gewalt und den herrschenden Ideen und retteten von dem ehemaligen Gesammteigenthume an den Markenwaldungen vielfach nichts, als ein mehr oder weniger beschränktes Nutzungsrecht an den gutsherrlich oder landesherrlich gewordenen Waldungen, welches bei Erhaltung der Genossenschaft als ein Gesammtrecht, bei Auflösung derselben als Einzelrecht fortbestand.

Digitized by Google

Vgl. von Maurer: Geschichte der Markenverfassung 1856 § 122 S. 428 flg.; Derf.: Geschichte der Dorfverfassung I. Bd. 1856 § 29 S. 69 flg.
Gierke: Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft I. Bd. 1868 § 55 S. 658, § 53 S. 635; II. Bd. § 9 S. 155 flg.

e) Die auf diese Weise vermöge der geschichtlichen Entwickelung der Grundeigenthums- und Freiheits-Verhältnisse herbeigeführte materielle Herabminderung und Aufzehrung der markgenossenschaftlichen Rechte durch Herrenrecht fand ihren formellen Abschluß durch die im 15. Jahrhundert vollendete Umgestaltung und Verdrängung des deutschen durch das römische Recht. An Stelle des deutschrechtlichen Eigenthumsbegriffs, welcher sich nur in einzelnen Verhältnissen des getheilten Eigenthums bis in die neueste Zeit erhielt, trat der römisch-rechtliche Begriff des Eigenthums mit seiner Ausschließlichkeit und qualitativen Untheilbarkeit. Die grund- und landesherrschaftlich gewordenen Markenwälder wurden Eigenthum der Herren, die den Markgenossen daran verbliebenen Nutzungsrechte dingliche Rechte an einem Grundstücke, Grundgerechtigkeiten, die je nach der Fortdauer und Umbildung oder der Auflösung der Genossenschaften entweder als Gesammtgerechtigkeiten von Realgemeinden, Nutzungsgemeinden, politischen Gemeinden oder als Einzelgerechtigkeiten fortbestanden.
(Vgl. darüber Nr. 2, 3.)

2. Entstehung der Waldgrundgerechtigkeiten aus dem Gesammteigenthume freier Markengenossenschaften durch Umwandlung der Markenwälder in Waldungen der politischen Ortsgemeinde, der Markeigenthümer in Servitutberechtigte.

Nicht überall sind die freien Markgenossen grundherrlich und aus Grundeigenthümern Servitutberechtigte in Herrnwäldern geworden. Ein Theil der ländlichen Markgemeinden hat seine Freiheit bewahrt, grundherrlich gewordene haben sich im Besitze des Eigenthums (eines Untereigenthums oder nutzbaren Eigenthums) an den Markenwäldern erhalten, sowohl grundherrlich gewordene als von Anfang an grundherrliche Markgemeinden endlich sind in Städten zur vollen Freiheit und zur Abwerfung der Grundherrschaft aufgestiegen. Wo demgemäß die Markgemeinden der überwiegenden Regel nach in den Städten, seltener auf dem Lande, ihre Freiheit bewahrt haben, die Markenwälder keine guts- oder landesherrlichen Wälder

Digitized by Google

geworden, vielmehr Gemeindewälder geblieben sind, haben dennoch die Markgenossen vermöge der geschichtlichen Entwickelung, welche die Markgemeinde genommen hat, das Waldeigenthum vielfach nicht festzuhalten vermocht, sind vielmehr zu Servitutberechtigten an dem zum öffentlichen Gemeindegute gewordenen Markengemeindewalde herabgesunken.

Diese Entwickelung, äußerst verschieden im Einzelnen und theils (in den Städten) schon im Mittelalter, theils (auf dem Lande) erst in neuerer Zeit vollzogen, läßt sich allgemein auf eine Aenderung der rechtlichen Natur sowohl der Gemeinde als des Gemeindeguts zurückführen. Die alte Markgemeinde enthielt ungeschieden sowohl öffentlich rechtliche als privatrechtliche Elemente. Sie war eine zugleich politische und privatwirthschaftliche Doppelgemeinde. Die gemeine Mark und deren wesentlichster Bestandtheil, der Markenwald, dienten sowohl den öffentlichen Gemeindebedürfnissen, als den privatrechtlichen Bedürfnissen der Markgenossen. Die Markgenossen waren ursprünglich Alleininhaber des politischen Vollbürgerrechts. Nur sie, nicht die Ungenossen und Schutzgenossen, hatten in Gemeinde-Angelegenheiten zu rathen und zu thaten.

Zur Umgestaltung dieser aus den einfachen Verhältnissen der Bodenwirthschaft hervorgegangenen Zustände hat eine Reihe von Verhältnissen mitgewirkt. Die vielartigere Entwickelung des Wirthschaftslebens, die Verdrängung der Bodenwirthschaft durch Handel und Gewerbe in den Städten, den Bildungsstätten der bürgerlichen Freiheit und der Staatsidee, — die politischen Bewegungen, die Mehrung der Bevölkerung, die Abschließung der politisch allein berechtigten alten Markgemeinde gegen neue Ortsangehörige, der Einfluß des römischen Rechts mit seiner scharfen Sonderung des Privatrechts vom öffentlichen Rechte, die von der modernen Philosophie und durch die französische Revolution genährten und in alle Lebenskreise getragenen Ideen der bürgerlichen Freiheit und Gleichberechtigung, die von diesen Ideen beherrschte Gemeindegesetzgebung der neueren Zeit, alle diese für die Geschichte der wirthschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Zustände bedeutungsvollen Umstände und Thatsachen vereinigten sich, um die rechtliche Natur der Gemeinde und des Gemeindeguts von Grund aus umzuändern. Neben der engeren politischen und agrarischen Doppelgemeinde bildete sich eine

Digitized by Google

weitere, die Gesammtheit der Ortseinwohner umfassende Gemeinde. Die weitere Gemeinde erwarb das Vollbürgerrecht, wurde die Trägerin der öffentlich rechtlichen Befugnisse und Pflichten, erwuchs zur politischen Ortsbürgergemeinde. Nur vereinzelt erhielt sich die alte Agrargemeinde als politisch herrschende Corporation, so z. B. in Schwarzburg-Rudolstadt zufolge der Gemeinde-Ordnung vom 19. December 1827 in der Form der Realgemeinde, in Württemberg und Kurhessen in der Form der Nutzungsgemeinde.

Vgl. über die Natur der Rechtsame und Nutzungsgemeinde weiter unten lit. b.

Anderwärts, nach Preußischem Landrechte, in mehreren Preußischen Landgemeinde-Ordnungen, in Sachsen, Oldenburg, Lippe, wurde wenigstens der Grundbesitz in der Gemeindemark bis in die neueste Zeit als Grundlage des politischen Vollbürgerrechts festgehalten.

In der Regel wurde aber die alte Agrargemeinde der politischen Rechte entkleidet. Die weitere Geschichte der Agrargemeinde und der Gemeinmark, welche ihre Schicksale theilte, gestaltete sich örtlich verschieden, indem die Agrargemeinde entweder in der politischen Ortsbürgergemeinde auf- und unterging, oder als rein privatrechtliche Wirthschaftsgenossenschaft ihr Leben fortsetzte oder endlich als bloße Agrargemeinschaft ohne genossenschaftlich-korporativen Charakter fortdauerte.

a) Untergang der Agrargemeinde in der politischen Ortsgemeinde.

Derselbe bildete die Regel in den größeren Städten, die seltene Ausnahme in den kleinen Ackerbaustädten und Landgemeinden. Gesetzlich aber unrechtmäßiger Weise wurden die am Gemeinlande erworbenen Privatrechte zu Gunsten der Ortsbürgergemeinde durch das Nassauische Edict vom Jahre 1816 aufgehoben.

In diesem Falle wurde das Gemeingut öffentliches Gemeinde-Vermögen (Gemeinde-Korporations-Vermögen), entweder in der Form des Gemeindehaushalts-Vermögens (Kämmerei-Vermögen in Städten), zur Bestreitung des Gemeindehaushalts bestimmt, — oder in der Form des Gemeindeglieder-Vermögens (Bürgervermögens), dessen Nutzungen den Gemeindegliedern (Bürgern) als Ausfluß und Zubehör des rein politischen Bürgerrechts zustanden. Nach der Preußischen Gesetzgebung kann das Bürgervermögen durch Beschluß der Gemeinde-

Digitized by Google

Vertretung jederzeit in Kämmereivermögen, aber nicht in Privatvermögen der Gemeindeglieder umgewandelt werden.

b) Fortdauer der Agrargemeinde als privatrechtliche Wirthschaftsgenossenschaft.

Sie bildet die Regel in den kleineren ackerbautreibenden, mitunter auch (in Neuvorpommern, Mecklenburg) in größeren Städten, — ferner in den Landgemeinden derjenigen Rechtsgebiete, in denen sich die deutschrechtliche Natur der Agrargenossenschaft mit Gesammteigenthum oder Gesammtgerechtigkeit erhalten hat. Gesetzlich anerkannt sind diese innerhalb der politischen Ortsgemeinde fortbestehenden Agrargemeinde-Genossenschaften unter Anderem in Württemberg, Braunschweig (Städte-Ordnung und Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1850), im Königr. Sachsen (LGO. von 1838) in Sachsen-Weimar (LGO. von 1840), in Sachsen-Meiningen (Edict von 1840), — innerhalb des Preußischen Staats in Kurhessen, in Hannover (LGO. 4. März 1852). Auch die Haubergsgenossenschaften in Westfalen und am Rhein, sowie die Gehöferschaften im Regierungsbezirke Trier (Nutzungsgemeinden) gehören hierher.

Die Agrargemeinde als privatrechtliche Wirthschaftsgenossenschaft tritt in den beiden verschiedenen Rechtsformen der Realgemeinde und der Nutzungsgemeinde auf.

Bei der Realgemeinde, der ältesten Form der Markgenossenschaft (Hufengenossenschaft), ist das dingliche Recht (Eigenthums- oder Nutzungsrecht) am Gemeinlande ein untrennbarer Zubehör der Höfe mit oder ohne die zugehörigen Ländereien.

Bei der Nutzungsgemeinde (Rechtsamegemeinde), einer der späteren Zeit angehörigen Entwickelungsstufe der Markgenossenschaft, sind dagegen die bürgerlichen Rechte am Gemeinlande selbständige, nicht an Grund und Boden gebundene, veräußerliche Immobiliarrechte.

In Bezug auf die Eigenthumsverhältnisse der früher zugleich den öffentlichen Gemeindezwecken und den privatwirthschaftlichen Zwecken der Genossen dienenden Allmenden nach Abtrennung der politischen Gemeinde von der Wirthschaftsgemeinde sind 3 Fälle zu unterscheiden. Die Allmenden sind entweder ausschließlich der Agrargenossenschaft als privatrechtliches Gesammteigenthum, mitunter nach Abfindung der politischen Gemeinde durch Geld, verblieben, — oder sie

Digitized by Google

sind zwischen der Agrargemeinde und der politischen Gemeinde getheilt, oder endlich sie sind ausschließlich der politischen Gemeinde zugefallen. Im letzteren Falle haben sich die Nutzungsrechte der Agrargenossenschaft an dem zum öffentlichen Gemeindewalde gewordenen Gemeinwalde häufig als dingliche Rechte an einer fremden Sache in der Form von Servituten erhalten und sind als solche mitunter, z. B. in der Sachsen-Weimar'schen Landgemeindeordnung vom Jahre 1840 gesetzlich anerkannt. Sie sind wegen der genossenschaftlichen Struktur der Agrargemeinde: Genossenschafts-Gerechtigkeiten (Gesammtgerechtigkeiten), und je nach der rechtlichen Natur der Agrargenossenschaften als Realgemeinden oder als Nutzungs-Gemeinden entweder Realgerechtigkeiten (Grundgerechtigkeiten, Realservituten) oder Personal-Servituten.

c) Fortdauer der Agrargemeinde als bloße Agrargemeinschaft (Interessentenschaft) ohne gesetzlich anerkannten genossenschaftlichen Charakter.

In denjenigen Rechtsgebieten, in welchen durch den Einfluß des römischen Rechts die deutschrechtliche Natur der Agrargemeinde und des Gemeinlands als Genossenschaft und Gesammteigenthum geändert, die Genossenschaft zur römischrechtlichen societas mit lediglich individuellen Rechten, das Gesammtrecht am Grund und Boden (Gesammteigenthum, Gesammtgerechtigkeit) zu einer Summe von Einzelrechten (Miteigenthum, Gemeinschaftsberechtigungen, Interessenberechtigungen) geworden ist, haben die Agrargemeinden den genossenschaftlich-corporativen Charakter verloren. Sie sind rechtlich nichts weiter als Agrargemeinschaften, deren einziger loser Verband in dem gemeinschaftlichen dinglichen Rechte besteht, über deren Auflösung nicht der Gesammtwille, sondern der Einzelwille jedes Betheiligten entscheidet. Auch hier kann, wie bei den Agrargenossenschaften das Gemeinland der Agrargemeinde allein, oder zum Theile der Agrargemeinde, zum Theile der politischen Gemeinde, oder der politischen Gemeinde allein zugefallen und im letzteren Falle eine Real- oder Personal-Servitut der Agrargemeinschaften am Gemeinde-Korporationswalde gebildet worden sein. Diese Servituten sind aber nicht Gesammtgerechtigkeiten, sondern Einzelgerechtigkeiten. Die Wirkung der Einzelgerechtigkeiten besteht darin, daß die Ablösung von jedem Einzelnen für seinen Theil verlangt werden kann,

Digitized by Google

und daß bei einer Gesammtablösung die Abfindung nicht der Gesammtheit, sondern den einzelnen Berechtigten zufällt.

Für die der Agrargemeinschaft (Interessentenschaft) als Eigenthum zugefallenen Waldungen erwächst aus der rechtlichen, durch ein fremdes Recht künstlich geschaffenen Natur derselben die verderbliche Folge, daß dieselben auf den Antrag eines jeden Interessenten getheilt werden können und, wie die Erfahrung lehrt, fast immer getheilt und verwüstet werden, wenn nicht der Staat die schützende Hand darüber hält.

Diese Rechtsauffassung, welche den Agrargemeinden ihre genossenschaftliche Grundlage entzogen hat, besteht nach Preußischem Landrechte, in den Gemeindegesetzen für die 6 östlichen Preußischen Provinzen, für Rheinland und Westfalen, in den für diese Landestheile geltenden Gemeinheitstheilungsordnungen, ferner in Baiern und im Großherzogthum Hessen.

Vgl. über die aus ehemaligen Markgenossenschaften hervorgegangenen Genossenschafts- und Interessenten-Servituten am Ortsgemeindewalde
Gierke: Deutsches Genossenschaftsrecht I. Bd. 1868 § 55 S. 663 flg.
von Maurer: Gesch. der Dorfverfassung II. Bd. 1866 § 222 S. 224 flg.
von Maurer: Städteverfassung IV. Bd. 1871 § 646 S. 184.

3. Entstehung von Genossenschaftsservituten in fremden Markenwäldern durch Ausscheidung von kleinen aus großen Marken.

Bei der Anlage neuer Dörfer in der Mark des Mutterdorfs wurden mitunter dem Mutterdorfe in der den Filialdörfern angewiesenen Waldmark gewisse Berechtigungen z. B. Weideberechtigungen vorbehalten. Anderwärts erhielten die Tochterdörfer gar keine besondere gemeine Mark, verblieben vielmehr mit dem Mutterdorfe zu gleichen Rechten in Markgemeinschaft; bei späteren Theilungen solcher Sammtgemeindemarken in Sondergemeindemarken erfolgten dann ebenfalls mitunter derartige Vorbehalte gemeinschaftlich verbleibender Nutzungen. Derselbe Vorgang fand statt bei der gemeindeweisen Theilung von großen Marken, die von vorneherein im gemeinschaftlichen Eigenthum gleichzeitig angelegter Dorfschaften gewesen waren. Auch kam es vor, daß den Filialdörfern weder eine Sondermark angewiesen, noch eine Gleichberechtigung mit dem Mutterdorfe in dessen Mark zugestanden, vielmehr nur ein untergeordnetes servitutähnliches

Digitized by Google

Nutzungsrecht (Weiderecht, Leseholzrecht) in der Muttermark zugestanden wurde. In allen diesen Fällen konnten sich aus den vorbehaltenen oder beschränkten genossenschaftlichen Nutzungsrechten an fremden Markenwäldern nach Einführung des römischen Rechts Genossenschafts- oder Gemeinschafts-Servituten an fremden Gemeindewaldungen ausbilden.

Vgl. von Maurer: Gesch. der Dorfverfassung I. Bd. 1865 § 96 S. 224; — Gesch. der Markenverfassung 1856 § 8 S. 19; — Gesch. der Städteverfassung I. Bd. 1869 § 31 S. 128.

Gierke: Deutsches Genossenschaftsrecht II. Bd. § 9 S. 154.

4. Entstehung von Waldgrundgerechtigkeiten in freien und herrschaftlichen Marken durch Verleihung von Markennutzungen an Unberechtigte.

Man unterschied freie und herrschaftliche Markgenossenschaften. In den ersteren hatte die Markgenossenschaft freies (keinem Grundherrn unterworfenes), volles (alle Gewalt-, Verfügungs- und Nutzungsbefugnisse des Grundeigenthums einschließendes) und echtes Eigen, in den letzteren gemindertes, dienstbares oder belastetes und abgeleitetes Eigen. Bereits im 9. und 10. Jahrhundert war ein sehr großer Theil der Markengenossenschaften grundherrschaftlich. Später gehörten die freien Genossenschaften zu den seltenen Ausnahmen. Die herrschaftlichen Genossenschaften sind theils durch Umwandlung aus freien Markgemeinden, theils durch Ansiedelung auf herrschaftlichem Boden entstanden.

Vollberechtigte Genossen (Vollgenossen), Träger der politischen Rechte und der Vermögensrechte (Verfügungs- und Nutzungsrechte) in der gemeinen Mark waren nur die in dem Gemeindegebiete (der Mark) angesessenen und wohnhaften Huben- oder Rechtsamebesitzer. Eingeschlossen in die Friedens- und Rechts-Gemeinschaft der Markgenossen, Theilhaber an dem Schutze, aber nicht an den politischen und Vermögensrechten derselben, Passivbürger aber keine Activbürger, waren die Beisassen oder Schutzgenossen. Sie zerfielen, je nachdem sie auf dem Grundbesitze eines Vollgenossen oder mit einem zum Vollgenossenrechte nicht qualificirten Grundbesitze in der gemeinen Mark angesessen waren, in mittelbare und unmittelbare Schutzgenossen. Die mittelbaren Schutzgenossen wurden von den Vollgenossen, deren Herrschaftsverbande sie angehörten, vertreten und

Digitized by Google

mittelbar von der Gemeinde geschützt, die unmittelbaren Schutzgenossen unmittelbar von der Gemeinde vertreten und geschützt.

Zu den Schutzgenossen gehörten die Kötter (Häusler, Seldner, Büdner) d. s. die Besitzer eines Häuschens mit oder ohne etwas Feld, —

die Brinksitzer d. s. die erst in späterer Zeit auf einem bisher nicht kultivirten Lande angebauten Leute mit einem Häuschen und etwas Land, —

die besitzlosen Leute (ungewerte Leute, Inleute, Miethleute, Heuerlinge, Beilieger) d. s. die Ortsangehörigen ohne eigene Wohnung, —

die Dorfhandwerker.

Alle diese Beisassen oder Hintersassen waren in der gemeinen Mark nicht berechtigt, erhielten aber durch Vergünstigung gewisse Nutzungsbefugnisse geringen Umfangs (Holz-, Weide-, Mast-Nutzungen) in der Mark, welche sich allmählich zu einem dauernden, dinglichen Nutzungsrechte ausbildeten. Als sich dann später die Trennung der politischen Gemeinde von der Wirthschaftsgemeinde vollzog, und die Markenwaldungen Eigenthum der Gemeindecorporation oder der privatrechtlichen Agrargemeinde wurden, wandelten sich die Markenrechte der grundangesessenen Beisassen, sofern sie sich nicht inzwischen selbst zu Vollgenossen quantitativ geringeren Rechts erhoben hatten, in Servituten am Gemeinde- oder Genossenschaftswalde um.

Auch die nicht in der Markgemeinschaft stehenden Pfarrer und Schullehrer erhielten in der Regel Markennutzungen (Holz-, Weide-, Mastberechtigungen) als Besoldungs-Antheil. Sie erlangten, wenn sie nicht zum Genossenrechte aufstiegen, die rechtliche Natur der Servituten.

Selbst Ungenossen, die Grundbesitz in der Mark besaßen, aber außerhalb der Mark wohnten (Ausmärker), wurden mitunter Nutzungsrechte im Markenwalde eingeräumt, welche sich zu Servituten umbildeten.

Vgl. von Maurer: Dorfverfassung Bd. I § 55 S. 135 flg., § 97 S. 226.
Gierke: Deutsches Genossenschaftsrecht Bd. I § 53 S. 606, Bd. II § 9 S. 188, § 11 S. 313.

5. Entstehung von Waldgrundgerechtigkeiten in herrschaftlichen Markenwaldungen aus herrschaftlichen Nutzungsrechten.

Digitized by Google

Während in vielen ursprünglich freien, später grundherrlich gewordenen Marken das markengenossenschaftliche Gesammtrecht zum größten Theile vom Herrenrecht aufgezehrt wurde und dadurch die Markgenossen zu Servitutberechtigten herabsanken (vgl. Nr. 1), kam es umgekehrt auch vor, daß bei Anlegung von Markengenossenschaften auf herrschaftlichem Boden das den Markengenossen an der Allmende verliehene Gesammtrecht den größten Theil des Herrenrechts, von dem es abgesondert worden, in sich aufnahm, oder daß den herrschaftlich gewordenen Markengenossenschaften der größte Theil der im Eigen enthaltenen vermögensrechtlichen Befugnisse verblieb. Die dem Grundherrn als Obereigenthümer vorbehaltenen oder zugefallenen Nutzungsrechte (theils ausschließliche Rechte z. B. auf Fischereinutzung, theils Vornutzungsrechte z. B. Vorhut, Vormast, theils Mitnutzungsrechte) erscheinen dann, wenn den herrschaftlichen Gemeinden bei der Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse das volle Eigenthum an ihren Höfen und an den Gemeindewaldungen zugetheilt wurde, wie es in Preußen durch das Edict zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vom 14. September 1811 geschah, als Servituten am bäuerlichen Gemeindewalde oder Genossenschaftswalde.

Vgl. Gierke a. a. O. II. Bd. § 11 S. 323.

6. Entstehung von Grundgerechtigkeiten an herrschaftlichen Sonder-Waldungen durch Verleihung von Wald-Nutzungsrechten an Gemeinden und Einzelne gegen Ausgang des Mittelalters (vor Einführung des römischen Rechts).

Vor der Einführung des römischen Rechts in Deutschland, welche sich im Mittelalter vollzog, entstanden servitutähnliche Nutzungsrechte, die später römisch rechtliche Servituten wurden, in herrschaftlichen Waldungen durch Verleihung

an deutsche Landgemeinden,
an deutsche Ansiedelungen und slavische Dörfer auf slavischem Boden,
an Stadtgemeinden auf deutschem und slavischem Boden,
an kirchliche und weltliche Einzelgüter.

a) Bäuerliche Grundgerechtigkeiten an herrschaftlichen Waldungen in deutschen Landestheilen.

Digitized by Google

Markgenossenschaft und Grundherrschaft, die beiden ältesten Formen der Landnahme und Bodenbenutzung in Deutschland, waren in ihren reinen Formen Gegensätze. In der Genossenschaft war das Gesammtrecht Aller, in der Herrschaft das Einzelrecht des Herrn der Mittelpunkt und die Grundlage der Rechtsbeziehungen. Die Herrschaft umfaßte die Gesammtheit der einem Herrn unterworfenen Personen und Grundstücke. Beide waren hofhörig, gehörten zu dem Fronhofe des Herrn, die auf den hofhörigen Grundstücken ansässigen Leute waren außerdem an die Scholle gebunden, die sie bewohnten und bebauten (waren schollenpflichtig). Der gesammte persönliche und dingliche Herrschaftsverband bildete eine Immunität, d. h. ein von der Markgenossenschaft und bis zu einem gewissen Grade von der öffentlichen Gewalt eximirtes Gebiet, in welchem der Grundherr der Träger der öffentlichen und der vermögensrechtlichen Befugnisse war.

Zwischen Herrschaft und Genossenschaft bildete sich, die Elemente beider in sich aufnehmend, die Verfassung der Genossenschaft auf das Herrschaftsgebiet übertragend, die herrschaftliche Hof-Genossenschaft. Ihre Entstehung läßt sich bis zurück in das 9. Jahrhundert verfolgen. Sie entstand durch markgenossenschaftliche Vereinigung der einem Herrenhofe unterworfenen Leute und der von ihnen bebauten Grundstücke oder, noch im späteren Mittelalter, durch Ansiedelung auf herrschaftlichem Gebiete. Daneben standen mit gleichem Rechte die aus freien in grundherrliche umgewandelten Markgenossenschaften. (Vgl. Nr. 1.) Während in den ursprünglich freien, herrschaftlich gewordenen Genossenschaften das ursprüngliche Recht Gesammtrecht, das später hinzugetretene Recht Herrenrecht war, bestand umgekehrt das Gesammtrecht der auf herrschaftlichem Boden gebildeten Genossenschaften in einem von dem Herrenrechte abgezweigten Gesammtrecht theils öffentlich rechtlicher, theils vermögensrechtlicher Natur. Die Vermögensrechte der herrschaftlichen Markgenossen bestanden in einem durch Herrenrechte beschränkten Sondereigen von Haus, Hof und ausgeschiedenem Culturlande, in Weidegemeinschaft (Feldgemeinschaft) und gemeinschaftlicher Wirthschaftsordnung (Flurzwang) auf Feldern und Wiesen, endlich in einem Gesammt-Nutzungsrecht (genossenschaftlichem Nutzeigenthum) an einer für die Gemeinde ausgeschiedenen gemeinen Mark (Waldmark, Heidemark ꝛc.), welches unter besonders günstigen Umständen

Digitized by Google

das dem Herrn verbliebene Obereigenthum verdrängen und den demselben vorbehaltenen Nutzungen den Character von Servituten am Gemeinlande verleihen konnte. (Vgl. oben Nr. 5.)

Die Ueberweisung einer gemeinen Mark an die herrschaftlichen Bauerngenossenschaften bildete auf deutschem Boden die Regel. Außer derselben, mitunter auch an Stelle der gemeinen Mark erwarben die bäuerlichen Gemeinden auch noch mannigfache Nutzungsrechte in den herrschaftlichen Sonderwaldungen (Bannforsten). Diese Nutzungsrechte hießen zum Unterschiede von dem beschränkten Gesammteigen an der Gemeinmark „Gerechtigkeiten" oder „Rechte". Sie bestanden je nach den Umständen in Holzgerechtigkeiten aller Art, in Mast- oder Weiderechten, in Rechten auf Land-, Lehm-, Stein-Nutzung, selbst in Jagd- und Fischerei-Rechten. Erworben wurden diese Gerechtigkeiten bald nur von der Hufen- oder Nutzungs-Gemeinde, bald von den Hintersassen, bald von der gesammten, weiteren Ortsgemeinde. Die daraus erwachsenen römisch rechtlichen Servituten konnten demgemäß und nach der weiteren Entwickelung der Gemeinde-Verhältnisse einer Realgemeinde, einer Nutzungsgemeinde, der Ortsbürgergemeinde zustehen oder sie konnten Einzelberechtigungen werden. (Vgl. oben Nr. 2.) Je nachdem endlich die Grundherrschaft dem Reiche oder den geistlichen oder weltlichen Immunitätsherrn zustand, fanden sich diese Berechtigungen in Reichsforsten, landesherrlichen, Kloster- und Guts-Waldungen.

In Berse (Unterelsaß) hatte nach einem Weisthum aus dem 13. Jahrhundert die Gemeinde einen Wald, von welchem der dritte Theil der Nutzungen der Herrschaft zufiel. Außerdem gehörte der Herrschaft ein Sonderwald (quod dicitur der vorst), in welchem die Gemeindemitglieder 3 Tage vor Weihnachten das Holzungsrecht hatten.

Grimm Weisthümer I 692.

In dem herrschaftlichen Walde von Schönmünznach (Schwarzwald) hatten die „armen Leute" im Thal zu Bayersbronn das Recht des Holzhiebs gegen Geldabgabe („von einem hundert Balken acht Schilling"), — der Jagdausübung mit Ausnahme der Rothwildjagd gegen Abgabe von Wildpret („von einem beer das haubt und die recht handt" „von einem hawenden Schwein den Kopff"), — und das Recht zu fischen „mit den henden one geschirr" zum eigenen Bedarf.

Grimm Weisthümer I 388.

Nach dem Weisthum zu Bockenau (Hundsrück) hatte die „gemein" in den grundherrschaftlichen Waldungen des Abts das Recht „wasser und weydt zu gebrauchen", — die Eckern zu benutzen, wenn sie herabfallen, — „holtz zu holen,

Digitized by Google

was sie daraus getragen undt genueßen kennen, umbgestoßen und gebrechen konnten."

Grimm Weisthümer II 168.

Nach dem Weisthum zu Wolen (Aargau) von 1406 hatten die „bursame" die „rechtung" auf Eichelmastnutzung mit Schweinen.

Grimm Weisthümer V 381.

Nach dem Weisthum von Lingenfeld (Rheinbayern) von 1515 hatten in dem Alexanderswald, dessen Holz und Boden den Nonnen zu Speier gehörte, die „gemein zue Lingenfeld" das Recht auf die „eicheln und weidgang."

Grimm Weisthümer V 569.

Nach dem Weisthum von Schonterfeld und Michelau (Franken) von 1469 hatten die Herrn „von Wurtzpurgck, Meintze und Rienckh" die Rechte der öffentlichen Gewalt („alle gepotte und verpotte") und das Grundeigenthum („alle gerechtigkeit zu grunde und boden, zu dorffe und felde"), — die Gemeinden das Recht „bawholtz zw irer notturfft in dem Rotenberge zu hawen und eicheln zu lesenn."

Grimm Weisthümer III S. 538.

Vgl. Gierke: Deutsches Genossenschaftsrecht Bd. I § 15 S. 135, § 20 S. 155, Bd. II § 9 S. 159 mit zahlreichen Belagstellen, — ferner von Maurer: Dorf-Verfassung Bd. I § 96 S. 224.

b) Bäuerliche Grundgerechtigkeiten an herrschaftlichen Waldungen in ehemals slavischen Landestheilen.

Die Markgenossenschaft war eine germanische Eigenthümlichkeit. Den Slaven war sie fremd. Die Verhältnisse des Grundeigenthums waren bei denselben nach dem Herrschafts-Principe geordnet. Die Grundherrschaft besaß der Adel, die übrige Landbevölkerung war hörig in verschiedenen Abstufungen, unter denen die Leibeigenschaft vorherrschte.

Um das Jahr 800 war das Gebiet zwischen Stör, Elbe, Jeetze, Saale einerseits und zwischen Weichsel, Pregel anderseits von slavischen Völkerschaften besetzt. Zu denselben gehörten unter dem gemeinsamen Namen der Wenden die Wilzen und Obotriten an der unteren Elbe, die Sorben zwischen Saale und Havel, die Lusizen in der Lausitz, die Leutizen an den Odermündungen, — ferner außer den Wenden in Schlesien die Belochrobaten, in Pommern die Pomeranen, in Posen die Polen, jenseits der Weichsel im südlichen Theile von Preußen die massowischen Polen, in dem nördlichen Theile die mit lettischen und deutschen Elementen gemischten Preußen.

Im 10. Jahrhundert begann unter Heinrich I. mit der Eroberung Brannibors (927) die Jahrhunderte lang währende kriegerische Un-

Digitized by Google

terwerfung der slavischen Völkerschaften unter das deutsche Reich, die Christianisirung durch Gründung von Bisthümern, zahlreichen Klöstern und Kirchen und die namentlich im 12., 13. und 14. Jahrhundert vollzogene Germanisirung durch deutsche Kolonisation, welche in Albrecht dem Bären (1142 Markgraf von Brandenburg) einen ihrer ersten und ausgezeichnetsten Förderer fand. Ein großer Theil der slavischen Bevölkerung wanderte aus, ein anderer Theil, darunter Fürsten und zahlreiche adlige Grundherrn, blieb zurück. Holländer, Thüringer, Franken, sächsische Stämme, Westfalen siedelten sich in den slavischen Ländern an, besetzten die verlassenen slavischen Dörfer, lehnten sich an slavische Ortschaften an, indem sie mit den zurückgebliebenen Einwohnern die Feldflur theilten, so daß sich Paralleldörfer mit wendischem oder polnischem und deutschem Vorwort (z. B. Deutsch- und Wendisch-Baselitz, Deutsch- und Wendisch-Horst, Deutsch- und Wendisch-Bukow, Deutsch- und Polnisch-Hammer) bildeten, oder gründeten auf bisher unkultivirtem Boden neue Dörfer. Die Ansiedelung erfolgte nach deutschem Rechte mittelst Ueberweisung zins- und dienstpflichtiger Hufen, in der Form grundherrschaftlicher Genossenschaften mit Gliederung nach Bauern und Kossäthen, mit Eintheilung der Felder in Fluren (Dreifelderwirthschaft), mit Flurzwang und Weidegemeinschaft theils unter Ueberlassung einer gemeinschaftlichen Waldmark, in zahlreichen Fällen auch ohne eine solche, häufig unter Vermittelung eines Unternehmers (des Schulzen), welcher von seinem Auftraggeber, dem Grundherrn, eine Anzahl von Freihufen mit Waldnutzungen und erblichem Schulzenamt erhielt, die Ortsobrigkeit bildete und die Zinsen von den Bauerhufen zu erheben hatte.

Eine gemeine Waldmark erhielt z. B. das im Jahre 1309 in Schlesien nach deutschem Rechte angelegte Dorf Falkowirz, während der Grundherr einen herrschaftlichen Sonderwald zurückbehielt.

Bei den neuen Dorfanlagen in der Mark pflegten die Markgrafen von Brandenburg jedem Dorfe eine bestimmte Anzahl von Hufen als ungetheilte Mark anzuweisen.

Vgl. Wohlbrücks: Geschichte von Lebus I 398.

Auch hier wurde die Wirthschaft der bäuerlichen Besitzer, in gleicher Weise wie in den Landgemeinden auf deutschem Boden, namentlich da, wo denselben kein Gemeindewald überwiesen war, durch Einräumung ausgedehnter, die rechtliche Natur der Waldservituten erlangender Berechtigungen in den herrschaftlichen Waldungen

Digitized by Google

sicher gestellt. Die zurückgebliebenen, früher leibeigenen Slaven erhielten theils die Rechte der deutschen Kolonen, theils verblieben sie in strengeren Formen persönlich-dinglicher, der Leibeigenschaft genäherter Abhängigkeit auf den Gütern der Adligen und erlangten dann ebenfalls servitutähnliche Nutzungsrechte in den gutsherrlichen Waldungen. In den dargestellten Verhältnissen findet das seltenere Vorkommen von Landgemeinde-Waldungen und das Ueberwiegen der landesherrlichen und Gutswaldungen gegenüber den deutschen Landestheilen seine Erklärung. Auch beruht darin, sowie in der Rechtsbildung nach römischem Rechte, welches sich damals ausbreitete und in den slavischen Landestheilen kein hergebrachtes deutsches Recht zu überwinden hatte, die Thatsache, daß in den Preußischen Provinzen östlich der Elbe die Einzelberechtigungen als Regel, genossenschaftliche Gesammtberechtigungen als Ausnahmen auftreten.

Vgl. über die Ansiedelung, Eigenthums- und Belastungs-Verhältnisse in den früher slavischen Landestheilen:

Meitzen: der Boden und die landwirthschaftlichen Verhältnisse des Preußischen Staats Bd. I 1866 S. 301—309, S. 340—390;

ferner in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik von Hildebrandt und Conrad 1879: die Ausbreitung der Deutschen in Deutschland und ihre Besiedelung der Slawengebiete von Meitzen; —

von Maurer: Einleitung § 121 S. 265; —

von Maurer: Dorfverfassung Bd. I § 19 S. 41.

c) Städtische Grundgerechtigkeiten in herrschaftlichen Waldungen.

Die alten deutschen Städte waren befestigte, mit Mauern und Thürmen, oder mit Wall und Graben umgebene Ortschaften.

Die deutschen Städte sind hervorgegangen:

theils aus den eroberten Römerstädten z. B. Straßburg (Argentoratum), Regensburg (Castra Regina), Zabern (Tabernae), Speier (Nemetae), Worms (Vangionae), Mainz (Moguntiacum), Cöln (Colonia Agrippina), Salzburg (Juvaria), Augsburg (Augusta), Ladenburg (Lupodunum), Lorch (Lauriacum), Trier (Augusta Trevirorum), —

theils durch Umwandlung von slavischen Städten in deutsche Städte, durch Umwehrung mit Wall und Graben nach deutscher Art und Verleihung deutschen Rechts z. B. Glogau, Liegnitz, Ottmachau in Schlesien, Cöslin, Colberg, Stralsund, Pyritz in Pommern, —

Digitized by Google

theils und hauptsächlich endlich durch Städtegründung auf deutschem und slavischem Boden.

Die Städtegründung geschah selten durch neue Stadtanlagen an Orten, wo früher noch keine Ortschaften bestanden haben. In der Regel erfolgte sie durch Befestigung von Dörfern. Befestigte Dörfer waren Städte.

Mittelpunkte der Städtebildung waren: die Fronhöfe der Könige (Königshöfe, Pfalzen), deren umliegende Dorfschaften mit dem Königshofe durch Mauern und andere Festungswerke zu einem Ganzen vereinigt wurden, z. B. Frankfurt im 9., Zürich im 10., Ulm im 11., Aachen im 12., Kaiserslauten im 13. Jahrhundert, —

ferner die Fronhöfe der geistlichen und weltlichen Reichsfürsten z. B. Heidelberg im 12. Jahrhundert, Soest im 10. Jahrhundert, Arnsberg im 13. Jahrhundert, Haltern 1288, Bonn im 12. Jahrhundert, —

die Fronhöfe der kleineren Land- und Grundherrn z. B. Brakel (1244), Büren (1346), —

sodann die Bischofssitze, z. B. Münster, Bremen (790 Dorf, 1000 durch Ummauerung Stadt) Verden, Hamburg, Hildesheim, Bromberg, —

die Abteien und Klöster, z. B. Korvei 960 schon Stadt, Eichstädt 908 Stadt, St. Gallen, Fulda, Hersfeld, —

endlich Handelsplätze, z. B. Freiburg im Breisgau, München, — Grenzorte zur Abwehr feindlicher Einfälle (Magdeburg, Halle), Stätten zur Verbreitung deutscher Kultur und zur Sicherung deutscher Herrschaft in den eroberten slavischen Landestheilen.

Den Stadtgemeinden, welche ursprünglich ebenso wie auf dem Lande Markgemeinden waren, wurden außer der ihnen in der Regel angehörigen gemeinen Mark, den heutigen Stadtgemeindewäldern, durch die Gründungs-Privilegien häufig auch Nutzungsbefugnisse in den benachbarten herrschaftlichen Wäldern überwiesen.

So erhielten: die Stadt Bonn durch die Handfeste von 1218 außer dem Allmendewalde Bremegarto Gesammt-Nutzungsrechte zum vollen Bedarfe in den Königlichen Bannforsten; —

Dresden (1287), Lieberose, Guben, Sommerfeld Hütungs-, Holz-, Jagd- und Fischereirechte in den fürstlichen Wäldern und Gewässern als besondere Gesammtnutzungsrechte außer der Stadtmark,

Vgl. Gierke: Deutsches Genossenschaftsrecht Bd. II § 26 S. 655 Note 20; —

Digitized by Google

Selse im Elsaß nach dem Weisthum von 1310 außer dem Stadtallmendewalde Holzrechte in dem Klosterwalde zu Selse,

Grimm Weisthümer I S. 759 §§ 13—15, 30; —

Görlitz 1319 in der damals landesherrlichen, später von der Stadt eigenthümlich erworbenen Görlitzer Haide das Bauholzrecht,

Vgl. Bernhardt: Geschichte des Waldeigenthums ꝛc. Bd. I S. 170; —

Müncheberg 1348 Holzberechtigungen auf Birken, Erlen und Raffholz in der Bischofsheide; —

Soldin 1350 Raffholzberechtigungen,

Vgl. Pfeil: Forstgeschichte Preußens S. 53;

Eberswalde nach der im städtischen Archiv aufbewahrten Urkunde des Markgrafen Ludwig zu Brandenburg vom J. 1350 Rechte auf Lagerholz, Bauholz und Weide in den herrschaftlichen Waldungen, — ferner nach der ebendort befindlichen Urkunde vom Jahre 1540 das Mastrecht in der zum Kloster Chorin gehörigen München-Haide.

In der Regel ging in den Städten die Agrargemeinde in der politischen Ortsgemeinde unter. Die aus den städtischen Nutzungsrechten an herrschaftlichen Waldungen hervorgegangenen Servituten erlangten daher gewöhnlich die rechtliche Natur des Bürgervermögens, dessen Nutzungen als Ausfluß des politischen Bürgerrechts den Bürgern zustanden. In Folge dessen fallen die Abfindungen für solche Stadtgemeinde-Servituten der Stadtgemeinde-Korporation zu. Wo sich ausnahmsweise in kleineren, namentlich Ackerbaustädten die ehemalige Markgemeinde als privatrechtliche Realgemeinde innerhalb der politischen Ortsbürgergemeinde erhielt, verblieben dieser die servitutischen Nutzungsrechte und das Recht auf Gesammtabfindung bei Ablösung derselben. (Vgl. oben unter 2.)

d) Grundgerechtigkeiten von Einzelgütern an herrschaftlichen Waldungen.

Zahlreiche Nutzungsrechte an herrschaftlichen Waldungen wurden im Mittelalter an Klöster, Kirchen, Hospitäler, Rittergüter, Schulzengüter, gewerbliche Anlagen gegen Naturalabgaben, Geldzins oder unentgeldlich verliehen, die nach Einführung des römischen Rechts als Servituten fortbestanden.

977 verlieh Otto II. der Salvator-Capelle zu Frankfurt a. M. das Recht auf dürres und unfruchtbares Holz im Dreieicher Reichswalde.

1139 verlieh Kaiser Heinrich VI. dem Hospital zu Sachsenhausen das Recht auf unfruchtbares Holz („urhulz").

von Berg: Geschichte der deutschen Wälder 1871 S. 179.

Digitized by Google

1158 verlieh Friedrich I. dem Cisterzienser Kloster zu Neuenburg im Elsaß die Hütung im Heiligenforst mit Ausnahme der Schafweide.

Schöpflin: Alsatia diplomatica 1772 I S. 248.

1269 bewilligte König Richard dem Dominikaner-Kloster in Frankfurt das Recht auf dürres und unfruchtbares Holz.

1291 verlieh König Rudolf den Rittern Heinrich und Conrad Wiese zu Frankfurt das Recht, täglich einen Wagen Holz aus dem Dreieich zu entnehmen.

v. Berg a. a. O. S. 179.

1310 verlieh Heinrich VII. dem Kloster Bieblisheim im Elsaß und dem Kloster Walpurgis das Weide- und Mastrecht im Heiligenforst.

Schöpflin a. a. O. I S. 93, 94.

1329 verlieh Kaiser Ludwig dem Ritter Rudolf von Sachsenhausen das Recht der Vorweide im Dreieicher Reichswalde.

Boehmer: Frankfurter Urkundenbuch I S. 31.

1307 verlieh Markgraf Hermann zu Brandenburg der Mühle in Eberswalde das Bauholzrecht in den herrschaftlichen Forsten.

1383 bewilligte Markgraf Jost der Pfarre in Eberswalde das Recht auf Bau- und Brennholz in den herrschaftlichen Heiden.

Ungedruckte Urkunden des Eberswalder Stadtarchivs.

7. Entstehung von Waldgrundgerechtigkeiten in neuerer Zeit durch Willenserklärung, Verjährung und Rechtsspruch.

Willensäußerung, Verjährung und Rechtsprechung sind die Erwerbsarten von Grundgerechtigkeiten nach neuerem Recht. Zahlreiche Waldservituten sind daraus hervorgegangen. Mit der erbpachtweisen oder erbzinsweisen Veräußerung von Forstgrundstücken zur landwirthschaftlichen Kultur oder zu gewerblichen Anlagen (Mühlen und dgl.) in den letzten Jahrhunderten, mit den ausgedehnten Waldkolonisationen in Preußen unter dem großen Kurfürsten und unter Friedrich dem Großen war fast immer die Einräumung von Waldgrundgerechtigkeiten aller Art verbunden. Die Geringwerthigkeit mancher Waldnutzungen und eine übel angebrachte Nachsicht der Forstverwaltung hat dem Verjährungserwerbe, welcher durch richterliches Urtheil zur Anerkennung gelangte, nicht selten Vorschub geleistet.

Durch die allgemeinen Landesgesetze, welche die Verjährung gegen Verbotsgesetze ausschließen (ALR. I 9 § 664), sowie durch die neueren Gemeinheitstheilungen (Altpr. GThO. 7. Juni 1821 §§ 2, 27, 164; Erg. G. v. 2. März 1850 Art. 2, 12; ebenso die späteren GThO.) ist der Erwerb neuer Servituten durch Vertrag oder Verjährung theils beschränkt, theils ausgeschlossen.

Digitized by Google

§ 7.

Bedeutung der Waldgrundgerechtigkeiten.

Die Waldgrundgerechtigkeiten begründen eine wirthschaftsrechtliche Verbindung zwischen einem Walde und einem anderen, in der Regel landwirthschaftlichen Zwecken dienenden Grundstücke, die verschiedenen Eigenthümern gehören. Von der Bedeutung der Waldgrundgerechtigkeiten hängt es ab, ob diese rechtliche Gebundenheit von Staatswegen zu begünstigen, zu regeln oder aufzuheben ist. Die Untersuchung dieser Bedeutung hat daher ein erhebliches wirthschaftspolitisches Interesse. Auf die Ergebnisse derselben ist die Agrar-Politik in Betreff der Waldservituten zu stützen.

Die Untersuchung hat sich zu erstrecken auf die privatwirthschaftlichen Interessen sowohl des belasteten Waldes als des berechtigten Grundstücks und auf die über beiden stehenden öffentlichen Interessen des Staats. Sie hat zu ermitteln, ob die wirthschaftliche Verbindung, welche die Grundgerechtigkeiten herstellen, nothwendig, nützlich, gleichgültig oder schädlich ist. Sie hat die Verschiedenheiten sowohl der Servituten, als der Wirthschafts-Zustände für Wald und Feld bezw. anderartige Berechtigungs-Grundstücke zu berücksichtigen. Sie hat endlich auch die außerhalb der wirthschaftlichen Interessen liegenden Gesichtspunkte in Betracht zu ziehen.

Daß die Waldberechtigungen für niedere Kulturstufen, für die Zeiten der Naturalwirthschaft, des Waldüberflusses, der Dreifelderwirthschaft, einer geringen Bevölkerung und eines wenig entwickelten Verkehrs eine wirthschaftliche Nothwendigkeit waren, dürfte kaum bestritten werden. Die Geschichte der Bodenwirthschaft und der Waldservituten läßt darüber keinen Zweifel. In Frage ist nur, ob die Waldgrundgerechtigkeiten noch jetzt nach den eingetretenen, tief eingreifenden Umgestaltungen der allgemeinen wirthschaftlichen Entwickelung von der Naturalwirthschaft zur Geld- und Kreditwirthschaft, nach den großen Veränderungen in der Bevölkerung, in der Grundvertheilung und im Verkehr, nach den Umbildungen und Verfeinerungen des land- und forstwirthschaftlichen Betriebs nothwendig und nützlich oder wirthschaftlich hinderlich und schädlich sind, und ob demgemäß die Zeit gekommen ist, um durch Aufhebung der Wald-

Digitized by Google

servituten den letzten Schritt in der Befreiung von der beinahe tausendjährigen Dienstbarkeit zu thun, in welcher der Wald durch Markgenossenschaft und Waldberechtigungen zur Landwirthschaft gestanden hat. Die Antwort, welche Wirthschaftswissenschaft und Agrargesetzgebung auf diese Frage geben, lautet verschieden, indem bald die Ablösung, bald nur die Regelung der Waldservituten verlangt und gesetzlich angeordnet ist, — indem ferner die Ablösung theils für alle, theils nur für einzelne Arten von Waldgrundgerechtigkeiten begehrt wird, indem endlich die Zulässigkeit (Stattnehmigkeit) der Ablösung entweder in jedem einzelnen Falle von der örtlichen Untersuchung ihrer Zweckmäßigkeit abhängig gemacht wird oder in allen Fällen ohne eine derartige Untersuchung stattzufinden hat. Maßgebend in allen diesen Beziehungen ist die Bedeutung der Waldgrundgerechtigkeiten nach den oben angegebenen Rücksichten.

1. Bedeutung der Waldgrundgerechtigkeiten für den belasteten Wald und den Waldeigenthümer.

Die Befreiung der Wälder von Servituten ist eine alte Forderung des physiokratischen und des Industrie-Systems. Sie wird begründet durch die Ansicht, daß die Servituten unmittelbar oder mittelbar eine Schädigung der Waldsubstanz herbeiführen, und daß sie unmittelbar oder mittelbar ein Hinderniß wirthschaftlicher Verbesserungen seien. Die Richtigkeit dieser Ansicht für die heutigen Wald- und Wirthschaftszustände läßt sich in den meisten Fällen der Servitut-Ausübung nicht bestreiten.

Unmittelbar schädlich werden Streu- und Plaggenberechtigungen für die Bodenfruchtbarkeit, Weide-, Gräserei-, Harz-Berechtigungen für den Holzbestand.

Mittelbare Schädigungen werden herbeigeführt durch Nutzungs-Uebergriffe, Waldfrevel und Entwendungen seitens der Berechtigten.

Unmittelbare Hindernisse wirthschaftlicher Verbesserungen können die Servituten insofern sein, als sie der Einführung einer vortheilhafteren Benutzungsart (Umwandlung von Wald in Agrikulturland), Holzart (Mastberechtigungen), Betriebsart (Weideberechtigungen), Umtriebszeit (Bauholzberechtigungen) entgegenstehen.

Ein mittelbares Hinderniß der Betriebsamkeit und des wirthschaftlichen Fortschritts besteht darin, daß die Berechtigten an den Früchten, aber nicht an den Kosten von Meliorationen Theil nehmen

Digitized by Google

(Steigerung der Holzpreise durch Wegebauten), daß somit der Ertrag und der Werth der Servituten durch die Bemühungen und Kostenaufwendungen des Waldeigenthümers nicht blos absolut wachsen, sondern daß sie auch relativ mehr wachsen, als Waldwerth und Waldertrag, daß demgemäß der Waldeigenthümer den künftigen Ablösungspreis selbst vertheuert.

Die Nachtheile der Servituten für den Wald- und den Waldeigenthümer sind um so größer, je hochwerthiger die Waldprodukte, je intensiver der Wirthschaftsbetrieb, je zahlreicher und umfangreicher die Servituten sind. Sie sind umgekehrt dem Geldanschlage nach gering bei niedrigen Waldproduktenpreisen, bei Waldüberfluß und extensiver Wirthschaft, sie können ganz verschwinden bei geringem Umfange und bei geregelter Ausübung der Servituten. Der Nachtheil ist selbst bei unmittelbar schädlichen Servitutarten ein relativer (Streuberechtigungen auf mineralisch kräftigem Waldboden und geringem Streubedarfe, Weideberechtigungen bei hinreichendem Schonrechte auf gutem Boden). Neben schädlichen und hinderlichen Servituten giebt es unschädliche und die Freiheit der wirthschaftlichen Bewegung, die volle Nutzbarmachung der Betriebsamkeit in keiner Weise beeinträchtigende. Dahin gehören die Berechtigungen auf solche Waldnebennutzungen (Beeren, Pilze, Abraumreisig ohne Verkehrswerth, welches die Insectenvermehrung begünstigt), deren Entnahme die Waldproduction nicht schmälert und deren Tauschwerth die Werbungskosten nicht übersteigt.

Unter Umständen läßt sich sogar ein Nutzen der Grundgerechtigkeiten für die Waldwirthschaft und die Walderhaltung nachweisen. Weideservituten mit Schweinen sind nützlich in Nadelwäldern durch Insectenvertilgung, in Buchenwäldern durch Bodenverwundung beim Verjüngungsbetriebe.

Nicht immer sind die Servitutberechtigten Waldfrevler. Sie können auch ein allerdings selten durch Selbstbeschränkung und Waldschutz bethätigtes Interesse an der Walderhaltung und guten Waldbewirthschaftung haben. Sie bilden sogar mitunter ein Gegengewicht und ein Hinderniß schlechter Waldwirthschaft seitens des Waldeigenthümers, indem sie den letztern nöthigen, den Wald in einem zur Befriedigung des Servitutrechts genügenden, leistungsfähigen Zustande zu erhalten, und somit den Wald gegen den Waldbesitzer schützen.

Digitized by Google

Sie gewähren endlich dem Waldeigenthümer in waldreichen, menschenarmen Gegenden, namentlich in Gebirgswaldungen den nicht geringe anzuschlagenden Vortheil, daß sie, durch das Waldrecht an die Scholle und an den Wald gefesselt, die zum Wirthschaftsbetriebe erforderlichen, sonst nicht zu beschaffenden Waldarbeiter liefern, ein Umstand, der nicht selten zur vertragsmäßigen Begründung von Waldservituten geführt hat.

Richtig bleibt, daß bei hochentwickelter Waldwirthschaft und zahlreicher Bevölkerung die Waldservituten in der Regel die Wirthschaft schädigen und hemmen. Aber es ist unrichtig, daß alle Waldservituten oder daß die Servituten unter allen Umständen dem Walde nachtheilig sind.

2. Bedeutung der Waldgrundgerechtigkeiten für das berechtigte Grundstück und für den Berechtigten.

Durch die Vervollkommnung der Landwirthschaft, die Erweiterung des Verkehrs, die Vermehrung der Arbeitsgelegenheit ist die Bedeutung der Waldgrundgerechtigkeiten für die berechtigten Grundstücke und Wirthe erheblich abgeschwächt worden. Die in früherer Zeit äußerst werthvolle, die Hauptnutzung des Waldes liefernde Mastnutzung ist durch den Kartoffelbau verdrängt worden. Die Einführung des Kleebaues und des Anbaus von anderen Futtergewächsen, die Verbesserung der Wiesenkultur, die auf Futterbau begründete Abstellung der Dreifelderwirthschaft zu Gunsten einträglicherer Wirthschaftssysteme, hat an den meisten Orten zur Stallfütterung, zur Entbehrlichkeit der Waldweide, zur freiwilligen Verzichtleistung auf die Weideberechtigung seitens der Berechtigten, ja zur Verurtheilung derselben als einer dem landwirthschaftlichen Betriebe nachtheiligen Einrichtung geführt. Einsichtige Landwirthe haben längst die Waldstreu als ein wenig wirksames Düngungsmittel erkannt, worauf eine wohlgeordnete, über hinreichende Futtermittel verfügende Ackerbauwirthschaft verzichten könne und, wenn sie ihren Vortheil verstehe, verzichten müsse. Die großartige Entwickelung des Eisenbahnverkehrs hat entfernt gelegene Orte einander wirthschaftlich nahe gebracht, die wirthschaftliche Abhängigkeit der servitutberechtigten Grundstücke von dem belasteten Walde gelockert oder aufgehoben. Seitdem Bauholz, Nutzholz in verarbeitetem und unverarbeitetem Zustande, fossile Brennstoffe, Düngermaterial auf Wasser- und Schienenwegen von

Digitized by Google

weither bezogen werden können, ist die wirthschaftliche Bedeutung des Waldes zur Versorgung der Nachbarorte erheblich gemindert. Wo früher Waldrodung und Umwandlung des Waldes in Kulturland die Servitutberechtigten erheblich geschädigt haben würde, weil denselben ein genügendes Aequivalent für ihre Berechtigungen nicht geboten werden konnte, findet dieselbe gegenwärtig vermöge des erleichterten Güterverkehrs in der Regel keine Bedenken. Mit der Verkehrserweiterung ist auch der Arbeitsmarkt erweitert, die Gelegenheit zur Arbeit vermehrt, der Arbeitsverdienst erhöht, die Bedeutung der geringwerthigen Waldberechtigungen auf Leseholz und Waldfrüchte, die lediglich einen Arbeitswerth hatten, gemindert. Wo in Folge einer solchen Entwickelung der Wirthschaft, des Verkehrs und der Arbeit, die häufig noch durch die moderne Gesetzgebung über Freizügigkeit u. s. w. beschleunigt worden ist, die Berechtigungsgrundstücke ihre frühere wirthschaftliche Abhängigkeit von dem Servitutwalde abgestreift haben und zu wirthschaftlicher Selbständigkeit aufgestiegen sind, wie es in der Regel der Fall gewesen ist, haben sich die Waldgrundgerechtigkeiten überlebt, ist die Waldbefreiung von Servituten eine natürliche Folge der Kultur-Entwickelung.

Diese Entwickelung zur Selbständigkeit und Freiheit hat sich aber nicht überall vollzogen. Zum Theile ist die alte Abhängigkeit von Wald und Landwirthschaft ungemindert geblieben, zum Theile ist sie sogar erst durch die wirthschaftliche Gesetzgebung und Entwickelung geschaffen oder gemehrt. Geblieben ist die alte Gebundenheit, abgesehen von den ihrer Natur nach keiner Aufhebung fähigen Gebrauchs- und Legal-Servituten (Wegeberechtigungen, Vorfluth- und sonstigen Wasser-Berechtigungen), in rauhen Gebirgswaldungen, wo der Ackerbau nicht lohnt, Kulturland-Abfindung ausgeschlossen ist, Nahrung und Erwerb auf der Viehzucht beruht, und die Viehzucht ohne Waldweide nicht gedeihen kann. Aufhebung der Weideberechtigung würde hier gleichbedeutend sein mit Verarmung, Entvölkerung, Wegzug der Waldarbeiter und Verminderung der nationalen Production. Sie würde den kleinen Landwirth und Viehhalter zum Mindesten in eine Abhängigkeit und wirthschaftliche Unfreiheit gegenüber dem Waldeigenthümer bringen, die weit größer ist, als die durch die Weideberechtigung herbeigeführte Unfreiheit der Waldwirthschaft. Die Befreiung des Waldes würde hier nur auf Kosten der Freiheit und Unabhän-

Digitized by Google

gigkeit der Waldanwohner vollzogen werden können. Unverändert geblieben ist ferner die Abhängigkeit der Landwirthschaft vom Walde auf dem armen Boden, wo der Ackerbau wegen Mangels an Wiesen und Futterland die Waldstreu nicht entbehren kann. Die Aufhebung der Waldstreuberechtigung würde hier den Diebstahl herbeiführen, anstatt ihn zu mindern, weil Noth kein Gebot kennt. Sie würde nicht blos die wirthschaftliche Lage und die leibliche Existenz, sondern auch die Moralität der Bevölkerung untergraben. Der Wald kann hier die Waldstreu so wenig missen, als der Landwirth. Daraus folgt nur, daß die Landwirthschaft sich am unpassenden Orte befindet, daß es wünschenswerth und durch die Staatsfürsorge zu erstreben ist, der Bevölkerung andere, einträglichere Erwerbsmittel aufzuschließen, ihr vielleicht die Ansiedelung auf fruchtbarerem Boden zu ermöglichen. So lange diese Möglichkeit anderweiten Erwerbs aber nicht vorhanden ist, erscheint die Ablösung der Streuberechtigung nicht zulässig. Auch da, wo Berechtigungen auf geringwerthige Waldnebennutzungen den Berechtigten von Alters her das Mittel dargeboten haben, einen Theil ihrer Arbeitskraft nutzbar zu verwerthen, und wo denselben der Fortschritt der Kultur keine anderweite Gelegenheit zum Arbeitsverdienste eröffnet hat, kann es dem Interesse der Berechtigten zuwiderlaufen, die Berechtigungen zu beseitigen, und aus diesem Grunde die Ablösung zur Zeit nicht angebracht sein.

In neuerer Zeit begründet und vermehrt ist endlich die Abhängigkeit des landwirthschaftlichen Betriebes vom Walde in manchen Gegenden durch die Zersplitterung des Grundeigenthums bis zu dem Flächenmaße wirthschaftlicher Unselbständigkeit. Hier hat die unbeschränkte Theilbarkeit des Bodens dazu geführt, daß die Feldbestellung und Viehhaltung ohne die Beihülfe des Waldes in Bezug auf Weide, Grasnutzung oder Waldstreu nicht mehr möglich ist, Waldnutzungen, welche der Waldeigenthümer verweigern würde, wenn sie nicht im Wege der Waldberechtigung gewährt werden müßten.

Aus diesen Beispielen geht hervor, daß es mit dem privatwirthschaftlichen Interesse des Berechtigten zwar in vielen, aber nicht in allen Fällen vereinbar ist, die in den Waldservituten bestehende Gemeinbenutzung des Waldes aufzuheben.

3. Bedeutung der Waldgrundgerechtigkeiten für das öffentliche Interesse des Staats und der Gesellschaft.

Digitized by Google

Die öffentliche Bedeutung der Waldgrundgerechtigkeiten bewegt sich überwiegend auf dem wirthschaftlichen Gebiete der Production, der Gütervertheilung und Konsumtion, berührt aber nebenbei auch die socialen Interessen.

In wirthschaftlicher Hinsicht hat der Staat zunächst ein erhebliches Interesse daran, daß diejenigen Formen des Grundeigenthums erhalten und hergestellt werden, welche für die Gesammt-Production am vortheilhaftesten sind, bei denen mit anderen Worten der Gesammtheit durch die Production die größte und werthvollste Gütermenge zugeführt wird. Die Anwendung dieses abstracten Satzes auf die Waldgrundgerechtigkeiten führt zu der Frage, ob durch dieselben die Gesammtproduction des belasteten und des berechtigten Grundstücks gewinnt oder verliert, ob sich somit die Summe der Reinerträge beider Grundstücke, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben dem Waldeigenthümer oder dem Servitutberechtigten zufließen, höher herausstellt bei Servitutbelastung oder bei Servitutfreiheit des Waldes. Die Beantwortung dieser Frage und demgemäß die staatswirthschaftliche Bedeutung der Waldservituten hinsichtlich der Production ist in gleicher Weise abhängig von dem Zustande der wirthschaftlichen Entwickelung, wie es die privatwirthschaftliche Bedeutung der Waldservituten für den Waldeigenthümer und für den Berechtigten ist, aus deren Zusammenstellung und Vergleichung sich das öffentliche Interesse ergiebt. Auf den niederen Stufen der Wald- und Landwirthschaft ist die Absatzfähigkeit und der Werth der Waldproducte beschränkt, die durch die Servituten herbeigeführte Einbuße am Waldertrage verhältnißmäßig gering, die Abhängigkeit der Landwirthschaft vom Walde eine größere, die Gelegenheit zur vollen Ausnutzung der Arbeitskraft in derselben eine beschränktere, als bei intensiver Wirthschaft, die Mitbenutzung des Waldes durch die Berechtigten daher ein Gewinn für die Gesammt-Production. Auf den höheren Kulturstufen dagegen erweitert sich die Absatzfähigkeit der Waldproducte in Bezug auf Art und Menge. Der Kostenaufwand der Waldwirthschaft ist beträchtlicher, die Freiheit der wirthschaftlichen Bewegung wirksamer und werthvoller. Die Waldbeschädigungen durch die Servituten wirken nachtheiliger. Anderseits sind Landwirthschaft und Gewerbe durch Verfeinerung der Technik, Vermehrung der Productions- und Verkehrsmittel zur Selbständigkeit und Unabhängigkeit vom

Digitized by Google

Walde herangewachsen. Die Landwirthschaft nährt ihren Mann allein, bedarf zur Lohnung seiner vollen Arbeit der Beihülfe des Waldes nicht mehr. Für die Waldwirthschaft ein Hinderniß und ein Schaden, für Feldbau und Gewerbe entbehrlich geworden und durch den Verkehr ersetzt, bringen die Servituten der Gesammtheit mehr Nachtheil als Gewinn. Nur den abseits von dem Strome des Verkehrs auf armem Boden oder in rauher Lage Angesessenen bietet der Kulturfortschritt keinen Ersatz für ihre Waldrechte, nur die Aermsten in arbeitsloser Zeit ziehen noch Lebensunterhalt und Gewinn von den geringwerthigen Waldnutzungen, deren Werbung der Waldeigner verschmäht. So sinkt mit der fortschreitenden Entwickelung in Waldwirthschaft, Landbau und Gewerbe die öffentliche Bedeutung der Waldservituten, den Vortheil, welchen sie der Gesammtproduction brachten, zum Nachtheile wendend, mehr und mehr herab, verschieden indessen nicht bloß hinsichtlich der Zeit, sondern auch in Bezug auf Art und Ort der Berechtigungen, so daß für gewisse Servitutarten und Wirthschaftsgegenden die wirthschaftliche Gesammtwirkung der Servituten bereits eine ungünstige geworden sein kann, während sie für andere Berechtigungen und Oertlichkeiten noch Nutzen und Reinertrag schafft.

Vgl. über die volkswirthschaftliche Bedeutung der Waldservituten nach Maßgabe des Kulturzustandes Roscher: National-Oekonomik des Ackerbaues 3. Aufl. 1861 S. 542.

Die Gesammt-Rentabilität der belasteten und berechtigten Grundstücke und Wirthschaften bildet den wichtigsten, aber nicht den alleinigen Maßstab für die öffentliche Bedeutung der Waldgrundgerechtigkeiten in wirthschaftlicher Hinsicht ebenso, wie nicht blos der Reichthum eines Volks, sondern auch in hervorragendem Maße die Vertheilung desselben unter die Bevölkerung die wirthschaftliche Wohlfahrt eines Volks bedingt und bestimmt. Die Gesammt-Production kann durch die Waldservituten geschmälert werden und dennoch die Erhaltung derselben im öffentlichen Wirthschafts-Interesse geboten sein. Dies ist der Fall, wenn die Waldgrundgerechtigkeiten ein unentbehrliches Existenzmittel für die Berechtigten bilden, dessen Entziehung durch Ablösung die wirthschaftliche Unfähigkeit des ererbten, servitutberechtigten Besitzes und die Verarmung der Berechtigten herbeiführen würde. Alsdann sind es die Rücksichten einer angemessenen Vertheilung der Gütererzeugung und der ausgleichenden Gerechtigkeit, welche die Bei-

Digitized by Google

behaltung der Servituten, auch wenn sie mit einer Einbuße an der Gesammtproduction verbunden sind, im öffentlichen Interesse so lange erheischen, als nicht den Berechtigten auf andere Weise die Mittel zu einer auskömmlichen, wirthschaftlichen Existenz geboten werden.

Sodann wird bei einer Reihe von Bedarfsberechtigungen deren öffentliche Bedeutung in wirthschaftlicher Hinsicht insofern berührt, als sie für den Berechtigten einerseits ein Hinderniß wirthschaftlicher Verbesserungen (Einführung von Stallfütterung bei Weideberechtigungen) anderseits ein Anlaß zu unwirthschaftlicher Konsumtion (z. B. bei Bau- und Brennholzberechtigungen) sind.

Endlich kommt, was die sociale Bedeutung der Waldgrundgerechtigkeiten angeht, in Betracht, daß dieselben, sofern sie überhaupt einen wirthschaftlichen Werth für den Berechtigten haben, die Seßhaftigkeit befördern, die Besitzlosigkeit, das Anwachsen des Proletariats und das Zuströmen desselben in die großen Städte, die Sammelplätze der Unzufriedenheit und der gesellschaftlichen Verwilderung, hindern und mindern.

Aus der Bedeutung der Waldgrundgerechtigkeiten in privatwirthschaftlicher und in öffentlicher Beziehung dürfte sich ergeben, daß in dem gegenwärtigen Zustande der bodenwirthschaftlichen und gewerblichen Entwickelung in Deutschland zwar die Befreiung der Wälder von Servituten im Allgemeinen und der Regel nach eine berechtigte Forderung der Wirthschafts-Politik ist, daß aber mit Rücksicht auf die örtlichen Verschiedenheiten der Wirthschaftszustände nicht die unbedingte Ablösung aller oder gewisser Arten von Servituten, sondern eine bedingte, von der Untersuchung örtlicher Zulässigkeit abhängig zu machende Ablösung und in Verbindung damit die gesetzliche Regelung der beizubehaltenden Servituten den Vorzug verdient. Eine solche von Amtswegen anzustellende Untersuchung würde einerseits die privatwirthschaftlichen Interessen des Waldeigenthümers und des Berechtigten, anderseits das öffentliche Interesse des Staats und der Gesellschaft zu umfassen haben. Bei einer derartigen Beschränkung der Ablösung in örtlicher Hinsicht könnte die Ablösbarkeit auf alle Waldgrundgerechtigkeiten ausgedehnt werden.

Vgl. über die Bedeutung der einzelnen Waldgrundgerechtigkeiten den bes. Theil, — über die Regelung der Waldservituten § 8, über die Ablösbarkeit derselben § 9 des allgemeinen Theils.

Digitized by Google

§ 8.

Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten.

I. Begriff und Gegenstand.

Die Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten besteht theils und hauptsächlich in der Feststellung oder Aenderung des Umfangs, theils in der Herstellung eines geordneten Betriebs und Schutzes der Berechtigungen.

Sie kann sich erstrecken auf die berechtigten Personen (Genossenschaftsbildung), — auf das Nutzungsobject, auf Nutzungszeit, Nutzungsfläche, Nutzungsart und Nutzungsmaß.

Die hauptsächlichsten Zwecke derselben sind: Schutz des belasteten Waldes gegen Beschädigungen, Beseitigung der in der Servitutausübung beruhenden Hindernisse der Waldwirthschaft, Verhütung von Nutzungs-Uebergriffen und Erweiterungen seitens des Berechtigten, Nachhaltigkeit und Einträglichkeit in den servitutischen Nutzungen.

II. Arten.

Die Regelung der Servituten ist theils eine allgemeine, theils eine besondere, — die besondere eine freiwillige oder eine zwangsweise, die Zwangsregelung eine amtliche oder eine Antrags-Regelung.

Die allgemeine (gesetzliche, polizeiliche) Regelung gründet sich auf das Gesetz, erstreckt sich auf alle Grundgerechtigkeiten gleicher Art in dem Gültigkeitsbereiche des Gesetzes, bezweckt in der Regel den Schutz des Waldes und erstreckt sich vorzugsweise auf die Nutzungszeit (z. B. Ausschluß der Nachtzeit, Beschränkung auf gewisse Wochentage oder Jahreszeiten), — auf die Nutzungsfläche (z. B. auf den Ausschluß der Schonungsflächen bei Weide- und Streu-Servituten) und auf die Nutzungsart (z. B. auf das Anweiserecht des Waldeigenthümers, auf das Verbot schädlicher Werkzeuge und Vieharten u. s. w.).

Die besondere Regelung bedarf der Festsetzung in jedem einzelnen Falle. Sie stützt sich bei der freiwilligen Regelung auf die Uebereinkunft aller Betheiligten (z. B. bei der in dem Fischereigesetze

Digitized by Google

vorgesehenen Vereinigung der Berechtigten eines und desselben Fischereigebiets zu Schutz- und Aufsichtsgenossenschaften), — erfolgt bei der Zwangsregelung gegen den Willen eines oder einiger oder aller Berechtigten, — wird bei der amtlichen Regelung ohne Antrag der Berechtigten durch die öffentliche Gewalt in Vollzug gesetzt (z. B. bei Fischerei-Schutz- und Aufsichts-Genossenschaften in Ermangelung freiwilliger Uebereinkunft der Berechtigten), — kann endlich bei der Antragsregelung nur in Wirksamkeit treten, wenn sie von den Berechtigten oder den Belasteten beantragt wird.

Die Antrags-Regelung kann sich erstrecken:

auf die Regelung des Nutzungsgegenstandes durch *Umwandlung*, —

auf die Regelung der Nutzungsfläche durch *Freilegung*, —

auf die Regelung des Nutzungsmaßes durch *Feststellung* oder durch *Einschränkung*, — endlich

auf die Regelung des Betriebes durch *genossenschaftliche Vereinigung* der Berechtigten.

III. Umwandlung.

Die Regelung durch Umwandlung besteht in der Aenderung des servitutischen Nutzungsobjects.

Eine bestimmte gesetzliche Vorschrift, welche den Waldeigenthümer berechtigt, die Umwandlung zu fordern, besteht in dem Preußischen Rechte nicht. Die Wissenschaft und die Jurisprudenz des Obertribunals nehmen jedoch an, daß das Recht zu derartigen Umwandlungen in §§ 17 und 20 Tit. 19 Thl. I ALR. begründet sei, welche lauten:

> § 17. Auch wenn die Art und Gattung des Rechts auf eine fremde Sache an sich bestimmt ist, muss dennoch dasselbe im zweifelhaften Falle, so viel es seine Natur und der ausdrücklich erklärte Zweck seiner Bestellung zulassen, zum Besten des Eigenthümers eingeschränkt werden.
>
> § 20. Kann das Recht, mit gleicher Wirkung für den Berechtigten, auf mehr als eine Art ausgeübt werden, so ist allemal diejenige zu wählen, welche dem Eigenthümer am wenigsten lästig oder nachtheilig ist.

Demgemäß wird es z. B. als zulässig erachtet, einer bestimmten Holzart oder einem bestimmten Holzsortimente andere zu substituiren,

Digitized by Google

wenn dadurch die Natur und der Zweck der Berechtigung nicht beeinträchtigt wird.

Koch ALR. 4. Aufl. 1870 Note 13 zu § 17 Tit. 19 Thl. I ALR.

Eigenmächtig darf der Waldeigenthümer eine solche Umwandlung nicht vornehmen. Dieselbe gehört vielmehr, sofern sie in Verbindung oder in Folge einer Auseinandersetzung vorkommt, vor die Auseinandersetzungsbehörden, andernfalls, da sie den Auseinandersetzungsbehörden nicht zur selbständigen Regelung, wie Freilegung und Fixation überwiesen ist, vor die ordentlichen Gerichte.

Aufgabe des technischen Umwandlungs-Verfahrens ist, dem Berechtigten anstatt der bisher bezogenen Nutzung eine gleichwerthige Nutzung anderer Art zu gewähren. Für Mehrkosten in Werbung oder Transport, die daraus dem Berechtigten oder Dritten, z. B. den zur Anfuhr des Servitutholzes Verpflichteten erwachsen, muß der Waldeigenthümer Schadloshaltung gewähren. Die Entscheidung hierüber steht den ordentlichen Gerichten zu.

Vgl. Erk. d. Comp. Ger. 16. Septbr. 1854 (JMBl. S. 438 und Koch a. a. O.).

Die allgemeine Zulässigkeit der Umwandlung gegen den Willen des Berechtigten auf Grund der angeführten beiden Landrechtsparagraphen erscheint zweifelhaft. § 17 a. a. O. schließt durch die Worte „im zweifelhaften Falle" die Fälle aus, wo Zweifel über den Umfang des Rechts nicht bestehen. § 20 a. a. O. handelt von der Ausübungsart des Rechts, die kaum auf den Nutzungsgegenstand bezogen werden kann, sofern dieser bestimmt ist.

IV. Freilegung.

Die Regelung durch Freilegung besteht in der Befreiung eines Theils der servitutbelasteten Fläche von der Grundgerechtigkeit. Sie kann entweder selbständig, d. h. ohne Verbindung mit der Ablösung eines Theils von gleichartigen Servituten eintreten, oder sie kann als Folge solcher Theilablösungen vorkommen.

1. Selbständige Freilegung. Die Zulässigkeit selbständiger Freilegung ist beschränkt auf den Gültigkeitsbereich des Allgemeinen Landrechts.

Gesetzliche Grundlage derselben ist § 29 Tit. 22 Th. I ALR.

Eine Grundgerechtigkeit, welche ohne Nachtheil des Berechtigten auf einem bestimmten Theil des belasteten Grundstücks ausgeübt werden kann, muss auf den Antrag des Verpflichteten auf diesen Theil eingeschränkt werden.

Digitized by Google

Die Bestimmung findet auf alle Arten von ländlichen Grundgerechtigkeiten Anwendung.

GThO. 7. Juni 1821 § 174.

In Betreff der Waldweide ist die Flächen-Einschränkung, sowie bei cumulativen Weideberechtigungen die Ausweisung privativer Hütungsbezirke für jeden Berechtigten auch durch § 32 des Land. Cult. Ed. vom 14. September 1811 als zulässig bezeichnet.

Vgl. darüber im besonderen Theil unter Weideberechtigungen.

Die Bestimmung des § 29 Tit. 22 Thl. I ALR. ist eine nähere Entwickelung des Grundsatzes in § 20 Tit. 19 Thl. I des ALR.

Vgl. oben unter Nr. III.

Zu einer eigenmächtigen Freilegung ohne Zuziehung des Servitut-Berechtigten ist der Waldeigenthümer nicht befugt. Dieselbe würde eine Besitzstörung sein.

OT. 27. März 1868 (Arch. f. Rechtsf. Bd. 70 S. 268).

Die Freilegung kann, in Ermangelung freier Vereinbarung mit dem Berechtigten, nur „auf Antrag" des verpflichteten Waldbesitzers bei den Auseinandersetzungsbehörden erfolgen, zu deren Kompetenz dieselbe gehört.

Die Competenz der Auseinandersetzungsbehörden folgt aus

GThO. v. 7. Juni 1821 § 174, welcher den § 29 Tit. 22 Thl. I ALR. in den Bereich der GThO. zieht, — und aus

§ 1 des Ausführ. Ges. v. 7. Juni 1821 zur GThO., welcher die Ausführung der letzteren den General-Commissionen überträgt.

Bedingung der Freilegung und Maßstab für den Umfang derselben ist, daß der Berechtigte dadurch nicht benachtheiligt werde. Die selbständige Freilegung ist daher immer nur zulässig bei Ueberzulänglichkeit, nicht bei nur eben vorhandener Zulänglichkeit, noch weniger bei Unzulänglichkeit. Sie unterscheidet sich hierin von der Freilegung nach Theil-Ablösungen.

Aufgabe des Freilegungs-Verfahrens ist, dem Berechtigten eine Waldfläche zur Ausübung der Servitut zu überweisen, welche ihn in den Stand setzt, seinen aus dem belasteten Walde zu beziehenden Bedarf oder Bedarfstheil vollständig und ohne Erschwerniß („Benachtheiligung") zu beziehen. Demgemäß zerfällt das technische Verfahren der selbständigen Freilegung in 3 Theile, in die Bedarfsermittelung, die Ertragsermittelung und die Planlegung. Bedarfs- und Ertrags-Ermittelung erfolgen nach Analogie der Ablösungs-Berechnungen. Bei der Flächen-Ausweisung ist darauf zu achten,

Digitized by Google

daß die Befriedigung des Bedarfs dauernd gesichert und daß die Belegenheit, etwa bemessen nach der mittleren Entfernung, nicht ungünstiger ist, als diejenige des ursprünglichen Servitut-Reviers.

Uebrigens erstreckt sich die Zulässigkeit selbständiger Freilegung nur auf einseitige, nicht auf wechselseitige Dienstbarkeiten.

R. C. 5. Decbr. 1845 (Z. f. LCG. Bd. I S. 99).

Die Kosten der selbständigen Freilegung fallen ausschließlich dem Waldeigenthümer zur Last, weil die Freilegung lediglich in dessen Interesse und auf seinen Antrag erfolgt.

2. Freilegung bei Theilablösungen.

Die Abfindung einzelner Berechtigter verleiht dem belasteten Grundeigenthümer die Befugniß, einen dem Theilnahmerechte der abgefundenen Berechtigten entsprechenden Theil des belasteten Grundstücks freizulegen.

Altpr. GThO. vom 7. Juni 1821 § 115:

> Findet der belastete Grundeigenthümer einzelne Dienstbarkeitsberechtigte ab, so ist er befugt, nach Verhältniss des Theilnahmerechts des Abgefundenen einen Theil des benutzten Gegenstandes der Mitbenutzung der übrigen noch nicht abgefundenen Theilnehmer zu entziehen und darüber frei zu verfügen, —

ferner im Wesentlichen gleichlautend

Hess. GThO. 13. Mai 1867 § 17.

Nass. GThO. 5. April 1869 § 15.

Hannov. GThO. 13. Juni 1873 § 19.

Schlesw. Holst. GThO. 17. Aug. 1876 § 15.

Nur die Abfindung, nicht auch das Erlöschen der Servitut durch Konfusion verleiht dieses Recht.

R. C. 28. Octbr. 1853 (Z. f. LCG. Bd. VII S. 224).

Erfolgt eine Freilegung nach Theilablösungen nicht, so werden dem Waldeigenthümer die durch letztere erworbenen Theilnahmerechte bei künftigen Ablösungen in analogischer Anwendung von § 115 GThO. zu Gute gerechnet.

R. C. 17. Juli 1846 (Z. f. LCG. Bd. III S. 209).

Freilegungen nach § 115 der Altpr. GThO. gehören zu den Geschäften der Auseinandersetzungsbehörden.

Da die Theil-Freilegung durch die GThO. als zulässig erklärt, die eigenmächtige Freilegung seitens des Waldeigenthümers zu Verletzungen führen würde, so ist die mit der Ausführung der GThO. beauftragte Behörde (§ 1 des Ausführ. Ges. z. GThO.) auch die Freilegungs-Behörde. Bei ihr muß die Freilegung seitens des Waldeigenthümers beantragt werden. Ihr gebührt die Durchführung des Verfahrens.

Freilegungen solcher Art haben ein hervorragendes Interesse für

Digitized by Google

den Waldeigenthümer bei Unzulänglichkeit des Waldes, weil sie einerseits die theilweise Einführung einer vortheilhafteren Wirthschaft, z. B. durch Umwandlung in Ackerland, durch Aenderung der Holzart, Betriebsart, Umtriebszeit, durch ausgedehnteren Holzanbau auf Blößen und Räumden gestatten, und weil sie anderseits mitunter ein wirksames Mittel darbieten, die verbliebenen Berechtigten der Ablösung geneigter zu machen. Unhaltbar dürfte dagegen die Ansicht von Ranke

Ranke: Geldwerth der Forstberechtigungen 2. Aufl. 1856 S. 36.

sein, daß im Falle der Waldunzulänglichkeit dem Waldbesitzer ohne Freilegung aus Einzel-Ablösungen bei Fortdauer gleichartiger Grundgerechtigkeiten gar kein Vortheil erwachsen würde. Derselbe ist vielmehr häufig in der Lage, die durch Theilablösungen erworbenen Theilnahmerechte auch auf andere, mitunter vortheilhaftere Weise, z. B. durch Erweiterung der Weide-Schonungsfläche, durch Verwerthung von Waldstreu, durch Ausgabe von Raff- und Leseholzzetteln gegen Entgeld für sich nutzbar zu machen.

Wenn beispielsweise ein in schlechtem Culturzustande befindlicher Wald mit verschiedenen Weideberechtigungen so stark belastet ist, daß die baldige Aufforstung der vorhandenen Blößen und Räumden in dem Weidebedürfnisse der Berechtigten ein Hinderniß findet, so ist es für den Waldbesitzer oft vortheilhafter, durch Theilablösungen die Schonungsbefugniß für den gesammten belasteten Wald zu vermehren, als einen bestimmten Waldtheil freizulegen. Im ersten Falle wird die erweiterte Schonungsfläche alljährlich dahin gelegt, wo es am nöthigsten ist, indem andere Waldflächen, deren Cultur gesichert ist, zur Beweidung frühzeitig geöffnet werden. Im anderen Falle dagegen bleibt das Culturhinderniß in dem nicht freigelegten Waldtheile bestehen.

Gegen die Zulässigkeit einer derartigen anderweiten Nutzbarmachung von Theilnahmerechten aus Partial-Ablösungen ohne Zuziehung der Auseinandersetzungsbehörden dürfte sich kaum ein begründeter Einwand erheben lassen. Glauben sich die nicht abgelösten Berechtigten in ihren Servitut-Rechten durch die Maßregeln des Waldeigenthümers verletzt, so steht ihnen der Weg der Klage gegen den Waldeigenthümer offen.

Die Aufgabe des Freilegungs-Verfahrens nach Theilablösungen bei Waldunzulänglichkeit besteht darin, einen Waldtheil zur freien Verfügung des Waldeigenthümers auszuscheiden, welcher die auf die abgelösten Berechtigten entfallende Natural-Servitutrente nachhaltig liefert.

Bei Ueberzulänglichkeit des Waldes wird dem Interesse des Waldbesitzers

Digitized by Google

besser durch die selbständige Freilegung ad 1 nach § 29 Tit. 22 Thl. I ALR. entsprochen, weil sie ihm eine größere Waldfläche zur freien Verfügung stellt.

Das Verfahren hat zu sondern:

a) die Ermittelung des Waldertrags (We) an den Nutzungsobjekten der Servitut; —

b) die Ermittelung der Naturalrente (Nr) der abgelösten Servituten;

c) die Plan-Ausscheidung.

In denjenigen Fällen, wo der Theil-Ablösung ein genaues, auf die Bedarfsermittelung aller Berechtigten und auf das Ertragsvermögen des Waldes gerichtetes Verfahren vor den Auseinandersetzungsbehörden unter Zuziehung aller Berechtigten vorhergegangen ist, liefert der Ablösungs-Plan die Grundlagen ad a und b. Es bedarf dann nur noch der Plan-Ausscheidung ad c nach den weiter unten folgenden Grundsätzen. Wenn dagegen die Theilablösung nur auf Grund summarischer Veranschlagungen, etwa im Vergleichswege ohne Zuziehung der übrigen Berechtigten stattgefunden hat, so ergeben sich für den oben angedeuteten Gang des Freilegungs-Verfahrens folgende Normen.

ad a) Die Ertragsermittelung erfolgt gesondert für jeden einzelnen Waldort nach forsttechnischen Grundsätzen und nach den Regeln für die Ablösungs-Berechnung bei Wald-Unzulänglichkeit.

Vgl. im Allgemeinen § 15, im Besonderen die Erörterungen bei den einzelnen Waldservituten im II. Theile.

ad b) Die Natural-Servitutrente für die abgelösten Berechtigungen findet ihren Ausdruck in der Formel: $Nr = We \times \frac{b}{B}$. Darin bedeutet:

We den summarischen Waldertrag ad a;

b den auf den Berechtigungswald entfallenden Einzelbedarf der abgelösten Berechtigungen, d. h. den Vollbedarf, abzüglich derjenigen Deckungsmittel, welche die eigenen Grundstücke oder andere Servituten des Berechtigten liefern, — endlich

B den auf den Berechtigungswald entfallenden, in demselben Sinne zu verstehenden Gesammtbedarf aller (der abgelösten und noch verbliebenen) Berechtigungen und des Waldeigenthümers.

Wegen der Durchführung im Einzelnen vgl. § 15 und die Erörterungen bei den einzelnen Waldservituten im II. Theile.

Digitized by Google

ad c) Die Planausscheidung findet ihre Grundlagen quantitativ in den Ergebnissen der ortsweisen Ertragsermittelung ad a (We) und in der Höhe der Naturalservitutrente (Nr) ad b. Es werden so viele Waldorte in den Flächenplan aufgenommen, als zur Erfüllung der Naturalrente Nr erforderlich sind. Dabei ist auf gute Planlage, also der Regel nach auf arrondirte Lage sowohl des aus der Servitutnutzung ausscheidenden, als des darin verbleibenden Waldtheils, und bezüglich des letzteren sowohl auf eine die Servitutnutzung gegen früher nicht erschwerende Lage, als auf ein angemessenes, die gleichmäßige Bedarfsbefriedigung der Berechtigten sicher stellendes Altersklassen-Verhältniß Bedacht zu nehmen.

In Betreff der Kosten des Freilegungs-Verfahrens bei Theilablösungen ist zu unterscheiden, ob die Freilegung in Verbindung mit der Theil-Ablösung in einem und demselben Verfahren, oder ob dieselbe nach Beendigung der Theilablösung in einem besonderen Verfahren stattfindet. Im ersten Falle vertheilen sich die Kosten auf den abzulösenden Berechtigten und auf den Waldeigenthümer, weil die Freilegung ein Bestandtheil des Auseinandersetzungs-Verfahrens ist. Im zweiten Falle dagegen fallen die Kosten aus den bei der selbständigen Freilegung angeführten Gründen ausschließlich dem Waldeigenthümer zur Last. Diese Kosten können, wenn das Freilegungs-Verfahren nicht in den vorangegangenen Ablösungen seine Grundlagen findet, sehr erheblich sein. Es empfiehlt sich daher für den Waldeigenthümer, bei einer Mehrzahl von gleichartigen Berechtigungen, die allmälig zur Ablösung gebracht werden sollen, entweder die Freilegung im Ablösungs-Verfahren zu beantragen oder, wenn derselbe die sofortige Freilegung nicht beabsichtigt, darauf zu halten, daß gleich bei der ersten Ablösung die Grundlagen sowohl für die Freilegung, als für die künftigen Ablösungen möglichst vollständig beschafft werden.

V. Feststellung (Fixation).

Die Fixation besteht in der Feststellung des Umfangs unbestimmter Grundgerechtigkeiten.

Die Fixation kann sich erstrecken:

auf die Feststellung des Nutzungsmaßes (eigentliche Feststellung), —

Digitized by Google

oder auf die Feststellung der Grundlagen des Nutzungsmaßes (uneigentliche Feststellung).

Eigentliche Fixationen kommen vor bei Brennholzberechtigungen, Streu-, Weide-Berechtigungen. Hier erstreckt sich die Fixation auf die Feststellung von Holzart, Sortiment, Maaßeinheit und Quantität, — bezw. auf Viehart, Viehzahl event. auch Weidezeit u. s. w. Uneigentliche Feststellungen finden Anwendung bei Berechtigungen, für welche ihrer Natur nach die Feststellung eines jährlichen, gleichen Nutzungsmaaßes unstatthaft ist. Dies ist der Fall bei gewissen unständigen Berechtigungen, z. B. bei Berechtigungen auf Bauholz, auf Windbruchholz. Bei Bauholzberechtigungen beschränkt sich die Fixation auf die Feststellung der Gebäude-Dimensionen und Constructionen durch Anlegung von Gebäude-Katastern, — ferner auf die Feststellung der Holzarten und Sortimente.

Die für den Oberharz erlassene Verordnung vom 14. September 1867, — sowie das Bayerische Forstgesetz vom 28. März 1852 behandeln beide Arten von Fixationen, — die Altpreußische GThO. vom 7. Juni 1821, die Hannoversche GThO. vom 13. Juni 1873 und das Hessische Erg.-Ges. vom 25. Juli 1876 kennen nur die eigentliche Fixation.

Die eigentliche Fixation bestimmt das Maaß des Berechtigungsanspruchs, des Theilnahmerechts, das aus dem Umfange der Berechtigung hervorgehende unveränderliche „Soll". Ob und in welchem Maaße dies Soll thatsächlich erfüllt werden kann, wie sich das mit dem Waldzustande veränderte „Haben" gestaltet, hängt von der Leistungsfähigkeit des belasteten Waldes ab. Bei Waldzulänglichkeit wird das durch die Fixation festgesetzte Soll voll und ganz, bei Waldunzulänglichkeit wird dasselbe nur zum Theile erfüllt. Die Fixation zieht lediglich den Umfang des Rechts ohne Rücksicht auf die Waldzulänglichkeit oder Unzulänglichkeit in Betracht. Sie unterscheidet sich dadurch von der Einschränkung, welche das Nutzungsmaaß nach dem Umfange der Berechtigung und dem Grade der Waldunzulänglichkeit bestimmt.

In Uebereinstimmung mit dieser Anschauung steht die Rechtsregel, daß nach erfolgter Fixation von Holzberechtigungen der Berechtigte im Falle eintretender Waldunzulänglichkeit sich eine Kürzung der durch die Fixation festgesetzten Holzquantität ebenso gefallen lassen muß, als ob die Fixation nicht erfolgt wäre.

OT. 11. Dez. 1849 (Z. f. LCG. Bd. III S. 73).

OT. 10. Juli 1856 (Z. f. LCG. Bd. X S. 386).

Vgl. auch Hannov. GThO. v. 13. Juni 1873 § 16 Abs. 9 und Ranke: Geldwerth der Forstberechtigungen 2. Aufl. S. 38.

Gesetzliche Grundlagen der Fixation sind:

im Bereiche der Altpreußischen Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821:

hinsichtlich der Waldberechtigungen im Allgemeinen die §§ 166, 169, 170.

§ 166. Jeder Eigenthümer mit Dienstbarkeiten belasteter Grundstücke und jeder Miteigenthümer von Gemeingründen kann

Digitized by Google

begehren, dass die Theilnehmungsrechte der Dienstbarkeit und Mitberechtigten auf ein bestimmtes Mass festgesetzt werden und darnach die Benutzung geordnet werde.

§ 169. Regulirungen dieser Art werden von der Gemeinheitstheilungsbehörde bewirkt und müssen bei allen neuen Feldtheilungen von Amtswegen geschehen.

§ 170. Entstehen dabei Streitigkeiten: so müssen sie von der Gemeinheitstheilungsbehörde entschieden werden; —

hinsichtlich der Weide- und Holzberechtigungen die §§ 167, 168 a. a. O.;

ferner im Bereiche der Hannoverschen Gemeinheitstheilungsordnung:

hinsichtlich der Holz- und Kohlen-Berechtigungen die Verordnung vom 14. September 1867;

hinsichtlich der Weideberechtigungen § 16 der Hannoverschen Gemeinheitstheilungsordnung;

im Bereiche der Hessischen Gemeinheitstheilungsordnung:

hinsichtlich der Holzberechtigungen Art. 5 des Erg. Ges. vom 25. Juli 1876.

Vgl. wegen der Fixation von Holz- und Weide-Berechtigungen den besonderen Theil (Bd. II).

Die übrigen Preußischen Ablösungsgesetze enthalten keine Bestimmungen über die Fixation.

Fixationsbehörden sind die Auseinandersetzungsbehörden.

Altpr. GThO. v. 7. Juni 1821 § 169.

Hann. GThO. v. 13. Juni 1873 § 26.

Die Provocations-Befugniß zur Fixation steht nur dem belasteten Grundeigenthümer, nicht dem Berechtigten zu.

OT. 27. April 1854 (Entsch. Bd. 27 S. 372 Präj. 2515; Präj. Samml. Bd. 2 S. 34; Strieth. Arch. Bd. 13 S. 66 Nr. 14).

Hess. Erg. Ges. vom 25. Juli 1876 Art. 5.

Nach der Verordnung wegen Regulirung der Holz- und Kohlennutzungen im Oberharze vom 14. September 1867 tritt an Stelle der Antrags-Fixation die durch besondere Fixations-Kommissionen zu bewirkende Fixation von Amtswegen.

Nach dem Bayerischen Forstgesetze vom 28. März 1852 Art. 27 steht der Fixations-Antrag sowohl dem belasteten Waldeigenthümer als dem Berechtigten zu.

Das technische Verfahren besteht bei der eigentlichen Fixation in der Ermittelung der servitutischen Naturalrente bei Waldzulänglichkeit, die je nach den Umständen auf den Berechtigungsbedarf des berechtigten Grundstücks (Vollbedarf abzüglich der anderweiten Be-

Digitized by Google

friedigungsmittel des Berechtigten) oder auf die bisherige Ausübung begründet werden kann.

Vgl. darüber im Allgemeinen § 15 (Nutzwerthermittelung), im Besonderen bei den einzelnen Servituten (Bd. II).

Bei der uneigentlichen Fixation beschränkt sich das technische Verfahren auf die Ermittelung aller thatsächlichen Verhältnisse des berechtigten Grundstücks, der Ausübungs-Zeit und Art, welche die Größe des Nutzungsmaaßes bestimmen.

Die Kosten trägt in Preußen bei Antrags-Fixationen der belastete Waldeigenthümer als Provocant, bei den auf den Oberharz beschränkten Fixationen von Amtswegen die Staatskasse.

Nach dem Bayerischen Forstgesetze werden die Kosten der Antrags-Fixationen von dem Waldeigenthümer und von dem Berechtigten zu gleichen Theilen getragen.

VI. Einschränkung.

Die Einschränkung der Grundgerechtigkeiten besteht in der Feststellung der Nutzungsgröße auf ein hinter dem Berechtigungsbedarfe oder dem bisherigen Nutzungsbezuge zurückbleibendes Maaß.

Sie findet nur statt im Falle, für die Zeit und nach dem Grade der Waldunzulänglichkeit und kann sowohl bei bestimmten als bei unbestimmten Grundgerechtigkeiten zur Anwendung kommen.

Das in Preußen geltende Recht behandelt nur die Einschränkung von Holzberechtigungen und von Weideberechtigungen für den Geltungsbereich des Preuß. Landrechts.

In Betreff der Holzberechtigungen bestimmt das Landrecht Thl. I Tit. 22 §§ 226—230, daß sich der Holzberechtigte bei Waldunzulänglichkeit eine nach dem Bedarfe des Waldeigenthümers und des Berechtigten verhältnißmäßig zu bestimmende Einschränkung gefallen lassen müsse, sofern der Waldeigenthümer den Mangel nicht durch üble Wirthschaft oder übertriebenen Verkauf verschuldet hat, ferner daß der Waldeigenthümer den Holzverkauf aus dem Walde so lange einstellen müsse, bis der Mangel gehoben ist.

Die Bestimmung bezieht sich auf unbestimmte und auf fixirte Holzberechtigungen, dagegen nicht auf ursprünglich bestimmte Holzberechtigungen.

OT. 24. Septbr. 1844 (Pr. 1499).

OT. 11. Decbr. 1849 und 10. Juli 1856.

Vgl. über die Einschränkung von Holzberechtigungen den besonderen Theil Bd. II.

Digitized by Google

Die landrechtlichen Bestimmungen über Einschränkung von Weideberechtigungen (Thl. I Tit. 22 §§ 103—106) erstrecken sich auf bestimmte und unbestimmte Weideservituten.

Vgl. darüber unter Regelung der Weideberechtigungen im besonderen Theile Bd. II.

Nach dem Code forestier vom 21. Mai 1827 Art. 65 ist die Verwaltung jederzeit befugt, die Ausübung der Servituten nach dem Zustande und der Leistungsfähigkeit des Waldes („suivant l'état et la possibilité des forêts") einzuschränken.

Das Einschränkungs-Verfahren besteht in der Ermittelung der servitutischen Naturalrente (Nr) bei Waldunzulänglichkeit aus dem Berechtigungsbedarfe (b) des einzuschränkenden Berechtigten, aus dem servitutischen Waldertrage (We) und aus dem Gesammtbedarfe (B) aller Berechtigten einschließlich des Waldeigenthümers.

$$Nr = b \times \frac{We}{B}.$$

Die zu ermittelnde Naturalrente ist bei normalem Waldzustande wegen Gleichheit der servitutischen Walderträge eine dauernd gleiche, bei unvollkommenem Waldzustande mit veränderlichen servitutischen Walderträgen eine periodisch wechselnde. Im letzteren Falle sind die Naturalrenten gesondert für die Perioden mit verschiedenen Walderträgen zu bestimmen.

Vgl. über die Ermittelung der Naturalservitutrente bei Waldunzulänglichkeit § 15.

Die Einschränkung unterliegt, sofern sie in Verbindung oder in Folge einer Auseinandersetzung eintritt, der Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden, andernfalls der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

VII. Genossenschaftliche Regelung.

Sie besteht in der Vereinigung der Berechtigten zu einer Genossenschaft.

Nach Preußischem Rechte ist die genossenschaftliche Regelung nur bezüglich der Fischereiberechtigungen durch das Fischerei-Gesetz vom 30. Mai 1874 (§§ 9, 10) angeordnet. Das Gesetz unterscheidet nach dem Zwecke der Genossenschaftsbildung Schutz- und Aufsichts-Genossenschaften von Wirthschafts- und Benutzungs-Genossenschaften.

Abgesehen von der Bildung freiwilliger Genossenschaften beiderlei Art gestattet das Gesetz die Bildung von Zwangsgenossenschaften sowohl zu Schutz und Aufsicht, als zu Bewirthschaftung und Benutzung,

Digitized by Google

jedoch mit dem Unterschiede, daß die Schutz- und Aufsichts-Genossenschaften von Amtswegen auch gegen den Willen aller Berechtigten (amtliche Regelung), die Wirthschafts- und Nutzungs-Genossenschaften dagegen nur auf Antrag eines oder mehrerer Berechtigten (Antrags-Regelung) eingerichtet werden können.

Vgl. über die Bedingungen und Formen der Genossenschaftsbildung im Einzelnen unter Fischereiberechtigungen in Bd. II.

§ 9.

Die Ablösung der Grundgerechtigkeiten.

I. Begriff und Bestandtheile.

Unter der Ablösung einer Grundgerechtigkeit versteht man die Aufhebung des servitutischen Nutzungsrechts gegen Erstattung seines Werths. Diese Wertherstattung heißt Entschädigung. Die Ausmittelung der Entschädigung zerfällt in die Werthermittelung (Werthabschätzung der Grundgerechtigkeit) und in die Feststellung des Entschädigungs-Objects (der Abfindung).

Die Servitutablösung fällt unter den allgemeineren Begriff der Entwährung. Entwährung, ein der neueren Zeit angehöriger Ausdruck, welchen die Terminologie des Preuß. Rechts nicht kennt, ist die im öffentlichen Interesse vollzogene Entziehung eines Nutzungsrechts oder Guts gegen Erstattung seines Werths. Der Entwährung gehören an: die Ablösung von Reallasten und Grundgerechtigkeiten, die Theilung gemeinschaftlichen Grundeigenthums, die wirthschaftliche Zusammenlegung von Grundstücken, die sich in der Gemenglage befinden, in Verbindung mit Wege- und Graben-Regelung, — die Zusammenfassung von unwirthschaftlichem Einzeleigenthum zu gemeinschaftlichem Eigenthume oder Betriebe (Bildung von Waldgenossenschaften), die Enteignung und das Staatsnothrecht (Enteignung bei plötzlicher Gefährdung des Staats ohne regelmäßiges Enteignungs-Verfahren, — Nothenteignung).

Vgl. Lor. Stein, Innere Verwaltungslehre 1868; über das System der Entwährung.

Von den Arten der Entwährung stehen die Servitutablösung, die Gemeingrundtheilung, die Grundzusammenlegung und die Genossenschaftsbildung in einem engen Zusammenhange. Zur vollen Wirksamkeit gelangen diese agrarischen Reformen nur dann, wenn sie gleichzeitig in einem und demselben Verfahren durchgeführt werden. Einseitige Servitutablösung mit Landabfindung vermehrt die Nachtheile der Gemenglage, welche die Grundzusammenlegung zu beseitigen bestrebt ist.

Digitized by Google

Die Preußischen Ablösungsgesetze über Servituten gewähren zu solcher gleichzeitiger Durchführung die Möglichkeit, indem sie die Servitutablösung, die Theilung von Gemeingründen und die wirthschaftliche Zusammenlegung gemeinschaftlich behandeln. Diese sachlich zweckmäßige Zusammenfassung findet auch Ausdruck in dem gemeinschaftlichen Namen der Besitzformen und der dieselben regelnden Gesetze. Unter „Gemeinheit" versteht das Preußische Recht die Gemeinschaft sowohl des Grundeigenthums als der Benutzung desselben durch den Grundeigenthümer und den Belasteten. Die Gesetze über Servitutablösung, Grundtheilung und Zusammenlegung heißen „Gemeinheitstheilungsordnungen".

Vgl. über die Vortheile der Vereinigung von Servitutablösung und Grundzusammenlegung § 18.

II. Geschichtlicher Abriß der Grundbefreiung.

Die Ablösung der Grundgerechtigkeiten bildet ein untergeordnetes Glied in der großen socialen und wirthschaftlichen Umgestaltung, welche im Laufe der letzten 100 Jahre in den Culturstaaten Europas die Grundformen der Gesellschaft verändert, die Wirthschaft zu einer früher nicht gekannten Blüthe entfaltet, die Staatsordnung umgeschaffen und eine neue Rechtsordnung gebildet hat. Wir befinden uns hier vor einer Erscheinung allgemeiner Art, die sich unendlich verschieden nach Form und Zeit, aber dem Wesen nach gleich, bei allen vorgeschrittenen Culturvölkern alter und neuer Zeit vollzogen hat und vollzieht. Eine durch Macht und Intelligenz hervorragende Volksklasse wächst über die anderen hinaus. Sie erlangt die Herrschaft in Staat und Wirthschaft. Die Herrschaft wird zur Unterdrückung und Ausbeutung der niedrigeren Volksklasse. Druck erzeugt Gegendruck. Der Kampf um die Freiheit beginnt, erringt Erfolg auf Erfolg und erlangt endlich den Sieg, der ihm nicht fehlen kann, weil die unterdrückte Volksklasse das natürliche Recht und die große Masse des Volks auf ihrer Seite hat. Die Zeit der von der Rechtsachtung getragenen Freiheit bezeichnet die Blüthe des Volkslebens, die in Wirthschaft, Kunst und Wissenschaft reiche Früchte hervorbringt. Der Mißbrauch der Freiheit führt zur Despotie und zum Verfall.

In dem Uebergange von der Unfreiheit zur Freiheit, der sich in der neueren Geschichte von England, Frankreich, Deutschland und Oesterreich vollzogen hat und in den Rußland kürzlich eingetreten ist, wird vielfach in Folge des tief greifenden Einflusses der volkswirthschaftlichen Doctrin die Hebung der Wirthschaft als das treibende Motiv und als das Hauptziel in den Vordergrund gestellt. Diese

Digitized by Google

Auffassung ist indessen eine einseitige. Den eigentlichen Kern und die Vollendung des Umbildungsprocesses bildet die Begründung des Staatsbürgerthums, welches Allen gleiches Recht gewährt (Rechtsstaat), in der Freiheit der Person, des Eigenthums und Erwerbs der Einzelentwickelung den weitesten Spielraum darbietet, im Interesse der allgemeinen Entwickelung die Beschränkung der Freiheit erheischt, wo sie in fremde Gebiete störend eingreift, und einerseits die Entlastung des Staats durch Uebertragung der Selbstverwaltung an die Gemeinde ermöglicht, die dadurch zur Verwaltungs-Gemeinde wird, anderseits die Unterordnung unter den Staat zur Vermittelung und Versöhnung der widerstreitenden Einzel-Interessen und zur Regelung der Freiheit durch die Gesammtordnung erfordert.

In Deutschland wurde die ursprüngliche Freiheit des Bauernstandes frühzeitig begraben. Sie wurde von der Grundherrlichkeit absorbirt, dessen Machtsphäre sich nur das Stadtbürgerthum mit Erfolg zu entziehen wußte. Ihren Höhepunkt erreichte die bäuerliche Unfreiheit nach vergeblichen, gewaltsamen Anstrengungen, das schwere Joch abzuschütteln, in jener für Deutschland verhängnißvollen Zeit, wo nach dem 30jährigen Kriege die Reichsgewalt gebrochen und die landesherrliche Gewalt noch nicht genügend erstarkt war, um der beinahe unumschränkten Gewalt der Grundherrschaft Schranken zu setzen. Die letztere vereinigte in sich die wirthschaftliche Herrschaft und die öffentliche Gewalt über den zur Grundhörigkeit oder gar zur Leibeigenschaft herabgesunkenen Bauernstand. Der Bauer war mit Person, Grundbesitz und Arbeit dem Gutsherrn unterworfen, der sein Ankläger, Richter und seine Obrigkeit war.

Mit der Erstarkung der landesherrlichen Gewalt begann der Kampf gegen die Grundherrschaft. Die Lehre von der Landeshoheit, als Inbegriff der gesetzgebenden, richterlichen und vollziehenden Gewalt im Lande lieferte den Rechtstitel, um die von der Grundherrschaft besessenen öffentlichen Rechte der Patrimonial-Gerichtsbarkeit und der gutsherrlichen Polizei für den Staat zu reklamiren. Ein in der Schule des römischen Rechts gebildetes Beamtenthum stand der landesherrlichen Gewalt zur Seite. Die öffentlichen Rechte der Gutsherrschaft wurden beschränkt, aber nicht aufgehoben.

Die physiokratische Lehre von der Nothwendigkeit der Bodenbefreiung, welche Adam Smith in seine allmählich zum herrschenden

Digitized by Google

Systeme gewordene Lehre übernahm, fügte dem Rechtstitel für die Befreiung des Bauernstandes den volkswirthschaftlichen Titel hinzu, dem der Begründer der physiokratischen Schule in dem Satze: „pauvre paysan, pauvre royaume, — pauvre royaume, pauvre roi“ einen von dem Königthum verstandenen Ausdruck verlieh und welchen die glänzende Sprache Montesquieu's in die Worte kleidete: „une terre n'est pas cultivée par sa fertilité, mais par sa liberté.“

Montesquieu: Esprit des lois.

Die Erleichterung des Bauernstandes und die Hebung der Bodenwirthschaft wurde Regierungs-Maxime. In Preußen machte das erst kurz zuvor aufgerichtete Königthum schon im Anfang des 18. Jahrhunderts den allerdings fehlgeschlagenen Versuch, den Domänen-Bauern das Eigenthum ihrer Höfe zu verleihen.

Edict Friedrich Wilhelms I. v. 22. März 1719.

Vgl. Koch: Agrargesetze 4. Aufl. 1850. Geschichtliche Vorbemerkung über die ältere agrarische Gesetzgebung in Preußen.

Unter der thatkräftigen Regierung Friedrichs des Großen folgte eine Reihe von Maßregeln im Sinne der Bodenbefreiung.

In Oesterreich begannen Maria Theresia und der für die Freiheit begeisterte Kaiser Franz Joseph die Fesseln der agrarischen Unfreiheit zu lösen.

Vgl. Habermann: Studien über die Agrargesetzgebung in Oesterreich 1872 S. 7.

Erhaltung der Bauernhöfe, Milderung der Leibeigenschaft, Fixirung der bäuerlichen Lasten durch Urbarien*), Regulirung und theilweise Aufhebung der Gemeinheiten waren die Maßregeln, in welchen die Fürsten beider Länder in rühmlicher Weise mit einander wetteiferten. Der Verwaltung, nicht der Wissenschaft gebührt hierin die Initiative. Während Fichte ganz auf dem Standpunkte der mittelalterlichen Rechtsanschauung stand und Benckendorf noch 1775 in seiner Oeconomia forensis die Nützlichkeit der ungemessenen Dienste vertheidigte, hatten Gesetzgebung und Verwaltung als Vorläufer der Grundbefreiung Thatsachen geschaffen, deren handgreiflicher Erfolg die neuen Ideen in immer weitere Kreise trug.

Was in Deutschland auf dem Wege der Reform in beschränktem Maße angestrebt und bei dem Widerstande eingewurzelter Gewohnheit

*) Urbarien (Dienstregister) sind amtlich bestätigte Urkunden über Art und Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Gutsherrn und Bauern. In Frankreich „coutumes“.

Digitized by Google

und eigennützigen Widerstandes langsam verwirklicht wurde, setzte in Frankreich die Revolution von 1789 mit einem Schlage in das Werk. Die National-Versammlung dekretirte am 4. August 1789 die Abschaffung der sog. Feudalrechte, der Patrimonialgerichtsbarkeit, der Leibeigenschaft, der Reallasten mit der Maßgabe, daß die der Grundherrschaft zustehenden öffentlichen Rechte einfach aufgehoben, die Rechte von wirthschaftlichem Werthe dagegen ablösbar erklärt wurden. Damit war das erste Grundentlastungs-Gesetz Europas (v. Stein: Innere Verwaltungslehre. 1868. Entwährung S. 148) gegeben und das Princip der Entwährung aufgestellt, welches in den nachfolgenden Gräuelthaten der Revolution zwar verlassen wurde, aber bis auf den heutigen Tag in den Gesetzen aller Länder über die Grundbefreiung seine Gültigkeit bewahrt hat.

Die Anarchie und Schreckensherrschaft, welche die französische Revolution im Gefolge hatte, in Verbindung mit dem Zusammensturze des deutschen Reichs und den Eroberungszügen des französischen Gewalthabers führte zunächst eine Ernüchterung und einen Stillstand in den deutschen Reformbestrebungen socialer und wirthschaftlicher Art herbei. Erst der Niedergang der Preußischen Monarchie unter der Riesenhand Napoleons führte Preußen zu der Erkenntniß und zu dem Entschlusse, durch eine freie Agrarverfassung die wirthschaftlichen Kräfte des Landes zu entfesseln*), den Wiederaufbau des Staates zu ermöglichen und die Wiedergeburt Deutschlands vorzubereiten. Den Grundstein dieser Reform-Politik bildete das Edict vom 9. October 1807 (G. S. von 1806—1810 S. 170), die volkswirthschaftliche magna charta des Preußischen Staates, welches in dem Land. Cult. Ed. vom 14. September 1811 (G. S. S. 281), sowie in dem Edicte von demselben Tage über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse seine nächste Ergänzung, in einer Reihe von weiteren Gesetzen seine Durchführung und in der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 mit den zur Ausführung derselben ergangenen Agrargesetzen seinen principiellen Abschluß fand.

Die Ablösung der Grundgerechtigkeiten hat ganz überwiegend eine wirthschaftliche, nur untergeordnet eine sociale Bedeutung. Man hat sie

*) Für die Grundbefreiung vom landwirthschaftlichen Standpunkte aus ist vor Allen Thaer in seinem classischen, bahnbrechenden Werke: Grundsätze der rationellen Landwirthschaft, Berlin 1809—1812 eingetreten.

Digitized by Google

die „wirthschaftliche Entlastung" gegenüber der socialen (besser social-wirthschaftlichen) Entlastung genannt. (Habermann: Studien über die Agrargesetzgebung in Oesterreich. 1872. S. 16.) Die sociale Revolution von 1789 hat die Grundgerechtigkeiten nicht angetastet. Sie traf die Herrenrechte, nicht die Bauernrechte. Die viel erörterte Frage über die Nützlichkeit oder Nothwendigkeit der Servitut-Ablösung ist daher vorherrschend vom wirthschaftlichen Gesichtspunkte aus zu beurtheilen. Das leitende Princip ist auch hier: Freiheit und Förderung der wirthschaftlichen Entwickelung Aller. Wo die Servituten die wirthschaftliche Gesammt-Entwickelung hindern, da ist ihre Ablösung gerechtfertigt und geboten, wo sie dagegen ein solches Hinderniß nicht bilden oder wohl gar zur Erhaltung oder Förderung der Wirthschaft dienen, würde die vom Staate erzwungene Ablösung ein wirthschaftlicher Mißgriff und ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in das Privateigenthum sein. Die Wissenschaft ist mitunter zu unrichtigen Schlußfolgerungen über die Angemessenheit der Servitutablösung gelangt, weil sie entweder das Princip der wirthschaftlichen Entwickelung nicht scharf genug hervorgehoben, oder die Verschiedenheit der Wirthschaftszustände des Berechtigten und Belasteten nach Zeit und Ort nicht gehörig gewürdigt hat. Das Princip ist bleibend, die Wirthschaftszustände sind dem Wechsel unterworfen. In der Anwendung des ersteren auf letztere liegt die Lösung der Frage über die Nützlichkeit, Nothwendigkeit und Zeitgemäßheit der Servitut-Ablösung. Von diesem Standpunkte aus ergiebt sich, daß die Regelung der Servituten deren Ablösung, die wirthschaftliche und sociale Befreiung des bäuerlichen Grundeigenthums der Aufhebung seiner Servitutberechtigungen, die Ablösung der Feldservituten derjenigen der Waldservituten, die Begünstigung freiwilliger Ablösung dem Ablösungszwange vorhergehen müssen. Die Ablösung der Waldservituten bildet den letzten Act der Grundbefreiung und den Uebergang zur Ausstattung der freien Gemeinde mit Verwaltungs-Befugnissen im übertragenen Wirkungskreise. Dies ist der logische, naturgemäße und thatsächliche Verlauf der Erscheinungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung, welche der den thatsächlichen Verhältnissen und ihrer allgemeinen Würdigung ferner stehenden Wissenschaft auch hier vorangeeilt sind.

Vgl. über die wirthschaftliche Bedeutung der Waldservituten und über die

Digitized by Google

daraus hervorgehende Nothwendigkeit ihrer Regulirung und Ablösung im Allgemeinen § 7, im Besonderen die Darstellung bei den einzelnen Servitutarten im II. Bande.

III. Arten der Ablösung von Grundgerechtigkeiten.

Man unterscheidet nach der Initiative auf Ablösung

freiwillige Ablösungen und Zwangs-Ablösungen,

nach dem Umfange der Ablösung

Theil-Ablösungen und Gesammt-Ablösungen.

Freiwillige Ablösungen beruhen auf freier Vereinbarung der Berechtigten und Belasteten. Zwangs-Ablösungen werden gegen den Willen des einen oder beider Interessenten von der Staatsgewalt erzwungen.

Die Zwangs-Ablösung zerfällt wieder in die Ablösung auf Antrag (Provocation) des Berechtigten oder Belasteten (Antrags-Ablösung) und in die Ablösung von Amtswegen, bei welcher die Initiative vom Staate ausgeht, ohne daß es eines Antrags oder der Zustimmung der Berechtigten bedarf. (Amts-Ablösungen.)

Das Preußische Recht unterscheidet freiwillige und Antrags-Ablösungen. Amts-Ablösungen treten nur ein, wenn die Grundgerechtigkeiten auf Grundstücken ruhen, welche einer Zusammenlegung unterworfen werden.

Vgl. über das Verfahren bei freiwilligen Ablösungen in Preußen (Interessenten-Verfahren) weiter unten § 27 A II, C II.

Die Ablösung von Amtswegen besteht in Oesterreich nach § 6 des Patents vom 5. Juli 1853. (Vgl. weiter unten § 11.)

Theil-Ablösungen (Einzel-Ablösungen) erstrecken sich auf einen Theil, Gesammt-Ablösungen auf die Gesammtheit der Berechtigungsarten, der berechtigten Grundstücke oder der belasteten Grundstücke. Demgemäß können je nach dem Gegenstande (Berechtigungsart, berechtigtes Grundstück, belastetes Grundstück), auf welchen sich die Theilung bez. die das Ganze erfassende Behandlung bei der Ablösung bezieht, unterschieden werden:

a) Theil- bez. Gesammt-Ablösung bezüglich der Berechtigungs-Arten, wenn bei einer Mehrheit von Berechtigungen (z. B. Holzberechtigungen, Weideberechtigungen, Streuberechtigungen), die einem herrschenden Grundstücke zustehen oder die ein dienendes Grundstück

Digitized by Google

belasten, nur ein Theil der Berechtigungen (z. B. die Holzberechtigungen) bez. die Gesammtheit aller Berechtigungen abgelöst wird;

b) Theil- bez. Gesammt-Ablösung der berechtigten Grundstücke, wenn bei einer Mehrheit von berechtigten Grundstücken, z. B. von einzelberechtigten Bauernhöfen einer Gemeinde, oder von mehreren berechtigten Real-Gemeinden, denen eine oder mehrere Arten von Servituten auf einem oder mehreren belasteten Grundstücken zustehen, nur ein Theil der berechtigten Grundstücke bez. die Gesammtheit derselben im Wege der Ablösung abgefunden wird; — endlich

c) Theil- bez. Gesammt-Ablösung in Bezug auf das belastete Grundstück, wenn ein Theil des belasteten Grundstücks bez. das ganze Grundstück von einer oder mehreren darauf lastenden Berechtigungen befreit wird.

Nach dem Ablösungsrechte in Preußen sind Theilablösungen in Bezug auf Berechtigungsarten (ad a) überall statthaft. Theilablösungen bezüglich der berechtigten Grundstücke sind nur in gewissen Beziehungen beschränkt, z. B. bei Einzelberechtigungen, wenn die Ablösung zweckmäßig nur in Verbindung mit einer Zusammenlegung erfolgen kann. Theilablösungen bezüglich des belasteten Grundstücks endlich können in Verbindung mit der Ablösung oder in Folge derselben durch Freilegung stattfinden.

Vgl. über die Zulässigkeit von Theilablösungen § 8 Nr. IV, § 13.

IV. Ablösungsrecht.

Das Ablösungsrecht in materieller und formeller Hinsicht ist in der Regel durch besondere Ablösungsgesetze geregelt.

So in Deutschland, während in Frankreich der Code forestier das Ablösungsrecht für Waldservituten mit enthält.

Vgl. die Ablösungsgesetze in Preußen und in anderen Staaten §§ 10, 11.

Das materielle Ablösungsrecht bezieht sich auf die Ablöslichkeit (§ 12), das Recht der Provocation (§ 13), die Werthermittelung (§§ 14—16) und Abfindung (§§ 17—25); das formelle Recht auf die Organe (§ 26) und das Verfahren (§ 27) der Ablösung.

§ 10.
Die Ablösungsgesetze für Waldgrundgerechtigkeiten in Preußen.

Die Gesetzgebung über die Ablösung der Grundgerechtigkeiten bildet einen Theil der Agrargesetzgebung, d. i. der Gesetzgebung über die Befreiung des Grundeigenthums.

Digitized by Google

Die Agrargesetzgebung in dem angegebenen Sinne umfaßt:

a) die Aufhebung der persönlichen Unfreiheit des Bauernstandes (Leibeigenschaft, Grundhörigkeit) und seiner politischen Abhängigkeit von der Gutsherrschaft (Aufhebung der Gutsobrigkeit, gutsherrlichen Polizei, Patrimonial-Gerichtsbarkeit); —

b) die Aufhebung des getheilten oder unvollkommenen Eigenthums und die Herstellung des vollen Eigenthums (bei bäuerlichem Eigenthum, Laßgütern, Lehn, Erbzins, Erbpachtgütern); —

c) die Aufhebung des Gemeineigenthums (Gesammt- und Miteigenthums) und dessen Umwandlung in Einzeleigenthum durch Theilung; —

d) die Aufhebung der Beschränkungen in der Verfügung über die Substanz (Veräußerung, Vererbung, Parzellirung) und in der Benutzung (Waldrodung) des Grundeigenthums; —

e) die Ablösung bezw. Aufhebung der Reallasten, Grundgerechtigkeiten und des Jagdrechts auf fremdem Grundeigenthum.

Die Auffassungen über Begriff und Umfang der Agrargesetzgebung sind verschieden.

v. Rönne (Staatsrecht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl. II. Bd. Verwaltungsrecht 2. Abthl. 1872, S. 273; — ferner Lette und v. Rönne, LCG. des Preuß. Staats 1853 I. Bd. S. 1) bezeichnen die Gesetzgebung über die Grundbefreiung mit Ausschluß der Gemeinheitstheilungsgesetze als Agrargesetzgebung, — die Gesetzgebung über Schutz, Pflege und Verbesserung der Bodencultur als Landescultur-Gesetzgebung im engeren Sinne, die Gesammtheit beider Gesetzgebungen als Landescultur-Gesetzgebung im weiteren Sinne. Anderseits werden Agrargesetzgebung und Landescultur-Gesetzgebung als gleichbedeutend angenommen und derselben die Gesammtheit der Gesetze zugetheilt, durch welche der Staat aus Rücksichten des Gemeinwohls in die Verhältnisse des ländlichen Grundbesitzes unmittelbar eingreift. (Vgl. den Artikel Agrargesetzgebung von Gierke in von Holtzendorff Rechtslexicon 1870).

Beschränkt man die Agrargesetzgebung auf die Grundbefreiung, so würde derselben in positiver Richtung die „Bodencultur-Gesetzgebung" gegenüber zu stellen sein, welche sich auf die Gesetze über Schutz, Pflege und Verbesserung der Bodenkultur erstreckt. Dahin gehören die Gesetze über Deichgenossenschaften, Ent- und Bewässerung, Schutzwaldungen und Waldgenossenschaften, Zusammenlegung der einem und demselben Eigenthümer gehörigen, zerstreut gelegenen Grundstücke (Verkoppelung, Consolidation, in Preußen Separation).

Das älteste Ablösungs-Gesetz für Grundgerechtigkeiten bildet die Gemeinheitstheilungs-Ordnung für Schlesien vom 14. April 1771.

S. Korn: Sammlung Schlesischer Provinzialgesetze de 1771.

Das Allg. Landrecht enthält in Thl. I Tit. 17, wo der 4. Abschnitt von Gemeinheitstheilungen handelt, Bestimmungen über die Ablösung von Grundgerechtigkeiten.

Digitized by Google

Im Zusammenhange damit steht Tit. 23. Thl. I der Allg. Ger. Ordn. „Von dem Verfahren bei Auseinandersetzung der Gemeinheiten".

Alle diese früheren gesetzlichen Bestimmungen sind aufgehoben durch die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und durch das Ausführungsgesetz von demselben Tage.

Das gegenwärtig gültige Ablösungsrecht für Grundgerechtigkeiten in Preußen hat sich allmählich und territorial gebildet. Dasselbe zerfällt in das materielle und in das formelle Ablösungsrecht.

I. Das materielle Ablösungsrecht.

Es bestehen in den einzelnen Landestheilen folgende Gesetze zu Recht:

A. In den Provinzen Preußen, Pommern mit Ausschluß von Neuvorpommern und Rügen, Posen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Westfalen und in den Kreisen Rees und Duisburg von der Rheinprovinz.

1. Die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

(G. S. S. 53 Nr. 650).

Der GThO. vom 7. Juni 1821, verheißen in dem Eingange zum Land. Cult. Ed. vom 14. Sept. 1811, haben die GThO. vom 25. Juni 1802 für das Fürstenthum Lüneburg und die Großherz. Hess. GThO. v. 9. Juni 1808 (Archiv der Großh. Hess. Ges. und Verordnungen Bd. I S. 257) und v. 7. September 1814 (Das Hess. Staatsrecht, 9. Buch, vom Forstwesen, II. Bd. 1. Abth. 1835 S. 35) zum Vorbilde gedient.

Dieselbe zerfällt in 2 Abschnitte, von denen der erste (§§ 2—165) die Aufhebung, der zweite (§§ 166—191) die Beschränkung der Gemeinheiten behandelt. Die Aufhebung der Gemeinheiten bezieht sich auf Grundgerechtigkeiten und auf gemeinschaftliches Eigenthum. Separationen (wirthschaftliche Zusammenlegungen der in vermengter Lage befindlichen Grundstücke verschiedener Eigenthümer einer Feldmark) konnten nach der GThO. nur in Verbindung mit einer Gemeinheitstheilung vorgenommen werden. Durch Gesetz vom 2. April 1872 ist indessen auch die selbständige (von einer Gemeinheitstheilung unabhängige Zusammenlegung) als zulässig erklärt worden.

G. S. S. 329 Nr. 21.

2. Das Ergänzungs-Gesetz vom 2. März 1850 zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821.

G. S. S. 139.

Digitized by Google

B. In der Rheinprovinz mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg, sowie in Neuvorpommern und Rügen.

3. Die Rheinische Gemeinheitstheilungs-Ordn. v. 19. Mai 1851. G. S. S. 371.

Auch die Rhein. GThO. erstreckt sich auf die Ablösung von Grundgerechtigkeiten und auf die Natural-Theilung von gemeinschaftlichen Grundstücken, namentlich auch von gemeinschaftlichen Waldungen. Die Umlegung von zerstreut gelegenen Grundstücken (agri intermixti) ist in dem Gesetze für die Rheinprovinz ausgeschlossen, für Neuvorpommern zugelassen (§ 18). Für den Bezirk des Justizsenats zu Ehrenbreitstein ist indessen durch Gesetz vom 5. April 1869 (G. S. S. 514) auch die selbständige wirthschaftliche Zusammenlegung der zerstreut gelegenen Grundstücke für zulässig erklärt.

Für den Kreis (ehemals Hessen-Homburgischen Oberamtsbezirk) Meisenheim ist die Rhein. GThO. durch V. vom 20. September 1867 (G. S. S. 1534) mit der Maßgabe eingeführt, daß das Hessen-Homburgische Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 8. Juli 1862 in Kraft bleibt.

C. In Hohenzollern.

4. Gesetz zur Aufhebung aller fremden Weiderechte in Hohenz.-Sigmaringen vom 12. Februar 1846.

G. S. Sigmaringen S. 263.

Ablösbar auf Antrag sowohl des Berechtigten, als des Belasteten gegen Kapital-Abfindung zum 20fachen Betrage.

D. In der Provinz Schleswig-Holstein.

5. Gesetz, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinheiten und die Zusammenlegung der Grundstücke für die Provinz Schleswig-Holstein, mit Ausschluß des Kreises Herzogthum Lauenburg, vom 17. August 1876.

G. S. S. 377.

Abgedruckt nebst Regierungsvorlage, Verhandlungen des Herrenhauses und des Abgeordnetenhauses in Danckelmann, Jahrb. d. Preuß. F. u. JG. u. V. Bd. IX, 1878 S. 136—274.

Das Gesetz ist durch § 9 des Gesetzes vom 25. Februar 1878 (G. S. S. 97) auch auf den Kreis Herzogthum Lauenburg ausgedehnt.

E. In der Provinz Hannover.

6. Gesetz vom 13. Juni 1873 über die Abstellung von Forstberechtigungen und über die Theilung gemeinschaftlicher Forsten.

G. S. S. 357.

In Hannover bestanden seither für Servitut-Ablösungen und Theilungen gemeinschaftlicher Wälder theils eine Anzahl von Provinzialgesetzen (GThO.), theils Landesgesetze für Streu- und Weide-Ablösungen. (S. die Aufzählung derselben in von Rönne: Staatsrecht d. Preuß. Monarchie II. 2. 1872 3. Aufl. S. 280).

Digitized by Google

Unter den Provinzial-Ges. ist die GThO. für das Fürstenthum Lüneburg vom 25. Juni 1802 (Spangenberg: Samml. der Ges. ꝛc. für das Königreich Hannover Thl. IV Abthl. I S. 240) die älteste und berühmteste. Sie hat allen späteren Hannoverschen GThO., sowie auch der Preuß. GThO. vom 7. Juni 1821 zum Muster gedient. Durch das Ges. vom 13. Juni 1873 sind alle aus Hannover'scher Zeit herrührenden Ablösungsgesetze bezüglich der Forstservituten, soweit sie nicht das Ablösungs-Verfahren betreffen, aufgehoben, wogegen sie in Betreff der Werthermittelung und Abfindung bei Theilung gemeinschaftlicher Waldungen in Kraft geblieben sind.

Das neue Gesetz, welches gleiches Recht mit alleiniger Ausnahme des Oberharzes (Vgl. Nr. 7) geschaffen hat, behandelt theils die Abstellung (Ablösung) und Fixation von Forstgrundgerechtigkeiten, theils die Theilung von gemeinschaftlichen Waldungen. Im Großen und Ganzen sind in demselben die Ablösungsgrundsätze der Altpreußischen und der dieser gleichförmigen Gesetzgebung für die Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden (Vgl. Nr. 8, 10) zur Geltung gekommen. Wesentliche Abweichungen prinzipieller Art von der altländischen Gesetzgebung über Servituten bestehen in folgenden Punkten:

a) Das Wahlrecht der Entschädigung nach dem Nutzungsertrage der Dienstbarkeit oder nach dem dem Waldeigenthümer aus der Ablösung erwachsenden Vortheile ist dem Waldeigenthümer bei Provokation des Berechtigten nur bei Weide- und Raff- und Leseholz-Berechtigten eingeräumt (§ 7); —

b) Den Gemeinden (politischen oder Realgemeinden) und den Genossenschaften mit Ausschluß des Oberharzes ist für Berechtigungen auf Holz und Holzkohlen bedingungsweise Abfindung in Wald zu gewähren, sofern nicht der Waldbesitzer Abfindung in anderweitem Kulturland vorzieht (§ 11);

c) Im Oberharze ist, sofern nicht Landabfindung in anderer, als forstlicher Kulturart gegeben werden kann, die Ablösung von Brennholz und Weide-Berechtigungen gegen den Willen des Berechtigten oder Belasteten unstatthaft (§ 13);

d) Die Ersitzung einer nach dem Ges. vom 13. Juni 1873 abstellbaren oder fixirbaren Berechtigung wird durch das Ges. nicht unterbrochen.

Vgl. über das Zustandekommen des Gesetzes und der genannten Abweichungen:
die Regierungs-Motive zu dem Gesetzentwurfe in dem Anlagenbande zu den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses pro 1872/73 S. 419, —
die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, abgedruckt in dem Jahrb. d. Preuß. F. u. JG. u. V. von Danckelmann und Schneider, Jahrgang V S. 134 flg. Das Ges. selbst ist ebendort, Bd. VI S. 46, seinem Wortlaute nach mitgetheilt.

7. Verordnung wegen Regulirung der Holz- und Kohlen-Nutzungen der Einwohner des Oberharzes vom 14. September 1867.

G. S. 102. Stück S. 1621.

Die Verordnung erstreckt sich räumlich auf den Bezirk der Berghauptmannschaft zu Clausthal mit Ausschluß des Amts Elbingerode, sachlich einestheils auf die Fixation aller ungemessenen, in den sogenannten Bergfreiheiten beruhenden Bauholz- und Brennholzberechtigungen, sowie auf Bestimmungen über die künftige

Digitized by Google

Abgabe des Bauholzes, anderntheils auf die Abstellung der auf gleichem Titel beruhenden Berechtigungen auf Nutzholz und Holzkohlen. Die Berechtigungen auf Brennholz, Nutzholz und Holzkohlen stehen den politischen Gemeinden zu. Für die Fixation und Abstellung sind besondere Fixations-Commissionen bestellt. Nach dem Ges. vom 13. Juni 1873 (§ 16) sollen auch die in Folge Verordnung vom 14. September 1867 fixirten Bau- und Brennholzberechtigungen, soweit nicht die vorstehend unter Nr. 6 c angegebene gesetzliche Bestimmung entgegensteht, abgestellt werden.

Die Motive und der Wortlaut der V. vom 14. September 1867 sind abgedruckt in dem Jahrb. d. Preuß. F. u. JG. u. V. von Danckelmann und Schneider. Bd. I S. 72 u. 64.

F. In der Provinz Hessen-Nassau.

8. Für den Regierungsbezirk Cassel, sowie für den zum Regierungsbezirke Wiesbaden gehörigen Hinterlandkreis die Verordnung, betreffend die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke oder die Hessische Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 13. Mai 1867.

G. S. S. 716

Abgedruckt in Danckelmann Jahrb. d. Preuß. F. u. JG. u. V. Bd. IX, 1878 S. 87—96.

Der Regierungsbezirk Kassel ist gebildet:

a) aus dem ehemaligen Kurfürstenthum Hessen;

b) aus den vormals Bayrischen Gebietstheilen Bezirksamt Gersfeld und Landgerichtsbezirk Orb ohne Aura;

c) aus dem vormals Großherzogl. Hessischen Kreise Vöhl einschließlich der Enclaven Eimelrod und Horinghausen. —

Die für Alt-Kurhessen erlassene GThO. vom 13. Mai 1867 ist durch V. vom 2. September 1867 (G. S. S. 1463) auch in den Gebietstheilen ad b, c und in dem Hinterlandkreise des Regierungsbezirks Wiesbaden (Vgl. Nr. 10), welcher bis 1866 ebenfalls dem Großherzogth. Hessen angehörte, eingeführt worden.

Für Kurhessen bestanden bis zur Vereinigung mit Preußen keine Gesetze über die Ablösung von Waldservituten.

Für die vom Großherzogthum Hessen hinzugetretenen Gebietstheile galt das GThGes. vom 7. September 1814, für die vormals Bayrischen Landestheile das F. Ges. vom 28. März 1852 Art. 29—31 und das Weide-Ablösungsges. vom 28. Mai 1852. Diese älteren Ges. sind durch V. vom 2. September 1867 in den preußisch gewordenen Landestheilen aufgehoben.

Die Hessische GThO. v. 13. Mai 1867 ist durch Ges. v. 25. Januar 1869 (G. S. S. 291) auch in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont eingeführt.

9. Das Ergänzungs-Gesetz vom 25. Juli 1876 zu der Verordnung vom 13. Mai 1867, betr. die Ablösung der Servituten ꝛc. für das vormalige Kurfürstenthum Hessen.

G. S. S. 366 flg.

Digitized by Google

Abgedruckt nebst Regierungsvorlage und Verhandlungen des Abgeordneten- und Herrenhauses in Danckelmann, Jahrb. d. Preuß. F. u. JG. u. B. Bd. 9, 1878 S. 85—133.

10. Für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausschluß des Hinterlandkreises die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 5. April 1869. (Nassauische Gemeinheitstheilungs-Ordnung; G. S. S. 526.)

Abgedruckt in dem Jahrb. der Preuß. F. u. JG. u. B. von Danckelmann u. Schneider Bd. II S. 32.

Der Regierungsbezirk Wiesbaden ist gebildet (Vgl. B. vom 22. Februar 1867 — G. S. S. 273):

a) aus dem vormaligen Herzogthume Nassau,
b) aus der ehemals freien Stadt Frankfurt;
c) aus folgenden bisher Großherzoglich-Hessischen Gebietstheilen:
   a) aus dem ehemals Landgräfl. Hessen-Homburgischen Amte Homburg;
   b) aus dem Ortsbezirke Rödelheim;
   c) aus dem bisher unter Großherzogl.-Hessisch. Souveränität gestandenen Theile des Ortsbezirks Nieder-Ursel;
   d) aus dem Kreise Biedenkopf;
   e) aus dem nordwestlichen Theile des Kreises Gießen.

Aus den Gebietstheilen d, e ist der Hinterlandkreis gebildet, für welchen die Hessische GThO. vom 13. Mai 1867 gilt (vgl. oben Nr. 8).

Die früheren unzulänglichen gesetzlichen Bestimmungen in dem Nassauischen Cult. Ed. vom 7. und 9. September 1812 und in den Großherzogl. Hessischen Ges. vom 7. September 1814 und vom 7. Mai 1849 über die Ablösung von Forstberechtigungen sind durch die Nassauische GThO. vom 5. April 1869 aufgehoben. Für Frankfurt a. M. und Hessen-Homburg fehlten derartige Bestimmungen gänzlich.

Die Hessische und Nassauische Gemeinheitstheilungs-Ordnung stimmen bezüglich der Ablösung von Forstberechtigungen im Wesentlichen mit einander überein. Da beide ebenso, wie das Hannoversche Forst-Ablösungs-Gesetz in ihrem materiellen Theile der Rheinischen Gemeinheitstheilungs-Ordnung nachgebildet sind, und diese die Grundsätze der Preußischen Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und des Ergänzungs-Gesetzes vom 2. März 1850 in sich aufgenommen hat, so besteht gegenwärtig in dem größten Theile der Preußischen Monarchie im Wesentlichen ein gleiches materielles Ablösungsrecht für Waldservituten.

II. Das formelle Ablösungsrecht.

In Bezug auf Behörden und Verfahren für die Ablösung von Forstberechtigungen sind in Preußen 3 Gebiete mit besonderem Rechte

Digitized by Google

zu sondern. Es bestehen für dieselben folgende Gesetze über das formelle Ablösungsrecht:

A. Für den gesammten Umfang der Preußischen Monarchie mit Ausschluß des linken Rhein-Ufers sowie der Provinz Hannover.

(Altpreußisches Verfahren.)

1. Die Verordnung vom 20. Juni 1817 wegen Organisation der General-Kommissionen und der Revisions-Kollegien.

G. S. S. 161 (Abgedruckt und commentirt Greiff: LCG. 1866 S. 332 flg).

2. Das Gesetz vom 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen.

G. S. S. 83; Greiff a. a. O. S. 398 flg.

3. Die Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebs in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse.

G. S. S. 96; Greiff a. a. O. S. 408 u. flg.

4. Die Verordnung vom 22. November 1844, betr. den Geschäftsgang und den Instanzenzug bei den Auseinandersetzungsbehörden.

G. S. 1845 S. 19; Greiff a. a. O. S. 449 flg.

Ueber Entstehung, Zusammenhang und Einführung dieser 4 Gesetze in dem Gebiets-Umfange der Preußischen Monarchie vom Jahre 1866 mit alleiniger Ausnahme des linken Rheinufers vgl. Greiff: Landeskulturgesetze 1866 Note 1 zur Verordnung vom 20. Juni 1817 (S. 332).

In der Provinz Hessen-Nassau sind dieselben durch die Hessische GThO. v. 13. Mai 1867 §§ 29, 30 und durch die Nassauische GThO. v. 5. April 1869 § 24, in der Provinz Schleswig-Holstein durch § 29 der Schleswig-Holstein'schen GThO. v. 17. August 1876 eingeführt.

B. Für das linke Rheinufer.

(Rheinisches Verfahren.)

5. Das Gesetz vom 19. Mai 1851, betr. das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers.

G. S. S. 371; Greiff a. a. O. S. 314.

C. Für die Provinz Hannover.

(Hannoversches Verfahren.)

6. Die Gesetze vom 30. Juni 1842 (vgl. G. S. für Hannover 1842 Abthl. I S. 145) und vom 8. November 1856 (vgl. G. S. für Hannover 1856 Abthl. I S. 437) über das Verfahren in

Digitized by Google

Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungssachen nebst den dazu ergangenen Ergänzungen.

Vgl. von Rönne: Staatsrecht der Preußischen Monarchie 3. Aufl. II 2. 1872 S. 282 und Z. f. LCG. Bd. XVIII S. 315 flg.

Die fortdauernde Gültigkeit dieser Gesetze ist angeordnet durch § 26 der Hannover'schen GThO. v. 13. Juni 1873, nachdem bereits durch Verordnung v. 16. August 1867 (G. S. S. 1522) die Errichtung einer General-Commission in Hannover bestimmt worden war.

§ 11.

Die Ablösungsgesetze für Waldgrundgerechtigkeiten in den außerpreußischen Staaten des deutschen Reichs und in Oesterreich.

Die Grundbefreiung hat in Deutschland eine sehr ungleichmäßige Entwickelung genommen. Der Preußische Staat in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung liefert in dieser Hinsicht schon ein anschauliches Bild. Ganz unberührt von der durch die wirthschaftlichen, politischen und socialen Ideen und Bewegungen der letzten 100 Jahre getragenen Grundbefreiung ist kein deutscher Staat geblieben. Die Ablösung der Grundgerechtigkeiten, als letzte Stufe der Grundbefreiung, ist in Bezug auf Zeit, Art und Umfang in sehr verschiedener Weise, früher oder später, in mehr oder weniger bedingter Art, bald fast alle, bald nur einige Dienstbarkeiten umfassend, in Vollzug gesetzt, so daß sie in einzelnen Ländern und Landestheilen beendet oder weit gefördert, in anderen kaum in Angriff genommen ist.

Die gegenwärtig in den außerpreußischen Staaten des deutschen Reichs und in Oesterreich mit Ausschluß von Ungarn (in Cisleithanien) bestehenden Gesetze und rechtlichen Zustände hinsichtlich der Ablösung von Waldgrundgerechtigkeiten sind folgende:

1. Bayern.

In Bayern sind 2 Rechtsgebiete, das rechtsrheinische Bayern und die bayerische Rheinpfalz zu unterscheiden.

a) Für das rechtsrheinische Bayern sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Regelung und Ablösung von Waldgrundgerechtigkeiten in Art. 23 bis 32 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 enthalten.

Digitized by Google

Vgl. Forstgesetz vom 28. März 1852, erläutert von Brater. Erlangen 1855; — ferner rücksichtlich der gerichtlichen Entscheidungen und Verwaltungsanordnungen über die Regelung und Ablösung der Waldservituten: Forstliche Mittheilungen. Herausgegeben vom Königl. Bayer. Ministerial-Forstbureau. Erscheint in Jahresheften. Heft 14 enthält ein Verzeichniß aller bis zum Jahre 1867 ergangenen Entscheidungen und Verfügungen.

Die Regelung der Forstberechtigungen erstreckt sich, soweit sie auf Antrag erfolgt (Antragsregelung), also abgesehen von der allgemeinen, in jedem Falle eintretenden Regelung der Ausübung, —

a) auf die Umwandlung des Nutzungsgegenstandes bei beabsichtigter Aenderung der Holz- oder Betriebsart (Art. 26 d. Forst-Ges.);

b) auf die Einschränkung solcher Forstberechtigungen, welche die nachhaltige Bewirthschaftung des Waldes beeinträchtigen, für einen bestimmten Zeitraum (Forst-Ges. Art. 25);

c) auf die Feststellung der Forstberechtigungen durch Umwandlung ungemessener in gemessene Berechtigungen auf Antrag sowohl des Waldbesitzers als des Berechtigten (Forst-Ges. Art. 27).

Die Zwangs-Ablösung der Forstberechtigungen findet nur statt auf Antrag des Verpflichteten (nicht auch des Berechtigten) in folgenden Fällen:

a) bei einer seitens der Forstpolizeibehörde als statthaft genehmigten Aenderung der Holzart oder Betriebsart, wenn der Naturalbezug der Servitutnutzung durch die Aenderung unmöglich geworden und durch Anweisung anderer Naturalbezüge nicht zu ersetzen ist (Art. 26, 29, 30 a. a. O.), durch Geldabfindung; —

b) wenn der Berechtigte zu dem Besitzer des belasteten Waldes bis zum Jahre 1848 im Grundbarkeitsverbande gestanden hat, durch Geldabfindung. Auf die Staatswaldungen erstreckt sich diese Bestimmung jedoch nicht (Forst-Ges. Art. 30);

c) bei Holzberechtigungen, die auf ein bestimmtes Maß festgestellt sind, durch Waldabfindung (Art. 30 a. a. O.).

Besondere Ablösungsbehörden zur Ausführung der nach dem Forstgesetze zulässigen Forstrechts-Regelungen und Ablösungen bestehen in Bayern nicht. Die Ausführung ist in administrativer Hinsicht den Forstpolizeibehörden, in Betreff der Streitsachen theils den Forstpolizeibehörden, theils den ordentlichen Gerichten übertragen.

b) In Pfalzbayern, dem Gültigkeitsbereiche des französischen Rechts angehörig, bestehen keine gesetzlichen Bestimmungen über die Ablösung von Waldgrundgerechtigkeiten. Die sonst nach französischem Rechte in Staatswaldungen zulässige, dem Forstfiskus, nicht dem Berechtigten zustehende Ablösung von Holzberechtigungen durch Abtretung eines Waldtheils an den Berechtigten (Cantonnement) hat in der bayerischen Rheinpfalz keine gesetzliche Geltung.

Vgl. Forstl. Mittheilungen des Bayer. Minist.-Forstbureaus. 12. Heft. S. 213.

Digitized by Google

Das Pfälzer Forstgesetz vom 23. Mai 1846 enthält über Regelung oder Ablösung von Forstberechtigungen nichts.

2. Sachsen.

Das sächsische Ablösungsrecht über Waldgrundgerechtigkeiten ist enthalten in dem

a) Gesetze über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 (Samml. der Ges. u. Verordn. Stück 10 S. 163); zu demselben ist eine sehr ausführliche

b) Instruction für die Spezial-Kommission zu Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 21. Januar 1833 nebst mehreren Nachtrags-Verordnungen (v. 1. Juni 1836, 6. Juli 1837, 5. August 1839, 24. August 1843) erlassen.

Das Ablösungsgesetz vom 17. März 1832 behandelt in eingehender Weise sowohl das materielle Auseinandersetzungsrecht in Bezug auf Ablösung von Reallasten, von Dienstbarkeiten, und in Bezug auf Gemeinheitstheilungen, als das Verfahren in Auseinandersetzungssachen.

Ablösbare Waldgrundgerechtigkeiten sind Weideberechtigungen, Beholzungsrecht, Berechtigungen auf Streuholen, Leseholzsammeln, Stockroden, Harzreißen, — auf Gras-, Schilf- und Rasenholen, — auf Sand, Lehm und Steinbrüche (§ 101 a. a. O.).

Zur Provocation auf Ablösung ist sowohl der Berechtigte als der Verpflichtete berechtigt (§ 24 a. a. O.).

Bei Provocation des Berechtigten hat der Waldeigenthümer das Wahlrecht der Werthermittelung nach dem Nutzwerthe der Berechtigung für den Berechtigten oder nach dem Vortheile der Ablösung für den Waldeigenthümer (§ 128 a. a. O.).

Gesetzliche Abfindungsmittel sind Geldkapital, Geldrente, Land, beim Beholzungsrechte auch Holzrente (§ 29 a. a. O.).

Das Wahlrecht unter den gesetzlichen Abfindungsmitteln steht in allen Fällen dem Verpflichteten zu (§ 30 a. a. O.).

Die Ausführung der Auseinandersetzungen geschieht durch besondere Behörden (Generalcommission, Spezialcommissionen) und unter Anwendung eines besonderen Verfahrens (VII. Abschnitt a. a. O.).

c) Durch Gesetz vom 15. Mai 1851 (Samml. d. G. u. V. S. 129) ist angeordnet, daß alle auf einseitigen Antrag ablösbaren Dienstbarkeiten, auf deren Ablösung bis zum 1. Mai 1854 nicht provocirt worden, von diesem Zeitpunkte ab nur noch als persönliche Verbindlichkeiten des Waldeigenthümers bez. seiner Erben fortbestehen, — ferner daß vom 1. Januar 1884 ab auch die alsdann etwa noch vorhandenen persönlichen Verbindlichkeiten erlöschen.

Vgl. Ovenzel: Rechtskunde für Forstbeamte in Sachsen S. 215 flg.

Bereits im Jahre 1865 waren alle Staatswaldungen in Sachsen von ab-

Digitized by Google

lösbaren Servituten bis auf eine Holzberechtigung befreit. Als Abfindung sind gewährt worden 1,764,206 Thaler Capital, 346 Acker Waldboden, 268 Thaler Renten-Erlaß.

Vgl. Die Sächsische Staatsforstverwaltung. Festschrift. 1865. S. 15.

3. Württemberg.

In Württemberg ist die Ablösung der Waldgrundgerechtigkeiten erst in neuerer Zeit durch das

Gesetz über die Ausübung und Ablösung der Weiderechte auf landwirthschaftlichen Grundstücken, sowie über die Ablösbarkeit der Waldweide-, Waldgräserei- und Waldstreurechte vom 26. März 1873 in Angriff genommen.

Zum Vollzuge des Gesetzes ist eine Ministerial-Instruktion vom 5. Juli 1873 erlassen.

Vgl. Schwandner: Gesetz über die Ausübung und Ablösung der Weiderechte ꝛc. Stuttgart 1873. Ein sehr eingehender, von dem Berichterstatter in der Kammer der Abgeordneten verfaßter Commentar des Gesetzes.

Der gesetzlichen Zwangsablösung auf Provocation sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten unterliegen von Waldgrundgerechtigkeiten nur die Weide-, Gräserei- und Streuberechtigungen.

Alle mit einem der genannten Waldnutzungsrechte verbundenen besonderen Beschränkungen der Waldcultur, z. B. unzureichendes Schonungsrecht, Beschränkung in der Aenderung der Holzart, Betriebsart, Umtriebszeit, treten ein Jahr nach Verkündigung des Gesetzes von selbst außer Wirksamkeit. Soweit diese Beschränkungen auf einem privatrechtlichen Titel, d. h. auf dem Nachweis besonderer Erwerbung der betreffenden Befugnisse durch Vertrag, letztwillige Verfügung, rechtskräftiges Erkenntniß oder durch verjährten Besitz (nicht etwa auf dem blos faktischen Zustande herkömmlicher Ausübung der Culturbeschränkung) beruhen, ist für die Aufhebung derselben den Berechtigten Entschädigung zu leisten (Art. 78 d. Ges.).

Die Werthermittelung der abzulösenden unbestimmten Waldgrundgerechtigkeiten stützt sich vorzugsweise auf deren Vergangenheitsertrag nach 20jährigem Durchschnitte (Art. 80 d. Ges.).

Ausschließliches Abfindungsmittel ist Geldabfindung, und zwar bei Provocation des Belasteten Geldcapital, bei Provocation des Berechtigten oder bei Aufhebung privatrechtlicher Kulturbeschränkungen nach Wahl des Belasteten Geldkapital oder Zeitgeldrente von längstens 20jähriger Dauer (Art. 53 d. Ges.). Landabfindung kann nicht verlangt werden.

Die Ermittelung des Ablösungskapitals erfolgt nach dem 20fachen Betrage des durch Sachverständige festzustellenden Jahreswerths der Berechtigungen (Art. 49, 78, 80).

Die administrative Leitung der Ablösung ist den ordentlichen Verwaltungsbehörden (den Oberämtern) übertragen. In eigentlichen Ablösungsstreitigkeiten sind die höheren Verwaltungsstellen (die Kreisregierungen in erster Instanz, der

Digitized by Google

Geheime Rath in zweiter Instanz), — in den Streitigketten über das Bestehen oder den Umfang der Waldberechtigungen die ordentlichen Gerichte zuständig (Art. 87 d. Ges.).

Seit Erlaß des Gesetzes sind fast alle Wald-, Weide-, Gräserei- und Streuberechtigungen und zwar meist im Vergleichswege zur Ablösung gebracht. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Aufhebung der mit den Waldgrundgerechtigkeiten verbundenen Kulturbeschränkungen werden an diesem für den Wald günstigen Erfolge des Gesetzes einen wesentlichen Antheil gehabt haben.

Von den übrigen Waldservituten sind nur die vorzugsweise auf den Staatswaldungen lastenden Holzberechtigungen von Belang, deren Ablösung nur im Vergleichswege stattfinden kann.

4. Baden.

Die gesammte Ablösungsgesetzgebung für Waldgrundgerechtigkeiten in dem Großherzogthum Baden besteht in den §§ 134, 135, 136 des Forstgesetzes vom 15. November 1833, welches seitdem mehrfachen Aenderungen unterlegen hat.

Vgl. Muncke: Das badische Forstgesetz in seiner jetzigen Gestalt. Karlsruhe 1874.

Ablösbar, jedoch nur auf Provocation des Waldeigenthümers, sind Forstberechtigungen auf Holz, Weide, Laub, Streu, Mast und Eckerich, Harzscharren, Trüffelsuchen.

Die Ablösung dieser Berechtigungen — mit alleiniger Ausnahme der Holzberechtigung — ist jedoch nur dann zulässig, wenn durch die Aufhebung derselben der Nahrungsstand der Berechtigten nicht wesentlich gefährdet wird. Ueber die Zulässigkeit befindet das Staatsministerium.

Abfindungsmittel sind: für Holzberechtigungen Waldabfindung, für die übrigen Berechtigungen Geldabfindung.

Zuständige Behörden für die Ablösung sind die Gerichte.

Die Waldungen in Baden sind mit ganz geringfügigen Ausnahmen frei von Servituten. Einer weiteren Ausbildung der Ablösungsgesetzgebung bedarf es daher nicht. In den seltenen Fällen einer Servitut-Ablösung in den unter Staatsverwaltung stehenden Waldungen ist es üblich, daß sowohl der Berechtigte als der Belastete je einen Sachverständigen wählen, daß die beiden Sachverständigen einen dritten Sachverständigen als Obmann wählen, und daß die Interessenten von vorne herein, gewöhnlich auf Grund eines Schiedsvertrags, erklären, sich dem Ausspruche der Sachverständigen unterwerfen zu wollen.

5. Großherzogthum Hessen.

Die Hessische Ablösungsgesetzgebung ist eine der ältesten in Deutschland. Nachdem schon unter dem 9. Juli 1808 für das damals zum Großherzogthum Hessen gehörige Herzogthum Westfalen eine Gemeinheitstheilungsordnung erlassen war, erging für die Provinzen Starkenburg und Hessen die derselben nachgebildete, noch jetzt zu Recht bestehende

Digitized by Google

Verordnung vom 7. September 1814 zur Beförderung der Gemeinheitstheilungen, sowie der Auseinandersetzung zwischen Grundeigenthümern und Weide- und Holzberechtigten,

welche durch Gesetz vom 19. Mai 1827 auch auf die Provinz Rheinhessen ausgedehnt worden ist.

Vgl. Das hessische Staatsrecht. Neuntes Buch. Vom Forstwesen. II. Bd. S. 35 flg.

Der Zwangsablösung unterliegen: Huteberechtigungen auf Waldboden oder Blößen, — Mastberechtigungen; — Forstgemeinheiten, Berechtigungen zum Mitgenusse eines Waldes zum gemessenen oder ungemessenen Gebrauch (§ 6 d. Ges.).

Das Provocationsrecht steht, abgesehen von geringfügigen Ausnahmefällen, nur dem Belasteten, nicht dem Berechtigten zu (§ 44 d. Ges.).

Die Ausübung des Provocationsrechts ist an die Einwilligung der Regierung gebunden, welche unter Zuziehung der Forstbehörden darüber befindet, ob und unter welchen Bedingungen die Auseinandersetzung nach den wirthschaftlichen Verhältnissen der Gegend und der Interessenten zulässig ist (§§ 52, 59, 61 d. Ges.).

Gesetzliches Abfindungsmittel ist Land. Zur Annahme einer Geldabfindung anstatt der Landabfindung kann Niemand gezwungen werden. Geldabfindung ist nur zur Ergänzung einer Landabfindung, als Ausgleichungsmittel für Nebenforderungen, z. B. zur Bestreitung der Kulturkosten, statthaft (§§ 94, 95, 100 d. Ges.).

Die Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gehören zum Ressort der ordentlichen Verwaltungsbehörden (Regierungen). Nur diejenigen Streitsachen, welche auch ohne Auseinandersetzung Gegenstand eines Rechtstreits hätten werden können, gehören zum Ressort der Gerichte (§§ 1, 7 d. Ges.).

Zur Ausführung der Auseinandersetzungen wird gemeinschaftlich von den Verwaltungs- und von den Justizbehörden ein rechtsverständiger Commissar ernannt, welcher auch die Justiz-Streitsachen in I. Instanz entscheidet (§ 11).

Ein neues Gesetz über die Ablösung der Waldgrundgerechtigkeiten ist gegenwärtig in der Ausarbeitung begriffen.

6. Mecklenburg.

In den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz bestehen keine gesetzliche Bestimmungen über Ablösung oder Regelung von Waldgrundgerechtigkeiten. Dieselben können daher nur im Wege freier Vereinbarung zu Stande gebracht werden. Die vorhandenen Waldgrundgerechtigkeiten sind von ganz untergeordneter Bedeutung.

7. Oldenburg.

Die Ablösungsgesetzgebung über Waldgrundgerechtigkeiten beschränkt sich auf das

Digitized by Google

Gesetz vom 15. Mai 1858, betreffend die Ablösung der Weideberechtigungen in den Staats- und Privatforsten des Herzogthums Oldenburg (Gesetzblatt für das Herzogth. Oldenburg, XVI. Bd. 15. Stück).

Nur Weideberechtigungen sind ablösbar.

Das Provocationsrecht steht nur dem Verpflichteten zu (Art. 1 d. Ges.).

Abfindungsmittel sind Land als Regel, Geldkapital, berechnet nach dem 25fachen Betrage des Jahreswerths der Berechtigung, als Ausnahme (Art. 5, 15 d. Ges.).

Die Ausführung der Ablösung ist den bestehenden Ablösungsbehörden (Ablösungscommissionen und Revisionsbehörden) übertragen. Den Ablösungscommissionen werden als außerordentliche Mitglieder ein Forstmann und ein kundiger Landmann beigeordnet (Art. 28 d. Ges.).

Für das Ablösungsverfahren sind die Bestimmungen des Entschädigungsgesetzes vom 14. October 1849 und des dazu erlassenen Nachtragsgesetzes vom 3. Februar 1851 maßgebend (Art. 31 d. Ges.).

Bisher ist von dem Ablösungsgesetze in den Staatsforsten wegen seiner für den Waldeigenthümer ungünstigen Bestimmungen namentlich hinsichtlich der Werthermittelung kein Gebrauch gemacht worden.

8. Sachsen-Weimar.

Für das Großherzogthum Sachsen-Weimar erfolgt die Ablösung von Waldgrundgerechtigkeiten nach dem

Gesetze über die Ablösung grundherrlicher und sonstiger Rechte vom 28. April 1869,

welches an die Stelle des Gesetzes vom 18. Mai 1848 getreten ist.

Der Zwangsablösung unterliegen: Hütungsbefugnisse aller Art, — das Beholzungsrecht, die Befugnisse zum Leseholzsammeln, soweit dasselbe über das den Armen gesetzlich nachgelassene Holzlesen hinausgeht, — zum Stockroden, zum Harzreißen, zum Streuholen; — die Berechtigung zum Gras-, Schilf-, Rasenholen; — die Berechtigung, Sand und Lehm, Kies, Thon und andere Erdarten auf einem fremden Grundstücke zu graben und zu holen; — die Berechtigung, fremde Steinlager zu benutzen (§ 1 d. Ges.).

Das Provocationsrecht steht sowohl dem Berechtigten, als dem Verpflichteten zu (§ 7 d. Ges.).

Die Werthermittelung hat bei Provocation des Belasteten nach dem Nutzertrage des Rechts für den Berechtigten, dagegen bei Provocation des Berechtigten nach freier Wahl des Verpflichteten entweder nach dem Nutzen der Berechtigung für den Berechtigten, oder nach dem Vortheile der Ablösung für den Belasteten stattzufinden (§§ 105, 106).

Gesetzliche Abfindungsmittel sind Geldkapital nach dem 20fachen Betrage der Jahresrente und jährliche Geldrente (§§ 23, 31).

Das Wahlrecht zwischen beiden Abfindungsmitteln steht dem Verpflichteten zu (§ 25).

Digitized by Google

Zum Vollzuge des Gesetzes sind besondere Ablösungsbehörden eingesetzt. Das Ablösungsverfahren ist in dem Gesetze genau geregelt (5. Abschnitt d. Ges.). Die Ablösungsbehörden haben zugleich administrative und richterliche Functionen. Sie entscheiden alle bei der Ablösung hervortretende Rechtsstreitigkeiten, auch diejenigen über Umfang und Vorhandensein der Berechtigungen, welche anderweit den ordentlichen Gerichten vorbehalten zu sein pflegen. Der ordentliche Rechtsweg ist in Ablösungsstreitigkeiten ausdrücklich ausgeschlossen (§ 190 d. Ges.).

Die Ablösungsbehörden sind nach 3 Instanzen gegliedert, in Spezial-Commissionen, bestehend aus einem Rechtsgelehrten mit Richterqualität und aus einem landwirthschaftlichen Sachverständigen, zur unmittelbaren Leitung der Ablösungsgeschäfte und Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz, — ferner

in eine General-Commission zur oberen Leitung der Ablösungsgeschäfte und zur Entscheidung bei Berufungen gegen die Erkenntnisse und Beschlüsse der General-Commission, — endlich

in eine Revisions-Commission zur Entscheidung bei Oberberufungen und Recursen gegen die Erkenntnisse und Beschlüsse der General-Commission (§§ 151, 152, 155, 157, 206 d. Ges.).

9. Anhalt.

Nach Vereinigung der Herzogthümer Anhalt-Dessau, Anhalt-Cöthen und Anhalt-Bernburg ist durch

Gesetz vom 30. Januar 1865, die Herstellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Separations- und Ablösungs-Verfahren betreffend (G. S. Nr. 51),

welches in Art. 1 eine Reihe von Anhalt-Bernburg'schen Gesetzen aufhob und an Stelle derselben in Art. 2 eine Reihe von Dessau-Cöthen'schen Gesetzen einführte, ein einheitliches Ablösungsrecht für das gesammte Herzogthum Anhalt geschaffen worden. Demgemäß und in Folge der später erlassenen Gesetze bestehen gegenwärtig über die Ablösung von Waldgrundgerechtigkeiten folgende Gesetze in dem Herzogthum Anhalt zu Recht:

a) Das Separations-Gesetz vom 26. März 1850 (Anlage C zu dem Ges. v. 30. Januar 1865)

b) das Gesetz über das Verfahren in Separations-, Zehnt- und Dienstablösungssachen vom 26. März 1850 (Anl. D zu dem Ges. v. 30. Januar 1865)

c) folgende Ergänzungsgesetze zu den Gesetzen a, b

   a) zu a das Gesetz vom 20. Februar 1851 betreffend die Declaration des § 87 des Separat. Gesetzes (Anl. F des Ges. v. 30. Januar 1865)

Digitized by Google

b) zu a das Ges. v. 1. März 1852 betreffend die Kapitalisirung der Renten gegenüber den geistlichen Instituten, Schulen und sonstigen milden Stiftungen (Anl. H des Ges. v. 30. Januar 1865)

c) zu a und b das Gesetz vom 30. August 1857 (Anl. N des Ges. v. 30. Januar 1865)

b) zu a und b das auf Grund des Staatsvertrags mit Preußen vom 18. September 1874 (G. S. Nr. 365) erlassene Gesetz vom 16. November 1874 (G. S. Nr. 366) betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Separations- und Ablösungsgesetze

d) die Verordnung vom 19. Dezember 1848, die Errichtung der Landrentenbank betreffend (Anl. A zu dem Ges. v. 30. Januar 1865) nebst dem Ergänzungsgesetze vom 6. Juli 1862, die anderweite Erstreckung des Schlußtermins der Landrentenbank betreffend (Anl. O des Ges. v. 30. Januar 1865).

Ablösbar sind auf Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten: Berechtigungen auf Weide, Mast, Holz, Laub und Streu, Plaggen-, Heide- und Bültenhieb, Gräserei, Thon-, Moder-, Lehm-, Torf- und Sandgraben (§§ 2, 8 des Separ. Ges. ad a).

Die Werthermittelung geschieht nach dem Nutzungsertrage der Berechtigung (§ 76 a. a. O.).

Abfindungsmittel sind Land, Geldkapital, ablösbare Geldrente oder Naturalleistungen (§ 77 a. a. O.).

Für Mastberechtigungen ist ausschließlich Capitalabfindung vorgeschrieben. Für die übrigen Berechtigungen wird die Art des Abfindungsmittels in Ermangelung gütlicher Einigung auf Grund sachverständigen Gutachtens in der für die Landescultur und für die Erleichterung der Auseinandersetzung am meisten geeigneten Weise festgesetzt (§ 78 a. a. O.).

Die Capitalabfindung wird nach dem 20 fachen Betrage (bei geistlichen Instituten u. s. w. nach dem 25 fachen Betrage) der Jahresrente festgestellt (§ 94 a. a. O.; Erg. Ges. v. 1. März 1852).

Naturalrenten werden nur als Ersatz für vorübergehende Nachtheile der Auseinandersetzung gewährt (§ 99 a. a. O.).

Die Leitung der Ablösungen und die Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten ist den Preußischen Ablösungsbehörden übertragen. (Ges. v. 16. Novbr. 1874 s. oben c b). Für das Ablösungsverfahren sind die Anhalt'schen Gesetze [s. oben b, c c b] maßgebend.

10. Braunschweig.

Es gelten im Herzogthum Braunschweig über die Ablösung von Waldgrundgerechtigkeiten

Digitized by Google

a) die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 20. Dezember 1834 (Ges. u. V. S. 1835 Nr. 1) mit ihren beiden Ergänzungsgesetzen
   a) vom 12. Februar 1842 (G. u. V. S. Nr. 31) und
   b) v. 28. Februar 1849 (G. u. V. S. Nr. 5), welches sich auch auf das Ausführungsgesetz ad b bezieht;

b) das Gesetz vom 20. Dezember 1834 (G. u. V. S. 1835 Nr. 2), die Organisation und den Geschäftskreis der Herzogl. Landes-Oekonomie-Kommission, sowie das Verfahren in Separations- und Ablösungssachen betreffend, nebst dem Ergänzungsgesetze vom 28. Februar 1849 (s. a, b)

c) das Specialgesetz vom 3. Juli 1851 (G. u. V. S. Nr. 29), die Ablösung der den Berechtigten im Bezirke des Herzoglichen Amtsgerichts Seesen in den vormaligen Kommunion-Harzforsten zustehenden Holzberechtigungen betreffend.

Der Zwangsablösung unterliegen Berechtigungen zur Weide, Mast, zum Plaggen- oder Heidhiebe, zum Laub- und Streuharken und Holzberechtigungen jeder Art (GThO. a § 2). Im Bezirke Seesen sind Leseholzberechtigungen von der Ablösbarkeit ausgeschlossen (Ges. ad c § 17), Bauholzberechtigungen nur im Wege freier Vereinbarung ablösbar (§ 16 ebendort).

Provokationsberechtigt sind theils der belastete Waldeigenthümer, jedoch bei Theilablösungen einzelner Dienstbarkeiten, einzelner Berechtigten oder eines Theils einer und derselben Dienstbarkeit nur dann, wenn daraus bei gemeinschaftlichen Berechtigungen dem verbleibenden Berechtigten kein Nachtheil erwächst, — theils neben dem Waldeigenthümer auch der Berechtigte, jedoch nur bei Weideberechtigungen und bei gewissen Holzberechtigungen mit der weitern Beschränkung, daß bei Weideberechtigungen die Ablösung „nach dem Urtheile der Landes-Oekonomie-Commission in staatswirthschaftlicher Hinsicht rathsam erscheint und ein Gewinn für das Nationaleinkommen davon zu erwarten steht, oder der Belastete in die Ablösung auf des Berechtigten Antrag willigt". Bei Berechtigungen auf Leseholz, Stukenroden, Mast, Laub- und Streuharken, Plaggen- und Heidhieb steht den Berechtigten kein Provokationsrecht zu (GThO. §§ 19—22).

Gesetzliche Abfindungsmittel sind:

bei Mastberechtigungen Geldcapital (GThO. § 130), bei Laub- und Streuberechtigungen Geldcapital oder Land, sofern der Berechtigte nach der Ablösung im Stande ist, sich das haushälterisch erforderliche Streumaterial zu verschaffen. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist die Ablösung unzulässig (GThO. § 133), —

bei Holzberechtigungen entweder Wald (GThO. § 149), oder sofern Waldabfindung nach dem Ermessen der Landesökonomie-Commission aus nationalökonomischen oder forstpolizeilichen Gründen nicht gegeben werden kann,

Digitized by Google

beständige unablösbare Holzrente (Erg. Ges. 12. Februar 1842 §§ 9, 15). Bei Bauholzberechtigungen ist jedoch in Ermangelung gütlicher Einigung nur Waldabfindung zulässig. Erscheint dieselbe aus nationalökonomischen oder forstpolizeilichen Gründen unstatthaft: so kann die Ablösung nicht stattfinden (Erg. Ges. 12. Febr. 1842 § 10). Waldabfindungen an Gemeinheiten unterliegen den Bestimmungen für die Verwaltung der Gemeindeforsten (§ 18 a. a. O).

Bei den übrigen nach der GThO. vom 20. Dezember 1834 ablösbaren Forstberechtigungen erfolgt die Abfindung in Grund und Boden (§ 134).

Gesetzliche Abfindungsmittel für die nach dem Specialgesetze (c) des Bezirks Seesen ablösbaren Brenn- und Nutzholzberechtigungen sind theils jährliche Holzrente, theils Geldcapital.

Ablösungsbehörden sind eine Landes-Oekonomie-Commission und die derselben unterstellten Local-Commissionen. Die Landes-Oekonomie-Commission ist eine zugleich administrative und richterliche Behörde. Sie leitet die Ablösungen und entscheidet die Ablösungsstreitigkeiten, jedoch mit Ausnahme der den ordentlichen Gerichten vorbehaltenen Streitigkeiten über Art und Beschaffenheit der Berechtigungen (§§ 4—6 b. Ges. ad c). Die Local-Commissionen bestehen in der Regel aus einem Landes-Oekonomie-Commissarius, besorgen als Hülfsbeamte der Landes-Commission die Einleitung und Ausführung der Auseinandersetzungen und empfangen bei jedem einzelnen Geschäfte die Weisung der Landes-Commission über den Umfang ihrer Befugnisse, (§§ 18—24 a. a. O). Das Verfahren in Ablösungs- und Separationssachen ist genau geregelt. (§§ 25—88 a. a. O.)

11. Sachsen-Meiningen.

Auf die Ablösung von Waldgrundgerechtigkeiten in dem Herzogthum Sachsen-Meiningen haben folgende Gesetze Bezug:

a) das Gesetz vom 5. Mai 1850, die Aufhebung und Ablösung auf dem Grund und Boden haftender Lasten betreffend (Sammlung der landesherrl. Verordnungen Bd. X Nr. 8) nebst den beiden Ergänzungsgesetzen
   a) vom 12. Juni 1865 (Samml. der l. V. Bd. XV Nr. 160 und
   b) vom 9. Februar 1869, die Hutablösungen betreffend (Samml. der l. V. Bd. XVIII Nr. 49);

b) das Gesetz vom 10. Februar 1869 über das Verfahren bei Zusammenlegung der Grundstücke und bei Ablösung der Hutgerechtsame (Samml. der l. V. Bd. XVIII Nr. 50).

Nur Weideberechtigungen sind ablösbar (Ges. a Art. 2). Das Provocationsrecht steht sowohl dem Verpflichteten, als dem Berechtigten zu (Art. 7 a. a. O.). Bei Provocation des Belasteten steht jedoch dem Berrchtigten bei Rindvieh-Weide-Berechtigungen in Domänen- und Herzoglichen Hausfidei-Commißwaldungen, ferner bei Ziegenweideberechtigungen in über 50 jährigen Nadelholzwaldungen für

Digitized by Google

den Fall ein Widerspruchsrecht gegen die Ablösung zu, daß durch letztere die Rindvieh- bez. Ziegenhaltung in dem Wohnorte des Berechtigten wesentlich gefährdet wird (Art. 8. a. a. O.).

Gesetzliches Abfindungsmittel ist Geldcapital nach dem 18fachen Betrage des jährlichen Reinertrags (Ges. ad a Art. 20, Erg.-Ges. a, b).

Ablösungsbehörden sind auf Grund des Staatsvertrags mit Preußen vom 18. Juni 1868 nach den das Ablösungs-Verfahren regelnden Bestimmungen des Ges. ad c die Königl. Preußischen Auseinandersetzungsbehörden (General-Commission zu Merseburg und die derselben über- und untergeordneten Behörden).

12. Sachsen-Altenburg.

Die Ablösung von Waldgrundgerechtigkeiten findet statt

a) nach dem Gesetze über die Ablösung von Frohndiensten und gewissen Grundstücks-Dienstbarkeiten vom 23. Mai 1837,

b) nach dem Gesetze, die Erweiterung der Ablösbarkeit von Zwangsverhältnissen betreffend, vom 16. Februar 1849.

Der Zwangsablösung unterliegen:

nach dem Gesetze ad a (§ 78): alle Trift- und Hütungsbefugnisse, — ferner die Befugnisse zum Holzlesen, Stockroden, Streuholen und Harzreißen und andere auf fremden Holzungen ruhende Nutzungsrechte, welche die Natur einer Grundstücksdienstbarkeit an sich tragen, — endlich die Berechtigungen zum Gras-, Schilf- und Rasenholen, —

nach dem Gesetze ad b (§ 2c): das Beholzungsrecht, — die Befugnisse zum Stockroden, zum Harzreißen, — die Berechtigung, Sand, Kies, Thon oder Lehm auf fremden Grundstücken zu graben oder zu holen oder fremde Steinlager zu benutzen; — auch wenn alle diese Berechtigungen sich als wirkliche Grundstücks-Dienstbarkeiten nicht darstellen.

Das Provocationsrecht steht sowohl dem Berechtigten, als dem Verpflichteten zu (§§ 8, 9).

Einzelablösungen (Theilablösungen) sind nur bedingungsweise zulässig; nämlich Ablösungen einzelner berechtigter Grundstücke bei Gemeinschaftsberechtigungen nur dann, wenn ihre Ausscheidung aus der Gemeinschaft ohne Benachtheiligung der Mitberechtigten, sowie des belasteten Theils möglich und ohne erhebliche Schwierigkeiten zu bewerkstelligen ist (§ 81 d. Ges. ad a), ferner Ablösungen einzelner belasteter Grundstücke oder Gemeinden bei Gemeinschaftsbelastungen mit einer Servitut nur dann, wenn es nach Beschaffenheit der Dienstbarkeit nicht wesentlich erforderlich ist, daß ihr alle davon betroffenen Grundstücke oder Fluren unterworfen bleiben, und wenn nicht durch die theilweise Ablösung die fernere Duldung der Dienstbarkeit für die Mitverpflichteten oder die fernere Ausübung für den Berechtigten lästiger wird, als es bei der bisherigen Gemeinschaft der Fall (§ 82 des Ges. ad a).

Bei Zulässigkeit von Einzelablösungen ist der Ablösungsantrag auf sämmtliche einer und derselben Art von Servituten unterworfene Grundstücke des Belasteten auszudehnen. Nur bei Weideablösungen kann der Ablösungsantrag sowohl

Digitized by Google

seitens des Berechtigten, als seitens des Verpflichteten auf Befreiung eines Theils des belasteten Grundstücks gerichtet werden, wenn die gänzliche Ablösung der Servitut ihrem beiderseitigen Interesse nicht entsprechen würden (§ 83 d. Ges. a).

Bei Unzulässigkeit von Theilablösungen findet die Provocation auf Gesammtablösung nach Stimmenmehrheit statt (§§ 84—86 d. Ges. a).

Die Werthermittelung der Servituten ist zu begründen bei Provocation des Belasteten auf den Nutzungswerth der Servitut für den Berechtigten, bei Provocation des Berechtigten nach Wahl des Belasteten entweder auf den Vortheilswerth der Ablösung für letzteren oder auf den Nutzungswerth für den Berechtigten (§§ 97, 98 d. Ges. a).

Gesetzliche Ablösungsmittel sind Geldcapital oder ablösbare Geldrente nach Wahl des Verpflichteten (§§ 24, 25 d. Ges. a). Die Feststellung der Geldcapital-Abfindung erfolgt bei den zufolge d. Ges. ad a ablösbaren Servituten nach dem 25 fachen, bei den zufolge Ges. b ablösbaren Servituten nach dem 20 fachen Betrage des Jahreswerths der Berechtigungen (§ 29 d. Ges. a, § 12 d. Ges. b).

Ablösungsbehörden sind:

als erste Instanz die Special-Commissionen, welchen die unmittelbare Leitung der Ablösungsgeschäfte, sowie die Instruirung und Entscheidung aller damit in Verbindung stehenden Rechtstreitigkeiten in erster Instanz zusteht; —

als zweite Instanz die General-Commission, eine Administrativ- und Justizmittelbehörde, welche das Verfahren der Special-Commissionen leitet und beaufsichtigt und sowohl bei eigentlichen Ablösungsstreitigkeiten als bei reinen Rechtsstreitigkeiten in zweiter Instanz entscheidet; —

als dritte Instanz das Landes-Justiz-Collegium zur Entscheidung reiner Rechtsstreitigkeiten, wogegen reine Ablösungs-Angelegenheiten in dritter Instanz der Entscheidung des Landesherrn unterliegen (§§ 160, 161, 165—167, 215 d. Ges. ad a).

13. Sachsen-Coburg.

Bestimmungen über die Ablösung von Waldgrundgerechtigkeiten für das Herzogthum Coburg enthält nur das Gesetz vom 25. Januar 1849 die Ablösung der Grundlasten betreffend (GS. Nr. 71).

Ablösbar, auf Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten, sind nur Schafweideberechtigungen (Art. 1, 8).

Alle übrigen Weidenutzungen sind als Ausfluß des Eigenthumsrechts der Grundbesitzer erklärt und können als Servituten ferner nicht ausgeübt werden (Art. 51).

Abfindungsmittel sind jährliche Geldrente oder Geldcapital (Art 56).

Nach Verlauf von 30 Jahren ist jede nicht zur Ablösung angemeldete Berechtigung erloschen (Art. 10).

Zuständig für die Ablösung sind die Justizämter, für die Stadt Coburg der Magistrat.

Recursinstanz ist die Landesregierung.

Digitized by Google

14. Sachsen-Gotha.

Die Ablösung von Forstberechtigungen in dem Herzogthum Sachsen-Gotha ist geregelt durch das

Forstablösungsgesetz vom 5. März 1876 (GS. 1876 Nr. 7).

Zu demselben ist eine Ausführungs-Instruction und unter dem 5. November 1877 vom Herzogl. Staatsministerium eine Berichtigung (GS. 1877 Nr. 25) ergangen.

In Betreff der Ablösungs-Behörden und des Ablösungs-Verfahrens sind nach § 34 des Ablösungsgesetzes außerdem maßgebend: die §§ 85—127 des Grundlasten-Ablösungsgesetzes vom 5. November 1853, das dazu ergangene Ergänzungsgesetz vom 11. December 1854 und das Gesetz vom 5. Mai 1868 über die Aufhebung der Generalcommission als besondere Behörde.

Gesetzlich ablösbar, auf Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten, sind nur Berechtigungen auf Nutz-, Bau- und Brennholz, sowie die seit dem 1. März 1855 in Herzoglichen Domainenwaldungen bestehenden Begünstigungen zum Holzbezuge gegen Taxpreis (§§ 1, 2 des Forstablös. G.).

Ausdrücklich ausgeschlossen von der Ablösbarkeit sind die Brennholzbedarfs-Berechtigungen und Vergünstigungen gegen ermäßigten Preis, welche nicht mit dem Grundbesitze verbunden sind, sondern den Waldanwohnern als solchen zustehen (Personal-Servituten), — ferner die Berechtigungen auf Holzkohlen, Holzlesen, Stockroden, Rindviehweide, Waldstreu, Gräserei, Sammeln von Waldfrüchten, Nüssen und Beeren, auf Steine und Erden, sowie sonstige Servitute (§ 3 a. a. O.).

Gesetzliche Abfindungsmittel nach Wahl des Verpflichteten sind Geldcapital nach dem 25fachen (§ 1 a. a. O.) bez. 20fachen (§ 2 a. a. O.) Betrage der Jahresrente, — oder Rentenbriefe nach Maßgabe des Gesetzes über Errichtung einer Ablösungscasse vom 5. November 1853, oder Grund und Boden (§ 19 des Forstablös. G.).

Die Ausführung der Auseinandersetzungen ruht in den Händen von Specialcommissionen. Die Geschäfte der früheren Generalcommission sind an das Staatsministerium übergegangen.

15. Schwarzburg-Sondershausen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ablösung von Waldgrundgerechtigkeiten in dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen sind enthalten:

a) in dem Gesetze über Ablösung der Weiderechte vom 9. April 1850 (GS. S. 321);

b) in dem Gesetze vom 2. April 1854, betreffend Ablösung von

Digitized by Google

Servituten, Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegung der Grundstücke (GS. S. 168);

c) in dem Gesetze vom 9. Februar 1874, die Ablösung von Waldstreunutzungen betreffend (GS. S. 39);

d) in dem auf Grund des Staatsvertrags mit Preußen vom 9. October 1854 erlassenen Gesetze über die Ausführung der Gemeinheitstheilungen, Zusammenlegungen und Servitutablösungen vom 6. Januar 1855 (GS. S. 3).

Die Gesetze ad a, b, d sind abgedruckt in dem Werke: „Die agrarischen Gesetze des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen." Sondershausen 1855 bei Eupel.

Der Zwangsablösung unterliegen: Weideberechtigungen, Berechtigungen auf Fossilien (Steine, Kalk, Mergel, Kies, Sand, Lehm, Thon), Berechtigungen zum Graben, Mastgerechtigkeiten, Berechtigungen zum Harzreißen, Beholzungsrechte und Waldstreuberechtigungen (§§ 7—9 d. Ges. ad a, § 18 d. Ges. ad b, § 1 d. Ges. ad c).

Unter Beholzungsrecht wird die Befugniß verstanden, jährlich oder in längeren Zeiträumen aus einem fremden Walde eine bestimmte Quote des darin zu schlagenden Holzes oder bestimmte Gattungen von Waldbäumen, oder ein bestimmtes Quantum Holz, oder gewisse Holzsorten, oder die Windbrüche zu entnehmen (Ges. ad b § 34).

Servitutrechte auf Raff- und Leseholz, Stockroden, Waldbeeren, Waldsämereien sind nur dann ablösbar, wenn es sich darum handelt, ein Forstgrundstück in Acker oder Wiese umzuwandeln (Ges. ad b § 36).

Provocationsberechtigt ist in der Regel sowohl der Berechtigte, als der Verpflichtete (Ges. ad a § 9, ad b §§ 3, 13). Bei Waldstreuberechtigungen steht nur dem Verpflichteten das Provocationsrecht zu.

Die Ablösbarkeit der Berechtigungen auf Fossilien ist ausgeschlossen, wenn der Berechtigte nachweist, daß er die Nutzungen nicht entbehren und nicht anderweitig beschaffen kann (Ges. ad b § 23).

Gesetzliche Abfindungsmittel sind:

für Waldstreuberechtigungen als Regel zur landwirthschaftlichen Benutzung geeignetes Land und nur bedingungsweise Geldcapital nach dem 20fachen Betrage des jährlichen Reinertrags (Ges. c § 3),

für alle anderen Forstberechtigungen Geldcapital nach dem 18fachen Betrage des Jahreswerths der Servituten (Ges. ad a § 33, Ges. ad b § 21).

Die Ausführung der Ablösungen nach dem in dem Ges. ad d geordneten Verfahren ist den Königl. Preußischen Auseinandersetzungsbehörden (der General-Commission in Merseburg und den derselben über- und untergeordneten Behörden) übertragen.

16. Schwarzburg-Rudolstadt.

Für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt enthalten:

Digitized by Google

a) das Gesetz vom 7. Januar 1856, die Ablösung von Servituten, die Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, —

b) das auf Grund des Staatsvertrags mit Preußen vom 21. Dezember 1855 bez. 4. Januar 1856 erlassene Ausführungsgesetz über die Ablösung von Servituten ꝛc. vom 11. Januar 1856

die gesetzlichen Bestimmungen über die Ablösung von Waldgrundgerechtigkeiten.

Dieselben stimmen mit den Ablösungsgesetzen für Schwarzburg-Sondershausen in den wesentlichsten Punkten überein.

Ablösbar sind:

Weideberechtigungen, jedoch mit Ausschluß der Rindviehweide, welche in gewissen fürstlichen Nadelwaldungen auf Grund eines unabweisbaren Bedürfnisses ausgeübt wird (§ 31 d. Ges.), —

ferner Berechtigungen auf Waldfossilien, Mast, Harzreißen, Grasnutzung, Sammeln von Waldstreu und Waldfrüchten und das Beholzungsrecht (§ 48 a. a. O.).

Die Berechtigungen auf Waldfossilien und das Beholzungsrecht sind unablösbar, wenn der Berechtigte die Unentbehrlichkeit und die mangelnde Gelegenheit zu anderweiter Beschaffung der Nutzungen nachweist (§ 54 a. a. O.). Dasselbe gilt von den Berechtigungen auf Gras, Leseholz, Stockroden, Waldstreu und Waldfrüchte (§ 67 a. a. O.).

Das Provocationsrecht steht sowohl dem Berechtigten, als dem Verpflichteten zu (§ 1 a. a. O.).

Bei Weideberechtigungen steht, sofern der Berechtigte provocirt hat, dem Belasteten das Wahlrecht sowohl der Werthermittelung nach dem Nutzungsertrage der Servitut oder nach dem Vortheile der Ablösung, als des Abfindungsmittels (Land, Geldrente oder Kapital) zu. Bei Provocation des Belasteten bestimmt die Auseinandersetzungsbehörde die Art der Weide-Abfindungsmittel.

Abfindungsmittel für alle übrigen Waldberechtigungen ist der Regel nach Geldrente oder Geldkapital nach dem 18fachen Betrage der Jahresrente (§ 52 a. a. O.). Die Werthermittelung erfolgt nach dem Nutzungsertrage der Berechtigungen.

Zuständig sind die Preußischen Ablösungsbehörden, wie bei Schwarzburg-Sondershausen.

17. Waldeck.

Die Ablösungsgesetzgebung für Servituten in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont ist enthalten

a) in dem Gesetz vom 25. Januar 1869 (Fürstl. Waldeck'sches Regierungsblatt Nr. 7),

b) in der landesherrlichen Verordnung vom 24. Mai 1869,

c) in der landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1875 (Wald. Regierungsblatt. 1876 Nr. 1).

Digitized by Google

Durch das Gesetz ad a ist die Preußische Verordnung vom 13. Mai 1867 über die Ablösung der Servituten, die Theilung der Gemeinschaften und die Zusammenlegung der Grundstücke für das vormalige Kurfürstenthum Hessen, —

durch die Verordnung ad b das Preußische Auseinandersetzungs-Verfahren mit Ueberweisung der Auseinandersetzungsgeschäfte an die General-Kommission in Kassel, —

durch die Verordnung ad c das Preußische Gesetz über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875

in den beiden Fürstenthümern eingeführt worden.

18. Reuß-Greiz.

Die einzige auf Ablösung von Waldgrundgerechtigkeiten im Fürstenthum Reuß ält. L. bezügliche Bestimmung ist in dem Gesetze vom 10. Juni 1873 über die Ablösung von grundherrlichen Abgaben und anderen Lasten enthalten. In demselben werden die Servituten als ablösbar erklärt mit der Bemerkung, daß das Ablösungs-Verfahren durch anderweite gesetzliche Bestimmungen geregelt werden solle. Die letzteren sind bisher nicht ergangen.

Nachdem die unbedeutenden Waldweideberechtigungen seit dem Jahre 1858, die lästigen Waldstreuberechtigungen seit 1873 im Vergleichswege beseitigt sind, besteht auf den allein in Betracht kommenden Fürstlichen Domanialwaldungen nur noch eine unschädliche Holzberechtigung auf sog. Leseholzstöcke, so daß zum Erlasse des in Aussicht genommenen Ablösungsgesetzes kaum noch Veranlassung vorhanden ist.

19. Reuß-Schleiz.

Die maßgebenden Ablösungsgesetze für das Fürstenthum Reuß jüngere Linie sind:

a) das für das Fürstenthum Gera erlassene Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 23. März 1838 (GS. für die Fürstl. Reußischen Lande j. L. Bd. XII S. 9);

b) das Gesetz vom 15. Januar 1858, betreffend die Durchführung der Ablösungen und Gemeinheitstheilungs-Ordnungen in sämmtlichen Landestheilen, wodurch das Gesetz ad a mit wenigen Abänderungen auf das Gesammt-Fürstenthum Reuß j. L. ausgedehnt worden ist (GS. Bd. XII S. 1);

c) das Gesetz vom 6. Juni 1864, die Regelung der Kompetenzverhältnisse in Ablösungs- und Gemeinheitstheilungssachen betreffend (GS. Bd. XIV S. 221).

Digitized by Google

Die Ablösbarkeit von Waldgrundgerechtigkeiten beschränkt sich auf Weideberechtigungen aller Art (§ 1 b. Ges. a).

Zur Provocation berechtigt sind sowohl der Verpflichtete als der Berechtigte (§ 8 a. a. O.).

Gesetzliches Abfindungsmittel ist Geldkapital nach dem 20fachen Betrage der Jahres-Servitutrente. Die Baarzahlung resp. die rentenbriefmäßige Zahlung des Abfindungskapitals kann auf Antrag des Verpflichteten durch Vermittelung der Geraer Bank gegen 61jährige Abführung der Ablösungsrente an letztere erfolgen (§ 1 b. Ges. ad b).

Besondere ständige Ablösungsbehörden bestehen nicht. Anträge auf Ablösung sind bei den Grundbuchbehörden (Justizämtern) anzubringen. Auf Bericht derselben ernennt das Ministerium eine Spezialcommission, welche die erste Instanz in Ablösungssachen mit ausgedehnten, die Bestätigung und Ausfertigung der Recesse einschließenden Befugnissen bildet (Ges. ad a Tit. X, ad b § 8). Als Ablösungsbehörden 2. Instanz fungiren die Fürstlichen Kreisgerichte (Ges. ad c § 1).

20. Lippe-Detmold.

In dem Fürstenthum Lippe findet die Ablösung von Waldgrundgerechtigkeiten statt:

a) auf Grund des Gesetzes über Ablösung von Hudeberechtigungen vom 17. Januar 1850 (GS. 1850 Nr. 2);

b) auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 26. August 1857, die Abänderung und Ergänzung des Ablösungsgesetzes vom 4. September 1838 betreffend.

Die Ablösbarkeit beschränkt sich auf Weideberechtigungen, Mastberechtigungen und in bedingter Weise auf Holzabgaben.

Bei Weideberechtigungen in Waldungen mit Hainungsrecht (d. i. Schonungsrecht) steht der Regel nach nur dem Waldeigenthümer das Provocationsrecht zu. Nur dann, wenn entweder die Weideablösung ohne wesentliche Nachtheile für den Forstherrn ausführbar ist, oder wenn das Weiderecht durch die fortschreitende Forstcultur in dem Maße bedroht wird, daß dem Vieh nicht genugsame Nahrung verbleibt, findet die Ablösung auch auf Provocation des Berechtigten statt (§ 25 b. Ges. a). Die Abfindung erfolgt bei Weideberechtigungen der gedachten Art in unbestandenem Boden (§ 26 a. a. O.).

Bei Hudeberechtigungen in Pflanzwäldern ohne Hainungsrecht erfolgt die Auseinandersetzung auf Antrag sowohl des Hudeberechtigten als des Pflanzungsberechtigten durch Waldtheilung nach dem Werthverhältnisse der beiderseitigen Nutzungen (§ 29 a. a. O.).

Mastberechtigungen werden zwangsweise nur auf Provocation des Waldeigenthümers durch Geldabfindung abgelöst (§ 28 a. a. O.).

Holzabgaben können nicht selbständig, sondern nur gelegentlich bei Ablösung von Diensten oder Kornprästationen durch Gegenrechnung abgelöst werden.

Die Ausführung der Ablösungen liegt in den Händen einer Ablösungs-Commission. In Bezug auf die Zusammensetzung, die Organe derselben, das

Digitized by Google

Ablösungsverfahren und die Zuständigkeit der Gerichte ist außer dem Gesetze ad a das Ablösungsgesetz vom 4. September 1838 maßgebend.

Die Ausdehnung der Ablösungsgesetzgebung auf die selbständige Ablösung der sehr zahlreichen Holzabgaben, welche sich zum Theile auf stehende Bäume erstrecken, — ingleichen auf die Streulaub- und Haideberechtigungen ist ungeachtet der Hindernisse und Nachtheile, welche daraus für die Forstwirthschaft erwachsen, bisher nicht zu ermöglichen gewesen.

21. Schaumburg-Lippe.

Die Ablösung der Waldgrundgerechtigkeiten in dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe ist

a) durch das Gesetz, betreffend die Ablösung der auf Forsten haftenden Berechtigungen vom 28. April 1870 (Schaumburg-Lippesche Landesverordn. Jahrg. 1870 Nr. 105), — und

b) durch das in Gemäßheit des Staatsvertrags mit Preußen vom 20. October 1872 erlassene Gesetz über das Verfahren bei Ablösung der auf Forsten haftenden Berechtigungen vom 11. Dezember 1872 (Schaumburg-Lippesche Landesverordn. Jahrg. 1872 Nr. 73, 74)

in erwünschter Weise geregelt.

Selbständig ablösbar auf Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten sind Weide-, Mast-, Holz- und Plaggenhiebs-Berechtigungen. Andere Berechtigungen sind nur bei Gelegenheit einer selbständig ablösbaren Servitut auf Antrag eines im Verfahren Betheiligten dann ablösbar, wenn sie die wirthschaftlich zweckmäßige Benutzung des dem Verfahren unterworfenen Grundstücks hindern (§§ 1—3 d. Ges. a).

Bei Provocation des Berechtigten steht dem Waldeigenthümer das Wahlrecht zwischen der Werthermittelung nach dem Nutzungsertrage des Rechts und der Werthermittelung nach dem Vortheile der Ablösung für den Belasteten zu (§ 7 a. a. O.).

Abfindungsmittel sind:

für Berechtigungen zur Mast und zum Bezuge für Holz feste, durch Baarzahlung des 20fachen Betrags ablösbare Geldrente (§§ 12, 16), —

für die übrigen Berechtigungen der Regel nach Land (§ 13 a. a. O.). An Stelle der Landabfindung tritt Geldrente, wenn die Landabfindung entweder dem wirthschaftlichen Interesse des Berechtigten oder Verpflichteten nicht entspricht, oder bei Benutzung in anderer Culturart keinen höheren Ertrag, als bei forstmäßiger Benutzung zu gewähren vermag (§ 14 a. a. O.).

Die Leitung der Ablösungen und die Entscheidung der dabei vorkommenden Streitigkeiten liegt den Königl. Preußischen Ablösungsbehörden (der General-Commission in Cassel und den derselben über- und untergeordneten Behörden) ob (§ 1 d. Ges. ad b).

Die bereits weit geförderte Servitutfreilegung der Fürstlichen Forsten, die

Digitized by Google

bei der Ablösung allein in Frage kommen, wird voraussichtlich in wenigen Jahren zu Ende geführt sein.

22. Elsaß-Lothringen.

Für die Ablösung von Waldgrundgerechtigkeiten gilt das französische Recht.

Das Ablösungsrecht ist enthalten:

a) in den Artikeln 63, 64, 111, 112, 118, 120 des Forstgesetzes (Code forestier) vom 21. Mai 1827, —

b) in der Kaiserlichen Verordnung vom 12. April 1854, welche an die Stelle der Artikel 112 bis 116 der Ausführungsverordnung (Ordonnance réglementaire) vom 1. August 1827 zum Forstgesetze vom 21. Mai 1827 getreten ist. Sie enthält die gesetzlichen Bestimmungen über das Ablösungsverfahren, —

c) in der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Mai 1857. Sie enthält die Vorschriften über die Ermittelung des Sollhabens und der Abfindung, sowie einige ergänzende Bestimmungen über das Ablösungsverfahren.

Vgl. Jacquot: Les codes de la législation forestière. Paris. Auguste Durand. 1861.

Solff u. Mitscher: Die in Elsaß-Lothringen herrschenden Forst- und Jagdgesetze. Straßburg. R. Schultz. 1876.

Eine Aenderung haben die Verordnungen ad b und c unter der deutschen Verwaltung nur insofern erfahren, als durch die deutschen Verwaltungs-Organisationsgesetze an Stelle der französischen die entsprechenden deutschen Behörden getreten sind.

Die oberste Forstbehörde in Elsaß-Lothringen ist nach dem Gesetze vom 30. Dezember 1871, betreffend die Einrichtung der Forstverwaltung, der Reichskanzler, auf welchen nach § 1 des Gesetzes die Functionen des Finanzministers und der Generaldirection der Forsten mit der Befugniß übergegangen sind, seine Functionen auf ihm untergeordnete Behörden zu übertragen. Auf Grund dieses Gesetzes ist durch Erlaß des Reichskanzlers vom 21. Februar 1872 und durch die demselben beigefügte Geschäftsanweisung für die Forstdirectionen vom 21. Februar 1872 die Organisation der Forstverwaltung im Einzelnen geregelt. In Ablösungssachen hat sich der Reichskanzler nur die Genehmigung der Waldabfindungen über 25 Hectar vorbehalten.

S. Solff u. Mitscher: Forst- und Jagdgesetze S. 88 u. flg.

Ablösbar sind alle Arten servitutischer Nutzungsrechte in Staatswaldungen, Gemeinde- und Anstaltswaldungen und in Privatwaldungen.

Digitized by Google

Jede Ablösung muß in Bezug auf ihre Zweckmäßigkeit von dem Oberpräsidenten bez. von dem Bezirkspräsidenten geprüft und genehmigt werden.

Bezüglich der Ablösung von Weideberechtigungen steht dem Servitutberechtigten ein Widerspruchsrecht zu, welches durch den Nachweis zu begründen ist, daß die Weide zur Befriedigung eines unentbehrlichen Bedürfnisses dient. Ueber die streitige Bedürfnißfrage entscheidet der Bezirksrath vorbehaltlich der Berufung an den Kaiserlichen Rath.

Die Abfindung erfolgt bei Holzberechtigungen durch Abtretung eines Waldtheils (cantonnement), bei allen übrigen Nutzungsrechten durch Geldentschädigung (indemnité).

Das Ablösungsverfahren ist entweder ein im Verwaltungswege vollzogenes Einigungsverfahren oder ein gerichtliches Streitverfahren.

Bei jeder Ablösung muß zuerst das Einigungsverfahren eingeleitet werden. Dasselbe ist ein reines Verwaltungsverfahren. Nach Feststellung der Zweckmäßigkeit der Ablösung erfolgt die Ermittelung des Servitutwerths und der Abfindung durch Forstsachverständige, die Prüfung dieser Ermittelung durch den Oberpräsidenten, die Erklärung der Nutzungsberechtigten über die Abfindung, im Falle gütlicher Einigung die Aufnahme der Ablösungsurkunde durch den Bezirkspräsidenten und deren Genehmigung durch den Oberpräsidenten.

Das gerichtliche Verfahren tritt ein, wenn keine gütliche Einigung zu Stande kommt. Dasselbe wird eingeleitet durch die Klage auf Ablösung durch Waldabtretung (bei Holzberechtigungen), oder durch Geldentschädigung (bei den übrigen Nutzungsrechten). Die Ablösungsklage auf Waldabtretung steht nur dem Waldeigenthümer, nicht dem Berechtigten zu.

Durch das Gesetz, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens vom 4. Juli 1879 (R. G. Bl. S. 165) sind einige Aenderungen in der Organisation der oberen Verwaltungsbehörden angeordnet. Die Befugnisse und Obliegenheiten des Reichskanzlers gehen auf den Statthalter über (§ 2 d. Ges.). Das Reichskanzleramt für Elsaß-Lothringen und das Oberpräsidium in Elsaß-Lothringen sollen aufgelöst und durch ein Ministerium für Elsaß-Lothringen ersetzt werden, welches in Straßburg seinen Sitz hat und an dessen Spitze ein Staatssekretair steht (§ 3 d. Ges.).

23. Oesterreich.

Die Regelung und Ablösung der Waldgrundgerechtigkeiten für das Kaiserthum Oesterreich mit Ausschluß von Ungarn ist gesetzlich geordnet durch

a) das Kaiserliche Patent vom 5. Juli 1853 (Reichs-Ges.-Bl. 1853 Stück 130).

Zur Durchführung des Gesetzes sind erlassen:

b) die Ministerial-Verordnung über Anmeldung der von Amtswegen oder durch Provocation abzulösenden Rechte vom 15. August 1853, — ferner

Digitized by Google

c) die Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 31. October 1857 (Reichs-Ges.-Bl. 1857 Stück 218), welche die näheren Bestimmungen über Behörden und Verfahren enthält.

Vgl. Schindler: Die Forst- und Jagdgesetze der Oesterreichischen Monarchie. Wien 1866.

Das Patent (P) ad a erstreckt sich gegenständlich außer anderen Rechten auf alle Waldnutzungsservituten (P. § 1), inhaltlich auf deren Ablösung oder Regulirung (P. § 4).

Die Ablösung bez. Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten findet von Amtswegen statt (Amtsablösung). Eines Antrags seitens der Betheiligten (Antragsablösung) bedarf es daher nicht (P. § 6). Dagegen sind dieselben durch die Verordnung ad b zur Anmeldung der Berechtigungen bei den Landes-Commissionen verpflichtet.

Die Ablösung ist ausgeschlossen, wenn durch dieselbe der Hauptwirthschaftsbetrieb des berechtigten oder des verpflichteten Guts auf eine unersetzliche Weise gefährdet wird, oder wenn dieselbe überwiegende Nachtheile der Landescultur herbeiführt, oder endlich wenn die Berechtigten und Verpflichteten in gemeinschaftlichem Einverständnisse der Regulirung den Vorzug geben (P. § 5).

Die Amtsablösung ist stets zunächst darauf zu richten, ein gütliches Uebereinkommen der Parteien (Vergleichsverfahren) herbeizuführen (P. § 9).

Erst wenn das Vergleichsverfahren fruchtlos bleibt, wird im Streitverfahren mittelst Erkenntnisses über die Frage, ob bez. inwieweit die Ablösung oder die Regulirung einzutreten hat, sodann über die Art der Ablösung (Abfindungsmittel) und endlich über die Höhe der Abfindung entschieden (P. §§ 13, 14, 24).

Gesetzliche Abfindungsmittel im Streitverfahren sind: Kapital nach dem 20fachen Jahreswerthe der Berechtigung und Landabtretung.

Kapitalabfindung findet statt, wenn dadurch nicht der Hauptwirthschaftsbetrieb des berechtigten Guts auf eine unersetzliche Weise gefährdet wird und wenn nicht der Verpflichtete die Landabfindung vorzieht. Das Abfindungskapital kann nach Wahl des Verpflichteten baar oder in Schuldverschreibungen, welche von dem Entlastungsfond auf das verpflichtete Gut ausgestellt werden, erlegt werden.

Landabfindung tritt ein, wenn der Verpflichtete sie begehrt, oder gegen den Willen des Verpflichteten im Falle der Waldunzulänglichkeit für die Bedürfnißbefriedigung aller Berechtigten (P. § 14). Landabfindungen sind indessen nur insoweit zulässig, als noch eine zweckmäßige Bewirthschaftung möglich ist (P. § 30).

Waldabtretungen sollen in der Regel nur ortschafts- oder gemeindeweise, oder an die Gesammtheit der Berechtigten stattfinden. Solche Abfindungs-Waldungen stehen in forstpolizeilicher Hinsicht den Gemeindewaldungen gleich (P. § 31).

Ablösungs- und Regulirungsbehörden sind: Landescommissionen und Localcommissionen. Die für jedes politische Verwaltungsgebiet gebildete Landescommission ist die leitende und entscheidende, zugleich administrative und richterliche Behörde. Sie entscheidet mit Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs vorbehaltlich

Digitized by Google

der Berufung an das Ministerium alle Streitsachen. Die Localcommissionen sind die erhebenden, die Entscheidungen der Landescommission vorbereitenden Behörden (P. §§ 33—36; — Verordnung ad b).

Die Wirksamkeit des Patents v. 5. Juli 1853 hat sich vorzugsweise auf die Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten erstreckt. Dieselbe ist zum größten Theile durchgeführt. Die Ablösung ist bei sehr vielen Servituten in Folge der Bestimmungen in § 5 des Patents unterblieben. In Folge dessen ist die Belastung der Oesterreichischen Waldungen mit nicht regulirten Servituten noch eine sehr beträchtliche. Ihr Jahreswerth betrug Ende 1873 in den Staatsforsten (mit einer productiven Waldfläche von 1,153,182 Joch = 663,772 ha)

für Holzabgaben . . .	371,936	Gulden =	743,872	Mark,
„ Streubezüge . . .	34,892	„ =	69,784	„
„ Weidenutzung . . .	229,792	„ =	459,584	„
Summa:	636,620	Gulden =	1,273,240	Mark.

Vgl. Bericht des K. K. Ackerbauministeriums für die Zeit von 1869 bis 1874. Wien 1874. II. Thl. S. 105.

Die Gesammtausdehnung der Servitutwaldungen in Oesterreich wird von Peyrer auf 2,899,871 Joch = 1,669,166 ha geschätzt.

Vgl. Peyrer: Die Regelung der Grundeigenthumsverhältnisse 1877 S. 67.

Ein neues Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke, die Ablösung und Regulirung gemeinschaftlicher Nutzungsrechte und die Ablösung von nach dem Patente vom 5. Juli 1853 regulirten Nutzungsrechten ist in der Vorbereitung begriffen.

§ 12.

Ablöslichkeit der Waldgrundgerechtigkeiten.

Die Motive für die gesetzlichen Bestimmungen über die Zwangs-Ablösung der Waldgrundgerechtigkeiten sind aus der öffentlichen Bedeutung der letzteren für Staat und Gesellschaft zu entnehmen, welche die privatwirthschaftliche Gesammtbedeutung der Servituten, die Bilanz zwischen Gesammtnutzen und Gesammtschaden für den Berechtigten und Verpflichteten in sich schließt. Daß die öffentliche Bedeutung und somit die Ablösbarkeit der Waldservituten einerseits von den Arten der Servituten, anderseits von dem nach Zeit und Ort verschiedenen Grade der wirthschaftlichen Entwickelung abhängig sei, wurde in § 7 nachgewiesen. Daraus ergiebt sich, daß bei Gleichheit von Zeit und Ort für die verschiedenen Arten von Waldservituten, ferner bei einer und derselben Servitutart an demselben Orte für verschiedene Zeitperioden, endlich bei derselben Servitutart zu einer bestimmten Zeit für verschiedene Orte die Ablösbarkeit oder

Digitized by Google

Unablösbarkeit wirthschaftspolitisch geboten sein kann. Als eine weitere Folgerung ergiebt sich, daß die Gesetzgebung eines Staats, je nach der örtlichen Ungleichartigkeit oder Gleichartigkeit der maßgebenden Culturzustände, durch die bedingte oder unbedingte Ablösbarkeit der Waldgrundgerechtigkeiten den Grundsätzen einer zweckmäßigen Ablösungs-Politik genügen kann.

Bedingte Ablösbarkeit (Verfahren der Specialisirung) ist vorhanden, wenn die Zulässigkeit (Stattnehmigkeit) der Zwangs-Ablösung in jedem einzelnen Falle von einer örtlichen Untersuchung abhängig gemacht wird. Dieselbe gewährt die meiste Bürgschaft für eine gerechte Handhabung und den wirthschaftlichen Erfolg der Ablösungen. Sie erscheint geboten bei Ungleichartigkeit der maßgebenden örtlichen Wirthschafts-Zustände innerhalb eines Staats oder innerhalb des Geltungsbereichs eines Ablösungsgesetzes. Sie ist eingeführt in Baden, Hessen-Darmstadt, Braunschweig (bei Weideberechtigungen), Sachsen-Meiningen (bei Weideberechtigungen und Widerspruch des Berechtigten gegen die Ablösung), Lippe-Detmold (bei Weideberechtigungen und Provocation des Berechtigten), Elsaß-Lothringen, Oesterreich, ferner in der Preußischen Provinz Hannover.

Unbedingte Ablösbarkeit (Verfahren der Generalisirung) findet statt, wenn die Zwangs-Ablösung allgemein, ohne die Prüfung örtlicher Zweckmäßigkeit bei den Einzelfällen, durch das Gesetz ausgesprochen wird. Sie erscheint zulässig bei Gleichartigkeit der maßgebenden örtlichen Wirthschaftszustände innerhalb des Geltungsbereichs eines Ablösungsgesetzes.

Die Preußische Ablösungs-Gesetzgebung hat, mit alleiniger Ausnahme der Hannoverschen GThO. vom 13. Juni 1873, für die selbständig ablösbaren Waldgrundgerechtigkeiten die unbedingte Ablösbarkeit angeordnet.

Vgl. wegen der selbständig ablösbaren Servituten weiter unten bei 2.

Die bedingte Ablösbarkeit im Bereiche der Hannoverschen GThO. folgt aus dem § 26 dieses Gesetzes, wonach die Hannoverschen Gesetze vom 30. Juni 1842 und vom 8. November 1856 rücksichtlich des Behörden und des Verfahrens in Kraft bleiben sollen, ferner aus §§ 59—67 d. Ges. vom 30. Juni 1842, wonach die „Stattnehmigkeit" der Ablösung in jedem einzelnen Falle durch ein besonderes Vorverfahren ausgesprochen werden muß.

Vgl. darüber § 27 C.

Außerdem ist noch in § 13 der Hannov. GThO. für Brennholz- und

Digitized by Google

Weide-Berechtigungen im Oberharze die Ablösbarkeit gegen den Willen des einen oder andern Theils für den Fall ausgeschlossen, daß nach den gesetzlichen Vorschriften über die Abfindungsart (§ 12 a. a. O.) eine Abfindung in Geldrente Platz greifen würde.

Der leitende Gedanke für die unbedingte Ablösbarkeit der Waldgrundgerechtigkeiten nach der Preußischen Ablösungsgesetzgebung ist in § 23 der Altpreußischen GThO. v. 7. Juni 1821 ausgesprochen, wonach „ohne Beweisführung anzunehmen ist, daß jede Gemeinheitsauseinandersetzung zum Besten der Landescultur gereiche und ausführbar sei." Die Richtigkeit dieser Ansicht kann bei der großen Ungleichartigkeit der maßgebenden örtlichen Wirthschaftszustände innerhalb des Preußischen Staats nicht anerkannt werden.

Vgl. in dieser Hinsicht im Allgemeinen weiter oben § 7, ferner rücksichtlich der einzelnen Waldgrundgerechtigkeiten die Erörterungen über die Bedeutung derselben im II. Bd. dieses Werks.

Das Preußische Ablösungsrecht unterscheidet ferner hinsichtlich der Zulässigkeit der Zwangsablösung allgemein in den für die verschiedenen Landestheile ergangenen Gemeinheitstheilungs-Ordnungen zwischen

nicht ablöslichen, selbständig ablöslichen und gelegentlich ablöslichen

Waldgrundgerechtigkeiten.

1. Nicht ablösbar sind die nothwendigen Servituten d. h. solche, ohne welche das berechtigte Grundstück ganz oder zum Theile völlig unbrauchbar sein würde.

ALR. Thl. I Tit. 22 § 3, — ferner Note 3 und 4 zu diesem § in Koch ALR. I. Thl. 2. Abschnitt.

Koch, Agrargesetze S. 198 Note 1.

2. Selbständig ablösbar sind nur diejenigen Grundgerechtigkeiten, welche das Gesetz als ablösbar namentlich bezeichnet. Die selbständig ablösbaren Wald-Servituten sind:

a) Weideberechtigungen,
b) Mastberechtigungen,
c) Holzberechtigungen,
d) Streuberechtigungen,
e) Berechtigungen zum Plaggen-, Heide- und Bültenhieb,
f) Gräserei-Berechtigungen,
g) Berechtigungen zur Schilf-, Binsen- oder Rohrnutzung,
h) Berechtigungen zum Harzscharren,
i) Fischerei-Berechtigungen,
k) Torfberechtigungen.

Digitized by Google

Ablösbar erklärt in § 2 der Altpr. GThO. vom 7. Juni 1821 (bezüglich der Berechtigungen ad a—e) und in Art. 1 des dazu gehörigen Ergänzungsgesetzes vom 2. März 1850 (bezüglich der Berechtigungen ad f—k); — ferner in § 1 der Rhein. GThO. vom 19. Mai 1851 (a—k); — in § 1 der Hess. GThO. vom 13. Mai 1867 (bezüglich der Berechtigungen ad a—g mit Einschluß der Berechtigungen auf Lohe und Rasenhieb); — in § 1 der Nass. GThO. vom 5. April 1869 (bezüglich der Berechtigungen ad a—g und i mit Einschluß der Berechtigungen auf Lohe und Rasenhieb); — in § 1 der Hannoverschen GThO. vom 13. Juni 1873 bezüglich der Berechtigungen ad a—g und k mit Einschluß des Rechts auf Laubstreifeln, Holzkohlen, Rasenhieb, Bültenstich; — endlich in § 1 der Schlesw.-Holst. GThO. vom 17. August 1876 bezüglich der Berechtigungen a—g, i, k.

Die Zwangsablösung der Berechtigungen ad a—k nach Maßgabe der GThOrdnungen erstreckt sich nicht allein auf Grundgerechtigkeiten, sondern auch auf subjectiv persönliche und objectiv dingliche Rechte, welche ohne Zeitbeschränkung eingeräumt sind, z. B. auf Nutzungsrechte der Gemeindemitglieder in dieser ihrer Eigenschaft in einem fremden Walde.

R. C. 7. Decbr. 1861. OT. 24. April 1863 (Z. f. LCG. Bd. XIV S. 265 und Bd. XV S. 153).

Die Abfindung würde in dem gewählten Beispiele, da es sich um Gemeindegliedervermögen handelt, nicht in das Privatvermögen der einzelnen Gemeindeglieder übergehen, sondern dem Gemeinde-Vermögen zufallen.

Nutzungsrechte dagegen, welche den Gemeindegliedern *als solchen* in dem Gemeindewalde zustehen, sind überhaupt nicht ablösbar, können vielmehr als zum Gemeindevermögen gehörig auf Gemeindebeschluß ohne Entschädigung eingezogen werden.

Vgl. Decl. v. 26. Juli 1847 § 1 (G. S. S. 327).

Anders verhält es sich mit den gewissen Grundstücken in dem Gemeindewalde zustehenden Berechtigungen, die als wirkliche Grundgerechtigkeiten dem Privatvermögen gewisser Einwohner angehören und als solche ablösbar sind.

Vgl. § 2 a. a. O., ferner
Z. f. LCG. Bd. VIII S. 446, —
Nass. GThO. § 3.
Hess. GThO. § 5.
Siehe auch oben § 2 Nr. 1 dieses Werks.

Verträge oder Willenserklärungen, welche die Ablösbarkeit ausschließen, sind höchstens auf 10 Jahre verbindlich.

Altpr. GThO. § 27.
Nass. GThO. § 5.
Hess. GThO. § 77.
Schlesw.-Holst. GThO. § 6.

§ 164 der Altpr. GThO., wonach ablösbare Grundgerechtigkeiten nur unter der Beschränkung des § 27 Altpr. GThO. durch Vertrag neu errichtet werden können, ist dahin interpretirt worden, daß Grundgerechtigkeiten, die nach Erlaß

Digitized by Google

der GThO. auf unbestimmte Zeit errichtet worden sind, nach Ablauf von 10 Jahren von selbst aufhören. Dies ist unrichtig.

Die Beschränkung in der Zeit betrifft nur den Ausschluß der Ablösbarkeit, nicht die Existenz der Servitut.

Min. Rescr. v. 21. Febr. 1843 (Z. f. LCG. Bd. II S. 424).

Auch das R. C. für LC. hat sich dahin ausgesprochen, daß Servituten, welche nach Verkündigung der GThO. v. 7. Juni 1821 neu constituirt werden, nach Vorschrift der GThO. abzulösen sind.

R. C. 6. März 1862 (Z. f. LCG. Bd. XV S. 127).

3. Gelegentlich ablösbar heißen diejenigen Servituten, welche nicht selbständig, sondern nur in Verbindung mit einer anderen Gemeinheitstheilung abgelöst werden können. Weitere Bedingung der Ablösbarkeit ist, daß die Servituten der wirthschaftlich zweckmäßigen Benutzung des dem Verfahren unterworfenen Grundstücks hinderlich sind.

Altpr. GThO. 7. Juni 1821 § 142.
Rhein. GThO. 19. Mai 1851 § 4.
Hess. GThO. 13. Mai 1867 § 6.
Nass. GThO. 5. April 1869 § 4.
Hannov. GThO. 13. Juni 1873 § 4.
Schlesw.-Holst. GThO. 17. Aug. 1876 § 5.

Benannt werden die gelegentlich ablösbaren Servituten im Gesetze nicht. Es gehören dahin z. B. das Lesen von Eicheln und Bucheln, das Sammeln von Haselnüssen, Waldbeeren aller Art, Pilzen, das Aufstellen von Bienenstöcken im Walde, — die Gewinnung von Waldfossilien (Steinen, Sand, Thon, Lehm, Kies), — das Recht zu Viehtränken, Schafwäschen ꝛc.

Rücksichtlich der gelegentlich ablösbaren Servituten muß demnach in jedem concreten Falle eine Beurtheilung der Ablösungsbehörde darüber eintreten, ob dieselben ein Hinderniß für die wirthschaftliche Benutzung des belasteten Grundstücks bilden oder nicht. Im ersten Falle ist die Ablösung, im letzteren nur eine Regelung der Servituten durch Einschränkung in der Fläche oder im Nutzungsmaße zulässig. So kann z. B. das Recht, in einem Walde ohne Beschränkung in der Fläche Steine, Sand, Lehm, Mergel zu graben, in hohem Maße kulturschädlich sein, während die Benutzung bestimmter Steinbrüche, Sand-, Kies- oder Mergelgruben für die Waldkultur durchaus nicht hinderlich ist. Es wäre wünschenswerth gewesen, daß das Gesetz auch die Entbehrlichkeit derartiger Servituten für die berechtigten Grundstücke durchweg als Bedingung für die Zulässigkeit der gelegentlichen Zwangs-Ablösung aufgestellt hätte. In der Altpr. GThO. vom 7. Juni 1821 ist in dieser Beziehung hinsichtlich der Gewinnung von Waldfossilien durch § 99, hinsichtlich der gelegentlich ablösbaren Servituten im Allgemeinen durch die in § 142 geforderte „hinlängliche Entschädigung" Vorsorge ge-

Digitized by Google

troffen. Im Bereiche der Hann. GThO. geben die Vorschriften über die Statthaftigkeit der Servituten die erforderlichen Garantien. In den übrigen Ablösungsgesetzen dagegen fehlt es an Bestimmungen, welche die Zulässigkeit der gelegentlichen Zwangs-Ablösung von der Entbehrlichkeit der betreffenden Servituten für die berechtigten Grundstücke abhängig machen.

Die Bemerkung zu § 142 der GThO. vom 7. Juni 1821 in Greiff's Landeskulturgesetzen S. 278, daß die Ablösung nur dann zulässig sei, wenn die Berechtigungen nicht auf genau begrenzte Theile des belasteten Grundstücks beschränkt werden könnten, ist in dieser Allgemeinheit weder im Gesetze begründet, noch entspricht sie den maßgebenden wirthschaftlichen Gesichtspunkten.

Vgl. in dieser Hinsicht noch Motive zum Erg.-Ges. vom 2. März 1851 in Koch: Agrargesetze S. 198 Note 1, —

ferner R. C. 12. März 1847 (Z. f. RG. Bd. II S. 201).

§ 13.

Antrag auf Ablösung.

(Provocation.)

I. Berechtigung zur Provocation.

Zu dem Antrage auf Ablösung von Grundgerechtigkeiten ist nach preußischem Ablösungsrecht der Eigenthümer sowohl des belasteten, als des berechtigten Grundstücks befugt.

Altpr. GThO. 7. Juni 1821 § 18, 19.

Rh. GThO. 19. Mai 1851 § 2.

Hess. GThO. 13. Mai 1867 § 2.

Nass. GThO. 5. April 1869 § 2.

Hann. GThO. 13. Juni 1873 § 3.

Schlesw.-Holst. GThO. 17. August 1876 § 2.

Nach dem Preuß. Landrechte (Thl. I Tit. 22 § 139), ingleichen nach den aufgehobenen Hannoverschen Ablösungsgesetzen stand nur dem belasteten Waldeigenthümer das Provocationsrecht zu. In Bayern, Baden, Hessen-Darmstadt, Oldenburg, Braunschweig (bei Leseholz-, Stockholz-, Mast-, Streu-Berechtigungen), Elsaß-Lothringen und Frankreich ist dies noch jetzt geltendes Recht. In Württemberg, Sachsen, Sachsen-Weimar, Anhalt, Braunschweig (bei Weide- und gewissen Holzberechtigungen), Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg, Sachsen-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, Waldeck, Reuß-Schleiz, Schaumburg-Lippe ist wie in Preußen das Provocationsrecht beiden Theilen eingeräumt.

Vgl. oben § 11.

Der Preußische Grundsatz entspricht sowohl der distributiven Gerechtigkeit, als der raschen Beseitigung kulturschädlicher Servituten mehr, als das einseitige Provocationsrecht des belasteten Waldeigenthümers. Der zu Gunsten des letzteren

Digitized by Google

angeführte Grund, daß die Berechtigungen vielfach durch Verjährung entstanden seien, ist gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustande und der Thatsache, daß die Berechtigten in zahlreichen Fällen ursprünglich Eigenthümer des Waldes gewesen sind, hinfällig. Außerdem entspricht es dem Rechtsgefühle, welches in den Gesetzen Ausdruck finden soll, nicht vollständig, dem meist wohlhabenden Waldbesitzer ein Recht zu gewähren, welches dem häufig unbemittelten Berechtigten versagt wird.

In der Regel hat nur der Eigenthümer, nicht der Nießbraucher oder der antichretische Pfandbesitzer das Recht, auf Ablösung anzutragen. Nach der Altpr. GThO. kann indessen neben dem vollen Eigenthümer auch der nutzbare Eigenthümer eines Lehnguts und der Nutznießer eines Fideikommisses auf Ablösung provociren. In den GTh.Ordnungen für Hannover und Schleswig-Holstein wird der erbliche Nutzungsberechtigte dem Eigenthümer, in der Hess. und Nass. GThO. der nutzbare dem vollen Eigenthümer gleichgestellt. Gemeinschaftliche Eigenthümer eines berechtigten oder verpflichteten Grundstücks können nach der Rhein. GThO. und den später ergangenen Ablösungsgesetzen nur gemeinschaftlich auf Ablösung provociren, wobei sich die Minderheit der nach Antheilen zu berechnenden Mehrheit zu unterwerfen hat.

Vgl. Altpr. GThO. 7. Juni 1821 §§ 5, 9, 13, 15, ferner die oben angegebenen Paragraphen der später erlassenen GThO. in Preußen. Nach dem Hannöverschen Ablösungsgesetze genügt die Zustimmung der nach den Antheilen zu berechnenden Hälfte der gemeinschaftlichen Eigenthümer.

Zur Provocation auf Ablösung von Forstberechtigungen in fiscalischen Forsten sind die Regierungen befugt. Dieselben müssen aber in den Fällen, wo dem Fiskus durch die Provocation die Wahl der Entschädigungsart verloren geht, zu derselben die Ministerial-Genehmigung einholen.

Gesch.-Anw. für die Regierungen vom 31. Dez. 1825.

Die Wahl der Entschädigungsart geht dem Fiscus bei Provocation auf Ablösung von Forstberechtigungen insofern verloren, als der belastete Waldbesitzer nur bei Provocation des Berechtigten das Wahlrecht der Abfindung nach dem Nutzungsertrage oder nach dem Vortheile der Ablösung für den Waldbesitzer hat, während bei Provocation des Waldeigenthümers die Entschädigung stets nach dem Nutzungsertrage des Servitutrechts erfolgen muß. In Hannover und Schleswig-Holstein ist das Wahlrecht auf Waldweide- und Raff- und Leseholz-Berechtigungen beschränkt. In den übrigen Landestheilen gilt es für alle Forstberechtigungen.

Vgl. weiter unten bei IV.

Demgemäß ist in Hannover und Schleswig-Holstein bei Weide- und Raff- und Leseholz-Berechtigungen, in den übrigen Landestheilen bei allen Forstberech-

Digitized by Google

tigungen zur Provocation auf Ablösung Seitens der Regierungen Ministerial-Genehmigung erforderlich.

Verträge und Willenserklärungen, wodurch die Provocation auf Ablösung von Waldservituten ausgeschlossen wird, sind nach der Altpr. GThO. (§ 27), der Rhein. GThO. (§ 6), der Hess. GThO. (§ 7), der Nass. GThO. (§ 5) und der Schlesw.-Holst. GThO. (§ 6) nur auf die Dauer von 10 Jahren verbindlich.

Vgl. § 12 unter 2.

In dem Königreiche Sachsen und in einem Theile der Thüringischen Staaten ist eine Präclusivfrist für Anbringung der Provocation festgesetzt, nach deren Ablauf die nicht abgelösten Servituten von selbst erlöschen.

Vgl. § 11.

II. Umfang der Provocation.

Nach dem Umfange der Provocation bestimmt sich die Zulässigkeit von Theilablösungen (Einzel-Ablösungen). Dieselben sind nach Preuß. Ablösungsrecht in weitgehendster Weise gestattet.

Unbeschränkt ist zunächst im Gegensatze zu den Reallasten-Ablösungen die Provocation auf Theilablösung einzelner Servitutarten sowohl auf Seiten des Berechtigten, als auf Seiten des Belasteten.

Es ist nicht erforderlich, daß Derjenige, welchem mehrere selbständige, in sich verschiedene Grundgerechtigkeiten auf einem Grundstücke zustehen, seine Provocation gleichzeitig auf die Aufhebung aller dieser Rechte ausdehne.

R. C. 29. Aug. 1850 (Z. f. LCG. Bd. III S. 270).

Derselbe Grundsatz gilt analogisch für den belasteten Waldeigenthümer.

Bei der Verschiedenartigkeit der Servitutenarten erscheint dies gerechtfertigt. Nur mit Rücksicht auf die Zusammenlegung der in vermengter Lage befindlichen Grundstücke in Verbindung mit Servitut-Ablösungen kann es sich empfehlen, die Provocation gleichzeitig auf alle ablösbaren Servituten auszudehnen. Die neuen Gemeinheitstheilungsordnungen, welche das richtige Prinzip verfolgen, die verschiedenen Arten von Auseinandersetzungsgeschäften (Servitutablösungen, Theilungen von Gemeingrundstücken) gleichzeitig und gemeinschaftlich zu behandeln, haben in dieser Hinsicht Fürsorge getroffen.

Schlesw.-Holst. GThO. 17. Aug. 1876 § 3.

Hess. GThO. 13. Mai 1867 § 4.

Beinahe unbeschränkt ist ferner die Ablösung einzelner von mehreren berechtigten Grundstücken, sowohl bei Einzelberechtigungen

Digitized by Google

als bei Gemeinschafts- (Genossenschafts-) Berechtigungen. In der Altpr. GTh.O. vom 7. Juni 1821 § 17 und in der dazu erlassenen Declaration vom 26. Juli 1847 (§ 2 Absatz 2) ist die Einzel-Ablösung von Privatberechtigungen am Gemeinde-Vermögen ausdrücklich als statthaft erklärt. Die übrigen Gemeinheitstheilungs-Ordnungen enthalten in dieser Hinsicht keine beschränkenden Bestimmungen, selbst nicht bei Genossenschaftsberechtigungen, wie sie in Hannover und Hessen gesetzlich anerkannt sind. Eine Ausnahme begründet für den Bereich der Altpreußischen Gemeinheitstheilungs-Ordnung die Verordnung vom 28. Juli 1838 für den Fall, daß eine Gemeinheitstheilung nicht anders als in Verbindung mit einer Zusammenlegung ausgeführt werden kann, indem alsdann die Gemeinheitstheilung nur stattfinden soll, wenn sich die Besitzer des vierten Theils der Ackerländereien, die von dem Umtausch betroffen werden, mit der nachgesuchten Separation einverstanden erklären.

V. 28. Juli 1838 über die Beschränkung des Provocationsrechts auf GTh. (GS. S. 429) § 1.

Die Einzelablösung bei Genossenschaftsberechtigungen entspricht zwar in der Regel dem Interesse des belasteten Waldeigenthümers, dagegen nicht immer demjenigen der berechtigten Gesammtheit, indem dadurch nicht selten bei später folgender Ablösung der in der Servitutgemeinschaft verbliebenen Genossen die Möglichkeit einer zweckmäßigen Waldabfindung abgeschnitten wird. Außerdem stehen derartige Einzelablösungen im Widerspruche mit der auf das Majoritätsprincip begründeten, althergebrachten Verfassung der Genossenschaften.

Auch die Möglichkeit der Ablösung eines Theils des belasteten Grundstücks (Servitutfreilegung) ist bei Provocation des Verpflichteten durch die gesetzlichen Bestimmungen über die Freilegung gegeben.

Vgl. § 8 Nr. IV.

III. Zurücknahme der Provocation.

Die Zurücknahme der Provocation ist gegen Uebernahme sämmtlicher Kosten des Verfahrens so lange zulässig, als nicht Entscheidungen ergangen oder Vergleiche abgeschlossen sind, welche die Modalitäten der Auseinandersetzung und Entschädigung betreffen. Der Umstand, daß bei Provocation des Berechtigten der provocatische Waldeigenthümer die Ablösung nach dem Vortheile (s. unten Nr. IV) gewählt hat und durch Aufhebung der Provocation die ihm aus der

Digitized by Google

Vortheils-Ablösung erwachsenden Vortheile verlieren würde, ist kein Hinderniß für den Rücktritt von der Provocation.

R. C. 13. October 1854 (Z. f. RCG. Bd. I S. 365, Bd. VIII S. 94).

R. C. 2. October 1869 (Z. f. RCG. Bd. XX S. 344).

Auch wenn bereits ein schiedsrichterliches Verfahren stattgefunden hat und schiedsrichterliche Aussprüche im Sinne der Auseinandersetzungsgesetze ergangen sind, ist der Rücktritt von der Provocation noch zulässig.

R. C. 13. Sept. 1872 (Z. f. RCG. Bd. XXIII S. 207).

In den Motiven des Erkenntnisses ist ausgeführt, daß schiedsrichterliche Aussprüche keine Definitiv-Entscheidungen, sondern nur Grundlagen für den Auseinandersetzungsplan seien.

IV. Wahlrecht der Art der Werthermittelung seitens des provocatischen Waldeigenthümers.

Bei Provocation des Berechtigten hat der belastete Waldeigenthümer die Wahl, ob er den Berechtigten nach dem Nutzungsertrage der Grundgerechtigkeit oder nach dem Vortheile entschädigen will, welcher ihm (dem Belasteten) aus der Aufhebung der Servitut erwächst. Im letzteren Falle darf die Höhe der Vortheils-Entschädigung den Nutzungswerth der Berechtigung nicht übersteigen. In Hannover und Schleswig-Holstein ist dies Wahlrecht auf Waldweide- und Raff- und Leseholz-Berechtigungen beschränkt.

Altpr. GThO. 7. Juni 1821 §§ 94, 114. Art. 9 des Erg.-Ges. v. 2. März 1850.

Rhein. GThO. 19. Mai 1851 § 10.

Hess. GThO. 13. Mai 1867 § 11.

Nass. GThO. 5. April 1869 § 9.

Hannov. GThO. 13. Juni 1873 § 7.

Schlesw.-Holst. GThO. 17. Aug. 1876 § 10.

Nach der Altpr. GThO. vom 7. Juni 1821 galt das Wahlrecht des provocatischen Belasteten für alle Grundgerechtigkeiten. In dem Erg.-Ges. vom 2. März 1850 ist dasselbe auf Forstberechtigungen beschränkt. Nach dem Reg.-Gesetzentwurfe sollte das betreffende Wahlrecht allgemein aufgehoben werden. Die damalige I. Kammer hielt dasselbe aber für Forstberechtigungen aufrecht. Bei den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über das Hannoversche Ablösungsgesetz (abgedruckt in dem Jahrb. d. Preuß. F. u. J. G. u. V. von Danckelmann, Jahrgang 5 S. 134 flg.) wurde die Beseitigungdes im Regierungsentwurfe für alle Forstberechtigungen beanspruchten Wahlrechts des Waldeigenthümers beantragt und dadurch zu begründen versucht, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen der Entschädigung nach dem Vortheile oder dem Nutzungsertrage nicht nachweisbar sei, daß die Schätzung des Vortheils unsicher sei und daß sowohl die Anträge auf Ablösung, als das Ablösungs-

Digitized by Google

Verfahren selbst verzögert würden. Die Widerlegung dieser Ansichten seitens des Vertreters der Staatsregierung in Betreff der Raff- und Leseholz- und Weide-Berechtigungen führte zu dem Ergebnisse, daß für diese das Wahlrecht des provocatischen Waldeigenthümers gesetzliche Anerkennung fand. Damit ist dem practischen Bedürfnisse genügt.

Das Wahlrecht des provocatischen Waldbesitzers erstreckt sich auf einseitige und auf wechselseitige Servituten.

Die Frage ist controvers. Vgl. darüber § 16 (Vortheilswerthermittelung).

Wenn der provocatische Waldbesitzer die Vortheils-Entschädigung wählt, die Werthermittelung desselben aber zu dem Ergebnisse führt, daß kein Vortheil vorhanden ist: so fällt die Berechtigung nicht ohne Entschädigung fort, sondern es ist die Ablösung nur zur Zeit unzulässig.

R. E. 22. Dez. 1853 (Z. f. RG. B. VII S. 187).

§ 14.

Werthermittelung der Waldgrundgerechtigkeiten im Allgemeinen.

Aufgabe der Werthermittelung von Waldgrundgerechtigkeiten zum Zwecke ihrer Ablösung ist die Ermittelung des Geldcapitalwerths der Berechtigung oder der demselben gleichwerthigen Jahresgeldrente zur Zeit der Ablösung.

Der Geldwerth der Servitut, auf dessen Ersatz der Berechtigte einen Anspruch hat, heißt „Sollhaben", — der Geldwerth im Capital-Ausdrucke: „Sollhaben-Capital", — der Geldwerth im Rentenausdrucke: „Sollhabenrente".

Gleichwerthig ist dem Sollhaben-Capital (K), die von demselben nach Geldzinsfuß (p für das Capitalhundert, o, op für die Capitaleinheit) berechnete Sollhabenrente (R).

$$R = K \times o, op.$$

Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 13) über das Wahlrecht des provocatischen Waldeigenthümers bezüglich der Entschädigungs-Berechnung zerfällt die Werthermittelung der Waldgrundgerechtigkeiten in zwei grundsätzlich verschiedene, bei der ferneren Behandlung auseinander zu haltende Methoden, nämlich:

1. in die Werthermittelung nach dem Nutzungsertrage der Grundgerechtigkeit für den Berechtigten (Nutzwerthermittelung), — und

Digitized by Google

2. in die Werthermittelung nach dem Vortheile, welcher dem Waldeigenthümer aus der Abstellung der Grundgerechtigkeit erwächst (Vortheils-Werthermittelung).

Je nachdem das Sollhaben aus dem Nutzungsertrage für den Berechtigten oder aus dem Vortheile für den Belasteten abgeleitet worden ist, kann man Sollhaben-Nutzcapital bez. Sollhaben-Nutzrente und Sollhaben-Vortheilscapital bez. Sollhaben-Vortheilsrente unterscheiden.

§ 15.

Werthermittelung der Waldgrundgerechtigkeiten nach ihrem Nutzungsertrage (Nutzwerth-Ermittelung).

Altpr. GThO. 7. Juni 1821 §§ 87—93, 108.
Rhein. GThO. 19. Mai 1851 §§ 10—12.
Hess. GThO. 13. Mai 1867 §§ 11—13.
Nass. GThO. 5. April 1869 §§ 9—11.
Hannov. GThO. 13. Juni 1873 §§ 7—9.
Schlesw.-Holst. GThO. 17. Aug. 1876 §§ 10, 11.

Aufgabe der Nutzwerthermittelung ist, den Kapitalwerth des Geldreinertrags zu ermitteln, welchen die Servitutnutzung dem Berechtigten nachhaltig liefert.

Der Geldreinertrag der Servitutnutzung besteht in dem Ueberschusse des Geldrohertrags über den Nutzungsaufwand, der Geldrohertrag in dem Producte aus Naturalertrag und Einheitspreis, der Nutzungsaufwand aus Gewinnungskosten und Gegenleistungen des Berechtigten.

Der Naturalertrag, mit dessen Ausmittelung sich die Nutzwerthermittelung befaßt, muß nachhaltig bezogen werden können. Nachhaltig heißt eine Nutzung, wenn sie innerhalb des Nutzungszeitraums durch den Güterzuwachs vollen Ersatz findet. In der Forderung der Nachhaltigkeit ist es mit begründet, daß die Servitut-Ausübung die Ertragsfähigkeit des Waldes z. B. durch übermäßige Streunutzung nicht vermindern darf.

Maßgebend für die Nutzwerthermittelung ist der künftige, nicht der bereits bezogene Nutzungsertrag. Für den ersteren, nicht für den letztern ist Entschädigung zu gewähren. Gleichwohl kann sich die

Digitized by Google

Nutzwerthermittelung auf den Vergangenheitsertrag erstrecken, insofern derselbe einen Maßstab für die künftige Nutzung liefert.

Naturalertrag und Geldertrag der Servituten können jährlich oder periodisch, in gleicher oder ungleicher Höhe erfolgen, jährlich bei ständigen, periodisch bei unständigen Grundgerechtigkeiten, gleich groß bei Waldzulänglichkeit und gleich bleibenden Preisen und Kosten, ungleich wenn bei Waldunzulänglichkeit mit dem Wechsel der Waldzustände die Naturalerträge eine Aenderung erfahren oder wenn Preise und Kosten dem Wechsel unterworfen sind. Die Gesammtheit dieser Verhältnisse ist durch die Kapitalisirung bezw. Diskontirung der künftigen Geldreinerträge zu berücksichtigen, welche in dem Kapitalwerthe das Sollhaben-Nutzkapital, in den Zinsen desselben nach Geldzinsfuß den durchschnittlich jährlichen Geldreinertrag oder die Sollhabennutzrente darstellt.

Demgemäß zerfällt die Nutzwerthermittelung

I. in die Ermittelung des Naturalertrags aus Zukunft oder Vergangenheit, —

II. in die Geldwerthermittelung gesondert nach Preisermittelung, Kostenermittelung und Ermittelung der Gegenleistungen, —

III. in die Kapitalisirung der Geldreinerträge.

I. Naturalertrags-Ermittelung.

Bei Ermittelung des servitutischen Natural-Ertrags können in Betracht kommen der Umfang der Servitut (vgl. § 3) und der Waldertrag. Der Umfang bestimmt das Soll, der Waldertrag das Haben. Entscheidend für die gesammte Ermittelung der Nutzrente ist die Vorfrage, ob der Waldertrag zur Erfüllung der Ansprüche aller Berechtigten genügt oder nicht. Im ersteren Falle ist Waldzulänglichkeit, im letzteren Waldunzulänglichkeit (Insufficienz) vorhanden. Bei Waldzulänglichkeit ergiebt sich die Naturalrente aus dem Umfange allein, bei Waldunzulänglichkeit aus Umfang und Waldertrag zusammen.

A. Waldzulänglichkeit.

Im Falle der Waldzulänglichkeit ist die Naturalrente bei bestimmten Waldservituten mit fest begrenztem Umfange ganz (z. B. bei bestimmten Holzberechtigungen) oder größtentheils (z. B. bei be-

Digitized by Google

stimmten Weideberechtigungen als Product aus Viehzahl und dem zu ermittelnden Futterbedarfe für das Stück Vieh) gegeben.

Die Ermittelung der Naturalrente bei unbestimmten Grundgerechtigkeiten geschieht theils nach dem künftigen Nutzungsbedarfe des berechtigten Grundstücks (Naturalbedarfsrente), theils nach dem bisherigen Nutzungsbezuge desselben (Natural-Vergangenheitsrente).

1. Natural-Bedarfsrente.

Die Nutzwerthermittelung nach dem Bedarfe des berechtigten Grundstücks, welcher den Umfang der Grundgerechtigkeiten quantitativ bestimmt und begrenzt, entspricht am meisten dem Wesen und der geschichtlichen Entwickelung unbestimmter Servituten (vgl. darüber §§ 3, 6). Sie bildet im Preußischen Ablösungsrechte die Regel.

So soll nach der Alt-Preuß. GThO.

„die Abschätzung nach dem Nutzen und Ertrage, welchen die Sache jedem Besitzer gewähren kann“ (§ 88) erfolgen, —

„bei dem Anschlage der Berechtigungen auf den Umfang des Rechts an sich und auf die landübliche, örtlich anwendbare Art, dasselbe zu benutzen, Rücksicht genommen werden“ (§ 91)

„auf die Werthbestimmung weder die Fahrlässigkeit eines oder des anderen bisherigen Besitzers, noch dessen ungewöhnlicher Fleiss in der Benutzung des Rechts auf die Werthbestimmung Einfluss“ haben (§ 92).

Im Einzelnen soll der Umfang der Berechtigung bei Bauholzberechtigungen nach dem Bedarfe für den Umfang und die landesübliche Bauart der Gebäude, bei Brennholzberechtigungen nach dem Feuerungs-Bedarfe für den vorhandenen Heizraum, bei Streuberechtigungen nach dem Streubedarfe für Düngerbereitung, bei Weideberechtigungen event. nach dem Futterbedarfe für den nach dem Durchwinterungsvermögen des berechtigten Grundstücks zu berechnenden Viehstande bemessen werden.

Vgl. darüber die einzelnen Berechtigungen in Bd. II.

In theilweiser Uebereinstimmung mit der Altpr. GThO. bestimmen die Rhein., Hess., Nass. und Schlesw.-Holst. GThO., daß die Schätzung der abzulösenden Berechtigungen „nach der landüblichen örtlich anwendbaren Art ihrer Benutzung und dem durchschnittlichen Ertrage derselben“ erfolgen soll.

Unter dem durchschnittlichen Ertrage ist nicht, wie in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die Hannov. GThO. geschehen, ausschließlich der Vergangenheitsertrag zu verstehen. Der durchschnittliche Ertrag kann sich vielmehr ebensowohl auf die Zukunft, als auf die Vergangenheit beziehen.

Nach dem Hannov. Ablös.-Ges. endlich soll die Werthermittelung der Forstberechtigungen „nach der landüblichen, örtlich anwendbaren Art ihrer Benutzung und dem nachhaltig reinen Ertrage derselben in dem bisher rechtmäßig genossenen Umfange“ erfolgen.

Digitized by Google

In der Regierungsvorlage war auch hier, entsprechend den übrigen GThO., der Ausdruck „durchschnittlich reiner Ertrag" vorgeschlagen. Das Wort „durchschnittlich" wurde auf den Antrag der Commission durch das Wort „nachhaltig" ersetzt, weil (irrthümlich) angenommen wurde, daß der durchschnittliche Ertrag den Vergangenheitsertrag darstelle, und indem ausgeführt wurde, daß es darauf ankomme, den nachhaltigen, auch in Zukunft wahrscheinlich erfolgenden Ertrag zu ermitteln, — ferner, daß zwar bei der Werthermittelung auch auf den durchschnittlichen Ertrag in der Vergangenheit zurückzugehen sei, daß die Berechnung desselben aber nur ein Mittel bilde, um den nachhaltigen Werth auch für die Zukunft festzustellen.

Vgl. Verhandl. des Abgeordnetenhauses in der Sitzung v. 28. October 1872. Danckelmann Jahrbuch, Bd. V S. 134 flg.

Die zu entschädigende Natural-Bedarfsrente besteht in dem Ueberschusse des Vollbedarfs über diejenigen Mittel, welche dem Berechtigten außer der abzulösenden Servitutnutzung zur Bedarfsbefriedigung zur Verfügung stehen. Diese anderweiten Befriedigungsmittel sind zweierlei Art. Es gehören dazu die demselben Zwecke dienenden Nutzungen einerseits aus anderen Grundgerechtigkeiten, anderseits aus dem berechtigten Grundstücke selbst.

Hinsichtlich der Befriedigungsmittel aus anderen Grundgerechtigkeiten kann es nicht zweifelhaft sein, daß dieselben von dem Vollbedarfe und zwar „verhältnißmäßig" abzurechnen sind. Es sind die servitutischen Nutzungsbeträge (e und e_1) in dem der Ablösung unterliegenden und in den anderen Berechtigungswäldern zu ermitteln, um nach dem Verhältnisse beider den von dem Vollbedarfe (b) für die abzulösende Servitut abzurechnenden Antheil $\left(\frac{e_1}{e + e_1} \times b\right)$ zu bestimmen.

Anders verhält es sich mit den Deckungsmitteln aus dem berechtigten Grundstücke selbst. Hier folgt weder die Abrechnung überhaupt, noch die verhältnißmäßige Abrechnung ohne Weiteres aus dem Wesen der Servitut. Die Abrechnung würde gerechtfertigt sein, wenn die betreffenden Nutzungen lediglich zur Bedarfsbefriedigung in der eigenen Wirthschaft des Berechtigten, und zwar zur Befriedigung desjenigen Bedürfnisses, welchem die Servitut dient, geeignet sind. Sie ist es nicht ohne Weiteres, wenn dieselben auch zum Verkaufe oder zur Befriedigung anderer Bedürfnisse des berechtigten Guts geeignet und verwendbar sind. So erscheint es z. B., ein Fall, der wirklich vorgekommen ist, bei einer Holzberechtigung, die einer

Digitized by Google

mit Wald dotirten Pfarrstelle eingeräumt ist, nicht gerechtfertigt, den Holzertrag des Pfarrwaldes von dem Vollbedarfe abzurechnen, wenn dieser Holzertrag stets verkauft worden ist. Ebenso wird man bei Streuberechtigungen nicht den zu Viehfutter erforderlichen Strohgewinn oder den zur Holzerzeugung dienenden Waldstreuertrag in den Holzungen des Berechtigten, bei Gräsereiberechtigungen nicht den Grasertrag von Wiesen ohne Weiteres in Abrechnung bringen dürfen, am wenigsten, wenn die abzulösenden Berechtigungen durch einen lästigen Vertrag erworben sind. Entscheidend für die Zulässigkeit der Abrechnung eigener Deckungsmittel des Berechtigten sind vielmehr zunächst die privatrechtlichen Titel der Berechtigung, sodann, wenn Urkunden oder Judicate über die Abrechnung nichts enthalten, die gesetzlichen Bestimmungen, endlich in Ermangelung der letzteren ortsübliche Wirthschaftsart und bisherige Benutzung.

In Preußen enthalten nur die Altpreuß. GThO. vom 7. Juni 1821 und das Ergänzungsgesetz vom 2. März 1850 Bestimmungen über die Abrechnung der eigenen Deckungsmittel des berechtigten Grundstücks. Sie beschränken sich auf Brennholzberechtigungen, Streu-, Haide-, Plaggen- und Bültenhiebsberechtigungen, Weideberechtigungen und Torfberechtigungen. Bei den übrigen Forstberechtigungen in dem Geltungsbereiche der Altpreuß. GThO., sowie bei allen Forstberechtigungen in dem Geltungsbereiche der übrigen GThOrdnungen erscheint daher die Abrechnung der eigenen Befriedigungsmittel des Berechtigten nur insoweit statthaft, als dieselbe „der landüblichen, örtlich anwendbaren Art der Benutzung und dem bisher rechtmäßig genossenen Umfange" der Servituten entspricht.

Ranke (Geldw. d. Forstb. 1855 S. 25) vertritt unter Hinweis auf die Motive zu Art. 4 des Erg.-Ges. vom 2. März 1850 die Ansicht, daß in gleicher Weise, wie bei Brennholz- und Streuberechtigungen die gesetzliche Abrechnung der eigenen Feuerungsmittel und Streumittel, so auch bei Bauholzberechtigungen analogisch die im Gesetze nicht angeordnete Abrechnung der eigenen Bauholzmittel des Berechtigten stattfinden müsse. Die Ansicht kann indessen als eine begründete nicht anerkannt werden. Sie würde, wenn sie richtig wäre, auf alle Servituten Anwendung finden und aus der Natur der Grundgerechtigkeiten folgen müssen. Gerade der Umstand, daß einzelne Servituten in dem Gesetze herausgehoben sind, beweist, daß der Gesetzgeber die Abrechnung der eigenen Befriedigungsmittel auf diese hat beschränken wollen. Aus der rechtlichen Natur der Servitut folgt die Abrechnung der eigenen Befriedigungsmittel nicht. Es folgt daraus selbst nach der strengen römisch rechtlichen Servituten-Theorie nur, daß die Servitutnutzung

Digitized by Google

ihre Grenze in dem Bedürfnisse resp. Bedarfe des berechtigten Grundstücks finde, nicht aber, daß dieser Bedarf zunächst aus den eigenen Mitteln desselben zu decken und nur hinsichtlich des dadurch nicht gedeckten Bedarfs durch die Servitutnutzung zu befriedigen sei.

Eine specielle Erörterung hat die Materie bei den Verhandlungen des Preuß. Abgeordnetenhauses über die Hann. GThO. vom 13. Juni 1873 gefunden. Nach der Regierungsvorlage sollte bei der Werthermittelung der Servituten der „anderweite" Bezug berücksichtigt werden. Das Abgeordnetenhaus hat aber diese Bestimmung in Uebereinstimmung mit den Erklärungen des Regierungscommissars gestrichen, welcher letztere darauf hinwies, daß dem beabsichtigten Zwecke durch die gesetzlich angeordnete Werthermittelung nach dem „rechtmäßig genossenen Umfange" genügt werde.

Eine weitere, denselben Gegenstand berührende Kontroverse betrifft die Frage, ob die durch das Altpreuß. Ablösungsrecht angeordnete Abrechnung der eigenen Befriedigungsmittel des Berechtigten nach ihrem vollen Betrage oder „verhältnißmäßig", d. h. nach dem Ertragsverhältnisse des belasteten und des berechtigten Grundstücks stattzufinden habe. Bei den Weideberechtigungen ist die verhältnißmäßige Abrechnung nach dem Wortlaute der Altpreuß. GThO. vom 7. Juni 1821 (§ 50) außer Zweifel. Die Streitfrage beschränkt sich daher auf Brennholz-, Streu-, Haide-, Plaggen- und Bültenhiebsberechtigungen. In Betreff dieser hat sich das Obertribunal für die „volle" Abrechnung entschieden.

Vgl. darüber die ausführliche Erörterung im besonderen Theile, Bd. II bei unbestimmten Brennholzberechtigungen.

2. Natural-Vergangenheitsrente.

Neben der schätzungsmäßigen Ermittelung der servitutischen Naturalrente nach dem Bedarfe des berechtigten Grundstücks steht die historische Ermittelung derselben nach dem Umfange, in welchem der Berechtigte die Servitut bisher thatsächlich benutzt, und nach dem Vergangenheitsertrage, welchen diese Benutzung geliefert hat.

Der Rückgriff auf die Vergangenheit ist bei der Werthermittelung der Servituten für Ablösungszwecke unentbehrlich. Für Preise und Kosten bildet die Vergangenheit die beinahe ausschließliche Grundlage. Auch für die Ermittelung des Naturalertrags ist dieselbe ein bald unentbehrliches, bald werthvolles Hülfsmittel. Sie ist aber weder der alleinige, noch der vornehmste Maßstab. Dies ist der Bedarf des berechtigten Grundstücks, weil die bisherige Benutzung von den persönlichen, mehr zufälligen und wechselnden Verhältnissen

Digitized by Google

der Berechtigten abhängig, der Bedarf dagegen, entsprechend der rechtlichen Natur der Servitut, überwiegend dinglicher Art, durch die wirthschaftlichen Verhältnisse des Grundstücks bestimmt ist. Die unbedingte und ausschließliche Ablösung nach der Vergangenheits-Naturalrente würde vielfach die Grundsätze des Rechts und der Wirthschaftlichkeit verletzen. In rechtlicher Hinsicht würde dieselbe bei Verjährungs-Servituten, bei welchen das Recht und sein Umfang in der vergangenen Ausübung wurzelt, minder bedenklich sein, als bei Vertrags- und Verleihungs-Servituten, obgleich die vollendete Verjährung fest begrenztes Recht schafft. Zeitweise unterlassene oder hinter deren rechtmäßigem Umfange gebliebene Ausübung würde die Folgen einer partiellen Verjährung durch Nichtgebrauch nach sich ziehen. Wirthschaftliche Benutzung würde benachtheiligt, Unwirthschaftlichkeit im Verbrauche und Nutzungsübergriffe zum Nachtheile des Waldeigenthümers durch höhere Abfindung belohnt werden. Die Begründung der Werthermittelung auf die Naturalrente der Vergangenheit erscheint daher nur insoweit gerechtfertigt, als sie das alleinige Mittel oder den zuverlässigsten Maßstab für die Ausmittelung des künftigen Naturalertrags bildet. Die Vergangenheitsrente sollte den eventuellen, die Bedarfsrente den principalen Maßstab für die Naturalertragsermittelung bilden. Der bisherige Nutzungsertrag kann unter Umständen eine brauchbare Grundlage für die Bedarfsschätzung darbieten. In der Bedarfsrente findet der Nutzungswerth einen unmittelbaren, in der Vergangenheitsrente einen mittelbaren und bedingten Ausdruck.

Die Werthermittelung nach Vergangenheitsrente ist um so unsicherer, je weniger sie sich auf Thatsachen und je mehr sie sich auf Schätzung stützt. So gewährt z. B. die Ermittelung der Leseholzrente nach Zettelausgabe, Leseholzperiode, Leseholztagen, an denen die Nutzung mit Rücksicht auf Witterung ausgeübt werden konnte, nach schätzungsmäßigem Durchschnitt der Leseholztransporte an einem Tage und nach Laderaum der Transportmittel ein Ergebniß, welches weit mehr der Möglichkeit als der Wirklichkeit entspricht.

In der Altpreuß. GThO. ist die Werthermittelung nach Vergangenheitsrente bei Mast- und in erster Linie bei Weideberechtigungen vorgeschrieben.

Vgl. darüber bei den betreffenden Berechtigungen in Bd. II.

Digitized by Google

In den übrigen GTh.Ordnungen für Preußen läßt die Fassung der Schätzungsregeln für beide Arten der Werthermittelung (nach Bedarfs- und Vergangenheitsrente) Raum.

Das Württemb. Ablösungsgesetz vom 26. März 1873 giebt der Werthermittelung nach der Vergangenheit den Vorzug. Nach Art. 80 desselben soll für Waldweide-, Waldgräserei- und Waldstreuberechtigungen der Durchschnitt der in den letztvergangenen 20 Jahren wirklich bezogenen Nutzungen der Regel nach als Anhalt für die Schätzung benutzt werden.

Vgl. Schwandner: Ges. über die Ausübung und Ablösung der Weiderechte u. s. w. Stuttgart 1873. S. 88, 89.

B. Waldunzulänglichkeit.

Bei Waldunzulänglichkeit entsteht zunächst die Frage, ob der Waldeigenthümer den Mangel verschuldet hat. (Vgl. § 3 unter Nr. IV 6.) In diesem Falle ist die Entschädigung für die nach lit. A. zu berechnende Naturalrente dem Berechtigten unverkürzt zu gewähren. Dasselbe gilt bei ursprünglich bestimmten Berechtigungen.

Vgl. ebendort.

Eine Ausnahme findet statt bei bestimmten Weideberechtigungen, bei denen allerdings das Nutzungsmaß durch Art, Alter und Zahl des Viehs nicht so genau bestimmt ist, wie bei bestimmten Holzberechtigungen.

Vgl. darüber Bd. II unter Weideberechtigungen.

In allen anderen Fällen hat der Berechtigte, selbst bei ursprünglich unbestimmten, später fixirten Berechtigungen, nur einen Anspruch auf eine Quote seiner Bedarfs- oder Vergangenheitsrente (b), die sich ergiebt als Quotient aus dem Waldertrage (We) und aus dem Gesammtbedarfe (B) aller Berechtigten. Es ist demgemäß die Naturalrente

$$Nr = b \times \frac{We}{B}.$$

Die Bedarfs- resp. Vergangenheitsrente (b) der abzulösenden Berechtigten wird in der lit. A. erörterten Art ermittelt. Für die Ermittelung des Waldertrags (We) und des Gesammtbedarfs aller Berechtigten (B) sind folgende Gesichtspunkte maßgebend:

1. Waldertrag.

Der zu erwartende Waldertrag, um den es sich handelt, ist abhängig

a) von dem gegenwärtigen Waldzustande,

Digitized by Google

b) von dem künftigen, den Waldzustand verändernden Wirthschaftsbetriebe,

c) von den gesetzlichen, den Waldertrag beeinflussenden Beschränkungen der Servitutausübung.

a) Gegenwärtiger Waldzustand.

Der Waldzustand umfaßt die Verhältnisse des Standorts, der Holzart, Betriebsart, Altersordnung und Holzhaltigkeit.

Der Standort in seiner Einwirkung auf den Waldertrag (die Standortsgüte) ist bei der Waldertragsermittelung für Ablösungszwecke in der Regel als gleichbleibend anzunehmen. Ausnahmen kommen vor z. B. bei Streuberechtigungen auf geringem Boden.

Auch Holzart und Betriebsart sind als dauernde anzunehmen, da weder der Waldeigenthümer zum Nachtheile des Berechtigten einseitig eine Aenderung derselben vornehmen darf, noch der Berechtigte in seinem Interesse eine Aenderung verlangen kann.

Die Altersklassenordnung bewegt sich in dem festen Rahmen der Umtriebszeit, welche letztere aus gleichen Gründen, wie bei Holzart und Betriebsart, als bleibend anzunehmen sind. Dagegen ist sowohl das Flächenverhältniß der Altersklassen in dem Umtriebsrahmen, als die Holzhaltigkeit der Bestände dem Wechsel unterworfen. In diesen beiden Elementen des Waldzustandes beruht für gegebene Holzarten, Betriebsarten und Umtriebszeiten (gegebene Betriebsklassen) der Unterschied zwischen vollkommenem (normalem) und unvollkommenem Waldzustande. Im Normalwalde (gleicher Standortsgüte, bei gleich langen Altersklassen) zeigen die Einzelbestände volle Holzhaltigkeit (Bestockung), die Altersklassen Flächengleichheit. Unvollkommene Waldzustände, wie sie fast immer bei Ablösungen von Waldgrundgerechtigkeiten vorkommen, haben die größten Verschiedenheiten in Holzhaltigkeit und Altersabstufung aufzuweisen. Unter „mittlerem Waldzustande" wird gewöhnlich ein normales Altersklassenverhältniß bei mittelmäßiger Holzhaltigkeit (etwa 0,75 der Vollbestandsmasse) verstanden.

Der Waldzustand zur Zeit der Ablösung (gegenwärtiger Waldzustand) bildet naturgemäß den Ausgangspunkt, seine Erhebung die Grundlage einer jeden Waldertragsermittelung. Hiermit befindet sich die gesetzliche Regel der Altpreuß. GThO. vom 7. Juni 1821 in Uebereinstimmung, welche wörtlich verordnet

Digitized by Google

in § 87: Bei der Bestimmung des Werths des Grund und Bodens werden die Gegenstände der Regel nach in dem Zustande angenommen, in welchem sie sich zur Zeit der Auseinandersetzung befinden. Nur in Rücksicht des Forstgrundes findet nach § 132 eine Ausnahme statt.

ferner in § 108: Die vorstehenden allgemeinen Grundsätze haben der Regel nach auch bei Aufhebung der Gemeinheiten in Forsten Anwendung.

Unter dem Ausdrucke „Bestimmung des Werths des Grund und Bodens" ist auch die Ermittelung der Walderträge an Holz- oder Nebennutzungen zu verstehen, wie die Bezugnahme auf den § 132, wo es sich um den Ertrag der Weidenutzung handelt, erkennen läßt.

Vgl. Z. f. LCG. Bd. III S. 223 und Bd. VII S. 221.

Die späteren Gemeinheitstheilungs-Ordnungen enthalten eine derartige Bestimmung nicht. Sie ist auch überflüssig, weil sich das anzuwendende Schätzungsverfahren aus dem Zwecke der Werthermittelung und aus der Natur der Waldwirthschaft von selbst ergiebt.

Eine Ausnahme von der Regel, die Ermittelung des Waldertrags an den servitutischen Nutzungsgegenständen auf den Waldzustand zur Zeit der Ablösung zu begründen, enthalten sämmtliche Gemeinheitstheilungs-Ordnungen für Preußen hinsichtlich der Weide- und Gräserei-Berechtigungen insofern, als bei der Schätzung des Weide- und Grasertrags auf Blößen und in untermittelmäßig bestockten Beständen ein „mittelmäßiger Holzbestand" also ein geringerer, als der wirkliche Weide- und Grasertrag angenommen werden soll.

Vgl. darüber im II. Bd. bei Weide- und Gräsereiberechtigungen.

Im Normalwalde mit normalem Alters- und Holzhaltigkeits-Zustande ist der Wald-Naturalertrag, möge er in Holz- oder Nebennutzungen bestehen, aller Zeit gleich, weil der Waldertrag vom Waldzustande abhängt und der Waldzustand sich nicht ändert. Hier bildet daher der gegenwärtige Waldzustand die alleinige Grundlage der Waldertragsermittelung. Das Verfahren derselben ist ausschließlich ein

Waldzustands-Verfahren (I).

b) Waldzustands-Aenderungen durch den Wirthschaftsbetrieb.

Anders verhält es sich bei unvollkommenen Waldzuständen.

Digitized by Google

Wenn diese, wie es die Regel bildet, vorhanden sind, ändern sich durch den Wirthschaftsbetrieb Flächenverhältniß der Altersklassen und Holzhaltigkeit der Bestände. Mit den Waldzuständen ändern sich die Walderträge an Holz- und Nebennutzungen. Es läßt sich mit hoher Wahrscheinlichkeit, in manchen Fällen mit Sicherheit vorhersehen, daß die künftigen Walderträge an servitutischen Nutzungen ganz erheblich von den gegenwärtigen Walderträgen abweichen werden. Unter solchen Umständen würde es allen Regeln der Schätzung und dem Grundsatze der Gerechtigkeit zuwider sein, die Waldertragsschätzung ausschließlich auf den gegenwärtigen Waldertrag und Waldzustand zu beziehen. Es ist vielmehr unabweisbar, bei der Werthermittelung der Servituten in unvollkommenen Wäldern neben dem gegenwärtigen Waldertrage auch die künftigen, wahrscheinlichen Walderträge in Betracht zu ziehen, — ebenso wie sich der Waldwerth bei unvollkommenem Waldzustande nicht allein aus dem Gegenwartsertrage, sondern auch aus den Zukunftserträgen ergiebt. Der Weg, welchen die Nutzwerthermittelung der Servituten bei Waldunzulänglichkeit und Waldunvollkommenheit einzuschlagen hat, kann seinem allgemeinen Gange nach nur der sein:

die wechselnden Walderträge (We, We_1, We_2, u. s. w.) der Gegenwart und der Zukunft periodisch zu ermitteln, —

durch Gegenüberstellung dieser Erträge mit dem Gesammtbedarfe (B) aller Berechtigten die periodisch wechselnden Quoten der Waldzulänglichkeit

$$\left(\frac{We}{B}, \frac{We_1}{B}, \frac{We_2}{B} \ldots\right)$$

festzustellen, —

aus diesen Zulänglichkeitsquoten und aus dem Vollbedarfe (b) des abzulösenden Berechtigten als Product aus beiden die periodischen Naturalsollhabenrenten

$$\left(\frac{We}{B} \times b, - \frac{We_1}{B} \times b \cdots\right)$$

zu finden, —

darnach die periodischen Geldrenten, —

und endlich durch Kapitalisirung derselben das Sollhaben-Kapital, sowie die demselben entsprechende jährlich gleiche Sollhaben-Geldrente (als ewige Rente) zu berechnen.

Digitized by Google

Gegenüber diesem durch den Zweck der Werthermittelung und das Wesen der Waldwirthschaft klar und bestimmt vorgezeichneten Wege ist es in hohem Maße auffallend, daß in Wirklichkeit bei der Ermittelung des servitutischen Waldertrags häufig, man kann wohl sagen in der Regel, völlig unrichtig verfahren wird, indem man bei ganz abnormen Waldzuständen lediglich den gegenwärtigen, oder den normalen oder den sog. mittleren Waldertrag in Rechnung stellt und dadurch in vielen Fällen erhebliche Verletzungen der Rechte des Waldeigenthümers oder des Berechtigten herbeiführt. Der gegenwärtige Waldzustand kann nicht ausschließlich gewählt werden, weil er sich mit dem Fortschritte des Hiebs und der Kultur ändert, der normale Waldertrag oder Waldzustand nicht, weil er thatsächlich weder besteht noch voraussichtlich in der Mehrzahl der Fälle jemals erreicht wird. Mittlerer Waldertrag oder Waldzustand endlich ist ein ganz unbestimmter Begriff, welcher dem Mangel der Uebereinstimmung mit den thatsächlichen Verhältnissen noch den Uebelstand der Unklarheit hinzufügt.

Vgl. darüber bei Weideberechtigungen in Bd. II.

Die Zugrundelegung des Waldertrags zur Zeit der Auseinandersetzung, des sog. gegenwärtigen Waldzustandes, wozu viele in unrichtiger Anwendung des § 87 der GThO. neigen, kann zu den größten Ungerechtigkeiten führen. Angenommen, es sei der größte Theil der Holzbestände durch Insectenverheerungen zerstört, wie es bei den Wald-Verheerungen durch die Nonne in Ostpreußen, durch den Kiefernspinner in Pommern und Mark Brandenburg vielfach in neuester Zeit der Fall gewesen ist, so muß der Holz-Berechtigte sich zur Zeit vielleicht bedeutende Einschränkungen gefallen lassen, weil der gegenwärtige Waldertrag seinen Bedarf nicht deckt. Mit dem Heranwachsen der auf den Raupenfraßblößen neu angelegten Bestände steigern sich die Servituterträge allmählich wieder bis zur vollen Bedarfserfüllung. Nach Maßgabe dieser wachsenden Erträge ist die Entschädigung bei Ablösung der Servitut zu gewähren. Jede andere Abschätzungsart, sei es nach dem gegenwärtigen oder dem normalen oder mittleren Waldertrage resp. Waldzustande, ist eine Ungerechtigkeit. Hierauf hat schon Ranke in Bekämpfung der gegentheiligen Ansicht des R. C. mit Recht hingewiesen.

Ranke: Geldwerth der Forstberechtigungen, 2. Aufl. 1856 S. 46 Note.

Daß auch die GThO. v. 7. Juni 1821 von der richtigen Anschauung in dieser Hinsicht ausgeht, ergiebt sich aus dem § 123 derselben, worin angeordnet ist, daß die Kürzung der Abfindung bei Waldunzulänglichkeit „mit Rücksicht auf die Dauer dieses Zustandes" bemessen werden soll.

Eine bei unvollkommenem Waldzustande lediglich auf die Verhältnisse des Normalwaldes begründete Streuertragsberechnung ist durch Erkenntniß des Appellhofs zu Cöln v. 5. April 1866 cassirt und ganz richtig die Discontirung

Digitized by Google

der allmählich steigenden Zukunftserträge als Grundlage der Werthermittelung angeordnet worden.

Vgl. Jahrb. der Preuß. F. u. Jagdgesetzgebung und Verwaltung von Danckelmann und Schneider Bd. V S. 74.

Die Ermittelung der künftigen servitutischen Walderträge, welche nach den vorstehenden Erörterungen bei unvollkommenen Waldzuständen nicht zu umgehen ist, muß sich, wie schon angedeutet worden, auf dem Boden der Wahrscheinlichkeit bewegen. Dies kann nur geschehen, wenn das Ziel bekannt ist, welches eine geregelte Waldwirthschaft, beschränkt durch die von dem Servitut-Verhältnisse auferlegte Gebundenheit an die bestehenden Holzarten, Betriebsarten und Umtriebszeiten, verfolgt. Dies Ziel kann sein:

a) entweder der Normalwald mit voller Holzhaltigkeit, geregeltem Altersklassen-Verhältnisse und daraus folgendem gleichen Nachhaltertrage (Normalwaldwirthschaft),

b) oder der Normalbestand in jeder Waldabtheilung mit Verzichtleistung auf ein geregeltes Altersklassen-Verhältniß in der Bestands-Gesammtheit (Bestandswirthschaft).

Nach der Verschiedenheit dieser Wirthschaftsziele ist auch das Verfahren der Waldertragsermittelung verschieden.

ad a) Normalwaldwirthschaft. Wenn der Normalwald Wirthschaftsziel ist, wie es in Staatsforsten der Fall zu sein pflegt, hat der Wirthschaftsbetrieb die allmähliche, in Bezug auf Zeit und Art zweckmäßigste Ueberführung des unvollkommen bestandenen Waldes in den Normalwald zu bewirken. Der Zeitraum der Ueberführung heißt Einrichtungszeit, — die Art und den Weg derselben zeigt der Betriebsplan an. Am Schlusse der Einrichtungszeit tritt der von da ab jährlich gleiche Normalwaldertrag ein.

Im Laufe des Einrichtungszeitraums vollzieht sich die Annäherung des gegenwärtigen Waldertrags an den Normalertrag. Je nachdem diese Annäherung voraussichtlich eine gleichmäßige oder wenigstens eine im Voraus zahlenmäßig bestimmbare ist oder nicht: können die periodischen Walderträge innerhalb der Einrichtungszeit aus dem Normalertrage rechnungsmäßig abgeleitet werden (Normalertrags-Verfahren), oder bedarf es zur Ermittelung derselben einer betriebsplanmäßigen Begründung (Betriebsplan-Verfahren).

Digitized by Google

α) Das für einfache, leicht übersehbare Verhältnisse der Bestands-Unvollkommenheit anwendbare und dann empfehlenswerthe

Normalertrags-Verfahren (II)

beschränkt sich

auf die Ermittelung des gegenwärtigen Waldertrags, —

auf die Feststellung des Einrichtungszeitraums, dessen Dauer von dem Grade der Unregelmäßigkeit des Waldzustandes abhängt. Erstreckt sich dieselbe auf alle Altersklassen: so ist der Einrichtungszeitraum in der Regel der Umtriebszeit gleich zu stellen. Sind dagegen die jüngsten Altersklassen nach Flächen-Verhältniß und Holzhaltigkeit regelmäßig bestanden: so kann sich die Einrichtungszeit auf den den älteren Altersklassen zufallenden Theil der Umtriebszeit beschränken; —

ferner

auf die Ermittelung des Normalwaldertrags mit Zugrundelegung eines regelmäßigen Altersklassen-Verhältnisses und der im großen Durchschnitt bei geregelter Waldwirthschaft erzielten (nicht der vollen) Holzhaltigkeit; —

endlich auf die Ableitung der periodischen Walderträge innerhalb des Einrichtungszeitraums aus den gegenwärtigen und den Normalwalderträgen durch arithmetische Interpolation nach dem im Voraus festgestellten gleichmäßigen oder ungleichmäßigen Verhältnisse der Annäherung an den Normalertrag.

β) Das unter schwierigeren Verhältnissen anzuwendende

Betriebsplan-Verfahren (III)

ist namentlich dann am Orte, wenn es zur Ermittelung der periodischen Walderträge in der Einrichtungszeit der Fixirung der periodischen Waldzustände bedarf. Auch hierbei sind umständliche Forst-Abschätzungs- und Einrichtungsarbeiten zu vermeiden. Ein einfaches Flächeneinrichtungs-Verfahren genügt. Die Arbeiten umfassen:

die Feststellung des Einrichtungszeitraums,

die Anfertigung des Betriebsplans,

die Ertragsermittelung für die Perioden des Einrichtungszeitraums, —

die Ermittelung des jährlich gleichen Ertrags für den aus dem Betriebsplane hervorgehenden Normalwald.

Digitized by Google

ad b) Die Bestands-Wirthschaft behandelt jeden Bestand für sich, bestimmt für ihn in dem Rahmen der hergebrachten Umtriebszeit die vortheilhafteste Abtriebszeit, führt weder zu einer Verbesserung des Altersklassen-Verhältnisses, noch zu Gleichmäßigkeit in den periodischen Erträgen innerhalb des ersten und der folgenden Umtriebszeiten. Die Periodenerträge des ersten Umtriebs sind von denjenigen des zweiten Umtriebs verschieden, — die Erträge der folgenden Umtriebszeiten denjenigen des zweiten Umtriebs gleich. Das

Bestands-Verfahren (IV)

der Ertragsermittelnng nimmt folgenden Gang:

Feststellung der Berechnungszeit auf 2 Umtriebszeiten,

Anfertigung eines Abtriebsplans durch Einordnung der einzelnen Bestände in die Perioden der beiden Umtriebszeiten nach Maßgabe des vortheilhaftesten Haubarkeitsalters bez. der bestehenden Umtriebszeiten,

Ertragsermittelung bezüglich der servitutischen Nutzungsgegenstände auf Grund dieses Abtriebsplans für dieselben Perioden und Umtriebszeiten.

c) Ertrags-Beschränkungen.

Jede geordnete Waldwirthschaft bedarf namentlich in der Zeit, welche der Verjüngung unmittelbar vorhergeht und folgt, der Schonung und Pflege gegen boden- und bestandsverderbende Nutzungen. Die daraus hervorgehenden, sowie die zum Schutze einzelner Nebennutzungen erforderlichen, durch allgemeine oder besondere gesetzliche Bestimmungen angeordneten Beschränkungen der Waldservituten müssen bei der Ermittelung des servitutischen Waldertrags berücksichtigt werden, (vgl. u. A. § 8 der Hannov. GThO.). Dahin gehören z. B. die Weideschonung im jugendlichen Bestandsalter, die Streuschonung bis zum Abschluß der Stangenholzperiode und in dem der Verjüngung vorangehenden Jahrzehnt, — die Mastschonung bei Weideberechtigungen.

Nach § 8 des Hannoverschen Ablösungsgesetzes soll „bei Weide- und Mastberechtigungen" ein verhältnißmäßiger Theil auf Schonung derart abgerechnet werden, daß derselbe bei der Werthsermittelung der Berechtigung außer Ansatz bleibt. Es wäre sachgemäß gewesen, auch die Streuschonung aufzunehmen, deren Anrechnung indessen nach der allgemeinen Fassung im Eingange des § ebenfalls ohne Zweifel ist.

Digitized by Google

2. Gesammtbedarf aller Berechtigten.

Bei der Bedarfs-Ermittelung kommen als Berechtigte in Betracht:

a) der abzulösende Berechtigte mit seinem nach den Regeln sub I zu ermittelnden Bedarfe, —

b) die etwa vorhandenen sonstigen, zu derselben Servitut Berechtigten mit ihrem in gleicher Weise zu ermittelnden Bedarfe, —

Einige Schwierigkeiten verursacht mitunter der Fall, wenn die Berechtigten in mehreren Waldungen berechtigt sind. Es kommt dann darauf an, wie auch schon sub I angegeben wurde, die auf den zu liberirenden Wald treffenden Bedarfs-Antheile festzustellen;

c) der Waldeigenthümer mit

α) dem Bedarfe für die eigene Wirthschaft, —

β) dem Bedarfe für seine Forstbeamten, —

γ) seinen durch abgelöste oder angekaufte Berechtigungen erworbenen Theilnahmerechten.

Vgl. über die Theilnahmsrechte des Waldeigenthümers § 3 Nr. IV 6.

Wenn bei Unzulänglichkeit des Waldes die Berechtigungen zu verschiedenen Zeiten entstanden sind: so kommt bei Feststellung der Theilnahmerechte, welche sich der abzulösende Berechtigte anrechnen lassen muß, die Zeit der Entstehung in Betracht. Das R. C. hat in dieser Hinsicht erkannt, daß der (Holz-) Berechtigte sich bei Ablösung seiner Gerechtsame diejenigen Nutzungen anrechnen lassen muß, welche anderen Personen zur Zeit der Verleihung seines Rechts zustanden. R. C. 17. Juni 1846 (Z. f. LCG. Bd. III S. 209).

Wenn die Wald-Unzulänglichkeit außer Zweifel ist, so kommt es nicht auf absolute Richtigkeit, sondern nur auf relative Gleichheit der Bedarfsermittelung aller Berechtigten an. Mit Rücksicht hierauf empfiehlt es sich mitunter zur Vermeidung umständlicher und kostspieliger genauer Bedarfsermittelungen, die Einzelbedarfe von den Berechtigten liquidiren und gegenseitig anerkennen zu lassen. Auf diese Art läßt sich die ganze Angelegenheit oft in einem oder einigen wenigen Terminen zu allseitiger Zufriedenheit erledigen. Der Kommissarius der Sache hat dann nur darauf zu halten, daß die Gleichmäßigkeit gewahrt und nicht Einzelne beeinträchtigt werden.

II. Geldwerthermittelung.

1. Preisermittelung.

Nach Feststellung der Natural-Servitutrente handelt es sich zunächst darum, den Brutto-Geldwerth derselben zu ermitteln. Die

Digitized by Google

Bruttogeldrente ergiebt sich aus Naturalrente und Einheitspreis der Servitut-Nutzungen. Ueber die Preisermittelung enthalten die Preußischen Ablösungsgesetze für Waldgrundgerechtigkeiten, mit alleiniger Ausnahme des Ergänzungsgesetzes vom 25. Juli 1876 zur Hess. GThO. Art. 1 (bezüglich der Holzberechtigungen), nichts, während dieselbe in den Ablösungsgesetzen für Reallasten eingehend behandelt wird. Sie ist deshalb ein wichtiger Gegenstand sachverständiger Beurtheilung. Für die Preisschätzung seitens der Sachverständigen sind nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und nach der Natur der Waldservituten folgende Gesichtspunkte maßgebend:

a) Die Schätzung hat sich auf den gemeinen Werth zur Zeit der Auseinandersetzung zu erstrecken.

Die Altpr. GThO. vom 7. Juni 1821 schreibt in dieser Hinsicht in § 88 vor:

„Die Abschätzung geschieht nach dem Nutzen und Ertrage, welchen die Sache jedem Besitzer gewähren kann."

Dies ist nach ALR. Thl. I Tit. 2 § 112 der gemeine Werth. Für Holzberechtigungen hat das Revis.-Colleg. f. Landesculturſachen in wiederholten Entscheidungen die Preisermittelung nach dem gemeinen Werthe zur Zeit der Auseinandersetzung als Grundsatz aufgestellt.

R. E. 28. October 1870 (Z. f. LCG. Bd. XXII S. 238).

R. E. 24. März 1871 (Z. f. LCG. Bd. XXII S. 157).

Vgl. auch in dieser Hinsicht

Koch: Agrargesetze 4. Aufl. 1850 S. 177 Note 3

und die Abhandlung über Holzpreise in Z. f. LCG. Bd. X S. 425.

Was für Holzpreise gilt, findet für den Preis sonstiger Servitutnutzungen analoge Anwendung.

b) In der Regel ist der „Waldpreis" zu ermitteln.

In dem Waldpreise findet der Geldwerth der Servitutnutzungen den schärfsten Ausdruck. Will man, was unter Umständen auch zulässig erscheint, den Preis am Orte des berechtigten Grundstücks zum Grunde legen, so müssen die Transportkosten vom Walde bis dorthin abgezogen werden. Die Rechnung wird dadurch umständlicher. Bei Ermittelung des Waldpreises ist die mittlere Entfernung des belasteten Waldes von dem berechtigten Grundstücke zum Grunde zu legen. Stehen hierfür keine Preise zu Gebote, so ist der Mittelpreis aus den Waldpreisen für nahe und entfernte Lagen zu bilden, da in dieser Hinsicht oft beträchtliche Preisunterschiede bestehen.

c) Bei Servitut-Nutzungen, welche Gegenstand des Verkehrs sind, ist der durchschnittliche Verkehrspreis (Kaufpreis, Pachtpreis) zu ermitteln.

In dieser Hinsicht geben die Licitationspreise oder die nach Maßgabe derselben gebildeten Taxpreise den erforderlichen Anhalt. Zur Ermittelung des

Digitized by Google

Durchschnittspreises ist die Preisermittelung auf eine Mehrheit von Jahren zu richten. Welcher Zeitraum dabei zum Grunde zu legen ist, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab. In der Regel wird ein sechsjähriger Zeitraum genügen. Art. 1 des Ergänz. Ges. vom 25. Juli 1876 zur Hess. GThO. schreibt einen 5jährigen Zeitraum vor.

Ungewöhnliche Verhältnisse, welche die Preisbildung beeinflußt haben, z. B. Kriegsjahre, ausgedehnte Bauten vorübergehender Art sind bei der Durchschnittsberechnung auszuschließen. Nach dem Erg.-Ges. v. 25. Juli 1876 ist eine derartige Ausschließung indessen nicht zulässig.

Da der Preis von der Größe des Angebots abhängig ist, so giebt das arithmetische Mittel der Einheitspreise der einzelnen Jahre nicht immer ein richtiges Resultat. Es empfiehlt sich daher mitunter, wo die Verhältnisse es zulassen, namentlich bei Holzpreisen, den Durchschnittspreis aus den verkauften Quantitäten und den dafür erzielten Preisen für den gesammten zum Grunde gelegten Zeitraum direct zu bilden. Wenn z. B. verkauft wären an Kiefernknüppelholz

1870:	100	Raumm.	für	500	Mark,	mithin	für	5	Mark	pro Raumm.,
1871:	20	„	„	140	„	„	„	7	„	„ „
1872:	150	„	„	600	„	„	„	4	„	„ „
zusammen	270	Raumm.	für	1240	Mark,					

so würden nicht 5 ⅓ Mark $\left(\frac{5+7+4}{3}\right)$, sondern 4,59 Mark $\left(\frac{1240}{270}\right)$ als Durchschnittspreis zu wählen sein.

d) Bei Servitut-Objecten, die nicht Gegenstand des Verkehrs sind, ist je nach den Umständen auf den Verkehrswerth solcher Nutzungsgegenstände, die jenen qualitativ nahe stehen, oder auf den Ertragswerth der servitutischen Nutzung zurückzugehen.

In Betreff der Preisermittelung von Nutzungen, die außerhalb des Verkehres stehen, wird häufig ganz unrichtig verfahren. So ist es üblich, bei Raff- und Leseholz-Berechtigungen den Preis für Raff- und Leseholz auf den Scheitholzpreis und auf das Brennwerth-Verhältniß zwischen Scheitholz und Leseholz zu begründen, also, wenn z. B. der Verkaufspreis für den Festmeter Kiefernklobenholz 8 Mark ist und wenn einem Festmeter Kiefernklobenholz 2 Festmeter Leseholz nach der Brenngüte äquivaliren, den Leseholzpreis pro Festmeter auf 4 Mark zu bestimmen. Es wird dabei übersehen, daß der Preis nicht allein von der Brenngüte, sondern auch von der Transportfähigkeit abhängig ist, ganz abgesehen davon, daß die Annahmen über das Brennwerth-Verhältniß mehr oder weniger willkührliche sind. Das richtige Verfahren würde darin bestehen, bei Ermittelung des Leseholzpreises auf den Verkaufspreis des ihm qualitativ am nächsten stehenden Reisholzes zurückzugehen. Aehnlich verhält es sich mit Streuberechtigungen, Gräsereiberechtigungen oder mit Weideberechtigungen, wo der Werth einer Kuhweide nach dem Futterwerthe ermittelt wird.

Bei Weideberechtigungen giebt mitunter auch der Ertragswerth einer Kuhweide den Maßstab für die Geldwerthermittelung.

Vgl. hierüber Bd. II unter Weideberechtigungen.

Digitized by Google

2. Kostenermittelung.

Bei der Kostenermittelung können in Betracht kommen:

a) die Werbungskosten im Walde. Es gehören dahin z. B. bei Brennholzberechtigungen die Fällungskosten, bei Leseholzberechtigungen die Kosten des Sammelns und Zusammenbringens in Haufen, bei Weideberechtigungen die Kosten der Hirtenhaltung ꝛc. ꝛc. Dieselben werden für die Maßeinheit der Servitutnutzung, z. B. für den Raummeter Raff- und Leseholz oder Streu berechnet. Wo die Preise Waldpreise sind, ergiebt sich der Nettopreis in der Regel als Differenz zwischen Waldpreis und Waldwerbungskosten.

Die Grundlage für die Höhe der Werbungskosten bildet einerseits der Arbeitsaufwand, — anderseits der übliche Tagelohnsatz am Wohnorte des Berechtigten für die Qualität der Arbeit, welche zur Servitut-Ausübung nothwendig ist, und in derjenigen Jahreszeit, in welcher die letztere stattfindet.

Das Rev.-Colleg. für Landesculturſachen hat als Grundsatz aufgestellt, die Werbungs- und event. die Transportkosten nach der Versäumniß zu veranschlagen, welche dem Berechtigten aus der Ausübung der Servitut in der von ihm betriebenen Wirthschaft erwachsen (Kosten der wirthschaftlichen Versäumniß).

R. C. 25. Mai 1855. Vgl. Ranke: Geldwerth der Forstberechtigungen. 2. Aufl. 1856 S. 12.

Dieser Grundsatz ist einer verschiedenen Auffassung fähig. Es fragt sich, wie der Begriff der Wirthschaft aufgefaßt werden soll, ob darunter die gesammte, auf den Erwerb gerichtete Thätigkeit des Berechtigten oder das Haupt-Gewerbe desselben verstanden werden soll. Nach der Interpretation von Ranke, welcher den Grundsatz des Rev.-Colleg. empfiehlt, ist letzteres gemeint. Darnach würden, wenn der Berechtigte Landwirth ist, die Werbungskosten nach dem Gewinn zu veranschlagen sein, den die auf die Servitutausübung verwendete Arbeit in der Landwirthschaft gebracht haben würde, wenn er ein Schuhmacher ist, nach dem Arbeitsgewinn in dem Schuhmachergewerbe ꝛc. ꝛc. Diese Auffassung ist sehr angreifbar. Zunächst ist die Ermittelung des Gewinnantheils, welcher der in einer Wirthschaft angelegten Arbeit gebührt, eine der schwierigsten Aufgaben der Wirthschaftslehre, die praktisch nur selten gelöst werden kann. Anderseits ist die Anschauung von der Subjectivität der Arbeit, von welcher das Rev.-Colleg. ausgeht, eine verkehrte. Ob der Berechtigte Landwirth, Schuhmacher oder Lehrer ist, ist für die Veranschlagung der Werbungskosten gleichgültig. Der Grundsatz des Rev.-Colleg. würde in seiner consequenten Durchführung dahin führen, für jeden Berufsstand verschiedene Werbungskostensätze in Rechnung zu stellen. Maßgebend kann allein der objective Standpunkt sein, welcher die Qualität der aufzuwendenden Arbeit (in der Regel gemeine Handarbeit, häufig Kinder- und Frauen-

Digitized by Google

arbeit), sowie den Preis solcher Arbeit am Wohnorte des Berechtigten und zu der Zeit der Servitutausübung in Betracht zieht.

Vgl. über Werbungskosten auch Z. f. LCG. Bd. X S. 735.

b) Außer den Werbungskosten sind von dem Preise der Servitut-Nutzungen die Transportkosten vom Walde (Gewinnungsorte) bis zum Wohnorte des Berechtigten (dem Verbrauchsorte) dann in Abzug zu bringen, wenn nicht der Waldpreis, sondern der Preis am Verbrauchsorte der Werthermittelung zu Grunde gelegt wird. Endlich sollen nach den Grundsätzen des Revisions-Collegiums

c) noch die Kosten der Beschaffung des Ersatz-Materials für die servitutischen Nutzungsobjecte in Rechnung gestellt werden.

R. C. 25. Mai 1855 und 15. Februar 1856. Vgl. Ranke: Geldwerth der Forstberechtigungen 2. Aufl. 1856 S. 21, — ferner

§ 105 der techn. Instruction für den Bezirk der Generalcommission zu Breslau.

Man versteht darunter die Mehrkosten, welche der Berechtigte nach der Ablösung im Vergleiche zu den Werbungs- und Transportkosten vor der Ablösung aufzuwenden hat, um sich die Naturalrente, welche ihm die Ausübung der Servitut geliefert hat, zu verschaffen. Der Jahreswerth dieser Mehrkosten soll von den Werbungs- bez. Transportkosten abgesetzt oder er soll, was zu demselben Ergebnisse führt, der Sollhabenrente (Bruttowerth abzüglich der Werbungs- und event. der Transportkosten) zugesetzt werden. Derartige Mehrkosten sind z. B. die Kosten für künftige Wahrnehmung der Holzversteigerungstermine, der Mehraufwand für Transportkosten, sofern nach der Ablösung oder wegen Rodung des belasteten Waldes die Beschaffung der servitutischen Nutzungsobjecte aus entfernter gelegenen Wäldern erfolgen muß.

Die Anrechnung der sog. Kosten für Beschaffung des Ersatzmaterials beruht auf dem Grundsatze, dem Berechtigten für Entziehung des Nutzungsrechts eine volle, d. h. eine solche Entschädigung zu gewähren, welche ihn in den Stand setzt, sich die entzogene Nutzung in Zukunft zu verschaffen. Die unbedingte Anwendung des Grundsatzes, die Mehrkosten für Beschaffung des Ersatzmaterials zu vergüten, erscheint indessen nicht gerechtfertigt. Sie ist in allen Fällen ungerechtfertigt und führt zu einer handgreiflichen Verletzung des Waldeigenthümers, wenn der Berechtigte auf Ablösung provocirt und der Belastete die Entschädigung nach dem Nutzungsertrage wählt. Es ist nicht abzusehen, wie in diesem Falle der Waldeigenthümer dazu kommen soll, dem Berechtigten für einen Nachtheil Ersatz zu gewähren, den dieser selbst gewollt hat, und in Betreff dessen die Vermuthung dafür spricht, daß derselbe durch gegenüberstehende Vortheile mehr als aufgewogen wird. Mit viel mehr Recht würden dem Berechtigten die etwaigen Minder-

Digitized by Google

kosten künftiger Beschaffung des Servitutobjects zu seinen Ungunsten angerechet werden müssen. Auch hierfür fehlt es indessen an einem genügenden Grunde.

Anders liegt die Sache bei Provocation des Belasteten. Nur hierbei liegt der Fall der Enteignung des Berechtigten vor, welcher nach den allgemeinen Grundsätzen der Enteignung die Forderung voller Entschädigung begründet, in welcher auch die Mehrkosten für die Beschaffung des Ersatzmaterials einbegriffen sind.

3. Ermittelung des Werths der Gegenleistungen.

Von der Netto-Geldrente, welche sich als Differenz zwischen Brutto-Geldrente und Kosten ergiebt, ist schließlich nach den Ablösungsgesetzen noch der Werth der Gegenleistungen in Abzug zu bringen, sofern letztere dem Berechtigten für das aufzuhebende Nutzungsrecht obliegen. Dahin gehören Leistungen der verschiedensten Art, die auf die Entstehung der Servituten zurückzuführen sind (Stammgeld, Pflanzgeld, Anweisegeld, Hauerlohn, Entrichtung einer Quote z. B. $^1/_4$ von der Holztaxe, Raff- und Leseholz-Einmiethe, Weidehafer, Weidegeld, Dienste ꝛc.). Die Veranschlagung derselben ist, soweit es sich um Natural- und Dienstleistungen handelt, nach den bei der Preisermittelung erörterten Grundsätzen zu bewirken.

Bei wechselseitigen Servituten findet Kompensation statt. Die Nutzwerthermittelung hat sich hier auf jede der beiden Servituten zu erstrecken. Nur die Ueberschußrente wird vergütet.

Altpr. GThO. 7. Juni 1821 § 82.
Rhein. GThO. 19. Mai 1851 § 12.
Hess. GThO. 13. Mai 1867 § 13.
Nass. GThO. 5. April 1869 § 11.
Hannov. GThO. 13. Juni 1873 § 9.
Schlesw.-Holst. GThO. 17. August 1876 § 11.

Kompensation tritt auch ein, wenn Wald- und Feld-Weideberechtigung einander gegenüberstehen.

R. C. 5. Dezember 1845 (Z. f. RCG. Bd. I S. 97).

III. Sollhaben-Kapital und Sollhaben-Geldrente.

Aus dem jährlichen oder periodischen Naturalertrage einerseits und aus dem reinen Geldwerthe für die Maß- oder Gewichtseinheit der servitutischen Naturalnutzung anderseits ergiebt sich als Product der jährliche oder periodische Geldwerth des servitutischen Nutzungsertrags (der Reinertrag, die Nutzrente). Es handelt sich noch darum, das Geldkapital (Sollhaben-Nutzkapital) zu ermitteln, welches der künftigen jährlichen oder periodischen Nutzrente gleichwerthig ist. Dies

Digitized by Google

geschieht durch Kapitalisirung nach den Regeln der Zinseszinsrechnung unter Anwendung voller Zinseszinsen.

Die Ablösungs-Praxis in Preußen bedient sich bei Bauholzberechtigungen der Rechnung nach beschränkten Zinseszinsen. Dieselbe ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, wirthschaftlich nicht gerechtfertigt und mathematisch unrichtig.

Vgl. darüber in Bd. II unter Bauholzberechtigungen.

Einer näheren Feststellung dabei bedarf nur der Zinsfuß, nach welchem die Kapitalisirung der jährlichen oder periodischen Nutzrente erfolgen soll (der Berechtigungs-Zinsfuß), ein Gegenstand, welcher auf die Höhe des Sollhaben-Kapitals von wesentlichem Einflusse ist und, abgesehen von der V. vom 14. September 1867 für den Oberharz und von dem Hess. Erg.-Ges. vom 25. Juli 1876, in den Schätzungsregeln des Preußischen Ablösungsrechts nicht berührt ist, somit dem sachverständigen Ermessen der Schätzer überlassen bleibt.

In Betreff des Zinsfußes bei der Ablösung von Waldservituten sind zu unterscheiden:

a) der Zinsfuß für die Werthermittelung der Berechtigung (Berechtigungs-Zinsfuß), d. i. derjenige Zinsfuß, nach welchem der Geldkapitalwerth der Berechtigung (das Sollhabenkapital) aus deren laufend jährlichen oder periodischen Geldreinerträgen berechnet wird;

b) der Zinsfuß für die Werthermittelung der Abfindung (Abfindungs-Zinsfuß), d. i. derjenige Zinsfuß, nach welchem der Geldkapitalwerth des Abfindungs-Objekts aus dessen laufend jährlichen oder periodischen Geldreinerträgen gefunden wird (landwirthschaftlicher Zinsfuß bei landwirthschaftlichem Nutzlande, Wald-Zinsfuß bei Waldabfindung);

c) der Zinsfuß für die Umwandlung der servitutischen Sollhabenrente in Sollhabenkapital (Kapitalisirungs-Zinsfuß der Sollhabenrente);

d) der Zinsfuß für die Umwandlung einer receßmäßig festgestellten Abfindungsrente in Abfindungs-Geldkapital (Kapitalisirungs-Zinsfuß der Abfindungsrente).

ad a. Ueber die Höhe des Berechtigungs-Zinsfußes enthält von den Preußischen Ablösungsgesetzen nur die V. v. 14. September 1867 wegen Regulirung der Holz- und Kohlennutzungen für den Oberharz unzweifelhafte Bestimmungen. Nach den §§ 38 und 44 dieser V. soll nämlich bei Nutzholz- und Kohlenberechtigungen der Jahreswerth der Berechtigungen als Produkt aus Naturalrente und Einheitspreis und das Ablösungskapital nach dem 20fachen Betrage dieses Jahreswerths, also unter Anwendung eines Berechtigungs-Zinsfußes von 5 Prozent gefunden werden, — eine Vorschrift, welche nur für den Fall als richtig und gerecht anerkannt werden kann, daß die der Geldwerthermittelung zum Grunde liegenden Holzpreise und die sonst maßgebenden Verhältnisse als

Digitized by Google

dauernd gleich bleibende anzusehen sind, die aber unrichtig ist und das Interesse der Berechtigten verletzt, wenn die Holzpreise steigen.

Zweifelhaft läßt es sodann die Fassung des Erg.-Ges. v. 25. Juli 1876 zur Hess. GThO., ob bezüglich der Holzberechtigungen in gleicher Weise, wie in der erwähnten V. v. 14. September 1867 der Berechtigungs-Zinsfuß gesetzlich auf 5 Prozent festgestellt ist. Zufolge Art. 1 des Erg.-Ges. soll nämlich der „Jahreswerth von Holzsortimenten" nach den in den Holzversteigerungen der letzten 5 Jahre erzielten Preisen bestimmt werden; — nach Art. 5 des Ges. soll ferner die Waldabfindung einen Kapitalwerth haben, welcher dem ermittelten 20fachen „Jahreswerthe der Berechtigung" gleichkommt. Es entsteht nun die Frage, ob unter „Jahreswerth von Holzsortimenten" in Art. 1 d. G. der Preis der Holzsortimente zu verstehen ist, Art. 1 somit nur eine Preisbestimmungsregel für die Holzsortimente enthält, — oder ob darunter der in Art. 5 genannte „Jahreswerth der Holzberechtigung" verstanden werden soll. Im letzteren Falle würde allerdings der Jahreswerth der Berechtigung als das Produkt aus dem jährlichen Naturalertrage und aus dem nach 5jährigem Durchschnitte anzunehmenden Einheits-Holzpreise, und das Sollhabenkapital nach dem 20fachen Betrage dieses Jahreswerths, d. i. durch Kapitalisirung mit 5 Prozent, ermittelt werden müssen, somit bei steigenden Holzpreisen das Interesse der Berechtigten verletzt werden. Nach der ersten Auffassung dagegen würde kein Hinderniß bestehen, aus dem laufend jährlichen Geldreinertrage der Berechtigung (berechnet nach Art. 1 d. G. aus Natural-Jahresertrag und 5jährigem Preisdurchschnitt) unter Anwendung eines durch sachverständige Schätzung zu bestimmenden Berechtigungs-Zinsfußes zunächst das Sollhabenkapital und aus diesem und dem fünfprozentigen Geld-Zinsfuße den durchschnittlichen Geld-Reinertrag (die Sollhabengeldrente), d. h. denjenigen Jahreswerth der Berechtigung zu finden, dessen 20facher Betrag nach Art. 5 d. G. in Uebereinstimmung mit den Vorschriften in anderen Ablösungsgesetzen (vgl. c) dem Kapitalwerthe der zu gewährenden Waldrente äquivaliren soll.

Maßgebend für die Entscheidung der Streitfrage ist die Entstehungs-Geschichte der auf die Ablösung von Holzberechtigungen bezüglichen Bestimmungen des Erg.-Ges. v. 25. Juli 1876, welche aus der Initiative des Abgeordnetenhauses hervorgegangen sind und ursprünglich in dem Ges. betreffend die Ablösung der Reallasten im Reg.-Bez. Kassel v. 23. Juli 1876 eine Stelle finden sollten.

Vgl. darüber:

den Commissions-Bericht des Abgeordnetenhauses über das Reallasten-Ablös.-Ges., Nr. 158 der Anlagen zu den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses, —

die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über dieses Ges. in der 2. Berathung (53. Sitzung), —

ferner die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über das Erg.-Ges. vom 25. Juli 1876, 2. Berathung (63. Sitzung) und den dazu gehörigen, von der Commission ausgearbeiteten Gesetzentwurf (Nr. 272 der Anl.).

Für die erste Auffassung, wonach Art. 1 des Erg.-Ges. blos eine Preisbestimmungsregel enthält, dürfte sprechen, einerseits, daß das Erg.-Ges. den Be-

Digitized by Google

rechtigten begünstigen, nicht beeinträchtigen wollte, anderseits, daß in dem Gesetz-Entwurfe der Commission (Nr. 158 der Drucksachen) in der That der Ausdruck „Preis der Holzsortimente" gewählt ist, an dessen Stelle Art. 1 des Erg.-Ges. den doppelsinnigen Ausdruck „Jahreswerth der Holzsortimente" gesetzt hat.

Im Uebrigen enthalten die Preußischen Servitut-Ablösungsgesetze keine Bestimmungen über die Höhe des Berechtigungs-Zinsfußes, weshalb die Wahl desselben in jedem einzelnen Falle dem sachverständigen Urtheile der Schätzer überlassen bleibt.

ad b. Auch über die Höhe des Abfindungs-Zinsfußes (des landwirthschaftlichen oder Waldzinsfußes) fehlt es an Vorschriften in den Preuß. GTh.-Ordnungen. Der Kapitalwerth der Waldabfindung soll nach den Grundsätzen der Waldwerthberechnung bemessen werden. Daraus folgt, daß die Wahl des Abfindungs-Zinsfußes dem Ermessen der Schätzer unterliegt.

Vgl. darüber § 20.

ad c. Rücksichtlich des Kapitalisirungs-Zinsfußes der Sollhabenrente ist in den neueren Preuß. Ablösungsgesetzen bestimmt, daß im Falle der Landabfindung das abzutretende Grundstück einen Kapitalwerth haben muß, welcher dem 20fachen Jahreswerthe der nach den Ablösungsgesetzen zu ermittelnden jährlichen Entschädigung gleichkommt.

Rhein. GThO. § 15.
Hess. GThO. § 16, Erg.-Ges. Art. 5.
Nass. GThO. § 14.
Hannov. GThO. § 14.
Schlesw.-Holst. GThO. § 14.

Diese Entschädigung ist der durchschnittlich jährliche Geldreinertrag der Servitut oder die Sollhabengeldrente. Da dieselbe die aus dem Sollhabenkapitale nach Geld-Zinsfuß abgeleitete ewige Rente ist, so mußte der Kapitalisirungs-Zinsfuß auch der im Gesetze mit 5 Prozent angenommene Geld-Zinsfuß sein.

ad d. Der Kapitalisirungs-Zinsfuß für Abfindungs-Geldrenten ist durch die Ablösungsgesetze auf 5 Prozent, bei anderweiter Vereinbarung der Parteien mindestens auf 4 Prozent (auf den 20fachen, höchstens 25fachen Kapitalisirungsbetrag) festgestellt.

Vgl. darüber §§ 24, 25. III.

Hiernach (a—d) unterliegt es keinem Zweifel, daß, abgesehen von den entgegenstehenden Bestimmungen der V. v. 14. September 1867 und von der Controverse in dem Erg.-Ges. v. 25. Juli 1876 die durch den Zweck der Nutzwerth-Ermittelung gebotene Ermittelung des Sollhabenkapitals aus den laufend jährlichen oder periodischen Geldreinerträgen der Servitut unter Anwendung eines durch sachverständige Schätzung festzustellenden Berechtigungs-Zinsfußes nach dem Preuß. Ablösungsrechte zulässig ist.

Die maßgebenden Grundsätze für die Bestimmung des Berechtigungs-Zinsfußes ergeben sich aus folgenden Betrachtungen:

Die Ermittelung der jährlichen oder periodischen Nutzgeld-

Digitized by Google

renten, um deren Kapitalisirung es sich handelt, beruht zum Theile auf Verhältnissen, welche der Gegenwart oder der jüngsten Vergangenheit angehören. Die servitutische Naturalrente ist aus dem gegenwärtigen Bedarfe oder aus dem bisherigen Nutzungsmaße abgeleitet. Preise und Kosten sind nach dem Durchschnitte der jüngsten Vergangenheit veranschlagt. Bleiben diese Verhältnisse auch in Zukunft unverändert, so ist die Kapitalisirung der Nutzgeldrente nach Geldzinsfuß gerechtfertigt, weil in diesem Falle die Zinsen des Sollhaben-Kapitals nach landesüblichem Geldzinsfuß eine Rente abwerfen, aus welcher der servitutische Bedarf des Grundstücks genau befriedigt wird. Anders gestaltet sich die Sache, wenn, wie es die Regel bildet, die genannten Elemente der Nutzrenten-Ermittelung in Zukunft eine Aenderung erfahren. Alsdann kann die Kapitalisirung der Nutzrente nach Geldzinsfuß zu erheblichen Verletzungen sowohl des Berechtigten, als des Belasteten führen.

Wenn z. B. bei einer Berechtigung auf jährlich 20 Raummeter Kiefern-Brennscheitholz bei einer steigenden Preisbewegung um jährlich 2 Procent, die nicht ungewöhnlich ist, der Ablösungspreis pro Raummeter 5 Mark, mithin die Nutzrente jährlich 100 Mark und das nach dem Zinsfuße von 5 Prozent berechnete Sollhaben-Kapital 2000 Mark beträgt — wenn ferner der Brennholzbedarf des berechtigten Grundstücks derselbe bleibt, auch auf andere Weise nicht befriedigt werden kann: so sind schon nach einem Jahre die Zinsen des Ablösungskapitals nicht mehr ausreichend, um den Feuerungsbedarf zu bestreiten. Das Ablösungskapital selbst muß angegriffen werden und reicht bei 5 Prozent Verzinseszinsung nur 30,6 Jahre zur Deckung der Bedarfsrente aus, so daß die Ablösung nach dem 20fachen Betrag der Nutzrente einer Confiscation des Rechts nach Verlauf von 30,6 Jahren gleich kommen würde.

Die Auflösung des Rechnungsbeispiels ergiebt sich wie folgt:

1. Aufl. Der Preis von 20 Raummetern Holz à 5 Mark repräsentirt bei einer jährlichen Preissteigerung von 2 Prozent folgende Werthe:

nach 1 Jahr $100 . 1{,}02^1$
„ 2 „ $100 . 1{,}02^2$
„ 3 „ $100 . 1{,}02^3$
— — — — — —
„ n „ $100 . 1{,}02^n$.

Die gegenwärtigen Werthe dieser Grössen sind bei 5 Prozent Zinseszinsen folgende:

$$\frac{100 . 1{,}02^1}{1{,}05^1}$$

$$\frac{100 . 1{,}02^2}{1{,}05^2}$$

Digitized by Google

$$\frac{100 \,.\, 1{,}02^2}{1{,}05^2}$$
$$- \quad - \quad -$$
$$\frac{100 \,.\, 1{,}02^n}{1{,}05^n}.$$

Soll durch die Holzlieferung ein Capital von 2000 Mark abgelöst werden, so muss die Summe der letzten Grössen = 2000 sein. Also:

$$2000 = 100 \,.\, \left\{ \frac{102}{105} + \left(\frac{102}{105}\right)^2 + \left(\frac{102}{105}\right)^3 + \ldots + \left(\frac{102}{105}\right)^n \right\}$$

$$= 100 \,.\, \frac{102}{105} \cdot \frac{1 - \left(\frac{102}{105}\right)^n}{1 - \frac{102}{105}} = 100 \cdot \frac{102}{105} \cdot \frac{105}{3} \left(1 - \left(\frac{102}{105}\right)^n\right) \text{ oder:}$$

$$\frac{2000 \,.\, 105 \,.\, 3}{100 \,.\, 102 \,.\, 105} = 1 - \left(\frac{102}{105}\right)^n \text{ d. h. } \frac{20}{34} = 1 - \left(\frac{102}{105}\right)^n \text{ oder:}$$

$$\frac{14}{34} = \left(\frac{102}{105}\right)^n \text{ oder: } \frac{7}{17} = \left(\frac{34}{35}\right)^n.$$

2. Aufl. Statt die Anfangswerthe einander gleich zu setzen, kann man auch die Endwerthe nach n Jahren einander gleich setzen und erhält dann folgende Betrachtung:

Der Werth von 2000 Mark ist nach n Jahren zu 5 Prozent Zinseszinsen = $2000 \,.\, 1{,}05^n$.

Die Werthe der verschiedenen je 20 Raummeter waren

nach 1 Jahr $20 \,.\, 5 \,.\, 1{,}02^1$
„ 2 „ $20 \,.\, 5 \,.\, 1{,}02^2$
„ 3 „ $20 \,.\, 5 \,.\, 1{,}02^3$
— — — — — — — —
„ n „ $20 \,.\, 5 \,.\, 1{,}02^n$

und daher haben diese Grössen am Schluss der n Jahre zu 5 Prozent Zinseszinsen folgende Werthe:

$$100 \,.\, 1{,}02^1 \,.\, 1{,}05^{n-1}$$
$$100 \,.\, 1{,}02^2 \,.\, 1{,}05^{n-2}$$
$$100 \,.\, 1{,}02^3 \,.\, 1{,}05^{n-3}$$
$$- \quad - \quad - \quad - \quad - \quad -$$
$$100 \,.\, 1{,}02^n \,.\, 1{,}05^{n-n}.$$

Soll nach n Jahren eine Ablösung erfolgt sein, so muss

$$2000 \,.\, 1{,}05^n = 100 \left\{ 1{,}02^1 \,.\, 1{,}05^{n-1} + 1{,}02^2 \,.\, 1{,}05^{n-2} + 1{,}02^3 \,.\, 1{,}05^{n-3} + \ldots + 1{,}02^n \,.\, 1{,}05^{n-n} \right\}$$

sein.

Diese Gl. giebt transformirt

$$2000 \,.\, 1{,}05^n = 100 \left\{ \left(\frac{1{,}02}{1{,}05}\right)^1 \,.\, 1{,}05^n + \left(\frac{1{,}02}{1{,}05}\right)^2 \,.\, 1{,}05^n + \ldots + \left(\frac{1{,}02}{1{,}05}\right)^n \,.\, 1{,}05^n \right\}$$

oder: $$2000 \,.\, 1{,}05^n = 100 \,.\, 1{,}05^n \,.\, \left\{ \left(\frac{1{,}02}{1{,}05}\right)^1 + \left(\frac{1{,}02}{1{,}05}\right)^2 + \ldots + \left(\frac{1{,}02}{1{,}05}\right)^n \right\}$$

Digitized by Google

Da sich hier $1{,}05^n$ auf beiden Seiten forthebt, so erhält man dieselbe Gleichung wie früher.

Um n aus der Gleichung

$$\frac{7}{17} = \left(\frac{34}{35}\right)^n$$

zu bestimmen, nehme man von ihr den Logarithmus. Dann wird

$$\log 7 - \log 17 = n\,(\log 34 - \log 35).$$

Also ist

$$n = \frac{\log 7 - \log 17}{\log 34 - \log 35} = \frac{\log 17 - \log 7}{\log 35 - \log 34}$$

$$\begin{array}{rl} \log 17 = & 1{,}2304489 \\ \log\ 7 = & 0{,}8450980 \\ \hline & 0{,}3853509 \end{array} \qquad \begin{array}{rl} \log 35 = & 1{,}5440680 \\ \log 34 = & 1{,}5314789 \\ \hline & 0{,}0125891 \end{array}$$

$$n = \frac{0{,}3853509}{0{,}0125891} = 30{,}6099.$$

Zur Vermeidung solcher Benachtheiligungen und zur richtigen Ermittelung des Sollhaben-Kapitals können 2 Wege eingeschlagen werden. Man könnte entweder anstatt der gegenwärtigen die künftigen Bedarfssätze, Preise und Kosten in ihren wechselnden Beträgen unmittelbar in die Berechnung der Nutzrenten einführen und nach Geldzinsfuß kapitalisiren, oder man könnte die Ermittelung der Nutzrente, wie unter Nr. I und II geschehen, auf die Verhältnisse der Gegenwart und jüngsten Vergangenheit begründen und die künftige Aenderung dieser Verhältnisse mittelbar durch angemessene Bestimmung des Berechtigungszinsfußes über oder unter dem Geldzinsfuße bei Berechnung des Sollhaben-Kapitals berücksichtigen. Der erste Weg ist unausführbar. Er würde in das Dunkle führen und der Willkür Thür und Thor öffnen, weil zwar die auf- oder absteigende Richtung der Preiskosten und Bedarfsbewegung, nicht aber die Höhe der Zukunftspreise und Kosten, und der Umfang des künftigen Bedarfs bestimmt werden kann. Es bleibt daher nur der zweite mittelbare Weg zur richtigen Ermittelung des Sollhaben-Kapitals übrig. Man könnte dagegen mit Recht einwenden, daß die Unsicherheit der Zukunft sich auch auf die Wahl des Berechtigungszinsfußes überträgt. Allein um Sicherheit handelt es sich bei allen auf zukünftigen Erträgen beruhenden Werthberechnungen überhaupt nicht, wohl aber um Wahrscheinlichkeit. Wahrscheinliche Preis- ꝛc. Aenderungen dürfen daher bei der Servitut-Werthermittelung, die nichts weiter als eine Wahrscheinlichkeitsberechnung ist, nicht unberücksichtigt bleiben. Es

Digitized by Google

genügt der Hinweis auf das Verfahren bei Waldwerthberechnungen und landwirthschaftlichen Werthberechnungen, um die Richtigkeit dieser Ansicht darzuthun. Hier werden auch nicht die künftigen, sondern die gegenwärtigen Preise in die Werthberechnung eingesetzt, — aber es wird der wahrscheinlichen, statistisch belegten, durch den Fortschritt der Bevölkerung und Kultur begründeten Preissteigerung der Wald- und Landwirthschafts-Produete mittelbar durch den niedrigen, gegen 3 Prozent betragenden Wald- und Landwirthschafts-Zinsfuß, mit welchem discontirt und kapitalisirt wird, Rechnung getragen. Auf der einen Seite aber den Geldwerth eines Waldes durch 3prozentige Kapitalisirung der Waldrente, und auf der anderen Seite den Geldwerth einer darauf lastenden Bauholzberechtigung durch 5prozentige Kapitalisirung der Bauholzrente ermitteln zu wollen, dürfte sich schwer rechtfertigen lassen, könnte vielmehr nur als Messen mit zweierlei Maß zu Gunsten des Reichen und auf Unkosten des Unbemittelten bezeichnet werden.

Maßgebend für die Höhe des Berechtigungszinsfußes sind alle bei Ermittelung der Nutzrente außer Ansatz gebliebenen Verhältnisse, welche die Höhe der künftigen Nutzrente beeinflussen, den Reinertrag und Werth des Rechts mehren oder mindern. Bedarfsmehrung, Preissteigerung, Kostenminderung der servitutischen Nutzungsgegenstände wirken vermindernd auf den Berechtigungszinsfuß, somit erhöhend auf das Ablösungskapital und umgekehrt. Bauholz-Berechtigungen mit voraussichtlicher Erweiterung der Wirthschaftsgebäude durch intensiveren Landwirthschaftsbetrieb und mit Steigerung der Holzpreise bedingen niedrigen, Leseholz-Berechtigungen bei Erhöhung des Kostenaufwands durch Vermehrung der Arbeitsgelegenheit und Steigerung der Arbeitslöhne hohen, Brennholz-Berechtigungen bei vermehrter Gelegenheit zur Anschaffung von wohlfeileren Feuerungsmitteln (Torf, Kohle), durch Verbesserung der Transportmittel (Eisenbahnen, Wasserstraßen), sowie bei möglicher Bedarfsverminderung durch bessere Heizvorrichtungen hohen, Streu-Berechtigungen bei steigenden Strohpreisen, vermehrtem Düngerbedarf durch intensiveren Betrieb in Weinbaugegenden und bei schwieriger Beschaffung von anderweiten Streu- und Dungmitteln niedrigen, Mast-Berechtigungen bei ausgedehnterem Kartoffelbau, Weide-Berechtigungen bei wirthschaftlich zweckmäßiger Einführung der Stallfütterung hohen, Weide-

Digitized by Google

Berechtigungen in Gebirgsgegenden mit steigendem Weidewerthe und beschränktem Futtergewinne im landwirthschaftlichen Betriebe niedrigen Berechtigungszinsfuß ꝛc. Hieraus ergiebt sich, daß die Festsetzung eines bestimmten Berechtigungszinsfußes für alle Berechtigungen, ja selbst für gleichartige Berechtigungen unter verschiedenen Verhältnissen unstatthaft ist, daß vielmehr in dieser Beziehung der sachverständigen Schätzung unter allseitiger Würdigung der örtlichen Verhältnisse ein gewisser Spielraum verbleiben muß. Dagegen erscheint es zur Vermeidung von Willkür zulässig und wünschenswerth, durch die Ablösungs-Gesetzgebung die Grenzen zu bestimmen, innerhalb deren sich die Schätzung des Berechtigungszinsfußes zu bewegen hat. In dieser Hinsicht können die Höhe des Waldzinsfußes und des Geldzinsfußes zum Anhalte dienen. Die untere Grenze des Berechtigungszinsfußes wird stets über dem Waldzinsfuße stehen müssen, weil die Steigerung der Waldproductenpreise vermöge der Abhängigkeit, in welcher sich die servitutische Nutzung von der Waldwirthschaft und von dem Bedarfe befindet, die Rentabilität und den Werth des Waldes in höherem Maße vermehrt, als den Reinertrag und Werth der Berechtigung, oder allgemeiner ausgedrückt, weil eine Eigenthumsrente wegen der unbeschränkten Verfügung über das Eigenthum, wegen der Gelegenheit zu Meliorationen, Betriebsverbesserungen und Ertragssteigerungen einen höheren Kapitalwerth hat, als eine Rente aus abgeleitetem Einkommen, deren Steigerung nicht in dem Machtbereiche des Rentners liegt. Die obere Grenze des Berechtigungszinsfußes wird, wenn der Reinertragswerth der Berechtigung sinkt, über dem Geldzinsfuße stehen. Es wird aber mit Rücksicht auf die Unsicherheit der Zukunft rathsam sein, die obere Grenze in der Nähe des Geldzinsfußes zu halten. Demgemäß dürfte es sich rechtfertigen, die Grenzwerthe des Berechtigungszinsfußes bei einem durchschnittlichen Waldzinsfuße von 3 Prozent, und bei einem landesüblichen Geldzinsfuße von 5 Prozent etwa auf $3^1/_2$ und 6 Prozent festzustellen.

Das Sollhaben-Kapital, welches sich aus der Kapitalisirung der Nutzrente nach dem schätzungsmäßigen Berechtigungszinsfuße ergiebt, stellt den Kapitalgeldwerth des Nutzungsertrags der Berechtigung oder das durch die Abfindung zu gewährende Ablösungskapital dar. Die Sollhaben-Geldrente (SR) ist der Jahreszins des Sollhaben-Kapitals (SK) nach Geldzinsfuß (p). $SR = SK \cdot o{,}op$. Sie

Digitized by Google

bildet den „durchschnittlich" jährlichen bez. den „nachhaltigen" Geldreinertrag der Servitutnutzung. Wo in den Preußischen Ablösungsgesetzen von dem Jahreswerthe oder von der Geldrente der Berechtigung die Rede ist, durch deren Kapitalisirung nach dem 20fachen Betrage das Abfindungskapital in Geld oder Land gefunden werden soll, ist darunter nicht die unmittelbar aus Naturalrente und dem Einheits-Reingeldwerthe als Product hervorgehende Nutzrente, sondern die Sollhaben-Geldrente zu verstehen, deren Kapitalisirung nach dem Geldzinsfuße stets das Ablösungskapital ergiebt.

Wegen der Ausnahme in der Verordn. v. 14. Sept. 1867 und wegen der Zweifel rücksichtlich des Erg.-Ges. v. 25. Juli 1876 s. oben § 15 III.

Bei dieser Auffassung erledigen sich auf die einfachste Weise die Bedenken, welche mehrfach an die gesetzlich vorgeschriebene Kapitalisirung der Geldrente nach dem 20fachen Ablösungssatze geknüpft sind.

Die Sollhabenrente ist bei Gleichheit des Geldzinsfußes und des Berechtigungszinsfußes der Nutzrente gleich, sie ist höher, als diese, wenn der Berechtigungszinsfuß niedriger, niedriger, wenn derselbe höher angenommen ist, als der Geldzinsfuß.

§ 16.

Werthermittelung der Waldgrundgerechtigkeiten nach dem Vortheile der Ablösung für den belasteten Waldeigenthümer (Vortheils-Werthermittelung).

Altpr. GThO. 7. Juni 1821 § 94.
Erg.-Ges. 2. März 1850 Art. 9.
Rhein. GThO. 19. Mai 1851 § 10.
Hess. GThO. 13. Mai 1867 § 11.
Nass. GThO. 5. April 1869 § 9.
Hannov. GThO. 13. Juni 1873 § 7.
Schlesw.-Holst. GThO. 17. Aug. 1876 § 10.

Die Vortheils-Werthermittelung beruht auf der gesetzlichen Bestimmung, wonach der Besitzer des belasteten Waldes bei Provocation des Berechtigten die Wahl hat, ob er den Berechtigten nach dem Nutzungsertrage der Berechtigung für den Berechtigten oder nach dem Vortheile, welcher dem Belasteten aus deren Aufhebung erwächst, entschädigen will.

Digitized by Google

In den Bezirken der Altpreuß., Rhein., Hess. und Nass. GThO. erstreckt sich dies Wahlrecht auf alle ablösbaren Waldgrundgerechtigkeiten, in Hannover und Schleswig-Holstein ist es beschränkt auf Weide- und Raff- und Leseholzberechtigungen.

Die Ablösungsgesetze für die erstgedachten Bezirke enthalten ferner die Bestimmung, daß im Falle der Entschädigung nach dem Vortheilswerthe die Höhe der Abfindung den Nutzungswerth der Berechtigung nicht übersteigen darf. In den Ablösungsgesetzen für Hannover und Schleswig-Holstein fehlt diese Bestimmung.

Vgl. § 13, IV (Provocation).

Die Vortheils-Werthermittelung beruht auf dem richtigen Gedanken, daß der Waldeigenthümer, wenn er durch Provocation des Berechtigten zur Ablösung gezwungen wird, nicht mehr für den Wegfall der Servitut geben soll, als ihm die Verfügung über die Servitutnutzung werth ist. Sie soll ein Schutzmittel gewähren gegen Abfindungen, für welche der Erwerb der Servitutnutzungen keinen Ersatz gewährt. Sie entspricht dem Grundsatze der Enteignung, welche den Enteigneten begünstigt. Sie ist nicht überflüssig, weil die behauptete Gleichheit des Nutzungswerths und des Vortheilswerths der Servituten zwar in vielen, aber nicht in allen Fällen besteht.

Vgl. in letzterer Beziehung § 13, IV und weiter unten in diesem §.

Der Vortheil, auf dessen Werthermittelung es ankommt, besteht in der Erhöhung des Reinertrags (in der Vortheilsrente), welche der in seiner Substanz ungeschmälerte Servitutwald dem Waldeigenthümer durch die Befreiung von der Servitut liefert. Es giebt nur zwei sich gegenseitig ausschließende Arten von Vortheilen, welche bei der Vortheils-Werthermittelung in Betracht kommen. Diese sind:

I. der Vortheil, welchen der Waldeigenthümer *unmittelbar* durch eigene Benutzung der erworbenen Servitutnutzungen oder durch entgeltliche Ueberlassung derselben an Andere zu beziehen im Stande ist (unmittelbare Vortheilsrente), und

II. der Vortheil, welcher dem Waldeigenthümer *mittelbar* bei Einstellung der Servitutnutzungen durch allmähliche Verbesserung des Waldzustandes und durch Steigerung des Holzertrags zu Theil wird (mittelbare Vortheilsrente).

Mitunter werden dem Waldeigenthümer Vortheile angerechnet, deren Veranschlagung ganz ungerechtfertigt ist. Dahin gehören namentlich

Digitized by Google

a) die Erhöhung der Rentabilität durch Umwandlung der Wirthschaftsart, z. B. der Holzart, Betriebsart, Umtriebszeit oder gar der forstlichen in eine landwirthschaftliche Benutzungsart. Nach den übereinstimmenden Vorschriften aller Preuß. GTh.Ordnungen soll der Werthermittelung die landesübliche, ortsübliche Benutzungsart der Servituten zum Grunde gelegt werden, die an die bisherige Art der Waldbewirthschaftung gebunden ist. Der Berechtigte braucht nach § 58 der GThO. vom 7. Juni 1821 keine Entschädigung anzunehmen, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebs des Hauptguts nöthig macht, gleichviel ob der Belastete oder der Berechtigte provocirt hat. Nach § 87 derselben GThO. soll ferner die Werthermittelung bei Servitutablösungen auf den Waldzustand zur Zeit der Auseinandersetzung begründet werden. Aus allem diesem ergiebt sich die Unhaltbarkeit der in Rede stehenden Vortheils-Anrechnung, umsomehr, als der Belastete durch die Provocation des Berechtigten in die Lage der Enteignung eines Vermögenstheils versetzt wird, bei welcher das Gesetz sonst die dem Enteigneten günstigsten, nicht die ungünstigsten Verhältnisse zum Grunde gelegt. Allerdings können Aenderungen der Wirthschaftsart, welche durch eine geordnete Waldwirthschaft *geboten* werden, z. B. die Umwandlung raumer Buchenbestände auf herabgekommenem Boden in Nadelholz bei der Vortheils-Werthermittelung nicht unberücksichtigt bleiben. Was über die Grenze des durch eine geordnete Wirthschaft Gebotenen hinausgeht, sich in das Gebiet der *möglichen* Wirthschaftsänderungen verliert, gehört dagegen der Willkür an, welche nicht Gegenstand der Schätzung sein darf.

Noch unhaltbarer ist

b) die Anrechnung des Vortheils, welcher in der Ersparniß von Aufsichtskosten gegen Nutzungsübergriffe und Entwendungen der Berechtigten besteht. Es würde das nichts Anderes, als eine Entschädigung für die verminderte Gelegenheit zur Entwendung, eine Gutheißung und Prämiirung des Unrechts sein.

Unstatthaft ist endlich

c) die Veranschlagung des Vortheils, welcher durch Hebung des Wildstandes in Folge geringerer Beunruhigung des Waldes herbeigeführt werden soll. Es dürfte schwer sein, dem Waldbesitzer nachzuweisen, daß die Hebung des Wildstandes einen in Geld darstellbaren Vortheil bringt. In der Regel muß das Jagdvergnügen mit Opfern für den Wald erkauft werden.

Vgl. über die Vortheile, welche sich der Waldeigenthümer anrechnen lassen muß: Pfeil, Krit. Blätter Bd. 31 Heft 2.

Wenn bei Provocation des Berechtigten die Vortheilsberechnung zu dem Ergebnisse führt, daß die Vortheilsrente gleich Null ist: so soll nach der Ansicht des Revis.-Collegiums die Berechtigung nicht unentgeltlich aufgehoben, sondern die Ablösung nur zur Zeit unzulässig sein.

R. C. 22. Dec. 1853.

Ranke hält diese Entscheidung nicht für gerechtfertigt.

Vgl. Ranke: Geldwerth der Forstberechtigungen 2. Aufl. 1856, S. 35 Note.

Digitized by Google

Gegen dieselbe dürfte sich indessen nichts einwenden lassen, weil sie aus dem Begriffe der Ablösung, d. i. der Entziehung des Nutzungsrechts gegen Entschädigung unmittelbar folgt. Ohne Entschädigung keine Ablösung. Zur Beseitigung des Rechts würde in diesem Falle eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung erforderlich sein, welche die unentgeltliche Aufhebung anordnet, wozu schwerlich ein Bedürfniß nachzuweisen sein dürfte. Die Zwangsablösung beruht auf der Anschauung der Kulturschädlichkeit der Servituten für den Wald. Wenn diese Ansicht begründet ist: so muß der Waldbesitzer auch einen Vortheil von der Ablösung haben und eine Berechnung, die zu dem entgegengesetzten Ergebnisse führt, fehlerhaft sein. In der That giebt es vielleicht nur eine einzige von den ablösbaren Berechtigungen, nämlich das Recht zur Schweineweide (nicht zur Mast), dessen Ablösung für den Wald unter Umständen, z. B. in Kieferwaldungen, nicht vortheilhaft ist. Auch Raff-, Leseholz- und Weideberechtigungen anderer Art haben stets einen, wenn auch mitunter geringen und schwer zu berechnenden Vortheil für den Wald.

Aufgabe der Vortheils-Werthermittelung ist, den Kapitalwerth der Vortheilsrente (das Vortheilskapital) festzustellen, welche dem Waldeigenthümer durch die Aufhebung der Servitut zu Theile wird. Das Verfahren der Werthermittelung richtet sich nach den unterschiedenen beiden Arten der Vortheilsrente.

I. Werthermittelung des unmittelbaren Vortheils.

Gegenstand der unmittelbaren Vortheilsrente ist die Servitutnutzung selbst. Die Nutzung dauert ununterbrochen fort. Nur die Person wechselt. Das zu ermittelnde Vortheilskapital bildet sich aus der Nutzungsgeldrente und aus dem Kapitalisirungs-Zinsfuß, die Nutzungsgeldrente aus Naturalertrag und Geldwerth der Nutzungseinheit. Demgemäß zerfällt die Vortheils-Werthermittelung in die Ermittelung des Naturalertrags, des Geldwerths seiner Einheit und des Kapitalisirungs-Zinsfußes.

1. Die bei der Vortheils-Werthermittelung in Rechnung zu stellende Größe des servitutischen Naturalertrags ist verschieden, je nachdem der Waldeigenthümer im Stande ist, entweder den Gesammtbetrag oder nur einen Theilbetrag desselben, sei es durch Benutzung in der eigenen bez. seiner Untergebenen Wirthschaft oder durch entgeltliche Ueberlassung an Andere zu verwerthen. Unbeschränkte Verwerthbarkeit findet statt bei hochwerthigen, vielseitig begehrten Waldnutzungen, z. B. bei Berechtigungen auf Bauholz, werthvolles Brennholz, auf Waldstreu in stroh- und futterarmen

Digitized by Google

Gegenden. In diesem Falle unterliegt der Vortheils-Werthermittelung der gesammte, nach den Regeln der Nutzwerthermittelung zu ermittelnde servitutische Naturalertrag.

Vgl. über die Ermittelung desselben § 15 I.

Beschränkte Verwerthbarkeit kommt vor bei geringwerthigen Waldnutzungen, deren Werth durch die Werbungskosten erreicht oder übertroffen wird, oder von denen sich die Nachfrage wegen eingetretener Veränderung der Verkehrs- oder Wirthschaftsverhältnisse zurückgezogen hat, z. B. bei Raff- und Leseholz, dessen Werbung nur bei mangelnder Gelegenheit zu mehr lohnender Arbeit und nur seitens der ärmeren Volksklasse stattfindet, — ferner bei Weideberechtigungen nach Einführung der Stallfütterung. Alsdann erstreckt sich die Vortheils-Werthermittelung nur auf den verwerthbaren Theil des servitutischen Naturalertrags, welcher nach Maßgabe der Bedarfs- und Besitzverhältnisse zu veranschlagen ist. Dabei ist zu beachten, daß die provocantischen Berechtigten, z. B. die Weideberechtigten, welche Stallfütterung einführen wollen, die wohlhabend gewordenen Bauern, welche das ihnen unter ganz anderen Zeiten und Erwerbsverhältnissen verliehene Leseholzrecht nicht mehr ausüben wollen, in der Regel nicht zu den künftigen Abnehmern der in der Ablösung befangenen Waldnutzungen gehören werden. Es wird vielfach nur die ärmste Klasse der Bevölkerung, die Klasse der ländlichen, grundbesitzlosen Arbeiter, der Häusler, Büdner, Kossäthen sein, welche den Abnehmerkreis für die geringwerthigen Waldnutzungen bilden, oft in dem Sinne, daß sie nur nehmen, aber nichts geben wollen oder können. Weiter ist zu beachten, daß dem Waldeigenthümer eine Verwerthung der erworbenen Servitutnutzungen in der eigenen Wirthschaft nur dann und nur in dem Maße angerechnet werden kann, als einerseits seine Wirthschaft derartige Nutzungen, z. B. Schafweidenutzung aufzunehmen im Stande ist, und als anderseits der Waldeigenthümer nicht schon vor der Ablösung vermöge seines Theilnahmerechts die Befugniß für Nutzungsaneignung besaß, also stets nur in dem Falle der Waldunzulänglichkeit.

2. Auch bei der Geldwerthermittelung der Nutzungseinheit, die im Allgemeinen den bei der Nutzwerthermittelung (§ 15 II) angegebenen Regeln folgt, kommt die unbeschränkte oder beschränkte Verwerthbarkeit der Nutzungen in Betracht. Bei unbeschränkter

Digitized by Google

Verwerthbarkeit haben die Nutzungen einen Marktpreis, welcher die Grundlage der Geldwerthermittelung bildet. Bei beschränkter Nachfrage ist der Geldwerth des in der eigenen Wirthschaft des Waldeigenthümers verwerthbaren Nutzungstheils mitunter nach Ertragswerth (z. B. bei Weidenutzungen), das Nutzungsgeld bei anderweiter Verwerthung nach dem wahrscheinlichen, durch geringe Nachfrage und Besitzverhältnisse der Abnehmer beeinflußten Betrage im Anschlusse an ortsübliche Sätze (Weidegeld, Raff- und Leseholz-Einmiethegeld) zu veranschlagen.

3. Bei Feststellung des Zinsfußes endlich, nach welchem die Kapitalisirung der unmittelbaren Vortheilsrente erfolgt, sind alle Umstände in Erwägung zu ziehen, welche in Zukunft ein Steigen oder Sinken des Einheitspreises und des Absatzes erwarten lassen. Steigende Preisbewegung und Bedarfsmehrung (z. B. bei Bauholzberechtigungen) erfordern niedrige Zinsfuße und hohe Kapitalisirungsfaktoren, — Zurückweichen der Preise und der Nachfrage (z. B. bei Weideberechtigungen unter dem Einflusse der Stallfütterung) hohe Zinsfuße und niedrige Kapitalisirungsfaktoren. Es kommen hier dieselben Gesichtspunkte in Betracht, nach denen die Feststellung des Berechtigungs-Zinsfußes bei der Nutzwerthermittelung stattfindet (vgl. § 15 III), mit dem alleinigen Unterschiede, daß im vorliegenden Falle die untere Grenze des Zinsfußes dem Waldzinsfuße gleich sein kann, weil der Gesichtspunkt des abgeleiteten Einkommens, welcher den Berechtigungs-Zinsfuß bei der Nutzwerthermittelung der Servituten für den Berechtigten über den Waldzinsfuß erhebt, im Falle der Vortheils-Werthermittelung, wo es sich um eine Eigenthumsrente handelt, wegfällt.

II. Werthermittelung des mittelbaren Vortheils.

Gegenstand, Inhalt der mittelbaren Vortheilsrente ist nicht, wie bei der unmittelbaren Vortheilsrente, das Nutzungsobjekt der Servitut, sondern ein anderes, höherwerthiges, das Hauptprodukt der Waldwirthschaft; also bei Nebennutzungs-Servituten der Holzertrag, bei Holz-Servituten auf geringwerthige Sortimente der Ertrag an werthvollerem Holze. Bei Holzservituten auf hochwerthige Sortimente, z. B. Bauholzberechtigungen, gewährt die Servitutentlastung keine mittelbaren, sondern blos unmittelbare Vortheile. Die Werthermit-

Digitized by Google

telung des mittelbaren Vortheils beruht auf der Unterstellung, daß die Servitutnutzung aufhört und daß mit ihr die Schädigung der Bodenfruchtbarkeit (Streuberechtigungen), des Holzbestandes (Harz-, Weideberechtigungen), sowie die Hinderung einer geordneten Waldwirthschaft (Weideberechtigungen bei ungenügender Schonungsfläche) aufhören, welche die Servitutausübung herbeiführte. Die vortheilhaften Folgen der Einstellung der Servitutnutzungen, — Bodenverbesserung, Bestandsverbesserung, Holzzuwachssteigerung — äußern sich meist nicht sofort und zunächst nicht nach ihrer vollen Wirkung in dem Geldertrage des Waldes. In der ersten Zeit nach der Ablösung wird die Vortheilsrente gewöhnlich gleich Null sein. Die volle Vortheilsrente oder der größte Unterschied zwischen dem Reinertrage des servitutbelasteten und des servitutfrei gewordenen Waldes wird in der Regel erst in den servitutfrei erwachsenen Beständen, also in dem zweiten Umtriebe hervortreten, von diesem Zeitpunkte ab in ihren Jahresbeträgen (bei Normalwaldwirthschaft) oder in ihren Umtriebsbeträgen (bei Bestandswirthschaft mit ungleichen Periodenerträgen) gleich bleiben, — bis zu diesem Zeitpunkte dagegen, also im Laufe des ersten Umtriebs, sich der vollen Vortheilsrente je nach der Verschiedenheit der Waldzustände und der Servituten mehr oder minder rasch nähern. Hieraus ergiebt sich, daß die Aufgabe der Werthermittelung des mittelbaren Vortheils, — welche in der Ermittelung des Kapitalwerths der mittelbaren Vortheilsrenten (des mittelbaren Vortheilskapitals) besteht, — nur gelöst werden kann auf der Grundlage einer vergleichenden Ertragsberechnung des Berechtigungswalds einerseits im servitutbelasteten und anderseits im servitutfrei *gewordenen* Zustande, welche die aus der Gegenüberstellung der beiderseitigen periodischen Reinerträge hervorgehenden Vortheilsrenten bis zu dem Zeitpunkte nachweist, wo sie constant geworden sind. Die Kapitalisirung dieser Anfangs geringen, im ersten Umtriebe ungleichen, später gleichen Vortheilsrenten nach dem *Waldzinsfuße* ergiebt dann das gesuchte Vortheilskapital. Dasselbe ist gleich dem Unterschiede der Walderwartungswerthe, welche sich für den Wald im servitutbelasteten und im servitutfrei gewordenen Zustande berechnen.

Walderwartungswerth ist der Ueberschuß des Vorwerths (Diskontirungs-, Kapitalisirungswerths) aller Roherträge über den Vorwerth aller Betriebs-

Digitized by Google

kosten (Kulturkosten, Verwaltungskosten), welche die Waldwirthschaft liefert bez. verursacht.

Die Vortheils-Werthermittelung kann daher auch nach der Methode der Walderwartungswerthe angestellt werden. Dieselbe ist jedoch umständlicher, als nothwendig, weil die Berechnung des Walderwartungswerths alle Roherträge und Betriebskosten in Ansatz zu bringen hat, während bei der Ermittelung des mittelbaren Vortheilskapitals nur diejenigen Geldroherträge und Betriebskosten in die Rechnung eingestellt zu werden brauchen, welche sich durch die Servituteinstellung ändern. In der Regel kann sich demgemäß die Vortheilsrechnung auf die Gelderträge für Holz beschränken, weil meist nur die Holzerträge einer Aenderung durch die Servitutbefreiung unterliegen, Nebennutzungserträge und Betriebskosten dagegen unverändert bleiben. Unter Umständen können auch Kostenänderungen eintreten, z. B. Kulturkosten-Vermehrung in der nächsten Zeit, wenn die Aufhebung von Weideberechtigungen mit unzureichender Schonungsfläche eine durch das Weiderecht ausgeschlossene ausgedehntere Aufforstung von Räumden und Blößen ermöglicht.

Der allgemeine Gang des Verfahrens, den die Kapitalwerthermittelung des mittelbaren Vortheils einzuschlagen hat, ist folgender:

1. Feststellung der Berechnungszeit.

Dieselbe ist abhängig von der Dauer des Uebergangs-Zeitraums bis zur Erzielung der vollen Vortheilsrente, von der Beschaffenheit des Waldzustandes und von dem Ziele der Waldwirthschaft. Die Dauer des Uebergangs-Zeitraums bis zur vollen Vortheilsrente bestimmt die mindeste Länge der Berechnungszeit. Sie wird je nach Art und Umfang der Servitut und der durch dieselben herbeigeführten Waldschädigungen und Wirthschaftshindernisse geringer sein können, als eine Umtriebszeit, oder dieselbe erreichen oder übertreffen können.

Bei Harzberechtigungen, die erst im 60jährigen Bestandsalter beginnen, erstreckt sich die Berechnungszeit mindestens auf die Abtriebszeit der gelachten Bestände, also bei 100jährigem Umtriebe auf 40 Jahre, — bei Weideberechtigungen, welche den Anbau umfangreicher Blößen und Räumden verzögern, in der Regel auf die Umtriebszeit, — bei Weideberechtigungen mit eingreifenden, bis zum Abtriebsalter nachwirkenden Bestandsbeschädigungen im jugendlichen Bestandsalter auf die Umtriebszeit, — bei Streuberechtigungen, deren nachtheilige Einwirkung auf die Bodenfruchtbarkeit nicht durch Streuschonung innerhalb einer Umtriebszeit ausgeglichen werden kann, auf einen die Umtriebszeit übersteigenden Zeitraum.

Digitized by Google

Bei unvollkommenen Waldzuständen und beabsichtigter Ueberführung derselben in den Normalwald mit geregeltem Altersklassen-Verhältnisse ist die Berechnungszeit mindestens auf den Einrichtungs-Zeitraum, — bei ungeordnetem Altereszustande und beabsichtigter Bestandswirthschaft ohne Altersregelung wegen der auch im zweiten Umtriebe ungleich verlaufenden Erträge auf 2 Umtriebszeiten auszudehnen.

Die Berechnungszeit ist in Perioden einzutheilen.

2. Ertragsberechnung für den Wald im servitutbelasteten Zustande auf Grundlage der bestehenden Holzarten, Betriebsarten und Umtriebszeiten, sofern nicht eine Aenderung unbedingt wirthschaftlich geboten ist.

Die Ertragsberechnung umfaßt:

a) die Berechnung der periodischen bez. vom Zeitpunkte des Normalwaldzustandes ab der jährlich gleichen Holzerträge, je nach den Verhältnissen auf Grund eines der bei der Nutzwerthermittelung der Servituten angegebenen Verfahren (Normalertrags-, Betriebsplan- oder Bestands-Verfahren), in der Regel nach Betriebsplan-Verfahren,

Vgl. darüber § 15, I, B. 1.; Verfahren II, III, IV.

b) die Geldwerthermittelung der periodischen Holzerträge, —

c) die Berechnung der periodischen Kosten, sofern dieselben durch die Servitutbefreiung einer Aenderung unterliegen, —

d) die Ermittelung der kostenfreien periodischen Gelderträge (b minus c).

3. Ertragsermittelung für den Wald im servitutfrei gewordenen Zustande auf Grundlage derselben Holzarten, Betriebsarten und Umtriebszeiten, für dieselben Zeiträume und nach denselben Regeln (a—d) wie bei 2, abschließend mit den kostenfreien periodischen Holzerträgen.

4. Darstellung der periodischen Vortheilsrenten durch Subtraktion der kostenfreien Gelderträge des servitutbelasteten Waldes (2 d) von den kostenfreien Gelderträgen des servitutfreien Waldes (3 d); — endlich

5. die Kapitalisirung der periodischen bez. der darauf folgenden jährlichen Vortheilsrenten nach Waldzinsfuß.

Die Höhe des mittelbaren Vortheilswerth-Kapitals kann sehr

Digitized by Google

verschieden sein, sowohl nach ihrem absoluten Betrage, als nach ihrem Verhältnisse zu der Höhe des unmittelbaren Vortheilskapitals und des Nutzwerthkapitals. Sie ist abhängig von dem Grade der Waldschädlichkeit der Servituten. Bei waldnützlichen Servituten (z. B. Schweineweide) ist das mittelbare Vortheilskapital negativ, — bei waldunschädlichen Servituten (Bauholzberechtigungen, bestimmten Brennholzberechtigungen) ist es gleich Null, — bei wenig nachtheiligen Servituten (Rindvieh- und Schafweideberechtigungen mit ausreichendem Schonungsrechte) ist es gering, — bei sehr waldschädlichen Grundgerechtigkeiten (Streuberechtigungen, Harzberechtigungen) kann das mittelbare Vortheilskapital beträchtlich sein und das Nutzwerthkapital übersteigen.

Das unmittelbare Vortheilskapital dagegen ist abhängig von der Verwerthbarkeit der Servitutnutzungen mit Bezug auf Nutzungseinheit und Nutzungsmaß, gering bei geringwerthigen Servituten mit beschränkter freier Verwerthbarkeit (Weideberechtigungen bei Stallfütterung, Leseholzberechtigungen bei wohlhabender Bevölkerung, Streuberechtigungen in futterreichen Gegenden), hoch bei hochwerthigen Grundgerechtigkeiten (Bauholzberechtigungen, Streuberechtigungen in futterarmen Gegenden). Beschränkte Verwerthbarkeit kann das unmittelbare Vortheilskapital unter das Nutzwerthkapital herabdrücken. Es kann sich nicht über das Nutzwerthkapital erheben und schwerlich bis zum Nullpunkte herabsinken.

Die Vortheils-Werthermittelung überhaupt, abgesehen von dem mittelbaren oder unmittelbaren Vortheile, findet theils nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in den Altpreuß., Rhein., Hess. und Nass. Ablösungsordnungen, theils im Interesse des Waldeigenthümers nur Anwendung, wenn das Vortheilskapital nicht höher ist, als das Nutzwerthkapital, was — wie schon erwähnt — nur bei dem mittelbaren Vortheilskapital möglich ist. Wo daher das Werthverhältniß zwischen dem Nutzwerthkapitale und dem mittelbaren Vortheilskapitale nicht ohne Weiteres klar ist, muß dasselbe durch eine alternative Werthberechnung einerseits nach Nutzwerth, anderseits nach mittelbarem Vortheilswerth klar gestellt werden, um den Waldeigenthümer vor Uebervortheilung durch eine den Nutzwerth der Berechtigung übersteigende Abfindung zu bewahren.

Vgl. Z. f. LCG. Bd. XII S. 452.

Digitized by Google

Die Ablösung nach mittelbarem Vortheilswerth endlich findet nur Anwendung, wenn das mittelbare Vortheilskapital über dem unmittelbaren Vortheilskapitale und unter dem Nutzwerthkapitale steht. Dies ist der Fall bei wenig waldschädlichen Grundgerechtigkeiten mit geringwerthigen Nutzungen von beschränkter Absetzbarkeit, z. B. bei Weideberechtigungen in Hochwaldungen bei ausreichendem Schonungsrechte und geringem Weidebedürfnisse, ferner bei Leseholzberechtigungen inmitten einer größtentheils wohlhabenden Bevölkerung und reichlicher Arbeitsgelegenheit.

In hohem Maße waldschädliche Servituten, z. B. Streuberechtigungen, unterliegen der Ablösung nach dem mittelbaren Vortheilswerthe, sowie überhaupt der Vortheilsablösung nicht, weil das mittelbare Vortheilskapital höher ist, als das das Maximum der Entschädigung bildende Nutzwerthkapital für den Berechtigten; hochwerthige, waldunschädliche Servituten, z. B. Bauholzberechtigungen unterliegen derselben nicht, weil das mittelbare Vortheilskapital gleich Null ist und das unmittelbare Vortheilskapital in dem Nutzwerthkapitale besteht.

Für waldunschädliche oder wenig waldschädliche Servituten dagegen mit schwer absetzbaren Nutzungen, die zwar der Berechtigte in seiner Wirthschaft, nicht aber der Waldeigenthümer vollständig nutzbar machen kann, bildet das Wahlrecht des Belasteten ein Schutzmittel gegen zu hohe Abfindungen, namentlich in solchen Fällen, wo der Berechtigte wegen beabsichtigter Aenderung der Wirthschaftsart, z. B. Stallfütterung, oder wegen gestiegenen Wohlstandes auf die Ausübung der Servitut keinen großen Werth mehr legt. Die Ansicht, daß in diesem Falle auch der Nutzwerth der Berechtigung ein geringer, den Vortheilswerth nicht übersteigender und deshalb das Wahlrecht der Vortheilsablösung überflüssig sei, ist nicht immer zutreffend, weil die Nutzwerthermittelung nicht die subjectiven Verhältnisse und Ansichten des Berechtigten zu berücksichtigen, sondern lediglich objektiv den Nutzen der Servitut für das berechtigte Grundstück zu schätzen hat.

Bei wechselseitigen Grundgerechtigkeiten, z. B. bei einander gegenüber stehenden Wald- und Feld-Weideservituten und bei Provocation des einen Theils gegen den Eigenthümer des belasteten Waldes ist die Vortheilsrente des provocatischen Waldeigenthümers

Digitized by Google

gegen die ihm als Berechtigten zustehende Nutzrente zu kompensiren und nur für die Ueberschußrente Entschädigung zu gewähren.

Die Frage, ob bei wechselseitigen Grunddienstbarkeiten dem provocatischen Waldeigenthümer das Wahlrecht der Vortheilsabfindung zustehe, ist controvers. In der Z. f. LCG. Bd. XII S. 452 wird die Frage mit Rücksicht auf die Ungleichartigkeit in den Werthermittelungen der beiderseitigen Servituten verneint. Diese Ansicht erscheint indessen weder nach den ausdrücklichen Bestimmungen, noch nach der Absicht des Gesetzes begründet. Da das Wahlrecht des provocatischen Waldeigenthümers nicht auf einseitige Servituten beschränkt, sondern allgemein eingeräumt ist, da ferner bei wechselseitigen Servituten stets nach dem Gesetze Compensation eintreten soll: so bleibt, sofern der Waldbesitzer die Vortheilsabfindung wählt, nichts Anderes übrig, als Vortheilsrente und Nutzrente zu compensiren. Es ist auch kein Grund vorhanden, weshalb in diesem Falle der Waldeigenthümer den ihm sonst zustehenden Vorzug der Vortheilsabfindung entbehren soll.

Practisch wird die Frage übrigens nur selten werden.

§ 17.

Abfindung.

Altpr. GThO. 7. Juni 1821 §§ 56—107, 117, 128, 129, 141, 147—163 nebst Erg. Ges. 2. März 1850 Art. 5 bis 10, 15.
Rhein. GThO. 19. Mai 1851 §§ 8, 14—17, 19—22.
Hess. GThO. 13. Mai 1867 §§ 10, 15, 16, 19—21, 23, 25—28 nebst Erg. Ges. v. 25. Juli 1876 Art. 3, 4, 5.
Nass. GThO. 5. April 1869 §§ 8, 13, 14, 16, 17, 19, 21—23.
Hannov. GThO. 13. Juni 1873 §§ 6, 10—16, 18, 21 nebst Verord. für den Oberharz §§ 38, 39, 41, 42, 44.
Schlesw.-Holst. GThO. 17. Aug. 1876 §§ 9, 13, 14, 17—21, 23, 25—28.

1. Begriff und Erfordernisse.

Abfindung ist das Entschädigungs-Object für die Aufhebung einer Servitut.

Die Abfindung soll, als Aequivalent für das dem Waldeigenthümer zufallende servitutische Nutzungsrecht, dem aus der Werthermittelung (Nutzwerth- oder Vortheilswerth-Ermittelung) hervorgehenden Sollhaben gleichwerthig sein, den wirthschaftlichen Verhältnissen des berechtigten Guts dienen, die des belasteten Guts nicht verletzen und dem allgemeinen wirthschaftlichen Interesse (dem Landeskultur-Interesse) förderlich sein.

Digitized by Google

Die Abfindung soll zunächst dem servitutischen Sollhaben gleichwerthig sein. Diese Forderung, eine Forderung des Rechts und der Gerechtigkeit, ergiebt sich unmittelbar aus dem Begriffe der Ablösung, welche das Nutzungsrecht aufhebt, seinen Werth erstattet. Der Forderung wird genügt, wenn die Geldkapitalwerthe einerseits des servitutischen Nutzungsrechts für den Berechtigten (bei Nutzwerthermittelung) oder für den Belasteten (bei Vortheilswerthermittelung), anderseits der Abfindung gleich sind. Präcise Bestimmungen hierüber enthalten die Preußischen Ablösungsgesetze nicht. Nach denselben soll die Entschädigung eine „angemessene" sein.

Altpr. GThO. § 56.
Rhein. GThO. § 8.
Hess. GThO. § 10.
Nass. GThO. § 8.
Hannov. GThO. § 6.
Schlesw.-Holst. GThO. § 9.

Die Abfindung muß ferner für die wirthschaftlichen Verhältnisse des berechtigten Grundstücks geeignet sein.

Die Forderung ist überwiegend eine privatwirthschaftliche. Die Preußischen Ablösungsgesetze geben derselben durch folgende Bestimmungen Ausdruck:

daß der Berechtigte keine Entschädigung anzunehmen braucht, in deren freiem Gebrauche er gehindert sein würde; —

Altpr. GThO. § 57.

daß dem Berechtigten keine Entschädigung aufgedrungen werden kann, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebes des Hauptguts nöthig macht; —

Altpr. GThO. §§ 58, 59.
Hess. GThO. § 19.

daß Landabfindungen in wirthschaftlicher Lage zu gewähren sind; —

Vgl. darüber § 18.

daß der Berechtigte dieselbe bei dem Gute, zu welchem sie angewiesen worden, zu dem ihm angerechneten Werthe nutzen können muß.

Altpr. GThO. § 63.

Sodann darf die Abfindung dem belasteten Waldeigenthümer keine unverhältnißmäßigen Opfer und Verluste auferlegen.

Digitized by Google

Aus dieser ebenfalls im Wesentlichen privatwirthschaftlichen Forderung ergiebt sich, daß bei Landabfindungen der dem Belasteten verbleibende Wald eine wirthschaftliche Größe und Form behalten muß, daß hiebsunreife Bestände von dem Berechtigten in Anrechnung auf sein Sollhaben anzunehmen sind, daß für die Abholzung hiebsreifer Bestände genügende Fristen zu gewähren sind, — Gesichtspunkte, denen die Preuß. Ablös.-Gesetzgebung nicht allseitig in genügender Weise gerecht wird.

Vgl. unten §§ 19, 20.

Endlich soll das Landeskultur-Interesse durch die Art der Abfindung nicht geschädigt, sondern gefördert werden.

Die gesammte Servitut-Ablösung findet ihre Begründung in der Förderung der Landeskultur. Der oberste Gesichtspunkt, von welchem aus die Angemessenheit der Abfindung beurtheilt werden muß, ist ein volkswirthschaftlicher. Es ist eine Aufgabe der Bodenkultur-Politik, durch die Ablösung und Abfindung die Rentabilität des Bodens zu heben, die vortheilhafteste Benutzungsart anzubahnen, die Erhaltung oder den Uebergang des Grundeigenthums da oder dorthin zu fördern, wo die vortheilhafteste Bewirthschaftung zu erwarten steht. Die Bedingungen, an welche die Preußischen Ablösungsgesetze die Abfindung in landwirthschaftlichem Kulturlande und in Wald mit Rücksicht auf Rentabilität, Größe, Lage, Form und Besitz-Verhältnisse geknüpft haben, sind aus solchen volkswirthschaftlichen Erwägungen hervorgegangen.

Vgl. darüber unten §§ 18, 19, 20.

In der zweckmäßigen Formulirung der gesetzlichen Abfindungsregeln liegt eine der größten Schwierigkeiten der Ablösungsgesetzgebung, hervorgerufen durch die Mannigfaltigkeit der wirthschaftlichen Verhältnisse, die örtlichen Verschiedenheiten in dem Nutzungswerthe gleichartiger Servituten und durch die nicht selten collidirenden Interessen des Berechtigten, Belasteten und des öffentlichen Wohls. Die Gegenstände, auf welche sich die Gesetzgebung zu erstrecken hat, um eine angemessene, dem Rechte und der Wirthschaftlichkeit entsprechende Abfindung in jedem einzelnen Falle herbeizuführen, sind:

die Wahl der Abfindungsmittel, —

die Werth- und Größen-Feststellung der Abfindung, — und

die rechtlichen Verhältnisse derselben.

Digitized by Google

2. Abfindungsmittel.

Die Abfindung kann erfolgen durch Natural- oder Geldleistung, in Kapital oder Rente.

Demgemäß sind zu unterscheiden:

a) Natural-Abfindung

α) in Kapital (Land). Sie findet statt durch Landabfindung in landwirthschaftlich benutzbarem Lande, in Waldland oder in anders, als landwirthschaftlich und forstlich benutzbarem Lande. —

Nach der in Preußen üblichen Terminologie in Auseinandersetzungssachen wird unter Kapital-Abfindung stets Geldkapital-Abfindung verstanden.

β) in Natural-Rente; —

b) Geldabfindung

α) in Geldkapital

β) in Geldrente.

Die Natural-Abfindung gewährt Boden oder Boden-Erzeugnisse, deren Tauschwerth in der Regel steigt.

Die Geldabfindung bedient sich des allgemeinen Tausch- und gesetzlichen Zahlungsmittels mit meist sinkendem Tauschwerthe.

Die Kapital-Abfindung leistet die Abfindung auf einmal, ist Grundbefreiung und Lösung des dinglichen Verhältnisses zwischen berechtigtem und belastetem Grundstück, gewährt dem Berechtigten ein Unternehmer-Kapital, welches in den Händen des einsichtigen und betriebsamen Wirths fruchtbar wird und sich mehrt, aber auch bei Unwirthschaftlichkeit brach liegen und verloren gehen kann.

Die Renten-Abfindung endlich in der Form der ewigen Rente erfolgt ratenweise und ohne Ende, ist keine Grundbefreiung, sondern nur eine andere Form der Grundbelastung, vollzieht sich leicht für den Belasteten, macht den Berechtigten zum Rentner ohne Gewinn-Aussicht, aber auch ohne Gefahr des Verlustes, abgesehen von den durch die Conjunctur herbeigeführten Verlusten bei Geldrenten.

Je nachdem die Ablösungs-Gesetzgebung nur ein Abfindungsmittel zuläßt oder deren mehrere gestattet, ist das System der Abfindung ein einfaches oder gemischtes.

In Württemberg besteht ein einfaches System mit Geldabfindung, in Preußen und in den meisten anderen Staaten ein gemischtes System der Abfindung.

Digitized by Google

Die Entscheidung der wichtigen Frage über die Zulässigkeit oder Angemessenheit, die Vorzüge oder Nachtheile eines oder mehrerer, des einen oder des anderen Abfindungsmittels ist abhängig von der Erfüllung der früher (Nr. 1) erörterten Anforderungen, welche in rechtlicher, privat- und volkswirthschaftlicher Hinsicht an die Abfindung gestellt werden müssen. Eine Prüfung der verschiedenen Abfindungsmittel nach diesen Maßstäben bleibt den nachfolgenden Paragraphen vorbehalten. Aus derselben wird sich ergeben, daß wegen der Verschiedenartigkeit einerseits der Berechtigungen, anderseits der wirthschaftlichen Verhältnisse des Berechtigten und des Belasteten ein und dasselbe Abfindungsmittel nicht für alle Berechtigungen, ja nicht einmal unter allen Umständen für ein und dieselbe Art von Berechtigungen geeignet oder am besten geeignet ist. Daraus folgt zweierlei, einmal, daß nicht das einfache, sondern ein gemischtes System der Abfindungsmittel den Vorzug verdient, — und zum anderen, daß zur Erzielung einer angemessenen Abfindung in jedem einzelnen Falle den Ablösungsbehörden eine gewisse Freiheit in der Wahl oder wenigstens in der Versagung der Abfindungsmittel innerhalb der von dem Gesetze zu bestimmenden leitenden Grundsätze einzuräumen ist.

Die Preußische Ablösungsgesetzgebung hat nach beiden Richtungen hin diesen Weg eingeschlagen.

Gesetzliche Abfindungsmittel sind daselbst *Land* in den drei Formen des landwirthschaftlichen benutzbaren Landes, des Waldlandes und des sonstigen Nutzlandes, — ferner *Geldabfindung* in fester, durch Kapitalzahlung *ablösbarer* Geldrente.

Dem Ermessen der Ablösungsbehörde ist es nach der Hannov. und der Schlesw.-Holst. GThO. in gewissen Fällen überlassen, die Landabfindung auszuschließen und Geldabfindung an deren Stelle zu setzen.

Hannov. GThO. § 12.
Schlesw.-Holst. GThO. § 14.

Nach der Rhein., Hess. und Nass. GThO. hat darüber „sachverständiges Ermessen" zu befinden.

Rhein. GThO. § 15.
Hess. GThO. § 16.
Nass. GThO. § 14.

Die Altpr. GThO. vom 7. Juni 1821 (§ 86) räumte auch

Digitized by Google

dem Belasteten eine Entscheidung über die Art des Abfindungsmittels ein, indem sie ihm bei Provocation des Berechtigten die Wahl des Abfindungsmittels (Land, Geldrente, Kapital) ohne Einschränkung überließ. Durch Art. 9 des Erg.-Ges. vom 2. März 1850 ist dies Wahlrecht aufgehoben.

3. Werth- und Größen-Ermittelung der Abfindung.

Die Werthermittelung der Abfindung hat dasselbe Ziel zu verfolgen, wie die Werthermittelung des servitutischen Nutzungsrechts, welche das Sollhaben ergiebt. Sie hat den Geldwerth und den Kapitalwerth der Abfindung darzustellen, weil Geld der allgemeine Werthmesser ist und weil der Kapitalwerth den Gesammtwerth der künftigen Reinerträge der Abfindung, mögen sie sinken, gleich bleiben oder steigen, ausdrückt.

Die Größenermittelung muß beherrscht werden von dem Grundsatze, die Geldkapitalwerthe des Sollhabens und der Abfindung gleich zu stellen. Geschieht dies und sind die Geldkapitalwerthe richtig ermittelt, so ist die Abfindung in jedem Falle eine gerechte.

Die Wege, welche die Werthermittelung und Größen-Feststellung der Abfindung einzuschlagen haben, werden bei den einzelnen Abfindungsmitteln zur Erörterung gelangen.

4. Die rechtlichen Verhältnisse der Abfindung beziehen sich auf die Rechte, welche die Abfindung dem Empfänger derselben gewährt und auf die Verpflichtungen, denen die Abfindung unterliegt. Sie sind theils privatrechtlicher, theils öffentlich rechtlicher Natur.

Im Allgemeinen stellen die Preußischen Ablösungsgesetze den Grundsatz auf, daß die Abfindung an die Stelle der dadurch abgelösten Berechtigungen tritt und in rechtlicher Beziehung alle Eigenschaften derselben überkommt.

Hypotheken-Gläubigern des berechtigten Grundstücks ist die Abfindung verhaftet.

Nießbraucher desselben müssen sich mit dem Genusse, Pächter mit der Nutzung der Abfindung begnügen.

Die besonderen rechtlichen Verhältnisse der Landabfindung (Grundsteuerpflicht, Wegepflicht, Kommunal-Verhältnisse) und der Geldabfindung (Pfandrecht des Empfängers ꝛc.) sind in den nachfolgenden Paragraphen (18 und 23) erörtert.

Digitized by Google

Die gesetzlichen Vorschriften über die Sicherstellung der Rechte dritter Personen in materieller Hinsicht enthält außer den am Eingange dieses Paragraphen angegebenen Ablös.-Ges. das Ges. vom 29. Juni 1835 (G. S. S. 135). Die Kompetenz der Auseinandersetzungsbehörde zur Ausführung dieser Vorschriften ist durch Verord. v. 30. Juni 1834 §§ 10, 58—60 geregelt.

Vgl. in letzterer Beziehung § 27.

5. Einstweilige Fortsetzung der Servitutnutzung, Uebergangszeit.

Durch die Gewährung der Abfindung wird das bisherige Servitut-Verhältniß gelöst. Die Servitutnutzungen hören auf. Unter Umständen kann die Einstellung der Servitutnutzungen, auch wenn sie an sich dem Berechtigten zum Vortheile gereicht, vorübergehend wirthschaftliche Verlegenheiten und Nachtheile bereiten, weil sich die durch die Ablösung herbeigeführte Umgestaltung der Wirthschaft des Berechtigten (Futterbau bei Weide-, Gräserei- und Streuberechtigungen) nicht auf einmal, sondern nur allmählich in einem längeren Zeitraum bewerkstelligen läßt. Es empfiehlt sich, für diesen Uebergangszeitraum nach erfolgter Uebergabe der Abfindung die Fortsetzung der Servitutnutzung gegen Entrichtung des dafür bei der Sollhaben-Berechnung ermittelten laufenden Jahrwerths der Berechtigung zu gestatten.

Nach dem Württemberg'schen Ablösungsgesetze für Waldweide-, Waldgräserei- und Waldstreurechte vom 26. März 1873 kann der Berechtigte die Fortgewährung der Servitutnutzungen für einen 5jährigen Zeitraum verlangen (Art. 81). Eine längere Dauer der Uebergangszeit kann gewährt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die Ablösung den Nahrungsstand des Berechtigten wesentlich gefährdet (Art. 82).

Die Preuß. Abl.-Ges. enthalten keine derartige Bestimmungen. Die auf einen bestimmten Zeitraum gestattete Fortsetzung der servitutischen Nutzungen bildet aber ein sehr geeignetes und häufig angewandtes Mittel, um die Auseinandersetzung mit den Berechtigten, namentlich bei Geldabfindung, zu erleichtern.

§ 18.

Landabfindung im Allgemeinen.

I. Begriff und Arten.

Landabfindung ist eine Abfindung in Grund und Boden.

Sie kann bestehen:

in landwirthschaftlich benutzbarem Kulturlande, —

Digitized by Google

in Waldland und
in anderem, weder landwirthschaftlicher noch forstlicher Bewirthschaftung unterliegendem Nutzlande.

Nach den Preuß. Ablösungsgesetzen sind bedingungsweise alle 3 Arten der Landabfindung gestattet.

II. Eigenschaften.

a) Der Landwerth steigt mit dem Fortschritte der Kultur.

Das Steigen des Landwerths und der Bodenrente in Kulturländern ist ein volkswirthschaftlicher Lehrsatz und eine statistische Thatsache. Man hat daraus, in Verbindung mit der Voraussetzung, daß auch die Servitutnutzungen im Werthe steigen, den Schluß gezogen, daß es, um die Gleichwerthigkeit zwischen Sollhaben und Abfindung dauernd zu erhalten, geboten sei, die Kapitalabfindung in Land und nicht in Geld zu gewähren, weil der Tauschwerth des letzteren sinke. Hierauf ist Folgendes zu erwiedern: Zunächst ist die Voraussetzung von der Werthsteigerung der servitutischen Waldnutzungen nicht allgemein richtig. Eine ganze Reihe von Servitutnutzungen zeigt bald ziemlich allgemein z. B. Mastberechtigungen, Harzberechtigungen, theils örtlich begrenzt z. B. Weideberechtigungen, Streuberechtigungen ein Sinken des Tauschwerths, welches mitunter so weit geht, daß es sich in der Nichtausübung der Servitut offenbart. Für solche Servituten würde mit der Richtigkeit der Voraussetzung auch die Nothwendigkeit der Landabfindung fallen. Allein auch für die hochwerthigen Servituten mit steigenden Preisen ihrer Nutzungsgegenstände ist jener Schluß nicht als richtig anzuerkennen, weil der aus der Werthermittelung der Servitut hervorgehende Geldkapitalwerth (das Sollhaben-Geldkapital) bei richtiger Ermittelung den steigenden Werth der Servitutnutzungen durch die Wahl des Kapitalisirungs-Zinsfußes (Berechtigungs-Zinsfußes) berücksichtigt, mithin eine dem Sollhaben-Kapitale gleiche Geldkapitalabfindung, eine vollständige Entschädigung des Berechtigten enthält. Aus dem Steigen des Landwerths ist daher kein Grund für die Landabfindung herzuleiten.

b) Landabfindung gewährt dem Berechtigten häufig die Möglichkeit, den bisher durch die Servitutnutzung

Digitized by Google

befriedigten Haus- und Wirthschaftsbedarf des berechtigten Guts durch eigene Produktion zu beschaffen. Die Wirthschaft gewinnt dadurch Lebensfähigkeit, Unabhängigkeit, Selbständigkeit und Erfolg, wenn die Erzeugnisse des Abfindungslandes für den Wirthschaftsbetrieb des Berechtigten unentbehrlich oder überwiegend nützlich und anderweit überhaupt nicht oder doch ungleich schwieriger und kostspieliger zu beschaffen sind. Derartige Verhältnisse kommen thatsächlich vor und geben dann sowohl privatwirthschaftlich, als volkswirthschaftlich einen sehr gewichtigen, nicht abzuweisenden Grund für eine geeignete Abfindung in Land ab. Namentlich sind es Weide-, Gräserei- und Streuberechtigungen, welche mitunter nur durch die Abfindung in landwirthschaftlich benutzbarem, tragfähigem, zur Futter-, Streu- und Dünger-Produktion geeignetem Lande entbehrlich werden, dann nämlich, wenn Bodenbeschaffenheit oder Größe des berechtigten Guts nicht geeignet oder nicht ausreichend sind, um diese unentbehrlichen Betriebsmittel der Landwirthschaft zu liefern. Für Holz- und Torfberechtigungen wird durch diese Erwägungen weit seltener, für Mast-, Harz- und Fischerei-Berechtigungen kaum jemals die Nothwendigkeit oder Zuträglichkeit einer Landabfindung begründet werden können.

c) Landabfindung kann eine bessere Vertheilung des Grundeigenthums herbeiführen. Die Herstellung und Erhaltung einer zweckmäßigen Grundvertheilung, die Beseitigung von Kleinwirthschaften, welche nicht den erforderlichen Lebensunterhalt gewähren und ihre Besitzer zu Tagelöhnern oder Auswanderern machen, die Abstellung von extensiv bewirthschafteten Latifundien, die Schaffung und Erhaltung eines lebensfähigen Bauernstandes zur Vermehrung der Seßhaftigkeit, zur Verhütung der Bildung eines ländlichen Proletariats, zur Hebung der Bodenproduktion, des ländlichen Wohlstands und der Steuerkraft ist eine der wichtigsten Aufgaben der bodenwirthschaftlichen Politik. Wo die Lösung dieser Aufgabe durch die Landabfindung erleichtert wird: da ist die letztere angebracht. Die Geschichte der Grundentlastung in den östlichen Provinzen des Preußischen Staats, der Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, der Ablösung von Reallasten, von Wald- und Feldservituten, denen die ländliche Bevölkerung an zahlreichen Orten einen blühenden Wohlstand zu verdanken hat, lehrt in nicht zu wider-

Digitized by Google

legender Weise die segensreichen Folgen der Landabfindung, wo sie am rechten Orte und in der rechten Weise stattfindet.

d) Landabfindung schafft dem Berechtigten Gelegenheit zu lohnender Arbeit, nicht immer und nicht überall, — bei landwirthschaftlich benutzbarem Lande, nicht bei Waldland, — bei gutem, nicht bei schlechtem Lande, — bei servitutberechtigtem Kleinbesitz, welcher einen Theil der Arbeitskraft des Berechtigten brachliegen läßt, nicht bei Großbesitz, dessen Bewirthschaftung die Herbeiziehung fremder Arbeitskräfte erfordert. Je nach der Verschiedenheit dieser Verhältnisse kann die Landabfindung volkswirthschaftlich wünschenswerth, gleichgültig oder unzuträglich sein.

e) Landabfindung endlich bewirkt in der Regel dauernden Besitz, verbindet sich mit dem berechtigten Gute. Geld wird ausgegeben, Land nicht. Land enthält einen größeren Antrieb zur Wirthschaftlichkeit, als Geld. Indessen liegt darin allein noch kein Vorzug der Landabfindung. Nur dann, wenn die Verbindung des Abfindungslandes mit dem berechtigten Gute eine wirthschaftliche ist, wenn sie die wirthschaftlichen Verhältnisse desselben bessert, den Wirthschaftsertrag hebt, ist sie wünschenswerth. Landabfindung von Staatswegen lediglich deshalb zu begünstigen, weil Geld eher vergeudet oder verspekulirt werden kann, würde sich nicht rechtfertigen. Immerhin aber verdient die Eigenschaft des Geldes, der Hand zu entgleiten, ohne nachhaltig zu nutzen, Beachtung bei der Wahl der Abfindungsmittel. Die Wirklichkeit der Dinge ist in dieser Hinsicht mächtiger, als die Theorie von der Mündigkeit und von den Vortheilen freiester Selbstbestimmung, an der die Wirthschaftspolitik nur allzuoft Schiffbruch leidet.

III. Zulässigkeit und Bedingungen der Landabfindung.

Der Berechtigte wünscht und erstrebt die Landabfindung, der belastete Waldeigenthümer widerstrebt ihr fast immer, — die vom Standpunkte der Gerechtigkeit und der Volkswirthschaft geleitete Gesetzgebung hat, die privatwirthschaftlichen Interessen des Berechtigten und des Belasteten gleichmäßig wahrend, die Fälle und die Bedingungen der Landabfindung vorzuschreiben. Sie ergeben sich aus den Anforderungen an eine angemessene Abfindung (§ 17, I) und aus den Eigenschaften der Landabfindung. Sie lassen sich, abgesehen von

Digitized by Google

den besonderen Verhältnissen der einzelnen Landabfindungsarten, in folgenden Sätzen zusammenfassen, denen die Bestimmungen der Preuß. Ablösungs-Gesetzgebung gegenüber gestellt werden mögen.

a) Landabfindung ist in Ermangelung anderweiter Einigung der Betheiligten auf Holz-, Streu-, Weide-, Gräserei- und Torfberechtigungen zu beschränken.

In Preußen bildet Landabfindung die gesetzliche Regel. Ausgeschlossen von derselben und ausschließlich zur Geldabfindung bestimmt sind folgende Berechtigungen:

im Bezirke der Altpreuß. GThO.:

Mast-, Harzscharr-, Fischerei-Berechtigungen und Wildholz-Berechtigungen auf fremden Aeckern

Altpreuß. GThO. §§ 66, 117, 128. Erg.-Ges. 2. März 1850 §§ 5, 6; —

im Bezirke der Rhein. GThO.:

Mast-, Harzscharr- und Fischerei-Berechtigungen

Rhein. GThO. §§ 14, 15; —

im Bezirke der Hess. GThO.:

Mastberechtigungen

Hess. GThO. §§ 15, 16. Erg.-Ges. 25. Juli 1876, Art. 4, worin die durch § 15 der Hess. GThO. verordnete Geldabfindung urkundlich verliehener fester Brennholzabgaben wieder aufgehoben ist; —

im Bezirke der Nass. GThO.:

Mast-, Fischerei-Berechtigungen und Berechtigungen auf urkundlich verliehene feste Bau-, Nutz- und Brennholzabgaben

Nass. GThO. §§ 13, 14; —

in Hannover nach der Hannov. GThO.:

Mastberechtigungen

Hannov. GThO. §§ 10, 12; —

nach der Verordnung für den Oberharz vom 14. September 1867 (§§ 36, 44):

Berechtigungen auf Nutzholz und Holzkohlen; —

in Schleswig-Holstein:

Mast-, Fischerei-Berechtigungen und Weideberechtigungen auf Torfmooren

Schlesw.-Holst. GThO. §§ 13, 14.

b) Bei Provokation des Berechtigten sollte dem Belasteten, bei Provokation des Belasteten dem Berechtigten das Wahlrecht der Land- oder Geldabfindung zustehen.

Digitized by Google

Die Zwangsablösung ist eine Art Enteignung des Provokaten. Es entspricht der Billigkeit, demselben die Wahl des Abfindungsmittels zu überlassen. Dadurch, daß das Wahlrecht beiden Interessenten gewährt wird, ist der ausgleichenden Gerechtigkeit Genüge geschehen.

Die Bestimmung würde die praktische Folge haben, daß Landabfindungen in der Hauptsache nur bei Provokation des Waldeigenthümers stattfinden, bei Provokation des Berechtigten ausgeschlossen sein würden, weil — wie schon bemerkt wurde — der Berechtigte Landabfindung fast immer begehrt, der Belastete ihr widerstrebt. Wenn der Berechtigte provocirt: so giebt er dadurch zu erkennen, daß die Servitutnutzung für das berechtigte Grundstück einen untergeordneten Werth hat. Es ist daher kein Grund vorhanden, von dem allgemeinen Geldzahlungsmittel abzugehen.

Gegen die Bestimmung läßt sich einwenden, daß dadurch die Provokationen seitens des Berechtigten vermindert werden. Der Einwand ist indessen von untergeordneter Bedeutung, weil die überwiegende Mehrzahl der Provokationen ohnehin vom Waldeigenthümer ausgeht, indem der Wald, nicht das berechtigte Grundstück von der Servitut gedrückt wird.

Die Preußischen Ablösungsgesetze kennen kein durch den Urheber der Provokation bedingtes Wahlrecht des Abfindungsmittels mehr, seitdem das einseitige Wahlrecht des Waldeigenthümers bei Provokation des Berechtigten, welches § 86 der Altpreuß. GThO. vom 7. Juni 1821 gewährte, durch Art. 9 des Erg.-Ges. vom 2. März 1850 aufgehoben worden ist.

c) *Landabfindung sollte von dem belasteten Waldeigenthümer nur dann gegeben zu werden brauchen, wenn das Abfindungsland nach seiner Abtrennung vom Berechtigungswalde mindestens denselben Reinertrag dauernd in Aussicht stellt, als in fortdauernder Verbindung mit demselben.*

Die Forderung ist eine einfache Anwendung des volkswirthschaftlichen Grundsatzes, die Besitzverhältnisse des Grundeigenthums so zu regeln, daß dasselbe den höchsten Reinertrag zu liefern vermag.

Die Preußischen Ablösungsgesetze enthalten die Bestimmung in ihrer allgemeinen Fassung nicht. Eine wichtige Anwendung davon

Digitized by Google

ist aber hinsichtlich der Abfindung von landwirthschaftlich benutzbarem Lande gemacht, indem diese nur dann gegeben und angenommen zu werden braucht, wenn der landwirthschaftliche Reinertrag den forstlichen Reinertrag übertrifft.

d) Landabfindung braucht nur von dem belasteten Grundstücke gegeben, muß aber von servitutfreien Grundstücken angenommen werden.

Die meisten Preußischen Ablösungsgesetze enthalten diese Bestimmung, die für sich selbst spricht.

Altpreuß. GThO. §§ 64, 65.
Hess. GThO. § 16.
Nass. GThO. § 14.
Hannov. GThO. §§ 11, 12.
Schlesw.-Holst. GThO. § 14.

e) Die Landabfindung muß dem Berechtigten in einer den Betriebsverhältnissen des berechtigten Guts entsprechenden Benutzungsart, in wirthschaftlicher Lage, Größe, Form und Zugänglichkeit gewährt werden. Sie soll von demselben abgelehnt werden können, wenn diesen Bedingungen nicht entsprochen wird.

Ohne die Erfüllung derselben würde die Entschädigung des Berechtigten keine angemessene sein.

Die Gewährung des Abfindungslandes in wirthschaftlicher Lage, Form und Zugänglichkeit bildet bei Ablösung von Einzel-Servitutberechtigten große, nur selten in ganz befriedigender Weise zu lösende Schwierigkeiten, die bei Abfindung von servitutberechtigten Gemeinden oder Genossenschaften durch einen einzigen größeren, zu gemeinschaftlicher Bewirthschaftung geeigneten und bestimmten Plan (Waldungen) in geringerem Maße hervortreten. Wenn die Landabfindung den Einzelberechtigten von dem belasteten Walde gegeben werden muß, ist die Entfernung von den Wirthschaftshöfen in der Regel eine beträchtliche, der örtliche Zusammenhang des Abfindungslandes mit den Ländereien des Berechtigten in den seltensten Fällen herzustellen, die Zugänglichkeit häufig schwer und nur mit einem beträchtlichen Aufwande an Wegeflächen zu vermitteln. In manchen Fällen kann dadurch die Landabfindung eine unwirthschaftliche selbst bei geeigneter Bodenbeschaffenheit werden, fast immer wird die Zersplitterung des Grundeigenthums vermehrt, werden die Nachtheile der Gemenglage vergrößert. Ein vorzügliches Mittel, diesen Nachtheilen zu begegnen, die Vortheile der Landabfindung den Berechtigten in vollem Maße zuzuwenden und dem Waldeigenthümer wichtige, außerhalb der Servitutablösung liegende Vortheile, namentlich durch Beseitigung der schädlichen Waldenclaven, zuzuwenden, bei denen alle Theile gewinnen, somit dem volkswirthschaftlichen Interesse in hervorragender Weise gedient wird:

Digitized by Google

liegt in der Vereinigung der Servitutablösung mit der Zusammenlegung (Verkoppelung, Consolidation, Commassation) in einem und demselben Verfahren. Hierdurch wird die Möglichkeit gegeben, jedem Berechtigten aus der Gesammtmasse der zu commassirenden Gründe und der Landabfindungspläne für Servituten einen Abfindungsplan, nicht blos für seine alten Grundstücke, sondern auch für die Servituten anzuweisen, welcher seiner Wirthschaft entspricht. Den Preuß. Ablösungsgesetzen, welche die Aufhebung der „kulturfeindlichen Besitzformen", die Servitutablösung, die Theilung gemeinschaftlichen Grundeigenthums und die Beseitigung der Gemenglage durch Grundzusammenlegung gemeinschaftlich behandeln, gebührt das Verdienst, auf die großen Vortheile einer derartigen gemeinschaftlichen Behandlung, welche zugleich die Herstellung eines in jeder Hinsicht zweckmäßigen Wege- und Grabennetzes ermöglicht, zuerst aufmerksam gemacht zu haben. Es ist zu bedauern, daß bei den in früherer Zeit ausgeführten Servitutablösungen diese Vortheile nicht genügend erkannt und gewürdigt worden sind. Einseitige Servitutablösungen mit Landabfindung verbessern die agrarischen Zustände auf der einen Seite, während sie dieselben auf der anderen Seite durch Grundzerstückelung verschlechtern. Das Uebel wird vermehrt, wenn nur einzelne, nicht alle kulturschädlichen Servituten auf einmal zur Ablösung gebracht werden. Die Wahrung des Landeskulturinteresses, die nachhaltige Steigerung des Reinertrags, welches jede Servitutablösung beherrschen sollte, führt mit Nothwendigkeit zu einer Zusammenfassung der Ablösung aller kulturschädlichen Servituten, der Grundzusammenlegung und der Gemein-Grundvertheilung in einem und demselben Verfahren.

Vgl. darüber Peyrer: Die Zusammenlegung der Grundstücke, die Regelung der Gemeingründe und die Ablösung der Forstservituten in Oesterreich und Deutschland. 1873; ferner

Peyrer: Die Regelung der Grundeigenthums-Verhältnisse. 1877.

Die nach Umfang und Fassung verschiedenen Bestimmungen der Preußischen Ablösungsgesetze in der gedachten Beziehung sind folgende:

Die Altpreuß. GThO. vom 7. Juni 1821 bestimmt

in § 58: „Auch kann eine Entschädigung, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebs des Hauptguts nöthig macht, keinem Theilnehmer aufgedrungen werden."

in § 61: „Die Landentschädigungen müssen die aus der Gemeinheit scheidenden und darin bleibenden Theilnehmer möglichst in einer zusammenhängenden wirthschaftlichen Lage erhalten."

in § 62: „Ist diese ohne Verkürzung einzelner Theilnehmer und ohne Aufopferung überwiegender Kulturvortheile nicht zu erlangen: so kann sich keiner entbrechen, eine Landentschädigung in getrennter Lage anzunehmen, insofern sie den allgemeinen Bestimmungen (§§ 57 und 58) entspricht und eine zweckmässige Bewirthschaftung gestattet."

Digitized by Google

(§ 57 lautet: „Eine Entschädigung, in deren freiem Gebrauche der Empfänger gehindert sein würde, ist Keiner anzunehmen schuldig.")

in § 63: „Auf jeden Fall muss der Empfänger sie bei dem Gute, zu welchem sie angewiesen worden, zu dem ihm angerechneten Werthe nutzen können."

in § 95: „Jedem Theilnehmer müssen zu seinen Grundstücken die erforderlichen Wege und Triften verschafft werden."

in § 97: „Eben dieses (§§ 95 und 96) findet in Rücksicht der Entwässerungsgräben, ohne welche der Boden den Ertrag, zu welchem er abgeschätzt worden, nicht gewähren kann und in Rücksicht der Grenzgräben statt."

Das Ergänzungsgesetz vom 2. März 1850 zur Altpreuß. GThO. verlangt in Art. 10 bei Waldabfindung eine zu einer nachhaltigen forstmäßigen Benutzung geeignete Größe und bestimmt das mindeste Maß derselben bei Hochwald auf 30 Morgen (7,66 ha).

Vgl. darüber unter Waldabfindung § 20.

Die Rhein. GThO. vom 19. Mai 1851 enthält folgende Vorschriften:

§ 15. „Wenn eine Landentschädigung dem wirthschaftlichen Interesse entweder des Berechtigten oder des Verpflichteten nach sachverständigem Ermessen nicht entspricht: so muss die Abfindung auch für diese Dienstbarkeiten ganz oder theilweise in fester Geldrente gegeben oder angenommen werden ....."

§ 16. „Eine jede Landabfindung ist in derjenigen Lage auszuweisen, welche den gegen einander abzuwägenden wirthschaftlichen Interessen aller Betheiligten am meisten entspricht ...."

Jedem Theilnehmer müssen die erforderlichen Wege und Triften zu seiner Abfindung verschafft werden, auch ist für die nöthigen Gräben zu sorgen, ohne welche der Boden denjenigen Ertrag, zu dem er abgeschätzt worden ist, nicht gewähren kann."

Bei Waldabfindung wird ebenfalls Tauglichkeit zu nachhaltiger forstmäßiger Benutzung und eine Minimalgröße von 30 Morgen (7,66 ha) beim Hochwalde verlangt.

Gleichlautend mit der Rhein. GThO. sind die Bestimmungen der Hess. GThO. vom 13. Mai 1867 (§§ 16, 20), welche außerdem (§ 19) Entschädigungen ausschließt, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebs des Hauptguts nöthig macht, —

ferner der Nass. GThO. vom 5. April 1869 (§§ 14, 16).

Digitized by Google

Die Hannov. GThO. vom 13. Juni 1873 verlangt für Waldabfindung,

„dass das abzutretende und das verbleibende Forstland nach den örtlichen Verhältnissen, nach seiner Umgebung und seinem Umfange zur forstwirthschaftlichen Benutzung geeignet bleibt“ (§ 11)

für Abfindung in anderer als forstlicher Kulturart,

„dass eine Abfindung in Land zweckmässig ..... erfolgen kann“ (§ 12).

Die neueste GThO. für Schleswig-Holstein vom 17. August 1876 bestimmt

in § 14: „Wenn jedoch und insoweit nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde eine Abfindung in Land den gegen einander abzuwägenden wirthschaftlichen Interessen des Berechtigten und Verpflichteten nicht entspricht, muss die Abfindung ..... in fester Geldrente gegeben und angenommen werden.“

Für Waldabfindung wird in § 14 Tauglichkeit zu einer „nachhaltigen forstmäßigen Benutzung“ ohne Größenbestimmung beansprucht; —

ferner in § 18: „Die Abfindung jedes einzelnen Theilnehmers muss eine genügend zusammenhängende Lage und zweckmässige Zugänge haben.

in § 19: „Eine Entschädigung, welche eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebs des Hauptguts nöthig macht, kann keinem Theilnehmer aufgedrungen werden.“

in § 20: Eine jede Landabfindung ist in derjenigen Lage auszuweisen, welche den gegen einander abzuwägenden wirthschaftlichen Interessen aller Betheiligten am meisten entspricht...

Jedem Theilnehmer müssen die erforderlichen Wege und Triften zu seiner Abfindung verschafft werden; — auch ist für die nöthigen Gräben zu sorgen . . .“

f) Landabfindung sollte nur dann zulässig sein, wenn das belastete Grundstück nach Abtrennung derselben eine wirthschaftliche Größe, Form und Zugänglichkeit behält und auch im Uebrigen das wirthschafliche Interesse des Belasteten durch die Landabfindung nicht verletzt wird.

Abfindungen, welche dieser Bedingung nicht entsprechen, würden die Grundsätze der Gerechtigkeit gegen den Belasteten und einer verständigen Wirthschaftspolitik verletzen.

Zu dem Erfordernisse einer wirthschaftlichen Form gehört, daß Mißverhältnisse in den Dimensionen der Länge und Breite — un-

Digitized by Google

zweckmäßige Grenzen und Bildung von fremden Enclaven innerhalb des belasteten Grundstücks vermieden werden.

Zu den außer der Größe und Form des belasteten Grundstücks zu wahrenden wirthschaftlichen Interessen des Belasteten ist auch zu rechnen, daß der Waldeigenthümer nicht gezwungen wird, hiebsunreife, sei es unverwerthbare, sei es unvortheilhaft verwerthbare Bestände (Schonungen, geringe Stangenhölzer) niederzuschlagen. Verweigert der Berechtigte deren Uebernahme und Vergütung: so sollte die Landabfindung wegen Verletzung des wirthschaftlichen Interesses des Belasteten unzulässig sein.

Die einschlägigen Bestimmungen der Preußischen Ablösungsgesetze sind unter lit. e mit angegeben.

Sie genügen für den Bezirk der Altpreuß. GThO. nicht. Jedoch hat das Revisions-Kollegium für Landeskultursachen für den Bereich derselben entschieden,

> daß zu Landabfindungen solches Terrain nicht gefordert werden kann, „welches seiner Lage nach ohne erhebliche Benachtheiligung der Forstwirthschaft nicht von dem belasteten Forstkörper abgetrennt werden kann." Namentlich ist eine Abfindung aus der Mitte des belasteten Waldes als unzulässig erachtet worden.

R. C. 19. März 1869 (Z. f. LCG. Bd. XX S. 118). Den entgegengesetzten Standpunkt nimmt eine Darlegung in der Z. f. LCG. Bd. XII S. 465 ein, wo der Landabfindung aus dem Innern des belasteten Waldes in einer dem Sinne des Gesetzes offenbar zuwiderlaufenden Weise das Wort geredet wird.

In den später erlassenen Preußischen Ablösungsgesetzen ist das Interesse des Waldeigenthümers genügend gewahrt.

g) Der Belastete muß befugt sein, die Landabfindung nach eigener Wahl in der einen oder anderen Art (landwirthschaftliches Nutzland, Wald, anderes Nutzland) oder in mehreren Arten der Landabfindung zugleich zu gewähren, sofern die Arten und die Theile derselben den gesetzlichen Bedingungen genügen.

Daß dem Belasteten diese Befugniß nach den Preußischen Ablösungsgesetzen zusteht, ist nicht zweifelhaft. Eine ausdrückliche Bestimmung darüber findet sich nur in § 11 der Hannov. GThO. und in Art. 5 des Erg.-Ges. vom 25. Juli 1876 zur Hess. GThO., welche

Digitized by Google

bezüglich der Waldabfindung von Gemeinden und Genossenschaften bei Holzberechtigungen anordnen, daß der Verpflichtete berechtigt sein soll,

„Grundstücke in anderer als forstlichen Kulturart, welche für den Berechtigten wirthschaftlich geeignet sind, an Stelle der Forstgrundstücke zu gewähren".

IV. Werth- und Größen-Ermittelung der Landabfindung.

a) Die Werthermittelung der Landabfindung hat deren Geldkapitalwerth (den Abfindungs-Kapitalwerth) zu erforschen. (Vgl. § 17, 3.) Derselbe kann nach dem Verkaufswerthe oder nach dem Ertragswerthe bemessen werden.

Unter dem Verkaufswerth ist der aus Verkäufen gleichartiger Grundstücke abgeleitete Geldwerth zu verstehen. Zur Bedingung der Gleichartigkeit gehört: Gleichartigkeit der Ertragsfähigkeit, der Beschaffenheit, der Lage und Größe.

Weiteres Erforderniß für die Werthschätzung nach Verkaufswerth ist eine Mehrzahl von der neueren Zeit angehörigen Verkäufen. Den erforderlichen Bedingungen wird nur ausnahmsweise, am wenigsten bei Waldabfindungen zu genügen sein. Der Landverkaufswerth stellt den Gesammtwerth der zu leistenden Entschädigung dar. Besondere Vergütigungen für Grundsteuer oder Urbarmachungskosten sind nicht zu gewähren, wenn die Verkäufe sich auf grundsteuerpflichtige und dem Abfindungslande hinsichtlich der Beschaffenheit gleiche Grundstücke erstreckt haben.

In der Regel wird die Werthermittelung nach Ertragswerth zu bewirken sein. Dieselbe hat, abgesehen von den besonderen, später (§§ 19, 20) zu erörternden Verhältnissen der einzelnen Landabfindungsarten folgenden Weg einzuschlagen:

a) Feststellung der vortheilhaftesten, örtlich anwendbaren Benutzungsart;

b) Veranschlagung der Roherträge und Kosten nach Zeit und Größe. Grundsteuer und Urbarmachungskosten sind außer Ansatz zu lassen, weil sie besonders vergütet werden.

Bei der Preis- und Kostenveranschlagung ist nach denselben Grundsätzen zu verfahren, die bei der Werthermittelung der Servitut angewendet sind. Hiergegen wird mitunter gefehlt. Man veranschlagt z. B. bei Ablösung von Holzberechtigungen durch Ackerland die Holzpreise nach fünf-

Digitized by Google

jährigen, die Getreidepreise nach zehnjährigem Durchschnitte und verletzt dadurch den Grundsatz der Gleichwerthigkeit zwischen Sollhabenkapital und Abfindungskapital;

c) Kapitalisirung der Roherträge und der Kosten bez. der Reinerträge nach dem Zinsfuße (landwirthschaftlichem Zinsfuße, Waldzinsfuße), welcher der Benutzungsart des Abfindungslandes entspricht.

Der Ueberschuß des Kapitalwerths der Roherträge über den Kapitalwerth der Wirthschaftskosten, — bez. der Kapitalwerth der Reinerträge ergiebt den gesuchten Ertragswerth.

b) Die Größenermittelung der Abfindung bei Landabfindungen erstreckt sich auf die Feststellung des Landabfindungsplans und der außer demselben zu gewährenden Geldentschädigung für Grundsteuer und Urbarmachungskosten ꝛc.

Der Landabfindungsplan besteht in der nutzbaren Fläche und in der nicht nutzbaren Fläche von Wegen und Gräben.

Die Größe der nutzbaren Abfindungsfläche ist, entsprechend dem allgemeinen Grundsatze der Gleichwerthigkeit zwischen Sollhabenkapital und Abfindungskapital (§ 17, 3) so zu bemessen, daß der Geldkapitalwerth des nutzbaren Abfindungslandes dem Sollhabenkapitale gleich ist.

Hiermit stehen die Bestimmungen der Preußischen Ablösungsgesetze über die Gleichstellung zwischen Sollhaben und Landabfindung bei richtiger Auffassung nicht im Widerspruche. Dieselben lauten:

nach § 15 der Rhein., § 16 der Hess., § 14 der Nass., § 14 der Schlesw.-Holst. GThO.

„Das abzutretende Grundstück muss einen Kapitalwerth haben, welcher dem 20fachen Betrage der jährlichen, nach § 10 (bez. §§ 11, 9, 10 und 11) zu berechnenden Entschädigung gleichkömmt."

nach § 14 der Hannov. GThO.

„Die als Abfindung abzutretenden Grundstücke müssen, und zwar wenn als Forst zu benutzendes Land in Frage steht, einen nach den Grundsätzen der Waldwerthberechnung zu bemessenden Kapitalwerth haben, welcher dem nach den Vorschriften dieses Gesetzes ermittelten 20fachen Jahreswerthe der Berechtigung gleichkommt.

Vgl. wegen der betreffenden Bestimmungen in dem Erg.-Ges. v. 25. Juli 1876 zur Hess. GThO. und wegen der sich daran knüpfenden Controverse § 15 Nr. III.

Digitized by Google

Die Altpreuß. GThO. enthält keine Bestimmungen über das Werthverhältniß zwischen dem Kapitalwerthe der Landabfindung und der „jährlichen Entschädigung" bez. dem „Jahreswerthe der Berechtigung". Der letztere soll bestehen:

nach den in Bezug genommenen §§ 10, bez. 11 und 9 der Rhein. Hess. und Nass. GThO. in dem
„durchschnittlichen Ertrage" der Berechtigung, —
nach § 10 der Schlesw.-Holst. GThO. in dem
„durchschnittlichen reinen Ertrage", —
nach § 7 der Hannov. GThO. in dem
„nachhaltigen reinen Ertrage" der Berechtigung.

Unter diesen Ausdrücken, unter „jährliche Entschädigung, Jahreswerth der Berechtigung, durchschnittlicher Ertrag, durchschnittlicher reiner Ertrag, nachhaltiger reiner Ertrag" ist nichts Anderes zu verstehen, als der Geldwerth der Berechtigung im Rentenausdrucke, oder die dem Sollhabenkapitale (K) gleichwerthige, aus demselben nach dem Geldzinsfuße (p) von 5 Prozent berechnete Sollhabenrente (R)

$$R = K \times 0{,}05,$$

deren 20facher Betrag das Sollhabenkapital ergiebt, welchem der Kapitalwerth der Landabfindung gleich zu stellen ist. (Vgl. §§ 14, 15, III am Schluße.) Es ist darunter namentlich nicht zu verstehen der unmittelbar aus der servitutischen Naturalrente und deren Geldpreis zur Zeit der Ablösung hervorgehende, mit den Preisen der servitutischen Nutzungsgegenstände wechselnde laufend jährliche Geldertrag. Der „durchschnittlich jährliche", d. h. der jährliche gleiche Ertrag kann, mag es sich um periodische Servitutrenten, z. B. um Bauholzrenten, Mastrenten oder um jährliche Servitutnutzungen, z. B. um Brennholz-, Streu- und Weideberechtigungen handeln, nur gefunden werden, indem zunächst, und zwar nach Berechtigungszinsfuß, der Geldkapitalwerth der Servitut ermittelt wird, dessen ewige, nach Geldzinsfuß berechnete Rente er ist.

Es wird hier am Orte sein, auf einen weit verbreiteten Irrthum aufmerksam zu machen, welcher darin besteht, daß nicht, wie die Preußischen Ablösungsgesetze es wollen, die Kapitalwerthe, sondern die Jahreserträge (Jahresrenten) des servitutischen Nutzungsrechts und der Landabfindung gleich gestellt werden sollen. Die

Digitized by Google

Größe der Landabfindung soll nach dieser irrthümlichen Auffassung so bemessen werden, daß deren jährlicher Reinertrag (Produkt aus Naturalertrag und Einheitspreis abzüglich der jährlichen Wirthschaftskosten) dem jährlichen Reinertrage der Servitut (Produkt aus Naturalertrag und erntekostenfreiem Einheitspreis) gleichkommt. Wenn z. B. eine Weideberechtigung von 30 Kühen mit einem reinen Geldwerthe von 20 Mark pro Kuhweide, mithin von 600 Mark Jahreswerth durch ein Stück Ackerland oder durch einen Normalwald mit einem jährlichen Reinertrage von 30 Mark pro Hektar abgefunden werden soll: so soll die Größe der Landabfindung $\frac{600}{30} = 20$ Hektar betragen. Diese Rechnung und die ihr zum Grunde liegende Aequivalirung nach Rentenwerth ist unrichtig, weil gleiche Jahresrenten durchaus nicht immer einen gleichen Werth haben. Gleiche Renten von Spekulationspapieren, hypothekarisch ausgeliehenen Kapitalien und Grundstücken sind sehr ungleichwerthig, weil die Kapitalisirungsfaktoren oder die Zinsfuße, nach denen kapitalisirt wird und in denen sich Risiko und Gewinnaussicht ausdrücken, wesentlich verschieden sind. Nur die unter Anwendung richtiger Zinsfuße berechneten Kapitalwerthe, nicht die Renten sind vergleichbar und ausgleichbar. Aus demselben Grunde sind auch Servitutrenten und Grundeigenthumsrenten von gleicher Höhe nicht gleichwerthig, selbst dann nicht, wenn die Preise der beiderseitigen Naturalnutzungen gleich bleiben sollten. Eine Grundeigenthumsrente ist schon deshalb mehr werth, als eine gleich hohe Servitutrente, weil der Eigenthümer den Reinertrag seines Grundstücks durch Einführung vortheilhafterer Benutzungsarten, durch Ersparnisse von Wirthschaftskosten u. s. w. steigern kann, der Servitutberechtigte dagegen auf die Erhöhung der Servitutrente keine Einwirkung hat. Der Grundeigenthümer ist Unternehmer, der Berechtigte Rentner. Der Berechtigte wird betroffen von den Verlusten, welche den Berechtigungswald treffen, wenn sie zur Waldunzulänglichkeit führen, — hat aber keinen Antheil an den Ertragssteigerungen durch Verbesserung der Waldwirthschaft. Dazu kommt noch etwas Anderes, mitunter noch viel mehr in das Gewicht fallendes. Die Preisbewegung der Servitutnutzungen und der Landnutzungen kann eine sehr verschiedene sein. Aehnlich kann es sich mit den Kosten verhalten. In Folge dessen kann die Landrente (Ackerbaurente, Wiesenrente, Waldrente)

Digitized by Google

steigen, während die Servitutrente fällt; bei Weide-, Mast-, Leseholzberechtigungen eine gewöhnliche Erscheinung. Aus allem Diesem ergiebt sich, daß es grundsätzlich unrichtig ist und thatsächlich zu großen Ungerechtigkeiten gegen den belasteten Waldeigenthümer führen kann, die Größe der Landabfindung durch Renten-Aequivalirung zu bestimmen. Richtig und gerecht ist allein die Aequivalirung der Kapitalwerthe von Servitut und Abfindungsland. Nur die Kapitale sind Repräsentanten des vollen und richtigen Werths. Der Gegenstand erschien wichtig genug, um ihm eine längere Auseinandersetzung zu widmen, weil gerade auf dem Gebiete der Waldabfindung die irrthümliche Abfindung nach Rentenprinzip einige namhafte Vertreter (Burckhardt, Heyer) gefunden, und weil die frühere, durch die Preußische Gesetzgebung beseitigte, dem Berechtigten sehr günstige Ablösungspraxis in Hannover derselben entsprochen hat. Auf die Waldabfindung nach Rentenprinzip wird später (§ 20) zurückgekommen werden.

Außer der nutzbaren Fläche, deren Kapitalwerth dem Sollhabenkapitale gleich sein muß, soll der Abfindungsplan die zur Bewirthschaftung desselben erforderliche, nicht nutzbare Fläche an Wegen und Gräben enthalten. Dieselbe darf dem Berechtigten auf sein Sollhaben nicht angerechnet werden. Ebenso wenig kann ihm die erste Instandsetzung und die künftige Unterhaltung ohne besondere Entschädigung zugemuthet werden. Durch das Eine wie durch das Andere würde der Werth der Abfindung unter das Sollhaben herabgedrückt, mithin der oberste Grundsatz für eine angemessene Abfindung — Gleichwerthigkeit zwischen Sollhaben und Abfindung — verletzt werden.

Diesen Grundsätzen entsprechen die Bestimmungen der Preußischen Ablösungsgesetze nicht. Sie lauten:

in der Altpreuß. GThO. vom 7. Juni 1821

> § 96. „Der zu deren („Wege und Triften") neuen Anlage erforderliche Grund und Boden muss von allen Betheiligten nach Verhältniss ihres Theilnehmungsrechts hergegeben werden und der Beitrag jedes Einzelnen wird ihm auf seine Abfindung angerechnet. In eben dem Verhältnisse muss jeder Theilnehmer zur Anfertigung und Unterhaltung beitragen."
>
> § 97. „Eben dieses (§§ 95 und 96) findet in Rücksicht der Entwässerungsgräben, ohne welche der Boden den Ertrag, zu welchem er abgeschätzt worden, nicht gewähren kann, und in Rücksicht der Grenzgräben statt."

Digitized by Google

ferner in § 16 der Rhein., § 20 der Heff., § 16 der Naff., § 20 der Schlesw.-Holst. GThO. übereinstimmend:

„Die zur Herstellung und Unterhaltung aller dieser Anlagen („Wege, Triften, Gräben") zu machenden Verwendungen sind von allen Betheiligten nach Verhältniss ihrer Theilnehmungsrechte aufzubringen."

Die Hannov. GThO. vom 13. Juni 1873 enthält über den Gegenstand keine Vorschriften. Der Sinn der angeführten Gesetzesbestimmungen geht dahin, daß sowohl die Hergabe des Grund und Bodens, als die Kosten der ersten Anlage und der künftigen Unterhaltung von Wirthschaftswegen und Gräben für den Abfindungsplan gemeinschaftlich von dem Berechtigten und Belasteten nach Verhältniß der beiderseitigen Theilnehmungsrechte an den servitutischen Nutzungsgegenständen, welche der belastete Wald liefert, zu bestreiten sind.

Daß die Gesetzesbestimmungen so zu verstehen sind, ist in dem Erkenntnisse des Revisions-Kollegiums vom 24. März 1871 ausdrücklich ausgesprochen. Vgl. Z. f. LCG. Bd. XXII S. 171.

Daß die gesetzlichen Vorschriften ferner sich nur auf Wirthschaftswege (Privatwege), nicht auf öffentliche Kommunikationswege erstrecken, wenn letztere auch als Zugang zu Abfindungsländereien dienen, hat das Rev.-Koll. ebenfalls anerkannt.

Die Berechtigten sind demgemäß nicht verpflichtet, solche Kommunikationswege an Stelle des bisher zu deren Unterhaltung verbundenen Eigenthümers des belasteten Grundstücks zu unterhalten, sofern sie diese Unterhaltungspflicht nicht ausdrücklich übernommen haben.

R. C. 17. Februar 1865. Grundf. 1573, 1581 (Z. f. LCG. Bd. XVII S. 106).

Wenn daher die Unterhaltungspflicht von Kommunikationswegen, welche den Abfindungsplan durchschneiden oder begrenzen, auf den Berechtigten übergeht oder übergehen soll: so muß er für die Uebernahme dieser Unterhaltungspflicht auch gegenüber den oben angeführten Bestimmungen der Ablösungsgesetze besonders und vollständig entschädigt werden.

Die Ausführung der genannten gesetzlichen Bestimmungen gestaltet sich folgendermaßen. Es sind zu ermitteln:

die zu den Wegen, Triften, Gräben erforderliche Fläche nach Maßgabe des Abfindungsplans, —

die Kosten der ersten Anlage und dauernden Unterhaltung, —

der Beitragsmaßstab des Berechtigten und Belasteten für Aufbringung der Flächen und Kosten nach dem Verhältnisse der beiderseitigen Theilnehmungsrechte an den servitutischen Nutzungsobjekten.

Der belastete Waldeigenthümer hat dann außer dem zur Erfüllung der Sollhabenrente dienenden Landabfindungsplane die seiner Theilnahmequote entsprechende Fläche für Wirthschaftswege ꝛc. herzugeben und den ihm zufallenden

Digitized by Google

Theil der Anlage- und Unterhaltungskosten entweder ein- für allemal durch Kapitalzahlung dem Berechtigten zu vergüten, oder denselben jedesmal zu der Zeit zu bestreiten, wenn Aufwendungen für Anlage und Unterhaltung nothwendig werden. Dagegen hat der Berechtigte den auf ihn fallenden Flächenantheil von diesem Abfindungsplane herzugeben und die seinem Theilnahmerechte zufallenden Kosten aus eigenen Mitteln aufzuwenden. Zur Vermeidung künftiger Streitigkeiten und künftiger Wegebauverpflichtungen auf fremden Grundstücken ist es am zweckmäßigsten, in dem Ablösungsrecesse die Vereinbarung zu treffen, daß jeder der beiden Betheiligten die Anlage und Unterhaltung derjenigen Wege, Triften und Gräben übernimmt und bestreitet, die auf den ihm nach der Ablösung eigenthümlich gehörigen Grundstücken liegen. Grenzwege ꝛc. sind mit genauer Feststellung der Grenzlinien auf die beiderseitigen Grundstücke angemessen zu vertheilen, alle Abfindungswege, Triften und Gräben in dem Ablösungsrecesse genau zu beschreiben, Leistungen, die bei dieser definitiven Regulirung dem einen oder anderen Theile über seine Beitragspflicht hinaus zufallen, durch Kapitalzahlung auszugleichen.

In diesem Sinne hat auch das Finanzministerial-Rescript vom 9. April 1838 die Regierungen angewiesen, bei Servitutabfindungen durch Land in königl. Forsten die Verhandlungen dahin zu richten, daß die Servitutberechtigten die Wege- und Brückenbaulasten, sowie alle sonstigen Leistungen übernehmen, zu welchen Fiscus als Eigenthümer der abzutretenden Abfindungsflächen verpflichtet ist und bei etwa in dieser Hinsicht entstehenden Schwierigkeiten zur Entscheidung des Ministeriums zu berichten.

Vgl. Koch: Agrargesetze 4 Aufl. S. 161 Note 2.

Gegen die Angemessenheit der mehrgedachten gesetzlichen Bestimmungen über die Beitragspflicht des Berechtigten bezüglich der Wege, Triften und Gräben für seinen Abfindungsplan lassen sich, wie schon erwähnt, erhebliche Bedenken erheben. Die Bestimmungen sind ganz zutreffend für die Naturaltheilung von bisher gemeinschaftlich besessenen Grundstücken, passen aber nicht für die Ablösung von Grundgerechtigkeiten. In Betreff der Wege und Triften sollte das bisherige Verhältniß auch für die Zukunft maßgebend sein. Wenn der Berechtigte bei Ausübung der Servitut keine Verpflichtungen zur Unterhaltung der von ihm benutzten Wege und Triften in dem servitutbelasteten Walde hatte: so entspricht es der Gerechtigkeit, daß der Belastete auch den Grund und Boden zu den Wegen und Triften für die Abfindungsländereien allein hergiebt und die Kosten ihrer Herstellung und Unterhaltung allein vergütet. Dem Berechtigten soll eine Abfindung gewährt werden, welche seinem Sollhaben gleichwerthig ist. Wird die nutzbare Abfindungsfläche durch Wege gekürzt, ihr Ertrag durch die Kosten der Wegeherstellung und Unterhaltung geschmälert: so erhält der Berechtigte eben keine vollständige Entschädigung für das ihm entzogene servitutische Nutzungsrecht, auf welche er doch einen gesetzlichen Anspruch hat.

Ebenso ungerechtfertigt erscheint die Beitragspflicht, welche er zu nothwendigen Entwässerungsgräben ꝛc. zu leisten hat. Auch durch sie wird die ihm gebührende volle Entschädigung geschmälert.

Digitized by Google

Außer dem Landabfindungsplane mit seinem nutzbaren und nicht nutzbaren Areale hat der Berechtigte noch eine Entschädigung für die bei der Werthermittelung und Zumessung der Landabfindung nicht berücksichtigten Ausgabe zu beanspruchen, welche ihm aus dessen Uebereignung und Benutzung erwachsen. Es gehören dahin, da die eigentlichen Wirthschaftskosten bei der Werthermittelung des Abfindungslandes berücksichtigt sind, nur die

Kosten der Wegeanlage und Unterhaltung,
die Urbarmachungskosten
und die Grundsteuer.

Die Entschädigung für alle diese Ausgaben wird am zweckmäßigsten in Geldkapital, als normalem Zahlungsmittel geleistet, weil für sie keiner von denjenigen Gründen besteht, auf denen die Landabfindung beruht, und weil sie zum Theile (Urbarmachungskosten, Wegeanlagekosten) alsbald geleistet werden müssen. Wollte man den Werth derselben ebenfalls in Land vergüten: so würde die Landabfindung unnöthig vergrößert werden. Soweit es sich um künftige Ausgaben handelt, sind dieselben nach Geldzinsfuß (5 %) zu kapitalisiren.

Von den Kosten der Anlage und Unterhaltung der Wege war schon die Rede.

Urbarmachungskosten kommen nur in Betracht bei Ueberweisung von nicht urbarem Lande (Holzland) zur landwirthschaftlichen Benutzung. Von denselben wird in § 19 die Rede sein.

Eine Entschädigung für die von dem Abfindungslande zu entrichtende Grundsteuer kommt nur in Ansatz, wenn die Servitutberechtigten nicht schon bisher verpflichtet waren, Grundsteuerzahlungen vermöge der ihnen zustehenden Servituten zu entrichten. Dies war in einem Theile der 1866 von Preußen erworbenen Landestheile, z. B. im Herzogthum Nassau, insofern der Fall, als die zu Servituten oder Reallasten Berechtigten verbunden waren, zu der von den servitutbelasteten Grundstücken von deren Eigenthümern zu entrichtenden Grundsteuer den letzteren einen Beitrag zu leisten, eine Verbindlichkeit, welche durch § 11 des Grundsteuergesetzes für die 1866 erworbenen Landestheile vom 11. Februar 1870 ausdrücklich aufrecht erhalten worden ist.

Digitized by Google

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundsteuer von den ertragsfähigen Grundstücken (Liegenschaften) beruht in Preußen:

für den Umfang der Monarchie vor dem Jahre 1866:
auf dem Gesetze, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai 1861 nebst der dazu gehörigen Anweisung über die Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften (GS. S. 253),

und auf dem Gesetze, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den 6 östlichen Provinzen des Staats und die Beschwerden wegen Grundsteuer-Ueberbürdung vom 8. Februar 1867 (GS. S. 185);

für die 1866 erworbenen Landestheile:
auf dem Gesetze vom 11. Februar 1870, betreffend die Ausführung der anderweiten Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau, sowie in dem Kreise Meisenheim (GS. S. 85).

Die Veranlagung der Grundsteuer für die 1866 erworbenen Landestheile nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861 war bereits früher, und zwar
für Hannover durch § 3 der V. vom 28. April 1867 (GS. S. 533),
für das vormalige Kurfürstenthum Hessen durch § 3 der V. vom 28. April 1867 (GS. S. 538),
für Schleswig-Holstein durch § 3 der V. vom 28. April 1867 (GS. S. 543),
für die zum Reg.-Bez. Wiesbaden vereinigten Landestheile, sowie für die vormals Großherzoglich Hessischen Landestheile durch § 3 der V. vom 11. Mai 1867 (GS. S. 593),
für den vormals Hessen-Homburgischen Oberamtsbezirk Meisenheim durch § 3 der V. vom 4. Juni 1867 (GS. S. 761),
für die vormals Bayerischen Gebietstheile durch § 3 der V. vom 24. Juni 1867 (GS. S. 842)
angeordnet.

Daß der Besitzer des servitutbelasteten Grundstücks verpflichtet ist, die Berechtigten bei Ablösung der Servituten durch Landabfindung für die auf den Abfindungsländereien haftende Grundsteuer durch Land oder Geld zu entschädigen, ist durch Erkenntniß des Revisions-Kollegiums vom 10. Februar 1871 anerkannt.

Z. f. RG. Bd. XXII S. 228.

Die Feststellung der Grundsteuer für die Abfindungspläne ist Sache der Bezirksregierung in Gemeinschaft mit der Auseinander-

Digitized by Google

setzungsbehörde (Generalkommission), welche vor der Bestätigung der Auseinandersetzungs-Recesse die Genehmigung der zu entrichtenden Grundsteuerbeträge durch die Regierung herbeizuführen hat.

V. vom 30. Juni 1834 § 11.

Ges. vom 8. Februar 1867 § 37.

Die Feststellung erfolgt auf Grund des Gesetzes vom 8. Febr. 1867 nach Maßgabe der von den Ministern für Finanzen und für Landwirthschaft zu dessen Ausführung erlassenen Anweisung vom 10. Dezember 1867.

Abgedruckt in der Z. f. LCG. Bd. XX S. 33.

Nach der Anweisung vom 10. Dezember 1867 erfolgt die eigentliche Feststellung der Grundsteuer durch die Regierung, während nach dem Wortlaute der angegebenen Gesetzesbestimmung diese Arbeit der Auseinandersetzungsbehörde zufallen soll.

Vgl. auch die zu dieser Anweisung ergangenen Verfügungen des Finanzministeriums vom 30. Sept. 1868 (Z. f. LCG. Bd. XX S. 133)

und der Minister für Finanzen und für Landwirthschaft vom 5. April 1869 (a. a. O. S. 146),

ferner das Gesetz vom 26. Juni 1875, betreffend die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen vor Bestätigung des Recesses (GS. S. 325)

und die dazu ergangenen Verfügungen des Ministers für Landwirthschaft vom 17. Juli 1875 (Z. f. LCG. Bd. XXIV S. 265) und vom 27. Jan. 1877 (a. a. O. Bd. XXV S. 159).

Die Höhe der den Abfindungsländereien aus Staatsforsten aufzuerlegenden Grundsteuer soll zufolge eines an die Regierungen ergangenen Finanzministerial-Rescripts vom 30. November 1864 (VMBl. 1864 S. 12) nach dem auf Grund des § 3 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 zu ermittelnden Reinertrage der Forst bez. der einzelnen Forsttheile ohne Rücksicht auf den Werth bemessen werden, zu welchem die Abfindungsfläche im Ablösungsverfahren zur Abtretung gelangt.

Durch dasselbe Rescript ist angeordnet, daß die Entschädigung für die Uebernahme der Grundsteuer dem Berechtigten nicht in Land, sondern in Rente, oder bei Einverständniß des Berechtigten durch sofortige Zahlung des 20fachen Betrags der Grundsteuer gewährt werden soll.

Vgl. Z. f. LCG. Bd. XVI S. 342 und Bd. XXI S. 159. Grundf. 1583.

Digitized by Google

V. Rechtliche Verhältnisse der Landabfindung.

Die Landabfindung wird frei von dinglichen Lasten privatrechtlicher Natur, welche darauf seither ruhten, übergeben, unterliegt daher weder dinglichen Gebrauchs- und Nutzungsrechten an fremder Sache, z. B. Reallasten, Grundgerechtigkeiten, Nießbrauch, — noch dinglichen Rechten auf die Substanz des Grundstücks, z. B. Lehns- und Fideicommiß-Berechtigungen, Vorkaufsrechten u. s. w.

Sie tritt ein in die privatrechtlichen Realverbindlichkeiten (Hypotheken-Verbindlichkeiten, Reallasten, Lehnsverpflichtungen ꝛc.) der abgelösten Servitut, deren Surrogat sie ist.

Sie unterliegt der staatlichen Grundsteuer, die auf derselben entweder haften bleibt, oder die ihr neu aufgelegt wird, je nachdem die Fläche bisher grundsteuerpflichtig oder grundsteuerfrei (Grundstücke des Staats ꝛc. Vgl. § 4 des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861) war.

Sie geht ohne Weiteres in den Gemeinde- und Kreisverband des berechtigten Guts über.

Verf. des Min. des Innern vom 11. April 1871 (Z. f. LCG. Bd. XXII S. 259, — Jahrbuch der Preuß. Forst- und Jagdgesetzgebung von Danckelmann und Schneider B. IV S. 84).

In den Kommunallasten des berechtigten Grundstücks wird durch die Landabfindung in der Regel nichts geändert.

R. C. 3. Juni 1851 (Z. f. LCG. Bd. IV S. 188 Grundf. 679).

§ 19.

Abfindung in landwirthschaftlichem Nutzlande.

I. Begriff und Arten.

Landwirthschaftliches Nutzland ist zu landwirthschaftlicher Fruchterzeugung geeignetes Land. Es gehört dahin zur Acker-, Wiesen-, Weide-, Garten- ꝛc. Nutzung taugliches Land, gleichviel, ob dasselbe bereits landwirthschaftlich benutzt worden ist, oder nicht. Es gehören dazu nicht unbedingter d. h. nur zur Holzerziehung tauglicher Waldboden, Torfland, Gewässer.

Digitized by Google

II. Eigenschaften.

Landwirthschaftlich benutzbares Land gewährt eine hohe Arbeitsrente, Waldland in der Regel nicht.

Die Abfindung in landwirthschaftlich benutzbarem Boden führt häufig zu einer zweckmäßigeren Vertheilung des Grundeigenthums und zu den damit verbundenen Vortheilen der Lebensfähigkeit, Selbständigkeit und Seßhaftigkeit der ländlichen Bevölkerung, während durch Waldabfindung auf unbedingtem oder natürlichem (forstwirthschaftlich am höchsten rentirenden Boden) die Vertheilung des Grundeigenthums in der Regel verschlechtert wird.

Abfindung von natürlichem Landwirthschaftsboden d. h. von landwirthschaftlich nachhaltig am höchsten rentirendem Boden, welche von dem belasteten Walde abgetrennt wird, vermittelt den Uebergang des Grund und Bodens zu einer vortheilhafteren, höhere Reinerträge liefernden Bewirthschaftungsart.

Sie bewirkt endlich als Folge der höheren Rentabilität, der zweckmäßigeren Grundvertheilung und der vermehrten Arbeitsgelegenheit Hebung des ländlichen Wohlstands, des Volkseinkommens, der Steuerkraft.

III. Zulässigkeit und Bedingungen.

Die Erzielung der Vortheile, welche die Abfindung in landwirthschaftlich benutzbarem Boden in Aussicht stellt und die Zulässigkeit derselben im volkswirthschaftlichen und privatwirthschaftlichen Interesse ist abhängig von der Erfüllung theils der allgemeinen, jede Art der Landabfindung betreffenden, theils einiger besonderen, die Abfindung in Landwirthschafts-Boden allein angehenden Bedingungen.

Die allgemeinen Bedingungen beziehen sich nach § 18 hauptsächlich auf die Art der durch Land abzulösenden Berechtigungen, auf eine wirthschaftliche Lage, Größe, Form und Zugänglichkeit des Abfindungslandes und auf eine wirthschaftliche Größe und Form des dem Belasteten nach der Abfindung verbleibenden Waldes.

Was die Berechtigungen angeht, für welche die Abfindung in landwirthschaftlich benutzbarem Boden zulässig ist: so gestatten die Preußischen Ablösungsgesetze dieselbe für alle selbständig und gelegent-

Digitized by Google

lich ablösbaren Grundgerechtigkeiten, für welche nicht ausschließliche Geldabfindung vorgeschrieben ist, also nach § 18 III für alle ablösbaren Servituten mit Ausnahme von Mast-, Harzscharr- und Fischerei-Berechtigungen, sowie einiger anderer, nur in einzelnen Landestheilen zu ausschließlicher Geldabfindung bestimmter Servituten. Die Agrikulturland-Abfindung beschränkt sich daher nicht allein auf Holz-, Weide-, Gras- und Streu-Berechtigungen, für welche das Gesetz die Zulassung derselben an besondere Bedingungen (höherer landwirthschaftlicher Reinertrag) geknüpft hat, sondern sie erstreckt sich auch auf Torf-, Schilf-, Binsen-, Rohr-, Pilz-, Beeren-Berechtigungen u. s. w. Daß die Preußischen Ablösungsgesetze eine solche Ausdehnung der Landabfindung auf unbedeutende Servituten gewollt haben, während bedeutendere von derselben ausgeschlossen sind, ist nicht unzweifelhaft. Die Zulässigkeit der Landabfindung für dieselben ergiebt sich aber aus der Fassung der Gesetze mit Nothwendigkeit, da sie die Landabfindung als Regel hinstellen und die gedachten Servituten nicht, wie Mast-, Harz- und Fischerei-Berechtigungen, von dieser Regel ausnehmen. Die Agrikulturland-Abfindung für die nicht zur ausschließlichen Geldabfindung verwiesenen Servituten ist ferner obligatorisch, wenn die Bedingungen der Landabfindung im Allgemeinen und der Agrikulturlandabfindung im Besonderen erfüllt, und sofern nicht bei Holz- und Streu-Servituten von der für diese zugelassenen Waldabfindung, oder bei diesen und den übrigen Servituten von der Abfindung in außerforstlich und außerlandwirthschaftlich benutzbarem, wirthschaftlich geeignetem Lande Gebrauch gemacht wird.

Vgl. über Abfindung in Wald § 20, in anders als land- oder forstwirthschaftlich benutzbarem Lande § 21.

Als besondere Bedingungen, von denen die Abfindung in Agrikulturland neben Erfüllung der die Landabfindung im Allgemeinen betreffenden Bedingungen abhängig gemacht werden sollte, sind folgende zu bezeichnen.

a) Die landwirthschaftliche Benutzung des Abfindungslandes muß **nachhaltig** einen höheren Reinertrag, als die forstliche Benutzung liefern.

Die Bedingung ist eine sehr nahe liegende Forderung der Bodenkultur-Politik. Sie soll verhindern, daß Waldflächen einer unvortheilhafteren Bewirthschaftung oder der Ertragloſigkeit zugeführt

Digitized by Google

werden. Sie soll zugleich den Waldeigenthümer gegen ungerechtfertigte Landforderungen der Berechtigten schützen.

In den Preußischen Ablösungsgesetzen lauten die Bestimmungen, welche auf diese Bedingung Bezug haben, wie folgt:

in dem Erg.-Ges. vom 2. März 1850 zur Altp. GThO.:

Art. 10. „Für die auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechte zur Weide, zur Gräserei, zum Mitgenuss des Holzes, zum Streuholen und zum Plaggen-, Heide- und Bültenhiebe ist, vorbehaltlich einer anderweiten Einigung der Betheiligten, eine Entschädigung in Land nur dann zu geben und anzunehmen, wenn dasselbe zur Benutzung von Acker oder Wiese geeignet ist und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag, als durch die Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag. Die Abfindung ist alsdann dem Berechtigten als Acker oder Wiese unter Berücksichtigung der erforderlichen Kulturkosten anzurechnen."

in § 15 der Rhein. GThO.:

„Das Letztere „(die Gewährung und Annahme der Abfindung in fester Geldrente)" muss bei den auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechten zur Weide, zur Gräserei, zum Mitgenusse von Holz, zum Streuholen (1) und zum Plaggen-, Heide- und Bültenhiebe — vorbehaltlich der auch hier zulässigen anderweiten Einigung der Betheiligten — auch dann geschehen, wenn die Landabfindung bei ihrer Benutzung in anderer Kulturart nachhaltig keinen höheren Ertrag, als bei der Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag.

Ist dieses dagegen der Fall: so wird die Abfindung dem Berechtigten in solcher anderen Kulturart unter Berücksichtigung der erforderlichen Kulturkosten angerechnet.

in § 16 der Hess. GThO. wie in der Rhein. GThO., jedoch mit der Abänderung, daß anstatt der Worte bei (1)

„zur Gräserei, zum Mitgenusse von Holz, zum Streuholen"

die Worte: „zum Grasschnitt, zum Bezug von Holz, Lohe und Streuzeug"

gesetzt sind; —

in § 14 der Nass. GThO., wie in der Hess. GThO.; —

in § 14 der Schlesw.-Holst. GThO. wie in der Hess. GThO.; jedoch mit der Abänderung, daß anstatt der Worte

„zum Grasschnitte, zum Bezuge von Holz, Lohe und Streuzeug"

die Worte: „zum Grasschnitte, Mitgenuß von Holz, Streuholen"

gesetzt sind; —

Digitized by Google

endlich in der Hannov. GThO.:

§ 12. „Die Abfindung für alle übrigen nach den §§ 1 und 4 abzulösenden Berechtigungen erfolgt in der Regel in solchem Grund und Boden, welcher zur Benutzung als Acker, Wiese oder in anderer als forstlicher Kulturart für den Berechtigten geeignet ist.

Wenn jedoch und insoweit nach dem Ermessen der Theilungsbehörde .....

aus der belasteten Forst keine Landabfindung gegeben werden kann, welche bei ihrer Benutzung in anderer als forstlicher Kulturart nachhaltig einen höheren Ertrag, als bei der Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag, ...

so soll die Abfindung in fester Geldrente gegeben und angenommen werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die anzustellende alternative Reinertrags-Berechnung unterscheiden sich in folgenden Punkten.

Das Ergänzungsgesetz vom 2. März 1850 zur Altpr. GThO., ferner die Rhein., Hess., Nass. und Schlesw.-Holst. GThO. beschränken die Forderung der Reinertragsberechnung auf Holz-, Weide-, Gräserei-, Streu-, Plaggen-, Haide- und Bülten- bez. auf Loh-Berechtigungen, — lassen daher diejenigen von den übrigen selbständig oder gelegentlich ablösbaren Berechtigungen, die ebenfalls der Regel nach in Land abgelöst werden sollen, von dieser Bedingung frei. Das Hannov. Ablösungsgesetz dagegen unterwirft alle Berechtigungen, für welche die Abfindung in landwirthschaftlichem Nutzlande zulässig ist, der Bedingung der Reinertragsberechnung und hat damit offenbar den korrecteren Weg eingeschlagen. Es ist kein Grund abzusehen, weshalb diese Bedingung bei einigen Berechtigungen gestellt werden soll, bei anderen nicht.

Nach dem Ergänzungsgesetze vom 2. März 1850 soll ferner die der forstlichen Benutzung gegenüber zu stellende Reinertragsberechnung auf die Benutzbarkeit des Abfindungslandes als „Acker oder Wiese" beschränkt werden, während die übrigen Ablösungsgesetze die gedachte Reinertragsberechnung ganz zweckmäßig auch auf andere außerforstliche Benutzungsarten ausdehnen.

b) Der Berechtigte sollte verpflichtet sein, bei Vorkommen von hiebsunreifen Beständen auf dem Abfindungsplane, entweder dieselben nach ihrem wirthschaftlichen

Digitized by Google

Bestandswerthe, sei es in Anrechnung auf sein Sollhaben, sei es gegen Herauszahlen ihres Geldwerths an den Belasteten zu übernehmen, — oder aber im Weigerungsfalle sich statt der Landabfindung eine Geldabfindung gefallen zu lassen.

Nach den Preußischen Ablösungsgesetzen muß der Waldeigenthümer das zur Abfindung bestimmte landwirthschaftliche Nutzland holzrein übergeben. Eine Vergütung für den Verlust durch Abtrieb von unverwerthbaren oder unvortheilhaft verwerthbaren Beständen (Schonungen, geringen Stangenhölzern) hat er nicht zu beanspruchen. Hierdurch wird nicht allein der Waldeigenthümer geschädigt, welchem das Gesetz mehr nimmt, als giebt, — sondern auch wegen der durch den verfrühten Bestandsabtrieb herbeigeführten Werthzerstörungen häufig das volkswirthschaftliche Interesse verletzt. Eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen in dem oben gedachten Sinne ist dringend wünschenswerth.

Bei der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung bleibt dem Waldeigenthümer, sofern auf dem Abfindungsplane hiebsunreife Bestände stehen, nichts anderes übrig, als gegen die Landabfindung auf Grund der in den neueren Ablösungsgesetzen enthaltenen Bestimmung zu protestiren, wonach Landabfindungen, welche das wirthschaftliche Interesse des Berechtigten verletzen, ausgeschlossen sein sollen.

Vgl. § 18 III e, f.

c) Zur Abholzung der auf dem Abfindungsplane vorhandenen Holzbestände muß dem Belasteten eine ausreichende Frist gewährt werden. Für die Dauer derselben und bis zur vollendeten Uebergabe des holzreinen Landes an den Berechtigten ist dem letzteren seitens des Belasteten eine dem Ertragswerthe der noch nicht abgetretenen Fläche entsprechende Geldrente zu zahlen.

Die Gewährung einer geräumigen Abholzungsfrist ist erforderlich, um den belasteten Waldeigenthümer vor Verlusten zu bewahren, die bei gleichzeitigem Abtrieb unverhältnißmäßig großer Flächen durch Weichen der Holzpreise wegen Marktüberfüllung, mitunter auch durch Steigen der Holz-Werbungskosten wegen Arbeitermangels, oft in recht empfindlicher Weise herbeigeführt werden können. Der Waldeigenthümer erhält dann Schleuderpreise und zahlt Nothpreise.

Digitized by Google

In Preußen ist die äußerste Grenze der Abholzungsfrist in Ermangelung anderweiter Einigung für Hannover auf 5 Jahre, für die übrigen Landestheile auf 3 Jahre festgesetzt. Die maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen lauten:

„Die auf dem Abfindungslande befindlichen Holzbestände verbleiben dem Forsteigenthümer. Er muss dieselben vor der Uebergabe des Landes im Mangel einer Einigung nach der Bestimmung der Ablösungsbehörde binnen einer Frist, welche „drei Jahre" (bez. in Hannover „fünf Jahre") „nicht übersteigen darf, abräumen. Bis zur vollständigen Abräumung und Uebergabe des Entschädigungslandes hat der Forsteigenthümer eine dem Ertragswerthe der noch nicht abgetretenen Fläche entsprechende Geldrente dem Berechtigten zu zahlen."

Erg.-Ges. 2. März 1850 Art. 10.
Rhein. GThO. § 15.
Hess. GThO. § 16.
Nass. GThO. § 14.
Hannöv. GThO. § 14.
Schlesw.-Holst. GThO. § 14.

Die 3- und bez. 5jährige Abholzungsfrist genügt bei ausgedehnten, bestockten Abfindungsflächen und bei beschränktem Holzabsatze nicht. Auch hier ist eine Aenderung des Gesetzes geboten, um Ungerechtigkeiten und ungerechtfertigte Schädigung des Waldeigenthümers zu vermeiden. Abhülfe würde sich dadurch herbeiführen lassen, daß der Auseinandersetzungsbehörde die Befugniß eingeräumt wird, den Abholzungszeitraum für jeden einzelnen Fall so festzusetzen, daß eine angemessene Holzverwerthung möglich ist.

Zur Zeit bleibt dem in seinen Interessen bedrohten Waldeigenthümer bei ungenügender Abholzungsfrist ebenfalls nur übrig, gegen die Landabfindung wegen Verletzung seines wirthschaftlichen Interesses Widerspruch zu erheben.

Vgl. oben unter b.
Vgl. über die Unzulänglichkeit der 3jährigen Abholzungsfrist von Hagen: Forstliche Verhältnisse Preußens S. 79,
ferner die beachtenswerthe Abhandlung S. 154 Bd. XIV in der Z. f. LCG.

IV. Reinertrags-Berechnung.

Bei der Reinertrags-Berechnung zur Entscheidung der Vorfrage, ob landwirthschaftliches Nutzland gegeben und angenommen werden muß, ist die Fragestellung dahin zu richten, welcher Reinertrag einer-

Digitized by Google

seits die Fortsetzung der forstlichen Benutzung, anderseits die Einrichtung der landwirthschaftlichen Benutzung unter Anrechnung aller Roherträge, Wirthschaftskosten und Verluste, mögen sie den Berechtigten oder den Verpflichteten angehen, erwarten läßt. Es handelt sich daher nicht darum, welchen Reinertrag der Berechtigte bei landwirthschaftlicher und der Belastete bei forstlicher Benutzung bezieht, sondern darum, bei welcher Benutzungsart objectiv der größere Reinertrag erzielt wird. Das Motiv der Reinertragsberechnung ist eben ein allgemein wirthschaftliches. Es soll das zur Abfindung ausersehene Waldgrundstück derjenigen Wirthschaftsart erhalten bleiben oder zugeführt werden, bei welcher es den größten Reinertrag liefert.

Diese Auffassung wird auch von dem R. C. in dem Erk. vom 18. Septbr. 1874 getheilt, welches lautet:

„Bei der nach Art. 10 des Erg.-Ges. v. 2. März 1850 zu beurtheilenden Frage,

> ob ein Stück Land zur Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag als durch die Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag?

kommt es zunächst nur auf die Ertragsschätzung des Landes an sich in beiderlei Beziehungen an und, wenn hiernach die Ertragsschätzung in der Eigenschaft als Acker oder Wiese die der Benutzung zur Holzzucht übersteigt, während unter Berücksichtigung der Entfernung der dienstbarkeitsberechtigten Stelle von dem Abfindungslande das Ertragswerth-Verhältniß sich umkehrt, der Berechtigte jedoch das Land zu dem abgeschätzten höheren Werthe annehmen will, steht dem Belasteten lediglich im eigenen Interesse ein Widerspruch dagegen aus § 77 der GThO. v. 7. Juni 1821 nicht zu." (Z. f. LCG. Bd. XXIV S. 193.)

Daß solche Berechnungen specifisch technischer Art in Betreff der forstlichen Fragen von Forsttechnikern, in Betreff der landwirthschaftlichen von Landwirthen ausgeführt werden müssen, würde keiner Erwähnung bedürfen, wenn nicht die ungünstigen Bestimmungen der Preußischen Gesetze über das schiedsrichterliche Verfahren in Ablösungssachen dazu nöthigten, darauf hinzuweisen.

Vgl. in dieser Hinsicht § 27.

Ebenso selbstverständlich ist es, daß die Reinertragsberechnung nicht eingelegt und auf Landabfindung nicht erkannt werden kann, ohne daß die Abfindungsgrundstücke, um die es sich handelt, in einem vorläufigen Abfindungsplane bestimmt bezeichnet werden.

Es ist vorgekommen, daß den Schiedsrichtern ganz allgemein die Frage vorgelegt wurde, ob der belastete Wald Land enthalte, das landwirthschaftlich

Digitized by Google

höher, als forstlich rentire, und daß in Folge des bejahenden schiedsrichterlichen Spruchs auf Landabfindung erkannt wurde, ohne die Lage und Bestockung der Grundstücke in Betracht zu ziehen. Eine derartige Behandlung der Sache steht mit den gesetzlichen Bestimmungen in offenbarem Widerspruche. Die von der Rentabilität abhängige Zulässigkeit der Kulturland-Abfindung kann nur im Bezug auf bestimmte, nach ihrer Lage und Beschaffenheit genau bezeichnete Grundstücke beurtheilt werden, weil der Ertrag durch Lage und Beschaffenheit bedingt ist.

Endlich muß bezüglich der Preisermittelung bei der alternativen Reinertragsberechnung nach gleichen Grundsätzen verfahren werden.

A. Reinertrag bei forstlicher Benutzung.

Das Verfahren, welches die Berechnung des forstlichen Reinertrags einzuschlagen hat, ist bedingt durch die wesentlichste Eigenthümlichkeit des forstlichen Gewerbes, darin bestehend, daß der Wirthschaftszeitraum (die Umtriebszeit ꝛc.) in der Regel viele Jahre umfaßt. Die lange Dauer des Wirthschaftszeitraums vom Anbau bis zur Ernte hat die Folge, daß die Erträge eines einzelnen Waldgrundstücks, um welches es sich im vorliegenden Falle handelt, ebenso wie die Anbaukosten nicht alljährlich, sondern periodisch erfolgen, ferner daß die Kosten zu anderen Zeiten erfolgen, als die Erträge. Zur Ermittelung des durchschnittlich jährlichen Reinertrags, worauf es hier ankommt, müssen daher Ertrags- und Kostenwerthe mittelst Discontirung auf die Gegenwart gebracht werden. Der Ueberschuß des Ertragsvorwerths über den Kosten-Vorwerth ergiebt den Kapitalwerth des Reinertrags, die ewige Rente desselben nach Waldzinsfuß den gesuchten durchschnittlich jährlichen Reinertrag.

Die Ermittelung des letzteren geschieht nach folgenden Grundsätzen:

a) Der dem landwirthschaftlichen Reinertrage gegenüberzustellende forstliche Reinertrag besteht in dem höchsten Boden-Reinertrage, der höchsten Boden-Rente (Br), welche das Waldgrundstück bei forstlicher Benutzung liefert.

b) Die Bodenrente einer Blöße und eines Bestandes sind einander völlig gleich. Die Ermittelung bezieht sich daher stets auf den unbestandenen Waldboden.

c) Bei der Reinertrags-Ermittelung ist auf die Verbindung Rücksicht zu nehmen, in welcher das abzutretende Waldgrundstück mit dem Walde steht, zu welchem es gehört. Die Wirkung dieser Ver-

Digitized by Google

bindung auf den höchsten Bodenreinertrag besteht lediglich darin daß die Verwaltungskosten geringer sind, als sie es bei einem isolirten Waldgrundstücke von übrigens gleicher Beschaffenheit sein würden.

Hiernach, sowie nach der forsttechnischen Terminologie ist es die nach dem Waldzinsfuße (p) berechnete ewige Rente von dem höchsten Bodenerwartungswerthe (Bu) oder von dem Bodenerwartungswerthe bei finanzieller Umtriebszeit (u), Br = Bu × o, op, welche gesucht wird.

Unter Bodenerwartungswerth, dessen Ermittelung die Waldwerthberechnung lehrt, versteht man den gegenwärtigen Werth der gesammten künftigen Production. Er berechnet sich als Ueberschuß sämmtlicher Ertragsvorwerthe über sämmtliche Kostenvorwerthe. Die Erträge zerfallen in Holz- und Nebennutzungen, — die Holznutzungen in Haupt- (Abtriebs) und Vornutzungen (Durchforstungen), die Nebennutzungen in landwirthschaftliche Nutzungen (Fruchtbau im Walde), Grasnutzungen, Weidenutzung, Raff- und Leseholz u. s. w. Die Berechnung der Vorwerthe (Discontirung) geschieht nach dem Waldzinsfuße. Der Waldzinsfuß steht niedriger, als der Geldzinsfuß. Er wird in der Regel zu 3 Procent angenommen.

Der höchste Bodenerwartungswerth wird gefunden, indem man die Rentabilitätsberechnung für verschiedene Wirthschaftsverfahren (Holzarten, Betriebsarten) und Umtriebszeiten anlegt. Diejenige Umtriebszeit, bei welcher der Bodenerwartungswerth culminirt, heißt die finanzielle Umtriebszeit.

In der Regel wird der forstliche Reinertrag für die vorliegende Frage ganz unrichtig, und zwar viel zu hoch berechnet. Man berechnet denselben nämlich nach der Formel

$$\frac{Au + Da + \ldots . Dq + Nb + \ldots . Nr - (c + uv)}{u}$$

worin A den Abtriebsertrag
D die Durchforstungserträge
N die Nebennutzungserträge
c die Kulturkosten
v die Verwaltungskosten
pro Flächeneinheit, ferner
u die Umtriebszeit und
a, q, b, r die Jahre bezeichnen, in welchen die Erträge erfolgen.

Das Ergebniß, welches man erhält, ist aber nicht die gesuchte Bodenrente, sondern die Waldrente (der Waldreinertrag), welchen ein im normalen Alterklassenverhältnisse befindlicher Wald von u Hectaren im Durchschnitt pro Hectar liefert. Es ist die Rente von dem Bodencapitale und von dem Holzcapitale zusammen genommen, während allein die Ermittelung der Bodenrente in Frage steht.

Selbst das Revisions-Collegium ist in dem Erkenntnisse vom 25. Juli 1873 in diesen Irrthum verfallen, indem es bei der Ermittelung des forst-

Digitized by Google

lichen Werths von Blößen, welche einem regelmäßig bewirthschafteten Walde angehören, in Forstablösungssachen die Waldrente, anstatt der Bodenrente zum Grunde gelegt wissen will. Die dafür angeführten Gründe, welche im Wesentlichen darauf hinauslaufen, daß die Blößen als Glieder eines Betriebsverbandes mit gleichmäßigen, periodischen Erträgen durch ihre in der letzten Periode erfolgenden Erträge mittelbar eine Nutzungsverstärkung der ersten Periode zur Folge haben, sind in keiner Weise stichhaltig. Eine Blöße, die nach 100 Jahren einen Abtriebsertrag liefert, kann nimmermehr einem gleich großen Walde im Werthe gleich gestellt werden, der Holz von 1 bis 100 Jahren in regelmäßiger Altersabstufung enthält. Nichts anderes will aber das Erk. des R. C., welches den Ermittelungen des forstlichen Reinertrags zur Norm dienen soll.

Denselben Irrthum theilt die Preußische Anleitung für Waldwerthberechnungen bezüglich der Ermittelung des sog. Bodendurchschnittsertragswerths im Betriebsverbande;

Vgl. Anleitung zur Waldwerthberechnung. Im Auftrage des Finanzministers verfaßt vom Königl. Preuß. Ministerial-Forstbureau, Berlin 1866 §§ 9—11. ebenso das Bayerische Verfahren für Werthberechnungen des Waldbodens bei Abtretung desselben zu Eisenbahn-Anlagen.

Mittheilungen des Bayerischen Ministerial-Forstbureaus II. Bd. 4. Heft.

Auch das Werk des Forstdirectors Burckhardt (Burckhardt: Der Waldwerth. Hannover 1860 §§ 6, 56, 57) über Waldwerthberechnung hält dies fehlerhafte Rechnungsverfahren für zulässig, obgleich es die Unrichtigkeit desselben erkennt.

B) Reinertrag bei Einrichtung landwirthschaftlicher Benutzung.

Der dem forstlichen Reinertrage gegenüberzustellende Reinertrag bei landwirthschaftlicher Benutzung wird gefunden, wenn man, ausgehend von dem Zustande des Waldgrundstücks zur Zeit der Reinertragsberechnung, einerseits die Kosten und Verluste in Rechnung stellt, welche die Ueberführung desselben in den landwirthschaftlichen Kulturzustand erfordert und anderseits den Reinertrag berechnet, welchen das in landwirthschaftlichem Kulturzustande befindliche Grundstück liefert. Als Zubehör der Wirthschaft des Berechtigten ist dabei das Grundstück nicht aufzufassen, weil der volkswirthschaftliche Gesichtspunkt, nicht das wirthschaftliche Interesse des Berechtigten maßgebend ist.

Die Reinertrags-Berechnung zerfällt demgemäß in 2 Theile; nämlich:

a) in die Ermittelung der Bodenrente, welche das Grundstück bei landwirthschaftlichem Kulturzustande gewährt (landwirthschaftliche Kulturrente),

Digitized by Google

b) in die Abrechnung des Jahreswerths der Kosten und Verluste, welche die Ueberführung des Grundstücks aus seinem forstlichen Zustande in den landwirthschaftlichen Kulturzustand erfordert (Kulturkosten- und Verlust-Rente).

ad a) Die Ermittelung der landwirthschaftlichen Kulturrente ist Sache des landwirthschaftlichen Technikers. Sie besteht in dem Ueberschusse der im jährlichen Durchschnitte zu erwartenden Erträge über den Jahresdurchschnitt der Bestellungs-, Ernte- und Verwaltungskosten. Preise und Wirthschaftskosten sind nach der Lage des Grundstücks, aber ohne Beziehung auf die Entfernung von dem Wirthschaftshofe des Berechtigten zu veranschlagen, weil, wie bemerkt, das volkswirthschaftliche Interesse, nicht dasjenige des Berechtigten bei der Reinertragsberechnung entscheidet. Eine wirthschaftlich ungünstige Entfernung des Abfindungslandes von dem Wirthschaftshofe des Berechtigten kann dem letzteren ein Grund sein, die Landabfindung wegen unwirthschaftlicher Lage abzulehnen. Bei der Reinertragsberechnung darf sie nicht in Betracht kommen.

ad b) Kulturkosten- und Verlust-Rente.

Vgl. Anleitung zur Waldwerthberechnung, verfaßt vom Kgl. Preuß. Ministerial-Forstbureau. Berlin 1866. Beispiel XXVIII S. 43.

Von der landwirthschaftlichen Kulturrente kommen in Abzug:

a) die Kulturkosten-Rente (Urbarmachungskosten-Rente), d. s. die nach dem Geldzinsfuße berechneten jährlichen Zinsen des Kulturkosten-Kapitals, welches der Belastete aufwenden oder dem Berechtigten vergüten muß, um das Waldgrundstück durch Rodung der Stöcke und Urbarmachung in einen zur landwirthschaftlichen Kultur geeigneten Zustand zu versetzen.

Die Frage, ob die Kulturkostenrente für Urbarmachung behufs Vergleichung mit dem forstlichen Reinertrage von der landwirthschaftlichen Kulturrente in Abzug zu bringen sei, war bis auf die neueste Zeit controvers. Die frühere Praxis des R. C. hat dieselbe verneint. Die Unrichtigkeit dieser Ansicht ist in schlagender Weise nachgewiesen in dem von Hagen'schen Werke: „Die forstlichen Verhältnisse Preußens." (Berlin 1867 S. 78.) Gegenwärtig bekennt sich auch das R. C. zu der Ansicht, daß die Kulturkostenrente für Urbarmachung von der landwirthschaftlichen Kulturrente in Abzug zu bringen ist.

R. C. 24. März 1871 (Z. f. LCG. Bd. XXII S. 155). Abgedruckt in dem Jahrbuche der Preuß. Forst- und Jagd-Gesetzgebung und Verwaltung von Danckelmann und Schneider Bd. IV S. 17.

Digitized by Google

b) Die Wegekosten-Rente, d. h. die nach Geldzinsfuß berechneten jährlichen Zinsen des Wegebaukosten-Kapitals, welches der Belastete dem Berechtigten für die Anlage und Unterhaltung von Wirthschaftswegen für das Abfindungsland vergüten muß. Dasselbe gilt von Gräben.

Bei der forstlichen Reinertragsberechnung kommt die Wegefläche mit in Betracht, bei der Berechnung der landwirthschaftlichen Kulturrente nicht.

c) Die Verlustrente für verfrühten Bestands-Abtrieb.

Der Waldeigenthümer ist verpflichtet, die Landabfindung in landwirthschaftlich benutzbarem Kulturlande holzrein zu übergeben. Eine Entschädigung für den Verlust, der ihm aus dem Abtriebe hiebsunreifer Bestände erwächst, hat er nicht zu beanspruchen (vgl. hierüber oben bei IIIb), dagegen kann er ohne Zweifel verlangen, daß bei der alternativen Reinertragsberechnung zur Entscheidung der Vorfrage über die Zulässigkeit der Landabfindung die Verlustrente für verfrühten Bestands-Abtrieb von der landwirthschaftlichen Kultur-Rente abgerechnet wird, weil es lediglich die Umwandlung in landwirthschaftliches Kulturland ist, welche den Verlust herbeiführt.

Der Kapitalwerth (V K) dieses Verlustes besteht in dem Ueberschusse des wirthschaftlichen Bestandswerths über den Bestands-Verkaufswerth, — die Verlustrente (Vr) in der nach dem Geldzinsfuße berechneten ewigen Rente dieses Ueberschusses.

$$Vr = VK \,.\, 0{,}05.$$

Man versteht in der Waldwerthberechnung unter Bestandswerth den Geldwerth der in einem Holzbestande angesammelten Production, —

unter Bestands-Verkaufswerth den durch sofortigen Abtrieb und Verkauf des Holzes zu erzielenden Geldwerth, —

unter wirthschaftlichem Bestandswerthe den aus der bisherigen oder der künftigen Bewirthschaftung des Bestandes abgeleiteten Werth desselben. Der wirthschaftliche Bestandswerth zerfällt hiernach

in Bestandeskostenwerth, d. i. der Ueberschuß des Nachwerths der bisherigen Bestandeskosten über den Nachwerth der bisherigen Bestandeserträge, — und

in Bestands-Erwartungswerth, d. i. der Ueberschuß des Vorwerths der von dem Bestande bis zu dessen Abtrieb im vortheilhaftesten Haubarkeitsalter noch zu erwartenden Holzerträge über den Vorwerth der bis dahin noch in den Bestand zu verwendenden Kosten (Ueberschuß der Ertragsvorwerthe über die Kostenvorwerthe).

Wenn bezeichnen

A den Abtriebsertrag,

D den Durchforstungsertrag,

Digitized by Google

Be den höchsten Bodenerwartungswerth,
v die jährlichen Verwaltungskosten,
c die Kulturkosten,
pro Hectar;
p das Waldzinsprozent,
n den Zeitpunkt des vortheilhaftesten (finanziellen) Haubarkeitsalters, —
a, q die Jahre künftiger Durchforstungen,

so ist beispielsweise für einen 20jährigen Holzbestand, der im 15. Jahre einen Durchforstungsertrag geliefert hat, der Bestandskostenwerth:

$$(Be \,.\, 0{,}op + v)\,\frac{1{,}op^{20} - 1}{0{,}op} + c \,.\, 1{,}op^{20} - D_{15}\ 1{,}op^{5}$$

der Bestandserwartungswerth:

$$\frac{An + Da\ 1{,}op^{\,n-a} + \ldots Dq\ 1{,}op^{\,n-q}}{1{,}op^{\,n-20}} - (Be \,.\, 0{,}op + v)\,\frac{1{,}op^{\,n-20} - 1}{1{,}op^{\,n-20} \,.\, 0{,}op}$$

Bestandskostenwerth und Bestandserwartungswerth sind, wenn die Bodenrente nach dem Bodenerwartungswerthe in Rechnung gestellt wird, einander gleich.

Endlich kann noch von der landwirthschaftlichen Kulturrente in Abzug kommen

b) die Verlustrente für Windbruchbeschädigung, wenn durch den Abtrieb des Holzbestandes auf den Abfindungsflächen mit Sicherheit Windbruch in den angrenzenden Beständen zu besorgen ist. Es ist dies ein Verlust, welcher durch die Abfindung in Kulturland unmittelbar herbeigeführt wird, nicht allein den Waldeigenthümer, sondern das allgemeine Interesse schädigt und deshalb bei der Ermittelung des größten Reinertrags in Rechnung zu stellen ist. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß die Berechnung dieser Verlustrente eine sehr unsichere ist, weil sich die Größe des zu erwartenden Windbruchschadens auch nicht annähernd vorherbestimmen läßt. Jedenfalls müssen übertriebene Annahmen vermieden und nur die nach den örtlichen Verhältnissen wahrscheinlichen Verluste in Betracht gezogen werden. Sind dieselben voraussichtlich von größerer Bedeutung, so geben sie Anlaß, gegen die Abfindung in Kulturland überhaupt Widerspruch zu erheben, weil die wirthschaftlichen Interessen des Belasteten und das Landeskultur-Interesse durch die Abfindung erheblich benachtheiligt werden (vgl. § 18 III). Die Auseinandersetzungsbehörden können sich bei richtiger Auffassung ihrer Aufgabe, welche auf Förderung des Landeskultur-Interesses gerichtet ist, der Berücksichtigung eines solchen Antrags nicht entziehen, weil die Lage von

Digitized by Google

Abfindungsflächen, bei welchen der Bestands-Abtrieb bedeutende Windbruchbeschädigungen zur Folge hat, eine entschieden unwirthschaftliche ist.

Mitunter ist auch die Forderung von dem Waldeigenthümer gestellt worden, bei der Reinertragsberechnung die Verlustrente in Rechnung zu stellen, welche ihm durch Marktüberfüllung und den Rückgang der Holzpreise bei dem Holzabtriebe auf ausgedehnten Abfindungsflächen erwächst. Diese Forderung kann indessen als eine begründete nicht anerkannt werden, weil nur das allgemeine, nicht das einseitige Interesse des Waldeigenthümers in Betracht kommt.

V. Werth- und Größen-Ermittelung der Abfindung.

Wenn auf Grundlage der alternativen Reinertragsberechnung auf Abfindung in landwirthschaftlichem Nutzlande erkannt worden ist: so bleibt noch übrig, die Abfindung selbst festzustellen. Die Abfindung zerfällt in Land und Geldkapital. Die Feststellung der Landabfindung stützt sich auf die Werthermittelung des Abfindungslandes. Demgemäß handelt es sich bei der Feststellung der Gesammtabfindung

a) um die Werthermittelung des Abfindungslandes, —

b) um die Feststellung des Landabfindungsplans,

c) um die Feststellung der accessorischen Geldkapital-Abfindung.

ad a) Die Werthermittelung des Abfindungslandes ist, entsprechend den für die Werthermittelung einer jeden Landabfindung maßgebenden Grundsätzen (vgl. § 18, IV), auf die Erforschung des Geldkapitalwerths zu richten. Derselbe kann aus den Verkaufspreisen gleichartiger Grundstücke, oder aus den Pachtpreisen gleichartiger Grundstücke oder aus einer Ertragsschätzung des Abfindungslandes abgeleitet werden.

Die Bedingungen, unter welchen die Zugrundelegung des Verkaufswerths (Gleichartigkeit der Grundstücke und eine Mehrzahl von Verkaufsfällen) statthaft erscheint, sind früher (§ 18, IV) erörtert.

Dieselben Bedingungen gelten auch für die Zulässigkeit der Werthermittelung nach Pachtpreisen. Der Geldkapitalwerth (LK) für die Flächeneinheit des Abfindungslandes ergiebt sich in diesem Falle aus dem durchschnittlichen jährlichen Pachtzins (r) für die Flächeneinheit und aus dem landwirthschaftlichen Zinsfuße (p)

$$LK = \frac{r}{0{,}0p}.$$

Digitized by Google

In der Regel wird eine Ertragsschätzung des Abfindungslandes erforderlich sein. Dieselbe hat die von dem urbar gemachten, nutzbaren Theile des Abfindungslandes bei vortheilhaftester, gegendüblicher landwirthschaftlicher Bewirthschaftung zu erwartenden Geldroherträge und Kosten (mit Ausschluß der besonders zu vergütigenden Grundsteuer) nach dem landwirthschaftlichen Zinsfuße zu kapitalisiren, um in dem Ueberschusse der Rohertragsvorwerthe über die Kostenvorwerthe den gesuchten Geldkapitalwerth zu finden.

Im Uebrigen sind bei der Landwerthermittelung nach Ertragswerth folgende Regeln zu beachten:

a) der geschätzte Werth darf nicht unter dem gemeinen Werthe des Abfindungslandes stehen.

Es würde eine Verletzung des Waldeigenthümers sein, wenn er genöthigt würde, das Abfindungsland zu einem geringern Werthe abzutreten, als zu demjenigen, wofür es jederzeit verwerthet werden kann. Ist das Abfindungsland von dem Wirthschaftshofe des Berechtigten soweit entfernt, daß er dasselbe bei dem berechtigten Gute nicht zu dem abgeschätzten Werthe zu nutzen vermag: so liegt darin, wie früher erwähnt, für ihn ein gesetzlicher Grund, die Landabfindung wegen unwirthschaftlicher Lage abzulehnen, dagegen kein Grund für eine Ertragsberechnung unter dem gemeinen Werthe. Dies ist auch von dem R. C. in Preußen durch ein bisher ungedrucktes Erk. vom 21. August 1868 in der Bauholzablösungssache von Letzlingen anerkannt. Es wird darin auseinandergesetzt, daß bei der Werthermittelung behufs Feststellung des Abfindungsplans dem Berechtigten ein Anspruch auf Entfernungs-Entschädigung wegen Entlegenheit des Wirthschaftshofs von dem Abfindungslande nicht zusteht. Der Ertragswerthberechnung sind daher lediglich die örtlichen, d. h. die am Orte des Abfindungslandes bestehenden Ertrags- und Kostenpreise zum Grunde zu legen. Aus ihnen bildet sich der verlangte gemeine Werth.

b) Der Schätzungsertrag darf nicht unter dem Nutzertrage des Abfindungslandes bei dem berechtigten Gute stehen.

Andernfalls würde der Berechtigte eine höhere Entschädigung erhalten, als ihm gebührt, — sich auf Kosten des Waldeigenthümers bereichern.

c) Der Schätzungsertrag darf nicht geringer sein, als der forstliche Reinertrag.

Der Mangel einer derartigen Bestimmung in der Altpr. und Rhein. GThO. hat in vollständiger Verkennung der Abfindungs-Grundsätze und zum großen Nachtheile des Belasteten mitunter dahin geführt, daß die landwirthschaftliche Ertragsrente bei der alternativen Reinertragsberechnung möglichst hoch, bei der Berechnung des Abfindungsplans dagegen von anderen Sachverständigen ganz anders, möglichst niedrig und unter dem forstlichen Reinertrage geschätzt wurde, um zunächst die Landabfindung überhaupt durchzubringen und demnächst eine

Digitized by Google

möglichst große Landabfindung zu erlangen. Diesem Uebelstande ist in den GTh.O. für Hessen (§ 16), für Nassau (§ 14), für Hannover (§ 14) und für Schlesw.-Holst. (§ 14) durch die Vorschrift abgeholfen:

„dass die als Acker, Wiese oder in anderer Kulturart zu gewährende Landabfindung dem Berechtigten niemals zu einem geringeren Werthe angerechnet werden darf, als das Land bei der Benutzung zur Holzzucht haben würde."

b) Die Werthermittelung des Abfindungslandes muß thunlichst nach denselben Grundsätzen, wie die Werthermittelung der Servituten (die Ermittelung des Sollhabenkapitals) verfahren, z. B. in Bezug auf die Zeiträume, aus denen die Durchschnittspreise und die durchschnittlichen Kosten abgeleitet werden.

ad b) Die Größe des Abfindungsplans an nutzbarer Fläche (F) ergiebt sich aus Sollhaben-Kapital und Land-Kapitalwerth. Sie ist bei Land von gleicher Bonität gleich dem Quotienten aus Sollhaben-Kapital (SK) und Landwerth der Flächeneinheit (lk).

$$F = \frac{SK}{lk}.$$

Dazu tritt dann noch die nicht nutzbare Fläche von Wegen und Gräben.

Daß nach den Preuß. Ablös.-Ges. die Wege- und Grabenfläche von dem Belasteten nicht ganz, sondern nur zum Theile, nach Maßgabe seines Theilnahmerechts an den servitutischen Nutzungsgegenständen, gegeben zu werden braucht, wurde § 18, IV erwähnt.

Bei Feststellung des Abfindungsplans ist auf gute Planlage Bedacht zu nehmen.

ad c) An Geldkapital ist außer der Landabfindung von dem Belasteten zu gewähren:

das Wegebau- und Unterhaltungs-Kapital nach seinem vollen Betrage (vgl. § 18, IV),

Dasselbe wird nach Preußischem Rechte ebenso wie die Hergabe des zu Wirthschaftswegen und Gräben erforderlichen Grund und Bodens vom Belasteten nur antheilmäßig gegeben; —

das Grundsteuer-Kapital (vgl. § 18, IV) und

das Urbarmachungs-Kapital.

Urbarmachungskosten oder „Kulturkosten" nach dem Wortlaute der Preußischen Ablösungsgesetze sind die außerordentlichen Kosten, welche aufgewendet werden müssen, um das Abfindungsland in einen zur landwirthschaftlichen Benutzung brauchbaren Zustand zu versetzen.

Digitized by Google

Es gehören dahin bei Abtretung von abgetriebenem Holzlande die Kosten der Stock- und Wurzelrodung, des erstmaligen Umbruchs, — bei übermäßig nassem Boden die Kosten für die Anlage der nothwendigen Entwässerungsgräben. Maßgebend für Art und Höhe des Kostenansatzes ist die Benutzungsart, auf welche die Werthermittelung ad a begründet wird. Zu berücksichtigen bleibt ferner, daß bei vorhergegangener Waldbestockung mit dem Abfindungslande (Neulande) in dem aufgespeicherten Waldhumus ein werthvolles Düngerkapital übergeben wird, welches in den ersten Jahren ungewöhnlich hohe Ernteerträge liefert, die Kosten der gewöhnlichen Düngung ersparen läßt und in irgend einer Weise, sei es bei der Werthermittelung, sei es bei dem Ansatze der Urbarmachungskosten, zu Gunsten des abfindenden Waldeigenthümers in Anschlag zu bringen ist. Die Abrechnung von den Urbarmachungskosten dürfte den Vorzug verdienen, weil es angemessen ist, die Größe des Landabfindungsplans von den regelmäßigen und dauernden, nicht von den außergewöhnlichen, vorübergehenden Erträgen abhängig zu machen.

Die Vergütung der Urbarmachungskosten ist zwar in sämmtlichen Preußischen Ablösungsgesetzen nach dem oben bei III a mitgetheilten Wortlaute vorgeschrieben, indem angeordnet wird, daß

> „die als Acker, Wiese oder in anderer Kulturart zu gewährende Landabfindung dem Berechtigten in solcher anderen Kulturart unter Berücksichtigung der erforderlichen Kulturkosten angerechnet“

werden soll. Die in den Gesetzen gewählte Fassung giebt aber Zweifeln darüber Raum, ob die Anrechnung mittelbar, bei der Werthermittelung und Größenbestimmung des Abfindungsplans, durch Hinzurechnung der Urbarmachungskosten zu den von den Roherträgen abzurechnenden Wirthschaftskosten, also durch Gewährung von Land, oder ob dieselbe unmittelbar durch Zahlung eines Geldkapitals an den Berechtigten geschehen sollte. Für die erste Auffassung hat sich in neuerer Zeit das Rev. Coll. für Landeskultursachen in einem Spezialfalle entschieden,

R. C. 29. April 1865, Grunds. 1862 (Z. f. LCG. Bd. XIX S. 170)

während das Finanz-Ministerium für die Servitutabfindung in Staatsforsten die Vergütung der Urbarmachungskosten in Geld angeordnet hat.

FMR. 7. Oktober 1863 (Z. f. LCG. Bd. XVI S. 36).

Digitized by Google

Eine richtige Auffassung der streitigen Frage, welche dem Berechtigten und dem Belasteten gleichmäßig gerecht wird, kann sich nur für die Geldvergütung entscheiden. Der Berechtigte hat eine Landabfindung zu beanspruchen, welche in landwirthschaftlich benutzbarem Zustande, also nach erfolgter Urbarmachung dem Sollhabenkapitale gleichwerthig ist. Zur Urbarmachung gebraucht er Geld, nicht Land. Der zufällige Umstand, daß das Abfindungsland noch nicht urbar gemacht ist, kann auf die Größe der Abfindungsfläche keinen Einfluß haben. Die Flächengröße muß dieselbe sein, mag urbares oder nicht urbares Land gegeben werden. Die Entschädigung ist eine vollständige und entspricht den thatsächlichen Verhältnissen am meisten, wenn die Werthermittelung auf urbares Land begründet und zur Urbarmachung Geld gegeben wird. Mehr als eine vollständige Entschädigung hat der Berechtigte nicht zu beanspruchen. Dagegen erleidet der belastete Waldeigenthümer durch die Vergütung der Urbarmachungskosten in Land häufig Nachtheile, die bei Geldzahlung vermieden werden. Die Verminderung der Waldfläche führt in der Regel keine Verminderung der Verwaltungskosten herbei. Vermehrung des Holzabtriebs auf den abzutretenden Flächen, sei es durch Bestandsabtrieb im hiebsunreifen Alter oder durch Marktüberfüllung mit Holz, bringen ihm weitere Verluste.

Sollten die Auseinandersetzungsbehörden bei dem von dem Rev. Coll. aufgestellten Grundsatze beharren, so ist dem Waldbesitzer zur Verhütung der mit der Landabtretung verbundenen Nachtheile zu rathen, das Abfindungsland in urbarem Zustande zu übergeben und zu diesem Zwecke entweder die Urbarmachung auf eigene Kosten bewirken zu lassen oder das Abfindungsland auf 1 bis 2 Jahre zur landwirthschaftlichen Benutzung unter der Bedingung der Urbarmachung zu verpachten. Hiergegen kann der Berechtigte keinenfalls etwas einwenden, der indessen, wenn er seinen Vortheil versteht, sich die Benutzung des Neulandes nicht entgehen und zur Annahme der Urbarmachungskosten in Geld bereit finden lassen wird.

Vgl. von Hagen: Forstl. Verhältnisse Preußens S. 78.

Digitized by Google

§ 20.

Waldabfindung.

I. Begriff und Eigenschaften.

Waldungen sind mit Holz bestandene, vorzugsweise zur Holzzucht bestimmte Grundstücke. Man unterscheidet Wirthschaftswald und Schutzwald. Der Wirthschaftswald dient einem rein wirthschaftlichen Zwecke, dem Ertragszwecke. Der Schutzwald hat die Bestimmung, Schutz gegen Gefahren zu gewähren, welche die Bodenkultur oder die Gesundheit bedrohen. Wirthschaftswälder können auf natürlichem Waldboden oder auf natürlichem Agrikulturboden stehen, je nachdem die Waldwirthschaft oder die Landwirthschaft den höchsten Bodenreinertrag in Aussicht stellt. Der natürliche Waldboden kann ein unbedingter oder ein bedingter sein. Unbedingter (absoluter) Waldboden ist nur zu forstlicher, bedingter natürlicher Waldboden auch zu außerforstlicher Bewirthschaftung geeignet.

Die Eigenschaften der Waldabfindung, die sich zum größten Theile aus den Eigenthümlichkeiten der Waldwirthschaft ergeben, sind folgende:

a) Die Waldabfindung gewährt dem Berechtigten gleichartige, aber nicht gleich große, mitunter auch nicht zu gleicher Zeit eingehende Waldnutzungen, wie sie die Servitut geliefert hat.

Die Abfindung in Wald beruht auf der Idee, dem Berechtigten Gelegenheit zu geben, die bisher durch die Servitut-Ausübung bezogenen Nutzungsgegenstände in Zukunft aus dem Abfindungswalde zu entnehmen. Diese Absicht würde vollständig erreicht werden können, wenn der Wald ausschließlich die servitutischen Nutzungen zu der Zeit und in dem Umfange lieferte, in welchen sie bedurft werden. In Wirklichkeit wird dieser Bedingung durch Waldabfindung nur selten genügt. In den meisten Fällen erstrecken sich die Waldservituten entweder auf Waldnebennutzungen (Weide, Streu, Mast) oder auf einen untergeordneten Theil der Holzproduction (Raff- und Lesholz, sonstiges geringes Brennholz, Bauholz zum Bedarf). Alsdann erhält der Berechtigte in den Naturalerträgen des Abfindungswaldes nur einen geringen Theil der servitutischen oder ähnlicher zur Bedarfs-

Digitized by Google

befriedigung geeigneter Nutzungsgegenstände, oder er ist, wie z. B. beim Bauholz, aus wirthschaftlichen Rücksichten genöthigt, dieselben zu einer Zeit zu beziehen, wo er sie nicht bedarf, während der Wald zur Zeit des wirklich eintretenden Bedarfs dieselben nicht in der erforderlichen Menge darbietet. Der beabsichtigte Zweck der Waldabfindung erscheint daher meist verfehlt. Nur bei umfangreichen, auf verschiedene Sortimente bezüglichen Holzberechtigungen kann demselben annähernd genügt werden.

b) Waldabfindung ist bei Hochwaldbetrieb, um den es sich in der Regel handelt, zum geringsten Theile Landabfindung. Der größte Theil des Sollhabens besteht in Holz. Bei Kiefernhochwald II. Ertragsklasse beträgt z. B. der Geldwerth des Holzvorraths im Normalwalde

bei 60jährigem Umtriebe 64 Prozent,
„ 90jährigem „ 82 „

des Waldwerths*). Holzkapital an sich ist die ungeeignetste Art der Abfindung. Wenn dasselbe nur den Dienst leistet, wie es allerdings leider häufig genug der Fall ist, so rasch wie möglich heruntergehauen und zu Gelde gemacht zu werden, so ist Geld ein ungleich passenderes Abfindungsmittel. Die Dienstleistung des mit der Waldabfindung übergebenen Holzkapitals besteht darin, daß es durch den Zuwachs auf dem Stamme wirkt und in seinen ältesten Gliedern — der gereiften Frucht — dem Berechtigten eine Rente liefert. Diese Rente kann nur bei einem angemessenen Altersklassen-Verhältnisse des Holzkapitals annähernd gleich sein. Sie ist in hohem Maße ungleich, wenn das Jungholz oder wenn das Altholz bedeutend überwiegt. Dem Berechtigten, welcher einen gleichen Rentenbezug verlangt, ist damit in der Regel schlecht gedient. Einen geregelten forstlichen Betrieb kann er dann in Abfindungswäldern von geringer Größe beim besten Willen nicht einrichten. Seine geringen Mittel erlauben ihm das nicht. Es bleibt ihm kaum etwas Anderes übrig, als sich des einem geregelten Betriebe nicht einzufügenden Holzkapitals so rasch als möglich zu entledigen. Damit wird durch die Waldabfindung die Waldzerstörung eingeleitet, es sei denn, daß die Abfindungswaldungen groß sind und Holz allen Alters enthalten, oder daß sie sich

*) Berechnet unter Zugrundlegung der Burckhardt'schen Hülfstafeln.

Digitized by Google

einem bereits vorhandenen Walde anschließen lassen, oder daß die Berechtigten auf die Waldrente warten können. Das kann der Staat, die Gemeinde, der Großgrundbesitzer, aber nicht der kleine Grundeigenthümer. Für ihn ist Waldabfindung in der Regel ein Uebel.

c) Waldabfindung gewährt dem Berechtigten eine geringe Arbeitsrente.

Während in der Landwirthschaft alljährlich die ganze Betriebsfläche oder deren größter Theil bestellt und abgeerntet wird, beschränkt sich die Anbau- und Ernte-Arbeit der Forstwirthschaft vermöge der langen Dauer ihrer Wirthschaftszeiträume (Umtriebszeiten) in der Regel auf einen geringen Theil der Betriebsfläche. Damit geht dem Berechtigten die Gelegenheit zu einer nutzbringenden Verwerthung seiner Arbeitskraft auf eigenem Besitze zum größten Theile verloren.

d) Waldabfindung führt leicht zur Waldzerstörung und zu den daraus hervorgehenden privat- und volkswirthschaftlichen Nachtheilen.

Bedingung der Walderhaltung ist Erhaltung des Holzbestandes und der Bodenkraft. Erfordernisse in dieser Hinsicht sind nachhaltige, nach dem Holzzuwachse bemessene Abnutzung, Holz-Nachzucht, forsttechnische Kenntnisse und Waldschutz. Die Erfüllung dieser Bedingungen ist in Privat-Waldungen nicht dauernd gesichert, in Privat-Parcellenwaldungen fast immer gefährdet. In größeren Privat-Waldungen greift nur zu oft die Speculation nach dem zum größten Theile verwerthbaren, den Hauptwerthbestandtheil des Waldes bildenden Holzbestande. Auf den wirthschaftlichen Vater folgt ein unwirthschaftlicher Sohn. In den Privat-Parcellenwaldungen regieren Noth, die kein Gebot kennt, wirthschaftliche Unkenntniß und Schutzlosigkeit. Was langsam herangewachsen ist, wird rasch zerstört. An Wiederanbau wird nicht gedacht, weil der Privat-Waldbesitzer nicht erntet, was er säet, und weil die Mittellosigkeit oder die Sucht, rasch zu verdienen, nicht auf die langsame Kapitalbildung warten kann oder will. Neigung zu ernten und Abneigung zum Wiederanbau reichen sich die Hand. Das Ende ist Waldvernichtung, bei Schutzwaldungen Gefährdung fremder Interessen, bei unbedingtem Waldboden Ertragslosigkeit, bei bedingtem Waldboden Umwandlung in Acker mit geringem Ertrage. Nur auf Agrikulturboden ist die Beseitigung des Waldes unschädlich, naturgemäß, nützlich.

Auch die Waldabfindung an Gemeinden gewährt durch die in

Digitized by Google

der Gemeinde selbst wirksamen Kräfte nicht die Bürgschaft der Walderhaltung, obgleich die Gemeinde, als sog. ewige Persönlichkeit, zu einer conservativen Waldwirthschaft besser geeignet ist, als der Privatmann. In der Gemeindeverwaltung fehlt es in der Regel an forsttechnischer Einsicht. Die Personen, welche über das Wohl und Wehe des Waldes zu beschließen haben, wechseln oft und rasch. Die Sorge für die Gegenwart, welche durch die in der Gegenwart bedenklich wachsende Steuer- und Schuldenlast die meisten Gemeinden oft stark drückt, ist stärker, als die Vorsorge für die Zukunft. Nach den Holzvorräthen des Gemeindewalds ist stets die Hand ausgestreckt, die sie vermindert bis zur Unzulänglichkeit, ähnlich dem Privatwalde, wenn nicht die starke Hand des Staats in der Fürsorge für die künftige Gemeinde den Wald schützt. Wo dem Gemeindewalde ein solcher wirksamer, maßvoller Schutz nicht fehlt, da ist der Gemeindewald eine Wohlthat für die Gemeinde, für die Armen, die Arbeitslosen, den Gemeindehaushalt, ein Rückhalt in finanzieller Noth, eine Sicherheit für Gemeide-Anleihen, ein der Verbesserung und Ertragssteigerung fähiges Erwerbs-Kapital.

II. Zulässigkeit und Bedingungen der Waldabfindung.

Aus den Eigenschaften der Waldabfindung ergeben sich, abgesehen von den allgemeinen Bedingungen jeder Landabfindung, (wirthschaftliche Lage des Abfindungslandes, wirthschaftliche Größe und Form des dem Belasteten verbleibenden Waldes ꝛc. S. § 18) folgende Grundsätze, unter denen die Waldabfindung zulässig oder räthlich ist:

a) Waldabfindungen sind auf Holzberechtigungen zu beschränken.
b) Waldabfindung auf natürlichem Holzboden ist nur zulässig bei Abfindung von berechtigten Gemeinden und Genossenschaften.
c) Sie findet nur statt, wenn die Erhaltung der Waldsubstanz und eine geregelte Bewirthschaftung der Gemeinde- und Genossenschaftswaldungen durch Gesetz sicher gestellt ist.
d) Abfindung in Schutzwaldungen ist auszuschließen.
e) Der Abfindungswald muß nach Größe, Form und Holzbestand zu einer selbständigen geregelten Bewirthschaftung geeignet sein oder durch Anschluß an einen bereits vorhan-

Digitized by Google

denen Wald eine geregelte Bewirthschaftung gestatten. Ob dieser Bedingung genügt wird, ist in jedem Falle auf Grund eines forstsachverständigen Gutachtens von der Ablösungsbehörde zu entscheiden.

Das geringste Flächenmaß, welches der Bedingung einer wirthschaftlichen Größe des Waldes entspricht, läßt sich allgemein nicht bestimmen. Maßgebend in dieser Hinsicht sind 2 Gesichtspunkte, die Möglichkeit eines selbständigen, den Verhältnissen des Berechtigten entsprechenden Betriebes und einer genügenden Waldaufsicht.

Bedingung eines selbständigen, für den Berechtigten wirthschaftlich angemessenen Betriebes ist Jährlichkeit des Betriebes. Es muß jährlich ein Holzschlag geführt werden können. Die mindeste Größe der Betriebsfläche ist daher abhängig von der Länge der Umtriebszeit und von dem geringsten zulässigen Maße der jährlichen Schlagfläche, die Umtriebszeit von Holzart, Betriebsart, Standort, — das Flächenmaß des Jahresschlags von den Bedingungen der Holznachzucht, diese wiederum von Holzart und Betriebsart. Die Frage nach der geringsten Betriebsfläche kann daher nur entschieden werden auf Grund einer ganzen Reihe von forsttechnischen, die concreten Verhältnisse würdigenden Erwägungen. Nieder-, Plänter- und Mittelwald gestatten kleinere Betriebsflächen als Hochwald, — Nutzholzwälder und lange Umtriebszeiten erfordern größere Flächen als Brennholzwirthschaften und niedrige Umtriebe.

Dem Erfordernisse der Waldaufsicht, von dem die Größe der Betriebsfläche ebenfalls abhängig ist, kann in sehr verschiedener Weise genügt werden. Der Wald muß so groß sein, daß er die Kosten einer genügenden Waldaufsicht deckt. Der kleine Gutsbesitzer schützt kleinere Waldstücke selbst, wenn sie passend gelegen sind. Entfernte Lagen bedürfen einen Waldaufseher, wenn der Wald nicht zu Grunde gehen soll. Gemeindewaldungen, welche mit Staatswaldungen einen gemeinschaftlichen Verwaltungs- und Schutzverband, — eine Art gesetzlicher Verwaltungs- und Schutzgenossenschaft bilden, können klein sein. Gemeindewaldungen, die einem solchen Verbande nicht angehören, müssen so groß sein, daß der Waldertrag zu den Kosten, welche die Unterhaltung eines eigenen Försters erfordert, in einem angemessenen Verhältnisse steht. Die geringste Größe des Aufsichtsbezirks hängt dann vom Waldertrage, der Waldertrag aber wiederum von einer

Digitized by Google

Reihe örtlicher Verhältnisse ab, die nur für jeden gegebenen Fall richtig beurtheilt werden können.

Es würde daher ein Mißgriff sein, das geringste zulässige Flächenmaß der Waldabfindung, sei es allgemein, sei es für bestimmte Waldbewirthschaftungsarten gesetzlich vorschreiben zu wollen, — ein Fehler, den die älteren Preußischen Ablösungsgesetze gemacht haben.

Ein Wald kann den Anforderungen in Bezug auf Größe und Form entsprechen und dennoch zu einer geregelten Bewirthschaftung, mithin zur Abfindung ungeeignet sein, wenn die Beschaffenheit des Holzbestands einer regelmäßigen Betriebsführung entgegensteht. Auch der Holzbestand auf der Abfindungsfläche muß so beschaffen sein, daß er einen jährlichen Betrieb gestattet. Dies ist nur möglich, wenn der Holzbestand in einem angemessenen Altersklassen-Verhältnisse und in genügender Holzhaltigkeit übergeben wird. Es muß der Hieb jederzeit in hiebsreifem Holze geführt werden können. Ein normales Altersklassen-Verhältniß, welches Holz in allen Altersstufen und in gleicher Flächenvertheilung der Altersklassen enthält, ist dazu nicht erforderlich, weil das Haubarkeitsalter des Holzes sich in weiten Grenzen bewegt. Es genügt, wenn Jungholz, mittelaltes und haubares Holz in annähernd gleichem Verhältnisse vorhanden ist, aber es würde nicht genügen, wenn ausschließlich oder ganz überwiegend die eine oder die andere dieser Altersklassen vertreten ist. Die Holzhaltigkeit ferner darf in dem größeren Theile der Jung- und Mittelhölzer keine untermittelmäßige, etwa nicht unter 0,7 der Vollbestandsmasse sein, weil untermittelmäßige Bestände einen baldigen Abtrieb erfordern.

Waldabfindungen können demgemäß, wenn sie in Erfüllung der Bedingungen a—e den privat- und volkswirthschaftlichen Zwecken der Abfindung entsprechen sollen, nur die Ausnahme bilden. Als solche sind sie auch in den Preußischen Ablösungsgesetzen behandelt. Die Lage der Gesetzgebung selbst ist in Hannover, in Hessen und in den übrigen Landestheilen eine verschiedene.

a) Waldabfindung in Hannover.

Die Hannov. GThO. vom 13. Juni 1873 bestimmt über die Zulässigkeit der Waldabfindung Folgendes:

§ 11. „Die Abfindung der den Gemeinden (politischen oder Realgemeinden) und Genossenschaften zustehenden Berechtigungen

Digitized by Google

von Holz aller Art oder Holzkohlen ist in bestandenen Theilen der belasteten Forst zu gewähren, wenn das abzutretende und das verbleibende Forstland nach den örtlichen Verhältnissen, nach seiner Umgebung und nach seinem Umfange zur forstwirthschaftlichen Benutzung geeignet bleibt.

Der Verpflichtete ist jedoch in diesem Falle berechtigt, Grundstücke in anderer als forstlicher Kultuart, welche für den Berechtigten wirthschaftlich geeignet sind, an Stelle der Forstgrundstücke zu gewähren. — — — — — — — — —

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auf die den oberharzischen Gemeinden des Amts Zellerfeld zustehenden Berechtigungen in den oberharzischen Forsten keine Anwendung."

In Hannover ist demnach, mit alleiniger Ausnahme des Oberharzes, wo Waldabfindung unstatthaft ist, die Waldabfindung beschränkt auf Holzberechtigungen von Gemeinden und Genossenschaften. Landabfindung, sei es in Wald oder in anderer Kulturart, zwischen denen der Belastete wählen kann, ist obligatorisch, wenn den gesetzlichen Bedingungen hinsichtlich der Landabfindung genügt wird. Diese sind in Bezug auf Waldabfindung eine zur forstwirthschaftlichen Benutzung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, der Umgebung und des Umfangs geeignete Beschaffenheit sowohl des zur Abfindung bestimmten, als des dem Waldeigenthümer verbleibenden Waldes. Hierdurch geschieht den Bedingungen, an welche die Zulässigkeit der Waldabfindung oben unter Nr. II geknüpft wurde, im Wesentlichen Genüge, da die erforderliche staatliche Beaufsichtigung der Gemeindewaldungen in Hannover besteht. Unter dem dehnbaren Ausdrucke „örtliche Verhältnisse" läßt sich die Forderung, daß ein zur jährlichen Betriebsführung nach Altersverhältniß und Holzhaltigkeit tauglicher Holzbestand übergeben werden müsse, mit unterbringen. Nur in Bezug auf Staats-Schutzwaldungen wäre es wünschenswerth gewesen, die Abtretung, sofern es sich nicht um kleine, zu dem übrigen Walde vermöge ihrer Lage gehörige Parcellen handelt, selbst an Gemeinden auszuschließen, weil die über das privatwirthschaftliche Interesse hinausreichende Erhaltung der Schutzwaldungen in der Hand des Staats am meisten gesichert ist und ihre Rentabilität erst in zweiter Linie steht.

b) Waldabfindung in dem Bereiche der Hessischen Gemeinheitstheilungs-Ordnung.

Hess. GThO. 13. Mai 1867 § 16; Erg. Ges. 25. Juli 1876 Art. 5.

Digitized by Google

Die gesetzlichen Bestimmungen lauten:

Hess. GThO. § 16 letzter Absatz

„Für Dienstbarkeitsrechte zum Mitgenusse von Holz und zum Streuholen ist jedoch der belastete Grundbesitzer befugt, die Entschädigung des Berechtigten in auch nur zur Holzzucht geeignetem bestandenen Forstlande mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände zu gewähren, wenn letztere zu einer nachhaltigen forstmässigen Benutzung geeignet sind. In diesem Falle muss aber die Abfindungsfläche, wenn sie einen nur zur Hochwaldwirthschaft geeigneten Holzbestand enthält, mindestens einen Umfang von 30 Magdeburger Morgen haben."

Erg. Ges. Art. 5 zu § 16 der GThO.

„Wenn eine Berechtigung zum Bezuge von Holz einer Gemeinde oder den im vorigen Artikel 3 genannten Berechtigten*) zusteht und der Belastete auf die Ablösung provocirt, so ist die Abfindung in bestandenen Theilen der belasteten Forst zu gewähren, wenn das abzutretende und das verbleibende Forstland nach seinen örtlichen Verhältnissen, nach seiner Umgebung und seinem Umfang zur forstwirthschaftlichen Nutzung geeignet bleibt. Die Abfindung muss in solchem Falle einen nach den Grundsätzen der Waldwerthsberechnung zu bemessenden Kapitalwerth haben, welcher dem ermittelten 20fachen Jahreswerth der Berechtigung gleichkommt.

Der Berechtigte ist befugt, auch Grundstücke in anderer als forstlicher Kulturart, welche für den Berechtigten wirthschaftlich geeignet sind, zu gewähren."

Die Bestimmungen in § 16 der GThO. befinden sich im Wesentlichen mit der Altpr., Rhein., Nass. und Schlesw.-Holst. GThO. (vgl. unter c), — die Bestimmungen in Art. 5 des Erg. Ges. mit der Hannov. GThO. in Uebereinstimmung (vgl. unter a), in Betreff der letzteren jedoch mit dem wesentlichen Unterschiede, daß die Waldabfindung für holzberechtigte Gemeinden in Hannover bei Provocation sowohl des Berechtigten, als des Belasteten, in Hessen nur bei Provocation des Belasteten obligatorisch ist.

c) Waldabfindung in den übrigen Landestheilen.

Die im Wesentlichen übereinstimmenden Vorschriften in Art. 10 des Erg. Ges. vom 2. März 1850, in § 15 der Rhein., § 14 der Nass. GThO. lauten wie folgt:

*) Eine aus Gemeindenutzungsberechtigten, Einwartsberechtigten, Nachbarberechtigten, Markgenossen, Märkern oder gleichartigen Berechtigten bestehende Genossenschaft oder Klasse von Personen (Art. 3).

Digitized by Google

„Für Dienstbarkeitsrechte zum Mitgenusse des Holzes und zum Streuholen ist jedoch der belastete Grundbesitzer befugt, die Entschädigung des Berechtigten in auch nur zur Holzzucht geeignetem, bestandenen Forstlande mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände zu gewähren, wenn letztere zu einer nachhaltigen forstmässigen Benutzung geeignet sind. In diesem Falle muss aber die Abfindungsfläche, wenn sie einen nur zur Hochwaldwirthschaft geeigneten Holzbestand enthält, mindestens einen Umfang von 30 Morgen haben."

Statt „Morgen" (vorletztes Wort) steht in der Nass. GThO. „Metermorgen".

Die Schlesw.-Holst. GThO. enthält (§ 14) nur den ersten Satz der angegebenen Gesetzesstelle. Der zweite, die Größenbestimmung der Waldabfindung enthaltende Satz fehlt.

Die wesentlichen Unterschiede dieser 3 GTh.-Ordnungen gegenüber dem Hannov. Ablösungsgesetze bestehen somit darin, daß die Waldabfindung nicht allein bei Holzberechtigungen, sondern auch bei Streuberechtigungen zulässig ist, daß sich dieselbe bezüglich der Servitutberechtigten nicht auf Gemeinden und Genossenschaften beschränkt, sondern auch auf Einzelberechtigte erstreckt, — daß der belastete Waldeigenthümer nicht verpflichtet, sondern nur befugt ist, Waldabfindung zu gewähren, — endlich daß mit Ausnahme der Schlesw.-Holst. GThO. die geringste Größe für Abfindung von Hochwald gesetzlich vorgeschrieben ist. Diese Größenbestimmung schließt indessen nur die Gewährung von geringeren Abfindungsflächen aus. Sie bedeutet aber nicht, daß jede Hochwaldabfindung von 30 Morgen (7,66 ha) der Bedingung „einer nachhaltigen forstmäßigen Bewirthschaftung" in Betreff der Größe entspreche. Wenn daher die in jedem Falle vorzunehmende Prüfung ergiebt, daß zu einer nachhaltigen forstmäßigen Benutzung ein größeres Flächenmaß erforderlich ist, so ist hiernach die Zulässigkeit der Waldabfindung zu beurtheilen. Diese Prüfung hat sich auch auf die Form der Abfindungsfläche, ferner auf Altersverhältniß und Holzhaltigkeit des darauf befindlichen Holzbestandes nach den früher angegebenen Gesichtspunkten zu erstrecken. Die Bedingung des Hannov. Ablösungsgesetzes, daß das dem belasteten Waldeigenthümer verbleibende Forstland zur nachhaltigen forstwirthschaftlichen Benutzung geeignet bleiben müsse, ist in den übrigen Ablösungsgesetzen, mit alleiniger Ausnahme der Altpr. Ablösungsgesetze,

Digitized by Google

durch die Bestimmungen über die Zulässigkeit von Landabfindungen im Allgemeinen genügend gesichert.

Vgl. darüber § 18 III.

Nach § 127 der Altpr. GThO. mußte für Holzberechtigungen bei Provocation des Belasteten nach dessen Wahl entweder Waldabfindung, wenn dieselbe zu einer forstmäßigen Benutzung geeignet war, oder Abfindung in landwirthschaftlichem Nutzlande, wenn dasselbe zu einer vortheilhaften Benutzung als Acker oder Wiese tauglich war, gegeben werden. Der Paragraph ist aber mit Rücksicht auf die Walddevastation kleiner Besitzer durch Art. 10 des Erg. Ges. v. 2. März 1850 aufgehoben worden.

Kontrovers ist ferner die Frage, ob gegenüber der gesetzlichen Vorschrift über die Minimalgröße von Hochwaldabfindungen eine Einigung des Berechtigten und des Belasteten über geringere Hochwald-Abfindungspläne auf natürlichem Waldboden zulässig ist. Die Frage ist zu bejahen, wenn die Walderhaltung nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse gesichert erscheint.

Vgl. Z. f. LCG. Bd. XII S. 469.

III. Werth- und Größen-Ermittelung der Waldabfindung.

Vgl. § 18, IV Landabfindung im Allgemeinen und § 19, V Abfindung im landwirthschaftlichen Nutzlande.

a) Werthermittelung der Waldabfindung.

Aufgabe der Werthermittelung ist, wie bei allen Landabfindungen, die Erforschung des Geldkapitalwerths, — alleinige Grundlage derselben der Waldertragswerth, nicht Verkaufspreis oder Pachtpreis anderer Wälder, weil dem Abfindungswalde völlig gleichartige Wälder kaum jemals zum Verkaufe gelangt sein werden und Wald-Verpachtungen — abgesehen von seltenen Ausnahmen — nicht vorkommen.

Der demgemäß anzustellenden Ertragswerthermittelung hat die vorläufige Planlegung, d. i. die Auswahl der zur Abfindung bestimmten Waldgrundstücke nach den Rücksichten wirthschaftlicher Lage und Form (guter Planlage) sowohl für den zu bildenden Abfindungswald, als für den dem Belasteten verbleibenden Wald vorherzugehen. Bildung geschlossener Waldkörper mit natürlicher oder geradliniger Begrenzung und möglichste Beschränkung der gesammten Grenzlänge, ferner wirthschaftlicher Zusammenhang des Abfindungsplans mit den Grundstücken des Berechtigten sind dabei vorzugsweise in Betracht zu ziehen. Ebenso ist schon bei der vorläufigen Planlegung darauf Bedacht zu nehmen, daß in dem zur dauernden forstlichen Bewirthschaftung bestimmten Theile des Abfindungsplans das Altersklassen-Ver-

Digitized by Google

hältniß der Bestände den Anforderungen einer geregelten Wirthschaft mit jährlichem Betriebe thunlichst entspricht.

Eine weitere Vorarbeit der Werthermittelung ist die Abtheilungsbildung innerhalb des vorläufigen Abfindungsplans. Dieselbe hat alle in denselben fallenden, nach Boden oder Bestand wesentlich verschiedenen Waldorte auszuscheiden und ihren Flächeninhalt zu ermitteln.

Die Werthermittelung jeder Abtheilung ist nach dem Gesichtspunkte der vortheilhaftesten, örtlich anwendbaren Benutzung anzulegen. Für Waldgrundstücke auf Agrikulturboden ist eine dem Abtriebe des vorhandenen Bestandes folgende landwirthschaftliche Benutzung und die mit Rücksicht hierauf einträglichste Behandlung des Bestandes, — für Waldgrundstücke auf natürlichem Holzboden, um die es sich in der Regel handelt, die Wahl der vortheilhaftesten Holzart, Betriebsart und Haubarkeitszeit, sowie die vortheilhafteste Nutzung des vorhandenen Bestandes zum Grunde zu legen. Dem Waldeigenthümer kann nicht zugemuthet werden, daß die Werthermittelung sich lediglich auf die bestehende Benutzungsart der abzutretenden Waldgrundstücke stütze. Er würde dadurch genöthigt werden, das Abfindungsland unter seinem wirklichen Werthe abzutreten. Der unter allen Umständen aufrecht zu erhaltende Grundsatz der Gleichwerthigkeit zwischen Sollhabenkapital und Abfindung würde zu Gunsten des Berechtigten verletzt werden. Anderseits muß sich der Nutzungsplan, auf dem die Werthberechnung beruht, in den Grenzen der Wahrscheinlichkeit und örtlichen Durchführbarkeit bewegen.

Landwirthschaftliche Werthermittelungen sind von landwirthschaftlichen, forstliche Werthberechnungen von forstlichen Sachverständigen zu bewirken.

Ueberall ist Rechnung nach vollen Zinseszinsen anzuwenden.

Der für jede Waldabtheilung zu ermittelnde Waldwerth besteht in der Summe ihres Bodenwerths und Bestandswerths, die gesondert zu berechnen sind.

Grundsteuer und Wegebaukosten, die besonders vergütet werden, bleiben bei der Boden- und Bestandswerthberechnung außer Ansatz.

Als Bodenwerth ist der höchste, aus der vortheilhaftesten, sei es forst- oder landwirthschaftlichen Benutzungsart hervorgehende Bodenerwartungswerth anzunehmen. Der vorhandene Bestand bleibt dabei

Digitized by Google

außer Betracht. Für forstliche Benutzung ist nach Waldzinsfuß, für landwirthschaftliche Benutzung nach landwirthschaftlichem Zinsfuß zu rechnen.

Der Bestandswerth ist für finanziell haubare Bestände nach dem Bestandsverkaufswerth (Abtriebswerth), für hiebsunreife Bestände nach dem höchsten Bestandserwartungswerthe zu ermitteln. Die Ermittelung des letzteren erfolgt nach Waldzinsfuß unter Zugrundelegung des höchsten Bodenerwartungswerths.

Vgl. über die Ermittelung des höchsten forstlichen Boden- und Bestandserwartungswerths § 19, IV.

b) Feststellung des Waldabfindungsplans.

Die Größe des Abfindungsplans ergiebt sich aus Sollhabenkapital und Waldwerth der zur Abfindung bestimmten Abtheilungen. Das Sollhabenkapital muß durch den Waldwerth des Abfindungsplans erfüllt werden.

Die Flächenermittelung des Waldabfindungsplans kann nach dem Waldwerthe des thatsächlich vorhandenen Waldzustandes (nach Waldortswerth), oder nach dem Waldwerthe des Normalwalds (nach Normalwaldwerth) erfolgen. Im letzteren Falle deckt sich der Waldwerth des Abfindungsplans mit dem Sollhabenkapitale nicht, wenn der Normalvorrath mit dem wirklichen Vorrath an Holz nicht übereinstimmt. Es ist dann eine Ausgleichung des Werthsunterschiedes zwischen beiden erforderlich.

a) Planlegung nach Waldortswerth.

Dem Abfindungsplane sind so viele Abtheilungen bez. Trennstücke von Abtheilungen zuzulegen, daß die Summe ihrer Waldortswerthe dem Sollhabenkapitale gleichkommt.

Das Verfahren gewährt vollständige Entschädigung, kann aber bei erheblichen Abweichungen des vorhandenen Waldzustandes von dem Waldnormalzustande, — namentlich bei ungünstigem Altersverhältnisse der Bestände zu einem Mißverhältnisse zwischen den in dem Bodenwerthe und in dem Bestandswerthe bestehenden Theilen der Abfindung führen. Der Berechtigte erhält, wenn das Altholz überwiegt, eine zu geringe, wenn das Jungholz vorherrscht, eine zu große Bodenfläche. Nach Herstellung des normalen Waldzustandes ist der Waldwerth — die sonstigen Grundlagen der Werthermittelung

Digitized by Google

als unverändert angenommen — im ersten Falle kleiner, im letzten Falle größer als das Sollhabenkapital.

Die Planlegung nach Waldortswerth genügt, wenn landwirthschaftliche Benutzung des Abfindungsplans beabsichtigt wird, wenn derselbe einem bereits vorhandenen Walde des Berechtigten hinzutritt, wenn Altersverhältniß und Holzhaltigkeit der Bestände befriedigen oder wenn der Berechtigte auf Verhältnißmäßigkeit zwischen Boden- und Holzabfindung keinen Werth legt.

b) Planlegung nach Normalwaldwerth.

Das Verfahren zerfällt in 2 Theile, in die Bodenzutheilung und in die Werthsausgleichung.

Die Bodenzutheilung erfolgt nach Normalwaldwerth. Normalwaldwerth ist der Reinertragswerth eines voll bestockten, in normaler Altersabstufung befindlichen Betriebswaldes (Normalwaldes).

Der Normalwaldwerth (NWw), auch Waldrentirungswerth (Heyer) genannt, beträgt für die Flächeneinheit

$$NWw = \frac{Au + Da + \ldots . D_q + n_b + \ldots n_r - (c + uv)}{u \,.\, 0{,}0p} -$$

wenn A den Abtriebsertrag,
D die Durchforstungserträge,
n die Nebennutzungserträge,
c die Kulturkosten,
v die Verwaltungskosten,

alles bezogen auf die Flächeneinheit, wenn ferner

u die vortheilhafteste Umtriebszeit,
a, b, r, q die Jahre, in denen die Durchforstungs- und Nebennutzungserträge eingehen, — und
p den Waldzinsfuß in Prozenten bedeuten.

Der Normalwaldwerth wird für jede zur dauernden forstlichen Benutzung bestimmte, in den vorläufigen Abfindungsplan aufgenommene Abtheilung, also für alle Abtheilungen mit natürlichem Holzboden berechnet. Enthält der Abfindungsplan ausschließlich natürlichen Holzboden, so werden ihm so viele Abtheilungen bez. Theilstücke von Abtheilungen zugetheilt, daß die Summe ihrer Normalwaldwerthe dem Sollhabenkapitale gleichkommt. Abtheilungen auf Agrikulturboden sind nicht nach Normalwaldwerth, sondern nach Waldortswerth bei der Bodenzutheilung in Rechnung zu stellen. Kommen solche Abtheilungen vor, so bildet sich der dem Sollhabenkapitale zu aequivalirende Waldwerth aus

Digitized by Google

den Normalwaldwerthen der zur Holzzucht bestimmten Abtheilungen auf natürlichem Waldboden, und aus
den Waldortswerthen der nicht dauernd zur Holzzucht bestimmten Abtheilungen auf natürlichem Agrikulturboden.

Durch die Bodenzutheilung ist die Fläche des Waldabfindungsplans endgültig festgelegt.

Die anschließende Werthausgleichung hat den Werthunterschied zu vergüten, welcher sich zwischen dem Sollhabenkapitale und zwischen dem gesammten Waldortswerthe (concreten Waldwerthe) der dem Abfindungsplane durch die Bodenzutheilung überwiesenen Abtheilungen herausstellt. Einen Ueberschuß über das Sollhabenkapital hat der Berechtigte, ein Defizit der Belastete herauszuzahlen. Die Herauszahlung kann durch Geldkapital oder Holzkapital, Geldrente oder Holzrente auf Zeit erfolgen. Die Planlegung nach Normalwaldwerth bewirkt dauernde Gleichwerthigkeit zwischen Abfindung und Sollhabenkapital. Sie ist am Ort bei unregelmäßigen Holzbestandsverhältnissen eines zu dauernder, selbständiger forstlicher Bewirthschaftung bestimmten Abfindungswaldes.

Dem nutzbaren Areale des Abfindungsplans, auf welches sich die Werthermittelung und Planberechnung erstreckt, treten die nicht nutzbaren Wegeflächen hinzu.

Abweichend von dem hier entwickelten Grundsatze, die Feststellung des Waldabfindungsplans durch Gleichstellung des Waldwerths mit dem Sollhabenkapitale zu bewirken, wird von Burckhardt (Burckhardt: Der Waldwerth. Hannover 1860 S. 40 flg.) und Gustav Heyer (Gustav Heyer: Anleitung zur Waldwerthrechnung. 1. Aufl. 1865 S. 148. 2. Aufl. 1876 S. 91) gelehrt und nach deren Vorgange von Anderen (Stutzer: Die Waldservituten 1877. Laubinger: Das Gesetz über die Ablösung der Holzberechtigungen vom 13. Juni 1873. Hannover 1877. Die Gesetzgebung der Provinz Hannover über die Ablösung von Forstservituten. Hameln 1877) verlangt, die Ermittelung des Waldabfindungsplans auf die Gleichstellung der Waldrente mit der Servitutrente zu begründen. Es soll dem Berechtigten ein Wald übereignet werden, welcher nachhaltig eine der Servitutrente gleiche Waldrente liefert. Als Sollhaben gilt nicht der Kapitalwerth der Servitut, sondern ein Element desselben, der jährliche Ertrag der Servitut, die Servitutrente. Zur nachhaltigen Erfüllung des Sollhabens soll ein Wald dienen, dessen Rente im Normalzustande der Servitutrente gleich ist. Die Flächengröße des Abfindungswaldes ergiebt sich als Quotient aus Servitutrente und Normalwaldrente der Flächeneinheit (Flächenfeststellung). Der Unterschied zwischen den Werthen des Waldes im normalen und im wirklichen Zustande wird herausgezahlt (Werthausgleichung).

Digitized by Google

Nach Burckhardt, welcher das Verfahren auf Holzberechtigungen beschränkt, bei denen es noch am ersten anwendbar erscheint, soll die Flächenfeststellung nach Holzrente oder Geldrente, — die Werthausgleichung auf Grund eines Betriebsplans, oder durch Vergleichung der Holzvorräthe oder mittelst ortsweiser Waldwerthberechnung erfolgen.

Heyer verallgemeinert das Verfahren auf Ablösung von Servituten überhaupt. Den Grundgedanken des Ablösungsverfahrens nach Rentenprinzip formulirt er in dem Satze:

> „Soll eine Servitut durch einen Theil des dienenden Waldes abgelöst werden, so wird der Berechtigte vollkommen entschädigt sein, wenn das ihm gebotene Waldstück nachhaltig eine Rente liefert, deren Größe das seither mittelst der Servitut bezogene Einkommen erreicht."

Die Flächengröße des Abfindungswaldes soll man finden, „indem man den reinen, d. h. den von den Werbungskosten befreiten (Jahres-) Werth der Servitut durch den Waldreinertrag, welchen die Flächeneinheit z. B. der Hectar beim jährlichen Betriebe zu gewähren vermag, dividirt."

Die Werthausgleichung soll durch vergleichende Werthberechnung einerseits des Normalvorraths (aus der Differenz zwischen Waldrentirungswerth und Bodenwerth), anderseits des wirklichen Holzvorraths (nach Bestandserwartungswerth oder Bestandskostenwerth) und durch Herauszahlung der Differenz erfolgen.

Auf die Unrichtigkeit des Rentenverfahrens wurde bereits hingewiesen (§ 18, IV). Sie beruht darin, daß gleich große Renten nicht nothwendig gleichwerthig sind.

c) Feststellung der accessorischen Geldentschädigungen.

Außer dem Waldabfindungsplane sind dem Berechtigten der Kapitalwerth der Grundsteuer und der Wegebaukosten, welche bei der Werthermittelung außer Ansatz geblieben sind, in Geld zu vergüten (vgl. § 18, IV). Hat der Berechtigte bei der Planzulegung nach Normalwaldwerth einen über das Sollhabenkapital hinausgehenden Waldwerth erhalten, so ist der Ueberschuß mit dem Grundsteuer- und Wegebau-Entschädigungskapital zu compensiren.

§ 21.

Abfindung in anderem als landwirthschaftlichem oder forstwirthschaftlichem Nutzlande.

Mitunter kann die Landabfindung zweckmäßig in Grundstücken erfolgen, welche weder eine landwirthschaftliche noch eine forstliche Benutzung gestatten. Zur Ablösung von Brennholzberechtigungen ist Torfland sehr geeignet. Für Streuberechtigungen bilden zur landwirthschaftlichen Benutzung und zur Holzzucht untaugliche Brücher

Digitized by Google

mit einer Vegetation von Seggen, Schilf ꝛc. zuweilen ein geeignetes Abfindungsobject. Die Abfindung kann ausschließlich oder zum Theile in derartigen Grundstücken erfolgen, letzteres namentlich, wenn sie innerhalb des landwirthschaftlichen oder Wald-Abfindungsplans liegen.

Für die Zulässigkeit solcher Landabfindungen gelten die allgemeinen Bedingungen der Landabfindnng (§ 18). Torfland muß einen regelmäßigen Abbau gestatten, der nicht zu erwarten ist, wenn ein und dasselbe Torfmoor mehreren Berechtigten als Abfindung zufällt, es sei denn, daß dieselben receßmäßig zu einer Wirthschafts-Genossenschaft vereinigt würden.

Nach den Preußischen Ablösungsgesetzen unterliegt die Zulässigkeit der Landabfindung zu anderer als land- oder forstwirthschaftlicher Benutzung keinem Zweifel.

Die Altpr. GThO. vom 7. Juni 1821 specialisirt die Arten der Landabfindung bezüglich ihrer Zulässigkeit nicht. Das zu derselben erlassene Erg. Ges. vom 2. März 1850 enthält allerdings, abgesehen von der fakultativen Waldabfindung bei Holz- und Streuberechtigungen, in Art. 10 für Weide-, Gräserei-, Holz-, Streu-, Plaggen-, Haide- und Bültenberechtigungen die Beschränknng, daß eine Entschädigung in Land nur dann zu geben und anzunehmen sei, „wenn dasselbe zur Benutzung von Acker und Wiese geeignet" sei. Für Torfberechtigungen und gelegentlich ablösbare Berechtigungen gilt daher die Beschränkung nicht.

Alle späteren Ablösungsgesetze enthalten die Beschränkung der Landabfindung auf Acker- und Wiesenland nicht, lassen vielmehr ausdrücklich Landabfindung in „anderer Kulturart" zu und stellen nur für die obengedachten Berechtigungen zur Weide, Gräserei ꝛc. die für Abfindung in landwirthschaftlichem Nutzlande gültige Bedingung, daß die außerforstliche Benutzung einen höhern Reinertrag als die forstliche Benutzung liefern müsse. Der Ausdruck „andere Kulturart" ist als gleichbedeutend mit anderer Benutzungsart anzunehmen.

Die Werth- und Größen-Ermittelung des Abfindungsplans folgt den für die Landabfindung im Allgemeinen geltenden Grundsätzen. Bei Torfland kann mitunter eine dem beendigten Abbau folgende landwirthschaftliche Kultur der Untergründe Gegenstand der Werthermittelung sein.

Digitized by Google

§ 22.

Abfindung in Naturalrente.

I. Begriff, Arten, Eigenschaften.

Abfindung in Naturalrente ist Entschädigung des Servitutberechtigten durch eine jährlich gleiche Naturalleistung des Belasteten.

Die Naturalrente ist der Servitutnutzung gleichartig oder ungleichartig, ewige Rente oder Zeitrente, Vollrente oder Stückrente.

Der Servitutnutzung gleichartig (sog. directe Abfindungsmittel nach Burckhardt) sind Holzrente für Holzberechtigungen, Waldstreurente für Streuberechtigungen, — der Servitutnutzung ungleichartig: Roggenrente für Mastberechtigungen, Strohrente für Streuberechtigungen.

Vollrenten gewähren volle Entschädigung, — Stückrenten (Ergänzungsrenten) sind Ausgleichungsmittel für Theile des Sollhabens, wenn die Hauptentschädigung in einem anderen Abfindungsmittel erfolgt, z. B. Holzrenten zur Werthausgleichung bei Waldabfindung. Vollrenten sind ewige Renten, Stückrenten Zeitrenten.

Die Naturalrenten (Vollrenten) haben folgende Eigenschaften:

a) Die Naturalrente kommt, wenn sie dem Nutzungsgegenstande der Servitutrente gleichartig ist, von allen Abfindungsmitteln der Servitutausübung am nächsten.

Ein Vorzug liegt darin an und für sich nicht. Nicht die Gewährung einer der seitherigen gleichartigen Nutzung, sondern einer angemessenen Entschädigung ist der maßgebende Gesichtspunkt für die Wahl des Abfindungsmittels. Nur wenn das Nutzungsobject der Servitut dem Berechtigten unentbehrlich und anderweit nicht oder nicht gleich gut zu beschaffen ist, würde eine der Servitutnutzung gleichartige Naturalrente vor anderen Abfindungsmitteln den Vorzug haben können, sofern sie nicht ablösbar ist. In diesem Falle würde aber die Regelung der Grundgerechtigkeit durch Fixation angebrachter sein, als die Ablösung. Nicht ablösbare Naturalrenten lassen die bestehenden Gesetze selten zu, durch ablösbare Naturalrenten ist dem Berechtigten nicht geholfen.

Digitized by Google

b) Natural-Abfindungsrenten, welche der Servitutnutzung gleichartig sind, bleiben derselben dauernd gleichwerthig, vorausgesetzt, daß die Naturalrente nicht in geringerer Qualität gegeben wird. Der Geldwerth solcher Abfindungsrenten steigt und fällt mit dem Geldwerthe der Servitutnutzung. Andere Naturalrenten z. B. Roggenrenten sind in der Regel werthbeständiger, als Geld.

Die dauernde Gleichwerthigkeit ist ein Vorzug, welchen in demselben Maße kein anderes Abfindungsmittel besitzt. Die Werthbeständigkeit oder die Werthsteigerung von Naturalrenten, welche der Servitutnutzung ungleichartig sind (Roggenrente) begünstigt, wenn die Servitutnutzungen, z. B. Mastnutzungen, im Werthe sinken und wenn der Geldwerth der Abfindungsrente dem Geldwerthe der Servitut zur Zeit der Ablösung gleichgestellt ist, — einseitig den Berechtigten. Die Vortheile werden durch die Ablösbarkeit der Naturalrente illusorisch.

c) Die Naturalrente schafft dem Berechtigten, wenn sie an dem berechtigten Gute haftet, der Berechtigte den Besitz des Guts festhält und die Naturalrente unablösbar ist, dauernden Besitz. Sie ist dann ein Schutzmittel gegen Verarmung.

Durch die Ablösbarkeit der Naturalrente wird diese Eigenschaft derselben aufgehoben.

d) Die Naturalrente ist nur in sehr untergeordnetem Maße Erwerbsmittel. Sie gewährt dem Berechtigten keine Arbeitsrente, wie die Landabfindung. Sie ist kein Erwerbsstamm, wie das Kapital.

e) Dem Belasteten legt die Abfindung durch Naturalrente, wenn die zu gewährenden Naturalien ein regelmäßiges und entbehrliches Erzeugniß seiner Wirthschaft sind, in der Regel die geringsten Opfer auf. Wenn dies nicht der Fall ist, kann die Naturalrente ein wirthschaftliches Hinderniß sein.

f) Die Abfindung durch Naturalrente ist keine Grundbefreiung, sondern nur eine andere Form der Grundbelastung. Sie constituirt eine Reallast an Stelle einer Servitut. Erst die Ablösung der Naturalrente schafft Grundbefreiung, beseitigt aber — wie schon erwähnt — auch alle der Naturalrente beiwohnenden oder beigelegten Vortheile.

Digitized by Google

II. Zulässigkeit der Abfindung durch Naturalrente.

Die Abfindung durch Naturalrente hat mit der gesetzlichen Ablösbarkeit der Reallasten ihre Bedeutung verloren. Sie entspricht dem Standpunkte der Naturalwirthschaft, der wirthschaftlichen Unselbständigkeit und Unmündigkeit. Wo eine wirthschaftliche Unselbständigkeit und Abhängigkeit des berechtigten Guts von dem belasteten Walde in der That besteht, so, daß die Servitutnutzung nicht entbehrt und nicht ersetzt werden kann, da ist die Regelung, nicht die Ablösung der Servitut angebracht. Wenn aber die Ablösung zulässig erscheint, ist dem Berechtigten und dem volkswirthschaftlichen Interesse je nach den Umständen durch Abfindung in Land oder in Geldkapital mehr gedient, als durch Abfindung in Naturalrente, sofern nur dem Grundsatze der Gleichwerthigkeit zwischen Sollhaben und Abfindung durch die Werthermittelung Genüge geschieht.

Abfindung durch Naturalrente ist statthaft nach den Servitut-Ablösungsgesetzen von Sachsen (Holzrente bei Beholzungsrechten), Anhalt, Braunschweig (beständige Holzrente bei Holzberechtigungen).

Vgl. § 11.

Nach den Preußischen Ablösungsgesetzen ist die Abfindung in Naturalrente unzulässig. Das Erg.-Ges. vom 2. März 1850 (Art. 7) und alle später erlassenen GTh.Ordnungen enthalten die Bestimmung, daß „eine Vereinigung der Parteien über andere als feste Geldrenten unzulässig" sei.

Rhein. GThO. § 19.
Hess. GThO. § 23.
Nass. GThO. § 19.
Hannov. GThO. § 18.
Schlesw.-Holst. GThO. § 23.

Nach der Altpr. GThG. §§ 60, 78, 79 war zum Ersatze vorübergehender Nachtheile der Auseinandersetzung auch die Leistung einer Natural- bez. Arbeitsrente auf Zeit statthaft. Durch Art. 7 des Erg.-Ges. vom 2. März 1850 ist diese Bestimmung als aufgehoben zu betrachten.

III. Größen-Ermittelung der Naturalrente.

Wo die Abfindung in Naturalrente gesetzlich statthaft ist, muß bezüglich der Feststellung derselben unterschieden werden zwischen Naturalrenten, welche der Servitutnutzung gleichartig und ungleichartig sind.

Bei Gleichartigkeit beider ist die Natural-Abfindungsrente der Natural-Servitutrente gleich zu stellen.

Digitized by Google

Bei Ungleichartigkeit müssen die Geldkapitalwerthe gleich sein, weil ungleichartige Naturalrenten mit zur Zeit gleichem Jahresgeldwerthe ungleiche Kapitalwerthe haben können.

Eine der Werthminderung unterliegende Raff- und Leseholzrente mit einem gegenwärtigen Jahresgeldwerthe von 50 Mark hat einen geringeren Kapitalwerth als eine Klobenholzrente von gleicher Höhe mit steigendem Geldwerthe; — eine steigende Roggenrente von 50 Mark ist mehr werth als eine sinkende Mastrente von demselben Betrage.

Die Höhe der Abfindungsrente wird in diesem Falle gefunden, indem in das Sollhabenkapital mit dem Geldkapitalwerthe der Abfindungsrente für die Maß- oder Gewichtseinheit derselben dividirt wird. Der Kapitalwerth für die Maß- oder Gewichtseinheit der Natural-Abfindungsrente ergiebt sich durch Kapitalisirung des Geldwerths dieser Maß- oder Gewichtseinheit nach dem Zinsfuße des Abfindungsmittels.

Wenn der Berechtigungs-Zinsfuß der Mastrente von 50 Mark mit Rücksicht auf das Sinken derselben auf 5 Prozent angenommen wird, so beträgt das Sollhabenkapital 1000 Mark.

Bei einem Roggenpreise von 6 Mark pro Scheffel und einem mit Rücksicht auf das Steigen der Roggenpreise angenommenen Zinsfuße von 4 Prozent, würde der Kapitalwerth einer Roggenrente von 1 Scheffel 150 Mark betragen.

Die Höhe der Roggenrente würde sich somit auf $\frac{1000}{150} = 6\frac{2}{3}$ Scheffel stellen.

§ 23.

Geldabfindung im Allgemeinen.

I. Arten und Eigenschaften.

Die Geldabfindung kann in Geldkapital (§ 24) und in Geldrente (§ 25) bestehen.

Sie ist eine ausschließliche oder alternative oder subsidiarische (eventuelle), je nachdem sie mit Ausschluß von Landabfindung, oder neben Landabfindung, mit derselben gleichberechtigt, nach freier Wahl des Belasteten oder Berechtigten, — oder je nachdem sie anstatt der Landabfindung, wenn diese nicht gewährt werden kann, eintritt.

Eigenschaften der Geldabfindung sind:

a) Der Geldwerth sinkt nach volkswirthschaftlicher Theorie, während die Geldpreise der servitutischen Nutzungsgegenstände theils

Digitized by Google

unter dem Einflusse des sinkenden Geldwerths, theils durch die Verschiebungen von Angebot und Nachfrage bald steigen, bald gleich bleiben, bald fallen.

Ein Grund gegen die Geldabfindung ist hieraus nicht zu entnehmen, wenn nur die Preisveränderung der Servitutnutzungen bei der Geldwerthermittelung der Servitut in dem Ansatze des Berechtigungs-Zinsfußes eine entsprechende Berücksichtigung findet.

b) Geld ist allgemeines Tausch- und gesetzliches Zahlungsmittel.

Wenn die servitutischen Nutzungsgegenstände für das berechtigte Gut entbehrlich oder bei Unentbehrlichkeit für Geld zu haben sind: so ist Geld vom privatrechtlichen Standpunkte des Berechtigten aus ein durchaus angemessenes Abfindungsmittel. Sind dagegen die seither durch die Servitut bezogenen Nutzungen dem Berechtigten unentbehrlich und für Geld nicht zu haben, versagt somit die Geldabfindung im vorliegenden Falle die Wirksamkeit als Tauschmittel: so kann Landabfindung den Vorzug verdienen, sofern diese dem durch die Servitutnutzung befriedigten, wirthschaftlichen Bedürfnisse zu genügen vermag. Genügt auch Landabfindung dem Bedürfnisse nicht oder kann wirthschaftlich geeignetes Land nicht gegeben werden: so ist die Ablösung überhaupt nicht angebracht.

c) Geldabfindung unterliegt in höherem Maße dem Verluste und der unwirthschaftlichen Verwendung als Naturalabfindung.

d) Geldabfindung gewährt dem Berechtigten keine Arbeitsrente wie die Landabfindung.

e) Geldabfindung gewährt dem belasteten Waldeigenthümer die Möglichkeit, das Waldeigenthum ungeschmälert festzuhalten. Den Wünschen und Interessen des Waldeigenthümers entspricht dies in der Regel am meisten. Ob damit auch dem volkswirthschaftlichen Interesse gedient ist, hängt von den Verhältnissen ab. Bei großen Wäldern mit Agrikulturboden verdient Landabfindung, bei natürlichem Waldboden und geringer Größe der Waldungen Geldabfindung volkswirthschaftlich in der Regel den Vorzug.

II. Zulässigkeit der Geldabfindung.

Aus den Eigenschaften, welche der Geldabfindung theils beiwohnen, theils im Vergleiche mit Landabfindung fehlen, lassen sich

Digitized by Google

folgende Bedingungen für die Zulässigkeit der Geldabfindung ableiten:

Geldabfindung ist für zulässig zu erachten:

a) wenn die servitutischen Nutzungsgegenstände für die Wirthschaft des Berechtigten entbehrlich sind.

Dies ist der Fall bei Berechtigungen zum Verkaufe oder von unerheblichem Belange (Beeren-, Pilzberechtigungen), ferner bei denjenigen Waldgrundgerechtigkeiten, von welchen sich der Wirthschaftsbetrieb allgemein (Mastberechtigungen, Harzscharrberechtigungen) oder örtlich (Weideberechtigungen wegen der Vortheile der Stallfütterung) zurückgezogen hat;

b) wenn die servitutischen Nutzgegenstände zwar unentbehrlich, aber für Geld ohne Schwierigkeit anzuschaffen sind (Holzberechtigungen bei Holzüberfluß);

c) wenn Landabfindung die servitutischen Nutzungsgegenstände oder deren Surrogate nicht liefert (Fischereiberechtigungen, Harzscharrberechtigungen);

d) wenn Landabfindung nicht überwiegende volkswirthschaftliche Vortheile durch Herbeiführung einer besseren Grundvertheilung, durch Gewährung einer sonst fehlenden Arbeitsrente, durch Hebung des Bodenertrags, durch Beförderung der Seßhaftigkeit gegenüber der Geldabfindung in Aussicht stellt.

Die Preußischen Ablösungsgesetze stellen den volkswirthschaftlichen Gesichtspunkt in den Vordergrund, indem sie die Landabfindung auch bei Entbehrlichkeit oder Käuflichkeit der servitutischen Nutzungen begünstigen. Sie unterscheiden ausschließliche und eventuelle Geldabfindung. Die Bedingungen, an welche die eine und die andere geknüpft werden, sind nach den Landestheilen verschieden.

A. Bezirk der Altpreußischen Gemeinheitstheilungs-Ordnung.

Ausschließliche Geldabfindung findet statt: bei Mast-, Harzscharr-, Fischereiberechtigungen und bei Wildholzberechtigungen auf fremden Aeckern (Vgl. § 18 III).

Eventuelle Geldabfindung ist in folgenden Fällen vorgeschrieben:

Digitized by Google

a) für Holz- und Streuberechtigungen

wenn Land, welches zur Acker- oder Wiesennutzung geeignet ist, in dem belasteten Forste nicht vorhanden ist, außerhalb des belasteten Forstes nicht angeboten wird (α), —

wenn zwar zur Acker- oder Wiesennutzung taugliches Land in dem belasteten Walde vorhanden ist, aber in solcher Benutzungsart nachhaltig keinen höheren Reinertrag liefert, als bei forstlicher Benutzung (β), —

wenn in dem Falle α oder β Waldabfindung von dem Belasteten nicht angeboten wird oder zu einer nachhaltigen forstmäßigen Benutzung ungeeignet ist (γ); —

Vgl. § 19 III a; § 20 II.

b) für Weide-, Gräserei-, Plaggen-, Haide- und Bültenberechtigungen

in den Fällen α und β unter a;

Vgl. § 19 III.

c) für alle nicht zur ausschließlichen Geldabfindung verwiesenen, selbständig oder gelegentlich ablösbaren Berechtigungen (einschließlich der Berechtigungen a und b)

wenn die Landabfindung eine Veränderung der ganzen bisherigen Art des Wirthschaftsbetriebs des Hauptguts nöthig macht und der Berechtigte die Landabfindung deshalb ablehnt (δ), —

Vgl. § 18 III e.

wenn Landabfindung aus landespolizeilichen Rücksichten zweckmäßig nicht gegeben werden kann (ε), —

Zufolge Entscheidung des Rev.-Koll. sind die Auseinandersetzungsbehörden in diesem Falle selbst dann befugt, Geldabfindung festzusetzen, wenn der Belastete Land geben und der Berechtigte solches annehmen will; — R. C. 23. April 1847 (Z. f. LCG. Bd. I S. 131).

wenn der Berechtigte das Land nicht zu dem abgeschätzten Werthe zu nutzen vermag (ζ), —

wenn der Berechtigte durch die Geldabfindung in den Stand gesetzt wird, sich die durch die Servitut bezogene Nutzung zu verschaffen (η).

Die letztgedachten beiden Fälle (ζ und η) der Geldabfindung sind vorgeschrieben in dem viel bestrittenen und vielfach interpretirten § 77 der Altpr. GThO. vom 7. Juni 1821.

Digitized by Google

Derselbe lautet wörtlich:

„Eine Entschädigung in Rente muss dann angenommen werden, wenn

a) einem Dienstbarkeits-Berechtigten eine Entschädigung in Land dergestalt nicht gegeben werden kann, dass er es zu dem abgeschätzten Werthe zu nutzen vermag, —

b) wenn er dadurch in den Stand gesetzt wird, sich die Nutzung, die dadurch abgelöst wird, zu verschaffen."

Später ist auf den § 77 noch zweimal in einer denselben erläuternden Weise Bezug genommen, nämlich einmal in dem durch Art. 10 des Erg.-Ges. vom 2. März 1850 aufgehobenen § 127 der GThO. vom 7. Juni 1821, welcher lautete:

„Die Entschädigung für eine Holzberechtigung ist, wenn der Belastete auf die Ablösung anträgt, der Regel nach in Land, mit Anrechnung der darauf befindlichen Holzbestände, zu leisten, wenn solches zu einer forstmässigen Holznutzung oder zur vortheilhaften Benutzung als Acker oder Wiese geeignet ist. Ausser diesen Fällen und **überhaupt** in den **Fällen** des § 77 ist der Berechtigte sie in Rente anzunehmen verpflichtet."

und zum Anderen in Art. 10 des Erg.-Ges. vom 2. März 1850. Hier heißt es nämlich, nachdem zuvor bei den ausschließlicher Geldabfindung nicht unterliegenden Berechtigungen die obligatorische Kulturlandabfindung von der landwirthschaftlich höheren Rentabilität und bei Holz- und Streuberechtigungen die fakultative Waldabfindung von deren nachhaltigen forstmäßigen Benutzung abhängig gemacht worden ist, in dem vorletzten Absatze folgendermaßen:

„In allen anderen Fällen, namentlich auch in denen, welche der § 77 der GThO. vom 7. Juni 1821 bezeichnet, ist auch für die genannten Berechtigungen eine Entschädigung durch Kapital oder Rente zu leisten und anzunehmen."

Ueber die Auslegung der Gesetzesstelle in § 77 der GThO. vom 7. Juni 1821 in ihrem Zusammenhange mit Art. 10 des Erg.-Ges. liegen nicht weniger als 3 verschiedene Entscheidungen des Rev.-Coll. für Landeskulturſachen vor.

Nach dem Erkenntnisse vom 18. Oktober 1850 (Z. f. LCG. Bd. III S. 283) kann ganz allgemein die Abfindung nicht in Land gefordert, muß vielmehr in Geld angenommen werden, wenn der eine **oder** der andere von den beiden Fällen des § 77 a. a. O. vorliegt. Die Geldabfindung tritt selbst dann ein, wenn Land vorhanden ist, welches landwirthschaftlich höher als forstlich rentirt. Die beiden Fälle des § 77 sind disjunctiv, nicht cumulativ aufgefaßt. Die Richtigkeit dieser Auffassung wird durch die grammatische und logische Interpretation darzulegen versucht.

Digitized by Google

In der Entscheidung des R. C. vom 15. Juli 1853 dagegen (Z. f. RG Bd. VI S. 439) wird der Grundsatz aufgestellt, daß die Fälle des § 77 nicht disjunctiv, sondern cumulativ zu verstehen sind, daß bei bloßem Vorhandensein von landwirthschaftlich höher rentirendem Kulturlande der Berechtigte noch nicht verpflichtet ist, Geldabfindung anzunehmen, auch wenn er durch letztere in den Stand gesetzt wird, sich die servitutische Nutzung zu verschaffen, — daß aber diese Verpflichtung eintritt, wenn beide Fälle des § 77 der GThO. zusammentreffen. Die Ansicht wird aus der ganzen, auf prinzipielle Landabfindung gerichteten Tendenz der Altpreuß. Ablösungs-Gesetzgebung zu begründen versucht.

In der bisher ungedruckten Entscheidung vom 21. August 1868 endlich (Bauholz-Ablösungssache von Letzlingen) stellt das Rev.-Coll. den Grundsatz auf, daß selbst bei dem nach wie vor als nothwendig erachteten Zusammentreffen der beiden Voraussetzungen des § 77 der GThO. nicht unbedingt Geldabfindung angenommen zu werden brauche. Es soll vielmehr dem Berechtigten, wenn er nicht im Stande ist, das zur Abfindung bestimmte Land zu dem abgeschätzten Werthe zu nutzen (§ 77 a), überlassen bleiben, ob er das Land dennoch zu dem abgeschätzten Werthe annehmen oder Geldabfindung wählen will. Als der eigentliche Sinn des § 77 a wird angegeben, daß Landabfindungen, deren gemeiner Werth höher steht, als der Nutzungswerth für den Berechtigten, dem letzteren nicht zu dem gemeinen Werthe *aufgedrungen* und dem Belasteten nicht zu dem geringeren Nutzungswerthe *abgedrungen* werden sollen. In den Entscheidungsgründen wird ferner darauf hingewiesen, daß es Sache des Berechtigten sei, über sein Wohl zu bestimmen, und nicht Sache der Ablösungsbehörde, ihn darin zu bevormunden.

Gegen die letzte Auffassung, deren Richtigkeit im Allgemeinen zugegeben werden kann, spricht indessen im vorliegenden Falle die kategorische Fassung des § 77 a. a. O., wonach Geldabfindung angenommen werden **muß**, wenn die Fälle § 77 a, b vorliegen.

Die Cumulirung der beiden Fälle ferner läßt sich in der That nicht mit der Grammatik und Logik vereinigen. Eine einfache, ungezwungene Auslegung der Gesetzesstelle nöthigt vielmehr dazu, die beiden Fälle disjunctiv aufzufassen. Allerdings wird dadurch die Landabfindung als Regel, vielleicht ohne daß der Gesetzgeber sich dessen bewußt geworden ist, in Frage gestellt. Dies kann aber an der einmal bestehenden, präcisen Gesetzesbestimmung nichts ändern. Daß der Gesetzgeber von 1821 für Holzberechtigungen die Geldabfindung principaliter gewollt hat, wenn die Fälle des § 77 der GThO. vorliegen, kann nach der Fassung des Schlusses von § 127 der GThO. kaum zweifelhaft sein.

Eine andere Frage ist, ob Art. 10 des Erg.-Ges., welcher den § 127 der GThO. aufhebt und auf § 77 ausdrücklich hinweist, eine Modifikation des letzteren hergestellt hat. Eine solche könnte allerdings aus der Fassung des vorletzten Absatzes von Art. 10 des Erg.-Ges. gefolgert werden. Indem es nämlich dort heißt:

> „In allen *anderen* Fällen, *namentlich* auch in denen, welche der § 77 der GThO. vom 7. Juni 1821 bezeichnet"

Digitized by Google

ist Geldabfindung zu leisten und anzunehmen: wird anscheinend Kulturland-abfindung bei höherer landwirthschaftlicher gegenüber der forstlichen Rentirung als obligatorisch hingestellt und Geldabfindung nur in den übrigen Fällen, denen § 77 der GThO. zugezählt ist, zugelassen. Wenn dies jedoch die Absicht des Gesetzes gewesen wäre: so hätte der § 77 der GTO. einfach aufgehoben werden müssen. Jedenfalls wäre die ausdrückliche Bezugnahme auf denselben überflüssig und bedeutungslos gewesen. Daß der Gesetzgeber dies gewollt hat, ist nicht anzunehmen. Da auf den § 77 verwiesen ist, muß er auch eine besondere Bedeutung haben. Dieselbe ergiebt sich aus dem Zusammenhange mit dem ersten Absatze von Art. 10 des Erg.-Ges. vom 2. März 1850. Dort heißt es:

> „Für die auf Forsten haftenden Dienstbarkeitsrechte zur Weide etc. ist eine Entschädigung in Land **nur** dann zu geben und anzunehmen, wenn dasselbe zur Benutzung von Acker und Wiese geeignet ist und in dieser Eigenschaft nachhaltig einen höheren Ertrag, als durch die Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag."

Es darf mithin mit Rücksicht auf das Landeskultur-Interesse eine Landabfindung nicht gegeben werden, wenn die Bedingung der Rentabilität nicht erfüllt wird. Dagegen steht nicht geschrieben, daß die Landabfindung stets stattfinden **muß**, wenn der genannten Bedingung entsprochen wird. Bei dieser Auffassung ist die Geldabfindung also keineswegs ausgeschlossen, wenn angemessen rentirendes Land vorhanden ist, sondern sie findet neben der Landabfindung ihre Stelle und tritt vor derselben in Wirksamkeit, wenn der eine **oder** der andere der beiden Fälle des § 77 der GThO. vorliegt.

Demgemäß dürfte die Interpretation, welche das Rev.-Coll. f. Landeskulturssachen in seiner ersten Entscheidung vom 18. Oktober 1850 gegeben hat, die richtige sein.

B. Bezirk der Rheinischen, Hessischen, Nassau'schen und Schleswig-Holstein'schen Gemeinheitstheilungsordnung.

Ausschließliche Geldabfindung findet statt:

nach der Rhein. GThO. für Mast-, Harzscharr- und Fischereiberechtigungen,

nach der Hess. GThO. für Mastberechtigungen,

nach der Nass. GThO. für Mast-, Fischereiberechtigungen und für Berechtigungen auf urkundlich verliehene Forst-, Bau-, Nutz- und Brennholz-Abgaben,

nach der Schlesw.-Holst. GThO. für Mast-, Fischereiberechtigungen und für Weideberechtigungen auf Torfmooren.

Vgl. § 18, III a.

Eventuelle Geldabfindung ist in folgenden Fällen vorgeschrieben:

Digitized by Google

a) für Holz- und Streuberechtigungen,

wenn außerforstlich benutzbares Land in dem belasteten Forste nicht vorhanden ist oder außerhalb desselben nicht angeboten wird (α), —

wenn außerforstlich benutzbares Land zwar vorhanden ist, aber bei außerforstlicher Benutzung keinen höheren Reinertrag liefert, als bei forstlicher Benutzung (β), —

wenn in dem Falle α oder β Waldabfindung von dem Belasteten nicht angeboten wird oder zur nachhaltigen forstlichen Bewirthschaftung ungeeignet ist;

Vgl. § 19, III a; § 20, II.

b) für Weide-, Gräserei-, Plaggen-, Haide- und Bültenhiebs-Berechtigungen (in Hessen und Nassau auch bei Loheberechtigungen)

in den Fällen a α und β;

Vgl. § 19, III.

c) für alle nicht zur ausschließlichen Geldabfindung bestimmten, selbständig oder gelegentlich ablösbaren Berechtigungen (einschließlich der Berechtigungen unter a und b)

wenn eine Landabfindung dem wirthschaftlichen Interesse des Berechtigten oder des Verpflichteten nicht entspricht (δ).

Die Schlesw.-Holst. GThO. hat den Wortlaut: „wenn eine .... Abfindung in Land den gegen einander abzuwägenden wirthschaftlichen Interessen des Berechtigten und Verpflichteten nicht entspricht."

Vgl. § 18, III e, f.

C. Provinz Hannover.

Ausschließliche Geldabfindung findet statt:

bei Mastberechtigungen, —

außerdem nach der Verordnung für den Oberharz vom 14. September 1867 bei Berechtigungen auf Nutzholz und Holzkohlen.

Vgl. § 18, III a.

Eventuelle Geldabfindung tritt ein nach §§ 11 und 12 der Hannov. GThO.:

a) bei Holz- und Holzkohlen-Berechtigungen von Gemeinden und Genossenschaften mit Ausschluß des Oberharzes,

Digitized by Google

wenn Waldabfindung nicht gegeben werden kann, weil das dem Berechtigten abzutretende oder das dem Belasteten verbleibende Forstland zur forstwirthschaftlichen Benutzung ungeeignet sein würde,

GThO. § 11.

und wenn zugleich die Abfindung in außerforstlich benutzbarem Lande aus den Gründen unter b ausgeschlossen ist.

b) bei allen übrigen, nicht zur ausschließlichen Geldabfindung bestimmten, selbständig oder gelegentlich ablösbaren Berechtigungen mit Ausnahme von Brennholz- und Weideberechtigungen im Oberharze in den Fällen des § 12 der Hannov. GThO. Derselbe lautet:

> Die Abfindung für alle übrigen . . . . . Berechtigungen erfolgt in der Regel in solchem Grund und Boden, welcher zur Benutzung als Acker, Wiese oder in anderer als forstlicher Kulturart für den Berechtigten geeignet ist.
>
> Wenn jedoch und insoweit nach dem Ermessen der Theilungsbehörde:
>
> 1. eine Abfindung in Land zweckmässig überhaupt nicht erfolgen kann, — oder
> 2. aus der belasteten Forst keine Landabfindung gegeben werden kann, welche bei einer Benutzung in anderer als forstlicher Kulturart nachhaltig einen höheren Ertrag als bei der Benutzung zur Holzzucht zu gewähren vermag, auch
> 3. anderes für den Berechtigten wirthschaftlich geeignetes Land von dem Forsteigenthümer nicht angeboten wird, so soll die Abfindung in fester Geldrente gegeben und angenommen werden."

Für Brennholz- und Weideberechtigungen im Oberharze ist Geldabfindung gegen den Willen des Berechtigten oder Belasteten unzulässig. Wenn daher Abfindung in außerforstlich benutzbarem Lande nach Maßgabe der Vorschriften in § 12 der Hannov. GThO. nicht gegeben werden kann: ist die Ablösung dieser Berechtigungen ausgeschlossen.

Hannov. GThO. § 13.

Es ist dies der einzige Fall, wo die Preuß. Ablösungsgesetze die Ablösbarkeit der als ablösbar erklärten Grundgerechtigkeiten für den Fall ausschließen, daß ein angemessenes Abfindungsmittel nicht gewährt werden kann.

Digitized by Google

III. Größe der Geldabfindung.

Da das Sollhaben in Geld festgestellt wird: so fällt die bei den übrigen Abfindungsmitteln erforderliche Werthermittelung bei der Geldabfindung aus. Die Geldabfindung ist dem Sollhaben gleich, — die Geldkapitalabfindung dem Sollhabenkapital, die Geldrentenabfindung der Sollhabenrente, d. i. dem nach Geldzinsfuß berechneten Zins des Sollhabenkapitals.

IV. Rechtliche Verhältnisse der Geldabfindung.

Ueber dieselben enthalten die Preuß. Ablösungsgesetze eingehende Bestimmungen. Die wesentlichsten derselben sind:

a) Die Geldabfindung hat ein Pfandrecht auf das belastete Grundstück, die Pfandverbindlichkeit wird in das Grundbuch des belasteten Grundstücks eingetragen.

b) Die Geldabfindung haftet den Hypothekengläubigern und sonstigen Realberechtigten des berechtigten Grundstücks. Zur Sicherstellung der Realberechtigten ist das belastete Grundstück mit verhaftet.

c) Pächter und Nießbraucher des berechtigten Grundstücks haben für die Dauer der Pacht bez. des Nießbrauchs einen Anspruch auf Geldabfindung. Sie beziehen während dieser Zeit die Abfindung in Geldrente bez. die Zinsen des Abfindungskapitals.

d) Pächter und Nießbraucher des belasteten Grundstücks haben für die Dauer ihres Nutzungsrechts bei Geldabfindung in Rente die Geldrente an den Berechtigten zu zahlen, — bei Abfindung in Geldkapital, dessen Zahlung dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks obliegt, dem letzteren die Zinsen des Abfindungskapitals zu vergüten.

Vgl. über die Eintragungen und Löschungen im Grundbuche, sowie über die Sicherstellung der Realgläubiger des berechtigten Grundstücks bezüglich der Geldabfindung § 27, A, I 6.

Digitized by Google

§ 24.
Abfindung in Geldkapital.

1. Eigenschaften.

a) Die Abfindung durch Geldkapital fällt unmittelbar an die Person, nicht an das Grundstück des Berechtigten, es sei denn, daß sie zur Erfüllung von Realverpflichtungen des berechtigten Grundstücks verwendet werden muß.

Jede andere Art der Abfindung unterhält die Beziehung zu dem berechtigten Grundstücke, die Landabfindung durch Landzuwachs, die Naturalrente sowohl wie die Geldrente insofern, als das berechtigte Grundstück der Träger des Rentenrechts ist. Die Geldkapital-Abfindung allein löst sich von dem berechtigten Grundstücke ab. Wo der Erwerb und die wirthschaftliche Leistung einer Gegend vorzugsweise auf Landwirthschaft beruht, der Grundbesitz der Berechtigten klein ist und eine wirthschaftliche Verwendung des Ablösungskapitals nicht gestattet, ist dies häufig ein Nachtheil, mehr noch in volkswirthschaftlicher Hinsicht, als für den Berechtigten, der durch passende Landabfindung vermieden wird.

b) Geldkapital geht dem Berechtigten wegen der mangelnden Verbindung mit dem berechtigten Grundstücke von allen Abfindungsmitteln am leichtesten verloren. Geld festzuhalten und werbend anzulegen, erfordert wirthschaftliche Einsicht. In dem engen Kreise seiner Landwirthschaft besitzt sie der Berechtigte, darüber hinaus in der Regel nicht. Wo daher das berechtigte Gut die Geldkapital-Abfindung aufnehmen kann, zur Melioration des Bodens, zur Verbesserung des Betriebes, ist Geldkapital nicht ungeeignet. Bei größeren extensiven Wirthschaften kann sie durch Gewährung der erforderlichen Betriebsmittel recht wirksam werden. Bei Parcellenwirthschaften, welche die Arbeitskraft des Berechtigten nicht voll beschäftigen, wird sie aufgezehrt, ohne dem Berechtigten nachhaltig zu helfen. Durch Abfindung in landwirthschaftlichem Nutzlande ist ihm in diesem Falle mehr geholfen.

c) Geldkapital ist Unternehmerkapital, — für den Berechtigten indessen der Regel nach nur dann, wenn dazu in dem Gewerbe des Berechtigten die Gelegenheit unmittelbar gegeben ist.

Digitized by Google

d) Die Abfindung in Geldkapital kann dem Waldeigenthümer durch die Schwierigkeiten, welche die Geldbeschaffung verursacht, schwer fallen. Indessen bietet der Wald selbst, sei es durch hypothekarische Beleihung desselben, sei es durch Holzabtrieb, fast immer die Mittel, das Abfindungs-Kapital zu beschaffen.

2. Zulässigkeit der Abfindung in Geldkapital.

Die Zulässigkeit der Geldkapital-Abfindung deckt sich mit der Zulässigkeit der Geldabfindung im Allgemeinen (S. § 23, II). In der Verschiedenheit von Geldkapital und Geldrente liegt keine Veranlassung, die Kapitalabfindung zu Gunsten der Renten-Abfindung auszuschließen oder zu beschränken. Die erstere verdient vielmehr vor der letzteren wohl stets den Vorzug. Wenn die Kapitalbeschaffung große Schwierigkeiten findet: würde die Zahlungsleistung durch Vermittelung von Ablösungskassen (Rentenbanken) erleichtert werden können.

In den Preußischen Ablösungsgesetzen ist die Abfindung in Geldkapital und in Geldrente im Allgemeinen als gleichwerthig behandelt.

Altpr. GThO. § 60. Erg.-Ges. v. 2. März 1850 Art. 10.
Rhein. GThO. § 9.
Hann. GThO. § 6.
Hess. GThO. § 10.
Nass. GThO. § 8.
Schlesw.-Holst. GThO. § 9.

Ausschließliche Geldkapital-Abfindung findet statt im Bereiche des Oberharzes für Berechtigungen auf Nutzholz und Holzkohlen.

V. v. 14. Sept. 1867 §§ 36, 44.

Wo ausschließlich Geldrente als Abfindungsmittel angegeben ist, z. B. bei Mast-, Harz- und Fischerei-Berechtigungen, ist durch die ohne Ausnahme angeordnete Ablöslichkeit der Geldrente zugleich mittelbar die Kapital-Ablösung gegeben.

Vgl. § 25, IV.

3. Größe der Geldkapital-Abfindung.

Das Abfindungs-Kapital ist dem Sollhaben-Kapital gleich.

Vgl. über die Ermittelung der Ablösungskapitale fester Geldrenten § 25, IV.

4. Die rechtlichen Verhältnisse der Geldkapital-Abfindung

sind in § 23, IV erörtert.

Digitized by Google

§ 25.

Abfindung in Geldrente.

I. Arten und Eigenschaften.

Es sind zu unterscheiden feste und veränderliche Geldrenten, ewige und Zeitrenten, Vollrenten und Stückrenten.

Bei festen Geldrenten bleibt der Geldbetrag gleich. Veränderliche Geldrenten sind in Geld umgesetzte Naturalrenten mit gleichem Naturalbetrage und ungleichem, von den jeweiligen Preisen der Naturalien abhängigem Geldbetrage.

Vollrenten vergelten die servitutische Sollhabenrente voll und ganz, Stückrenten nur einen Theil derselben. Stückrenten kommen als Ergänzungsrenten (Nebenrenten) vor, wenn die Hauptabfindung in einem anderen Abfindungsmittel erfolgt. Sie sind dann in der Regel bloße Zeitrenten, während die Vollrenten ewige Renten sind.

Die wesentlichsten Eigenschaften der Geldrenten-Abfindung sind folgende:

a) Sie gewährt dem Berechtigten eine dauernde und sichere Einnahme.

b) Sie ist, wie die Naturalrente, nur in untergeordnetem Maße Erwerbsmittel und schafft dem Berechtigten keine Arbeit.

c) Feste Geldrenten entsprechen dem durchschnittlich jährlichen, veränderliche dem laufend jährlichen Werthe der Servitut. Durch die veränderliche Geldrente wird dem Erfordernisse der Gleichwerthigkeit zwischen Sollhaben und Abfindung in gleicher Weise, wie bei der Naturalrente, und in höherem Maße, als bei fester Geldrente, Kapital und Landabfindung entsprochen.

d) Dem Belasteten legt die Abfindung in Geldrente geringe Opfer auf.

e) Die Geldrenten-Abfindung ist, ebenso wie die Natural-Renten-Abfindung, keine Grundbefreiung, sondern nur eine minder drückende Form der Grundbelastung. Sie wird erst zur Grundbefreiung durch ihre Ablösung.

Die unbeschränkte Ablösbarkeit der Geldrente verwischt den Unterschied derselben von der Kapital-Abfindung.

Digitized by Google

II. Zulässigkeit.

Abfindungen in ablösbarer Geldrente und Kapital-Abfindungen stehen einander gleich. Ihre Zulässigkeit ist dieselbe. Die Fälle derselben wurden in § 23 erörtert.

Nicht ablösbare Geldrenten widerstreben der herrschenden Auffassung von der Freiheit des Grundeigenthums mit Recht; die Sicherung der Rente, der einzige Grund für ihre Nichtablöslichkeit, genügt nicht, um eine dauernde Belastung zu rechtfertigen. Der Zweck läßt sich auch auf andere Weise, durch Ausleihung gegen Hypothek u. s. w. erreichen. Dem Berechtigten bleibt dadurch die Verfügung über das Kapital zur vortheilhaften Verwendung bei sich darbietender Gelegenheit offen. Diese Verfügungsfreiheit, welche durch unablösbare Geldrente ausgeschlossen wird, wiegt schwerer, als die Gefahr des Kapitalverlustes bei unvorsichtiger oder unwirthschaftlicher Verwendung. Für die Wahl der Landabfindung an Stelle der Geldabfindung kann die Rücksicht auf die Gefahr des Kapital-Verlustes in das Gewicht fallen, für die gesetzliche Zulassung unablösbarer, sei es fester oder veränderlicher Geldrenten, nicht. Auch der Vorzug der strengen Gleichwerthigkeit zwischen Sollhaben und Abfindung, welcher der veränderlichen Geldrente zukommt, rechtfertigt die Gebundenheit nicht, welche die Unablöslichkeit für den Berechtigten wie für den Belasteten mit sich bringt. Die Ablöslichkeit einer veränderlichen Geldrente, die jederzeit in ein Geldkapital umgesetzt werden kann, läßt auch jenen Vorzug strenger Gleichwerthigkeit schwinden.

Nach der Preußischen GThO. v. 7. Juni 1821 (§ 73) war für die Abfindung in Geldrente die Form der veränderlichen, übrigens ablösbaren Geldrente vorgeschrieben. Die Abfindung wurde in unveränderlicher Roggenrente festgestellt und alljährlich in einer mit den Roggenpreisen wechselnden Geldrente geleistet. Durch Art. 7 des Erg.-Ges. v. 2. März 1850 ist diese veränderliche Geldrente beseitigt und die in alle späteren Preuß. Ablösungsgesetze übergegangene Bestimmung getroffen, daß bei Renten-Abfindungen nur noch feste Geldrenten festgestellt werden dürfen. In neuerer Zeit ist die Idee der veränderlichen Geldrente wieder aufgetaucht.

Vgl. Forstliche Blätter von Grunert und Borggreve 1877 S. 200, wo Dr. Eduard Heyer dieselbe für Servitutablösungen überhaupt empfiehlt, — ferner

Bericht der VI. Versammlung deutscher Forstmänner in Bamberg S. 88 u. flg., nach welchem Dr. Baur dieselbe für Brennholzberechtigungen in Vorschlag bringt.

Digitized by Google

Die Vorschläge beruhen auf der ganz richtigen Erwägung, daß eine feste, unmittelbar aus der Naturalrente und den Preisen derselben zur Zeit der Ablösung abgeleitete, das Product aus Naturalrente und Preis darstellende Geldrente bez. ein aus derselben nach Geldzinsfuß (nach dem 20 fachen Betrage) berechnetes Geldkapital dem Werthe der Servitut bei Veränderung der Preise nicht mehr entspricht, vielmehr bei einer namhaften Steigerung der Holzpreise, wie sie thatsächlich vielfach vorkommt, zu einer erheblichen Verkürzung des Berechtigten, bei einem Preisrückgang zu einer Benachtheiligung des Belasteten führen kann. Gegen das gewählte Auskunftsmittel der veränderlichen Geldrente ist einzuwenden, einerseits, daß dieselbe — wie schon erwähnt — bei Unablöslichkeit keine Grundbefreiung bewirkt, bei Ablöslichkeit die beabsichtigte Wirkung verfehlt, — anderseits, daß der hervorgehobene Uebelstand der Ungleichwerthigkeit nicht in der Abfindung durch feste Geldrente oder durch Geldkapital, sondern in der unrichtigen Methode ihrer Berechnung liegt. Es ist unerläßlich, daß die Ermittelung des Sollhabenkapitals den steigenden oder sinkenden Werth der Servitutrente nach dem *wahrscheinlichen* Verlaufe derselben berücksichtigt. Dies geschieht durch Wahl eines den Verhältnissen entsprechenden Berechtigungszinsfußes. Handelt es sich um Abfindung in fester Geldrente (R), so ist dieselbe nicht unmittelbar aus der Naturalrente und den Preisen zur Zeit der Ablösung, also nach ihrem laufend jährlichen Betrage, sondern mittelbar aus Sollhabenkapital (K) und Geldzinsfuß (0,0p), also nach ihrem durchschnittlich jährlichen Betrage ($R = K \cdot 0{,}0p$) zu berechnen. Die Elemente für den Berechtigungszinsfuß, dessen Anwendung *allein* grundsätzlich richtig ist, lassen sich in jedem concreten Falle mit Wahrscheinlichkeit finden. Es sind nicht allein die Aenderungen in den Preisen, sondern eine Anzahl von anderen die Aenderung der Servitutrente bedingenden Verhältnissen, welche bei der Bestimmung des Berechtigungszinsfußes in Betracht kommen (Vgl. § 15, III), dessen Feststellung keine größeren Schwierigkeiten darbietet, als die Feststellung des Waldzinsfußes, der bei keiner Waldwerthberechnung zu entbehren ist. Der Berechtigungszinsfuß *muß* gefunden werden. Ohne denselben ist jede Berechnung des Sollhabenkapitals oder der Sollhabenrente unhaltbar. Das Auskunftsmittel einer veränderlichen Geldrente ist demnach weder erforderlich, noch zweckmäßig und deshalb verfehlt.

Nach den Preußischen Ablösungsgesetzen ist ausschließlich feste Geldrente als Abfindungsmittel zulässig.

Vgl. § 22, II.

III. Feststellung der Abfindung in Geldrente.

Für die Abfindung in Geldrente gilt die allen Arten der Abfindung gemeinsame Bedingung der Gleichwerthigkeit zwischen Sollhaben und Abfindung. Um derselben zu genügen, ist die feste Geldrente (R) der nach Geldzinsfuß (0,0p) berechneten ewigen Rente des Sollhabenkapitals (K), $R = K \cdot 0{,}0p$ gleichzustellen. Sie wird ein für allemal festgestellt und entspricht dem *durchschnittlichen*

Digitized by Google

Jahreswerth der Servitut; die veränderliche, dem laufend jährlichen Werthe der Servitut entsprechende Geldrente ergiebt sich als Product aus der festen servitutischen Naturalrente und aus den jährlich wachsenden Preisen. Sie wird alljährlich oder periodisch festgestellt.

IV. Ablösung der Geldrente.

Die Ablösung der Abfindungs-Geldrente erfolgt durch Kapitalisirung derselben. Eine feste Geldrente (fr) ist nach Geldzinsfuß (0,0p), $K = \frac{fr}{0{,}0p}$, eine veränderliche Geldrente (vr) nach Berechtigungszinsfuß ($0{,}0p_1$), $K = \frac{fr}{0{,}0p_1}$, zu kapitalisiren, um das Abfindungs-Geldkapital dem Sollhaben-Kapital gleich zu stellen.

Die Bestimmungen der Preußischen Ablösungsgesetze über die Ablösung fester Geldrenten in Bezug auf Ablösungssatz, Kündigungsfrist und Zahlungs-Bedingungen lauten nach dem Wortlaute der Schleswig-Holsteinischen Gemeinheitstheilungs-Ordnung, womit die Gemeinheitstheilungs-Ordnungen für die übrigen Landestheile sachlich und beinahe wörtlich übereinstimmen, folgendermaßen:

„Alle Entschädigungsrenten für aufgehobene Nutzungsrechte sind auf den Antrag sowohl des Berechtigten als des Verpflichteten nach vorhergegangener sechsmonatlicher Kündigung durch Baarzahlung des 20fachen Betrages derselben ablösbar.

Dem Verpflichteten ist es gestattet, das Kapital in 4 auf einander folgenden einjährigen Terminen, von dem Ablauf der Kündigungsfrist an gerechnet, zu gleichen Theilen abzutragen; — doch ist der Berechtigte nur solche Theilzahlungen anzunehmen verbunden, welche mindestens 300 Mark betragen. Der jedesmalige Rückstand ist mit 5 Procent jährlich zu verzinsen.

Den Parteien steht es frei, sich über andere Zahlungstermine und einen anderen Ablösungssatz zu vereinigen, jedoch darf der letztere nie den 25 fachen Betrag der Jahresrente übersteigen.

Verabredungen, welche dieser Vorschrift zuwider laufen, haben die Wirkung, dass der Berechtigte auf Grund derselben nur den 25 fachen Betrag der Jahresrente zu fordern befugt ist."

Erg.-Ges. vom 2. März 1850 Art. 8.
Rhein. GThO. § 19.
Nass. GThO. § 19.
Schlesw.-Holst. GThO. § 23.
Hess. GThO. § 23.
Hannov. GThO. § 18.

Digitized by Google

Die Vermittelung der Rentenbanken bei der Ablösung von Servitut-Abfindungsrenten ist ausgeschlossen.

§ 6 d. Ges. v. 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken, welches auch für die 1866 erworbenen Landestheile gilt.

Für die vor Erlaß des Reallasten-Ablös.-Ges. vom 2. März 1850 festgestellten Servitut-Abfindungsrenten war die Ablösung durch Vermittelung der Rentenbank zulässig.

Reallasten-Ablös.-Ges. v. 2. März 1850 §§ 54, 56.

§ 26.

Auseinandersetzungs-Behörden.

Auseinandersetzungen nennt man die Gesammtheit der agrarischen Reformen, welche einerseits die Befreiung des Grundeigenthums von den darauf ruhenden Reallasten und Servituten (Grundbefreiung), anderseits die Umgestaltung der Besitz-, Belastungs- oder Benutzungsverhältnisse des Grundeigenthums (Grundregelung) im öffentlichen Interesse erstreben. Die Grundbefreiung umfaßt die Ablösung der Reallasten und der Grundgerechtigkeiten, die Grundregelung erstreckt sich auf die Umgestaltung von gemeinschaftlichem in Einzeleigenthum durch Theilung, auf die Umbildung von Einzeleigenthum in Gemeinschaftseigenthum, auf die Zusammenlegung von getrennt gelegenen Grundstücken eines und desselben Besitzers (Grundzusammenlegung), auf die Regelung der bestehen bleibenden Grundgerechtigkeiten und auf die Regelung der Benutzung durch genossenschaftliche Einrichtungen. Die Auseinandersetzungen finden somit statt entweder zwischen Eigenthümern (Gemeingrundtheilungen, Gemeingrundbildungen, Grundzusammenlegungen, Bildung von Genossenschaften), oder zwischen Grundeigenthümern und Grundberechtigten (Reallastenablösungen, Servitutablösungen, Servitutregelungen).

Die Auseinandersetzungen können entweder den ordentlichen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden übertragen, oder es können zur Besorgung derselben besondere, lediglich mit Auseinandersetzungssachen befaßte „Auseinandersetzungsbehörden" gebildet werden.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß bei zahlreichen und umfangreichen Auseinandersetzungen eine gute, rasche und wohlfeile Durchführung in der Regel nur von besonderen Auseinandersetzungsbehör-

Digitized by Google

den zu erwarten ist. Die Bearbeitung von Auseinandersetzungssachen erfordert die Vereinigung von Verwaltungs-, juristischen und wirthschaftlichen Kenntnissen, erheischt Uebung und ununterbrochene Beschäftigung mit der Sache. Bei den ordentlichen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden wird diesen Anforderungen gewöhnlich nicht genügt. Es bilden sich dort weder geübte Kräfte, noch ein geregeltes Verfahren für die Auseinandersetzungen aus, die als Nebengeschäfte behandelt werden und fast unvermeidlich einem langsamen, kostspieligen, die zweckmäßigste sachliche Ordnung der Dinge verfehlenden Verfahren unterliegen. Es giebt nichts, was auf die Durchführung der agrarischen Reformen, für welche die Betheiligten gewöhnlich erst gewonnen werden müssen, einen lähmenderen Einfluß ausübt. Die demgemäß als Regel festzuhaltende Einrichtung besonderer Auseinandersetzungsbehörden schließt indessen nicht aus, daß auch ohne deren Mitwirkung Auseinandersetzungen durch unmittelbare Verhandlung der Betheiligten im Vergleichswege vollzogen werden.

Besondere Auseinandersetzungsbehörden sind bestellt in Sachsen, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Anhalt, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, Waldeck, Lippe-Detmold, Schaumburg-Lippe, Oesterreich.

Den ordentlichen Verwaltungs- bez. Gerichtsbehörden ist dagegen die Bearbeitung der Auseinandersetzungen übertragen in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Sachsen-Coburg, Reuß j. L., Elsaß-Lothringen.

Vgl. § 11.

In Preußen bestehen beide Systeme nebeneinander, indem am linken Rheinufer die Wahrnehmung der Auseinandersetzungssachen den ordentlichen Verwaltungs- bez. Gerichtsbehörden obliegt, während in den übrigen Landestheilen überall besondere Auseinandersetzungsbehörden eingerichtet und mit dem besten Erfolge wirksam sind.

Vgl. über die Einrichtung am linken Rheinufer § 27.

Die Thätigkeit der Auseinandersetzungsbehörden in Preußen ist eine zweifache, eine *administrative*, die Auseinandersetzung vollziehende, und eine *richterliche*, Rechtsstreitigkeiten entscheidende. In der administrativen Thätigkeit liegt der Schwerpunkt.

Aufgabe der *administrativen* Thätigkeit ist die Aufhebung des alten und die Ordnung des neuen Zustands, — bei Servitutablösungen im Wesentlichen die Werthermittelung der Servitut und die Feststellung der Abfindung. Der administrativen Thätigkeit dienen:

Digitized by Google

die Spezialkommissionen (in Hannover Theilungs-Kommissionen genannt) oder Spezialkommissarien, denen die örtliche Ausführung, —

ferner die Generalkommissionen, bez. die Regierungs-Abtheilungen für Auseinandersetzungssachen, denen die Leitung,

endlich das landwirthschaftliche Ministerium, dem die Oberaufsicht obliegt.

Die richterliche Thätigkeit in Auseinandersetzungssachen erstreckt sich theils auf solche Streitigkeiten, welche durch die im Wege der Auseinandersetzung herzustellende neue Ordnung der Dinge herbeigeführt werden (eigentliche Auseinandersetzungs-Streitigkeiten, z. B. über den Abfindungsplan, die Werthermittelung), theils auf solche, welche den alten Rechtszustand betreffen und auch ohne Auseinandersetzung hätten Gegenstand eines Rechtsstreits werden können (z. B. Streitigkeiten über den Umfang der Servituten). Für die eigentlichen Auseinandersetzungsstreitigkeiten besteht nach dem Altpreußischen Verfahren ein in 2 Instanzen gegliedertes forum speciale, indem die erste Instanz durch die Generalkommission bez. durch besondere Spruchkollegien, die zweite durch das Revisionskollegium für Landeskulturssachen gebildet wird. Das Hannoversche Verfahren unterscheidet für die eigentlichen Auseinandersetzungs-Streitigkeiten 3 Instanzen (Theilungskommission, Generalkommission, Revisionskollegium). Nur im Vorverfahren (Stattnehmigkeits-Verfahren (vgl. § 27, C. I. 1) bestehen auch dort 2 Instanzen (Generalkommission und Revisionskollegium). Die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten zweiter Art steht nach dem Altpreußischen Auseinandersetzungs-Verfahren (s. § 27) in den beiden ersten Instanzen ebenfalls den Auseinandersetzungs-Behörden (Generalkommission und Revisionskollegium), in der dritten Instanz dem Obertribunal, — in Hannover dagegen in allen Instanzen den ordentlichen Gerichten zu.

Die Organisation der besonderen Gerichte für Auseinandersetzungs-Angelegenheiten und das Verfahren vor denselben ist durch die Justizgesetze für das deutsche Reich vom Jahre 1877 nicht abgeändert worden. In § 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes für das deutsche Reich vom 27. Januar 1877 (RGBl. S. 41) sind als besondere Gerichte zugelassen:

> „Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten oder Reallasten, bei Separationen, Konsolidationen, Verkoppelungen, gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen u. drgl. obliegt."

Digitized by Google

Soweit derartige zugelassene besondere Gerichte bestehen, bleiben sie bestehen; — soweit sie nicht bestehen, ist der Landesgesetzgebung deren Einrichtung gestattet. Wenn und soweit von dieser Befugniß Gebrauch gemacht wird, finden auf diese besonderen Gerichte die Civilproceß-Ordnung, die Strafproceß-Ordnung und das Gerichtsverfassungs-Gesetz für das deutsche Reich nur insoweit Anwendung, als dies durch die Landesgesetzgebung bestimmt wird. Die Landesgesetzgebung kann auch bei Uebertragung der betreffenden Gerichtsbarkeit an die ordentlichen Gerichte ein abweichendes Verfahren vorschreiben und die Zuständigkeit derselben abweichend bestimmen.

Endlich kann die Gerichtsbarkeit letzter Instanz in Auseinandersetzungssachen auf Antrag des betreffenden Bundesstaats mit Zustimmung des Bundesraths durch kaiserl. Verordnung dem Reichsgerichte übertragen werden.

Vgl. Einf.-Ges. z. deutschen Ger.-Verf.-Ges. (RGBl. S. 77) § 3, ferner Einf.-G. z. deutschen CPO. vom 30. Januar 1877 (RGBl. S. 244) § 3.

Vgl. auch v. Wilmowski und Levy: CPO. und Ger.-Verf-Ges. f. d. deutsche Reich. 1878, S. 668.

Die in Preußen zu den deutschen Justizgesetzen ergangenen Ausführungsgesetze, welche Bestimmungen über das Auseinandersetzungsverfahren enthalten, sind folgende:

a) das Ausführungsgesetz vom 24. April 1878 zum Deutschen Gerichts-Verfassungsgesetz (GS. S. 230). Dasselbe hat in § 19 vorbehalten, die bisher dem Obertribunal zustehende Gerichtsbarkeit letzter Instanz in Auseinandersetzungssachen durch besonderes Gesetz zu regeln, sofern diese Gerichtsbarkeit nicht gemäß § 3 des Einführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht übertragen wird. Die Regelung dieser Gerichtsbarkeit auf dem letztbezeichneten Wege steht bevor; —

b) das Ausführungsgesetz vom 24. März 1879 zur Deutschen Civilproceßordnung (GS. S. 281). Auf Auseinandersetzungssachen beziehen sich die §§ 1 (Zustellungen), 4, 14 (Pfändungen), 30 (Abänderungen des Verfahrensgesetzes vom 19. Mai 1851 für Auseinandersetzungen auf dem linken Rheinufer); —

c) das Gesetz vom 31. März 1879 betr. die Uebergangsbestimmungen zur Deutschen Civilproceßordnung und Deutschen Strafproceßordnung (GS. S. 332). Dasselbe findet auf die Auseinandersetzungsangelegenheiten nur in einem beschränkten, in § 47 näher bezeichneten Umfange Anwendung; —

d) das Ausführungsgesetz vom 10. März 1879 zum Deutschen Gerichtskostengesetz (GS. S. 145), welches in § 43 eine Zusammenstellung derjenigen Vorschriften desselben und des Deutschen Gerichtskostengesetzes enthält, die auf die vor die Auseinandersetzungsbehörden gehörigen Angelegenheiten Anwendung finden.

Neben den Ausführungsgesetzen zu den Deutschen Justizgesetzen sind von den neueren Gesetzen noch die Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (GS. S. 249) für die Auseinandersetzungsbehörden beachtungswerth.

Die Schiedmannsordnung vom 29. März 1879 (GS. S. 321) findet auf

Digitized by Google

Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung den Auseinandersetzungsbehörden zusteht, keine Anwendung.

Vgl. Bekanntmachung des Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 22. Juli 1879; ferner

Schneider: Die Landeskultur-Gesetzgebung des Preußischen Staats. I. und II. Abschnitt. Berlin 1879. S. 32.

Ein besonderes Gesetz über Abänderungen des Verfahrens in Auseinandersetzungssachen steht noch für Preußen in Aussicht.

Die Auseinandersetzungsbehörden bedienen sich zur Ausführung der ihnen obliegenden Geschäfte in denjenigen Fällen, wo es auf besondere technische Kenntnisse und Fertigkeiten ankommt, sowie in einigen anderen vom Gesetze vorgesehenen Fällen, gewisser Hülfsorgane (Feldmesser, Sachverständige, Schiedsrichter).

In Betreff der Waldgrundgerechtigkeiten erstreckt sich die Thätigkeit der Auseinandersetzungsbehörden sowohl auf die Ablösung, als auf die Regelung der Servituten, letzteres insoweit, als die Gemeinheitstheilungs-Ordnungen darauf ausdrücklich hinweisen.

Nach ihrem räumlichen Wirkungskreise zerfallen die Auseinandersetzungsbehörden in Landesbehörden, Provinzialbehörden und in Lokalbehörden nebst deren Hülfsorganen.

I. Landes-Behörden.

1. Das Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Errichtet als „Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten" durch Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1848 (GS. 1848 S. 159), erweitert zum „Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten" seit 1. April 1879, durch Allerh. Erlaß vom 7. August 1878 (GS. 1879 S. 25) und durch Gesetz vom 13. März 1879 (GS. S. 123).

Dem Ministerium für Landwirthschaft ꝛc. liegt als der höchsten Behörde für die gesammte landwirthschaftliche Polizei die obere Leitung und Beaufsichtigung der Auseinandersetzungen ob. Es bildet zugleich die höchste Beschwerde-Instanz über das Verfahren und die Verfügungen der Auseinandersetzungsbehörden. Nur die Beschwerden über Zurückweisung der Rechtsmittel der Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde gehen an das Obertribunal.

Vgl. § 27 A I 7.

Digitized by Google

Ueber den Geschäftskreis des landw. Ministeriums vgl.
v. Rönne: Staatsrecht der Preuß. Monarchie II. Bd. 1. Abth. S. 112.
Z. f. LCG. Bd. XV S. 407.
Greiff: Preuß. Gesetze über Landeskultur 1866. S. 456 Note 14.

2. Das Revisionskollegium für Landeskultursachen.

Errichtet auf Grund des § 7 der Verordnung vom 22. Novbr. 1844, betreffend den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den Auseinandersetzungsbehörden (GS. 1845 S. 19; vgl. § 27) an Stelle der bis dahin auf Grund des Kulturedikts vom 14. September 1811 § 42 und späterer Verordnungen für die verschiedenen Provinzen bestandenen Revisionskollegien.

Die Wirksamkeit des Revisions-Kollegiums erstreckt sich auf die ganze Monarchie mit Ausnahme des linken Rheinufers, für welches der Appellations-Gerichtshof in Cöln seine Stelle vertritt.

Die Bestellung desselben ist erfolgt:

für Hohenzollern durch das Gesetz vom 28. Mai 1860, betreffend die Ablösung der Reallasten (GS. S. 221),

für das vormalige Kurfürstenthum Hessen durch § 29 der Verordnung vom 13. Mai 1867 (GS. S. 716),

für Hannover durch § 3 der Verordnung vom 16. August 1867 (GS. S. 1522),

für die ehemals Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheile, welche zum Reg.-Bez. Cassel und zum Hinterlandkreise des Reg.-Bez. Wiesbaden gehören, durch § 1 der Verordnung vom 2. September 1867 (GS. S. 1463),

für den Reg.-Bez. Wiesbaden mit Ausschluß des Kreises Biedenkopf durch § 24 der GThO. vom 5. April 1869 (GS. S. 526),

für Schleswig-Holstein durch § 29 der Schlesw.-Holst. GThO.

Außerdem erstreckt sich die Wirksamkeit des Rev.-Coll. auf Grund besonderer Staatsverträge auf Anhalt, Sachsen-Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt, Waldeck und Schaumburg-Lippe.

Vgl. § 11.

Das Revisionskollegium bildet den Gerichtshof zweiter und bez. letzter Instanz und zwar, mit Ausnahme von Hannover, für alle von den Generalkommissionen und landwirthschaftlichen Spruchkollegien in erster Instanz entschiedenen Streitigkeiten, in Hannover dagegen in dritter und letzter Instanz nur für die eigentlichen Aus-

Digitized by Google

einandersetzungsstreitigkeiten, während diejenigen Rechtsstreitigkeiten, welche auch ohne Auseinandersetzung hätten entstehen können, dort vor die ordentlichen Gerichte gehören.

Es ressortirt von dem Ministerium für Landwirthschaft unter Konkurrenz des Justizministers und besteht aus einem Präsidenten und mindestens 8 Mitgliedern, die sämmtlich mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vertraut und in der Mehrzahl zum höheren Richteramte qualifizirt sein müssen.

Vgl. v. Rönne: a. a. O. S. 117.

Schneider: Landeskultur-Gesetzgebung 1879 S. 95 flg.

Z. f. LCG. Bd. I S. 488 und Bd. XX S. 264.

3. Das Obertribunal.

Das Obertribunal bildet gegenwärtig für den ganzen Umfang der Monarchie den Gerichtshof dritter und letzter Instanz. Gegen Entscheidungen des Revisions-Kollegiums ist die Revision oder Nichtigkeitsbeschwerde nur zulässig, wenn die Entscheidungen Theilnehmungsrechte oder deren Umfang, sowie überhaupt solche Rechtsverhältnisse betreffen, welche ohne Rücksicht auf eine Auseinandersetzung Gegenstand eines Prozesses hätten werden können und alsdann zum ordentlichen Rechtswege gehört haben würden.

A. KO. 15. März 1834 (GS. S. 61).

B. 22. November 1844 §§ 21, 22 (GS. 1845 S. 23).

G. 26. März 1855 (GS. S. 189).

Vgl. Z. f. LCG. Bd. I S. 488.

Für die seit 1866 neu erworbenen Landestheile mit Ausschluß von Frankfurt a. M., Meisenheim und der Enclave Kaulsdorf war durch Verordnung vom 27. Juni 1867 (GS. S. 1103) unter der Benennung „Ober-Appellationsgericht" ein gemeinschaftlicher oberster Gerichtshof errichtet, welchem die Entscheidungen dritter Instanz in Auseinandersetzungssachen oblagen. Durch Gesetz vom 6. Februar 1874 (GS. S. 19) ist das Ober-Appellationsgericht mit dem Ober-Tribunale vereinigt worden.

Durch das für Preußen ergangene Ausführungsgesetz vom 24. April 1878 zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetz (GS. 1878 S. 230) ist das Obertribunal von dem Zeitpunkte ab, wo das Ger.-Verf.-Ges. in Kraft tritt, aufgehoben (§ 12). Nach § 19 des Einf.-Ges. soll die bisher dem Obertribunal zustehende Gerichtsbarkeit letzter Instanz in den Rechtsstreitigkeiten, welche in erster Instanz zur Zuständigkeit der Generalkommissionen oder der die Stelle derselben vertretenden Spruchkollegien gehören, — ferner in den Rechtsstreitigkeiten, auf welche das Gesetz vom 19. Mai 1851, betr. das Verfahren in den nach der GThO. zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rhein-

Digitized by Google

ufers Anwendung findet, durch ein besonderes Gesetz geregelt werden, sofern diese Gerichtsbarkeit nicht in Gemäßheit des § 3 des Einf.-Ges. zum deutschen Ger.-Verf.-Ges. dem Reichsgerichte übertragen wird.

II. Provinzial-Behörden.

4. Die Generalkommissionen.

Die in den oberen Instanzen im Ministerium für Landwirthschaft einerseits, im Revisionskollegium und Obertribunal anderseits, gesonderten administrativen und richterlichen Funktionen der Auseinandersetzungsbehörden sind in den Generalkommissionen vereinigt.

In dem Geltungsbereiche des Preußischen Verfahrens liegt ihnen in administrativer Hinsicht die allgemeine Leitung der Auseinandersetzungs-Angelegenheiten (der gutsherrlichen und bäuerlichen Regulirungen, der Reallasten-Ablösungen, der gesetzlichen Servitutablösungen und Regelungen, der Theilungen von Gemeingründen und der Grundzusammenlegungen), die Bestätigung der Auseinandersetzungs-Recesse und, sofern solche binnen Jahresfrist nach dem Ablösungstermine beantragt wird, auch deren Vollstreckung ob. Später kann die Vollstreckung nur bei den ordentlichen Gerichten beantragt werden. Außerdem erstreckt sich die administrative Kompetenz der Generalkommissionen auch auf solche Geschäfte, welche zur besseren Regulirung des Hauptgeschäfts dienen, z. B. auf Grenzregulirungen und Wasseranlagen unter den Interessenten der Auseinandersetzung, sofern mindestens $^1/_4$ der Interessenten des Hauptgeschäfts und $^1/_4$ der Interessenten des Nebengeschäfts zustimmen. Durch Gesetz vom 3. März 1850, betr. den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke (GS. S. 145), ist ihnen die Ausstellung von Unschädlichkeits-Attesten übertragen, in denen bescheinigt wird, daß die Abveräußerung kleiner Parzellen den Hypotheken- und sonstigen Realgläubigern nicht nachtheilig sei, und welche die Wirkung haben, daß die Veräußerung ohne deren Zuziehung erfolgen kann. Die gleiche Befugniß ist ihnen durch Ges. vom 27. Juni 1860 (GS. S. 384) bezüglich des Austausches einzelner Parzellen beigelegt. Außerdem sind den Generalkommissionen noch manche andere Geschäfte überwiesen z. B. in § 40 des Enteignungsgesetzes, in § 71 der Grundbuchordnung, in § 28, §§ 41—45 der Kreisordnung ꝛc.

Neben der Auseinandersetzung unter den unmittelbar Betheiligten steht den Generalkommissionen die Wahrnehmung der Interessen und

Digitized by Google

Rechte der entfernteren Theilnehmer (dritter Personen) und des landespolizeilichen Interesses zu.

Für die Streitigkeiten in Auseinandersetzungssachen (Zuständigkeit, Umfang der Theilnahmerechte, Art und Weise der Abfindung) bilden die Generalkommissionen den Gerichtshof erster Instanz. Auch die Entscheidung der Streitsachen in Nebengeschäften, die zur besseren Regulirung des Hauptgeschäfts gereichen und gegen deren Vermittelung durch die Generalkommission die betheiligten Interessenten keinen Widerspruch erhoben haben, gehört zur Kompetenz der Generalkommissionen.

E. d. Gerichtsh. z. Entsch. d. Comp.-Consl. vom 3. Mai 1856. Min.-Bl. 1856, S. 235.

In dem Geltungsbereiche des Hannover'schen Verfahrens unterliegen der Zuständigkeit der Generalkommission in administrativer Hinsicht die obere Leitung und Kontrole der Arbeiten, die Prüfung der Auseinandersetzungspläne, die Bestätigung der Recesse, — in richterlicher Beziehung die Entscheidung über die Zulassung (Stattnehmigkeit) der Ablösung in erster und die Entscheidung der eigentlichen Auseinandersetzungsstreitigkeiten in zweiter Instanz.

Vgl. § 27 C.

Den Generalkommissionen steht die Vollstreckung der in ihrem Ressort ergangenen Entscheidungen zu.

Die Verfassung der Generalkommissionen ist eine kollegialische. Sie bestehen einschließlich des Dirigenten aus mindestens 5 Mitgliedern, die mit der landwirthschaftlichen Gewerbslehre vertraut und in der Mehrzahl zum Richteramte qualifizirt sein müssen.

Vgl. über den Geschäftskreis und die Organisation der Generalkommissionen:
V. 20. Juni 1817 wegen Organisation der Generalkommissionen (GS. 1817 S. 161).

Ges. 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen (GS. S. 83).

V. 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebs (GS. S. 96), namentlich §§ 7 und 8 wegen der Competenz.

V. 22. Nov. 1844, betr. den Geschäftsgang&c. (GS. 1845 S. 19);

ferner bezüglich der Competenz der Auseinandersetzugs-Behörden in streitigen Angelegenheiten: die Zusammenstellung der darauf gerichteten Grundsätze des königl. Gerichtsh. z. E. d. Comp.-Consl. in der Z. f. LCG. Bd. XV S. 425.

Digitized by Google

Die Generalkommissionen sind der Oberaufsicht durch den Oberpräsidenten unterworfen.

Instr. für die Oberpräsidenten vom 31. December 1825. GS. 1826 S. 1.

Die gegenwärtig bestehenden Generalkommissionen sind:

a) die Generalkommission für die Mark Brandenburg zu Frankfurt a. O.,

gebildet durch Vereinigung der Generalkommissionen zu Berlin und der landwirthschaftlichen Regierungsabtheilung zu Frankfurt a. O.;

Ges. betr. die Organisation der Generalkommissionen für die Provinzen Posen, Pommern und Brandenburg v. 30. April 1873 (GS. S. 189).

b) die Generalkommission für die Provinzen Pommern und Posen zu Stargard,

gebildet durch Vereinigung der Generalkommissionen zu Posen und Stargard;

Ges. v. 30. April 1873 (s. bei a).

c) die Generalkommission für die Provinz Schlesien zu Breslau,

gebildet in ihrem gegenwärtigen Umfange durch A. KO. vom 18. April 1825 und V. vom 27. Juni 1840 (GS. S. 132) § 2;

d) die Generalkommission für die Provinz Sachsen zu Merseburg,

gebildet an Stelle der Generalkommission zu Stendal durch Ges. vom 19. Mai 1851 (GS. S. 459) und durch Ges. vom 7. August 1865 (GS. S. 941);

Der Generalkommission zu Merseburg bez. dem Rev.-Colleg. für Landeskultursachen und dem Obertribunal ist die Leitung und Entscheidung in Auseinandersetzungssachen

für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen durch Staatsvertrag vom 9. Oktober 1854 (GS. S. 571);

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt durch Staatsvertrag v. 10. Dez. 1855 (GS. 1856 S. 6);

für das Herzogthum Meiningen durch Staatsvertrag vom 18. Juni 1868 (GS. S. 873);

für das Herzogthum Anhalt durch Staatsvertrag vom 18. September 1874 (GS. S. 359) übertragen.

e) die Generalkommission für die Provinz Hannover zu Hannover,

Digitized by Google

errichtet durch die Verordnung vom 16. August 1867 (GS. S. 1522). Derselben sind diejenigen Geschäfte in Gemeinheitstheilungssachen übertragen, welche nach dem Hannoverschen Gesetze vom 30. Juni 1842 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungssachen den Landdrosteien oblagen;

f) die Generalkommission zu Münster für die Provinz Westfalen und für den ostrheinischen Theil der Rheinprovinz mit Ausschluß des Kreises Wetzlar,

errichtet durch Ges. vom 25. September 1820 (GS. S. 185);

Der Bezirk und der Geschäftsumfang der Generalkommission zu Münster ist durch eine Reihe von Gesetzen festgestellt.

Durch § 24 der Rhein. GThO. vom 19. Mai 1851 (GS. S. 371) wurden derselben die Servitutablösungen in den zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen des Bezirks des Rhein. Appellationsgerichtshofs;

durch Gesetz vom 14. Juni 1875 (GS. S. 233) die bisher zur Zuständigkeit der Regierung und des Spruchkollegiums zu Coblenz gehörigen Auseinandersetzungen im Bezirke des Justizamts zu Ehrenbreitenstein mit Ausschluß des Kreises Wetzlar übertragen.

g) die Generalkommission zu Cassel für den Reg.-Bez. Cassel, den Kreis Biedenkopf im Reg.-Bez. Wiesbaden und den Kreis Wetzlar im Reg.-Bez. Koblenz.

V. 13. Mai 1867 § 29 (GS. S. 716).

Ges. 5. April 1869 § 9 (GS. S. 514).

Ges. 14. Juni 1875 § 2 (GS. S. 233).

Der Generalkommission in Cassel ist die Bearbeitung der Auseinandersetzungssachen in Waldeck (vermöge V. v. 24. Mai 1869) und in Schaumburg-Lippe (vermöge Staatsvertrags vom 20. Oktober 1872 GS. 1873 S. 18) übertragen.

Vgl. über die Errichtung und den Wirkungskreis der Generalkommissionen v. Rönne: Staatsrecht der Preuß. Monarchie, 3. Aufl. 1871, Bd. II, 1, S. 241 flg.; — ferner

Dönniges: Landeskultur-Gesetzgebung Preußens 1847, Bd. III, 2, S. 257 flg.

Schneider: Landeskultur-Gesetzgebung 1879, S. 35 flg.

5. Die Regierungen.

In einigen Provinzen ist die administrative Thätigkeit in Auseinandersetzungsangelegenheiten nach dem Altpreußischen Verfahren an Stelle der Generalkommission den Regierungen übertragen. Richterliche Befugnisse stehen denselben nicht zu. Zum Theile sind dann für die Auseinandersetzungen besondere landwirthschaftliche

Digitized by Google

Regierungsabtheilungen eingerichtet, zum Theile sind die dahin gehörigen Geschäfte der Abtheilung des Innern oder der Regierung im Ganzen übertragen.

Es bestehen zur Zeit für die genannten Geschäfte:

a) die landwirthschaftliche Abtheilung der Regierung zu Königsberg in Preußen;

b) die Abtheilung des Innern der Regierung zu Gumbinnen;

c) die landw. Abtheilung der Regierung zu Marienwerder;

d) die Abtheilung des Innern der Regierung zu Danzig;

ad a—d eingerichtet für den Bezirk der betr. Regierungen durch § 3 der V. vom 30. Juni 1834 (GS. S. 93) und durch A. KO. v. 16. August 1838 (Ann. Bd. 22 S. 607).

e) die Abtheilung des Innern der Regierung zu Wiesbaden für den Regierungsbezirk Wiesbaden mit Ausnahme des Kreises Biedenkopf;

Nass. GThO. 5. April 1869 § 24 (GS. S. 526).

f) die Abtheilung des Innern der Regierung zu Schleswig für die Provinz Schleswig-Holstein.

Ges. vom 17. August 1876 § 29 (GS. S. 377).

g) die Regierung in Sigmaringen für die Reallasten-Ablösungen in Hohenzollern.

Ges. vom 28. Mai 1860, § 21 (GS. S. 221).

In Betreff der Gemeinheitstheilungen auf dem linken Rheinufer steht den Regierungen zu Düsseldorf, Cöln, Coblenz, Aachen und Trier die Entscheidung über die Zulässigkeit der Provokation und die Leitung des Einigungsverfahrens zu, zu dessen Ausführung die Regierung einen Kommissar und einen Protokollführer bestellt. Die Bestätigung des im Einigungsverfahren zu Stande gekommenen Recesses ist Sache des Gerichts. Wird eine Einigung vor dem Regierungskommissar nicht erzielt: so ist es Sache der Parteien, die Klage auf Gemeinheitstheilung bei Gericht anzubringen. Die gesammte Leitung, Beendigung und Vollstreckung der Auseinandersetzung gehört dann zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte.

Ges. vom 19. Mai 1851 betr. das Verfahren in den nach der GThO. zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers (GS. S. 383).

Vgl. § 27 B.

Endlich steht den Regierungen rücksichtlich der von ihnen ressor-

Digitized by Google

tirenden Güterverwaltungen die Leitung der Auseinandersetzungen im Vergleichswege und die selbständige Bestätigung der auf diese Weise zu Stande gekommenen Recesse zu.

V. v. 30. Juni 1834 § 39 (GS. S. 96) in Uebereinstimmung mit der A. KO. vom 31. Dezember 1825, betr. eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwaltungsbehörden (GS. 1826 S. 5) und der Min.-Instr. vom 30. Juni 1828 (v. Kamptz: Ann. Bd. XII S. 676).

Auch in dem Falle, wo solche Auseinandersetzungen zwar bei den ordentlichen Auseinandersetzungsbehörden anhängig geworden sind, aber ohne Dazwischenkunft von Entscheidungen der letzteren auf Grund eigener Verhandlungen der Regierungen lediglich im Wege des Vergleichs vollständig zu Stande gebracht sind, besitzen die Regierungen die Befugniß zur Bestätigung der Recesse.

Ges. v. 21. April 1852 betr. die Erweiterung der den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien zustehenden Befugniß zur Bestätigung von Auseinandersetzungs-Recessen (GS. S. 258).

Vgl. über die Kompetenz der Regierungen zur Bestätigung von Auseinandersetzungs-Recessen Greiff: Landeskulturgesetze 1866 S. 435, Anm. 46.

6. Die Spruch-Kollegien.

In denjenigen Landestheilen, wo die administrative Leitung der Auseinandersetzungen an Stelle der Generalkommissionen den Regierungen übertragen ist, sind für die richterliche Entscheidung erster Instanz in den zum Ressort der Auseinandersetzungsbehörden gehörigen Streitsachen besondere landwirthschaftliche Spruchkollegien eingerichtet. Dieselben bestehen, gleich den Generalkommissionen, aus mindestens 5 Mitgliedern, deren Mehrzahl zum Richteramte qualifizirt sein muß, und werden zusammengesetzt theils aus denjenigen Beamten, welche bei den betreffenden Regierungen die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bearbeiten, theils, insoweit es zur Ergänzung der erforderlichen Zahl nöthig ist, aus anderen zum Richteramte qualifizirten Beamten.

Die zur Zeit bestehenden Spruchkollegien sind folgende:

a) bei der Regierung zu Königsberg,
b) bei der Regierung zu Gumbinnen,
c) bei der Regierung zu Marienwerder,
d) bei der Regierung zu Danzig,

ad a—d eingerichtet durch V. vom 22. November 1844 § 3, —

e) bei der Regierung zu Wiesbaden,

Nass. GThO. vom 5. April 1869.

Digitized by Google

f) bei der Regierung zu Schleswig,

Ges. vom 17. August 1876 § 29 (GS. S. 377).

g) bei der Regierung in Sigmaringen,

Ges. v. 28. Mai 1869 § 21 (GS. S. 221).

Vgl. über die Entstehung der Provinzial-Auseinandersetzungsbehörden in den verschiedenen Landestheilen

Greiff: Preuß. Gesetze über Landeskultur ꝛc. 1866 S. 333 Note 2.

v. Rönne: Staatsrecht 3. Aufl. 1871, Bd. II, 1, S. 241.

Schneider: Landeskulturgesetzgebung 1879, S. 36 flg.

III. Lokalbehörden und deren Hülfsorgane.

7. Die Specialkommissarien.

V. vom 20. Juni 1817 §§ 40—57.

Ausführungsgesetz vom 7. Juni 1821 §§ 6, 7.

V. v. 30. Juni 1834 § 17.

Hannov. Ges. vom 30. Juni 1842 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungssachen und Verkoppelungen.

Spezialkommissarien sind für Auseinandersetzungsgeschäfte besonders ausgebildete Beamte, welchen die örtliche Ausführung der zum Ressort der Provinzial-Auseinandersetzungsbehörden gehörigen Auseinandersetzungsgeschäfte obliegt.

a) Nach dem Altpreußischen Verfahren werden zu Spezialkommissarien theils praktische Landwirthe, theils Regierungs- oder Gerichtsassessoren bestellt.

Die dauernd beschäftigten Spezialkommissarien aus der Klasse der Techniker (Oekonomiekommissarien) werden der Regel nach mit Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt. Die dauernd beschäftigten Spezialkommissarien aus der Klasse der Assessoren und Regierungsräthe erhalten fixirte monatliche Remunerationen.

Die nicht etatsmäßig angestellten Oekonomiekommissarien, die Oekonomie-Kommissionsgehülfen, wenn sie als Spezialkommissarien verwendet werden, und die vorübergehend beschäftigten Spezialkommissarien erhalten Diäten von 4,5 bis 9 Mark täglich.

Für Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts erhalten die Spezialkommissarien Reisezulagen und Reisekosten.

Ges. vom 24. Juni 1875 über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen (GS. S. 395 §§ 8, 10).

Die Ausbildung und die Nachweisung der Qualifikation ist durch besondere Vorschriften geregelt.

Instr. d. Min. d. Innern vom 11. April 1836 wegen Ausbildung und Prüfung der Oekonomiekommissarien.

Die Anstellung steht den Generalkommissionen und Regierungen zu.

Vgl. Greiff: Preuß. Ges. über Landeskultur 1866. S. 355 Note 32.

Digitized by Google

Zum Geschäftsbereiche der Spezialkommissarien gehört im Wesentlichen:

a) in administrativer Hinsicht:

die Feststellung des Sach- und Rechtsverhältnisses,

der Entwurf des Auseinandersetzungsplans (Receſſes) und dessen Vorlegung bei den Intereſſenten,

b) in Streitsachen:

die Instruktion der Streitpunkte,

die vorläufige, bis zur definitiven Regulirung durch den Auseinandersetzungsreceß gültige Entscheidung über Besitz, Verwaltung und Nutzung der zur Auseinandersetzung gehörigen Gegenstände (Regulirung eines Interimistikums).

Streitigkeiten über Gegenstände anderer Art sollen von den Spezialkommissarien nicht entschieden werden.

V. vom 22. November 1844 § 5.

Den Generalkommissionen resp. Spruchkollegien ist überlassen, derartige Interimistika, welche in der Regel von den Specialkommissarien geordnet werden, selbst festzusetzen.

V. vom 30. Juni 1834 § 36.

Gegen die Interimistika der Spezialkommissionen ist der Rekurs an die Generalkommission oder an das Spruchkollegium, gegen die Interimistika dieser Behörden der Rekurs an das Revisionskollegium für Landeskultursachen zulässig.

V. vom 22. November 1844 §§ 5, 14.

Die von den Specialkommissionen, Generalkommissionen oder Spruchkollegien erlassenen Interimistika sind sofort nach der Insinuation vollstreckbar; der gegen sie eingelegte Rekurs hat nur einen Devolutiv-, keinen Suspensiv-Effekt.

Z. f. LCG. Bd. XV S. 207.

Außer den in den Spezialkommissarien bestellten ständigen Berufsbeamten können mit der örtlichen Ausführung der Auseinandersetzungen von den Provinzial-Auseinandersetzungsbehörden auch beauftragt werden:

mit der Besorgung einzelner zum Auseinandersetzungs-Verfahren gehöriger Geschäfte oder mit der vollständigen Bearbeitung einfacher Auseinandersetzungen jeder Staats- und Gemeindebeamte.

Ges. vom 2. März 1850 über die Ablösung der Reallasten § 108 und Erg.-Ges. zur GThO. vom 2. März 1850 Art. 15.

Digitized by Google

b) Auf dem linken Rheinufer liegt die örtliche Leitung des dort zur Kompetenz der Regierungen allein gehörigen Einigungsverfahrens (Regierungsverfahrens) in der Hand eines für jeden einzelnen Fall von der Regierung bestellten Kommissars.

Rhein. GThO. vom 19. Mai 1851 §§ 3 flg.

c) In Hannover endlich ist die Durchführung der Auseinandersetzungen in dem dort üblichen Haupt- und Schlußverfahren Sache einer von der Generalkommission für jeden einzelnen Fall bestellten, aus einem rechtskundigen und aus einem technischen Mitgliede zusammengesetzten Theilungskommission. Die technischen Kommissarien werden aus der Zahl der ständigen, in der Provinz vertheilten Landes-Oekonomiebeamten (Oekonomiekommissaire und Landes-Oekonomiekommissaire) genommen, welche eine mathematisch-ökonomische Vorbildung durchzumachen und ihre Qualifikation vor der Anstellung durch 2 Prüfungen darzuthun haben.

Den Theilungskommissionen liegt in administrativer Hinsicht die Leitung und Ausführung der Auseinandersetzungen in erster Instanz ob. In Bezug auf Streitigkeiten haben sie in den eigentlichen Auseinandersetzungsstreitigkeiten die Entscheidung erster Instanz zu treffen, wogegen alle Streitigkeiten, welche unabhängig von einer Theilung hätten entstehen können, vor die ordentlichen Gerichte gehören. Außerdem liegt den Theilungskommissionen ob, bei allen Streitigkeiten, welche in dem Verfahren entstehen oder auf dasselbe Einfluß haben, auch wenn sie bereits gerichtlich anhängig sind, einen Vergleich zu versuchen, — ferner sich der schiedsrichterlichen Entscheidung von Streitfragen, gegen welche Entscheidung kein Rechtsmittel stattfindet, zu unterziehen, wenn alle bei derselben Betheiligte dieselbe wünschen.

Hannov. Ges. vom 30. Juni 1842 (GS. für das Königr. Hannover S. 145), nebst Erg.-Ges. vom 8. November 1856 (GS. für das Königreich Hannover S. 437) und vom 28. Dezember 1862 (GS. für das Königreich Hannover S. 415).

Vgl. auch Z. f. LCG. Bd. XVIII S. 315, ferner über das Hannover'sche Ablösungsverfahren, welches den Spezialkommissionen eine wesentlich andere Stellung einräumt, als das Preuß. Ablösungsverfahren, weiter unten § 27 C.

8. Kreisverordnete, Kreis-Vermittelungsbehörden.

V. vom 30. Juni 1834 §§ 2—5.

Die Wirksamkeit von Kreisverordneten und Kreisvermittelungsbehörden in Auseinandersetzungsangelegenheiten beschränkt sich auf den

Digitized by Google

Gültigkeitsbereich des Altpreußischen Verfahrens in Auseinandersetzungssachen.

Kreisverordnete sind von den Kreisständen (dem Kreistage) aus den Kreisangehörigen für den Umfang eines Kreises gewählte, von der Provinzialbehörde für Auseinandersetzungssachen bestätigte, zuverlässige und sachkundige Personen, die zur Besorgung gewisser Auseinandersetzungsgeschäfte bestimmt sind. Diese Geschäfte sind:

a) als Hauptgeschäft die Vermittelung von Auseinandersetzungen im Vergleichsverfahren. Die zu diesem Zwecke wirksamen Kreisverordneten bilden die Kreisvermittelungsbehörden;

b) im Auftrage der Provinzial-Auseinandersetzungsbehörde die Revision der von den Spezialkommissarien abgegebenen Gutachten über Streitigkeiten hinsichtlich des Sach- und Rechtsverhältnisses, der Vermessung und namentlich der Planlegung. Die Kreisverordneten fungiren bei der Abgabe eines solchen Revisions-Gutachtens als Sachverständige;

V. vom 30. Juni 1834 § 29.

c) die Wirksamkeit als Schiedsrichter in Auseinandersetzungsangelegenheiten;

Vgl. weiter unten Nr. 9.

Außerdem sollen die Kreisverordneten

b) als Sachverständige in gerichtlichen Streitsachen über landwirthschaftliche Gegenstände zugezogen werden, wozu außer denselben nur Spezialkommissarien gewählt werden können.

Land.Cult.Ed. vom 14. September 1811 § 38.

LMR. vom 30. April 1863 (BMBl. S. 167).

Kreisverordnete, welche weder Staatsbeamte, noch auf besondere Remuneration für ihre Dienstleistungen angewiesene Techniker sind, erhalten Diäten, Reisezulagen und Reisekosten, wie die noch nicht angestellten und nur vorübergehend beschäftigten Spezialkommissare.

Ges. über d. Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen v. 24. Juni 1875 § 13.

Kreis-Vermittelungsbehörden sind aus Kreisverordneten gebildete Behörden zur Vermittelung von Auseinandersetzungen im Vergleichswege.

Vgl. darüber § 27 A, II, 2.

Ihre Wirksamkeit, welche das ordentliche Auseinandersetzungsverfahren ausschließt, tritt nur ein auf Antrag der Interessenten und im Einverständnisse derselben. Die Kreis-Vermittelungsbehörde wird

Digitized by Google

demnach für jede Auseinandersetzung besonders gebildet. Sie besteht in der Regel aus 2 Kreisverordneten, von denen die Provocanten und die Provocaten je einen wählen. Im Falle der Einigung genügt ein von beiden Parteien gemeinschaftlich gewählter Kreisverordneter. Sie führen ihre Geschäfte unter der Leitung des Kreislandraths und der Provinzial-Auseinandersetzungsbehörde. Die letztere hat die von der Kreis-Vermittelungsbehörde abgeschlossenen Recesse zu prüfen und zu bestätigen.

Außer der Vermittelung von Auseinandersetzungen im Vergleichswege kann die Wirksamkeit der Kreisvermittelungsbehörde noch bei Streitigkeiten über Planlagen eintreten, indem es den Parteien und jedem Theile derselben zusteht, bei derartigen Streitigkeiten darauf anzutragen, daß die Kreis-Vermittelungsbehörde darüber gehört werde.

V. vom 30. Juni 1834 § 35.

Thatsächlich ist die Vermittelung der Kreisvermittelungsbehörden sowohl für vergleichsweise Auseinandersetzungen als bei Planstreitigkeiten nur selten von den Parteien begehrt worden.

Vgl. über Kreisvermittelungsbehörden Schneider: Landeskultur-Gesetzgebung 1879, S. 45—48.

9. Sachverständige Schiedsrichter.

Zur Beschaffung der technischen Grundlagen für Werthermittelung der Servituten und für Feststellung der Abfindung werden nach den Preußischen Gesetzen über das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten theils Sachverständige, theils Schiedsrichter zugezogen. Die gesetzlichen Bestimmungen in dieser Hinsicht sind verschieden, einerseits nach den territorialen Verschiedenheiten des Verfahrens in Auseinandersetzungssachen, anderseits nach den Schätzungsobjecten, um die es sich handelt. Es fehlt ihnen mehrfach zum Nachtheile der Sache an einem festen, aus der Schätzungsaufgabe entwickelten Prinzipe und an der erforderlichen Berücksichtigung der forstlichen Interessen.

a) Das Altpreußische Verfahren, welches für den gesammten Umfang des Staats, mit Ausnahme des linken Rheinufers und der Provinz Hannover, gilt (vgl. § 27), läßt Sachverständige und Schiedsrichter zu.

Sachverständige und Schiedsrichter, welche weder Staatsbeamte noch auf besondere Remuneration für ihre Dienstleistungen angewiesene Techniker sind, erhalten Diäten, Reisezulagen und Reisekosten, wie die noch nicht etatsmäßig angestellten und nur vorübergehend beschäftigten Kommissare.

Digitized by Google

Sachverständige, welche als Staatsbeamte zur Ausführung gewisser Geschäfte verpflichtet sind, haben für diese die ihnen allgemein zugestandenen Vergütungen, Diäten und Reisekosten zu liquidiren.

Beide Kategorien von Schätzmännern unterscheiden sich wesentlich dadurch, daß die Sachverständigen blos Gutachten abgeben (Gutachter), welche durch andere Sachverständigen-Gutachten umgestoßen werden können und die Auseinandersetzungsbehörde in ihren Entscheidungen nicht binden, wogegen den schiedsrichterlichen Aussprüchen bindende Kraft für die Auseinandersetzungsbehörden beiwohnt.

Min.-Instr. vom 12. Oktober 1835 wegen des schiedsrichterlichen Verfahrens § 18 (v. Kamptz: Ann. Bd. XIX S. 975, Greiff: Landeskultur-Gesetze S. 473), ferner Z. f. LCG. Bd. XXIII S. 211.

Die Zuziehung von Sachverständigen ist in der Verordnung vom 20. Juni 1817 §§ 120—124 angeordnet. Sie dienen theils zur Bonitirung ländlicher Grundstücke, theils zur fachmännischen Schätzung von Gegenständen, welche nicht speziell landwirthschaftlicher Natur sind.

Die landwirthschaftliche Bonitirung, d. i. die Schätzung ländlicher Grundstücke in bestimmte, für die gegebene Oertlichkeit festgesetzte Klassen geschieht durch zwei zu dergleichen Geschäften im Allgemeinen oder für den einzelnen Fall besonders verpflichtete Personen. Sind zu dergleichen Geschäften gewisse Personen bestellt: so steht jeder Partei die Wahl eines Sachverständigen zu. Andernfalls oder wenn die Interessenten sich ihres Wahlrechts begeben, werden die Sachverständigen von den Spezialkommissarien ernannt. Bei Meinungsverschiedenheiten der beiden Gutachter entscheidet der Spezial-Kommissarius als Obmann. Demselben liegt auch die Werthschätzung jeder Klasse ob.

V. vom 20. Juni 1817 §§ 120—126.

Fachmännische Schätzer sind für Gegenstände zu wählen, zu deren Würdigung es einer besonderen, bei den praktischen Landwirthen nicht allgemein vorauszusetzenden Sachkenntniß bedarf. Es gehören dahin namentlich bauliche Anstalten, Forsten und Torflager. Die Fachschätzmänner werden von der Provinzial-Auseinandersetzungsbehörde ernannt.

V. vom 20. Juni 1817 § 127.

Oeffentliche Beamte können zu Sachverständigen-Gutachten in

Digitized by Google

Auseinandersetzungsangelegenheiten nur mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde herangezogen werden.

IzMR. vom 30. April 1840 (Min. f. i. B. S. 179).

Alle Sachverständigen müssen die in den Prozeßgesetzen vorgeschriebenen Eigenschaften eines völlig glaubwürdigen Zeugen haben.

B. v. 20. Juni 1817 § 122.

Die den forstlichen Interessen im Wesentlichen genügende Zuziehung von Sachverständigen ist durch die Ausdehnung, welche das Gesetz dem schiedsrichterlichen Verfahren gegeben hat, erheblich beschränkt. Dasselbe kommt in folgenden Fällen zur Anwendung:

a) obligatorisch bei Streitigkeiten über Bonitirungen, —

b) nach Bestimmung der Auseinandersetzungsbehörde (nämlich der Generalkommission bei Streitigkeiten in erster Instanz, des Revisionskollegiums bei Streitsachen in zweiter Instanz) in Betreff anderer Gegenstände, welche eine sachkundige, örtliche Würdigung erfordern, —

Vgl. ad a, b B. vom 30. Juni 1834 § 31 a, c.

In dem Falle ad b soll sich das schiedsrichterliche Verfahren nur auf solche Gegenstände erstrecken, welche im gewöhnlichen Auseinandersetzungs-Verfahren der Begutachtung des Spezialkommissarius unterliegen würden.

R. C. vom 3. März 1854 (Z. f. LCG. Bd. VII S. 213).

c) auf Antrag jeder Partei bei allen Gegenständen, die eine örtliche sachverständige Würdigung erfordern, mit der Maßgabe, daß bei Widerspruch der Gegenpartei gegen die Zulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens die Auseinandersetzungsbehörde (Generalkommission in erster, Revisionskollegium in zweiter Instanz) über dessen Statthaftigkeit ohne Berufung entscheidet.

Erg.-Ges. vom 2. März 1850 Art. 14.

Greiff: a. a. O. S. 433 Note 39.

In dem Falle ad c ist das schiedsrichterliche Verfahren nur bei Gemeinheitstheilungen, nicht bei Reallastenablösungen zulässig.

R. C. vom 3. März 1854 (Z. f. LCG. Bd. VII S. 212).

In den Provinzen Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein findet bei der Würdigung von baulichen Anlagen, Forsten und Torflagern ein schiedsrichterliches Verfahren nur mit Einverständniß sämmtlicher Betheiligten statt.

Hess. GThO. vom 13. Mai 1867 § 29.
Nass. GThO. vom 5. April 1869 § 24.
Schlesw.-Holst. GThO. § 29.

Digitized by Google

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Schiedsrichtern und einem Obmann. Jede Partei wählt einen Schiedsrichter, bei mangelnder Einigung über andere Personen aus der Zahl der Kreisverordneten. Auch der Obmann wird von den Parteien gewählt. Können sich dieselben wegen des Obmanns nicht vereinigen: so tritt der Kreislandrath oder ein von demselben aus der Zahl der Oekonomiekommissarien oder Kreisverordneten bestellter Vertreter ein.

V. vom 30. Juni 1834 §§ 32, 33.

Die Einleitung des schiedsrichterlichen Verfahrens liegt, wenn dasselbe obligatorisch ist, dem Spezialkommissarius der Sache, in allen anderen Fällen, je nachdem die Auseinandersetzung sich in der ersten oder zweiten Instanz befindet, der Provinzial-Auseinandersetzungsbehörde oder dem Revisionskollegium ob.

Min.-Instr. vom 12. Oktober 1835 § 2.

Die Leitung des schiedsrichterlichen Verfahrens geschieht durch einen Kommissarius der Auseinandersetzungsbehörde.

Min.-Instr. vom 12. Oktober 1835 § 5.

Der Entscheidung des Schiedsgerichts unterliegen nicht die Endurtheile über das, was die Parteien einander zu leisten und zu gewähren haben, sondern nur Vorfragen, auf die es bei jenen Entscheidungen ankommt.

Die leitende Behörde kann die Vorbereitung des schiedsrichterlichen Verfahrens durch das Gutachten von Sachverständigen veranlassen.

Min.-Instr. vom 12. Oktober 1835 § 6.

Die Schiedsrichter müssen die Eigenschaften völlig glaubwürdiger Zeugen haben. ib. § 8.

Sie werden nach den für Sachverständige geltenden Regeln vereidet. ib. § 9.

Die auf bestimmte Fragen zu richtenden schiedsrichterlichen Aussprüche werden von dem leitenden Kommissarius, gesondert von den Motiven, zu Protokoll genommen. Motive können nicht verlangt werden. Bei abweichenden Ansichten der Schiedsrichter ist der Schiedsspruch des Obmanns unter Angabe von Gründen herbeizuführen. ib. §§ 13, 14.

Der Schiedsspruch wird den Parteien zur Entgegennahme ihrer Erklärungen publizirt. Derselbe kann bemängelt werden:

Digitized by Google

a) wegen Verletzung eines Rechtsgrundsatzes,
b) wenn der Gegenstand der schiedsrichterlichen Festsetzung nicht erschöpft ist,
c) wenn das Schiedsgericht die Grenzen seines Auftrags überschritten hat,
d) wenn erhebliche Thatsachen ganz unerörtert geblieben sind,
e) wenn die Vorschriften über die Eigenschaften der Schiedsrichter verletzt sind.

Ueber die Abhülfe dieser Mängel durch dasselbe oder durch ein ganz oder theilweise anders zusammengesetztes Schiedsgericht entscheidet die in der Hauptsache erkennende Behörde. ib. §§ 16, 17.

Nur gegen die nach gehöriger Einleitung der Sache ergangenen schiedsrichterlichen Aussprüche ist weder Appellation noch Rekurs zulässig. Ein schiedsrichterliches Verfahren ist nur dann für gehörig eingeleitet zu erachten, wenn bei dessen Abhaltung die in der Min.-Instr. vom 12. Oktober 1835 dafür ertheilten Vorschriften beobachtet worden sind. In Auseinandersetzungssachen ist es weder den Parteien, noch den erkennenden Behörden gestattet, in der für die Gegenstände der Ausgleichung gesetzlich vorgeschriebenen Art (durch Sachverständige, Schiedsrichter) beliebig eine Aenderung eintreten zu lassen.
R. E. vom 3. März 1854 (Z. f. LCG. Bd. VII S. 202).

Die für Altpreußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Bestellung der Schiedsrichter sind im forstlichen Interesse der Verbesserung dringend bedürftig. Schätzungsmänner, mögen sie Gutachter oder Schiedsrichter sein, können ihre wichtige Aufgabe nur dann in befriedigender Weise lösen, wenn sie unbedingte Glaubwürdigkeit mit Objektivität des Urtheils und voller Sachkenntniß vereinigen. Die gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Sachverständigen genügen diesen Anforderungen, stellen dagegen hinsichtlich der Schiedsrichter für Forstsachen die Objektivität nicht hinreichend sicher und lassen die unerläßliche Bedingung genügender Sachkenntniß durchaus vermissen. Die Objektivität wird entweder dadurch zu wahren gesucht, daß die Schiedsrichter von der Behörde ernannt werden, ein Verfahren, welches sich das Enteignungsgesetz vom 5. Juni 1874 (GS. S. 219) in § 29 angeeignet hat, oder dadurch, daß die von den Parteien zu wählenden Schätzungsleute aus einer Anzahl von Personen entnommen werden müssen, die dazu von der Behörde ernannt werden, oder von den Kreistagen gewählt werden (Kreisverordnete). Den letzteren Weg hat die Verordnung vom 30. Juni 1834 eingeschlagen. Er genügt aber nicht, weil den fast ausschließlich aus landwirthschaftlichen Sachverständigen bestehenden Kreisverordneten das Interesse der Landwirthschaft und der dem Stande der Landwirthe angehörigen Berechtigten in der Regel näher steht, als das forstliche In-

Digitized by Google

teresse. Weit schwerer fällt der Mangel an forstlicher Sachkenntniß für die richtige Lösung der Schätzungsaufgabe in das Gewicht, der selbst bei der größten Objektivität nicht gehoben werden kann. Forsttechnische Fragen schwieriger Art, wie sie bei Forstablösungen regelmäßig vorkommen, können nur durch Forstleute gelöst werden, ebenso wie landwirthschaftliche Schätzungen vor das Forum der Landwirthe gehören. Nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung, welche für die Kreisverordneten landwirthschaftliche, aber keine forstlichen Kenntnisse verlangt, werden im geraden Gegensatze zu der ersten und natürlichsten Forderung der Zweckmäßigkeit und Logik die schwierigsten forstlichen Schätzungen von Personen vollzogen, welche davon nichts verstehen. Die unerläßliche Abhülfe würde geschaffen werden, wenn gesetzlich festgestellt würde, daß die Schiedsrichter, ebenso wie die Sachverständigen, Fachkenntnisse des abzuschätzenden Gegenstandes besitzen müssen, und daß demgemäß auch aus der Wahl der Kreisverordneten stets eine genügende Anzahl von Forsttechnikern hervorgehen muß. Ein anderer Ausweg liegt in der Bestimmung der Hess., Nass. und Schlesw.-Holst. GThO., wonach ein schiedsrichterliches Verfahren nur bei Einverständniß beider Parteien zulässig ist.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtige mißliche Lage der Altpreuß. Ablösungsgesetzgebung ist von Seiten des Finanz-Ministeriums angeordnet worden, daß bei Servitutablösungen in Staatsforsten auf Grund des Art. 14 des Erg.-Ges. vom 2. März 1850 gegen die Anwendung des schiedsrichterlichen Verfahrens Widerspruch erhoben, und daß, sofern dies erfolglos bleibt, die Vorbereitung des schiedsrichterlichen Spruchs durch Abhörung von Forst-Sachverständigen nach § 6 der Min.-Instr. beantragt werden soll.

FMR. vom 7. Oktober 1863.

Z. f. LCG. Bd. XVI S. 36.

Dasselbe Auskunftsmittel ist in der Z. f. LCG. Bd. XII S. 460 empfohlen.

b) Nach dem Rheinischen Verfahren werden zur Beschaffung der Grundlagen für den Ablösungsplan in dem Vorverfahren von dem Regierungskommissar, in dem gerichtlichen Hauptverfahren von dem Gerichtskommissar (im letzteren Falle 3) Sachverständige ernannt und vereidet.

Ges. vom 19. Mai 1851, betr. das Verfahren der GThO. auf dem linken Rheinufer (GS. S. 383) §§ 5, 34, 37, 43—46.

c) Nach dem Hannover'schen Verfahren endlich werden zu Sachkundigen (Sachverständigen) nur solche Personen gewählt, bei welchen gehörige Sachkenntniß (technische Fähigkeit) vorauszusetzen ist. Sind zur Beurtheilung des Gegenstandes zugleich forstwirthschaftliche Kenntnisse erforderlich, so ist mindestens ein Forstmann zuzuziehen. Kommen lediglich forstwirthschaftliche Kenntnisse in Betracht: so sind nur Forstmänner als Schätzer zuzulassen.

Es werden außer sonstigen Sachkundigen (Feldmessern ꝛc.) unterschieden:

Digitized by Google

Klassifikatoren, denen die Ausscheidung von Bonitätsklassen und die Einschätzung in dieselben obliegt, ferner

Schätzer, denen die Prüfung der Klassifikation und die eigentliche Schätzung (Werthbestimmung) des Theilungsgegenstandes zusteht.

Klassifikation und Schätzung könne nach dem Ermessen der Kommission und mit Zustimmung der Theilnehmer zu einem Geschäfte verbunden werden.

Hannov. Ges. vom 30. Juni 1842 §§ 48—54, 78—84. (GS. f. d. Königreich Hannover S. 145.)

Jeder Theilnehmer kann eine Wiederholung der Schätzungen durch Zuziehung neuer Sachverständigen fordern, bei deren Ergebnisse es bewendet.

Behufs der Bodenschätzung werden die Grundstücke zunächst durch die Klassifikatoren in Bodenklassen getheilt. Darauf erfolgt die eigentliche Bonitirung oder Werthsangabe durch die Schätzer, welche von der Kommission aus 4 von den Parteien gewählten Sachverständigen ernannt werden.

Ges. vom 30. Juni 1842 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungssachen. Vgl. Z. f. LCG. Bd. XVIII S. 341—344.

10. Feldmesser.

Die Vermessungsarbeiten in Auseinandersetzungsangelegenheiten werden im ganzen Staate durch vereidete, geprüfte und von den Regierungen resp. Landdrosteien angestellte Feldmesser angefertigt. Die von den Auseinandersetzungsbehörden beschäftigten Feldmesser unterliegen der Disciplin dieser Behörden und des Ministers für Landwirthschaft.

Reglement für die öffentlich anzustellenden Feldmesser v. 2. März 1871 §§ 1, 2. Abgedruckt in dem Jahrbuche für Preuß. Forst- und Jagd-Gesetzgebung und Verwaltung von Danckelmann und Schneider Bd. IV S. 29.

Hannov. Ges. vom 30. Juni 1842 §§ 75—77.

Wegen der Remuneration der von den Auseinandersetzungsbehörden verwendeten Feldmesser s.:

Ges. über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 (GS. S. 395 § 14),

Feldmesser-Reglement vom 2. März 1871

und hinsichtlich der von den Auseinandersetzungsbehörden ausschließlich und dauernd beschäftigten Vermessungsbeamten:

FzMR. und LMR. v. 4. Januar 1877.

Z. f. LCG. Bd. XXV S. 151.

Digitized by Google

§ 27.

Auseinandersetzungs-Verfahren.

Das Auseinandersetzungs-Verfahren in Preußen ist territorial verschieden. Es sind zu unterscheiden:

Das Altpreußische Verfahren, gültig für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausschluß des linken Rheinufers und der Provinz Hannover.

Das Rheinische Verfahren, gültig für das linke Rheinufer und das Hannoversche Verfahren, gültig für die Provinz Hannover.

A. Altpreußisches Verfahren.

V. v. 20. Juni 1817 wegen Organisation der Generalkommissionen und der Revisions-Collegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ingleichen wegen des Geschäftsbetriebs bei diesen Behörden (GS. S. 161).

Ges. v. 7. Juni 1821 über die Ausführung der GTh.- und Ablösungs-Ordnungen (GS. S. 83).

V. v. 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebs in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirung der gutsherrlich bäuerlichen Verhältnisse (GS. S. 96).

V. v. 22. November 1844, betr. den Geschäftsgang und den Instanzenzug bei den Auseinandersetzungsbehörden (GS. 1845 S. 19).

Außerdem gilt subsidiarisch zufolge der Bestimmungen in den vorstehenden Verordnungen für das Verfahren I. und II. Instanz in Auseinandersetzungs-Prozessen, abweichend von dem neueren Preußischen Civilprozeß-Verfahren, die Allg. Gerichtsordnung, welche in dieser Beziehung durch die blos für die ordentlichen Gerichte geltenden neueren Verordnungen vom 1. Juni 1833 über den Mandats- ꝛc. Prozeß und vom 21. Juli 1846 über das Verfahren in Civilprozessen sowie durch die Deutsche Civilprozeß-Ordnung nicht abgeändert ist.

Vgl. § 38 d. Verordn. v. 21. Juli 1846 (GS. S. 291); ferner

Greiff: Landeskulturgesetze 1866 S. 359 Note 40.

Demgemäß ist das Verfahren in diesen Instanzen überall schriftlich und nicht öffentlich. Die Parteien sind mit der Anbringung ihrer Anführungen innerhalb der Instanz weniger auf bestimmte Termine beschränkt, und der die Sache instruirende Kommissarius hat die wahre Lage der Sache zu ermitteln, ohne sich hierbei lediglich an die Anführungen der Interessenten und an die von diesen angegebenen Beweismittel halten zu müssen (Inquisitions- nicht Verhandlungs-Maxime).

Für das Verfahren in der III. Instanz (Revision und Nichtigkeitsbeschwerde) gelten die allgemeinen Preußischen Prozeßvorschriften.

Digitized by Google

Ob und wie weit die zur Zeit bestehenden Vorschriften über das Verfahren in Auseinandersetzungs-Prozessen in Folge der Gerichtsorganisations-Gesetze für das Deutsche Reich Abänderungen erfahren werden, bleibt durch das für Preußen zu erwartende Gesetz über das Verfahren in Auseinandersetzungssachen, welches durch das Preuß. Einführungsgesetz vom 24. April 1878 zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz verheißen ist, festzustellen.

Die Auseinandersetzung nach dem Altpreußischen Verfahren erfolgt entweder und als Regel unter der ausschließlichen Leitung der Auseinandersetzungs-Behörden (ordentliches Verfahren), oder auf Grund unmittelbarer Verhandlungen seitens der Auseinandersetzungs-Interessenten unter beschränkter Mitwirkung der Auseinandersetzungs-Behörden (Interessenten-Verfahren).

I. Ordentliches Verfahren vor den Auseinandersetzungs-Behörden.

Die gesammte administrative Leitung und die richterliche Entscheidung in Streitsachen liegt den Auseinandersetzungsbehörden ob.

Die richterliche Competenz der Auseinandersetzungsbehörden erstreckt sich auf alle Streitigkeiten, welche die Zuständigkeit oder den Umfang der Theilnehmungsrechte oder die Abfindungsart betreffen oder sonst in nothwendigem Zusammenhange mit der Hauptsache stehen.

Vgl. V. v. 30. Juni 1834 § 7 und Greiff: Landeskulturgesetze Note 8 dazu.

Sie erstreckt sich auch auf diejenigen Gegenstände, deren Regulirung zwar in keinem nothwendigen Zusammenhange mit dem Hauptgeschäfte steht, die aber zu dessen besserer Regulirung gereichen, sofern sowohl ¼ der Interessenten des Hauptgeschäfts als ¼ der Interessenten des Nebengeschäfts mit der Regulirung des letzteren durch die Auseinandersetzungsbehörden einverstanden ist, z. B. auf Ent- und Bewässerungs-Anlagen.

V. v. 30. Juni 1830 § 8.

Vgl. § 26 II 4.

Die Competenz des außerordentlichen Gerichtsstandes der Auseinandersetzungsbehörden dauert, abgesehen von einigen besonderen Fällen, bis zur Bestätigung des Recesses bez. bis dahin, daß die in dem Recesse zur nachträglichen Berichtigung vorbehaltenen Gegenstände regulirt sind.

V. v. 20. Juni 1817 §§ 20—22.

V. v. 30. Juni 1834 § 12 und Greiff: LCG. Note 25 u. 26 zu letzterem.

Der Gang des Verfahrens und die wesentlichen Verhältnisse desselben sind folgende:

1. Einleitung des Verfahrens durch Provocation bei der Provinzial-Auseinandersetzungsbehörde (Generalkommission, beziehungsweise Regierung) und durch Ernennung des Spezialkommissarius für die Sache seitens derselben.

Digitized by Google

2. Beschaffung der Grundlagen des Auseinandersetzungsplans.

Dahin gehören:

a) die Ermittelung des Sach- und Rechtsverhältnisses durch den Spezialkommissarius in einer von den Interessenten zu vollziehenden General-Verhandlung (Ausmittelung der Interessenten und ihrer Besitzverhältnisse, Prüfung ihrer Legitimation, Entgegennahme ihrer Anträge und Erklärungen, Feststellung des Gegenstands der Auseinandersetzung, Ermittelung der Theilnahmerechte, Feststellung der Grundsätze für die Auseinandersetzung, Erörterung der streitigen oder zweifelhaften Gegenstände ꝛc.).

V. v. 20. Juni 1817 §§ 89—98.

Die Interessenvertretung der fiskalischen Güter, z. B. der Staatsforsten in den bei der Generalkommission anhängigen Auseinandersetzungen, liegt der Regierung ob, welche die Verwalter und Beamten dieser Güter z. B. die Oberförster oder die sonstigen Bevollmächtigten mit den erforderlichen Autorisationen und Instructionen zu versehen hat. Die Regierungen und ihre Bevollmächtigten haben den Generalkommissionen in dieser Hinsicht alles dasjenige zu leisten, was den letzteren von Privatpersonen und deren Bevollmächtigten zu leisten ist.

V. v. 30. Juni 1834 § 11.

Für die Befugnisse der Regierungen bei Servitutablösungen bez. hinsichtlich der Fälle, in denen die Genehmigung des Ministerii einzuholen ist, sind die Bestimmungen

der Reg. Instr. v. 23. Oktober 1817 § 21 Nr. 1 u. 6 (GS. S. 248) und der Gesch.-Anweisung für die Regierungen vom 31. Dezbr. 1825*), Kapitel: Endbestimmung über die Substanz der Domainen und Forsten (v. Kamptz Ann. Bd. IX S. 821)

maßgebend.

Nach § 21 Reg. Instr. v. 1817 haben die Regierungen, bevor sie (§ 13) „Verbindlichkeiten im Namen des Fiskus übernehmen, Gerechtsamen desselben entsagen, Vergleiche und andere Verträge eingehen und bestätigen" die Ministerial-Genehmigung einzuholen

> „1. sobald es auf eine Endbestimmung über die Substanz von Domainen und Forstgrundstücken — deren Verpfändung, Belastung, Veräusserung — ankommt und über die Bedingungen und Anschläge, nach welchen solches ausgeführt werden soll" —

*) Die Gesetzeskraft dieser Geschäfts-Anweisung ist ohne Zweifel, da dieselbe nicht allein von dem Könige vollzogen, sondern auch in der durch die GS. bekannt gemachten KO. v. 31. Dezbr. 1825 (GS. 1826 S. 12) ausdrücklich genehmigt ist.

Digitized by Google

„6. über Abfindungen von Servituten, welche auf Forsten und anderen Domainengrundstücken ruhen, sobald die Abfindungssumme 500 Thaler übersteigt; desgleichen über Anerkenntnisse und Bewilligung von Freiholz und anderen Servituten und nutzbaren Gerechtsamen auf Forsten und anderen Domainengrundstücken, sofern sie nicht schon feststehen."

Die Gesch.-Anweisung vom 31. Dezbr. 1825 enthält zu Nr. 1, § 21 der Reg. Instr. v. 23. Oktbr. 1817 folgende nähere Bestimmungen und Erweiterungen der Regierungsbefugnisse.

„Im § 21 zu 1 der Instruction vom 23. October 1817 ist festgesetzt, dass zu den dort erwähnten Bestimmungen höhere Genehmigung erforderlich sei. In nachstehenden Fällen finden davon Ausnahmen statt:

d) Da, wo ... Servitutabfindungen ... durch die Generalkommission unter vollständiger Anwendung der gesetzlichen Vorschriften erfolgen, bedarf es der Vorlegung der Verhandlungen beim Finanz-Ministerium zur Genehmigung nur in den Fällen, wo: etc. etc.

2. bei Servituten eine Entschädigung in Rente statt in Grundstücken beabsichtigt wird.

Wo dem Fiskus durch Provocation bei der Generalkommission nach den gesetzlichen Bestimmungen die Wahl der Entschädigungsart verloren geht, dürfen dergleichen Provocationen nicht ohne höhere Genehmigung angebracht werden. Da wo dergleichen Regulirungen durch freiwilliges Abkommen, es sei mit oder ohne Zuziehung der Generalkommission von der Abtheilung geleitet werden, treten die vorstehenden Bestimmungen in Rücksicht der Genehmigungs-Nachsuchung beim Einleiten des Geschäfts gleichfalls ein. Die Zustimmung des getroffenen Abkommens durch das Finanz-Ministerium ist jedoch nur dann erforderlich, wenn die Abfindung oder Entschädigung eine jährliche Rente von 50 Thaler in Geld oder in Land übersteigt."

Aus diesen gesetzlichen Bestimmungen geht hervor, daß bei Regelung und Ablösung von Forstberechtigungen in folgenden Fällen die Genehmigung des Ministerii seitens der Regierung eingeholt werden muß

a) bei Anerkenntniß von Servituten, insofern sie nicht schon feststehen, —

b) bei Einleitung von Servitutablösungen, sei es im Wege der Zwangsablösung durch die Auseinandersetzungsbehörde oder der freiwilligen Ablösung durch die Regierung, sofern durch Provocation bei der Generalkommission die Wahl der Entschädigung verloren gehen würde, — somit in Hannover und Schleswig-Holstein bei Weide- und Raff- und Lesholz-Berechtigungen, in den übrigen Landestheilen bei allen Servituten; —

c) bei Servitutablösungen, welche durch die Auseinandersetzungsbehörde unter vollständiger Anwendung der gesetzlichen Vorschriften geregelt werden, nur bei beabsichtigter Abfindung in Geldrente; —

Digitized by Google

Vgl. über die Interpretation der für das Erforderniß der Ministerial-Genehmigung maßgebenden Gesetzesstellen E. d. R. C. vom 1. April 1859 und OT. v. 26. Januar 1860 in Z. f. LCG. Bd. XIII S. 203.

Hiernach sind unter den „gesetzlichen Vorschriften für Servitutabfindungen", deren vollständige Anwendung die Gesch.-Anw. v. 31. Dezbr. 1825 zur Bedingung ihrer Ausnahmen von Nr. 1 § 21 der Regierungs-Instruktion v. 23. Oktober 1817 macht, nicht die Prozeßregeln allein, sondern zugleich und zunächst die gesetzlichen Vorschriften über den Umfang der Theilnahmerechte und über deren Veranschlagung und Abfindung zu verstehen;

b) bei Servitutablösungen, die von der Auseinandersetzungsbehörde ohne vollständige Beachtung der gesetzlichen Vorschriften geleitet werden, also bei Vergleichen, — in denjenigen Fällen, wo die Abfindungssumme einen Kapitalwerth von 1500 Mark übersteigt;

c) bei Servitutablösungen, die von der Regierung als Verwaltungsbehörde geleitet werden, in denjenigen Fällen, wo die Abfindung in Land oder Rente einen Jahreswerth von 150 Mark übersteigt.

Das MR. d. K. H. v. 7. März 1836 (v. Kamptz Ann. Bd. XX S. 46) fordert auch bei den von der Regierung geleiteten Servitut-Ablösungen die Ministerial-Genehmigung schon dann, wenn eine Abfindung in Geldrente beabsichtigt wird.

Aus den gesetzlichen Bestimmungen der Reg. Instr. v. 1817 und der Gesch.-Anw. v. 1825 läßt sich dies indessen nicht ableiten.

Die Vertretung und Wahrnehmung der Rechte von Kirchen, Pfarren, Küstereien, sonstigen geistlichen Instituten, kirchlichen Beamten, öffentlichen Schulen und deren Lehrern, höheren Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten, frommen und milden Stiftungen oder Wohlthätigkeits-Anstalten steht den betreffenden ordentlichen Behörden zu.

G. v. 27. April 1872 § 11 (GS. S. 417 Nr. 27).

Bei Gemeinheitstheilungen in Städten und Dörfern (z. B. bei Ablösung von Forstberechtigungen der Gemeinden in anderen Forsten oder in Gemeindeforsten) haben die Regierungen von Oberaufsichtswegen darauf zu achten, daß das Gemeinde-Corporationsvermögen nicht verkürzt werde. Wo es daher zweifelhaft ist, ob es sich bei derartigen Gemeinheitstheilungen um das Privatvermögen der einzelnen Gemeindeglieder oder um das Gemeinde-Corporationsvermögen handele, haben die Generalkommissionen den Regierungen zur Wahrnehmung jenes Interesses Nachricht zu geben.

V. v. 30. Juni 1834 § 11.

Die von der Regierung auszustellenden Vollmachten zur Wahrnehmung des fiskalischen Interesses bei den bei der Generalkommission ꝛc. anhängigen Ablösungssachen müssen von dem Präsidenten, dem Abtheilungsdirigenten und Justitiarius unterzeichnet sein.

A. KO. v. 31. Dezbr. 1825 (GS. 1826 S. 5).

Wegen des Inhalts der Vollmachten und der Rechte aus denselben s. AGO. I 3 §§ 29—31.

Digitized by Google

Zur Beschaffung der Grundlagen für den Auseinandersetzungsplan gehören ferner:

b) die Instruction der Streitpunkte durch den Spezialkommissarius;

V. v. 20. Juni 1817 §§ 104, 106.
V. v. 30. Juni 1834 § 17.

c) die Entscheidung der Streitpunkte durch die Generalkommission ꝛc. beziehungsweise bei Einlegung von Rechtsmitteln gegen deren Entscheidungen die Erledigung der Streitsachen in den höheren Instanzen.

Wegen der Rechtsmittel und des Instanzenzugs vgl. unten unter Nr. 6.

d) Vermessung und Werthermittelung (Bonitirung, Schätzung), Vermessung durch vereidete Feldmesser, Werthermittelung behufs Feststellung des Sollhabens durch Sachverständige oder Schiedsrichter;

Vorlegung der Vermessungs- und Werthermittelungs-Arbeiten an die Parteien;

Instruction der Streitpunkte über die Werthermittelung durch den Spezialkommissarius zur Entscheidung der General-Kommission bez. des Revisions-Collegiums auf Grund schiedsrichterlichen Verfahrens.

V. v. 20. Juni 1817 §§ 114—130.
V. v. 30. Juni 1834 §§ 31—34.
Vgl. auch § 26 III 9.

3. Vorläufige Ordnung von Besitz, Nutzung und Verwaltung. (Regulirung eines Interimistikums.)

Die Auseinandersetzungsbehörde ist befugt, Streitigkeiten darüber, wie es mit dem Besitze, der Verwaltung und Nutzung der Gegenstände, worüber eine Auseinandersetzung bei ihr schwebt, bis zur Beendigung des Verfahrens zu halten sei, durch interimistische Entscheidung zu schlichten. Das Interimistikum kann sich sowohl auf Streitigkeiten über die bisherigen Besitz- und Nutzungsverhältnisse, als auf Veränderungen in dem bisherigen, rechtlichen Zustande z. B. auf Festsetzung bestimmter Servitutbezirke beziehen.

Die interimistische Entscheidung wird in der Regel von dem Spezialkommissarius getroffen, kann aber auch unmittelbar von der Generalkommission beziehungsweise von dem Spruchkollegium gefällt werden.

Digitized by Google

Gegen die interimistischen Entscheidungen des Spezialkommissarius steht den Parteien der Recurs an die Generalkommission beziehungsweise an das Spruchkollegium, ohne Zulässigkeit eines weiteren Rechtsmittels, gegen die interimistischen Entscheidungen der beiden letzteren der Recurs an das Revisions-Collegium zu.

V. v. 30. Juni 1834 § 36.

V. v. 22. November 1844 §§ 5, 14.

Durch den Recurs gegen die interimistischen Entscheidungen der Spezialkommissarien und der Generalkommissionen resp. der Spruchkollegien wird die Vollstreckung der Interimistika nicht gehemmt. Der eingelegte Recurs hat nur Devolutiv- nicht Suspensiv-Effekt, d. h. er hat nur die Wirkung der Verfolgung der Sache in der höheren Instanz.

R. C. 5. Juni 1863 (Z. f. LCG. Bd. XV S. 207).

Die den Auseinandersetzungsbehörden für ihre Entscheidungen und Recesse beigelegte Exekutionsbefugniß, vermöge deren Zuwiderhandlungen durch Geldstrafen geahndet werden können, erstreckt sich auch auf die interimistischen Entscheidungen der gedachten Art.

Greiff: LCG. Note 43 zu § 36 der V. v. 30. Juni 1834.

4. Anfertigung des Auseinandersetzungsplans.

Nach Beschaffung der Grundlagen für den Auseinandersetzungsplan ist es Sache des Spezialkommissarius, den Entwurf des Auseinandersetzungsplans anzufertigen. Derselbe zerfällt in 2 Theile, — in die Forderungsberechnung (das „Sollhaben") und in den Abfindungsplan (das „Hat erhalten"). Der Spezialkommissarius hat den Auseinandersetzungsplan den Interessenten vorzulegen und zu verdeutlichen, ihre Erklärungen über die Genehmigung des Auseinandersetzungsplans oder über die Einwendungen gegen denselben entgegenzunehmen, wo möglich eine gütliche Vereinbarung über die Streitpunkte herbeizuführen und, soweit dies nicht gelingt, die Instruktion der Streitpunkte zu bewirken.

Die Entscheidung der Streitpunkte über den Auseinandersetzungsplan (Planerkenntnisse) erfolgt durch die Generalkommission, beziehungsweise durch das Spruchkollegium, und bei Einlegung eines Rechtsmittels durch die höheren Instanzen.

V. v. 20. Juni 1817 §§ 131—144.

V. v. 30. Juni 1834 § 17.

Digitized by Google

Ueber das Verfahren bei Aufstellung des Auseinandersetzungsplans und über die wesentlichen Bestandtheile desselben sind von dem Ministerium des Innern durch die Rescripte v. 6. November 1827 und v. 3. Februar 1833 (abgedruckt in Koch's Agrargesetzen 1850 S. 317 u. 363) ausführliche Anweisungen ertheilt worden.

5. Errichtung und Aufbewahrung des Recesses.

B. v. 20. Juni 1817 §§ 158—172.

B. v. 30. Juni 1834 §§ 39—43.

Nach gütlicher Vereinbarung, beziehungsweise nach Entscheidung der Streitpunkte über den Auseinandersetzungsplan wird zur Errichtung des Recesses, d. i. der Urkunde über das definitive Ergebniß der Auseinandersetzung, geschritten.

Derselbe wird von dem Spezialkommissarius entworfen, von der Generalkommission geprüft, von den Parteien vollzogen, durch die Generalkommission bestätigt und den Interessenten ausgehändigt.

Ueber die Aufstellung der Recesse sind von mehreren Generalkommissionen z. B. von der Generalkommission zu Merseburg ausführliche Anweisungen ertheilt worden.

Geschäfts-Instruktion der Generalkommission zu Merseburg, Magdeburg 1868 . im Selbstverlage.

Die Prüfung des Recesses seitens der Generalkommission hat sich unter Anderem zu erstrecken auf die Wahrnehmung des landespolizeilichen und fiskalischen Interesses, ferner des Interesses von Korporationen, öffentlichen Anstalten und Realgläubigern.

B. v. 20. Juni 1817 § 162.

B. v. 30. Juni 1834 § 11.

Ueber den Umfang der den Auseinandersetzungsbehörden in dieser Hinsicht zukommenden Rechte und Pflichten vgl. Greiff: LCG. Note 24 zu § 11 der B. v. 30. Juni 1834.

Was namentlich die Wahrung des fiskalischen Interesses hinsichtlich der Grundsteuer-Vertheilung bei Landabfindungen betrifft, so erfolgt die Feststellung der Grundsteuer durch die Bezirksregierung in Gemeinschaft mit der Generalkommission. In den 6 östlichen Provinzen ist die Generalkommission verpflichtet, die Grundsteuer-Vertheilung vor der Bestätigung der Recesse der Regierung zur Genehmigung mitzutheilen. Auf Grund des bestätigten Recesses hat die Regierung die Fortschreibung der Grundsteuer zu veranlassen.

Vgl. in Betreff der Grundsteuer-Regulirung in Gemeinheitstheilungssachen B. v. 30. Juni 1834 § 11; ferner oben § 18, VI sowie

Hess. GThO. vom 13. Mai 1867 § 27,

Nass. GThO. vom 5. April 1869 § 22.

Digitized by Google

Die Vollziehung der Receſſe ſeitens der Intereſſenten kann vor dem mit der Auseinanderſetzung beauftragten Spezialkommiſſarius, vor einem als Richter befähigten Juſtizbeamten, einem Notar, ſowie vor jedem anderen von der Generalkommiſſion oder der landwirthſchaftlichen Regierungs-Abtheilung mit der Vollziehung beauftragten Staats- oder Gemeindebeamten geſchehen. Die Receß-Vollziehung durch ſolche öffentliche Behörden, deren Urkunden öffentliche Glaubwürdigkeit zuſteht, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung nicht.

V. v. 20. Juni 1817 § 166.

V. v. 30. Juni 1834 §§ 41—43.

Art. 15 d. Erg. Geſ. v. 2. März 1850 (GS. S. 139) mit § 108 des Abl.-Geſ. v. 2. März 1850 (GS. S. 77).

Die Beſtätigung des Receſſes erfolgt nach Erledigung der gegen denſelben gemachten Erinnerungen und nach ordnungsmäßiger Vollziehung. Der vollzogene und beſtätigte Receß hat die Wirkung einer gerichtlich beſtätigten Urkunde. Auf Grund deſſelben kann die Exekution verfügt werden. Durch den beſtätigten Receß wird das Auseinanderſetzungsverfahren dergeſtalt abgeſchloſſen, daß die zur Sache gezogenen Intereſſenten weder mit Einwendungen wegen der in dem Receſſe beſtimmten Gegenſtände, noch auch mit Nachforderungen auf Rechte weiter gehört werden können, die ihnen bei der Auseinanderſetzung zuſtändig geweſen wären und dabei übergangen ſind. Demgemäß brauchen die Intereſſenten keine andere Einſchränkungen ihres Eigenthums weiter zu dulden, als diejenigen, welche entweder durch allgemeine Geſetze beſtimmt oder in dem Receſſe ausdrücklich vorbehalten ſind.

V. v. 20. Juni 1817 §§ 168—170.

Mit Beſtätigung des Receſſes und Ueberweiſung der Abfindung hört die Competenz der Auseinanderſetzungsbehörden, abgeſehen von den beſonderen weiterhin erwähnten Ausnahmen, auf und tritt die Competenz der ordentlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden wieder ein.

V. v. 20. Juni 1817 § 20.

Ein nach der Receßbeſtätigung geltend gemachter Anſpruch eines dabei nicht zugezogenen Intereſſenten an das Objekt der Separation gehört ohne Zeitgrenze zur Competenz der Auseinanderſetzungsbehörde.

V. v. 20. Juni 1817 § 22.

Erk. d. Gerichtsh. z. E. d. Comp.-Conf. v. 11. Juni 1853 (JMBl. 1861 S. 205).

Gegen den beſtätigten Receß iſt der Einwand wegen eines Irrthums in

Digitized by Google

der Beschaffenheit des von demselben betroffenen Rechts nicht zulässig. Dagegen ist gegen einen solchen Receß der Einwand eines bei der Aufnahme desselben stattgehabten Irrthums in Beziehung auf den Gegenstand des Recesses selbst oder eines Betrugs oder eines Rechnungsfehlers zulässig.

Z. f. LCG. Grundf. 621.

Wegen Irrthums oder Betrugs kann der bestätigte Receß nur von den Contrahenten selbst angefochten werden.

Z. f. LCG. Grundf. 621.

OT. v. 26. Juni 1856.

Wegegerechtigkeiten, worüber der Receß weder eine Festsetzung noch einen Vorbehalt enthält, erlöschen.

Z. f. LCG. Grundf. 1554.

OT. v. 26. Mai 1868 (Z. f. LCG. Bd. XX S. 313).

Nur solche nothwendige Servituten, also auch Wegerechte dauern auch ohne daß sie im Recesse vorbehalten sind, fort, die auf dem in §§ 3—7 Tit. 22 Thl. I ALR. vorgeschriebenen Wege erworben sind.

OT. v. 8. Juni 1852 (Entsch. Bd. XXIII S. 167; Koch ALR. 4. Aufl. Note 4 zu § 3 ALR. Thl. I Tit. 22).

Bezüglich gewisser Gegenstände findet, wenn darüber im Auseinandersetzungs-Recesse nichts bestimmt ist, innerhalb Jahresfrist nach der Ausführung (s. weiter unten bei 8) eine nachträgliche Regelung mit eben der Wirkung statt, als ob sich die Sache noch in derselben Lage befände, worin sie zur Zeit der Auseinandersetzung war. Die Nachverhandlung bezieht sich auf die von den Nachbarn einander zu verstattenden Wege und Triften, auf Ent- und Bewässerungs-Gräben, auf die Benutzung von Gewässern zu Viehtränken, auf Lehm-, Sand- und Mergelgruben, auf Einhegungen, Vergütung des Düngungszustandes und auf den Kostenpunkt.

V. v. 20. Juni 1817 § 171.

Die beregte Nachverhandlung ohne Vorbehalt derselben im Recesse ist nur zulässig, wenn die Ausführung der Auseinandersetzung erst nach Bestätigung des Recesses erfolgt. Ist die Ausführung der Receßbestätigung vorhergegangen, so bedarf es zu Nachtragsverhandlungen der angegebenen Art eines ausdrücklichen Vorbehalts im Recesse.

R. C. v. 30. Sept. 1851 (Z. f. LCG. Bd. IV S. 402 Grundf. 620).

Aufbewahrung des Recesses.

Das Hauptexemplar des Recesses nebst Karten, Vermessungsregistern und einer Abschrift der Ausführungs-Verhandlung wird bei dem Landrathsamte aufbewahrt.

Auf Verlangen der Interessenten soll das zur Niederlegung im landräthlichen Archive bestimmte Exemplar der Karte bei Stadt-

Digitized by Google

gemeinden dem Magistrate, bei Landgemeinden dem Gemeinde- oder Gutsvorsteher, und sofern der letztere an dem Orte keinen Wohnsitz hat, dem am meisten zur Sache interessirten Theilnehmer ausgeantwortet und zur Ansicht jedes Betheiligten bereit gehalten werden.

Die Kommissionsakten, Duplicate der Karten und Vermessungsregister werden in dem Archiv der Generalkommission niedergelegt.

Jedem Interessenten müssen auf sein Verlangen und gegen Erstattung der Kosten von allen Auseinandersetzungs-Verhandlungen, Karten und Vermessungsregistern in beglaubigter Form Abschriften, Kopien oder Auszüge ertheilt werden.

V. v. 20. Juni 1817 §§ 206—208.

V. v. 30. Juni 1834 § 64.

Nach MR. d. J. v. 4. August 1837 können auch die bei den Landrathämtern aufbewahrten Karten den Parteien zur eigenen Aufbewahrung verabfolgt werden.

6. Rechtsmittel bei Auseinandersetzungen.

Zulässige Rechtsmittel gegen Erkenntnisse der Auseinandersetzungs-Behörden sind, abgesehen von der Restitution: Recurs, Appellation, Revision und Nichtigkeitsbeschwerde.

Das Rechtsmittel der Restitution begründet eine Verhandlung und nochmalige Entscheidung der Sache in I. Instanz. Es findet statt:

gegen Kontumazialentscheidungen der Generalkommission in dem einzigen Falle, daß Naturbegebenheiten oder andere unabwendbare Zufälle es dem betreffenden Interessenten unmöglich machten, den Termin persönlich oder durch einen Bevollmächtigten wahrzunehmen, und muß innerhalb einer 10tägigen Frist, von der Zustellung des Bescheides an gerechnet, eingelegt werden.

V. v. 30. Juni 1817 §§ 191—194, 73.

AGO. Thl. I Tit. 14 §§ 69—79 und Anhang §§ 124—127.

V. v. 5. Mai 1838 §§ 5, 7.

Für die Zulässigkeit, Zuständigkeit nnd das Verfahren bei Einlegung von Rechtsmitteln in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten sind theils die für Streitsachen bei Auseinandersetzungen ergangenen besonderen Gesetze, theils diejenigen allgemeinen Prozeßvorschriften maßgebend, deren Gültigkeit für Auseinandersetzungssachen nicht ausgeschlossen ist.

Die maßgebenden besonderen Gesetze für Auseinandersetzungen sind:

(1) die Verordnung vom 20. Juni 1817 wegen Organisation der Generalkommissionen und der Revisions-Collegien ꝛc.

Digitized by Google

ingleichen wegen des Geschäftsbetriebs bei diesen Behörden §§ 32, 175, 185—189, 191—195 (GS. S. 161);

(2) die Verordnung vom 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebs in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen ꝛc. (GS. S. 96) §§ 51, 54, 55;

(3) die Verordnung vom 22. November 1844 betr. den Geschäftsgang und den Instanzenzug bei den Auseinandersetzungs-Behörden (GS. 1845 S. 19) §§ 14—22.

Durch diese V. sind sowohl die Bestimmungen §§ 173—195 der V. ad 1 vom 20. Juni 1817 als die dieselben ergänzenden und abändernden Bestimmungen in §§ 19—24 des Ausführ.-Ges. v. 7. Juni 1821 und in §§ 45—53 der V. v. 30. Juni 1834 theils abgeändert, theils aufgehoben worden.

(4) die Kab.-Ordre vom 15. März 1834 wegen Anwendbarkeit der V. vom 14. Dezember 1833 auf die gutsherrlich bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen (GS. S. 61);

Die in § 21 der V. ad 2 vom 22. Nov. 1844 in Bezug genommene KO. v. 15. März 1834 stellt die Bedingungen fest, unter welchen die in der Allg. V. vom 14. Dezbr. 1833 (s. unten bei 8) ertheilten Vorschriften über die Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde auf Auseinandersetzungssachen Anwendung finden.

(5) Abschnitt I des Ges. v. 26. März 1855 betr. einige Abänderungen des Civilprozeß-Verfahrens vor dem Obertribunal (GS. S. 189);

Dieser Abschnitt enthält die Bestimmungen über das Verfahren der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde in Auseinandersetzungen und verordnet, daß die darauf bezüglichen Vorschriften der Allg. V. v. 21. Juli 1846 (s. unten bei 13) auf Auseinandersetzungssachen Anwendung finden sollen.

Die bei den Rechtsmitteln in Auseinandersetzungssachen gültigen allgemeinen Prozeßvorschriften sind im Wesentlichen

(6) die Allg. Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten, Thl. I Tit. 14, 15.

In Bezug genommen in den §§ 191—195 der V. ad 1 v. 20. Juni 1817.

(7) die Kab.-Ordre vom 8. Aug. 1832 betr. das Recurs-Verfahren in Bagatellsachen (GS. S. 199);

(8) die Verordnung vom 14. Dezbr. 1833 über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde (GS. S. 302);

(9) die Deklaration vom 6. April 1839 zu der V. (ad 8) vom

Digitized by Google

14. Dezbr. 1833 über das Rechtsmittel der Revision und Nichtigkeitsbeschwerde (GS. S. 126);

(10) die Verordnung vom 5. Mai 1838 wegen Einführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Insinuation der richterlichen Erkenntnisse und bei Einlegung der Rechtsmittel (GS. S. 273);

(11) die Verordnung vom 21. Juli 1843 betr. die Einlegung der Rechtsmittel (GS. S. 294);

(12) die Verordnung vom 21. Juli 1843 über die Grundsätze, wonach der Werth des Streitgegenstandes in Civilprozessen zu berechnen ist (GS. S. 297);

(13) die Verordnung über das Verfahren in Civilprozessen vom 21. Juli 1846 §§ 15—26 (GS. S. 291).

(14) die Verordnung vom 24. Juni 1867 über das Verfahren in Civilprocessen für die durch das Gesetz vom 20. September 1866 und die beiden Gesetze vom 24. Dezember 1866 der Preußischen Monarchie einverleibten Landestheile mit Ausnahme von Hannover, Frankfurt a. M., Meisenheim und Kaulsdorf (GS. S. 185)

Vgl. über die Gesetze in Betreff der Rechtsmittel Schneider: Landeskultur-Gesetzgebung 1879, S. 195—225.

Jedes Rechtsmittel in Auseinandersetzungssachen ist bei der die Auseinandersetzung leitenden Generalkommission oder der ihre Stelle vertretenden Regierungs-Abtheilung anzumelden.

V. (ad 11) v. 21. Juli 1843 § 1.

Die Anmeldung muß innerhalb 6 Wochen, — für den Fiscus, für Land- und Stadt-Gemeinden, privilegirte Korporationen ꝛc. innerhalb 12 Wochen nach bewirkter Insinuation stattfinden.

V. (ad 8) v. 14. Dezbr. 1833 §§ 21, 22.

V. (ad 10) v. 5. Mai 1838 § 7.

a) Recurs.

Es sind zu unterscheiden der Recurs gegen Endurtheile und der Recurs gegen interimistische Entscheidungen.

Der Recurs gegen Endurtheile ist zulässig bei Erkenntnissen der Generalkommissionen oder Spruchcollegien in Bagatellsachen (Bagatell-Recurs), wenn

a) wesentliche Mängel bei der Instruction vorgefallen oder offenbar erhebliche Thatsachen übergangen sind, oder gegen die klare Lage der Sache oder gegen klare Rechte gesprochen ist;

Digitized by Google

b) wenn das Urtheil einen Rechtsgrundsatz verletzt hat, er möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen, oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung gebracht hat.

AGO. Thl. I Tit. 26 § 18.

Decl. (ad 9) v. 6. April 1839 Art. 1 Nr. 2.

Bagatellsachen sind solche, deren Gegenstand nach Gelde zu schätzen ist und 150 Mark nicht übersteigt.

Decl. (ad 9) v. 6. April 1839 Art. 1 Nr. 2.

Gerechtigkeiten, die keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, werden niemals, wenn nicht ihre Unerheblichkeit ganz klar erhellt, als Bagatellsachen angesehen.

Grundgerechtigkeiten werden in Betreff des anzuwendenden Rechtsmittels zu den Gegenständen gerechnet, welche nicht in Geld abzuschätzen sind.

AGO. Thl. I Tit. 26 § 2.

V. (ad 12) v. 21. Juli 1843 § 8.

Zuständig für die Recurs-Entscheidung ist das Revisions-Collegium.

V. (ad 3) v. 22. Nov. 1844 § 14.

Der Recurs muß in der gesetzlichen Anmeldefrist angemeldet und gerechtfertigt werden.

Das Recurs-Verfahren ist durch die KO. (ad 7) v. 8. August 1832 geordnet.

Vgl. über die Grundsätze des R. C. hinsichtlich des Bagatell-Recurses Greiff: LCG. Note 12 zu § 14 d. V. v. 22. Nov. 1844 S. 456.

Durch die Einlegung des Recurses wird die Vollstreckung des ergangenen Urtheils nicht aufgehalten; jedoch kann das Revisions-Collegium nach Befinden der Umstände die Sistirung des Urtheils-Vollzugs anordnen.

Der Recurs gegen interimistische Entscheidungen über Besitz, Verwaltung oder Nutzung der Auseinandersetzungsgegenstände wird bei interimistischen Entscheidungen des Spezialkommissarius von der Generalkommission (bez. Spruchcollegium), bei interimistischen Entscheidungen der letzteren von dem Revisions-Collegium entschieden.

V. (ad 3) v. 22. Nov. 1844 § 5.

Vgl. auch § 26 III 7 dieses Werks.

Ein weiteres Rechtsmittel findet gegen den Recurs nicht statt, möge er sich auf Endurtheile oder auf interimistische Entscheidungen beziehen.

Digitized by Google

b) Appellation.

Das Rechtsmittel der Appellation ist gegen Erkenntnisse I. Instanz bei allen Sachen zulässig, die nicht Bagatellsachen sind, somit bei Gegenständen, die entweder keiner Schätzung in Geld fähig sind oder deren Geldschätzungswerth 150 Mark übersteigt.

V. (ad 1) v. 20. Juni 1817 § 175.

AGO. Thl. I Tit. 14 § 3.

Grundgerechtigkeiten werden bezüglich des Rechtsmittels der Appellation zu den in Gelde nicht schätzbaren Gegenständen gerechnet.

S. oben bei a.

Zuständig ist das Revisions-Collegium.

Ist mit der Anmeldung der Appellation bei der Generalkommission nicht zugleich die Rechtfertigung derselben erfolgt, so wird den allgemeinen Prozeßvorschriften zufolge der Appellant ohne Unterschied der Fälle, ob er neue Thatsachen oder Beweismitel anzuführen hat oder nicht, zu einem Termine vorgeladen, um die Rechtfertigung der Appellation zu Protokoll zu erklären oder die Rechtfertigungsschrift (Appellationsschrift) zu überreichen.

V. (ad 10) v. 5. Mai 1838 § 11.

Die Instruction der II. Instanz erfolgt von der Auseinandersetzungsbehörde erster Instanz und deren Kommissarien.

V. (ad 1) v. 20. Juni 1817 § 32.

Dieselbe kann auch einem Spezialkommissarius, der nicht Justizbeamter ist, aufgetragen werden.

V. (ad 3) v. 22. Nov. 1844 § 18.

Die Instruction kann von dem Spezialkommissarius der I. Instanz oder von einem anderen Kommissarius geführt werden.

Vgl. Dönniges: Landesculturgesetzgebung Bd. III Heft 1 S. 477.

Wegen der bereits in I. Instanz durch schiedsrichterliche Entscheidung festgestellten Punkte findet eine weitere Erörterung durch andere Sachverständige in der Appellations-Instanz nicht statt.

V. (ad 2) v. 30. Juni 1834 § 54.

Kommt es aber in II. Instanz auf wirthschaftliche Fragen an, die in I. Instanz durch schiedsrichterliche Entscheidung noch nicht festgestellt, so muß ein zweiter Oekonomiekommissar zugezogen werden. Ist derselbe mit dem der I. Instanz verschiedener Meinung, so bleibt es der Auseinandersetzungs-Behörde und dem Revisions-Collegium überlassen, ob zwischen beiden Kommissaren über die Gründe der ab-

Digitized by Google

weichenden Ansichten behufs gehöriger Vorbereitung der Entscheidung verhandelt werden soll.

V. (ad 1) v. 20. Juni 1817 § 187.

V. (ad 3) v. 22. Nov. 1844 § 19.

Betreffen die Beschwerden die Bonitirung und Schätzung von baulichen Anstalten, Forsten, Torflagern und anderen Gegenständen, für welche es besonderer, bei den praktischen Landwirthen nicht allgemein vorauszusetzender Sachkenntniß bedarf, so müssen für dergleichen Geschäfte gebildete Sachverständige zugezogen und bei Meinungsverschiedenheiten mit deren Vernehmung, wie vorhin wegen der Oekonomiekommissarien angegeben, verfahren werden. In diesem Falle bleibt es dem Revisions-Collegium überlassen, bei der Entscheidung einen dritten Sachverständigen als Obmann zuzuziehen.

V. (ad 1) v. 20. Juni 1817 § 188.

Kommen in II. Instanz ganz neue Punkte, welche mit anderen bisher schon streitig gewesenen in Verbindung stehen oder von solchen abhängig sind, vor, so muß auch darauf die Instruction gerichtet und darüber in dem Appellationserkenntnisse erkannt werden. Dem Revisions-Collegium steht jedoch die Befugniß zu, dergleichen erst in II. Instanz vorgekommene neue Punkte nach Befinden zur Separatverhandlung in I. Instanz zu verweisen.

V. (ad 1) v. 20. Juni 1817 § 189.

Die Einlegung der Appellation hat in der Regel Suspensiv-Effekt, d. h. sie hemmt die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses.

Vgl. darüber Dönniges: Landesculturgesetzgebung Bd. III Heft 1 S. 473 CLV.

Jedoch sind die Generalkommissionen und Spruchkollegien befugt, indem sie auf Ausführung eines Gegenstandes der Ausführung erkennen, dabei zugleich festzusetzen, daß diese Ausführung ungeachtet des gegen das Erkenntniß etwa einzuwendenden Rechtsmittels stattfinde. Eine solche Festsetzung kann aber nur dann geschehen, wenn aus den Umständen erhellt,

„daß aus einem längeren Aufschub der Ausführung für die Partei, welche solche verlangt, ein erheblicher und überwiegender Nachtheil erwachsen würde, und zugleich

daß der Gegenpartei für den ihr aus der früheren Ausführung entstehenden Nachtheil Entschädigung gewährt werden kann."

V. (ad 3) vom 22. November 1844 § 6.

Digitized by Google

c) Revision.

Das Rechtsmittel der Revision ist gegen Appellationserkenntnisse des Revisions-Collegiums dann zulässig, wenn

a) den allgemeinen Prozeßvorschriften über Vermögens-Streitsachen zufolge die Erkenntnisse der beiden ersten Instanzen ganz oder zum Theile verschiedenen Inhalts sind, und wenn zugleich der dieser Verschiedenheit unterliegende Gegenstand der Beschwerde über 1500 Mark in Gelde beträgt oder in Gelde nicht abzuschätzen ist; —

V. (ad 8) v. 14. Dezemb. 1833 § 2.

V. (ad 14) vom 24. Juni 1867 § 29, 2.

und wenn außerdem

b) die Streitigkeiten sich auf Theilnehmungsrechte und deren Umfang, sowie überhaupt auf solche Rechtsverhältnisse erstrecken, welche, ohne Rücksicht auf die Gesetze wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, auf die Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen und auf die hiernach zu bewirkenden Auseinandersetzungen, Gegenstand eines Prozesses hätten werden können und alsdann zum ordentlichen Rechtswege gehört hätten.

KO. (ad 4) v. 15. März 1834 § 1.

Vgl. oben § 26.

Ausgeschlossen von der Revision sind die im ALR. Thl. I Tit. 22 §§ 55 bis 79 genannten Grundgerechtigkeiten auf Gebäude, Wege und Fußsteige, Viehtriften, Durchfahrten.

V. (ad 8) v. 14. Dez. 1833 § 3.

Andere als die in § 3 der V. v. 14. Dez. 1833 bezeichneten Grundgerechtigkeiten sind als ein das Rechtsmittel der Revision zulassender Streitgegenstand zu betrachten, wenn dies nach ihrem Werthe für einen der streitenden Theile der Fall sein würde.

V. (ad 11) v. 21. Juli 1843 § 8.

Die eigentlichen Auseinandersetzungsstreitigkeiten (vgl. § 26) sind von dem Rechtsmittel der Revision ausgeschlossen. Dahin gehören z. B. die Streitigkeiten darüber, ob bei Forstablösungen Land gegeben werden muß, Planstreitigkeiten, Streitigkeiten über die Höhe der Abfindung.

Ausgeschlossen von der Revision sind ferner Beschwerden gegen Entscheidungen über landespolizeiliche und solche Gegenstände, die nach allgemeinen Vorschriften zum Wirkungskreise der verwaltenden Behörden gehören, z. B. über die Vertheilung der öffentlichen Lasten und der Realabgaben an Kirchen, Schulen und andere öffentliche Anstalten.

Digitized by Google

Revisions-Instanz ist das Obertribunal.

Das Revisions-Verfahren in Auseinandersetzungssachen ist dem Revisions-Verfahren in gewöhnlichen Civil-Prozessen, wie es durch die Verordnung (ad 13) vom 21. Juli 1846 §§ 15—26 vorgeschrieben ist, gleich.

G. (ad 5) v. 26. März 1855 § 1.

Demgemäß muß die Einführung und Rechtfertigung der Revision nach erfolgter Anmeldung bei der Generalkommission (bez. Regierungsabtheilung) innerhalb 4 Wochen nach Ablauf der Anmeldungsfrist schriftlich bei dem Obertribunal überreicht werden.

V. (ad 13) v. 21. Juli 1846 §§ 15, 17.

Die Instruktion der Revisionsbeschwerden geschieht bei den Auseinandersetzungsbehörden nach Vorschrift der AGO. Thl. I Tit. 15 §§ 4 ff. u. §§ 131 ff. des Anhangs.

Die Revision hemmt die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses, ausgenommen wenn Gefahr bei dem Verzuge ist.

AGO. Thl. I Tit. 15 § 1.

d) Nichtigkeitsbeschwerde.

Das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde ist sowohl gegen erstinstanzliche Erkenntnisse der General-Kommission (bez. des Spruch-collegiums) als gegen zweitinstanzliche Erkenntnisse des Revisions-Collegiums dann zulässig, wenn

a) den allgemeinen Prozeßvorschriften zufolge die Gesetze kein anderes Rechtsmittel zulassen, jedoch nur:

α) wenn das angefochtene Urtheil einen Rechtsgrundsatz verletzt hat, er möge auf einer ausdrücklichen Vorschrift des Gesetzes beruhen oder aus dem Sinne und Zusammenhange der Gesetze hervorgehen; oder wenn dasselbe einen solchen Grundsatz in Fällen, wofür er nicht bestimmt ist, in Anwendung bringt;

β) wenn es eine wesentliche Prozeßvorschrift verletzt.

V. (ad 8) v. 14. Dez. 1833 § 4.

V. (ad 14) vom 24. Juni 1867 § 63.

und wenn außerdem

b) die Streitigkeiten sich auf Theilnahmerechte und deren Umfang, sowie überhaupt auf solche Rechtsverhältnisse erstrecken, welche ohne Rücksicht auf die Gesetze wegen Regulirung der

Digitized by Google

gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, auf die Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen und auf die hiernach zu bewirkenden Auseinandersetzungen Gegenstand eines Prozesses hätten werden können und alsdann zum ordentlichen Rechtswege gehört hätten.

KO. (ad 4) v. 15. März 1834 § 1.

Was unter „Verletzung wesentlicher Prozeßvorschriften" zu verstehen ist, findet sich in § 5 der V. v. 14. Dez. 1833 und in Art. 3 der Decl. v. 6. April 1839 angegeben.

Erkenntnisse in Bagatellsachen sind von der Nichtigkeitsbeschwerde ausgeschlossen. Gegen dieselben findet nur das Rechtsmittel des Rekurses statt, der kein weiteres Rechtsmittel zuläßt.

Decl. (ad 9) v. 6. April 1839 Art. 1 Nr. 2.

Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse I. Instanz kommen bei Auseinandersetzungen nur in einzelnen Fällen z. B. bei Besitzstörungs-Prozessen vor, wenn der Gegenstand der Beschwerde 150 Mark übersteigt.

Vgl. über die Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse I. Instanz Dönniges: Landescultur-Ges. Bd. III Heft 1 S. 481.

Zuständig für die Entscheidung der Nichtigkeitsbeschwerden ist das Obertribunal.

Für das Verfahren bei Nichtigkeitsbeschwerden in Auseinandersetzungssachen sind die in der V. (ad 13) v. 21. Juli 1846 §§ 15—26 enthaltenen allgemeinen Prozeßvorschriften maßgebend.

G. (ad 5) v. 26. März 1855 § 1.

Decl. (ad 9) v. 6. April 1839 Art. 7 bis 10.

Die Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde hält die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses nicht auf, es sei denn, daß durch die Vollstreckung ein unersetzlicher Schaden entstände.

V. (ad 8) v. 14. Dez. 1833 § 10.

V. (ad 9) v. 6. April 1839 Art. 5.

V. (ad 14) vom 24. Juni 1867 § 64.

Durch das in Aussicht stehende Preußische Ergänzungsgesetz über das Verfahren in Auseinandersetzungssachen werden voraussichtlich die Rechtsmittel der Deutschen Civilproceßordnung eingeführt werden und dadurch die vorstehenden Erörterungen bezüglich der gegenwärtig bestehenden Rechtsmittel wesentliche Modifikationen erfahren.

7. Beschwerden.

Rechtsmittel sind gegen Erkenntnisse, Beschwerden gegen die Verfügungen und das Verfahren der Auseinandersetzungsbehörden gerichtet.

Digitized by Google

Zuständig sind:

bei Beschwerden gegen die Spezialkommission: die Generalkommission (Regierungsabtheilung), —

bei Beschwerden gegen die Generalkommission (Regierungsabtheilung)

a) sofern die Beschwerde sich auf die Zurückweisung der Rechtsmittel der Revision oder der Nichtigkeitsbeschwerde bezieht: das Obertribunal.

G. v. 26. März 1855 § 2. Vgl. Nr. 6 (5).

b) in allen anderen Fällen das Ministerium für Landwirthschaft.

V. v. 22. Nov. 1844 § 14.

An Stelle des Ministeriums des Innern, welches früher die Beschwerde-Instanz in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten bildete, ist das landwirthschaftliche Ministerium getreten.

Vgl. oben § 26 I, 1.

Maßgebend für die Anbringung und Fristen der Beschwerden sind die Bestimmungen der AGO., insbesondere I. 6 § 7, I. 14 § 4b, I. 25 §§ 14 flg., III. 1 §§ 12 f.

Vgl. Greiff LCG. Note 14 zu § 14 der V. v. 22. Nov. 1844.

8. Ausführung der Auseinandersetzung.

V. v. 20. Juni 1817 §§ 196—208.

V. v. 30. Juni 1834 §§ 56—62.

Es kommen in Betracht: Gegenstand, Zuständigkeit, Zeit, Form und Zwangsmittel der Ausführung.

a) Gegenstand der Ausführung.

Die Ausführung der Auseinandersetzung erstreckt sich:

a) auf die Verwirklichung des durch die Auseinandersetzung geschaffenen neuen, an Stelle des durch dieselbe beseitigten alten Rechts- und Besitzzustandes. Sie bildet den Hauptgegenstand der Ausführung und wird vollzogen durch Ueberweisung der Abfindung, bei Landabfindungen durch Uebergabe und örtliche Begrenzung des Abfindungsplans;

V. v. 20. Juni 1817 § 196.

b) auf die nachträgliche, durch Vergleich oder Erkenntniß herbeizuführende Regelung der im Recesse zur Nachverhandlung vorbehaltenen oder ohne Vorbehalt im Recesse zur Nachverhandlung geeigneten Nebenpunkte (Herstellung und Nutzungsregelung von Wegen,

Digitized by Google

Triften, Wasseranlagen, Viehtränken, Lehm-, Sand-, Mergelgruben u. s. w.).

V. v. 20. Juni 1817 §§ 200, 171.

V. v. 30. Juni 1834 § 56.

Vgl. oben Nr. 5.

An die Einweisung in den neuen Rechts- und Besitzstand schließen sich als entferntere Maßregeln der Ausführung:

c) die Fortschreibung der Grundsteuer, —

d) die Berichtigung des Grundbuchs,

e) und die Sicherstellung der Realberechtigten.

Vgl. darüber weiter unten f—h.

b. Zuständigkeit für die Ausführung.

Die Ausführung der Auseinandersetzung gehört zu den Rechten und Pflichten der General-Kommissionen (Regierungs-Abtheilungen) und der von ihnen ernannten Kommissarien.

Die Ausführung ist von den Auseinandersetzungsbehörden theils (bei den Gegenständen a, a, b, e) zu bewerkstelligen und bis zu Ende durchzuführen, — theils (a, c, d) von ihnen nur zu veranlassen und von den ordentlichen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden durchzuführen.

Es ist Sache der zur Bearbeitung der Auseinandersetzung berufenen Kommissarien, von Amtswegen und auch ohne Anregung seitens der Interessenten dafür zu sorgen, daß bei der Ausführungs-Verhandlung alle bis dahin noch nicht erledigten Gegenstände erledigt und die zu diesem Behufe erforderlichen Erklärungen und Anträge gemacht werden.

V. v. 30. Juni 1834 § 57.

Vgl. JMR. 1. August 1837 (von Kamptz: Ann. Bd. XXI S. 658.)

c) Zeit der Ausführung.

Die Ausführung der Auseinandersetzung kann nach oder vor der Receß-Bestätigung erfolgen. Die Ausführung nach der Receßbestätigung mit Bestimmung des Ausführungstermins durch Einigung der Interessenten oder durch Erkenntniß der Generalkommission (des Spruchkollegiums) bildet die gesetzliche Regel (V. v. 20. Juni 1817 § 202), die Ausführung vor der Receßbestätigung die mit Genehmigung aller Interessenten (V. v. 20. Juni 1817 § 203) oder auf Grund Erkenntnisses der Generalkommission (des Spruchkollegiums)

V. v. 22. Nov. 1844 § 6.

zulässige Ausnahme.

Digitized by Google

Gegen die Erkenntnisse der Generalkommission (des Spruchkollegiums) ist nach Maßgabe des Gegenstandes der Recurs bez. die Appellation an das Revisions-Collegium zulässig.

Diese Rechtsmittel treten zufolge V. v. 22. Nov. 1844 § 14 an die Stelle des in § 202 V. v. 20. Juni 1817 angegebenen Recurses an das Ministerium des Innern.

In der Praxis ist bei umfangreichen, mit Landabfindungen verbundenen Auseinandersetzungen die Ausnahme vielfach zur Regel und die Regel zur Ausnahme geworden. Da nach den Bestimmungen der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 (GS. S. 446) die Grundbücher auf die Grundsteuerbücher zurückgeführt werden sollen und die Fortschreibung in den Grundsteuerbüchern nach § 37 des Ges. betr. die Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer vom 8. Februar 1867 (GS. S. 185) bez. d. Ges. 11. Febr. 1870 für die 1866 neu erworbenen Landestheile (GS. S. 85) auf Grund des bestätigten Recesses erfolgen soll: so erwuchs aus der Ausführung der Auseinandersetzung vor der Receßbestätigung bei Landabfindungen die Unzuträglichkeit, daß die Berichtigung des Grundbuchs bis zur Receßbestätigung nicht stattfinden konnte. Mit Rücksicht hierauf wurde zunächst von dem Landwirthschafts-Ministerium angeordnet, daß bei Landabfindungen der definitiven Feststellung des Auseinandersetzungsplans die Aufnahme und Bestätigung des Recesses über den neuesten Besitzstand unmittelbar folgen und die Regulirung etwaiger Nebenpunkte einem Nachtragsverfahren vorbehalten bleiben soll.

Circ. Verf. des Landw. Min. v. 29. April 1873.

JzMR. v. 12. April 1873 (Z. f. LCG. Bd. XXIII S. 262).

Durch diese Verwaltungs-Anordnung wurde indessen dem Uebelstande der verspäteten Grundsteuer-Fortschreibung und Grundbuchberichtigung mit seinen für den Grundgüterverkehr lästigen und nachtheiligen Folgen nicht in genügender Weise abgeholfen. Mit Rücksicht hierauf ist durch Ges. v. 26. Juni 1875 (GS. S. 325) die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen vor Bestätigung des Recesses zugelassen.

Vgl. darüber unten bei f, g.

d) Form der Ausführung.

Ueber die Ausführung der Auseinandersetzung wird ein von den Interessenten zu vollziehendes Protokoll aufgenommen. Aus demselben muß hervorgehen, wie die Ausführung geschehen ist, die Nebenpunkte (a, b) geregelt worden und bei welchen die Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde zu erwarten ist. Das Protokoll wird den Interessenten ausgefertigt und übersandt.

V. v. 20. Juni 1817 § 201.

e) Zwangsmittel der Ausführung.

Zur Ausführung sowohl der von der Generalkommission oder von dem Revisions-Collegium ergangenen Entscheidungen, als der

Digitized by Google

von der Generalkommission bestätigten Recesse steht der letzteren und dem Spezialkommissarius der Sache auf Antrag der Interessenten das Recht der Zwangsvollstreckung (Exekution) zu. Für dieselbe sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Exekutionen im Civilprozesse maßgebend.

V. v. 20. Juni 1817 §§ 3c, 32, 205.
V. v. 30. Juni 1834 § 7.

Der bestätigte Receß hat in dieser Hinsicht die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses oder gerichtlichen Vergleichs (V. v. 20. Juni 1817 § 169). Die Exekutionsbefugniß der Auseinandersetzungsbehörden ist zeitlich auf 1 Jahr vom Ausführungstermine an beschränkt. Innerhalb dieses Zeitraums steht die Zwangsvollstreckung ausschließlich den Auseinandersetzungsbehörden zu und kann nur auf deren Requisition von den ordentlichen Gerichten vollstreckt werden (a. a. O. §§ 205, 196). Nach Ablauf dieser Frist gebührt die Exekution den ordentlichen Gerichten. Jedoch darf die von der Auseinandersetzungsbehörde innerhalb Jahresfrist nach dem Ausführungstermine eingeleitete Exekution von derselben auch über Jahresfrist hinaus fortgesetzt werden.

V. v. 30. Juni 1834 § 7.
Vgl. JzMR. v. 5. Juni 1839 (v. Kamptz: Ann. Bd. XXIII S. 361).

Die zur Zeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Exekution im Civilprozesse sind enthalten in

der AGO. Th. I Tit. 24,
dem Ges. v. 4. Juli 1822 (GS. S. 178) betr. den Verkauf ausstehender Forderungen und curshabender Schuldpapiere im Wege der Exekution,
der V. v. 4. März 1834 (GS. S. 31) betr. die Exekution in Civilsachen,
dem G. v. 20. März 1854 §§ 15—19 (GS. S. 115) über denselben Gegenstand,
der Conk. O. v. 8. Mai 1855 Tit. 5 (GS. S. 406 flg).

Die Subhastation als Exekutionsmittel gehört nicht vor die Auseinandersetzungsbehörde, sondern vor das Gericht I. Instanz, welches von der Auseinandersetzungsbehörde dieserhalb zu requiriren ist.

Gerichtsh. z. E. d. Comp. Consl. 17. Dez. 1853 (JMBl. 1854 S. 121).
Subhastations-Ordn. v. 15. März 1869 § 2 (GS. S. 421).

Die Exekution wegen Besitzstörungen gegen den Inhalt des Recesses gebührt innerhalb Jahresfrist nach dem Ausführungstermine den Auseinandersetzungsbehörden.

St. Min. Beschl. v. 28. Januar 1835.
JzMR. v. 21. Febr. 1835 (v. Kamptz: Ann. Bd. XIX S. 64).

Durch das zu erwartende Preußische Ergänzungsgesetz über das Verfahren in Auseinandersetzungssachen werden voraussichtlich die bestehenden Bestimmungen

Digitized by Google

bezüglich der Zwangsvollstreckung anderweit geordnet werden. Die Vorschriften der Deutschen CPO. über die Wirkungen der Pfändung (§ 709 CPO.) treten nach § 14 des Ausführungsgesetzes vom 24. März 1879 zur Deutschen CPO. mit dem 1. Oktober 1879 in Kraft.

Vgl. § 26.

f) Fortschreibung der Grundsteuer.

Nach Feststellung der Grundsteuer durch die General-Kommission in Gemeinschaft mit der Regierung (Vgl. darüber § 18, IV und A Nr. 5 in diesem §) erfolgt deren Fortschreibung durch die damit beauftragten Fortschreibungs-Beamten.

Die Fortschreibung der Grundsteuer besteht in der Berichtigung der Grundsteuerbücher und Grundsteuerkarten auf den jeweiligen Zustand.

Zu den Grundsteuerbüchern gehören:

das Flurbuch, welches sämmtliche Liegenschaften eines Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirks in ihrem natürlichen Zusammenhange mit Bezeichnung ihres Flächeninhalts und Reinertrags nachweist, — und die auf dem Flurbuche beruhende

Mutterrolle, welche die den einzelnen Grundeigenthümern innerhalb desselben Gemeinde- oder selbständigen Gutsbezirks gehörigen Liegenschaften mit Angabe ihres Flächeninhalts, Reinertrags und der darnach veranlagten Grundsteuer als Grundlage der Individual-Besteuerung und der jährlichen Grundsteuertabellen zusammenfaßt.

Die Berichtigung der Grundsteuer-Bücher und Karten erstreckt sich auf die Nachtragung der Veränderungen im Eigenthume, in der Grundsteuerpflichtigkeit und in dem Grundsteuerbetrage auf Grund der vom Fortschreibungs-Beamten anzufertigenden, von der Regierung genehmigten Fortschreibungsprotocolle.

Vorgesetzte Dienstbehörden der Fortschreibungsbeamten sind der Landrath, die Regierung und der Finanzminister.

Vgl. V. v. 12. Dez. 1864 (GS. S. 673) betr. die Feststellung der ꝛc. Grundsteuer-Hauptsummen und die provisorische Untervertheilung und Erhebung der letzteren in den 6 östl. Provinzen §§ 24 flg.

Anweisung v. 18. Jan. 1864 für das Verfahren bei Anfertigung der Flurbücher und Mutterrollen ... in den 6 östlichen Provinzen (BMBl. 1864 S. 59).

Anweisung v. 17. Jan. 1865 für das Verfahren bei Fortschreibung der Grundsteuerbücher und Karten in den 6 östl. Provinzen ꝛc. (BMBl. 1865 S. 56).

Geschäfts-Anw. v. 17. Jan. 1865 für die Fortschreibungs-Beamten in den 6 östl. Provinzen (BMBl. 1865 S. 161).

Die Fortschreibung der Grundsteuer soll im Interesse sowohl der Steuererhebung, als der auf die Grundsteuer-Fortschreibung zu begründenden Grundbuch-Berichtigung so bald als möglich erfolgen. Sie hat stattzufinden:

Digitized by Google

a) unmittelbar nach Bestätigung des Receſſes, wenn die Ausführung der Auseinandersetzung der Receß-Bestätigung folgt, —

b) unmittelbar nach Ausführung der Auseinandersetzung und vor Bestätigung des Receſſes, wenn die erstere der letzteren vorangeht.

Im Falle a hat die Bezirksregierung die Fortschreibung der Grundsteuer auf Grund des bestätigten Receſſes zu veranlassen.

G. v. 8. Febr. 1867 § 37.

Instr. d. FM. v. 16. Aug. 1872 (JMBl. S. 182).

Im Falle b hat die Bezirksregierung die Grundsteuer-Fortschreibung auf Grund des ausgeführten endgültig festgestellten Auseinandersetzungsplans von Amtswegen herbeizuführen.

Finden dann nach der Ausführung noch nachträglich Abänderungen des Auseinandersetzungsplans statt: so ist die Fortschreibung derselben auf Grund des bestätigten Receſſes durch die Bezirksregierung zu veranlassen.

Ges. v. 26. Juni 1875 (GS. S. 325) betr. die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen vor Bestätigung des Receſſes §§ 2, 5.

LMR. v. 17. Juli 1875 (Z. f. LCG. Bd. XXIV S. 265).

Die Mitwirkung der Auseinandersetzungsbehörde (General-Kommission, Regierungs-Abtheilung) bei der Grundsteuer-Fortschreibung beschränkt sich auf die Uebersendung des bestätigten Receſſes bez. des endgültig festgestellten Auseinandersetzungsplans an die Bezirksregierung.

g) Berichtigung des Grundbuchs.

(1) V. v. 20. Juni 1817 §§ 196, 197.

(2) V. v. 30. Juni 1834 §§ 61, 57.

(3) Grundbuchordnung (GBO.) v. 5. Mai 1872 (GS. S. 446).

(4) G. v. 5. Mai 1872 über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke ꝛc. (GEG.) (GS. S. 433).

(5) G. v. 26. Juni 1875 betr. die Berichtigung des Grundsteuerkatasters und der Grundbücher bei Auseinandersetzungen vor Bestätigung des Receſſes (GS. S. 325) §§ 3—5.

Die Berichtigung des Grundbuchs, welches den dinglichen Rechtszustand (Eigenthums- und Belastungs-Verhältnisse) der Grundstücke darstellt, erstreckt sich bei Ablösung von Grundgerechtigkeiten:

auf die Ab- und Zuschreibungen von Landabfindungen auf dem Titelblatt des Grundbuchs von dem belasteten und von dem berechtigten Grundstücke, —

Digitized by Google

auf die Löschung der abgelösten Grundgerechtigkeiten in dem Grundbuche des belasteten Grundstücks (Abtheilung II) und des berechtigten Grundstücks (Titelblatt), sofern die Grundgerechtigkeiten eingetragen waren;

Grundgerechtigkeiten bedürfen der Eintragung im Grundbuche nicht, während die meisten anderen dinglichen Rechte, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, gegen Dritte nur durch Eintragung Wirksamkeit erlangen.

GEG. v. 5. Mai 1872 § 12.

ferner:

auf die Kapital-Abfindungen für abgelöste Grundgerechtigkeiten. Dieselben werden auf dem Titelblatt des berechtigten Grundstücks vermerkt, als Hypotheken in dem Grundbuche des belasteten Grundstücks (Abtheilung III) eingetragen und daselbst nach erfolgter Zahlung gelöscht, wenn die gesetzliche Verwendung derselben zu Gunsten der Realberechtigten des berechtigten Grundstücks auf Grund der von der Auseinandersetzungsbehörde zu ertheilenden Bescheinigung stattgefunden hat; —

S. weiter unten bei h, b.

endlich auf Abfindungsrenten, die auf dem Titelblatt des Grundbuchs von dem berechtigten Grundstücke vermerkt und in dem Grundbuche des belasteten Grundstücks (Abthl. II) eingetragen werden.

Vgl. weiter unten bei h, c.

Vgl. GBO. v. 5. Mai 1872 § 77, welcher die Fälle specialisirt, in denen allein Eintragungen aus den von den Auseinandersetzungsbehörden bestätigten Recessen in das Grundbuch stattfinden dürfen.

Die Berichtigung des Grundbuchs erfolgt durch das Grundbuchamt auf Antrag der Auseinandersetzungsbehörde.

Sie darf, soweit es sich um eine Veränderung der Grundeigenthumsverhältnisse, also um Landabfindungen handelt, erst nach vorheriger Berichtigung der Grundsteuerbücher vorgenommen werden, aus denen die Bezeichnung, die Nummer der Mutterrolle, die Größe und der Grundsteuer-Reinertrag in das Titelblatt des Grundbuchs übernommen werden.

GBO. v. 5. Mai 1872 §§ 1, 4, 8.

Ausführ. V. d. JM. v. 2. Septbr. 1872 zu § 4 der GBO.

Die Grundbuch-Berichtigung kann der Bestätigung des Recesses nachfolgen oder vorhergehen.

Digitized by Google

Im ersteren Falle hat die Auseinandersetzungsbehörde nach bewirkter Fortschreibung des Grundsteuer-Katasters die Grundbuch-Berichtigung unter Ueberreichung der Ausfertigung des Recesses bei dem Grundbuchamte von Amtswegen zu veranlassen.

V. v. 20. Juni 1817 § 197.

Im letzteren Falle muß die Ausführung des endgültig festgestellten Auseinandersetzungsplans, wodurch das Eigenthum an den Abfindungsgrundstücken auf die Besitznehmer übergeht, und die Fortschreibung des Grundsteuer-Katasters stattgefunden haben. Die Berichtigung des Grundbuchs vor der Receßbestätigung erfolgt indessen nur dann, wenn sie von dem Eigenthümer oder einem Realberechtigten beantragt wird. Der Antrag ist bei der Auseinandersetzungsbehörde zu stellen. Diese ersucht das Grundbuchamt um Vornahme der Berichtigung. Dem Ersuchen der Auseinandersetzungsbehörde sind beizufügen:

a) ein von dieser Behörde oder deren Kommissar ausgestelltes Planüberweisungsatteſt, welches enthalten muß
die Bescheinigung, daß der Auseinandersetzungsplan festgestellt und ausgeführt ist, —
die Bezeichnung des Eigenthümers der Abfindung, — und
die Bezeichnung sowohl der Lage und Größe der Abfindungsgrundstücke, als der Berechtigungen, an deren Stelle sie traten; —
ferner

b) ein aus dem berichtigten Grundsteuerbuche gefertigter Auszug, in welchem die Identität der betreffenden Grundstücke mit den im Planüberweisungs-Atteſte bezeichneten Grundstücken von der Katasterbehörde bescheinigt ist.

Hat demgemäß eine Berichtigung des Grundbuchs vor Bestätigung des Recesses stattgefunden, und ist später die Bestätigung des Recesses erfolgt: so ist alsdann die letztere nebst den im Recesse sich ergebenden Abänderungen des Auseinandersetzungsplans auf Ersuchen der Auseinandersetzungsbehörde im Grundbuche zu vermerken.

G. (ad 5) v. 26. Juni 1875 §§ 3—5.
LMR. v. 17. Juli 1875 (Z. f. LCG. Bd. XXIV S. 265).
LMR. v. 27. Jan. 1877 (Z. f. LCG. Bd. XXV S. 159).

Digitized by Google

h) Sicherstellung der Realgläubiger des berechtigten Grundstücks hinsichtlich der Abfindung.

(1) GThO. v. 7. Juni 1821 §§ 147—155.

(2) ALR. Thl. I Tit. 20 §§ 460—465, welche in § 150 der GThO. ad 1 in Bezug genommen werden.

(3) Erg. G. v. 2. März 1850 zur GThO. v. 7. Juni 1821, — Art. 15. Derselbe nimmt Bezug auf das

(4) G. v. 20. März 1850 betr. die Ablösung der Reallasten ꝛc. (GS. S. 77) §§ 110, 111.

(5) G. v. 29. Juni 1835 wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei Gemeinheitstheilungen ꝛc. (GS. S. 135).

(6) V. v. 30. Juni 1834 wegen des Geschäftsbetriebs in Gemeinheits-Theilungen ꝛc. §§ 10, 58—62 (GS. S. 96).

(7) Decl. v. 30. Juli 1842 über die Auslegung der §§ 10 und 62 der V. (ad 6) v. 30. Juni 1834 (GS. S. 245).

Vgl. über die ganze Materie Dönniges: LCG. Preußens 1843, III. Bd. 1. Heft S. 1—159; ferner

Schneider: Landeskultur-Gesetzgebung 1879, S. 289—326.

Hauptgrundsatz für die Sicherstellung der Realgläubiger des berechtigten Grundstücks hinsichtlich der Abfindung ist der Satz:

daß die Abfindung an die Stelle der dadurch abgelösten Berechtigung tritt und in rechtlicher Beziehung alle Eigenschaften derselben überkommt.

GThO. (ad 1) v. 7. Juni 1821 § 147.

Nass. GThO. v. 5. April 1869 § 21.

Hess. GThO. v. 13. Mai 1867 § 25.

Schlesw.-Holst. GThO. v. 17. Aug. 1876 § 25.

Zur Durchführung dieses Grundsatzes sind für die Abfindungen in Land-, Geld-Kapital oder Geldrente im Wesentlichen die nachfolgenden Regeln maßgebend.

a) Sicherstellung in Betreff der Landabfindungen.

Das Abfindungsland ist den Realgläubigern des berechtigten Grundstücks verhaftet.

GThO. (ad 1) v. 7. Juni 1821 § 148.

b) Sicherstellung in Betreff der Geld-Kapital-Abfindungen.

Die Abfindungs-Kapitale sind den Realgläubigern des berechtigten Grundstücks verhaftet. Sie werden zu dem Zwecke einerseits in dem Grundbuche des berechtigten Grundstücks (Titelblatt) vermerkt und anderseits in das Grundbuch des belasteten Grundstücks (Ab-

Digitized by Google

theilung III) mit dem Vermerke eingetragen, daß das Abfindungs-Kapital ein Zubehör des berechtigten Guts sei und daß die Befugniß des Besitzers, über dasselbe zu verfügen, aus dem Grundbuche des berechtigten Guts zu ersehen sei.

G. (ad 5) v. 29. Juni 1835 § 3.
GThO. (ad 1) v. 7. Juni 1821 § 149.

Die Haftbarkeit der Abfindungskapitale dauert so lange, bis deren gesetzliche Verwendung zur Sicherstellung der Realgläubiger des berechtigten Guts stattgefunden hat. Die Mitverhaftung der verpflichteten Grundstücke währt bis zur Löschung der auf denselben eingetragenen Abfindungs-Kapitalien. Die Löschung erfolgt auf Grund entweder der nachgewiesenen Verwendung der Abfindungskapitale zur Sicherstellung der Realgläubiger oder der gerichtlichen Niederlegung derselben.

Die Gesammtheit der Maßregeln, welche zur Sicherstellung der Realgläubiger des berechtigten Guts hinsichtlich der Abfindungs-Kapitale vorgeschrieben sind, werden unter dem Namen

Verwendungs-Verfahren

zusammengefaßt. Die Leitung und Durchführung desselben gehört zu den Amtspflichten der Auseinandersetzungsbehörden.

V. (ad 6) v. 30. Juni 1834 § 10 Absatz 1.

Bei dem Verwendungs-Verfahren sind zu unterscheiden:

die Einleitung desselben durch die Auseinandersetzungsbehörde, —
die Erklärung der Realberechtigten; —
der Abschluß des Verfahrens durch die Auseinandersetzungsbehörde.

aa) Die Einleitung des Verwendungs-Verfahrens besteht in der Benachrichtigung des Grundbuchamts und in der Bekanntmachung an die Realberechtigten.

Sobald durch Vereinbarung der Interessenten oder durch rechtskräftige Entscheidung feststeht, daß eine Abfindung in Kapital stattfinden werde, hat die Auseinandersetzungsbehörde das Grundbuchamt davon zu benachrichtigen und zur Eintragung einer Vermerkung im Grundbuche des berechtigten Guts zu veranlassen, welche die Wirkung hat, daß die durch Kapital abgelösten Grundgerechtigkeiten den später eingetragenen Gläubigern nicht mehr mit verpfändet werden.

Sodann haben die Auseinandersetzungsbehörden die Pflicht, die

Digitized by Google

Kapital-Abfindung den Realgläubigern des berechtigten Guts zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bekannt zu machen.

ALR. Thl. I Tit. 20 § 460.

Die Bekanntmachung erfolgt theils durch namentliche Zustellung, welche nur an die eingetragenen Realberechtigten der III. Abtheilung (Hypotheken, Grundschulden) und der II. Abtheilung (dingliche Gebrauchs- und Nutzungsrechte, z. B. Nießbrauch, Reallasten, — dingliche Substanzrechte, z. B. der Lehns- und Fideicommiß-Anwärter, Vorkaufs- und Wiederverkaufsrechte u. s. w.) zu richten sind, theils erfolgt sie öffentlich, wenn die eingetragenen Gläubiger oder die Erben, Cessionarien und Pfandinhaber eingetragener Forderungen ihrem Aufenthalte nach nicht zu ermitteln sind.

G. (ad 3) v. 2. März 1850 § 111.
V. (ad 6) v. 30. Juni 1834 § 60.
V. (ad 5) v. 29. Juni 1835 § 8.

Die Bekanntmachung muß in der Regel gleich nach der Bestätigung des Auseinandersetzungs-Recesses erfolgen.

Sie kann auf den Antrag der Interessenten ausgesetzt werden, wenn die Abfindungs-Kapitalien nicht sofort bezahlt, vielmehr durch Eintragung bei dem verpflichteten Gute gesichert werden (1),

oder wenn der Verpflichtete sich bereit finden läßt, daß er der Zahlung ungeachtet den eingetragenen Gläubigern und Realberechtigten für den Betrag derselben verhaftet bleibt (2), —

oder endlich wenn das Geld gerichtlich niedergelegt wird (3).

Die Niederlegung hat nach Entscheidung der Auseinandersetzungsbehörde bei dem Gerichte des berechtigten oder des verpflichteten Grundstücks zu erfolgen.

V. (ad 6) v. 30 Juni 1834 § 10.
IzMR. v. 18. Dez. 1846 (BMBl. 1847 S. 16).

Die Auseinandersetzungsbehörde hat jedoch bei Aussetzung der Bekanntmachung dafür zu sorgen, daß in den erst gedachten beiden Fällen (1, 2) die Eintragung im Grundbuche gehörigen Orts erfolge. Immer aber hat sie, je nach den Umständen, wegen deren die Bekanntmachung entbehrlich werden dürfte, den Interessenten bestimmte Fristen zum Ausweise darüber zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Verlauf aber die Bekanntmachung zu veranlassen.

V. (ad 6) v. 30. Juni 1834 § 58.

Die gerichtliche Niederlegung des Ablösungskapitals (Fall 3) schließt die

Digitized by Google

Bekanntmachung an die Gläubiger nicht aus, sondern rechtfertigt nur die einstweilige Aussetzung dieser Bekanntmachung.

Vgl. Greiff: LCG. Note 58 zu § 58 l. c.

Die Bekanntmachung kommt in folgenden Fällen in Wegfall:

α) insoweit die Kapital-Abfindungen zu den Einrichtungskosten erforderlich sind; —

Einrichtungskosten sind diejenigen Kosten, welche dem Berechtigten in Folge der Ablösung dadurch erwachsen, daß er einen neuen Wirthschaftsbetrieb anfangen oder den Wirthschaftsbetrieb des Hauptguts ändern muß.

Vgl. V. (ad 5) v. 29. Juni 1835 § 4.

β) bei Verwendung des Abfindungskapitals in die Substanz des berechtigten Guts

z. B. durch Ankauf von Grundstücken zu dem berechtigten Gute und Zuschreibung zu letzterem im Grundbuche; —

γ) bei Verwendung des Abfindungskapitals zur Abstoßung prioritätisch eingetragener Kapitalposten; —

δ) bei Verwendung zu dauernden Meliorationen des berechtigten Grundstücks

z. B. von rentablen Ent- und Bewässerungs-Anlagen, wirthschaftlich nothwendigen oder nützlichen Bauten;

ε) wenn das Abfindungs-Kapital nur 60 Mark oder weniger beträgt.

Ob und inwieweit die Verwendung in einer die Gläubiger und Realberechtigten des berechtigten Guts sicherstellenden Weise erfolgt ist, hat die Auseinandersetzungsbehörde allein, nach ihrem Ermessen zu prüfen.

G. (ad 6) v. 2. März 1850 § 110.

bb) Erklärung der Real-Gläubiger.

Die Realgläubiger des berechtigten Guts haben das Recht, die Verwendung des Abfindungskapitals zur Wiederherstellung ihrer durch die Kapitalabfindung geschmälerten Sicherheit zu verlangen oder, sofern der abgefundene Berechtigte dies nicht bewerkstelligen kann oder will, ihre Kapitalien, sofern die Kündigungsfrist oder der Zahlungstermin bestimmt sein sollte, vorher zu kündigen.

Die Verwendung kann erfolgen durch Verwendung in die Substanz (aa, β), oder zu Meliorationen des berechtigten Grundstücks (aa, δ) oder zur Abstoßung der zuerst eingetragenen Kapitalposten (aa, γ).

ALR. (ad 2) Thl. I Tit. 20 §§ 461, 462.

Digitized by Google

Von diesem Rechte müssen die Realgläubiger bei Verlust ihres Pfandrechts auf das Abfindungs-Kapital innerhalb 6 Wochen nach der ihnen zugegangenen Benachrichtigung der Auseinandersetzungsbehörde Gebrauch machen.

ALR. Thl. I Tit. 20 §§ 463—465.

cc) Abschluß des Verwendungs-Verfahrens.

Nach Ablauf der zur Erklärung der Realgläubiger gestellten Frist, falls die Bekanntmachung an sie ergangen ist, — oder nach erfolgter gerichtlicher Hinterlegung des Abfindungskapitals, falls die Bekanntmachung ausgesetzt ist, — oder in den Verwendungs-Fällen aa β bis δ, welche die Unterlassung der Bekanntmachung begründen: hat die Auseinandersetzungsbehörde die Weiterführung und den Abschluß des Verwendungs-Verfahrens durch Verhandlung mit den betheiligten Parteien (dem abgefundenen Servitutberechtigten als Empfänger, dem abgelösten Verpflichteten als Zahler und den Realgläubigern als Pfandrecht-Inhabern des Abfindungs-Kapitals) zu bewerkstelligen. Sie vermittelt und überwacht die Art der Verwendung, entscheidet über Streitigkeiten, die in dieser Hinsicht entstehen, — trifft Bestimmung über die aus den Abfindungskapitalen zu befriedigenden Hypothekengläubiger, beschließt in Vertretung der Interessenten über die Belegung der gerichtlich hinterlegten Abfindungskapitale bis zu deren schließlicher Verwendung, erläßt die Anweisungen wegen Auszahlung der Abfindungskapitale und ertheilt die Löschungs-Bewilligung in Betreff derselben.

B. (ad 6) v. 30. Juni 1834 § 10.

Decl. (ad 7) v. 30. Juli 1842.

JzMR. v. 7. März 1844 und LMR. v. 26. März 1844 (BMBl. S. 75).

c) Sicherstellung in Betreff der Abfindung in Geldrente.

Abfindungen in Geldrente sind den Realgläubigern des berechtigten Grundstücks verhaftet. Sie werden in dem Grundbuche sowohl des berechtigten Grundstücks (auf dem Titelblatt), als des verpflichteten Grundstücks (Abtheilung II) und zwar in letzterem mit dem Vermerke eingetragen, daß die Rente ein Zubehör des berechtigten Guts sei und daß die Befugniß seines Besitzers, über die Rente zu verfügen, aus dem Grundbuche des letztgedachten Guts zu ersehen sei.

GThO (ad 1) v. 7. Juni 1821 § 149.

Digitized by Google

9. Kosten in Auseinandersetzungssachen.

(1) Ges. über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen v. 24. Juni 1875 (GS. S. 395).

Dasselbe behandelt im I. Abschnitt die von den Parteien zu bezahlenden Kosten, im II. Abschnitt die Besoldung und Remuneration der Spezialkommissarien und Vermessungsbeamten, ingleichen die Entschädigungen der Schiedsrichter, Kreisverordneten und anderer Sachverständigen, sowie der Dolmetscher und Zeugen.

Ueber die Ausführung des Kostengesetzes v. 24. Juni 1875 vgl. LMR. v. 14. Septbr. 1875 (Z. f. LCG. Bd. XXIV S. 270).

(2) Regul. v. 25. April 1836 betr. die Kosten der Gem.-Theilungen ꝛc. (GS. S. 181) §§ 3 Abs. 2, 5 zum Theile, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13 in Kraft geblieben zufolge § 17 des Ges. (1).

(3) Instruktion der Gen. Commissionen v. 16. Juni 1836, in Bezug auf das Kosten-Regul. v. 25. April 1836; — §§ 12, 13, 14 in Kraft geblieben, zufolge § 17 des Ges. ad (1).

(4) Erg.-Ges. v. 2. März 1850 zur GThO. v. 7. Juni 1821 Art. 16.

(5) Hess. GThO. v. 13. Mai 1867 § 33 gleichlautend mit (4).

(6) Nass. GThO. v. 5. April 1869 § 27 gleichlautend mit (4).

(7) Schlesw. Holst. GThO. v. 17. Aug. 1876 § 32, — im Wesentlichen übereinstimmend mit (4).

(8) Ges. vom 3. März 1877 betr. die nach dem Gesetz über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen vom 24. Juni 1875 zu gewährenden Tagegelder, Reisekosten und Feldzulagen (GS. S. 99).

Vgl. über das Kostenwesen Schneider: Landeskultur-Gesetzgebung 1879 S. 241 bis 288.

a) Kosten-Arten.

Es sind zu unterscheiden:

eigentliche Auseinandersetzungskosten (Regulirungskosten), hervorgehend aus der administrativen Thätigkeit der Auseinandersetzungsbehörden in der vorschriftsmäßigen Ausführung des Verfahrens; — und

Prozeßkosten.

Zu den Regulirungskosten gehören auch die Kosten, welche erwachsen einerseits aus der Erledigung von Anträgen und Gesuchen in Nebensachen, welche an sich nicht zur vorschriftsmäßigen Ausführung des Verfahrens gehören, vielmehr besonderen Interessen und Zwecken der Antragsteller dienen, — anderseits aus der Erledigung aller nach vollständigem Abschlusse eines Verfahrens durch Receßbestätigung und Ausführung, oder bei Prozessen nach deren Beendigung durch rechtskräftige Entscheidung, Vergleich ꝛc. noch gestellten Anträge.

G. (ad 1) v. 24. Juni 1875 § 5.

Digitized by Google

b) Kosten-Betrag.

Die Kosten werden nach Pauschsätzen erhoben.

Die eigentlichen Auseinandersetzungskosten bei Servitutablösungen betragen der Regel nach von je 1 Mark des festgestellten Jahreswerths aller zur Aufhebung kommenden Berechtigungen und Gegenleistungen:

a) wenn und insoweit die Aufhebung mittelst Abfindung durch Rente oder Kapital oder bei gegenseitigen Berechtigungen oder Verpflichtungen durch Gegeneinanderrechnung stattfindet
von dem Jahreswerthe bis 150 Mark einschl. 1,50 Mark,
von dem Mehrbetrage bis 1500 Mark einschl. 1,25 Mark,
von dem weiteren Mehrbetrage einschl. 1 Mark,

b) wenn und insoweit die Aufhebung durch Abfindung in Land stattfindet
von dem Jahreswerthe bis 150 Mark einschl. 2 Mark,
von dem Mehrbetrage bis 1500 Mark einschl. 1,75 Mark,
von dem weiteren Mehrbetrage einschl. 1,50 Mark.

G. (ad 1) v. 24. Juni 1875 § 2, 2.

Diese Pauschsätze können von der Auseinandersetzungsbehörde bis auf den $1^1/_2$ fachen Betrag erhöht und bis auf den vierten Theil ermäßigt werden.

§ 3 a. a. O.

Ueber die Pauschsätze für Prozeßkosten trifft § 4 des Ges. (ad 1) v. 24. Juni 1875 Bestimmung.

Die Pauschsätze für Regulirungskosten in Nebensachen u. s. w. werden von der Auseinandersetzungsbehörde unter Berücksichtigung der wirklich erwachsenen Kosten bestimmt.

§ 2 Nr. 4 a. a. O.

Kosten-Erleichterungen der Parteien in Auseinandersetzungssachen sowohl in Betreff des Hauptgegenstandes der Auseinandersetzungen als auch hinsichtlich der damit in Verbindung stehenden Nebengeschäfte sind folgende:

Stempelfreiheit,

Freiheit von Sporteln und Gebühren,

in Betreff aller von den Auseinandersetzungsbehörden oder von den durch dieselben beauftragten und requirirten Gerichten oder sonstigen Behörden geführten Verhandlungen und gemachten Mittheilungen; —

Digitized by Google

Kostenfreiheit bei allen auf Grund von Auseinandersetzungen in den Grundbüchern vorzunehmenden Eintragungen und Löschungen.

Regul. (ad 2) v. 25. April 1836 § 9.

Auch den gerichtlichen Verhandlungen und Verfügungen über die bei Auseinandersetzungen zu den gerichtlichen Depositorien eingezahlten Gelder und Dokumente steht die Gebühren- und Stempelfreiheit zu.

IzMR. v. 13. März 1838 und 28. Febr. 1844 (JMBl. 1844 S. 62, BMBl 1844 S. 74).

Beschwerden über die Höhe der Kostenrechnungen gehören zur Entscheidung des landwirthschaftlichen Ministeriums.

Regul. (ad 2) v. 25. April 1836 § 13.

IzMR. v. 22. April 1840 (BMBl. S. 180).

c) Kosten-Vertheilung.

Die Vertheilung der Auseinandersetzungskosten erfolgt durch die Auseinandersetzungsbehörden.

Die Vertheilung unter die Betheiligten geschieht nach Verhältniß des Vortheils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwächst. Ist dieser Vortheil seinem Betrage nach nicht auszumitteln, so wird statt seiner der Werth der Theilnehmungsrechte zum Grunde gelegt. Wem aus der Auseinandersetzung gar kein Vortheil erwächst: der hat auch zu den Kosten derselben keinen Beitrag zu leisten.

Wenn bei der Ablösung einseitiger Forstservituten die Vermessung und Bonitirung des belasteten Forstes unvermeidlich ist, so ist ein mit den hierdurch erwachsenden Kosten im Verhältniß stehender Theil des Kosten-Pauschsatzes stets nach dem Maßstabe des Werths der Theilnehmungsrechte zu vertheilen.

GThO. §§ 5—7 a. a. O.

Streitigkeiten unter den Auseinandersetzungs-Interessenten über die Vertheilung der Kosten gehören mit Ausschließung des ordentlichen Rechtswegs in den wegen der Hauptsache stattfindenden Rechtsgang.

Regul. (ad 2) v. 25. April 1836 § 13.

E. C. v. 17. April 1858 (JMBl. S. 382).

Alle übrigen den Kostenpunkt betreffenden Differenzen und Beschwerden sind, wenn die Parteien sich bei den Festsetzungen der Auseinandersetzungsbehörden nicht beruhigen, zur Entscheidung des landwirthschaftlichen Ministeriums zu bringen.

Regul. (ad 2) v. 25. April 1836 § 13.

Digitized by Google

d) Kosten-Erhebung.

Die Grundsätze über vorschußweise und endgültige Erhebung und Festsetzung der Kosten sind in § 7 des Kostengesetzes (ad 1) vom 24. Juni 1875 enthalten.

II. Interessenten-Verfahren.

Die Auseinandersetzung kann im Vergleichswege unmittelbar durch Verhandlung zwischen den Interessenten ohne Vermittelung der Auseinandersetzungsbehörde bewirkt werden. Die Vermittelung der Auseinandersetzungsbehörde tritt ein und das Verfahren geht an dieselbe über, wenn eine gütliche Vereinbarung nicht zu erzielen ist.

Das Interessenten-Vergleichs-Verfahren ist verschieden, je nachdem dabei die Regierungen und Provinzial-Schulkollegien (Regierungs-Verfahren) oder lediglich Private (Privat-Verfahren) als Interessenten auftraten.

1. Regierungs-Verfahren.

(a) V. v. 20. Juni 1817 §§ 65, 66.

(b) V. v. 30. Juni 1834 §§ 13, 39, 56.

(c) Reg. Instr. v. 23. Oktober 1817 § 21 (GS. S. 248).

(d) KO. v. 31. Dezember 1825 betr. eine Abänderung in der bisherigen Organisation der Provinzial-Verwalt.-Behörden D XI (GS. 1826 S. 5)

(e) und die Allerh. vollzogene Geschäfts-Anweisung v. 31. Dez. 1825 für die Regierungen (v. Kamptz: Ann. Bd. IX S. 821).

(f) G. v. 21. April 1852 betr. die Erweiterung der den Regierungen und Prov. Schulkoll. zustehenden Befugniß zur Bestätigung von Auseinandersetz.-Recessen (GS. S. 258).

Die Leitung der Auseinandersetzungen im Vergleichswege steht den Regierungen und Provinzial-Schulkollegien sowohl rücksichtlich der von ihnen ressortirenden Güterverwaltungen, als der zu ihrem Patronate gehörigen kirchlichen Güter und Grundstücke zu.

Den Kommissarien derselben kommen alsdann alle Rechte und Pflichten zu, welche den von der General-Kommission ernannten Kommissarien zustehen und obliegen.

Jedoch dürfen die von den gedachten Behörden auf Grund ihrer eigenen Verhandlungen im Vergleichswege vermittelten Recesse nicht vor solchen Kommissarien dieser Behörden vollzogen werden, welche weder Mitglieder derselben, noch Oekonomie-Kommissarien, noch Justizbeamte sind.

JzMR. v. 21. Nov. 1842 und KHsMR. v. 29. Okt. 1842 (BMBl. S. 404).

Digitized by Google

Servitut-Ablösungen im Wege des Regierungs-Verfahrens bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Ministerial-Genehmigung in denjenigen Fällen, wo der Jahreswerth der Abfindung in Land oder Geld den Betrag von 150 Mark übersteigt.

Reg. Instr. (ad c) v. 23. Oktober 1817 § 21.

Gesch.-Anw. (ad e) v. 31. Dez. 1825.

Vgl. oben A I, 2 in diesem §.

Die Bestätigung der von den Regierungen ꝛc. auf Grund eigener Verhandlungen im Vergleichswege zu Stande gekommenen Recesse steht diesen Behörden zu.

V. v. 30. Juni 1834 § 39.

Dasselbe gilt auch von denjenigen Auseinandersetzungen, die zwar bei den ordentlichen Auseinandersetzungsbehörden anhängig geworden, aber ohne Dazwischenkunft von Entscheidungen der letzten Behörden auf eigene Verhandlungen der Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien lediglich im Wege des Vergleichs vollständig zu Stande gebracht sind.

G. (ad f) v. 21. April 1852 § 1.

Die Regierungen müssen die von ihnen selbst abgeschlossenen Recesse auch förmlich bestätigen.

Iz. u. KHsMR. v. 9. Sept. 1837 (v. Kamptz: Ann. Bd. XXI S. 652).

FMR. v. 6. Mai 1859 (BMBl. S. 136).

Die Regierungen und Provinzial-Schul-Kollegien haben bei Prüfung der von ihnen zu bestätigenden Recesse alles das zu beobachten, was den Gen.-Kommissionen dieserhalb obliegt.

Die von den Regierungen ꝛc. gehörig vollzogenen und bestätigten Recesse haben dieselbe Wirkung und Folgen wie die von der Gen.-Kommission bestätigten Recesse.

Die Ausführung der im Regierungs-Verfahren zu Stande gekommenen Auseinandersetzung kann von den Parteien binnen Jahresfrist nach Bestätigung des Recesses bei der General-Kommission nachgesucht werden. Dies gilt auch bezüglich der bei der Auseinandersetzung unerledigt gebliebenen oder später streitig gewordenen Nebenpunkte.

V. v. 30. Juni 1834 § 56, 13.

Vgl. auch oben 5 u. 8.

2. Privat-Auseinandersetzungs-Verfahren.

A. G. v. 7. Juni 1821 § 25 (GS. S. 83).

V. v. 30. Juni 1834 §§ 4, 5, 7, 13, 56.

Digitized by Google

Die Auseinandersetzung zwischen Privaten ohne Dazwischenkunft der General-Kommission kann theils auf Grund eigener Verhandlungen der Interessenten, theils unter Mitwirkung der Kreisvermittelungsbehörden oder eines Oekonomie-Kommissarius stattfinden.

Die Privatvermittelungen von Auseinandersetzungen durch Oekonomie-Commissarien haben nur die Wirkung von Privat-Abkommen.

R. u. Regul. d. M. d. Inn. v. 18. Juli 1834 (v. Kamptz: Ann. Bd. XVIII S. 984).

Die Privat-Auseinandersetzungs-Recesse bedürfen der gerichtlichen oder notariellen Vollziehung, ferner der Prüfung und Bestätigung durch die General-Kommission.

Schriftliche Privat-Ablösungsverträge, bei denen die im Allgemeinen bei Gültigkeit der Verträge vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen beobachtet sind, verbinden die Contrahenten so lange, als nicht die Bestätigung dieser Verträge von der Auseinandersetzungsbehörde versagt worden ist und kann aus ihnen auf gerichtliche oder notarielle Vollziehung geklagt werden.

R. C. 29. Januar 1859 (Z. f. RG. Bd. XII S. 335. Enthält eine ausführliche Darlegung der Erfordernisse von Privatablösungs-Verträgen).

Für die Ausführung der von der General-Kommission bestätigten Privat-Auseinandersetzungen gelten dieselben Vorschriften, wie für die im Regierungsverfahren zu Stande gekommenen Auseinandersetzungen. (s. oben Nr. 1 Schluß).

B. Rheinisches Ablösungs-Verfahren.

(a) G. v. 19. Mai 1851 betr. das Verfahren in den nach der GThO. zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers (GS. S. 383);

(b) G. v. 21. April 1852 betr. die Kosten des gerichtlichen Verfahrens in den nach der GThO. zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers (GS. S. 118);

(c) Code de procédure civil.

Das Rheinische Ablösungs-Verfahren zerfällt in ein Verwaltungs-Verfahren und in ein Gerichts-Verfahren. Jenes ist ein Vergleichs- (Einigungs-), dieses ein Streit- (Prozeß-) Verfahren. Das Verwaltungs-Einigungs-Verfahren (Vorverfahren) muß dem gerichtlichen Prozeß-Verfahren stets vorausgehen. Ersteres ist durch das Gesetz ad a vom 19. Mai 1851 geordnet; letzteres folgt den Bestimmungen der Rheinischen Prozeßordnung und den dieselben ergänzenden und abändernden Vorschriften der beiden Gesetze ad a und b vom 19. Mai 1851 und vom 21. April 1852.

Digitized by Google

1. Verwaltungs-Verfahren.

G. v. 19. Mai 1851 §§ 1—25.

a) Einleitung.

Jeder Antrag auf Servitut-Ablösung ist bei der Regierung, in deren Bezirk das zuständige Gericht seinen Sitz hat, schriftlich oder protokollarisch anzubringen (§ 1 l. c.).

Die Regierung bestellt für das Einigungs-Verfahren einen Kommissarius und einen Protokollführer (§ 3 l. c.).

b) Beschaffung der Grundlagen des Ablösungsplans.

Der Kommissar hat alle auf das Ablösungsgeschäft bezügliche Verhältnisse, sämmtliche zum Verfahren gehörige Betheiligte, sowie den Umfang ihrer Rechte zu ermitteln. Er beruft die Betheiligten zu Terminen vor sich, veranlaßt dieselben zu Aeußerungen und Erklärungen über die Ausführung des Geschäfts, sucht eine gütliche Einigung zu vermitteln und zieht nöthigenfalls zur Beschaffung der Grundlagen für den Ablösungsplan Sachverständige hinzu. Die von dem Regierungskommissar unter Zuziehung des Protokollführers aufgenommenen Verhandlungen über das Ablösungs-Geschäft haben die Beweiskraft authentischer Urkunden (§§ 4, 5 l. c.).

c) Aufstellung des Ablösungsplans.

Nach Beschaffung der Grundlagen entwirft der Regierungskommissar den Ablösungsplan, legt denselben bei dem Vorsteher der Gemeinde, in welcher die Grundstücke belegen sind, zur Einsicht der Betheiligten aus, nimmt in einem von ihm anzusetzenden Termine die Erklärungen derselben über den Ablösungsplan entgegen, entwirft bei Widerspruch gegen denselben und zu erwartender demnächstiger Einigung einen neuen Plan, legt denselben in einem anderweiten Termine den Betheiligten zur Erklärung vor und nimmt, sofern der Plan von denselben genehmigt wird, hierüber eine von diesen zu unterschreibende Verhandlung auf, welche entweder den Ablösungsplan im Texte oder in einem derselben beizufügenden, von den Betheiligten zu unterschreibenden Anhange enthalten muß (§§ 11—13 l. c.).

d) Bestätigung des Ablösungsplans.

Sodann wird die Einigungs-Urkunde nebst sämmtlichen Vorverhandlungen von dem Kommissar auf dem Secretariate des zuständigen Landgerichts hinterlegt, dem Oberprokurator davon schrift-

Digitized by Google

liche Anzeige gemacht und schließlich der Ablösungsvertrag von dem Landgerichte auf schriftlichen Antrag des öffentlichen Ministeriums und auf den Vortrag eines Berichterstatters für bestätigt und exekutorisch erklärt (§ 15 l. c.).

e) Schluß des Verwaltungs-Verfahrens bei Nichteinigung.

Wenn die Einigung vor dem Regierungskommissar nicht bewirkt wird, worüber derselbe eine Verhandlung aufzunehmen hat, so werden sämmtliche Verhandlungen durch die Regierung auf dem Secretariate des Landgerichts hinterlegt. Alsdann ist jeder Betheiligte zur Anstellung der gerichtlichen Klage befugt (§ 18 l. c.).

f) Kosten des Verwaltungs-Verfahrens.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Vertheilung der Auseinandersetzungskosten unter die Betheiligten sind gleichlautend mit den Vorschriften des Altpreußischen Ablösungs-Verfahrens (vgl. darüber oben A I 9 a und b). Das Verhältniß, in welchem die Parteien zu den Kosten beizutragen haben, ist im Ablösungsplane vorzusehen. Die Abmessung und Feststellung der Kosten erfolgt seitens der Regierung nach Maßgabe der in den Altpreußischen Provinzen bestehenden gesetzlichen Vorschriften (vgl. darüber oben A I 9 am Schlusse).

G. (ad a) v. 19. Mai 1851 über das Rhein. Ablösungs-Verfahren § 24. Nach § 24 d. G. gilt für das Verwaltungs-Verfahren das Kosten-Regulativ vom 25. April 1836 (vgl. A I 9). Da das Kostengesetz vom 24. Juni 1875 (vgl. ebendort) für den Geltungsbereich des Kosten-Regulativs eingeführt ist, so gilt auch das Kostengesetz vom 24. Juni 1875 für das Rheinische Verwaltungs-Verfahren.

Rhein. GThO. v. 19. Mai 1851 § 29 (GS. S. 371).

Ueber die Festsetzung der Kosten des Verwaltungs-Verfahrens für den Fall, daß keine Einigung erfolgt, vgl. § 24 d. G. ad a vom 19. Mai 1851.

2. Gerichts-Verfahren.

G. (ad a) vom 19. Mai 1851 §§ 26—72.

a) Einleitung.

Das gerichtliche Ablösungs-Verfahren wird eingeleitet durch die Klage bei demjenigen Landgerichte, in dessen Bezirke die belasteten Grundstücke oder der größere Theil derselben gelegen sind. Dieselbe kann angebracht werden, einerseits nach Abschluß des fruchtlos gebliebenen Vorverfahrens binnen 3 Jahren, anderseits im Laufe des

Digitized by Google

Vorverfahrens, sofern dasselbe 3 Jahre nach Einbringung des Ablösungs-Antrags noch nicht zu Ende geführt ist (§§ 26, 27 l. c.).

Kläger und Beklagte werden vor dem Gerichte durch Anwälte vertreten.

Auf den Vortrag derselben und auf den Antrag des öffentlichen Ministeriums ernennt das Landgericht aus seiner Mitte einen Kommissarius zur Bearbeitung der Sache (§ 31 l. c.).

b) Beschaffung der Grundlagen des Ablösungsplans.

Der Gerichtskommissar ermittelt durch Verhandlung mit den Parteien das Vorhandensein, die Beschaffenheit und den Umfang der Nutzungsberechtigungen, nimmt die Erklärungen der Anwälte oder Parteien, die öffentlich vor der Versammlung abzugeben sind, zu Protokoll, veranlaßt die Parteien zur Wahl von 3 Sachverständigen, ernennt dieselben, sofern sich die Parteien über deren Wahl nicht einigen und bewirkt die Vereidigung der Sachverständigen (§§ 34, 35 l. c.).

Entstehen Streitigkeiten, so nimmt der Kommissar die wechselseitigen Erklärungen zu Protokoll, nimmt die Beweisstücke, auf welche die Parteien ihre Rechte gründen, entgegen und hinterlegt die Verhandlungen nebst den Beweisstücken auf dem Secretariate des Landgerichts zur Einsicht der Anwälte und zum Gebrauche des Gerichts.

Ueber die Streitigkeiten entscheidet in I. Instanz das Landgericht auf Bericht des Kommissars, Vortrag der Anwälte und Antrag des öffentlichen Ministeriums (§ 36 l. c.), in II. Instanz der Appellationsgerichtshof in Cöln (errichtet durch V. v. 21. Juni 1819 GS. S. 209), in III. Instanz das Obertribunal zu Berlin.

Durch V. v. 21. Juni 1819 (GS. S. 162) wurde für die Rheinprovinz ein Revisions- und Cassationshof zu Berlin errichtet, der durch G. v. 17. März 1852 (GS. S. 73) mit dem Obertribunal zu einem obersten Gerichtshofe für die ganze Monarchie vereinigt worden ist.

Anträge einer Partei auf die vorläufige Verwaltung der Grundstücke oder einen sonstigen Zwischenpunkt werden ebenfalls nach vorgängiger Vernehmung der Parteien vom Landgerichte entschieden (§ 42 l. c.).

Die Sachverständigen erhalten vom Kommissarius ihre Anweisungen, beginnen ihre auf den belasteten Grundstücken vorzunehmenden Arbeiten in Gegenwart des Kommissars, werden in dem

Digitized by Google

Fortgange ihrer Arbeiten von diesem überwacht und hinterlegen ihre Gutachten auf dem Secretariate des Landgerichts (§§ 43—46 l. c.).

Im Falle einer Landabfindung muß das Gutachten der Sachverständigen über Vermessung und Bonitirung und nach Befinden auch ein vorläufiger Ablösungsplan den Parteien zur Aeußerung in einem Termine an Ort und Stelle von dem Kommissarius vorgelegt werden, zu welchem letzterer die Grenzen der Landabfindung soweit abstecken lassen kann, als es zum Verständnisse der Betheiligten erforderlich scheint. Auch in den Fällen, wo eine Landabfindung nicht eintritt, kann der Kommissar einen vorläufigen Plan anfertigen lassen und den Betheiligten zur Erklärung vorlegen.

Werden Einwendungen gegen die Vermessung und Bonitirung oder gegen den vorläufigen Plan erhoben, so nimmt der Kommissar darauf bei Aufstellung des schließlichen Plans die ihm geeignet scheinende Rücksicht (§ 50 l. c.).

c) Aufstellung des Ablösungsplans.

Der Ablösungsplan wird von dem Kommissar unter Zuziehung der Sachverständigen entworfen, eine etwaige Landabfindung nach dem Plane an Ort und Stelle abgesteckt, der Ablösungsplan auf dem Secretariate des Landgerichts, eine beglaubigte Kopie desselben nebst der zugehörigen Karte bei dem Vorsteher der Gemeinde, in deren Bezirk die Grundstücke liegen, zur Einsicht der Betheiligten hinterlegt und hiervon den Parteien mit der Aufforderung Mittheilung gemacht, innerhalb eines Monats von dem Gutachten und dem Ablösungsplane Kenntniß zu nehmen und ihre etwaigen Einwendungen gegen den Plan in dieser Frist zu erheben.

Die Einsprüche gegen den Ablösungsplan müssen schriftlich, unter Angabe der Gründe und Beifügung der Beweisstücke durch den Anwalt auf dem Secretariate des Landgerichts angebracht werden (§§ 46—48 l. c.).

d) Bestätigung des Ablösungsplans.

Ist kein Einspruch erhoben, so ertheilt das Landgericht nach Berichterstattung durch den Kommissarius und nach Anhörung des öffentlichen Ministeriums dem Plane die Bestätigung und erklärt ihn für exekutorisch, sofern die Vorschriften des Gesetzes erfüllt und die Rechte der Minderjährigen, Interdizirten, Gemeinden oder öffentlichen

Digitized by Google

Anstalten nicht verletzt sind. Im entgegengesetzten Falle wird die Sache an den Kommissar zurückgewiesen.

Ist Einspruch erhoben, so entscheidet das Landgericht in dem Verfahren für summarische Sachen nach Vortrag der Anwalte und Antrag des öffentlichen Ministeriums über die Einsprüche, bestätigt, wenn die Einsprüche verworfen werden und sich keine Anstände der vorhin angegebenen Art wegen Verletzung der gesetzlichen Vorschriften ꝛc. ergeben, durch das Urtheil über die Einsprüche zugleich den Ablösungsplan und erklärt denselben für exekutorisch. Im entgegengesetzten Falle wird die Sache ebenfalls vor den Kommissar zurückverwiesen (§§ 51, 52 l. c.).

e) Rechtsmittel und Ausführung.

Die Berufung von jedem Urtheile, möge es den Ablösungsplan oder Vorentscheidungen betreffen, muß bei Verlust des Rechtsmittels innerhalb 14 Tagen nach der Zustellung eingelegt werden.

Der Berufungsakt muß die Beschwerdepunkte enthalten.

Die Sache wird nach Ablauf der höchstens einmonatlichen Erscheinungsfrist durch einfachen Anwaltsakt zur Sitzung gebracht (§§ 66, 67).

Im Uebrigen gelten in Betreff der Rechtsmittel, des Instanzenzugs und der Zwangsvollstreckung die allgemeinen Prozeßvorschriften.

f) Kosten.

Die Kosten, welche durch Weiterungen einzelner Theilnehmer oder durch Prozesse entstanden sind, fallen nach den Regeln über die Prozeßkosten dem unterliegenden Theile zur Last.

GThO. v. 19. Mai 1851 § 29 (GS. S. 371).

Die Deckung der sonstigen Kosten des Verfahrens und das Beitrags-Verhältniß der Parteien zu den Kosten müssen in dem Ablösungsplane vor dessen Hinterlegung vorgelesen werden.

G. (ad a) v. 19. Mai 1851 § 61.

Vgl. dort die sonstigen Bestimmungen über die Kosten-Vertheilung.

Der Ansatz der Kosten erfolgt nach dem Gesetze ad b vom 21. April 1852.

Die Hinterlegungen auf dem Secretariate sind kostenfrei. Das Verfahren ist stempelfrei (§§ 63, 64 d. Ges. ad a v. 19. Mai 1851).

Digitized by Google

C. Hannoversches Verfahren.

(a) Hann. G. v. 30. Juni 1842 über das Verfahren in Gemeinheitstheilungs- und Verkoppelungs-Sachen (GS. f. d. Königreich Hannover S. 145).

(b) Hann. G. v. 8. Nov. 1856 betr. die Abänderung und Ergänzung des Ges. v. 30. Juni 1842 (ad a) (GS. f. d. K. Hannover S. 437).

(c) Hann. G. vom 28. Dezbr. 1862 betr. das Verfahren bei Gemeinheits- und Markentheilungen ꝛc., sowie bei Abstellung von Weiderechten im Landdrosteibezirke Osnabrück (GS. f. d. K. Hannover S. 415).

(d) G. v. 13. Juni 1873 §§ 26, 27 betr. die Abstellung der auf Forsten haftenden Berechtigungen und die Theilung gemeinschaftlicher Forsten für die Provinz Hannover (GS. S. 357).

(e) V. v. 16. August 1867 betr. die Errichtung einer Generalkommission für das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover und die Auflösung der in Hannover bestehenden Abtheilung d. Minist. d. Innern für Berufungen (GS. S. 1522).

(f) V. v. 14. Septbr. 1867 wegen Regulirung der Holz- und Kohlennutzungen der Einwohner des Oberharzes (GS. S. 1621).

Die Auseinandersetzungs-Behörden in Hannover sind nur zuständig für die Leitung und Ausführung der Auseinandersetzungen und für die Entscheidung der aus dem Auseinandersetzungsgeschäfte als solchem entstandenen Streitigkeiten. Dagegen gehören diejenigen Streitsachen, welche unabhängig von einer Auseinandersetzung Gegenstand eines Rechtsstreits hätten werden können, abgesehen von deren Austrag durch schiedsrichterliches Verfahren (vgl. darüber § 35 d. Ges. ad a vom 30. Juni 1842), ausschließlich vor die ordentlichen Gerichte. Hinsichtlich des Verfahrens vor diesen sind die Bestimmungen der Hannoverschen bürgerlichen Prozeßordnung vom 8. November 1850 maßgebend.

Abgedruckt und commentirt in dem Werke: Die bürgerliche Prozeßordnung und deren Nebengesetze. Von Dr. A. Leonhardt. 4. Aufl. 1867. Hannover bei Helwing. (II. Band des Werks: „Die Justizgesetzgebung des Königreichs Hannover" von Leonhardt.)

Die Abstellung und Regelung der Servituten nach den Hannov. Ablösungs-Gesetzen kann entweder durch Vermittelung der Auseinandersetzungsbehörden (ordentliches Auseinandersetzungs-Verfahren I) oder ohne solche durch unmittelbare Verhandlung zwischen den Interessenten (Interessenten-Verfahren II) erfolgen. Außerdem ist ein von beiden abweichendes Verfahren für die Fixation und Ablösung von Holz- und Kohlennutzungen am Oberharz durch die Verordnung vom 14. September 1867 vorgeschrieben (Verfahren III).

I. Ordentliches Verfahren vor den Auseinandersetzungsbehörden.

G. (ad a) v. 30. Juni 1842 §§ 1—139, 144—175.

Das Verfahren ist in allen seinen Theilen von Amtswegen zu

Digitized by Google

leiten und soll in der Regel mündlich sein. Ausnahmsweise können einzelne schriftliche Anträge und Erklärungen angenommen werden. Ueber die mündlichen Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen. (§§ 25—27 l. c.)

1. Einleitung und Vorverfahren.

Dem Antrage auf Ablösung, welcher unter Darlegung des Sachverhältnisses schriftlich oder mündlich bei der Obrigkeit der belegenen Sache (Amt oder Magistrat) anzubringen ist, folgt ein Verfahren, das „Vorverfahren" welches die „Stattnehmigkeit" der Ablösung untersucht. Die von der Obrigkeit anzustellende Untersuchung hat sich stets auf die rechtliche und landespolizeiliche Zulässigkeit, außerdem, wenn darauf angetragen wird, auch auf die landwirthschaftliche Nützlichkeit der Ablösung zu erstrecken. Ueber die Stattnehmigkeit erkennt auf den von der Obrigkeit unter Vorlegung der Verhandlungen zu erstattenden Bericht die General-Kommission.

Aus einem rechtskräftigen Erkenntnisse auf Stattnehmigkeit erlangt jeder Theilnehmer ein Recht auf Ausführung der Ablösung. (§§ 58—67 l. c.)

Zur Ausführung der stattnehmig erklärten Ablösung ernennt die General-Kommission eine aus einem Rechtskundigen (in der Regel einem Mitglied der Bezirks-Obrigkeit) und aus einem Techniker (einem angestellten Landesökonomiebeamten) bestehende Kommission (Theilungs-Kommission). (§§ 68, 1, 3 l. c.; — vgl. oben § 26,7 c.)

Für Weidefixationen am Oberharze ist das Vorverfahren ausgeschlossen. Die nur dem Waldeigenthümer, nicht den Berechtigten zustehenden Anträge auf Fixation sind an die General-Kommission in Hannover zu richten, welche, insofern der Antrag sich nicht sogleich als unbegründet herausstellt, nach Anleitung der §§ 1 und 3 des vorerwähnten Gesetzes eine Kommission zu ernennen und mit der Leitung des Verfahrens und der erstinstanzlichen Entscheidung zu beauftragen hat.

G. (ad b) v. 13. Juni 1873 §§ 16, 26.

2. Hauptverfahren.

Das „Hauptverfahren" umfaßt:

a) die Feststellung der Gegenstände der Auseinandersetzung, —

b) die Erforschung der Betheiligten und ihrer Rechte, sowie die Feststellung des Theilungsmaßstabes, —

Digitized by Google

c) die Ausmittelung der Vergütungen (§ 69 l. c.).

ad a) Die Feststellung der Auseinandersetzungs-Gegenstände bezieht sich auf die Feststellung der Grenzen, die Vermessung, Kartirung und Flächenermittelung durch vereidete Feldmesser, die örtliche Ausscheidung der Abtheilungen mit verschiedenem Ertrage (Bonitäts-Abtheilungen), die Bildung der Ertragsklassen (Bonitätsklassen) und die Einschätzung der Bonitätsabtheilungen in die Bonitätsklassen durch „Klassificatoren", — endlich die eigentliche Schätzung (Werthermittelung, Bonitirung) durch Schätzer unter Leitung des technischen Kommissarius. (§§ 70—84 l. c.)

ad b) Zur Ermittelung der Betheiligten sind die bekannten Theilnehmer persönlich, die unbekannten öffentlich vorzuladen.

Die Theilnehmungsrechte sind durch Vernehmung der Betheiligten festzustellen.

Ueber den Theilungsmaßstab hat die Kommission die nöthigen Ermittelungen nach Maßgabe der Theilungsordnungen vorzunehmen und, sofern eine Vereinbarung nicht zu Stande zu bringen ist, Entscheidung zu treffen. (§§ 85—90 l. c.)

ad c) Auf Grund der Feststellung der Theilnahmerechte und des Ablösungsmaßstabes erfolgt die Ermittelung der Abfindung. In Verbindung damit ist über die zur Erleichterung und Sicherstellung der künftigen Benutzung oder zur Erhöhung des Ertrags dienenden Einrichtungen (Begrenzung der Grundstücke, Anlegung und Verlegung von Wegen und Brücken, Ent- und Bewässerungs-Anlagen) erforderlichen Falls unter Zuziehung eines Technikers Bestimmung und in Ermangelung gütlicher Einigung von der Kommission Entscheidung zu treffen.

Hieran schließt sich die Ermittelung und örtliche Absteckung der Landabfindungen.

Die Rechte Dritter hat die Kommission von Amtswegen wahrzunehmen. (§§ 91—105).

3. Schluß-Verfahren.

Zum „Schluß-Verfahren" gehört die Aufstellung des Auseinandersetzungsplans, die Errichtung der Auseinandersetzungs-Urkunde (des Recesses) und die Ausführung und Aufbewahrung des Recesses.

Der Auseinandersetzungsplan wird von der Theilungs-Kommission abgefaßt, von der General-Kommission in Bezug auf formelle

Digitized by Google

Gültigkeit, Fassung, rechnungsmäßige Richtigkeit, Uebereinstimmung mit den zum Grunde liegenden Entscheidungen und Vergleichen, sowie in Bezug auf die Wahrung des öffentlichen Interesses geprüft, — von der General-Kommission genehmigt, sodann von der Theilungs-Kommission den Betheiligten an Ort und Stelle zur Erklärung vorgelegt. Ueber die erhobenen Widersprüche entscheidet, wenn eine gütliche Verständigung nicht zu erzielen ist, in I. Instanz die Theilungs-Kommission (vgl. § 28 l. c.), in II. und III. Instanz die General-Kommission, bezw. das Revisions-Kollegium.

Nach Abänderung des Auseinandersetzungsplans auf Grund der getroffenen Vereinbarungen und Entscheidungen wird in Uebereinstimmung mit demselben der Receß, welcher alle wesentlichen Theile enthalten muß, von der Theilungskommission entworfen, von den Betheiligten vollzogen und von der Generalkommission bestätigt.

Die Ausführung des Recesses umfaßt die Ueberweisung der Landabfindung, die Zwangsvollstreckung bei Widersetzlichkeit gegen die Ausführung und die seitens der Obrigkeit von Amtswegen herbeizuführenden Eintragungen, Umschreibungen und Berichtigungen in Bezug auf die eingetretenen Aenderungen im Grundeigenthum, in Pfandrechten und sonstigen privatrechtlichen und öffentlichen Verhältnissen.

Die Aufbewahrung der Kommissionsakten nebst Karte und Vermessungsregistern geschieht bei der Obrigkeit des Bezirks, in welchem die von der Ablösung betroffenen Grundstücke liegen. Eine Ausfertigung des Recesses nebst einem zweiten Exemplare der Karte wird bei der Generalkommission niedergelegt.

Streitigkeiten nach ausgeführter Ablösung, welche in dieser ihre Quelle haben und nach den Ablösungsgesetzen zu beurtheilen sind, werden auf dem Verwaltungswege, und zwar zunächst durch die ordentliche Obrigkeit entschieden. (§§ 106—122 l. c.)

4. Rechtsmittel.

Zulässige Rechtsmittel in Auseinandersetzungssachen sind Berufungen und Beschwerden wegen Verkürzung.

Berufungen finden statt gegen die Entscheidungen der Theilungskommission bei der Generalkommission, gegen die Entscheidungen der letzteren bei dem Revisionskollegium.

Den Berufungen beiderlei Art gegen solche Verfügungen, welche

Digitized by Google

nicht nach Anhörung beider Theile erfolgt sind, muß eine gegen die Verfügung gerichtete Vorstellung bei der Kommission und deren Entscheidung nach Anhörung des Gegners vorausgehen.

Die Berufungen müssen, von der Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung an gerechnet, binnen 20 Tagen bei der Theilungskommission oder bei einem Unterrichter eingelegt und binnen 6 Wochen bei der Theilungskommission gerechtfertigt werden.

Die Berufungen haben aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidungen der Generalkommission bez. des Revisions-Kollegiums werden durch die Theilungskommission den Beschwerdeführern eröffnet.

Die Beschwerde wegen Verkürzung ist bis zum Ablauf eines Jahres nach Ueberweisung der Abfindungen statthaft, wenn die Verkürzung nicht aus dem Inhalte einer Verfügung oder des eröffneten Theilungsplans ersichtlich ist, sondern ohne Verschulden der Partei in einem fehlerhaften Verfahren oder in besonderen, nicht berücksichtigten Verhältnissen ihren Grund hat, — und wenn außerdem die Verkürzung nicht ganz unbedeutend ist.

Sie ist bei der Theilungskommission oder, wenn diese nicht mehr besteht, bei der Generalkommission anzubringen, von der letzteren zu entscheiden und, wenn die Beschwerde begründet befunden wird, für die eingetretene Verkürzung eine Vergütung festzustellen. Gegen die Entscheidung der Generalkommission kann Berufung beim Revisionskollegium eingelegt werden. (§§ 123—139 l. c.)

5. Kosten.

Ueber die Grundsätze für die Vertheilung der Kosten enthält § 27 des Gesetzes ad d vom 13. Juni 1873, über die Feststellung, rechnungsmäßige Behandlung und den Ansatz derselben Abschnitt VII des Hannov. Gesetzes ad a vom 30. Juni 1842 die erforderlichen Bestimmungen.

Die Kosten des Weidefixations-Verfahrens für den Oberharz sind von dem Eigenthümer der belasteten Forst zu bestreiten. Die Kosten des etwa eingetretenen gerichtlichen Verfahrens sind denselben jedoch nicht beizuzählen.

Ges. (ad d) vom 13. Juni 1873 § 16.

Digitized by Google

II. Interessenten-Verfahren.

Ablösungsrecesse, welche ohne Vermittelung der Auseinandersetzungsbehörden durch gütliche Vereinigung zwischen Privaten zu Stande kommen (Privat-Ablösungsverfahren), bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Beurkundung durch die Obrigkeit des Bezirks der belasteten Grundstücke und in Betreff des öffentlichen Interesses der Prüfung und Genehmigung durch die Generalkommission. (Ges. ad a vom 30. Juni 1842 §§ 140, 141.)

Ablösungsrecesse solcher Art in Betreff der dem Fiskus obliegenden Forstberechtigungen bedürfen dieser Beurkundung und Prüfung nicht (Ges. ad b vom 13. Juni 1873 § 26).

Streitigkeiten aus den im Wege des Interessentenverfahrens zu Stande gekommenen Recessen gehören vor die öffentlichen Gerichte (Ges. ad a vom 20. Juni 1842 § 143.)

III. Fixations- und Ablösungsverfahren der Verordnung vom 14. September 1867 (GS. S. 1621) für Holz- und Kohlennutzungen am Oberharz.

Das von Amtswegen einzuleitende Verfahren erstreckt sich räumlich auf den Bezirk der Berghauptmannschaft zu Clausthal, wie derselbe zur Zeit der Königl. Hannoverschen Verordnung vom 7. August 1852 bestand, mit Ausschluß des jetzigen Amts Elbingerode, — sachlich auf diejenigen ungemessenen Bauholz-, Brennholz-, Nutzholz- und Holzkohlen-Berechtigungen, welche auf den in den sog. Bergfreiheiten enthaltenen schriftlichen Verleihungen beruhen, mit Ausschluß einerseits der 1867 bereits endgültig fixirten Berechtigungen, anderseits der Holzabgabe zu bergbaulichen Zwecken und der Holzkohlenabgabe an Bergschmiede.

V. v. 14. September 1867 §§ 1—3.

Gegenstand des Verfahrens ist die Fixation der Bau- und Brennholzbedarfs-Berechtigungen und die Ablösung der Berechtigungen auf den Bedarf an Nutzholz und Holzkohlen.

a) Die Fixation und Ablösung erfolgt durch Fixations-

Digitized by Google

kommissionen, welche zu diesem Zwecke für jede Gemeinde oder bei kleineren Gemeinden für mehrere Gemeinden gebildet werden.

Jede Fixationskommission besteht:

aus einem von der Generalkommission zu bestimmenden Rechtsverständigen, —

aus einem von der Forstverwaltung zu bestimmenden Mitgliede, — und

aus einem von dem betreffenden Gemeinde-Vorstande bez. den mehreren Gemeinde-Vorständen zu bestimmenden Mitgliede, welches im Bezirke des Oberharzes seinen Wohnsitz haben muß.

Die Kommissionen entscheiden nach Stimmenmehrheit. Sie sind befugt, zu ihren Geschäften einen Bauverständigen ohne Stimmberechtigung zuzuziehen. Sie haben für ihren Wirkungskreis die Stellung und die Befugnisse öffentlicher Behörden (§§ 5—7 a. a. O.).

b) Das Fixations-Verfahren für die den einzelnen Eigenthümern zustehenden Bauholzberechtigungen und die den politischen Gemeinden zustehenden Brennholzberechtigungen zerfällt in den Entwurf, die Prüfung, die Bekanntmachung und die rechtsverbindliche Feststellung des Fixationsplans.

Der Entwurf des Fixationsplans erfolgt durch die Forstverwaltung, bei den Bauholz-Einzelberechtigungen in der Form von Gebäudekatastern, welche den Besitzstand und Umfang der Berechtigungen sowie die dafür zu entrichtenden Gegenleistungen angeben, bei Gemeinde-Brennholzberechtigungen in der Form von Aufstellungen, welche das nach der durchschnittlichen Holzabgabe der 5 Jahre vom 1. Juli 1862 bis dahin 1867 berechnete Fixations-Quantum enthalten. (§§ 11, 29 Nr. 1, 27 a. a. O.)

Die Prüfung und vorläufige Feststellung des Fixations-Plans liegt der Fixations-Kommission ob, — ebenso

die Bekanntmachung desselben an die Interessenten, welche bei den Bauholz-Einzel-Berechtigungen durch achtwöchige öffentliche Auslegung des Plans in der Gemeinde, bei Gemeinde-Brennholz-Berechtigungen durch Mittheilung desselben an den Gemeindevorstand bewirkt wird. Während einer achtwöchigen Frist haben die Bethei-

Digitized by Google

ligten das Recht der Reklamation gegen den Fixationsplan bei der Fixations-Kommission. (§§ 12, 13, 29 Abs. 2 a. a. O.)

Die rechtsverbindliche, endgültige Feststellung des Fixationsplans gründet sich entweder auf den Ablauf der Reklamationsfrist ohne stattgefundene Reklamation, wodurch der Fixationsplan verbindliche Kraft erhält, oder auf die rechtskräftige Entscheidung der rechtzeitig eingelegten Reklamationen. Die Reklamationen werden von der Kommission der Forstverwaltung zur Erklärung mitgetheilt, nach Eingang von deren Erklärungen und nöthigenfalls nach Anhörung der Reklamanten in erster Instanz von der Fixations-Kommission, in dem weiteren Rechtsgange dagegen von den ordentlichen Gerichten entschieden.

Der endgültig rechtskräftig festgestellte Fixationsplan soll für jede Gemeinde doppelt ausgefertigt, von der Fixationskommission beglaubigt und in einem Exemplare bei der Forstverwaltung, in dem anderen bei dem Gemeinde-Vorstande aufbewahrt werden.

Die Kosten des Verfahrens werden mit Ausnahme der durch das etwa eintretende gerichtliche Verfahren entstehenden Kosten aus der Staatskasse bestritten. (§§ 13—18 a. a. O.)

Die Ablösung der auf Grund der V. v. 14. Septbr. 1867 fixirten Bau- und Brennholzberechtigungen erfolgt nach den Vorschriften der Hann. GThO. v. 13. Juni 1873 in dem gewöhnlichen Verfahren.

GThO. § 16.

c) Das Ablösungs-Verfahren für die den politischen Gemeinden zustehenden Bedarfsberechtigungen auf Nutzholz und Holzkohlen zerfällt:

in die Feststellung des Kapitalwerths der seither bezogenen Nutzungen für jede einzelne Gemeinde durch die Fixationskommission (Ermittelung der Naturalrente nach 5jährigem Durchschnitte, — Geldwerthermittelung nach der im Gesetze § 38 enthaltenen Werthtaxe, — Kapitalisirung nach dem 20fachen Betrage), unter Beachtung der für die Fixation von Brennholzberechtigungen gegebenen Vorschriften; ferner

in die Feststellung der Kapitalabfindung für jede Gemeinde durch die Regierung. Die Abfindung ergiebt sich durch Aufrechnung der gemeindeweise ermittelten Kapitalwerthe für alle Gemeinden des Ober-

Digitized by Google

harzes und durch Vertheilung der hieraus hervorgehenden Gesammtabfindungssumme auf die einzelnen Gemeinden nach dem Verhältnisse der Einwohnerzahl.

Gegen die Feststellung der Abfindungskapitale durch die Regierung ist mit Ausschluß des Rechtswegs nur der Rekurs an den Oberpräsidenten zulässig. (§§ 38—40, 43, 44 a. a. O.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google